

1980 -10- 15

Republik Österreich

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1979



Wien 1980

Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1979

Vorbemerkungen

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1979 schließt an den Tätigkeitsbericht 1978 (III-20 der Beilagen) an, den der Nationalrat einschließlich eines zwecks zeitnäherer Berichterstattung am 21. Jänner 1980 vorgelegten Nachtrages am 16. April 1980 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die in der Zeit vom 1. September 1979 bis 31. August 1980 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1979 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen.

Nicht enthalten im Jahrestätigkeitsbericht ist das Ergebnis der besonderen Akte der Gebarungüberprüfung, die der RH gem § 99 Abs 2 des Geschäftsordnungsgesetzes auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates betreffend die Vorgänge im Zusammenhang mit der Vergabe der Betriebsorganisationsplanung für das Allgemeine Krankenhaus in Wien im Herbst 1979 begonnen und im 1. Halbjahr 1980 zu Ende geführt hat. Die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Allgemeinen Krankenhaus- Planungs- und Errichtungs-AG (AKPE) zum vorläufigen Prüfungsergebnis langte erst Anfang September 1980 im RH ein und wurde in Bearbeitung genommen. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Nationalrat gesondert berichtet werden.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten und Sonderberichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1979, die am 31. August 1980 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in einen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1979 hat der RH im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Tirol, der Stadtgemeinden Innsbruck, Villach und Wiener Neustadt, das Krankenhaus

Melk, die Niederösterreichische Grenzlandförderungsges.m.b.H., die Industriezentrum Niederösterreich-Süd Ges.m.b.H. und die Niederösterreichische Strukturverbesserungsges.m.b.H. sowie den Reinhalteverband Zell am See überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1979 den Bundesrechnungsabschluß 1978 zu verfassen, den er am 23. Oktober 1979 dem Nationalrat vorlegte (III-19 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 idGF die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1979 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1979, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle, bei umfangreicheren Berichtsbeiträgen jedoch an vierter Stelle der Absatzbezeichnung).

V. Der RH beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmensführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

	Absatz/Seite		Absatz/Seite
Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)		Universität Linz	20/53
		Kunsthistorisches Museum	21/54
		Klinischer Mehraufwand	22/55
		b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:	
		Universitätsbibliothek Graz	23/55
		Zentrale Bibliotheksverwaltung	24/61
		Universitäts-Sportinstitut Salzburg	25/67
Allgemeine Wahrnehmungen:		Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	
Stellungnahme des Rechnungshofes zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen	1/5	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres		Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg	26/69
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:		Landesarbeitsamt Tirol	27/69
Polizei- und Gendarmeriemassafonds ...	2/6	Arbeitsamt Villach	28/70
Landesgendarmeriekommando für Tirol ..	3/6	b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:	
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg	4/6	Reservfonds nach dem ALVG	29/72
Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien	5/7	Träger der Sozialversicherung	
Bundespolizeidirektion Innsbruck	6/7	a) Prüfungsergebnis aus Vorjahren:	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:		Rechenzentrum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger	30/72
Gendarmeriezentralschule Mödling ...	7/8	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:	
Bundespolizeidirektion Graz	8/11	Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	31/82
Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich	9/17	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ..	32/85
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst		Eigene Einrichtungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	33/115
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:		Steiermärkische Gebietskrankenkasse ...	34/126
Stadtschulrat für Wien	10/21	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz	
Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 ...	11/22	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Österreichisches Schulrechenzentrum ...	12/22	Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt	35/126
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979:		Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck	36/127
Verein „Wiener Festwochen“	13/22	Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	37/127
Bundessporteinrichtungen:		Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz	38/127
Bundessportheim Kitzsteinhorn	14/30	Umweltmeßwagen	39/127
Bundessportschule Hintermoos	15/33	Ermessensausgaben der laufenden Gebahrung 1977	40/127
Bundessportschule Schielleiten	16/38	b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979:	
Haus des Sports	17/43	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien	41/129
Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Sportwesen	18/46		
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung			
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:			
Universität Salzburg	19/52		

Absatz/Seite	Absatz/Seite
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 42/145	Personalaufwand für suspendierte Bedienstete der Zollverwaltung 58/205
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	c) Finanzschuld:
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:	Finanzschuld 1979 59/206
Botschaft Kairo 43/145	Kreditbedingungen der US-\$-Schuldverschreibungen 1975/II, der DM-Schuldverschreibungen 1977/IV und der sfr-Schuldverschreibungen 1979/III . 60/215
Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland 44/147	d) Bundeshaftungen
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	Haftungsgebarung 1979 61/216
a) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979:	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Bezirksgericht und Arbeitsgericht Vöcklabruck 45/151	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Kreisgericht St. Pölten 46/154	Milchwirtschaftsfonds 62/217
Bezirksgericht und Arbeitsgericht St. Pölten 47/157	Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 63/218
b) Sonstige Wahrnehmungen:	b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:
Unterstützungsbeitrag für Rechtspraktikanten 48/159	Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 64/221
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg 49/159	Bundesstraßenverwaltung, Auflösung von Rücklagen 65/221
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 50/159	Bundesgebäudeverwaltungen I und II, Organisation 66/223
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:	Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau 67/223
Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen) 51/160	Wohnhauswiederaufbaufonds 68/223
Vereinigte altösterreichische Militärstiftungen 52/164	Bundesmobilienverwaltung 69/223
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:	Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:
Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland 53/169	Fernmeldebetriebsamt Salzburg 70/224
Finanzlandesdirektion für Salzburg 54/190	Hochbaureferat Salzburg 71/228
b) Sonstige Wahrnehmungen auf den Gebieten der Finanz- und Zollverwaltung:	Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg, Linz ... 72/231
Ordnung des Rechnungswesens 55/200	Elektrostreckenleitung Wien und Elektrobauleitung Wien der ÖBB. 73/239
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1979 56/201	Zugförderungsleitung Graz der ÖBB... 74/244
Verzollung von Treibstoffen gem. § 35 des Zollgesetzes 57/204	

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Allgemeine Wahrnehmungen:

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie. . . . 75/250

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:

Tauern Autobahn AG, Salzburg 76/260

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:

Pyhrn Autobahn AG, Graz 77/260

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:

Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH, Bregenz 78/260

III. Abschnitt

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) 79/263

Verzeichnis der Abkürzungen

Wie bereits bei den Sonderberichten 1979 gehandhabt, erscheint im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1970 entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte - soweit sie funktionslos sind - verzichtet.

Abs	= Absatz
Abt	= Abteilung
Ans	= finanzgesetzlicher Ansatz
ao	= außerordentlich
Art	= Artikel
BFG	= Bundesfinanzgesetz
BG	= Bundesgesetz
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BKA	= Bundeskanzleramt
BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMBT	= - Bauten und Technik
BMF	= - Finanzen
BMGU	= - Gesundheit und Umweltschutz
BMHGI	= - Handel, Gewerbe und Industrie
BMI	= - Inneres
BMJ	= - Justiz
BMLF	= - Land- und Forstwirtschaft

Absatz/Seite	BMLV	= - Landesverteidigung
	BMS	= - soziale Verwaltung
	BMUK	= - Unterricht und Kunst
	BMV	= - Verkehr
	BMWF	= - Wissenschaft und Forschung
	BReg	= Bundesregierung
	bspw	= beispielsweise
	BVA	= Bundesvoranschlag
	B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
	bzw	= beziehungsweise
	dgl	= dergleichen
	dh	= das heißt
	E	= Erkenntnis (Entscheidung)
	ff	= und die folgenden, fortfahrend
	fg	= finanzgesetzlich
	F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948
	gem	= gemäß
	GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen
	idF	= in der Fassung
	insb	= insbesondere
	Kap	= Kapital
	LGBI	= Landesgesetzblatt
	lit	= litera, Buchstabe
	LSR	= Landesschulrat
	Mill	= Million
	Nov	= Novelle
	Nr	= Nummer
	OGH	= Oberster Gerichtshof
	OLG	= Oberlandesgericht
	Pkt	= Punkt
	RGBI	= Reichsgesetzblatt
	RH	= Rechnungshof
	S	= Schilling
	S.	= Seite
	Sbg	= Salzburg
	Slg	= Sammlung
	StGBI	= Staatsgesetzblatt
	ua	= unter anderem
	usw	= und so weiter
	UT	= Unterteilung, letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes
	uzw	= und zwar
	V	= Verordnung
	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
	VP	= Verrechnungspost
	vgl	= vergleiche
	vH	= von Hundert
	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
	Z	= Ziffer
	zB	= zum Beispiel
	Zl	= Zahl
	zT	= zum Teil

Diese Abkürzungen wurden - ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt - verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des Beitrages angeführt.

Tätigkeitsbericht 1979

I. Abschnitt

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Allgemeine Wahrnehmungen

Stellungnahme des RH zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen

1.1 Eine Reihe von Bundesministerien übermittelt dem RH seit Jahren Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen zur Stellungnahme. Der RH kommt dem Ersuchen stets nach und nimmt zu den vorgelegten Entwürfen vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle aus Stellung; entsprechend einer Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 übermittelt er seine Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen in einer größeren Anzahl von Ausfertigungen auch dem Nationalrat. Obwohl diese Aufgabe im Fünften Hauptstück der Bundesverfassung nicht unmittelbar vorgesehen ist, vermeint der RH, daß seine Stellung als fachkundiges Organ des Nationalrates ihn dazu legitimiert, seine fachliche Stellungnahme vor allem im Hinblick auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen abzugeben.

1.1.1 Nicht alle Entwürfe und Verordnungen werden dem RH zur Stellungnahme übermittelt; es ist vielmehr kein System festzustellen, von welchen Gesichtspunkten die einzelnen Bundesministerien sich leiten lassen. Auch Gesetze, welche die Möglichkeit einer Einschränkung der Prüfungsbefugnisse des RH in sich bergen, wie das Kreditwesengesetz und das Sparkassengesetz, wurden dem RH nicht zur Stellungnahme übermittelt. Insgesamt hat der RH im Berichtsjahr zu 29 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung genommen.

1.1.2 Auch die Reaktion auf die Stellungnahme des RH ist unterschiedlich. Teils werden die Überlegungen des RH entsprechend berücksichtigt, teils ist eine derartige Berücksichtigung der Einwendungen und Vorschläge des RH nicht festzustellen.

1.2 Im folgenden werden, um die gegenständliche Problematik zu verdeutlichen, einige Beispiele angeführt:

1.2.1.1 Anlässlich der Stellungnahme zu einem Filmförderungsgesetz regte der RH an zu prüfen, ob die mit dem Filmförderungsgesetz angestrebte Zielsetzung der Projekts- und Berufsförderung nicht auch ohne die Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit erreicht werden könnte. Er wies auch darauf hin, daß durch die

Fondsgründung zusätzliche Personal- und Sachkosten erwachsen würden, die letztlich zu einer Schmälerung der für die Filmförderung eingesetzten Mittel führen würden. Nach Meinung des RH wären bei Abwicklung der Förderung im Verbands des BMUK die Posten des Geschäftsführers und der Kuratoriumsmitglieder (§§ 7 bzw 5 des Entwurfes) entbehrlich.

1.2.1.2 Die in den NR eingebrachte Regierungsvorlage, Beilagen Nr 277 XV GP, hielt jedoch an der Einrichtung eines Filmförderungsfonds fest, ohne sich mit der Argumentation des RH näher auseinanderzusetzen.

1.2.2.1 Anlässlich der Stellungnahme zum Entwurf der Marktordnungsgesetznovelle 1979 regte der RH eine Abänderung des § 56 Abs 3 MOG an. Durch diesen Vorschlag sollte eine Einengung der Prüfungszuständigkeit des RH im Zusammenhang mit der Regelung des § 8a MOG vermieden werden, derzufolge ein Werbekostenbeitrag durch den Milchwirtschaftsfonds eingehoben und an die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern für die milchwirtschaftliche Werbung auf Bundesebene überwiesen wird. Durch diese Konstruktion ist dem RH, der diese Werbemittel bisher gem § 13 RHG überprüfen konnte, in Hinkunft die Überprüfung der Verwendung der Mittel durch die Präsidentenkonferenz verwehrt.

1.2.2.2 Das BMLF setzte sich mit dieser Problematik weder in der Regierungsvorlage zur Marktordnungsgesetznovelle 1979 noch in der nächstfolgenden Novelle auseinander, während es einer Reihe anderer konkreter Anregungen Folge leistete.

1.2.3.1 Der Entwurf eines Teiles des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sah ua in seinem § 1 Abs 1 vor, die Beamten der Allgemeinen Verwaltung anlässlich der Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes von der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben freizustellen.

1.2.3.2 Der RH sprach sich in seiner Stellungnahme gegen diese nach seiner Auffassung sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung in der Behandlung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung gegenüber den Beamten anderer Besoldungsgruppen aus.

1.2.3.3 Im § 17 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird nunmehr bestimmt, daß alle Beamten, die Mitglieder des NR, des Bundesrates, des Verfassungsgerichtshofes oder der Volksanwaltschaft sind, freizustellen sind.

1.2.4.1 Der Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes sah in seinen Artikeln IV-VIII Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Bewertungsgesetzes und des Gebührengesetzes vor.

1.2.4.2 Der RH sprach sich in seiner Stellungnahme vor allem dagegen aus, steuerrechtliche

6

Regelungen in Vorschriften einzubinden, die mit dem Abgabenrecht sonst keine Berührungspunkte haben. Nach seiner Auffassung widersprachen die vorgesehenen Regelungen den Bemühungen des BMF um eine Neuordnung des Steuerrechtes.

1.2.4.3 In der dem NR übermittelten Regierungsvorlage, Beilagen Nr 214 XV GP, wurden die Anregungen des RH berücksichtigt.

1.2.5.1 Dem RH wurde vom BMJ der Entwurf einer VO über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C (Bezirksanwalt) übermittelt. Der Entwurf sah eine sechs Wochen dauernde Ausbildung über die Grundzüge des Strafgesetzbuches einschließlich der strafrechtlichen Bestimmungen in den Nebengesetzen, soweit sie bei den Bezirksgerichten anzuwenden sind, über die Strafprozeßordnung mit eingehender Behandlung der von den Bezirksgerichten anzuwendenden Bestimmungen, über die Grundzüge der Gerichtsorganisation, über das Gebührenanspruchsgesetz, über das Bundesgesetz über die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher sowie Grundzüge des Strafvollzugsrechtes vor.

1.2.5.2 Der RH verwies in seiner Stellungnahme auf die im Vergleich zu den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes und des Rechtspflegergesetzes unvergleichlich kürzer festgelegte Ausbildungszeit der Bezirksanwälte. Weiters regte der RH an, im Hinblick auf die Fülle der Tätigkeiten zu erwägen, ob nicht bei größeren Bezirksgerichten Beamte der Verwendungsgruppe B für diese Tätigkeit herangebildet werden sollten.

1.2.5.3 Die vom BMJ am 28. Dezember 1979 erlassene VO (BGBl Nr 27/80) hat diese Einwände des RH jedoch nicht berücksichtigt.

1.3 Der RH hält die Stellungnahme zu Gesetzen und Verordnungen aus den eingangs angeführten Gründen für zweckmäßig, muß jedoch einräumen, daß seine Tätigkeit angesichts des Umstandes, daß ihm eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, auch wenn sie Gebarungsangelegenheiten zum Inhalt oder Auswirkungen auf die Prüfungszuständigkeit des RH haben, nicht zur Kenntnis gebracht werden, nicht umfassend ist. Er würde es begrüßen, vom NR eine Richtlinie zu erhalten, ob und in welcher - allenfalls vertiefter - Form er diese Tätigkeit aufrechterhalten soll.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

2.1 Der RH hat zuletzt im TB 1978 Abs 1 darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Handhabung der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundes-

polizei und bei der Bundesgendarmerie eine gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus ist die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung, derzufolge für jeden der vier Wachkörper des Bundes ein selbständiger Massafonds geführt wird, unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

2.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der beiden dem BMI unterstellten Massafonds geht hervor, daß allein im Jahre 1979 an Massateilnehmer ohne gesetzliche Grundlage aus Massaguthaben ein Betrag von rd 3,1 Mill S ausgezahlt wurde. Die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds betragen Ende 1979 rd 27,4 Mill S, was eine weitere Erhöhung um rd 0,6 Mill S bedeutet. Sie werden spätestens bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

2.3 Das im Hinblick auf die zentrale Personalverwaltung des Bundes zuständige BKA verwies bereits vor Jahren auf die großen Schwierigkeiten einer einheitlichen Lösung und die damit verbundene beträchtliche finanzielle Belastung des Bundes.

2.4 Die dazu in Aussicht gestellten Verhandlungen haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Landesgendarmeriekommando für Tirol

3.1 Der RH hat die Verhältnisse hinsichtlich der Kleinposten anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando (LGK) für Burgenland bemängelt (siehe TB 1974 Abs 10.1) und diese Bemängelung auch anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Tirol wiederholt (siehe TB 1977 Abs 6.2).

3.2 Nach Ansicht des RH könne bei jenen Gendarmerieposten, bei denen Journaldienst verrichtet wird, kein effektiver Sicherheitsdienst geleistet werden, wenn diese Posten mit höchstens 6 Beamten besetzt seien. Aus diesem Grund hat der RH die ehestmögliche Auffassung der Journaldienste auf solchen Posten empfohlen (siehe TB 1977 Abs 6.2.2).

3.3 Das BMI hat eine zeitgemäße Organisation des Journaldienstes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in Aussicht gestellt.

3.4 Trotz offensichtlich jahrelanger Planungsarbeit konnte ein solches Gesamtkonzept bisher nicht erstellt werden.

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

4.1.1.1 Der RH hat im Zusammenhang mit der Verrichtung des Funkpatrouillendienstes Gebührenverrechnungen (Tages- und Nächtigungsgebühren), die den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift widersprachen, beanstandet. Mangels einvernehmlicher Auffassung mit dem BMI wurde damit auch das BKA befaßt (siehe TB 1977 Abs 11.3.5).

4.1.1.2 Das BKA hat sich der Auffassung des RH angeschlossen.

4.1.2 Der RH hat diese Rechtsmeinung dem BMI mitgeteilt und ersucht, alle Gendarmeriedienststellen davon entsprechend in Kenntnis zu setzen.

4.1.3 Das BMI teilte mit, daß eine entsprechende Regelung in Aussicht genommen sei. Diese Regelung könne jedoch nicht auf den Funkpatrouillendienst beschränkt sein und bedürfte daher begleitender organisatorischer Maßnahmen. Hiefür müßte das Einvernehmen mit der Personalvertretung im Sinne des § 9 des Personalvertretungsgesetzes hergestellt werden. Es sei bisher nicht gelungen, die in Aussicht genommene Regelung zu verwirklichen.

4.1.4.1 Nach Ansicht des RH handelt es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Verrechnung von Reisegebühren um eine Rechtsfrage, bei deren Klärung eine Mitwirkung der Personalvertretung nicht gegeben ist. Er empfahl, für eine entsprechende Gesetzesvollziehung zu sorgen.

4.1.4.2 In der unzulässigen Verrechnungspraxis von Reisegebühren im Bereiche der Bundesgendarmerie ist keine Änderung eingetreten. Diese Vorgangsweise weicht allerdings von jenem Standpunkt ab, den das BMI anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion Graz (1979) eingenommen hat, wobei die Bemängelung der unzulässigen Verrechnung von Nächtigungsgebühren für Nachtdienste im Rahmen des Grenzkontrolldienstes durch Kriminalbeamte als berechtigt anerkannt und eine Einstellung dieser Praxis angekündigt wurde (siehe Abs 8.3.3.3 des vorliegenden TB).

4.2.1 Der RH hat ebenso wie bei anderen Gendarmeriedienststellen festgestellt, daß auch beim LGK für Vorarlberg Reisezeiten, die außerhalb von Plandienstzeiten lagen und in denen keine Dienstleistungen erbracht wurden, unzulässigerweise als Dienstzeit bewertet und dementsprechend auch als Überstunden abgegolten wurden (siehe TB 1977 Abs 11.8 und TB 1978 Abs 5.2). Auch in dieser Frage verwies das BMI auf eine in Aussicht genommene Regelung, die begleitender organisatorischer Maßnahmen und daher eines Einvernehmens mit der Personalvertretung bedürfe. Dieses sei noch nicht erzielt worden.

4.2.2.1 Der RH verwies neuerlich auf die einschlägige Judikatur der Höchstgerichte und stellte ergänzend fest, daß es sich auch hiebei um eine Angelegenheit der Gesetzesvollziehung handle, bei welcher ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung nicht vorgesehen sei.

4.2.2.2 Überdies wurde auch in diesem Fall bemerkt, daß im Bereiche der Bundespolizei für Reisezeiten, die außerhalb der Dienstzeiten liegen und in denen keine Dienstleistungen erbracht wer-

den, keine Bewertung als Dienstzeit und dementsprechend auch keine Abgeltung erfolgt.

4.2.3 Die abschließende Stellungnahme des BMI steht weiterhin noch aus.

Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien

5.1 Die vom Fonds zu Integrationszwecken angekauften Eigentumswohnungen wurden der Republik Österreich (BMI) vermietet, die sie den einzelnen Flüchtlingen untervermietete. Der RH hat empfohlen, gegen mit der Zahlung säumige Untermieter, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen, im Wege der Finanzprokuratur Mietzins- bzw Räumungsklagen einzubringen (siehe TB 1978 Abs 7.7).

5.2 Der Fonds teilte nunmehr mit, daß alle Mietzinsforderungen eingemahnt bzw die Schuldner zur Fachabteilung des BMI eingeladen worden seien, um Teilzahlungsvereinbarungen zur Abstattung der Mietzinsschulden zu treffen. Sollten die Mieter dieser Verpflichtung jedoch nicht nachkommen, sei beabsichtigt, über die Finanzprokuratur Mietzins- bzw Räumungsklagen einzubringen.

Bundespolizeidirektion Innsbruck

6.1.1 Der RH hat sich anlässlich der Gebarungüberprüfungen von Bundespolizeibehörden wiederholt (siehe TB 1971 Abs 14.1, TB 1978 Abs 10.1.1) mit der nicht den tatsächlichen Dienstleistungen entsprechenden Entlohnung im Rahmen des polizeiärztlichen Dienstes auseinandergesetzt. Er hat stets angeregt, für leistungsgerechte Dienstverhältnisse zu sorgen.

6.1.2 Das BMI hat sich dieser Kritik zwar nie verschlossen, wegen der Eigenheit des polizeiärztlichen Dienstes eine Lösung dieses Problemes jedoch nur auf legistischem Wege für vertretbar und möglich erachtet. Entsprechende Bemühungen anlässlich der Novellierung der Dienstpragmatik im Jahre 1972, BGBl Nr 213, sind ergebnislos geblieben.

6.1.3 Die neuerlichen Bemühungen des BMI haben auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 333/1979, keinen Niederschlag gefunden.

6.2.1 Der RH hat die regelmäßige gebührenfreie Meldeauskunftserteilung über die im Bereiche der Stadt Innsbruck wohnhaften und kirchenbeitragspflichtigen Katholiken beanstandet (siehe TB 1978 Abs 10.7.1).

6.2.2 Das BMI stellte eine Neuregelung in Aussicht und wies in der Folge die Behörde an, die Überlassung von Meldedaten an die Diözese Innsbruck mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 einzustellen.

6.3.1 Der RH hat im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl Nr 565/1978, rechtliche Bedenken gegen die Mitarbeit der BPD Innsbruck an der beim Amt der

Tiroler Landesregierung eingerichteten Verkehrsstrafdatei geäußert (siehe TB 1978 Abs 10.14.1.1).

6.3.2 Das BMI hat das BKA-Verfassungsdienst und das BMV um eine Stellungnahme ersucht und sodann die BPD Innsbruck angewiesen, die Weiterleitung von Daten an die beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Verwaltungsstrafdatei mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 einzustellen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Gendarmeriezentrschule Mödling

7.1.1.1 Beamten der Gendarmeriezentrschule Mödling (GZSCH) wurde ein Fahrtkostenzuschuß gewährt, obwohl sie mehr als 20 km außerhalb des Dienstortes Mödling wohnten und es keine Unterlagen darüber gab, daß die Gründe dafür nicht von den Beamten zu vertreten gewesen wären.

7.1.1.2 Weiters wurde in jenen Fällen, in denen Beamte den im innerstädtischen Bereich Mödlings verkehrenden Autobus bereits von außerhalb der Stadtgrenze benützten und bei den Beamten, die neben der Wochenkarte auch noch Einzelfahrscheinene aufgrund ihres Dienstplanes benötigten, bei der Berechnung des Eigenanteils an Stelle der Gesamtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels im innerstädtischen Bereich lediglich der Mindestsatz von 185 S in Abzug gebracht.

7.1.2 Der RH beanstandete die nicht dem § 20b des Gehaltsgesetzes entsprechende Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses und empfahl die Richtigstellung der Berechnung im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1975, BGBl Nr 290, derzufolge jedenfalls die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort in Anrechnung zu bringen sind.

7.1.3.1 Die GZSCH teilte mit, daß bei der Zuerkennung von Fahrtkostenzuschüssen an Beamte, die mehr als 20 km außerhalb von Mödling wohnen, die entsprechenden Voraussetzungen geprüft worden seien. Die Ergebnisse seien jetzt durch Aktenvermerke schriftlich festgehalten worden.

7.1.3.2 Bezüglich der Berechnung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses vertrat die GZSCH die Meinung, daß nur dann von einem innerstädtischen Massenbeförderungsmittel gesprochen werden könne, wenn sowohl die Ein- als auch die Ausstiegstelle innerhalb des gleichen Ortsgebietes liege, gleichgültig, ob das Massenbeförderungsmittel für den Ortsverkehr oder für den überörtlichen Verkehr bestimmt sei. Da die in Frage kommenden Beamten mit Autobussen von außerhalb des Ortsgebietes Mödling in dieses einfahren, sei das Massenbeförderungsmittel ab Ortsgrenze Mödling nicht als innerstädtisches Massenbeförderungsmittel angesehen und daher bei der Berechnung des

Eigenanteiles nicht berücksichtigt worden. Die nötigen Berichtigungen hinsichtlich der Zurechnung von Einzelfahrscheinene bei Ermittlung des Eigenanteiles seien vorgenommen worden.

7.1.4 Der RH verwies auf die Rechtslage und wiederholte seine diesbezügliche Bemängelung.

7.1.5 Eine weitere Stellungnahme der GZSCH steht noch aus.

7.2.1 Die Waffenmeisterei ist in einem abgelegenen und nicht ständig benützten Gebäude des zur GZSCH gehörenden Geländes untergebracht. Die Räume, in denen sich fallweise Waffen über mehrere Tage befinden, wenn der zuständige Beamte infolge anderer Verwendung die Reparaturarbeiten nicht sofort durchführen kann, waren gegen ein unbefugtes Eindringen ungenügend gesichert.

7.2.2 Der RH empfahl, die Türen der Waffenmeisterei besser zu sichern und Waffen, solange an ihnen keine Arbeiten durchgeführt werden, ausnahmslos in der Waffenkammer aufzubewahren.

7.2.3 Die GZSCH wird der Empfehlung des RH künftig vollinhaltlich Rechnung tragen.

7.3.1 Im Bereiche der GZSCH wurden von Beamten des Stammpersonales mehrere private Rundfunk- und Fernsehgeräte betrieben, die nicht unter die Hauptbewilligung des Kommandos der GZSCH fallen. Nach Auskunft des Kommandos der GZSCH war über das Vorliegen von fernmelderechtlichen Betriebsbewilligungen dieser privaten Geräte nichts bekannt.

7.3.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß in diesen Fällen für die Geräte eine Hauptbewilligung der Fernmeldebehörde erforderlich wäre und empfahl, die Besitzer derartiger Privatgeräte auf die bestehende Rechtslage aufmerksam zu machen.

7.3.3 Die GZSCH teilte mit, daß die in Frage kommenden Beamten des Stabspersonales zur genauen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und der hiezu ergangenen Verordnung verhalten worden seien.

7.4.1 Den Lehrgangsteilnehmern, die je nach der Art der Schulung bis 10 Monate in dem Gebäude Grutschgasse 18 wohnen, standen in jedem Stockwerk Waschgelegenheiten am Ende eines Ganges und von diesem nur notdürftig abgeteilt zur Verfügung. Aus technischen Gründen war der Durchlauferhitzer aber so angebracht, daß nur in die erste Waschmuschel Warmwasser eingelassen werden konnte, während alle übrigen Waschplätze nur mittels einer Kanne mit Warmwasser versorgt werden konnten.

7.4.2 Nach Ansicht des RH entsprechen derartige Einrichtungen nicht den hygienischen Erfordernissen für Dauerunterkünfte im Sinne der Bestimmungen des § 4 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes, BGBl Nr 164/1977, in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 234/1972.

Er empfahl, zumindest jeden Waschplatz mit einem eigenen Warmwasserzufluß zu versehen.

7.4.3 Die GZSCH wird entsprechende Maßnahmen bei der Bundesgebäudeverwaltung beantragen, verwies aber auf den mangels budgetärer Vorsorge seit Jahren gegebenen Nachholbedarf an substanz-erhaltenden Instandsetzungsarbeiten bei den Schulobjekten.

7.5.1 Konzessionär der seit einiger Zeit verpachteten Kantine der GZSCH ist der Bund. Aus der Zeit, als die Kantine noch in Eigenregie betrieben worden war, waren noch Geldwerte vorhanden, die auf einem Sparbuch einlagen.

7.5.2 Da es sich bei diesem Guthaben um Bundesvermögen handelte, empfahl der RH, den Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit zu beachten.

7.5.3 Die GZSCH teilte mit, daß das bei einem Kreditinstitut bestehende Guthaben in der Höhe von 20 108,93 S aufgelöst und als Bundesvermögen haushaltsmäßig vereinnahmt worden sei.

7.6.1.1 Seit drei Jahren war es fallweise nicht möglich, alle in der Gendarmerie-Schießvorschrift für die Lehrgangsteilnehmer vorgesehenen Übungen durchzuführen, da der früher hierfür zur Verfügung gestandene Schießplatz in Süssenbrunn wegen Bauarbeiten nicht benützt werden konnte. Eine aus sicherheitspolitischen Gründen gebotene verstärkte Schießausbildung war ausgeschlossen. Die Schießausbildung erfolgte auf Plätzen des Bundesheeres nach Maßgabe der dafür eingeräumten Zeiten. Neben den dadurch entstandenen Terminschwierigkeiten ergaben sich durch den Anfall von Reisegebühren, Betriebskosten für den jeweils erforderlichen Transportraum sowie für Überstunden - wenn die Schießausbildung wegen der örtlichen Umstände nicht in der Plandienstzeit abgewickelt werden konnte - Aufwendungen, die jährlich 50 000 S betragen haben. Diese Kosten werden sich nach dem für 1980 geplanten Ausbau der GZSCH etwa verdoppeln.

7.6.1.2 Für den Schulbetrieb schwerwiegender war aber der mit der Schießausbildung verbundene Zeitaufwand. Die Fahrtzeiten und die Notwendigkeit der rationellen Durchführung dieser Übungen zwang zu einer möglichst großen Teilnehmerzahl, wodurch der übrige Unterricht stark beeinträchtigt wurde.

7.6.1.3 Seit Jahren bot sich auf einem zum Schulgelände gehörenden Grundstück, welches als provisorischer Sportplatz benützt wird, die Möglichkeit für die Errichtung einer unterirdischen Übungsanlage an, die für den Schulbetrieb zweckmäßiger wäre.

7.6.2 Der RH empfahl, um eine rasche Verwirklichung dieses Vorhabens bemüht zu sein.

7.6.3 Das BMI führte dazu aus, daß die Gendarmerieschießstätte Süssenbrunn ab dem

Jahre 1980 wieder zur Verfügung stehen werde. Der Bau einer neuen Schießstätte im Bereich der GZSCH komme aus baupolizeilichen Gründen wegen der Lage im Stadtgebiet sowie angesichts der zu gewärtigenden Kosten von etwa 10 Mill S nicht in Betracht.

7.6.4 Demgegenüber vermeinte der RH, daß mit Wiederinbetriebnahme der Anlage in Süssenbrunn zwar die jederzeitige Benützbarkeit gewährleistet sei, die übrigen Nachteile für den geordneten Schulbetrieb aber bestehen blieben. Er empfahl, die bautechnischen und finanziellen Möglichkeiten der Errichtung einer unterirdischen Schießstätte zu untersuchen.

7.6.5 Das BMI sagte diese Untersuchung anlässlich der Planung für den beabsichtigten Bau der Sportanlage zu.

7.7.1 Seit dem Jahre 1935 ist die GZSCH an ihrem derzeitigen Standort in Mödling untergebracht. Geeignete Anlagen für eine entsprechende Abwicklung des Sportunterrichtes standen seither nicht zur Verfügung. Die Schule hat zwar einen Turnsaal, der aber wegen seiner geringen Größe und schlechten Belüftung nur sehr beschränkt verwendbar ist. Daneben kann für den Sportunterricht im Freien noch ein schuleigenes Gelände mit gewissen Einschränkungen benützt werden. Es handelt sich dabei um eine auf einer Aufschüttung von Bauschutt im Laufe der Zeit ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen entstandene Wiese. Diese Anlage konnte daher nur für Gymnastik und Bewegungsspiele herangezogen werden, wobei es jedoch immer wieder zu Fußverletzungen bei den Sportausübenden gekommen ist.

Ein Teil des Sportunterrichtes mußte auf der einzigen im Raum Mödling vorhandenen Sportanlage des Bundessportzentrums Südstadt nach Maßgabe der nur sehr beschränkt zur Verfügung stehenden freien Termine und gegen Bezahlung abgewickelt werden, was mit denselben nachteiligen Folgen für die Unterrichtsgestaltung wie bei der Schießausbildung verbunden war.

7.7.2 Der RH bemängelte, daß nach 44 Jahren Bestand der GZSCH in Mödling keine auch nur annähernd dem Ausbildungsplan und den Ausbildungserfordernissen entsprechende Sportanlage vorhanden war. Er vertrat die Ansicht, daß die Sportausbildung und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung ein wichtiges exekutivdienstliches Erfordernis darstelle, das nicht nur geeignet sei, dem Beamten die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern, sondern auch zu seinem Selbstschutz wesentlich beitrage.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Fassungsvermögens der Schule empfahl der RH, für die Errichtung geeigneter Schulsportanlagen zu sorgen.

7.7.3 Das BMI teilte mit, daß ein entsprechendes Ersuchen im Jahre 1975 an das BMBT gerichtet

worden sei. Das Projekt sei als besonders dringend bezeichnet worden. Vom BMBT wäre das Projekt jedoch zurückgestellt worden, weil die in Frage kommende Fläche im Zusammenhang mit der Versetzung der UNIDO-Häuser vorübergehend für die Lagerung der Fertigteile benötigt würde und zu viele bauliche Aktivitäten an einem Platz vermieden werden sollten. Es könne jedoch damit gerechnet werden, daß die Sportanlage mit Turnhalle etwa 1980 oder 1981 errichtet werde.

7.8.1 Für einen in den Jahren 1962 bis 1964 errichteten Strahlenschutzraum wurden 2,1 Mill S aufgewendet, trotzdem war der Schutzbau nicht benützbar. Wesentliche Einrichtungen - wie die elektro-hydraulische Anlage zum automatischen Schließen der Belüftungsanlage, die elektrische Luftansauganlage, eine Entseuchungsanlage und ein entsprechendes Notstromaggregat - fehlten bzw waren nicht funktionstauglich. In den Jahren 1973 und 1975 ersuchte die GZSCH das für den Bau zuständige Landesbauamt beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um eine kommissionelle Überprüfung des Strahlenschutzraumes auf seine Verwendbarkeit und um Bekanntgabe jener Maßnahmen, die noch erforderlich wären, um den Schutzraum seiner Bestimmung gemäß verwenden zu können.

Das Landesbauamt ist auf dieses Ersuchen nicht tätig geworden.

7.8.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß im Hinblick auf die bisher aufgewendeten Mittel im Einvernehmen mit dem BMBT raschest für einen der Zielsetzung entsprechenden Ausbau zu sorgen wäre, da andernfalls die gesamten bisherigen Kosten in der Höhe von 2,1 Mill S als Fehlinvestition zu bemängeln wären.

7.8.3 Das BMI führte aus, daß die Errichtung des Schutzraumes im Jahr 1960 seitens der Bundesgebäudeverwaltung I im Zuge der damals in Bau befindlichen Erweiterungsbauten angeregt worden sei. Es werde, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, die stufenweise Fertigstellung des Schutzraumes betreiben und mit den zuständigen Stellen außerhalb des Ressortbereichs ehestens Fühlung aufnehmen.

7.9.1 Die Mannschaftstransportwagen (MTW) der GZSCH wurden wiederholt unter Beistellung der Fahrer bzw der Betriebsmittel Beamten der Schule, dem Gendarmeriesportverein (GSV), aber auch ressortfremden Personen (Exkursion der Bediensteten des Bezirksgerichtes Mödling nach Eisenstadt, Rust und Illmitz) zur Verfügung gestellt.

Das BMI hat im Jahr 1967 Richtlinien für die Benützung von MTW und Kleintransportern der Bundesgendarmerie durch den GSV und die Gendarmeriemusik herausgegeben und in diesem Zusammenhang auch die Benützungsgebühr - letztmalig 1974 mit 3,50 S/km für einen MTW mit

27 Sitzen - festgesetzt. In dieser Höhe wurde sie auch in den angeführten Fällen entrichtet.

7.9.2 Der RH erachtete die Benützung der Einsatzfahrzeuge für ressortfremde Personen bzw für Beamte zu Fahrten, die ausschließlich privaten Charakter haben (Fahrt ins Praterstadion zu einem Fußballeuropacupspiel) durch den Erlaß des BMI nicht für gedeckt. Überdies konnte im Hinblick auf die besonders seit 1974 gestiegenen Treibstoffkosten auch die Betriebskostenvergütung nicht mehr als angemessen angesehen werden. Außerdem wurden in diesen Fällen dem Bund die infolge von Reisegebühren und zumeist auch Überstunden für den Kraftfahrer anfallenden Aufwendungen nicht ersetzt.

Der RH empfahl, Privatfahrten für ressortfremde Personen einzustellen und darüber hinaus den Fahrtkostenersatz den gestiegenen Treibstoffkosten anzupassen.

7.9.3 Das BMI hat die Kommanden angewiesen, Privatfahrten mit MTW für ressortfremde Institutionen einzustellen. Bezüglich der Benützungsgebühr sei das dafür zuständige BKA schon 1974 um eine Überprüfung ersucht worden, jedoch trotz mehrmaliger Betreibungen noch keine Neuregelung erfolgt. Für den Ersatz der bei solchen Fahrten erwachsenden zusätzlichen Kosten (zB für Überstunden) sei vorgesorgt worden.

7.10.1 Zwei zur GZSCH gehörende Häuser wurden ausschließlich von Gendarmeriebeamten bewohnt. Von den ursprünglich acht Naturalwohnungen waren bereits sieben in Mietwohnungen umgewandelt worden. Jedes dieser Wohnhäuser war mit einer eigenen Zentralheizungsanlage ausgestattet, die von einem Bediensteten der GZSCH betrieben wurde. Bezüglich der vorerst vom Bund ausgelegten Heizkosten wurde im Jahr 1960 den damals noch ausnahmslos als Naturalwohnungsbenützer eingewiesenen Bediensteten bescheidmäßig eine Vorschußzahlung auf die Vergütung bis deren endgültiger Festsetzung vorgeschrieben.

Bei dieser Kostenfestsetzung ist man von der jeweiligen Wohnungsgröße und dem damaligen Durchschnittspreis für Kohle ausgegangen. In den seither vergangenen 19 Jahren erfolgte weder eine endgültige Festsetzung der Heizkostenvergütung, noch wurden die gestiegenen Preise für Heizmaterial berücksichtigt.

Nach den Aufzeichnungen für die Heizperioden 1976/1977 und 1977/1978 wurde auf diese Weise die Beheizung der Wohnungen vom Bund mit 42 000 S bzw mit 53 000 S subventioniert.

7.10.2 Der RH empfahl, die Heizkostenvergütungen für diese Wohnungen in einer dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden Höhe neu festzusetzen.

7.10.3 Das BMI hat den Ersatz der dem Bund durch den Betrieb der Zentralheizungsanlagen tatsächlich erwachsenden Kosten verfügt.

7.11.1 Zur Verrechnung der Kantinegebarung wurde ein Kassabuch geführt, welches den erhaltenen Auskünften zufolge sowohl die Bargeld- als auch die Sparbuchbestände enthielt, nicht aber Bewegungen zwischen beiden. Dessen ungeachtet wurde im Kassabuch an manchen Tagen ein Minus-Saldo nachgewiesen, obwohl gleichzeitig auf dem Sparbuch ein Guthaben aufschien.

7.11.2 Da aus Zeitgründen eine Aufklärung an Ort und Stelle im Rahmen der Gebarungüberprüfung nicht erfolgen konnte, empfahl der RH eine Überprüfung durch die Prüfungsstelle der Buchhaltung und ersuchte um Mitteilung des Ergebnisses.

7.11.3 Wie das BMI in weiterer Folge bekannt gab, hat die von der Buchhaltung vorgenommene Überprüfung Unregelmäßigkeiten ergeben, weshalb gegen zwei Beamte Disziplinarverfahren eingeleitet wurden.

7.11.4 Der angekündigte abschließende Bericht ist dem RH bisher nicht zugegangen.

7.12 Weiteren Empfehlungen des RH hinsichtlich des Objektschutzes, der Alarmanweisung der GZSCH, der Führung der Formblätter „Dienstplan und Dienststundenübersicht“, des Abbaues von Überstunden, der Lagerung brennbaren Materials auf Dachböden, der Einhaltung der Meldepflicht, der Bestimmungen bezüglich der Ortstaxe und der Umsatzsteuerpflicht bei Gästezimmern, der Einhaltung von Bestimmungen der Massawirtschaft, der fachdienstwertigen Verwendung eines Beamten der Verwendungsgruppe C, der Gewährung von Sonderurlauben für Lehrgangsteilnehmer und Beamte des Lehrkörpers, der alpinen Sonderausbildung eines Beamten der Rechnungsgruppe, der Führung eines Fonds für Lernbehelfe sowie der Umwidmung der bisherigen Naturalwohnung des Schulkommandanten in Amtsräume, ist die überprüfte Dienststelle bzw das BMI nachgekommen.

Bundespolizeidirektion Graz

Präsidialabteilung

8.1.1.1 Im Rahmen des polizeiärztlichen Dienstes wurden zwei vollexekutivdiensttaugliche Sicherheitswachebeamte (SWB) und eine Schreibkraft ganztätig verwendet. Einer dieser SWB war ua regelmäßig im Verlaufe der amtsärztlichen Untersuchung der Bewerber für die Erteilung einer Lenkerberechtigung mit der Prüfung der Sehschärfe, des Gehörsinnes, des Farbsinnes sowie mit der Feststellung der Größe und des Gewichtes bzw bei Bewerbern um die Aufnahme in den Polizeidienst auch noch mit der Prüfung des Harns (Zuckertest) und des Geruchssinnes betraut. Die dabei ermittelten Werte dienten dem Amtsarzt neben seinen eigenen zusätzlichen Untersuchungswahrnehmungen als Grundlage für die Erstellung der Gutachten über die körperliche Eignung.

Der SWB hatte keine medizinische Schulung.

8.1.1.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß zu diesen Feststellungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich ein Arzt berechtigt und als Amtsarzt einer Bundespolizeibehörde auch verpflichtet sei.

Er beanstandete die der Gesetzeslage widersprechende Vorgangsweise und empfahl, dafür zu sorgen, daß derartige Untersuchungen nur mehr von den Polizeiärzten vorgenommen werden.

8.1.1.3 Die Behörde hat sich zu dieser Empfehlung nicht geäußert.

8.1.1.4 Der RH ersuchte um eine weitere sachbezogene Stellungnahme.

8.1.2.1 Im Jahre 1978 stand der Bundespolizeidirektion (BPD) Graz bei der Post 4570, Druckwerke, für die Anschaffung von Vordrucken und Formularen bzw innerbetrieblich verwendeten Aufzeichnungshilfen, ein Voranschlagsbetrag von rd 1 137 000 S zur Verfügung.

Die Bestellungen solcher Druckwerke erfolgten freihändig, weil die Einzellieferungen den damals geltenden Grenzbetrag für eine freihändige Vergabe nicht erreichten. Nach den vorhandenen Unterlagen sind die letzten diesbezüglichen Preisvergleiche schriftlich durch Einholung von Offerten im Jahre 1976 vorgenommen worden.

8.1.2.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der in den Vergabevorschriften (ÖNORM A 2050 und Erlaß des BMI vom 8. Juli 1977) festgelegten Bestimmungen und empfahl, in Hinkunft bei freihändiger Vergabe Vergleichsangebote einzuholen und aktenkundig zu machen.

8.1.2,3 Laut Stellungnahme der Behörde hätten die zwischenzeitlich eingeholten Vergleichsangebote gezeigt, daß jene Druckerei, an welche die Behörde bereits seit Jahren zum Großteil Druckaufträge vergibt, nach wie vor am preisgünstigsten sei.

8.1,3.1 Eine Überprüfung der Sachengebarung ergab vor allem bei Schreib- und Büromaterialien große Lagerbestände. Diese sind vorwiegend durch Ankäufe jeweils vor Jahresende gebildet worden.

8.1.3.2 Der RH bemängelte die überhöhte Lagerhaltung besonders wegen der damit verbundenen Bindung von Haushaltsmitteln und empfahl, in Hinkunft die Haushaltsvorschriften zu beachten, denen zufolge Anschaffungen keinesfalls nur zur Vermeidung eines zu Jahresende drohenden Verfalles von zugewiesenen Ausgabenermächtigungen vorgenommen werden dürfen.

8.1.3.3 Die Behörde bestätigte, daß am Ende eines Kalenderjahres Materialien angekauft worden seien, um die zugewiesenen Ausgabenermächtigungen auszuschöpfen. In manchen Fällen seien vermehrte Ankäufe aber auch vorzeitig wegen des Vorliegens günstiger Angebote erfolgt.

8.1.3.4 Der RH verwies demgegenüber nochmals auf die bestehenden Vorschriften für eine ord-

nungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung.

8.1.4.1 Die Reinigung der Unterkunft für die den Grenzkontrolldienst versiehenden Kriminalbeamten wurde durch Reinigungskräfte der ÖBB besorgt. Im ersten Vierteljahr 1979 wurde für diese Dienstleistungen (rd 20 Monatsstunden) ein Betrag von rd 16 000 S in Rechnung gestellt, was rd 268 S/Stunde entsprach. Die BPD Graz hatte sich zu dieser Lösung veranlaßt gesehen, da es nicht gelungen war, eine Reinigungskraft zu den beim Bund üblichen Sätzen - im gegenständlichen Fall würde dies eine Monatsentschädigung von rd 700 S bedeuten - zu finden.

8.1.4.2 Der RH empfahl, angesichts der unvertretbar hohen Reinigungskosten zu untersuchen, inwieweit allenfalls eine Kraft in Teilzeitbeschäftigung eingesetzt werden könnte, wofür erfahrungsgemäß leichter Bewerber zu finden sind; der tägliche Dienstbetrieb ließe auch eine tägliche Reinigung sachlich gerechtfertigt erscheinen. Da sich das Gendarmeriepostenkommando in unmittelbarer Nähe der Dienststelle befindet, wäre andernfalls auch eine Heranziehung der dort beschäftigten Reinigungskräfte zu erwägen.

8.1.4.3 Die BPD Graz pflichtete zwar den Ausführungen des RH bei, bemerkte jedoch, daß für 20 Monatsstunden keine Interessenten zu finden wären.

8.1.4.4 Da die Behörde offensichtlich nicht in der Lage war, sich mit den Empfehlungen des RH eingehender zu befassen, wurde die Angelegenheit an das BMI herangetragen.

8.1.5.1 Bei der BPD Graz wurden alle Einlaufstücke ausnahmslos, auch dann, wenn es sich dabei eindeutig um Rechtshilfeangelegenheiten handelte, sobald sie sich ihrem Inhalt nach möglicherweise auf einen Verkehrsunfall bezogen, vorerst im Protokoll mit dem Organisationszeichen „VU“ eingetragen, dann an die Abteilung III (Verwaltungspolizei) weitergeleitet, dort nochmals im Protokoll mit dem Organisationszeichen „Rh“ eingetragen und nach erfolgter Bearbeitung ohne entsprechenden Erledigungsvermerk im „VU“ Protokoll unmittelbar an die ersuchende Stelle rückgemittelt.

8.1.5.2 Nach Ansicht des RH brachte diese Vorgangsweise einen vermeidbaren Arbeitsaufwand und eine unrichtige Ausweisung der Zahl der jährlich anfallenden „VU-Akten“ mit sich. Er empfahl, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung diese Doppelprotokollierung einzustellen.

8.1.5.3 Laut Stellungnahme der BPD kämen solche Doppelprotokollierungen sehr selten vor. Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise würde ein genaues Aktenstudium vor der Protokollierung erforderlich machen und bei Anfragen die Auskunftserteilung erschweren.

8.1.5.4 Unter Hinweis auf den mit jeder Doppelprotokollierung verbundenen vermehrten Verwaltungsaufwand, der dem aus der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden hervorgehenden Gedanken einer ordnungsgemäßen, zweckmäßigen und raschen Aktengebarung widerspricht, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

8.1.6.1 Mit Skartierungsarbeiten wurden fallweise zwei Bedienstete beschäftigt. Die im Abschnitt V der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden enthaltene Skartierungsvorschrift hätte noch wesentlich mehr Möglichkeiten zu einer Verringerung der Archivbestände geboten. Weiters wurden die Bestimmungen des § 114 Abs 3 der Skartierungsvorschrift nicht eingehalten. Die Ausscheidung von entbehrlichen Dienststücken, Protokollen und sonstigen Vermerken dient aber der Übersichtlichkeit der Aktenhaltung.

8.1.6.2 Nach Ansicht des RH hat die unzureichende Beachtung dieses Bereiches der Aktenverwaltung zu einem überaus starken Anwachsen der Archivbestände geführt, was wiederum Zersplitterung der Ablage, hohen Raumbedarf und Unübersichtlichkeit zur Folge hatte.

Der RH beanstandete diesen durch Versäumnisse in der Vergangenheit bewirkten Zustand sowie die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften.

8.1.6.3 Laut Stellungnahme der BPD Graz sei die zeitgerechte Skartierung der Akten im wesentlichen mangels Trennung von Anzeigen gegen unbekannte Täter bezüglich Vergehen und Verbrechen in den Protokollen nicht möglich gewesen. Die in der Zwischenzeit gefundene Lösung dieser Frage habe die Skartierung wesentlich vereinfacht, so daß die Archivbestände verringert werden konnten.

8.1.7.1 Die Depositenverwahrung gab dem RH sowohl in rein verwaltungstechnischen Belangen als auch in der praktischen Durchführung der Verwahrung Anlaß zu zahlreichen Beanstandungen.

8.1.7.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Handhabung der Depositenverwahrung - insb mangels ausreichender Aufsicht durch die dafür zuständige Präsidialabteilung - nicht der gebotenen ordnungsgemäßen und übersichtlichen Gebarung entsprach.

Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die erfolgten Beanstandungen künftig für eine ordnungsgemäße Depositenverwaltung zu sorgen.

8.1.7.3 Die BPD Graz ist zunächst auf die Beanstandungen nicht eingegangen. Erst auf Veranlassung des BMI gab sie eine weitere Äußerung ab, worin die Beanstandungen, soweit persönliche Versehen vorgelegen seien, mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurden. Es sei neuerlich Einfluß genommen worden, daß die Vorschriften der Verwahrungsordnung von allen mit deren Vollzug betrauten Bediensteten genauere Beachtung finden werden.

Staatspolizeiliche Abteilung

8.2.1.1 Im Fremdenpolizeilichen Referat wurde eine phonetische Steckzettelkartei geführt, in der alle Vorgänge bezüglich „Fremder“ vorgemerkt wurden. Daneben wurde aufgrund der Meldedaten - dem Referat steht für jeden im Behördenbereich zur Anmeldung gelangenden Fremden eine von diesem zusätzlich auszufüllende Ausfertigung des Meldezettels zur Verfügung - jeder Fremde karteimäßig erfaßt. Gleichzeitig wurde ein Fristenvorwerk gesondert geführt. Die Ablage der Meldezettel erfolgte auch im Referat. Mit diesen Tätigkeiten war eine Bedienstete ausschließlich beschäftigt.

8.2.1.2 Nach Ansicht des RH verursachte die Zweigleisigkeit in der Vormerkhaltung von Fremden einen vermeidbaren Verwaltungs- und Personalaufwand.

Der RH empfahl, unter Beibehaltung des Fristenvorwerkes die daneben aufgrund der Meldezettelkarten geführte Kartei aufzulassen.

8.2.1.3 Die BPD Graz stellte Überlegungen über ein Verfahren in Aussicht, das sowohl der polizeilichen Aufgabenstellung als auch den ökonomischen Gesichtspunkten am besten entspricht.

8.2.1.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses.

Kriminalpolizeiliche Abteilung

8.3.1.1 In den Räumen des Kriminaltechnischen Dienstes wurden Untersuchungen vorgenommen, bei denen gesundheitsschädliche Dämpfe bzw Gase entstehen. Eine geeignete Entlüftungsanlage war nicht vorhanden. Eine Entlüftung durch Öffnen der Fenster war nur begrenzt möglich und blieb oft witterungsbedingt erfolglos.

8.3.1.2 Der RH regte im Sinne des § 4 Abs 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl Nr 164/1977, in Verbindung mit § 3 Abs 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 234/1972, für diese Räume und für den Raum, in dem die Beschußanlage untergebracht ist (nichtbeheizbarer Dachboden), den Einbau wirksamer Entlüftungsanlagen an.

8.3.1.3 Die BPD Graz sagte im Zusammenhang mit der Zuweisung von weiteren Räumen an diese Organisationseinheit eine Abstellung der aufgezeigten Mißstände zu.

8.3.2.1 Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Dienststücke der Abteilung II (Kriminalpolizei) stellte der RH fest, daß von der Sicherheitswache oft mehrseitige Meldungen mit jeweils zwei Durchschriften angefertigt wurden, die aufgrund des Sachverhaltes für die Behörde nur reinen Informationswert hatten. Diese Meldungen wurden protokolliert und dann ohne irgend eine weitere Bearbeitung abgelegt.

8.3.2.2 Im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand und zur Entlastung

der Sicherheitswache von Schreibarbeiten, sowie um den Protokollzahlen, die einen wichtigen Nachweis über den Arbeitsanfall geben, eine echte Aussagekraft zu verleihen, empfahl der RH, sich auf eine entsprechende Vormerkung im Frührapport der Sicherheitswache zu beschränken.

8.3.2.3 Die BPD Graz teilte mit, daß dafür neue Richtlinien ausgearbeitet worden seien, die der Empfehlung des RH entsprächen.

8.3.3.1 Die Dienstzeit der den Grenzkontrolldienst versehenden Kriminalbeamten war als Wechseldienst, ausgerichtet nach dem jeweils geltenden Fahrplan der grenzüberschreitenden Züge, die während der Fahrt zwischen Graz, Spielfeld, Marburg und zurück, kontrolliert werden, geregelt. Von den in der Nachtzeit (22 00 bis 06 00 Uhr) Dienst versehenden Beamten wurden Nächtigungsgebühren verrechnet.

8.3.3.2 Nach Ansicht des RH bestand für diese Dienstverrichtungen während der Nachtstunden kein Anspruch auf Nächtigungsgebühren, da den Beamten kein erhöhter Aufwand für die Inanspruchnahme eines Quartiers entstehen konnte.

Der RH beanstandete die durch die RGV 1955 nicht gedeckte Verrechnung von Nächtigungsgebühren im Rahmen des Grenzkontrolldienstes und empfahl die Einstellung der Bezahlung dieser Gebühren.

8.3.3.3 Das BMI teilte die Ansicht des RH, daß unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis Zl 485/77 vom 9. September 1977) die Gebührlichkeit verneint werden müsse.

8.3.4.1 Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung von straffällig gewordenen Personen wurden bei der BPD Graz seit einiger Zeit neben den üblichen dreiteiligen Lichtbildaufnahmen auch eine größerformatige Farbaufnahme des Mittelbildes gemacht und in die Lichtbildsammlung aufgenommen. Mangels geeigneter amtseigener Einrichtungen wurden diese Aufnahmen bei einer Privatfirma ausgearbeitet. Von der Möglichkeit einer Ausarbeitung bei der entsprechend ausgestatteten BPD Wien machte die Behörde aus Kosten- und Zeitgründen keinen Gebrauch.

8.3.4.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, dürften Aufnahmen von straffällig gewordenen Personen Privatpersonen grundsätzlich nicht zur Kenntnis gelangen; durch die Einschaltung einer privaten Firma konnte dies ebensowenig wie eine mögliche mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden.

8.3.4.2.2 Der RH empfahl daher - sofern sich die Anfertigung von derartigen Farbaufnahmen aus kriminaltaktischen Erwägungen für erkennungsdienstliche Belange als zweckmäßig erweisen sollte - , alle damit betrauten Dienststellen mit den zur Ausarbeitung erforderlichen Geräten auszustat-

ten bzw dafür zu sorgen, daß derartige Aufnahmen bei der BPD Wien ausgearbeitet werden.

8.3.4.3 Das BMI stellte Überlegungen über die Zweckmäßigkeit der Herstellung von derartigen Farbaufnahmen und die weitere Vorgangsweise in Aussicht.

Verwaltungspolizeiliche Abteilung

8.4.1.1 Von bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, politischen Parteien, aber auch vom Österreichischen Roten Kreuz (Verein) wurden für erteilte Meldeauskünfte keine Verwaltungsabgaben eingehoben.

Zur Begründung wurden Erlässe herangezogen, die jedoch nur die Gebührenbefreiung gem § 2 des Gebührengesetzes, BGBl Nr 267/1957, zum Gegenstand haben.

8.4.1.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise nicht in der Bundes-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1968, BGBl Nr 53, gedeckt, in der eine gleichartige Befreiungsbestimmung fehlt, weshalb für amtliche Meldeauskünfte nach TP 19 lit b des Tarifes zu dieser Verordnung eine Bundes-Verwaltungsabgabe von 6 S zu entrichten wäre.

8.4.1.3 Die Behörde hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und eine Neuregelung der angeführten Meldeauskünfte in Aussicht gestellt.

8.4.2.1 Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz räumt den Veranstaltern im § 33 Abs 3 die Möglichkeit ein, Veranstaltungen, die regelmäßig oder in verschiedenen Zeitabständen wiederkehren, den gleichen oder ähnlichen Charakter aufweisen und am selben Standort durchgeführt werden, in einer sog Sammelmeldung anzuzeigen.

Solche „Sammelmeldungen“ wurden mit der für derartige Eingaben gem § 14 TP 6 des Gebührengesetzes, BGBl Nr 267/1957 idGF, vorgesehenen Eingabegebühr von 70 S jedoch nur einfach, ohne Berücksichtigung der Anzahl der gleichzeitig zur Anmeldung gelangenden Veranstaltungen vergewährt.

8.4.2.2 Nach Ansicht des RH wären Eingaben in Form von „Sammelmeldungen“ entsprechend dem § 12 des Gebührengesetzes 1957 nach Maßgabe der dadurch zur Anmeldung gelangenden Anzahl der Veranstaltungen auch mehrfach zu vergebühren. Er empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

8.4.2.3 Die BPD Graz maß der vom RH zum Ausdruck gebrachten Ansicht nur hypothetischen Wert bei, weil aus den meisten „Sammelmeldungen“ nicht die zu erwartende Anzahl der Veranstaltungen zu entnehmen und daher im vorhinein nicht die erforderliche Gebühr errechenbar wäre. Weiters stünde die Auffassung des RH im Widerspruch zur Rechtsmeinung der zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, deren Ansicht als Oberbehörde jedoch Beachtung verdiene, um eine einheitliche Handhabung

dieser Bestimmung durch alle damit befaßten Behörden zu gewährleisten.

8.4.2.4 Wie der RH erwiderte, sei er von Prüfungsfeststellungen über „Sammelmeldungen“ ausgegangen, die eine Mehrzahl von Veranstaltungen mit allen dafür erforderlichen Daten betrafen und zweifellos mehrfach zu vergebühren gewesen wären. Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung komme in Fragen der Anwendung bzw Vollziehung des Gebührengesetzes keine Zuständigkeit zu. Eine abschließende Mitteilung über die künftige Vorgangsweise der Behörde bei Vergebühren wurde erbeten.

8.4.2.5 Eine Antwort ist dem RH noch nicht zugegangen.

8.4.3.1 Im Strafamte standen zur Bearbeitung der noch nicht vollzogenen Verwaltungsstrafakte theoretisch vier Bedienstete (Referenten) zur Verfügung, auf welche die gesamte diesbezügliche Arbeit nach den Protokollzahlen in Zahlenstöcke zu jeweils 8 000 Vollzugsakten aufgeteilt war. Daraus ergab sich ein einjähriger Arbeitsrhythmus. Jeder noch nicht erledigte Akt wurde etwa einmal im Jahr vom Referenten bearbeitet. Nicht ersetzte Ausfälle (Krankenstand, Kuraufenthalt, Urlaub) haben die Arbeitslage tatsächlich weiter verschärft. Andererseits war festzustellen, daß die Zahlungsmoral gerade bei den Parteien, die immer wieder straffällig wurden, äußerst schlecht war und es langwieriger Bemühungen bedurfte, um die verhängten Strafen überhaupt vollziehen zu können.

8.4.3.2 Der RH kam zu dem Schluß, daß vier Referenten, die ausschließlich für die Bearbeitung noch offener Verwaltungsstrafakten ohne Ausfälle zur Verfügung stehen, ein Mindestpersonalanfordernis darstellen, um den starken Arbeitsanfall auch nur annähernd zielführend bewältigen zu können.

Der RH bemängelte die schleppende Vollziehung von Verwaltungsstrafakten, wodurch rechtskräftige Strafen mitunter nicht vollzogen werden konnten und den anspruchsberechtigten Gebietskörperschaften die Straf gelder entgingen. Dadurch wird die Tätigkeit der die Anzeigen erstattenden Exekutive und der gesamte damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand in Frage gestellt.

Der RH empfahl, durch entsprechende personelle Maßnahmen, insb durch vermehrte Heranziehung von Schreibkräften zur Unterstützung der Referenten, die Voraussetzungen für eine raschere und gezieltere Bearbeitung der Vollzugsakten zu schaffen.

8.4.3.3 Die BPD Graz teilte dazu mit, daß der Personalmangel vom Leiter des Strafamtes wiederholt aufgezeigt worden und somit amtsbekannt sei. Die Lage werde noch dadurch erschwert, daß im Strafvollzug vorwiegend ältere und kränkliche Bedienstete arbeiten. Eine vermehrte Unterstützung durch Schreibkräfte wäre nicht möglich, da diese

bei den Strafreferenten voll ausgelastet seien und sich die Personalvertretung gegen eine vermehrte Heranziehung von Schreibkräften für den Strafvollzug ausgesprochen habe.

8.4.3.4 Der RH bemerkte hiezu, daß es nicht nur Ziel der verwaltungspolizeilichen Tätigkeit der Behörde sein könne, alle anfallenden Verwaltungsstrafsachen - in den überwiegenden Fällen handelt es sich um verkehrspolizeiliche Übertretungen - möglichst rasch zu erledigen, sondern auch die dabei verhängten Strafen zu vollziehen. Es wäre bedauerlich, wenn die Behördenleitung - in Kenntnis dieser Problematik - bisher nicht in der Lage gewesen sei, durch geeignete Personalmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Der RH empfahl neuerlich, auch im Rahmen des Strafvollzuges - selbstverständlich unter Bedachtnahme auf die der Personalvertretung gesetzlich eingeräumten Rechte - für die zweckmäßigsten und erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen zu sorgen.

8.4.4.1 Im Interesse der wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung kann gem § 29a VStG 1950 die zuständige Behörde die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges auf die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; in Angelegenheiten der Landesverwaltung ist die Übertragung des Strafverfahrens nur auf eine Behörde desselben Bundeslandes zulässig.

Diese Übertragungsbestimmung setzt voraus, daß der Beschuldigte der Behörde namentlich bekannt ist.

Übertragungen eines Strafverfahrens sind am häufigsten wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung oder des Kraftfahrzeuggesetzes zu beobachten. In diesen Fällen ist aber in der überwiegenden Zahl der Strafverfahren bei der Anzeigerstattung der Beschuldigte namentlich nicht bekannt. Es sind dies die Fälle der Anzeigerstattung aufgrund eines Fahrzeugkennzeichens. Ist die Zulassungsbehörde des zur Anzeige gebrachten Fahrzeuglenkers nicht die zur Durchführung des Strafverfahrens örtlich zuständige Behörde, so ist es zunächst erforderlich, die Zulassungsbehörde um die Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers zu ersuchen, worauf schließlich die Ausforschung des schuldtragenden Lenkers erfolgen kann. Erst nach Abschluß dieser Ausforschungsmaßnahmen und Rücksendung des Erhebungsergebnisses an die ersuchende Behörde, ist es rechtlich zulässig, die Bestimmung des § 29a VStG 1950 anzuwenden und das Verfahren an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zu übertragen. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren ist die Zulassungsbehörde auch Wohnsitz- oder Aufenthaltsbehörde des schuldtragenden Lenkers.

Daraus ergibt sich, daß zB eine Anzeige von der Tatortbehörde an die Zulassungsbehörde und wie-

der zurückgesendet wird, worauf schließlich die Abtretung gem § 29a VStG 1950 wieder an die Zulassungsbehörde - diesmal als Wohnsitz- oder Aufenthaltsortsbehörde des Beschuldigten - erfolgt.

8.4.4.2 Der RH vertrat aufgrund der bei der BPD Graz in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen die Ansicht, daß die beschriebene Vorgangsweise gerade bei einer Behörde dieser Größenordnung zu einer gewaltigen Arbeitsbelastung geführt hat.

Eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung könnte erzielt werden, wenn das Strafverfahren bereits im Stadium des Vorliegens der Anzeige an die Zulassungsbehörde übertragen werden könnte, wozu es allerdings einer Novellierung der Bestimmung des § 29a VStG 1950 bedürfte. Der RH regte eine diesbezügliche Initiative an.

8.4.4.3 Das BMI hat den Vorschlag an das BKA-Verfassungsdienst herangetragen, das allerdings zu bedenken gab, eine solche Regelung könnte zu einer weitgehenden Durchlöcherung der Zuständigkeitsregelung der §§ 27 ff VStG 1950 führen. Die Auswirkungen bedürften einer gründlichen Überlegung, da ja der Grundsatz der „Zuständigkeit des Begehungsortes“ nicht ohne Grund in das Gesetz seinen Eingang gefunden habe. Im Zuge der in Aussicht genommenen grundsätzlichen Änderungen des VStG würde auch der Vorschlag des RH erörtert werden.

8.4.5.1 Aus dem Inhalt des § 4 Abs 5 und § 99 Abs 6 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idGF, läßt sich keine Verpflichtung der Behörde ableiten, die über jene hinausgeht, die der Gesetzgeber den unfallbeteiligten Fahrzeuglenkern, nämlich den gegenseitigen Nachweis der Identität, auferlegt. Ein Einschreiten der Exekutivorgane kann daher auf die Feststellung der Identität und deren Vormerkung im Zusammenhang mit dem Unfallereignis beschränkt bleiben.

Wie der RH feststellte, wurden im Bereiche der BPD Graz in solchen Fällen von den Exekutivorganen unter Verwendung eines Vordruckes der Amtsdrukerei der BPD Wien in dreifacher Ausfertigung Verkehrsunfallanzeigen aufgenommen.

Die protokollierten und ohne weitere Bearbeitung abgelegten Geschäftsstücke wurden von den Versicherungsgesellschaften im Zuge der rein zivilrechtlichen Schadensabwicklung durch Einsichtnahmen bzw Anfertigungen von Ablichtungen in einem derart hohen Maße in Anspruch genommen, daß zwei Wochentage für derartige Vorsprachen vorgesehen waren. An diesen Tagen war ein Bediensteter der Kanzlei fast ausschließlich damit beschäftigt, den vorsprechenden Parteien die gewünschten Akten aus der Ablage zu besorgen bzw sie wieder einzureihen.

8.4.5.2 Nach Ansicht des RH war die Behörde aufgrund der Rechtslage zu dieser arbeits- und dementsprechend personalaufwendigen Aktenanfertigung zwecks Auskunftserteilung nicht ver-

pflichtet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl er, diese Vorgangsweise einzustellen.

8.4.5.3 Das BMV hat im Einvernehmen mit dem BMI die gegenwärtige Rechtslage bezüglich des Einschreitens der Sicherheitsorgane in den Fällen des § 99 Abs 6 lit a StVO 1960 allen Ämtern der Landesregierungen bekanntgegeben.

Das BMI hat unter Hinweis auf die Rechtslage die BPD Graz zur Änderung der bisherigen Praxis angewiesen.

Kommando der Sicherheitswache

8.5.1.1 Der Personalstand der motorisierten Verkehrsgruppe umfaßte 38 Beamte. Der Dienst wurde in drei Gruppen abgewickelt. Die Gruppenstärke war für den Tagdienst mit 12,14 und 12 Beamten, für den Nachtdienst jeweils um die Hälfte verringert vorgesehen. Tatsächlich lag die Stärke der Tagdienstgruppen jedoch nur zwischen acht bis zehn Beamten, die der Nachtdienstgruppen bei drei Beamten. Es standen sieben Pkw und 17 Motorräder verschiedener Typen zur Verfügung. Von den Motorrädern waren drei nicht einsatzfähig; eine Reparatur dieser Fahrzeuge erschien jedoch nicht mehr zweckmäßig.

8.5.1.2 Der RH regte die ersatzlose Aussonderung der drei nicht einsatzfähigen Motorräder an und empfahl, für die Dauer des unveränderten Personalstandes den Stand von 14 Motorrädern nicht zu überschreiten.

8.5.1.3 Wie die BPD Graz hiezu mitteilte, sei die Aussonderung der drei Motorräder beim BMI bereits beantragt worden. Eine Verringerung des Motorradstandes wäre nicht möglich, weil immer wieder schwerpunktmäßige Einsätze auftreten, die eine Kommandierung von Personal erforderlich machten, ebenso Transportbegleitungen und die oft längerdauernden Ausfälle bei Reparaturen wegen schleppender Ersatzteilbeschaffung. Außerdem sei bereits im Jahre 1975 eine Verringerung des Motorradstandes von 22 auf 17 Maschinen erfolgt.

8.5.1.4 Da die von der Behörde vorgebrachten Gründe im Widerspruch zu den an Ort und Stelle getroffenen Prüfungsfeststellungen standen, hat der RH mit dieser Angelegenheit das BMI unmittelbar befaßt. Zusätzlich wurde empfohlen, die Beschaffung von Ersatzteilen allenfalls durch Einschaltung des Generalimporteurs zu beschleunigen.

8.5.2.1 Im Rahmen des Journaldienstes versah neben den dafür vorgesehenen Kriminalbeamten und einem rechtskundigen Beamten auch ein Sicherheitswachebeamter der Gefangenenhausgruppe Dienst.

8.5.2.2 Der RH bemängelte ganz allgemein die Verwendung eines SWB im Rahmen des Journaldienstes, besonders aber die Heranziehung eines Beamten der ohnehin unter Personalangel leiden-

den Gefangenenhausgruppe. Er empfahl, diese Praxis einzustellen und künftig bei besonderen Anlässen, die eine solche Maßnahme erforderlich machen sollten, auf SWB des „Hauswachzimmers“ zurückzugreifen.

8.5.2.3 Zur Empfehlung des RH hat die BPD Graz lediglich bemerkt, daß die Heranziehung von SWB dieses Wachzimmers wegen des geringen Personalstandes und der sonstigen Aufgaben (Gebäudesicherung) nicht möglich wäre.

8.5.2.4 Dem RH erschien es zweckmäßiger, eine Zugangsmöglichkeit ausschließlich beim Journaldienstingang vorzusehen und diesen dann durch einen SWB des „Hauswachzimmers“ sichern zu lassen.

8.5.3.1 Der BPD Graz standen zur Unterbringung des gesamten im Direktionsgebäude stationierten Fahrzeugparkes lediglich vier Garagenboxen, von denen eine noch als Waschplatz in Verwendung stand, zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Einsatzfahrzeuge war ganzjährig im Hof abgestellt und dort allen Witterungseinflüssen ausgesetzt.

Die Behörde hat sich schon lange Zeit hindurch um Abhilfe bemüht und bspw 1974 die Errichtung eines Flugdaches, dessen Kosten sich nach damals eingeholten Voranschlägen auf rd 30 000 S belaufen hätten, beantragt. Bei Verwirklichung dieses Vorhabens wäre es möglich gewesen, den größten Teil der Fahrzeuge zumindest gegen die ärgsten Witterungseinflüsse geschützt unterbringen zu können.

8.5.3.2 Die Fahrzeuge der Exekutive unterliegen an sich bereits einem verstärkten Verschleiß, der durch das Fehlen von Garagierungsmöglichkeiten noch beschleunigt wird. Im Hinblick auf die ständig steigenden Kosten für Nachschaffungen des Wagenparkes und den hohen Wert, den die ungeschützt abgestellten Fahrzeuge darstellen, erachtete der RH die Schaffung von überdachten Abstellplätzen als zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar, zumal damit die sofortige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge auch bei Schneefall oder Eisregen gewährleistet wäre. Eine entsprechende Vorsorge wurde empfohlen.

8.5.3.3 Wie das BMI dazu bemerkte, habe es die entsprechenden Anträge der Behörde jedes Jahr in sein Bauprogramm übernommen und gegenüber dem BMBT vertreten, ohne jedoch bisher die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligt zu erhalten. Die Empfehlung des RH werde als Begründung für eine neuerliche Antragstellung im Bauprogramm 1981 genommen werden.

8.5.3.4 Der RH nahm die Ausführungen des BMI mit Bedauern zur Kenntnis, hielt es aber für bemerkenswert, daß es dem unmittelbar neben der Bundespolizeidirektion untergebracht gewesenen Landesgendarmeriekommando seinerzeit sehr wohl gelungen sei, für seine Fahrzeuge die erforderlichen

Einstellmöglichkeiten in Form eines Flugdaches zu schaffen. Der RH empfahl dem BMI, unter Ausschöpfung aller gebotenen Möglichkeiten seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

Sonstige Feststellungen zur Personal- und Sachengebarung

8.6.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Nebengebührenverrechnungen ergab, wurde in einigen Fällen von Exekutivbeamten für Dienstzeiten (Überstunden) die Gefahrenzulage verrechnet, obwohl im Hinblick auf die Art des Dienstes kein Anspruch bestand.

8.6.1.2 Der RH empfahl, die Beamten nachweislich über die einschlägigen Bestimmungen zu belehren und künftig derartige Fehlverrechnungen zu unterlassen.

8.6.1.3 Die BPD Graz bedauerte die irrtümlichen Verrechnungen und hat die Beamten neuerlich auf die Voraussetzungen für die Verrechnung der Gefahrenzulage aufmerksam gemacht. Von einer Berichtigung der ungebührlichen Verrechnung von Gefahrenzulagen in den aufgezeigten Fällen sei jedoch Abstand genommen worden, da die Sachbearbeiterin des BMI auf fernmündliche Anfrage erklärt habe, daß der Aufwand hiefür in keinem Verhältnis zum Übergenuß stünde.

8.6.1.4 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der RH diese Angelegenheit an das BMI herangetragen.

8.6.2.1 Zwischen den Dienststellen der BPD Graz wurde bei der Behandlung einzelner Geschäftsfälle ein Schriftverkehr geführt, der nach Auffassung des RH in dieser Form nicht erforderlich war.

8.6.2.2 Der RH schlug zwecks Arbeitseinsparung entsprechende Vereinfachungen vor.

8.6.2.3 Das BMI hat bereits Veranlassungen zur Verfahrensvereinfachung getroffen.

8.6.3. Weiteren Empfehlungen des RH hinsichtlich der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses, des Verbrauches an Büromaterialien, der Vergebührung von Zeugnissen im Verkehrsamt, der Führung von Fahrbefehlen, der Anordnung von Überstunden, der Bearbeitung von Akten in der Abteilung II, der Unterbringung und der Arbeitsbedingungen in der Haupteinlaufstelle, der Einführung einer Systemisierung der Planstellen bei den nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der Anfertigung und Ablage von Kopienakten in der Abteilung II, der Einhaltung der Außendienstverpflichtung durch SWB, der ordnungsgemäßen Führung der Dienstbücher im Bereiche der Sicherheitswacheabteilung, der Durchführung der Offizierskontrollen, der individuellen Verrechnung von Gefahrenzulagen durch SWB sowie der Kontenführung bei der vorschlagsunwirksamen Gebarung, ist die Behörde bzw. das BMI nachgekommen.

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Kriminalabteilung

9.1.1.1 Wie die stichprobenweise Überprüfung der Depositen im Rahmen der Kriminalabteilung (KrAbt) ergab, erfolgte die Depositenverwaltung umständlich und arbeitsaufwendig. Die Kontrolle wurde dadurch erschwert, daß die einzelnen Gegenstände nur teilweise beschriftet waren. Außerdem fanden sich auch Gegenstände, deren Herkunft ungeklärt war, die sich aber bereits jahrelang in Verwahrung befanden und, abgesehen von kriminaltechnischen Erwägungen, wertlos waren.

9.1.1.2 Der RH empfahl eine interne Kontrolle der gesamten Depositengebarung. Um eine größtmögliche Übersicht und Überwachung zu erzielen, regte er die Führung eines Depositenverzeichnisses mit den entsprechenden Daten und die Erstellung eines periodischen Rückstandsausweises an.

9.1.1.3 Das Landesgendarmeriekommando (LGK) hat Entsprechendes veranlaßt.

9.1.2.1 Die Anspruchsberechtigung auf den Ersatz von Barauslagen für die Beamten der KrAbt wurde in einem sehr arbeitsaufwendigen Verfahren festgestellt. Als Anhaltspunkt dienten lediglich die von den einzelnen Beamten vorgelegten Reiserechnungen.

9.1.2.2 Nach Ansicht des RH widersprach eine solche Vorgangsweise, die lediglich auf die Anzahl der Außendienste eines Beamten, aber nicht auf Amtshandlungen, in deren Verlaufe einem Beamten zwangsläufig Barauslagen erwachsen können, Bedacht nimmt, dem Sinn und Zweck einer solchen Einrichtung sowie den dafür erlaßmäßig getroffenen Regelungen.

Unter Hinweis auf eine schon 1972 für den Bereich der Bundespolizei im Einvernehmen mit dem RH eingeführte zweckmäßigere und einfachere Regelung wurde deren Anwendung auch für den Bereich der Landesgendarmerie empfohlen.

9.1.2.3 Das BMI hat entsprechend der Empfehlung des RH die bisher nur für die Bundespolizei in Geltung gestandene Regelung auch für die Landesgendarmerie eingeführt.

Schulabteilung

9.2.1.1 In den Stundenplänen der Grundausbildungslehrgänge (GAL) für eingeteilte Beamte der Verwendungsgruppe W3 war jeweils am Freitag, bei einem Lehrgang auch am Montag, die letzte Unterrichtsstunde, als sogenannte „ZbV Stunde“ vorgesehen. Dabei handelte es sich um Unterrichtsstunden, für die der Unterrichtsgegenstand nach Bedarf (kurzfristig) bestimmt werden kann. Von der Möglichkeit, diese Stunden auch entfallen zu lassen, wurde häufig und insb. an den Freitagen Gebrauch gemacht, so daß sich eine Verlängerung

des Wochenendes (Heimreise der Lehrgangsteilnehmer) ergab.

9.2.1.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei dieser Vorgangsweise um eine nicht vertretbare Verkürzung der Monatsdienstverpflichtung der voll besoldeten Lehrgangsteilnehmer. Er empfahl, für eine vollständige Erfüllung der Monatsdienstverpflichtung der Lehrgangsteilnehmer zu sorgen.

9.2.1.3 Das LGK teilte die vom RH gezogenen Schlußfolgerungen, rechtfertigte die Vorgangsweise jedoch als Zeitausgleich für ausbildungsbedingte Dienste außerhalb der Normaldienstzeit (Schießausbildung, Schwimmausbildung, Exkursionen). Eine Verkürzung der Monatsdienstverpflichtung sei dadurch nie eingetreten.

9.2.1.4 Der RH erwiderte, daß auch für Lehrgangsteilnehmer die für die Gebarung mit Überstunden geltenden formalen Bestimmungen anzuwenden gewesen wären, da erst dadurch eine wirkungsvolle Kontrolle möglich sei.

9.2.2.1 Gemäß der Dienstanweisung für den sicherheitsdienstlichen Journaldienst der Außenstelle der Schulabteilung des LGK in Bad Kreuzen galten die Journaldienstbeamten für die Dauer des jeweiligen sicherheitsdienstlichen Journaldienstes als dem Gendarmeriepostenkommando (GPK) Grein dienstzugeordnet.

Wie aus dem Überstunden-Meldeblatt eines Beamten hervorging, hat dieser im Anschluß an einen solchen Journaldienst zu Vorfällen, die von ihm bearbeitet worden waren, noch weitere dringende Erhebungen vorgenommen, zu denen nur Beamte des Journaldienstes oder Beamte des GPK Grein berechtigt gewesen wären.

9.2.2.2 Der RH bemängelte diese rechtlich nicht gedeckten Amtshandlungen und empfahl, für die genaue Einhaltung der Dienstanweisung zu sorgen.

9.2.2.3 Laut Stellungnahme des LGK konnte die gegenständliche Amtshandlung wegen Alkoholisierung der Täter erst am nächsten Tag abgeschlossen werden, wozu eigens eine Patrouille des GPK Grein entsendet hätte werden müssen. Die Abwicklung der Amtshandlung im Rahmen einer Überstundenleistung des Journaldienstbeamten habe einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung gedient.

9.2.2.4 Der RH erwiderte, Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsüberlegungen könnten auch in Ausnahmefällen eine rechtlich nicht gedeckte Amtshandlung eines Exekutivorgans nicht rechtfertigen. Erforderlichenfalls wären die bestehenden Vorschriften entsprechend zu ändern.

9.2.3.1 Nach Fertigstellung des Neubaus der Bundespolizeidirektion (BPD) Linz (1980/81) werden auch die Sicherheitsdirektion und die KrAbt des LGK in das neue Amtsgebäude übersiedeln. Damit werden im Kommandogebäude 24 Räume unterschiedlicher Größe frei werden.

Aus Rummangel war bisher eine Expositur der Schulabteilung im Flüchtlingslager des BMI in Bad Kreuzen untergebracht. Der Außenstelle waren für zwei Gendarmerieausbildungslehrgänge für eingeteilte Beamte (W3) 6 Lehrer zugeteilt.

9.2.3.2 Nach Ansicht des RH würden die freierwerdenden Räume ausreichen, um die Außenstelle der Schulabteilung auflösen zu können. Er hielt diese Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung für geboten.

9.2.3.3 Das BMI stellte die Auflösung der Außenstelle in Aussicht.

Sonstige Feststellungen zur Personen- und Sachengebarung

9.3.1.1 Dem Gendarmeriesportverein (GSV) wurde für eine dreitägige Bergfahrt (Linz-Kitzbühel-Matrei-Kals-Großglockner-Linz) gegen Bezahlung des vorgesehenen Kilometergeldes ein Bus zur Verfügung gestellt. Dieses Fahrzeug war seinerzeit dem LGK zugewiesen worden, um für Spontaneinsätze über eine ausreichende Transportkapazität zu verfügen.

9.3.1.2 Eine solche mit hohen Anschaffungskosten verbundene Maßnahme erschien dem RH in Frage gestellt, wenn das LGK die Benützung eines Busses für eine dreitägige Fahrt überwiegend privater Art bewilligt, wodurch in dieser Zeit die Transportkapazität für allfällige Einsätze des Wachekörpers wesentlich verringert war.

9.3.1.3 Der RH bemängelte diese Maßnahme und empfahl, künftig keine derartigen Genehmigungen mehr zu erteilen.

9.3.1.4 Das LGK führte hierzu aus, es habe diese Fahrt im Sinne eines Erlasses des BMI bewilligt. Als Hochgebirgstour mit Gendarmeriebergführern und Gendarmeriehochalpinisten habe die beanstandete Fahrt auch im dienstlichen Interesse eine Förderung verdient. Der Bus sei während der drei Tage tatsächlich nicht anderweitig benötigt worden. Künftig werde in derartigen Fällen zusätzlich dafür gesorgt werden, daß der Bus bei einem unvorhersehbaren Bedarf noch am gleichen Tag zurückkehren könne.

9.3.1.5 Der RH erwiderte, auch eine derartige Vorsorge reiche für einen Exekutivkörper nicht aus, der jederzeit über genügend Transportkapazität verfügen müsse. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

9.3.2.1 Die stichprobenweise Überprüfung der Verrechnung von Gefahrenzulagen einzelner Beamter bei verschiedenen Organisationseinheiten des LGK ergab fallweise die unzulässigerweise erfolgte Beanspruchung dieser Nebengebühr, da die in Frage kommenden Dienstleistungen mit keiner zusätzlichen Gefahr verbunden waren.

9.3.2.2 Der RH beanstandete die unzulässigen Verrechnungen und empfahl, die dadurch entstandenen Übergenüsse hereinzubringen.

9.3.2.3 Das LGK hat die Bemängelungen in fast allen aufgezeigten Fällen anerkannt, die Hereinbringung der durch unzulässige Zulagenverrechnung entstandenen Übergenüsse veranlaßt und für eine neuerliche Belehrung der Beamten im Kommandobereich sorgt.

9.3.3.1 Der RH stellte in der Waffenkammer das Fehlen einer Maschinenpistole fest. Sie befand sich bereits seit 5 Monaten in der Tischlerwerkstätte als Muster für die Herstellung eines Behälters. Weiters fanden sich im Waffenraum Gewehre, die schon aufgrund der Modellart nicht für den dienstlichen Gebrauch geeignet waren, sowie in einem Werkzeugkasten der Waffenwerkstätte Gehäuse, Läufe, Magazine und andere Pistolenbestandteile, die nicht inventarisiert und auch nicht als Bundeseigentum gekennzeichnet waren.

9.3.3.2 Der RH beanstandete diese nicht ordnungsgemäße Gebarung mit Waffen bzw Waffenbestandteilen. Er empfahl dafür zu sorgen, daß sich Waffen nur für die unbedingte Dauer des jeweiligen Bedarfes außerhalb der Waffenkammer befinden und in der Waffenkammer nur Dienstwaffen aufbewahrt werden. Alle anderen Waffen wären unbrauchbar zu machen und auszusondern. Weiters ersuchte der RH, die Herkunft und Besitzverhältnisse der Pistolenbestandteile zu klären.

9.3.3.3 Das LGK hat entsprechende Veranlassungen getroffen. Bezüglich der Pistolenbestandteile habe die Untersuchung ergeben, daß es sich dabei um nie inventarisiert gewesene Teile gehandelt habe, die von alten vor Jahren von Gerichten beschlagnahmten und der Waffenwerkstätte zur Vernichtung übergebenen Waffen stammten. Der Waffenmeister habe in der gut gemeinten Absicht, davon vielleicht etwas für Dienstwaffen verwenden zu können, einzelne Teile vorsorglich in Reserve gehalten.

9.3.4.1 In mehreren Dienststellen des LGK befanden sich Fernsehgeräte, die Gemeinschaftseigentum der dort beschäftigten Bediensteten waren. Der Betrieb dieser privaten Fernsehempfangsanlagen erfolgte ohne fernmeldebehördliche Bewilligung.

9.3.4.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß für den Betrieb der bezeichneten Geräte Fernseh-Hauptbewilligungen erforderlich wären.

9.3.4.3 Das LGK hat die verantwortlichen Beamten angewiesen, diese Geräte entweder bei der Fernmeldebehörde anzumelden oder von der Dienststelle zu entfernen.

9.3.5.1 Das BMI hat im Einvernehmen mit dem BMV und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden Weisun-

gen betreffend die Sicherung von Geld- und Werttransporten der Post sowie für die Überwachung der Postverladung durch Sicherheitsorgane erteilt.

Im Bereich von OÖ wurde allen derartigen Anträgen der Postverwaltung auf Begleitung von Werttransporten und Überwachung der Postverladung weitestgehend entsprochen.

Für Transportbegleitungen sind jährlich im Monatsdurchschnitt 740 Arbeitsstunden, davon 200 Stunden im Rahmen der Plandienstzeit und rd 540 Stunden gegen Bezahlung von Überstunden angefallen. Für die Überwachung der Postverladung ergab sich ein Monatsdurchschnitt von 540 Stunden, von denen rd 230 auf die Plandienstzeit und 310 auf bezahlte Überstunden entfielen. Diese Dienste entsprachen im LGK-Bereich einem Monatsdurchschnitt von insgesamt 1 280 Arbeitsstunden oder der Gesamtmonatsplandienstzeit von 8 Gendarmeriebeamten zuzüglich einem monatlichen Aufwand von rd 80 000 S an Überstundenentgelt.

9.3.5.2 Der RH erachtete wegen des mit diesen Maßnahmen verbundenen hohen Personalbedarfes und des dem Bund für den Fahrzeugeinsatz und die Überstundenabgeltung entstehenden Aufwandes, aber auch im Hinblick auf das zur Befriedigung des allgemeinen Sicherheitsbedürfnisses nur begrenzt zur Verfügung stehende Personal, eine Einschränkung dieser Maßnahmen für geboten und vertretbar.

Er empfahl, von der in der seinerzeitigen Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit einer unregelmäßigen Anordnung solcher Bewachungsdienste Gebrauch zu machen und darüber hinaus die seit 12 Jahren unveränderten Wertgrenzen im Einvernehmen mit dem BMV anzuheben.

9.3.5.3 Das BMI hat das BMV, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ersucht, den aufgezeigten Sachverhalt einer Prüfung zu unterziehen. Die Generaldirektion zeigte sich ihrerseits an einer Erhöhung der Wertgrenzen interessiert, machte eine solche Regelung jedoch noch vom Einvernehmen mit dem Zentralausschuß der Post- und Telegraphen-Bediensteten abhängig.

9.3.5.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

9.3.6.1 Nach den Bestimmungen der BHV sind grundsätzlich für Leistungen zwischen Dienststellen des Bundes keine Vergütungen zu erbringen. Erfolgen diese Leistungen aber zwischen Dienststellen des Bundes und betriebsähnlichen Anstalten der Hoheitsverwaltung, Bundesbetrieben oder Monopolen, so darf dies in der Regel nur gegen Entgelt erfolgen.

Die Post- und Telegraphenverwaltung stellt aus diesem Grunde ihre Leistungen, wie die Beförderung von Poststücken oder die Vermittlung von Ferngesprächen auch Bundesdienststellen nur gegen Entgelt zur Verfügung.

9.3.6.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß in gleicher Art und Weise auch die Post- und Telegraphenverwaltung für die Inanspruchnahme der Leistungen von Dienststellen des Bundes bei der Überwachung von Werttransporten bzw Überwachung der Verladung ein Entgelt zu entrichten hätte.

Bisher ist eine derartige Vergütung mit dem Hinweis, daß die Sicherung dieser Gelder nicht im privaten Interesse der Post- und Telegraphenverwaltung, sondern im öffentlichen Interesse liege, unterblieben. Dieser Haltung widersprach jedoch die Vorgangsweise bei der Begleitung von Geldtransporten eines Kreditinstitutes, dem Überwachungsgebühren vorgeschrieben worden sind. Der RH empfahl, die Überwachung von Posttransporten gleich zu behandeln.

9.3.6.3 Da das BMI dazu nicht Stellung genommen hat, ersuchte der RH, dies nachzuholen.

9.3.7.1.1 Gemäß der Verordnung des BMI vom 19. März 1973, BGBl Nr 208, gebührt den Wachbeamten für jede Stunde einer tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit im exekutiven Außendienst eine Gefahrenzulage. Diese soll jene besonderen Gefahren abgelten, die im exekutiven Außendienst auftreten und die noch über jene Gefahren des Wachdienstes hinausgehen, die bereits durch die Wachdienstzulage abgegolten sind.

Das BMI hat bezüglich des Anspruches und der Verrechnung dieser Gefahrenzulage Richtlinien herausgegeben. In diesen Richtlinien wurde unter Hinweis auf langjährige Erfahrungswerte festgestellt, daß gewisse Beamtenkategorien 66, 50 bzw 40 vH ihrer vorgeschriebenen Monatsdienststunden im exekutiven Außendienst verbringen. Die Berechnung der monatlich gebührenden Gefahrenzulage wurde daher bei diesen Beamtenkategorien mit diesen Hundertsätzen der im jeweiligen Monat vorgeschriebenen Dienststundenverpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert.

9.3.7.1.2 Der RH hat wiederholt an dieser Pauschalierung Kritik geübt, da er den Nachweis einer angemessenen tatsächlichen Leistung von exekutiven Außendienstleistungen vermißte. Das BMI begegnete dieser Kritik bisher immer mit dem Hinweis, den Hundertsätzen lägen langjährige Erfahrungswerte zugrunde. Außerdem habe sich die seinerzeit in Beachtung des § 9 Abs 2 in Verbindung mit § 14 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes im Einvernehmen mit der Personalvertretung bzw der Gewerkschaft im Interesse des Dienstes getroffene Regelung bisher bestens bewährt und entspreche nach Ansicht des BMI auch dem Gesetz. Eine Abänderung dieser Pauschalierungsregelung werde daher im Interesse einer möglichst einfachen, arbeitssparenden, leicht überschaubaren, leicht überprüfbaren und auch allen Beamtengruppen entsprechenden Verrechnung der Gefahrenzulage nicht für zweckmäßig erachtet.

9.3.7.1.3 Im Bereich des LGK standen bei drei Beamtenkategorien über einen Zeitraum von drei

Monaten die tatsächlich im exekutiven Außendienst geleisteten und damit eine Zulage begründenden Arbeitsstunden in einem so geringen Verhältnis zu den jeweiligen Monatsdienststundenverpflichtungen, daß die Voraussetzungen für eine Pauschalierung mit 40 vH nicht erfüllt waren.

Bei einer weiteren Beamtenkategorie, die mit 66 vH der Gefahrenzulage pauschaliert war, wäre aufgrund der tatsächlichen Außendienstleistung eine Pauschalierung lediglich in einem geringeren Hundertsatz gerechtfertigt gewesen.

Drei Beamten war die Gefahrenzulage von 40 vH pauschaliert worden, obwohl sie lt gendarmerieärztlichen Gutachten nicht voll außendienstfähig waren und gemäß den vom BMI herausgegebenen Richtlinien von einem Anspruch auf eine pauschalierte Gefahrenzulage überhaupt ausgeschlossen waren.

Bei einer weiteren Beamtenkategorie fanden sich immer wieder Gefahrenzulagen, und zwar mit 100 vH für Überstunden verrechnet, in denen Dienstleistungen erbracht wurden, die ihrer Natur nach mit keinerlei Gefahren verbunden waren und demnach überhaupt keinen Anspruch auf eine Gefahrenzulage begründen konnten.

9.3.7.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf seine im gesamten Bereich der Exekutive in diesem Zusammenhang wiederholt erhobenen Beanstandungen, in Hinkunft die Gefahrenzulage nur für Zeiten eines tatsächlichen exekutiven Außendienstes ohne Pauschalierung auszubehalten.

9.3.7.3 Laut Stellungnahme des BMI habe es der abgestuften Pauschalierung keine Durchschnittswerte einzelner Monate, sondern langjährige Erfahrungswerte zugrunde gelegt. Daß diese Hundertsätze die für die einzelnen Beamtenkategorien festgestellten Durchschnittswerte im langjährigen Durchschnitt auch tatsächlich erreichten, wenn nicht sogar überschritten, ließe sich auch daraus ableiten, daß seitens der Beamtenschaft diese Werte bereits mehrfach als zu niedrig bezeichnet und die Festsetzung eines höheren Ausmaßes begehrt worden sei.

Nach Ansicht des BMI träfe dies jedenfalls auf die drei erstbeanstandeten Beamtenkategorien zu und sei in diesen Fällen die Berechnung zu Recht erfolgt.

Bei einer Beamtenkategorie sei für die Dauer der gleichen Verwendung eine niedrige Einstufung angeordnet worden. Für nicht voll außendienstfähige Beamte sei die pauschalierte Verrechnung eingestellt und veranlaßt worden, daß eine Verrechnung nur mehr für Zeiträume der tatsächlichen exekutiven Außendienstleistung erfolge. Das LGK sei angewiesen worden, bei den diesbezüglichen Beamten die Abrechnungen der Gefahrenzulage für die letzten 3 Jahre zu überprüfen, die entgegen den Richtlinien des BMI zu Unrecht verrechneten Gefahrenzulagen von den betroffenen Beamten hereinzubringen und auch zu prüfen, ob die Beam-

ten durch die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften dienstrechtlich zu ahndende Verfehlungen begangen hätten.

Darüber hinaus seien die nachgeordneten Kommanden neuerlich an die strenge Einhaltung der bestehenden Richtlinien erinnert und angewiesen worden, die Bestimmungen allen Beamten in Erinnerung zu bringen.

9.3.8.1.1 Im Flüchtlingslager Bad Kreuzen, in dem auch eine Expositur der Schulabteilung des LGK untergebracht ist, wurden für Küchendienste und Reinigungsarbeiten Vertragsbedienstete verwendet, die im Stellenplan auf Planstellen für „Besondere Einrichtungen“ erfaßt waren. Ab dem Jahr 1976 wurden diese Bediensteten besoldungsmäßig von der Gendarmerie übernommen und deren laufendes Entgelt aus dem finanzgesetzlichen Ansatz 1/11400 (Bundesgendarmerie/Personalaufwand), anstatt aus 1/11500 (Besondere Einrichtungen, Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten, Personalaufwand) bezahlt.

9.3.8.1.2 Diese Bediensteten, für die seit 1976 die Gendarmerie den gesamten Besoldungsaufwand zu tragen hatte, waren jedoch nur zu einem geringen Teil für die Schulexpositur tätig, zum weitaus überwiegenden Teil arbeiteten sie für das Flüchtlingslager.

9.3.8.2 Gem § 46 Abs 1 BHV sind die Dienstbezüge der Bundesangestellten in der Regel zu Lasten der finanzgesetzlich genehmigten Ausgabenermächtigungen jener Dienststelle anzuweisen und zu verrechnen, für deren Zwecke die Bediensteten ausschließlich oder vorwiegend verwendet werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bediensteten dem organisationsmäßigen Personalstand dieser Dienststelle angehören oder nicht und ob ihre Bezüge bei dieser Dienststelle veranschlagt sind oder nicht.

Nach Auffassung des RH hätte demnach die Bundesgendarmerie nur die Besoldung jener Bediensteten des Ansatzes „Besondere Einrichtungen“ zu übernehmen gehabt, die ausschließlich oder vorwiegend für ihre Zwecke tätig gewesen seien. Da dies jedoch nicht der Fall war, regte der RH an, die Besoldung dieser Bediensteten entsprechend den Verrechnungsvorschriften durchzuführen.

9.3.8.3 Wie das BMI mitteilte, würden ab dem Jahr 1981 die Entgelte für alle im Flüchtlingslager Bad Kreuzen beschäftigten Bediensteten beim Ansatz 1/11500 „Besondere Einrichtungen“ veranschlagt und verrechnet werden.

9.3.9.1.1 Anlässlich der Überprüfung des Fahrzeugwesens beim BMI (siehe TB 1978 Abs 6.40.2.1) hat der RH die Abziehung der bei einzelnen GPK stationierten Motorzillen empfohlen. Gleichzeitig wurde angeregt, keine derartigen Boote mehr anzukaufen. Das BMI ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen. Als Begründung wurde angeführt, daß sich diese Boote bei Hochwasser oder sonstigen

Katastropheneinsätzen bewährt hätten. Außerdem sei die Stationierung derartiger Boote in Schärding und Suben aufgrund von Anträgen der zuständigen Bezirkshauptmänner erfolgt.

9.3.9.1.2 Anlässlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung war festzustellen, daß die in Schärding stationiert gewesene Motorzille im Jahre 1978 wegen Ausfalls des in Hallstatt stationierten Bootes abgezogen und dem GPK Hallstatt zugeteilt worden war. Das GPK Schärding verfügte seither (rd 1 1/2 Jahre) über keine Motorzille.

9.3.9.1.3 Die seinerzeitige Begründung, daß derartige Maßnahmen am Widerstand der Bezirkshauptmänner scheitern würden, erschien dadurch widerlegt.

9.3.9.2 Der RH wiederholte daher aus gegebenem Anlaß seine diesbezügliche Empfehlung.

9.3.9.3 Das BMI teilte nunmehr mit, daß der Empfehlung, die in Schärding und Suben stationierten Boote abzuziehen und keine derartigen Boote mehr anzukaufen, entsprochen worden sei.

9.3.10 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Führung der Fahrtenbücher, die dienststelleneigene Tankstelle, den Materialverbrauch der Hauptlichtbildstelle der KrAbt, die Einhebung bzw Vorschreibung von Überwachungsgebühren, die Anordnung von Überstunden für Vertretungsdienste bzw Verrechnung von Überstunden für Journaldienstzeiten, den Dienstplan in einzelnen Referaten, das Dienstsysteem der Autobahnaußenstellen der Verkehrsabteilung, die Verwahrung der Dienstwaffen bei einem GPK, die Aussonderung nicht benötigter Materialien, die Kantine im Kommandogebäude, die Anlage und Aufbewahrung von Kopienakten, die Personalaktenführung, die Motorbooteinsätze, die Herstellung von Schulungsbehelfen, den Verpflegungskostenbeitrag für Essensteilnehmer der Dienstküche sowie Änderungen bei Plandiensten. Sofern das LGK den Empfehlungen des RH nicht bereits zwischenzeitlich entsprochen hat, ist der Schriftwechsel noch im Gange.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Stadtschulrat für Wien

10 In seinem Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 (Sonderbericht 1976 Abs 3.9.6) hat der RH dem Stadtschulrat für Wien ua empfohlen, die im Schuljahr 1975/76 an Mitglieder von Prüfungskommissionen flüssiggemachten Prüfungstaxen, die nicht versteuert worden

waren, im Sinne der Richtlinien des BMF dem Zentralbesoldungsamt nachträglich zu einer allfälligen lohnsteuerlichen Behandlung bekanntzugeben.

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland teilte dem RH hiezu am 19. November 1979 mit, daß die ausgezahlten Prüfungstaxen im Einvernehmen mit dem BMF aus Vereinfachungsgründen im Veranlagungsverfahren erfaßt worden wären und nunmehr ein Betrag von 123 025 S an Einkommensteuer vorgeschrieben worden sei.

Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976

11.1 Um die Fernsehübertragungen von den XII. Olympischen Winterspielen zu ermöglichen, hatten der Bund, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck dem ORF insgesamt 262,5 Mill S überwiesen (siehe TB 1977 Abs 15.15.1.2). Der RH hat in diesem Zusammenhang beanstandet, daß der ORF die Fernsehrechte des Organisationskomitees im Inland kostenlos verwerten durfte, obwohl der ORF durch den Beitrag der drei Gebietskörperschaften, die außerdem den Gebarungsabgang des Organisationskomitees zu decken hatten, seine technische Ausstattung auch für die Zeit nach den XII. Olympischen Winterspielen verbessern konnte.

Die Feststellungen des RH wurden 1978 vom BMF zum Anlaß genommen, den Aufwand des ORF für die Produktion des internationalen Olympia-Programmes durch Organe der Post- und Telegraphenverwaltung überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung ergab, daß der Aufwand des ORF für die Produktion des internationalen Programmes statt 262,5 Mill S nur 225,163 Mill S betragen hatte. Der ORF hat daraufhin 1979 dem BMUK 22 402 200 S sowie dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck je 7 467 500 S rückerstattet.

11.2 Der RH hat auch empfohlen, die Betriebsführung der anlässlich der Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 errichteten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls der Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft mbH in Innsbruck zu übertragen, weil eine gemeinsame Betriebsführung einen wirtschaftlicheren Einsatz von Personal und Geräten erwarten ließe (siehe TB 1977 Abs 15.46).

Mit Wirkung vom 1. August 1980 hat nunmehr die Stadt Innsbruck die in ihrem Eigentum bzw Bestand stehende Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls der Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft mbH, Innsbruck, (jetzt Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck Gesellschaft mbH) in Bestand bzw Unterbestand übergeben und somit der Empfehlung des RH entsprochen.

Österreichisches Schulrechenzentrum

12.1 Anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Österreichischen Schulrechenzentrums (kurz ÖSRZ) hat der RH die endgültige Rechtsform die-

ser zunächst nur provisorisch geschaffenen Einrichtung als klärungsbedürftig bezeichnet (siehe TB 1978 Abs 16.2).

Das BMUK teilte nunmehr mit, daß das ÖSRZ ab 1. Jänner 1980 in die Zentralleitung des BMUK eingegliedert worden sei. Jene 23 Bediensteten des ÖSRZ, die bisher dem Planstellenbereich des berufsbildenden Schulwesens angehörten, seien zunächst besoldungsrechtlich in den Planstellenbereich des BMUK übernommen worden. Eine dienstrechtliche Übernahme sei in die Wege geleitet worden.

12.2 Bezüglich des Leiters des ÖSRZ hatte der RH beanstandet, daß dieser neben seinen Bezügen als Bundesbeamter ein zweites Entgelt als Vertragslehrer erhielt, mit Ausnahme von zwei Wochenstunden, die er an einem Bundesgymnasium unterrichtete, jedoch von der Lehrverpflichtung befreit war (siehe TB 1978 Abs 16.4).

Das BMUK teilte in einer weiteren Stellungnahme mit, daß das zweite Entgelt des Leiters des ÖSRZ ab 1. Jänner 1980 auf das Ausmaß seiner effektiven Unterrichtstätigkeit von derzeit acht Wochenstunden eingeschränkt worden sei.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979

Verein „Wiener Festwochen“

13.1 Der Verein „Wiener Festwochen“ (kurz Verein bzw WFV) wurde 1950 zu dem Zweck gegründet, durch Abhaltung von Festwochen das Ansehen der Stadt Wien als Pflegstätte der Kultur zu wahren und zu mehren und somit im In- und Ausland für den Besuch der Bundeshauptstadt zu werben.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes wurden aus Subventionen, Spenden sowie durch Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen aufgebracht. 1976 betrug die Aufwendungen des Vereins rd 29,3 Mill S, die Erträge beliefen sich auf rd 28,9 Mill S. Das BMUK gewährte von 1971 bis 1976 Förderungszuschüsse in Höhe von insgesamt 24,985 Mill S. Der Anteil des BMUK an den Gesamtförderungen verringerte sich in diesen Jahren von 26,8 auf 19,9 vH.

Der RH überprüfte von November 1977 bis Feber 1978 die Verwendung und Abrechnung der dem Verein von der Stadt Wien und dem BMUK zur Verfügung gestellten Mittel. Über das Ergebnis erstattete er dem Gemeinderat der Stadt Wien Bericht. Da auch die Verwendung von Mitteln des Bundes überprüft worden war, wurde das Ergebnis gem § 13 RHG 1948 auch dem BMUK mitgeteilt.

Satzung

13.2.1.1 Gem § 4 der Satzung bestand der Verein aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder waren jene physischen und juristischen Personen, die an der Ver-

wirklichung des Vereinszweckes tätig mitarbeiten, außerordentliche Mitglieder waren physische und juristische Personen, die durch Geld- oder Sachleistungen den Vereinszweck förderten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entschied das Kuratorium.

Welche physischen und juristischen Personen Vereinsmitglieder waren, konnte dem RH nicht mitgeteilt werden. Seitens der Geschäftsführung wurde angenommen, daß die Kuratoriumsmitglieder (Stadt Wien, BMUK, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien) die Mitglieder des Vereins waren.

13.2.1.2 Im § 8 der Vereinssatzung war die Abhaltung einer Mitgliederversammlung einmal im Jahr vorgesehen. Wie den Protokollen zu entnehmen war, nahmen an diesen Mitgliederversammlungen jeweils nur die Vertreter der erwähnten öffentlich-rechtlichen Körperschaften teil, wobei jeder der drei Vertreter der Stadt Wien mitstimmte, obgleich das Stimmrecht einer juristischen Person als Vereinsmitglied nur von dem satzungsgemäß oder nach dem Gesetz berechtigten Vertreter auszuüben gewesen wäre.

13.2.2 Der RH wies auf die Unklarheit hinsichtlich der Mitglieder des Vereins hin. Er empfahl, diesbezüglich die notwendigen Klarstellungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang regte er auch an, durch eine entsprechende Werbung die Zahl der Vereinsmitglieder zu vergrößern, um so allenfalls die derzeitigen Förderungsgeber finanziell zu entlasten.

13.2.3 Die Geschäftsführung des Vereins teilte hiezu mit, daß eine neue Satzung ausgearbeitet und von der Vereinsbehörde bereits genehmigt worden sei.

13.3.1.1 Obwohl § 10 der Vereinssatzung zur Ausarbeitung von Programmanschlägen die Bestellung eines aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Programmdirektoriums vorsah, wurde ein solches in den Jahren 1972 bis 1976 nicht bestellt.

13.3.1.2 Die im § 12 der Satzung vorgesehenen Rechnungsprüfer, die den Rechnungsabschluß hätten überprüfen und der Mitgliederversammlung vorlegen sollen, wurden in den Jahren 1971 bis 1976 gleichfalls nicht bestellt.

13.3.1.3 In den Jahren 1973 und 1977 fanden keine Mitgliederversammlungen bzw Kuratoriumssitzungen statt. Bis zum Abschluß der Gebarungsprüfung im Feber 1978 waren die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1975 und 1976 noch nicht genehmigt worden.

13.3.2.1 Der RH wies darauf hin, daß nach der Satzung als Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, das Kuratorium, das Programmdirektorium, der Geschäftsführer (Intendant) und die Rechnungsprüfer vorgesehen, tatsächlich aber nur

zwei Organe - das Kuratorium und der Geschäftsführer - in Funktion getreten seien.

13.3.2.2 Gegenüber dem BMUK bemängelte der RH, daß der Vertreter dieses Ministeriums im Kuratorium in den Jahren 1974, 1975 und 1976 nicht bei den einmal im Jahr stattgefundenen Kuratoriumssitzungen anwesend gewesen war. Der RH hielt die jahrelange Abwesenheit des Vertreters des BMUK in diesem für das Vereinsgeschehen bedeutsamen Gremium für nachteilig, zumal sich das BMUK hinsichtlich der Abrechnung und widmungsgemäßen Verwendung der von ihm dem Verein gewährten Förderungsmittel mit der Vorlage der Bilanzen und mit der Erklärung, daß die Rechnungsabschlüsse vom Kontrollamt der Stadt Wien überprüft worden seien, begnüge.

13.3.3.1 Die Geschäftsführung führte hiezu aus, daß nunmehr die Organe des Vereins gemäß der neuen Satzung bestellt worden seien.

13.3.3.2 Das BMUK sicherte zu, daß künftig bei Sitzungen von Vereinsorganen der zuständige Vertreter dieses Ministeriums anwesend sein werde.

Verwaltung

13.4.1 Die Gewinn- und Verlustrechnung ergab für 1976 einen Verlust von rd 0,42 Mill S, für 1975 wies sie einen Verlust von rd 8,36 Mill S aus.

13.4.2 Der RH empfahl, künftig finanzielle Verpflichtungen nur soweit einzugehen, als sie durch Einnahmen gedeckt sind.

13.4.3.1 Die Geschäftsführung führte dazu aus, daß in den letzten Jahren immer wieder Zahlungsschwierigkeiten aufgetreten seien, weil die vom BMUK zur Verfügung gestellten Mittel nicht entsprechend angehoben worden seien. So sei die Bundessubvention von 1971 bis 1976 lediglich von 3,8 Mill S auf 4,8 Mill S gestiegen, während die von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel wesentlich stärker erhöht worden seien.

13.4.3.2 Das BMUK teilte dazu mit, daß auch in Zukunft eine der Ausgabenentwicklung entsprechende Anhebung der Bundessubvention nicht erfolgen könne, weil der betreffende Budgetansatz des BMUK nicht im entsprechenden Ausmaß erhöht worden sei. Dieser Ansatz sei außerdem durch zusätzliche Sondervorhaben wie die Errichtung des Bregenzer Festspiel- und Kongreßhauses belastet.

13.5.1.1 Am 21. Dezember 1976 - zehn Tage vor Beendigung seines aktiven Dienstverhältnisses - wurde mit dem Intendanten ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen und in diesem nicht nur eine Erhöhung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage von 65 vH auf 80 vH des letzten Monatsgehalts vereinbart, sondern auch das Monatsgehalt von 21 600 S auf 32 000 S erhöht. Diese Gehaltserhöhung wurde rückwirkend für das ganze Jahr 1976 wirksam - die Nachzahlung betrug brutto

145 600 S - und hatte auch Auswirkungen auf die Höhe der dem Intendanten aus Anlaß seines Ausscheidens gebührenden Abfertigung (brutto rd 149 000 S) und auf die Höhe der vertraglich zugesicherten Pensionsleistungen.

13.5.1.2 Obwohl der Intendant in einem Dienstverhältnis zu den WFW stand, wurden seine Bezüge durch das Besoldungsamt der Stadt Wien (MA 3) angewiesen und seitens der WFW regelmäßig ersetzt.

13.5.1.3 Die MA 3 hatte beim Intendanten wie bei einem Gemeindebediensteten angenommen, es sei gem § 42 Abs 1 lit b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr 367/67, eine Befreiung von der Leistung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleich gegeben.

Da es sich jedoch bei dem Intendanten nicht um einen Bediensteten der Stadt Wien, sondern um einen solchen der WFW gehandelt hat, wäre ein Dienstgeberbeitrag nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu leisten gewesen.

13.5.2.1 Nach Ansicht des RH hätte es genügt, in dem knapp vor dem Ausscheiden des Intendanten am 21. Dezember 1976 abgeschlossenen Dienstvertrag die Erhöhung der Ruhegeußbemessungsgrundlage auf 80 vH des letzten Gehalts zu vereinbaren, um damit in dieser Hinsicht eine Gleichstellung mit den Pensionisten des öffentlichen Dienstes zu bewirken. Die auf dem 1. Jänner 1976 rückwirkende Erhöhung des Monatsgehalts um 48 vH fand der RH wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Höhe der gezahlten Abfertigung und des Ruhegenusses sehr großzügig.

13.5.2.2 Der RH wies ferner darauf hin, daß das Besoldungsamt als Dienststelle der Stadt Wien nicht zuständig war, Dienstbezüge eines Bediensteten der WFW zu berechnen und anzuweisen. Er empfahl, die Pensionsbezüge des Intendanten von der Lohnverrechnungsstelle, welche die Lohnverrechnung für die Angestellten der WFW durchführt, anweisen zu lassen.

13.5.3 Die WFW teilten dem RH mit, daß nachträglich für die Jahre 1972 bis 1976 dem Finanzamt für Körperschaften als Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 108 312 S überwiesen worden seien.

13.6.1.1 Für die Vorstellungen im „Theater an der Wien“ wurden an dessen Betriebsgesellschaft Mietentgelte geleistet. Darüber hinaus stellte diese Gesellschaft den WFW 1976 Prämienzahlungen (164 125 S), sogenannte Mittagsgelder (28 008 S), Prämienzahlungen für die Verladung von Dekorationen (45 297 S) und Prämien für Nacharbeiten (24 340 S) in Rechnung. Neben diesen zusätzlichen Leistungen des technischen Personals wurden den WFW noch Taxispesen (10 100 S) der Bediensteten sowie Reisespesen (14 035 S) des technischen Leiters verrechnet.

13.6.1.2 Zusätzlich bezahlte die Gesellschaft Gagen in Höhe von 349 000 S, und zwar an einen Regieassistenten (22 000 S), an zwei Inspizienten (je 22 000 S), an 20 Chormitglieder (253 000 S), an einen Studienleiter des Chores (25 000 S) sowie für eine Chorbetreuung (5 000 S).

13.6.1.3 Diese zusätzlichen Zahlungen wurden um den Dienstgeberanteil (21 vH) erhöht und den WFW mit der Umsatzsteuer (18 vH) bei der Abrechnung für 1976 angelastet.

13.6.2.1 Der RH beanstandete, daß die Ersatzvorschriften der Gesellschaft von den WFW nicht entsprechend geprüft worden waren, weshalb allein für 1976 78 358 S zuviel bezahlt wurden. Er empfahl, diesen Betrag von der Gesellschaft zurückzuverlangen.

13.6.2.2 Von den Gagenzahlungen für den Regieassistenten und die beiden Inspizienten, die Angestellte der Gesellschaft waren, hätte nach Ansicht des RH kein Dienstgeberanteil (13 860 S) berechnet werden dürfen, weil die Normalbezüge dieser Gagenempfänger bereits über der Höchstbeitragsgrenze für Dienstgeberbeiträge lagen, so daß auch keine zusätzliche finanzielle Belastung der Gesellschaft vorlag.

13.6.2.3 Da hinsichtlich des Engagements der 20 Chormitglieder, der Choreinstudierung und der Chorbetreuung zwischen den WFW und einem Wiener Kammerchor eine Vereinbarung bestand, die auch die Bezahlung für diesen Personenkreis regelte, hätten sich die WFW bei unmittelbarer Bezahlung an die Leitung des Chors den Dienstgeberanteil in Höhe von 59 430 S erspart.

13.6.2.4 Daß schließlich für Taxi- und Reisespesen ein Dienstgeberanteil (5 068 S) berechnet worden war, hielt der RH nicht für richtig.

13.6.3 Die WFW gaben hiezu bekannt, daß bereits 1978 eine direkte Bezahlung an die Leitung des Chors vereinbart worden sei. Weiters sei von der Gesellschaft der Betrag von 78 358 S zurückverlangt worden.

13.7.1 Von 1971 bis 1976 spendeten die WFW dem Unterstützungsfonds des Betriebsrates der erwähnten Betriebsgesellschaft insgesamt 2 522 022 S.

Diese Zuwendungen wurden in Teilbeträgen ohne schriftliche Unterlagen und nur im mündlichen Auftrag des Intendanten geleistet. Jeweils rd ein Drittel dieser Zuwendungen wurden als Abschlußprämien auf das technische Personal der Gesellschaft aufgeteilt, der Rest wurde für Anerkennungsprämien, Unterstützungen, Jubiläen, Ausflüge und Feiern verwendet. Diese Zuwendungen wurden mit der Bereitschaft des technischen Personals zur Erbringung zusätzlicher Leistungen, zu denen es nach dem Arbeitszeitgesetz und nach dem Kollektivvertrag nicht verpflichtet gewesen wäre, begründet.

13.7.2 Der RH hielt diese Zuwendungen der WFW wegen deren finanzieller Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln nicht für vertretbar. Entgelte aus dem Dienstverhältnis wären vom Dienstgeber, dh der Gesellschaft, abzugelten gewesen. Ebenso wären freiwillige soziale Leistungen an den Betriebsratsfonds Sache des Dienstgebers gewesen.

Für bemerkenswert hielt der RH, daß die WFW, die das „Theater an der Wien“ jährlich nur rd zwei Monate benutzten, dem Betriebsratsfonds von 1971 bis 1976 rd 2,5 Mill S zuwendeten, während die Gesellschaft als Dienstgeber im selben Zeitraum bei einer jährlichen Spielzeit von rd zehn Monaten Zuwendungen von insgesamt rd 676 000 S gewährte.

Überdies erachtete der RH eine nachträgliche Lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Abschluß- und Anerkennungsprämien für geboten.

13.7.3 Wie die WFW hiezu mitteilten, wurden für die zwischenzeitlich erfolgte Nachversteuerung 524 025 S bezahlt.

13.8.1 Repräsentationsausgaben wurden nicht nur auf dem vorgesehenen Konto, sondern auch bei anderen Konten verrechnet. Der Großteil dieser Ausgaben betraf Premierenfeiern, Besprechungen mit Vertretern von Gastspieltruppen, Ehrenkarten, Einladungen sowie kleinere Geschenke an Journalisten. Von 1971 bis 1975 wurden diese Ausgaben der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet, ab 1976 wurden sie bei den Konten „Repräsentationsausgaben“, „Premierenfeiern“ und „Pressekonferenzen“ verrechnet. Insgesamt waren in den Jahren 1971 bis 1976 für Repräsentationszwecke rd 806 000 S ausgegeben worden, wovon rd 352 000 S (44 vH) nicht auf dem Repräsentationskonto verrechnet wurden.

13.8.2 Der RH hielt die Ausgaben der WFW für Repräsentationszwecke für zu hoch. Von 1971 bis 1976 betrug die Repräsentationsausgaben der WFW bei einer Spielzeit von jährlich vier Wochen mehr als 800 000 S.

Der RH empfahl, künftig Repräsentationsausgaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Weiters beanstandete er, daß Repräsentationsausgaben auch bei anderen als bei dem für diesen Zweck vorgesehenen Konto verrechnet worden waren. Dies hatte ua zur Folge, daß der Mitgliederversammlung, der statutengemäß die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß obliegt, nicht ein mit den angegebenen Verwendungszwecken übereinstimmendes Jahresergebnis vorgelegt wurde.

13.9.1 Dem RH fiel auf, daß ein Intendant für Einladungen überwiegend Restaurants der Luxus-kategorie bevorzugt hatte.

13.9.2 Besprechungen des Intendanten mit dem Generalsekretär einer Wiener Konzertgesellschaft in einem dieser Restaurants unter dem Titel

„Arbeitsessen“ stellten nach Auffassung des RH keinen gerechtfertigten Anlaß für eine als Repräsentationsverpflichtung anzusehende Ausgabe dar. Ebenso hielt der RH eine Einladung von Journalisten oder Redakteuren des ORF in diese Restaurants nicht für angebracht. Weiters sprach er sich dagegen aus, daß Arbeitsgespräche mit Funktionären des Österreichischen Bundestheaterverbandes in Restaurants der Luxus-kategorie abgehalten wurden.

In diesem Zusammenhang stellte der RH auch fest, daß die von diesem Intendanten in den Rechnungen über Repräsentationsausgaben angeführte Teilnehmerzahl nicht immer den Tatsachen entsprach. Weiters beanstandete er, daß verschiedentlich Repräsentationszwecke betreffende Rechnungen keine Vermerke über den Anlaß der Einladung und über die Teilnehmer trugen.

13.10.1 Für eine Feier nach der Premiere der Operette „Die Fledermaus“ wurde von den WFW das Palmenhaus im Burggarten gemietet (3 556 S). Um 27 520 S wurden verschiedene Einrichtungsgegenstände und ein Klavier gemietet.

Rund 300 Gäste wurden mit auf Büttenspapier gedruckten Einladungen zu einem Imbiß in das illuminierte Palmenhaus im Burggarten geladen. Das Bedienungspersonal wurde von einem Kostümverleiher mit Livreen ausgestattet (4 900 S).

Ein Restaurationsbetrieb lieferte Getränke um 27 773 S und stellte ein Abstandsgeld von 3 240 S in Rechnung. Weitere Getränke und Speisen wurden um 67 500 S von einem anderen Restaurateur geliefert, der zusätzlich 5 000 S für Trinkgelder des Bedienungspersonals in Rechnung stellte.

13.10.2 Dem RH ist die Übung, daß nach einer Premiere die Mitwirkenden zu einer Feier geladen werden, bekannt. Die Feier nach dieser „Fledermaus-Premiere“ hatte jedoch nach seiner Ansicht hinsichtlich der Kosten (insgesamt 122 530 S ohne Umsatzsteuer) und des äußeren Aufwandes das vertretbare Maß bei weitem überschritten.

13.11.1 Im Rahmen der Wiener Festwochen wurden für Lieferungen und Leistungen Aufträge erteilt, die wegen ihrer Höhe nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 hätten vergeben werden sollen.

So wurden für die Vorstellungen im Museum des 20. Jahrhunderts und in der Arena in St. Marx Beleuchtungsanlagen gemietet, die insbesondere wegen des Engagements von anspruchsvolleren Gruppen umfangreicher wurden und mehr Bedienungspersonal erforderten. Die Kosten dieser Beleuchtungsanlagen betrug 1971 110 000 S und beliefen sich 1976 bereits auf 536 000 S. Ebenso erhöhten sich die Mietkosten der Bühnenanlagen von 35 000 S (1971) auf rd 200 000 S (1976). Die Druckereirechnungen für Vorprospekte, Zwischenprospekte, endgültige Festwochenkalender sowie für die Programme der einzelnen Vorstellungen beliefen sich im Jahresdurchschnitt auf 800 000 S.

Für diese Aufträge wurden keine Ausschreibungen durchgeführt. Es fanden sich lediglich einzelne Vergleichsangebote, die allerdings meist schon einige Jahre zurücklagen.

13.11.2 Der RH empfahl, im Interesse einer wettbewerbsbedingten Preisbildung künftig nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

13.12.1 Von 1973 bis 1976 wurden für Eigenproduktionen der WFW rd 200 Verträge mit Künstlern geschlossen, die aufgrund des Gebührengesetzes 1957 als entgeltliche Verträge über Dienstleistungen großteils gebührenpflichtig waren. Die WFW kamen der gesetzlichen Vergebüherpflicht für derartige Dienstverträge erst ab 1977 nach.

13.12.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen des Gebührengesetzes zu beachten. Noch während der Gebarungüberprüfung regte er an, die nicht vergebühten Verträge dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern vorzulegen. Von diesem Finanzamt wurden für die nicht vergebühten Dienstverträge amtliche Befunde aufgenommen und in der Folge eine Gebühr in Höhe von 10 590 S vorgeschrieben. Dieser Betrag wurde mittlerweile von den WFW dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern überwiesen.

Spielbetrieb

13.13.1.1 Im Jahre 1976 fanden im Rahmen der Wiener Festwochen 25 Veranstaltungen im „Theater an der Wien“, 54 in der Arena in St. Marx und elf im Theater „Die Tribüne“ statt.

Im „Theater an der Wien“ wurden 28 790 Karten aufgelegt, von denen 19 811 (68,8 vH) verkauft und 5 175 (17,9 vH) als Direktions-, Presse- und sonstige Freikarten vergeben wurden. Der Kartenerlös betrug rd drei Mill S.

In der Arena in St. Marx wurden im selben Jahr 54 Veranstaltungen durchgeführt, wofür 34 319 Karten aufgelegt wurden. 19 806 Karten (57,7 vH) konnten verkauft werden, als Direktions-, Presse- und sonstige Freikarten wurden 3 318 (9,6 vH) vergeben. Der Kartenerlös betrug rd 1,16 Mill S.

Im Theater „Die Tribüne“ fanden elf Aufführungen statt. Von den 1 485 aufgelegten Karten wurden 1 390 (93,6 vH) verkauft und 70 (4,7 vH) als Freikarten abgegeben. Der Kartenerlös betrug rd 148 000 S.

13.13.1.2 Das Bild der Wiener Festwochen wurde hauptsächlich durch Gastspiele ausländischer Ensembles bestimmt, Eigenproduktionen dienten der Ergänzung. Von den insgesamt 25 Vorstellungen im „Theater an der Wien“ waren sechs Eigenproduktionen und 19 Gastspiele, von den 54 Veranstaltungen in der Arena waren 16 Eigenproduktionen und 38 Gastspiele. Elf Gastspiele fanden im Theater „Die Tribüne“ statt.

Die Kosten der sechs Eigenproduktionen im „Theater an der Wien“ betragen je Vorstellung rd 1,2 Mill S, die der 19 Gastspiele je Vorstellung 385 000 S. Bei den Eigenproduktionen wurden je Vorstellung rd 206 000 S an Erlösen erzielt, bei den Gastspielen waren es 92 000 S. Der Anteil der Erlöse an den Kosten belief sich bei den Eigenproduktionen auf 17,2 vH, bei den Gastspielen auf 23,9 vH.

13.13.2 Der RH vermerkte kritisch, daß bei den Eigenproduktionen die Erlöse prozentuell einen geringeren Teil der Kosten deckten als dies bei den Gastspielen der Fall war.

13.14.1 Aufführungen von klassischen Sprech- und Musikstücken waren publikumswirksamer und entsprechend besser besucht als selten gespielte Werke oder moderne Stücke. Bei den gängigen Produktionen fielen jedoch höhere Produktionskosten an.

13.14.2 Nach Auffassung des RH sollten die mit höheren Kosten verbundenen Eigenproduktionen, die nur für eine Festspielsaison verwendet wurden, möglichst vermieden und versucht werden, daß Wiener Bühnen im Rahmen ihres Spielbetriebes dem jeweiligen Festwochen-Motto entsprechende Stücke herausbringen. Überdies empfahl der RH, in Hinkunft bei der Auswahl der Stücke neben künstlerischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

13.14.3.1 Die WFW gaben hiezu bekannt, daß sie bereits 1978 die Wiener Bühnen veranlaßt hätten, im Rahmen ihres Spielbetriebes Stücke aufzunehmen, die dem Festwochen-Motto entsprachen, wofür auch besondere Zuschüsse zur Verfügung gestellt worden seien.

13.14.3.2 Das BMUK bezeichnete die Empfehlung des RH, in Hinkunft bei der Auswahl der Stücke neben künstlerischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, als erwägenswert, wies jedoch auf die Aufgabe von Festwochen und Festspielen hin, Anstöße für die Theaterarbeit insgesamt zu geben. In diesem Zusammenhang sei es sachlich gerechtfertigt, in hervorragenden Inszenierungen Stücke darzubieten, die ansonsten nicht im Theaterrepertoire aufscheinen.

13.15.1 Für das Auftragsstück „Zero, Zero“ waren Pauschaltantiemen von 50 000 S vereinbart worden. Da das Stück nicht den erhofften Erfolg hatte - nur 13 vH der Eintrittskarten wurden bei sechs Vorstellungen im „Theater an der Wien“ an insgesamt 929 zahlende Besucher um 42 594 S verkauft - überstiegen allein die Ausgaben für Tantiemen den Kartenerlös. Außer den Tantiemen fielen für das Stück noch Kosten von 1 040 000 S an.

13.15.2 Der RH fand eine Pauschalabgeltung von Tantiemen nicht günstig. Im übrigen erschien ihm die Aufführung eines Stückes, bei dem Ausgaben von rd 1,1 Mill S Einnahmen von nur 42 600 S

gegenüberstanden, im Hinblick auf die auch für einen Theaterbetrieb gebotene Wirtschaftlichkeit kaum mehr vertretbar.

13.15.3 Die WFW sahen es als ihre Aufgabe an, auch Stücke junger Autoren aufzuführen, bei denen keine Erfolgsgarantie bestand.

13.15.4 Dem hielt der RH entgegen, daß bei derartigen Stücken zunächst kleinere Bühnen gewählt werden sollten, um die Produktionskosten möglichst gering halten zu können.

13.16.1.1 Durch die Eigenproduktion der Oper „Der Liebestrank“ wurden die Mittel der WFW erheblich belastet, was sich in der Steigerung der Ausgaben des Jahres 1973 (22,95 Mill S) um 24,2 vH gegenüber dem Jahr 1972 (18,48 Mill S) zeigte. Im Voranschlag 1973 wurden für diese Eigenproduktion rd 5,1 Mill S veranschlagt, tatsächlich betrugen die Kosten jedoch rd 6,1 Mill S.

13.16.1.2 Der Regisseur erhielt neben seiner Bruttogage von 120 000 S zusätzlich ein Bearbeitungshonorar von 50 000 S.

13.16.1.3 Dem Kostüm- und Bühnenbildner wurden neben dem Honorar Reisevergütungen in einem im vorhinein nicht bestimmten Ausmaß, der Kostenersatz für ein Quartier sowie Tagesdiäten zugestanden. Insgesamt wurden dem Ausstatter neben seiner Gage von 130 740 S Nebenspesen von 33 548 S vergütet, darunter sieben Reisen.

13.16.1.4 Eine Kostümwerkstätte verpflichtete sich, die Kostüme für die Oper „Der Liebestrank“ aufgrund der Entwürfe des Kostümbildners um 490 000 S herzustellen. Die Werkstätte legte jedoch eine Rechnung über 563 000 S, in der die Mehrkosten von 73 000 S mit zusätzlichen Nachbestellungen und Neuanfertigungen aufgrund von Änderungswünschen des Kostümbildners begründet wurden. Vertragsgemäß hätte sich der Kostümbildner an den Rahmen der für die Ausstattung zur Verfügung gestellten Mittel zu halten gehabt.

13.16.2.1 Der RH erachtete eine zuverlässige Veranschlagung und Überwachung der Kosten für geboten, um finanzielle Engpässe zu vermeiden.

13.16.2.2 Da in der Regel mit dem Regiehonorar auch Bearbeitungsleistungen abgegolten seien, hätte es sich erübrigt, hierfür ein gesondertes Honorar zu gewähren.

13.16.2.3 Auswärtigen Künstlern sollten neben einem angemessenen Honorar nur die Kosten im vorhinein bestimmter Reisen bezahlt werden.

13.16.2.4 Dem Intendanten hielt der RH vor, die zusätzlichen Kosten, die ausschließlich auf Änderungswünsche des Kostümbildners zurückgingen, anstandslos bezahlt und vom Kostümbildner nicht die Einhaltung des vertraglich vereinbarten finanziellen Rahmens verlangt zu haben.

13.16.3 Seitens der Stadt Wien wurde dazu bemerkt, daß der für die Bearbeitung vereinbarte

Betrag von vornherein veranschlagt worden sei. Eine Verminderung der Kosten wäre nicht möglich gewesen, weil ein Regisseur zur Bearbeitung nicht verpflichtet werden könne. Bei Neuinszenierungen ergäbe sich oft erst im Laufe der Inszenierungsarbeiten die Notwendigkeit, an Kostümen Änderungen vorzunehmen. Die Qualität der Aufführung habe diese Änderungen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

13.16.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß in der Regel mit dem Regiehonorar auch Bearbeitungsleistungen abgegolten sind. Nur umfassende Bearbeitungen würden eine gesonderte Honorierung rechtfertigen, was jedoch im Einzelfall zu vereinbaren wäre. Im gegenständlichen Fall sei dies nicht geschehen, sondern der Regisseur habe am Tag der Unterzeichnung des Regievertrages auch eine Rechnung für die Bearbeitung vorgelegt, der allerdings der Umfang der behaupteten Bearbeitung nicht zu entnehmen war, so daß der RH diese Honorarzählung nicht als sachlich gerechtfertigt ansah.

13.17.1.1 Im Jahre 1975 wurde die Operette „Die Fledermaus“ als Eigenproduktion in das Programm der Wiener Festwochen aufgenommen. Für diese Produktion wurden rd zwölf Mill S (ausschließlich der Umsatzsteuer) ausgegeben. 1,3 Mill S entfielen auf Mietentgelte für die Kostüme, 2,5 Mill S kosteten die Dekorationen und Requisiten.

13.17.1.2 Bei dieser Produktion zeigten sich deutlich die Schwierigkeiten, die Eigenproduktionen im Rahmen der Wiener Festwochen mit sich bringen. Da die Wiener Festwochen als saisonaler Theaterbetrieb über keine eigenen Werkstätten verfügten, mußten die Dekorationen für diese Operette bei verschiedenen Professionisten in Lohnarbeit angefertigt werden. Die Dekorationsteile wurden in der Folge in die Halle eines Filmunternehmens transportiert, dort zusammengesetzt und in das „Theater an der Wien“ gebracht.

Die wiederholten Transporte erforderten Ausbesserungen der Dekorationen. Diese Arbeiten, die auch ursprünglich nicht vorgesehene Ergänzungen einschlossen, dauerten 20 Tage und verursachten Kosten von 43 200 S. Bei den Malerarbeiten wurden weitere 22 420 S für Leistungen bezahlt, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren.

13.17.2 Da sowohl die Staatsoper als auch die Volksoper eine „Fledermaus“-Inszenierung in ihren Repertoires führten, erschien dem RH ein Aufwand von rd zwölf Mill S, der mit dieser Festwochenproduktion verbunden war, nicht vertretbar, zumal diese Produktion nur neunmal aufgeführt wurde. Wegen dieser geringen Zahl von Vorstellungen betrugen die Nettoeinnahmen nur rd 1 188 000 S, während sich allein das Mietentgelt an das „Theater an der Wien“ für die neun Vorstellungen auf 810 000 S (zuzüglich Umsatzsteuer)

belief, ein Betrag, der dem erwähnten Produktionsaufwand noch zuzurechnen ist.

13.17.3 Der Umstand, daß ein bestimmter Dirigent zur Verfügung stand, sprach nach Meinung der WFW dafür, die Operette „Die Fledermaus“ als Eigenproduktion in das Programm aufzunehmen.

13.17.4 Der RH konnte sich dieser Begründung nicht anschließen.

13.18.1.1 Im „Johann Strauß-Jahr 1975“ sollte außer der Operette „Die Fledermaus“ auch noch die Operette „Cagliostro in Wien“ aufgeführt werden, wobei an insgesamt vier Vorstellungen gedacht war. Bei dem Stück war der Intendant mit 4 vH an der Autorentanteile und mit einer Ausführungsprovision von 10 vH finanziell beteiligt.

Als Bühnen- und Kostümbildner versuchte der Intendant einen Künstler aus Finnland zu gewinnen, der sich zwar anfänglich dazu bereit erklärte, später jedoch Bedenken äußerte, ob er als Finne ein typisch wienerisches Bühnenstück inszenieren könne. Letztlich sagte er aus Zeitmangel ab.

13.18.1.2 Der Intendant suchte als Koproduzenten ein Theaterunternehmen und wandte sich schließlich an die Leitung der „Vereinigten Bühnen“ in Graz. Letztere nahmen jedoch nach ersten Zusagen wegen interner arbeitsrechtlicher und budgetärer Schwierigkeiten von der noch nicht verbindlich vereinbarten Koproduktion Abstand, so daß schließlich auch die WFW von der vorgesehenen Produktion absehen mußten.

13.18.1.3 Von den WFW waren jedoch über eine Agentur bereits Engagements abgeschlossen worden. Ein solcherart verpflichteter Sänger forderte durch seinen Schweizer Rechtsanwalt für den durch die Absage erlittenen Schaden eine Entschädigung in Höhe von 25 000 DM, die nach Verhandlungen auf 22 500 sfr (ds rd 156 000 S) gesenkt werden konnte.

13.18.1.4 Für die musikalische Bearbeitung und Neufassung der Operette „Cagliostro in Wien“ mußten an einen Bühnen- und Musikverlag 40 000 S, an den Verfasser des Librettos weitere 40 000 S gezahlt werden.

13.18.1.5 Da das Aufführungsmaterial von dem erwähnten Bühnen- und Musikverlag im Auftrag und bei Berücksichtigung von wiederholten Wünschen der Festwochendramaturgie erstellt worden war - die Operette wurde im Auftrag des Intendanten textlich und musikalisch völlig neu gestaltet -, stellte der Verlag Materialbeschaffungskosten von 140 000 S in Rechnung. Dieser Betrag wurde im Verhandlungsweg auf 81 000 S gesenkt. Für Telegramme, Reisen und Materialien fielen insgesamt rd 6 000 S an.

13.18.2 Die WFW haben nach Auffassung des RH mit der Absicht, in einem Jahr zwei Johann Strauß-Eigenproduktionen herauszubrin-

gen, ihre Möglichkeiten bei weitem überschätzt. Um die Operette „Cagliostro in Wien“ tatsächlich anlässlich der Wiener Festwochen 1975 aufführen zu können, wäre rechtzeitig ein Theaterunternehmen zu interessieren gewesen, das diese Operette produziert und als Gastspiel aufgeführt hätte. Die Maßnahmen der Geschäftsführung führten schließlich dazu, daß Ausgaben von rd 324 000 S anfielen, denen seitens der WFW keine Einnahmen gegenüberstanden.

13.19.1.1 Das Burgtheater führte 1976 im Rahmen der Wiener Festwochen im „Theater an der Wien“ das Stück „Die Berühmten“ auf. Hiefür engagierte der Intendant einen Hauptdarsteller (25 000 sfr), einen Regisseur (40 000 S), eine Regieassistentin (10 000 S) und die Komparserie, obwohl es sich um eine Vorstellung des Burgtheaters handelte und überdies dem Intendanten bekannt war, daß ein Engagement sowie die Gagenverrechnung nur über das Burgtheater hätten erfolgen sollen.

Nach dem ursprünglichen Vertragsentwurf sollten im Rahmen der Wiener Festwochen sieben Vorstellungen dieses Stückes und anschließend zwei Vorstellungen im Akademietheater gegeben werden. Vor Vertragsunterzeichnung wurde die Zahl der im Rahmen der Festwochen vorgesehenen Vorstellungen bei gleichbleibendem Honorar auf sechs verringert, tatsächlich fanden jedoch nur fünf Vorstellungen im „Theater an der Wien“ und zwei im Akademietheater statt.

13.19.1.2 Der Intendant hielt in einem Aktenvermerk fest, daß das Burgtheater die Gage für den erwähnten Hauptdarsteller nur bis zur damaligen Höchstgage am Burgtheater hätte übernehmen können, weshalb die Differenz auf das vertraglich vereinbarte Honorar von den WFW zu tragen wäre (rd 84 500 S).

Weiters waren die WFW verpflichtet, für die Kosten von vier Flügen Basel-Wien-Basel (rd 16 600 S) und für die Wohnkosten des Schauspielers (rd 18 500 S) aufzukommen.

13.19.1.3 Der Regisseur verlangte neben seinem Honorar für die Texteinrichtung des Stückes 80 000 S. Das Programm enthielt allerdings keinen Hinweis auf eine solche Texteinrichtung.

13.19.2.1 Der RH bemängelte, daß die WFW für Aufführungen des Burgtheaters Engagements abgeschlossen hatten, obwohl diese vom Burgtheater zu vereinbaren gewesen wären. Weiters beanstandete er, daß der erwähnte Hauptdarsteller ursprünglich um ein Honorar von rd 187 000 S in neun Vorstellungen hätte auftreten sollen, tatsächlich aber ohne Verminderung seiner Gage nur in sieben Vorstellungen mitwirkte. Für nicht gerechtfertigt hielt es der RH ferner, daß die Höchstgage des Burgtheaters überschritten worden war. Schließlich empfahl er, neben den Honorarzählungen nicht auch noch Unterbringungskosten zu übernehmen.

13.19.2.2 Der RH fand die Bezahlung einer Texteinrichtung für ein neu geschriebenes Bühnenstück ungewöhnlich, zumal weder ein Hinweis im Programm noch ein Tantiemenverlangen des Bearbeiters vorlag. Allfällige Textänderungen rechtfertigten überdies nicht das Mißverhältnis zwischen dem Regiehonorar (40 000 S) und der Abgeltung für die Texteinrichtung (80 000 S).

13.19.3 Nach Mitteilung der WFW erfolgte die Texteinrichtung des Regisseurs im Einvernehmen mit dem Autor.

13.19.4 Der RH vertrat hiezu die Ansicht, daß eine geringfügige Texteinrichtung seitens des Regisseurs mit dem Regiehonorar abgegolten gewesen wäre. Eine umfangreiche Texteinrichtung hätte jedoch durch den Verlag honoriert werden müssen.

13.20.1 Das Stück „Die Berühmten“ wurde von den Salzburger Festspielen in Auftrag gegeben und für die Uraufführung von den WFW übernommen, die an den Verlag des Autors ein Tantiemenpauschale von 35 000 DM (das sind rd 251 000 S) bezahlten. Das Burgtheater leistete für zwei Vorstellungen im Akademietheater lediglich 2 400 S, das sind 12 vH der Erlöse, als Tantiemenersatz. Der Kartenerlös für die fünf Vorstellungen im „Theater an der Wien“ betrug bei einer Auslastung von 27 vH (Kaufkarten) rd 193 000 S.

13.20.2 Die Zahlung des Tantiemenpauschales hielt der RH weder dem Grund noch der Höhe nach für gerechtfertigt.

Der Kartenerlös von rd 193 000 S war im Hinblick auf die von den WFW gezahlten Tantiemen von rd 250 000 S selbst dann als ungünstig zu bezeichnen, wenn berücksichtigt wird, daß es sich um ein unkonventionelles Stück handelte.

13.20.3 Die WFW führten hiezu aus, daß das Stück vom Verlag für die Aufführung bei den WFW ohne Zahlung des Tantiemenpauschales nicht freigegeben worden wäre.

13.20.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Zahlung eines Tantiemenpauschales für die WFW ungünstig war und verwies dabei auf die Handhabung bei den zwei Vorstellungen im Akademietheater.

13.21.1.1 Die WFW verpflichteten eine Tanzgruppe aus Indien für fünf Abende (beginnend am 13. Juni 1972) an das „Theater an der Wien“. Mit einer italienischen Theatergruppe wurde über zwei Vorstellungen am 12. und 13. Juni desselben Jahres im „Theater an der Wien“ gleichfalls ein Vertrag geschlossen.

Tatsächlich trat am Abend des 13. Juni 1972, für den zwei Theatergruppen engagiert worden waren, nur das italienische Ensemble auf, so daß die indische Tanzgruppe nur vier der vorgesehenen fünf Vorstellungen gab. Ohne diesen Umstand zu berücksichtigen, wurde das im Vertrag mit der indi-

schen Tanzgruppe vereinbarte Honorar von rd 300 000 S in voller Höhe ausbezahlt. Da die indische Tanzgruppe publikumswirksamer als die italienische Gruppe war, entstand außer der Honorarzahlung für die unterbliebene Vorstellung, die rd 35 000 S betrug, auch ein Einnahmengang von rd 35 000 S.

13.21.1.2 Im Feber 1972 wurde mit einer englischen Theatergruppe ein Vertrag über sieben Vorstellungen geschlossen, tatsächlich fanden jedoch mit Zustimmung der Geschäftsführung nur sechs Vorstellungen statt. Das Gesamthonorar von rd 545 000 S wurde nicht verringert, wodurch den WFW eine Aufwandsminderung um rd 50 000 S entging.

13.21.1.3 Mit einer englischen Theatergruppe wurde für 1976 ein Vertrag über fünf Vorstellungen bei einem Gesamthonorar von rd 930 000 S geschlossen. Tatsächlich fanden aber nur vier Vorstellungen statt. Die abgesagte Vorstellung kostete die WFW rd 112 000 S.

13.21.2 Das Engagement zweier Ensembles für einen Abend bezeichnete der RH als eine Fehldisposition, die bei entsprechender Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Bezüglich der unterbliebenen Vorstellungen der englischen Theatergruppe beanstandete der RH, daß die Geschäftsführung der WFW keine entsprechenden Honorarabstriche vorgenommen hat.

13.22.1.1 Von den für die Vorstellungen im „Theater an der Wien“ bestellten Programmheften konnte nur ein Teil verkauft werden, so daß die Erlöse nur 1975 rd 52 vH und 1976 55 vH der Gesteuerungskosten erreichten. Die Vergnügungssteuer und die Verkaufsprovision (10 vH) hatten das Ergebnis beim Verkauf der Programmhefte geschmälert.

Erlöse aus Werbeeinschaltungen konnten nicht festgestellt werden. Ausschreibungen der Druckaufträge, die Wettbewerbspreise gebracht hätten, waren nicht erfolgt.

13.22.1.2 Ähnlich verhielt es sich bei den Programmheften für die Vorstellungen in der Arena in St. Marx. Auch hier war die Auflage überhöht, so daß wegen der wenigen Zuschauer die Erlöse die Herstellungskosten nicht decken konnten.

13.22.2 Der RH empfahl, künftig bei der Herausgabe von Programmheften darauf zu achten, daß zumindest die Gesteuerungskosten gedeckt werden. Dies könnte nach Ansicht des RH erreicht werden, wenn die Auflagen knapper gehalten, die Druckaufträge nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 ausgeschrieben und durch Werbeeinschaltungen zusätzliche Erlöse erzielt werden.

13.22.3 Die Geschäftsführung der WFW verwies auf nachteilige Erfahrungen, die sie mit der Ausschreibung von Druckaufträgen gemacht habe, da Anbieter oftmals ihre Zusagen nicht eingehalten hätten.

13.22.4 Der RH hielt seine Empfehlung, Druckaufträge auszuschreiben, aufrecht.

Subventionierung von Veranstaltungen

13.23.1.1 Von 1971 bis 1976 wurden im Rahmen der Wiener Festwochen aus Vereinsmitteln an Privattheater und Kleinbühnen Förderungsbeträge in Höhe von insgesamt 2 786 000 S überwiesen. Schriftliche Aufzeichnungen über diese Förderungszuwendungen lagen kaum vor, überwiegend waren lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen worden. Abrechnungen über die gewährten Zuschüsse wurden von den Empfängern nicht verlangt. Nach Mitteilung des Intendanten wurden den Theatern Förderungszuschüsse nur dann gewährt, wenn diese in ihrer Programmgestaltung auf das jeweilige Motto der Festwochen eingingen.

13.23.1.2 Für die Förderung von Konzerten wendeten die WFW von 1971 bis 1976 rd 14 178 000 S auf.

Schriftliche Aufzeichnungen über die gewährten Zuschüsse lagen gleichfalls nur sehr spärlich vor. Nach Mitteilung des Intendanten wurden diese Zuschüsse nach mündlichen Verhandlungen gewährt. Abrechnungen über die Verwendung der Förderungsmittel wurden nicht gelegt. Ebenso fehlten Aufzeichnungen, aus denen der Besuch der geförderten Konzerte sowie ein Publikumstrend zu ersehen gewesen wären.

13.23.1.3 Auch Ausstellungen, Vereine und Kirchen wurden aus dem Titel „Musik an historischen Stätten, Messeaufführungen - Kirchenmusik“ von den WFW finanziell unterstützt. Weiters erhielten Einzelpersonen Ehrenpreise. Für diese Förderungen wurden von 1971 bis 1976 insgesamt rd 793 000 S aufgewendet. Auch über diese Förderungszuwendungen lagen in der Regel keine Abrechnungen vor.

13.23.2.1 Der RH vertrat die Auffassung, daß der Verein „Wiener Festwochen“ nicht gegründet worden sei, um die ihm überwiegend von Gebietskörperschaften gewährten Förderungsmittel weiter zu verteilen. Der Verein sollte vielmehr seine statutenmäßige Aufgabe, die Wiener Festwochen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, wahrnehmen. Im übrigen habe auch der seinerzeitige Intendant - allerdings im Gegensatz zur festgestellten Praxis - diese Auffassung vertreten.

13.23.2.2 Aus rechtlicher Sicht war die Weitergabe von Förderungsmitteln seitens der WFW deswegen abzulehnen, weil nach § 88 Abs 1 lit I der seinerzeitigen Wiener Stadtverfassung die Bewilligung von Beiträgen (Subventionen) für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke in der Höhe von mehr als 10 000 S zu den „Sonstigen besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten“ zählte, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten waren. Es widersprach aber diesen Bestimmungen, wenn der Intendant der

WFW nach seinem Ermessen Millionenbeträge als Förderungszuwendungen vergab, entsprechende Richtlinien über die Verwendung fehlten, keine Abrechnungen gelegt wurden und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungszuwendungen nicht überprüft wurde.

Der RH empfahl daher, künftig Förderungszuwendungen an Privattheater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen über die zuständige Magistratsabteilung der Stadt Wien zu gewähren, wobei in den Förderungsbestimmungen eine Zweckbindung für Aufführungen im Rahmen der Wiener Festwochen vorgesehen werden könnte.

13.23.3 Die WFW haben sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen, weil ihrer Meinung nach nur eine Vergabe seitens der Geschäftsführung der WFW das Gesamtprogramm der Wiener Festwochen gewährleiste.

13.23.4 Der RH entgegnete, daß der Gemeinderat zumindest durch ein entsprechend aufgeschlüsseltes Ansuchen um Gewährung der Gesamtsubvention über die Tätigkeiten der WFW und die vorgeplante Verwendung der gesamten Förderungsmittel unterrichtet werden sollte. Eine Abrechnung der von den WFW mit Genehmigung des Gemeinderates allenfalls weitergewährten Förderungsmittel wäre jedoch in jedem Falle zu verlangen.

Schlußbemerkung

13.24.1 Im Rahmen der Wiener Festwochen wurden dem Publikum Eigenproduktionen klassischen Stils, Gastspiele ausländischer Theatergruppen und kulturelle Veranstaltungen auf Bezirksebene geboten. Zunehmend war man auch um neue künstlerische Gestaltungen (zB Arena-Veranstaltungen) zur Gewinnung neuer Besucherkreise bemüht.

13.24.2 Der RH gab abschließend zu bedenken, ob es ein vordringliches Anliegen der WFW sein sollte, Eigenproduktionen von klassischen Musik- und Sprechstücken aufzuführen, weil es sich zeigte, daß dies nur durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel möglich war und die Zahl der Aufführungen in keinem Verhältnis zu den Kosten stand. Nach Auffassung des RH sollten die WFW bemüht sein, für die Zielsetzung der WFW die Musik- und Sprechtheater im Wiener Bereich zu gewinnen.

Um den WFW weitere Impulse zu geben, könnten beispielsweise in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Förderungsgebern - Bund und Stadt Wien - Musik- oder Sprechstücke junger bzw unbekannter Komponisten und Autoren gefördert werden. In Form eines Wettbewerbs ließen sich neue Darstellungsformen finden, die sich als publikumswirksam erweisen könnten.

Bundessporteinrichtungen

14 Gem § 8 des BG vom 12. Dezember 1969, BGBl Nr 2/1970, betreffend Förderungen des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförde-

rungsgesetz) errichtet und erhält der Bund zum Zwecke der Förderung internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Angelegenheiten Sportstätten (Bundessportstätten). § 9 des Bundes-Sportförderungsgesetzes sieht ua vor, daß den Sportanlagen Unterkünfte anzuschließen sind, sofern dies wegen der Widmung der Bundessportstätte unerlässlich ist und im Hinblick auf die zu erwartende Frequenz gerechtfertigt erscheint.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bundessporteinrichtungen: Bundessporthaus (kurz BSH) Wien, Blattgasse, Bundessportschule (kurz BSS) Obertraun, BSS Schielleiten, BSS Spitzerberg, BSS Hintermoos, BSH Obergurgl, Bundesstadion Graz-Liebenau, BSH Kitzsteinhorn, BSH Faak/See, Bundessportzentrum Südstadt und BSH St. Christoph/Arlberg. Für diese Bundessporteinrichtungen waren 1977 155 Planstellen für ganzjährig beschäftigte Bedienstete und 46 Planstellen für saison- oder teilbeschäftigte Bedienstete vorgesehen. Die Gebarung dieser Bundessporteinrichtungen - dazu kommt noch die Dienststelle „Haus des Sports“ in Wien - umfaßte 1977 Ausgaben von 119,5 Mill S und Einnahmen von 39,9 Mill S (davon 27,8 Mill S für Unterbringung und Verpflegung).

Die Aufsicht über die Bundessporteinrichtungen oblag der für das Sportwesen zuständigen Abteilung des BMUK.

Der RH hat im zweiten Halbjahr 1978 und im ersten Halbjahr 1979 die Gebarung des BSH Kitzsteinhorn, der BSS Hintermoos und der BSS Schielleiten, der Dienststelle „Haus des Sports“ sowie jene der Abt „Sportwesen“ des BMUK überprüft.

Bundessporthaus Kitzsteinhorn

Auslastung und Verwendung

14.1.1 Das BSH wurde seinerzeit insb deshalb errichtet, um den Schirennläufern im hochalpinen Gelände ganzjährige Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Die Benützung des BSH seitens des Österreichischen Schiverbandes (ÖSV) war in den letzten zehn Jahren stetig geringer geworden. Der Anteil der Nächtigungen von Angehörigen des ÖSV-Nationalkaders an den gesamten Nächtigungen betrug 1969 rd 27 vH und ging bis 1978 auf 2,7 vH zurück. 1978 fielen im BSH insgesamt 21 054 Nächtigungen an, von denen 558 auf Angehörige des ÖSV-Nationalkaders entfielen.

14.1.2 Der RH verkannte nicht die Tatsache, daß 1969 am Kitzsteinhorn das einzig erschlossene, ganzjährige Schigebiet Österreichs war und sich die Erschließung weiterer ganzjähriger Schigebiete für das BSH nachteilig auswirkte. Er vertrat aber die Ansicht, daß das BMUK Anstrengungen unternehmen sollte, das BSH wieder seiner ursprünglich vorgesehenen Widmung näher zu bringen. Möglichkeiten hierfür sah der RH darin, daß das BMUK als Mitglied des Austria Ski-Pools verstärkt versu-

chen sollte, seine Interessen durchzusetzen, weil es jährlich dem Austria Ski-Pool auch erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

14.1.3 Dem BMUK war bewußt, daß die Benützung des BSH durch den ÖSV im Vergleich zu den Jahren 1969 und 1970 zurückgegangen ist. Es verwies jedoch auf den Umstand, daß die Landeskader, die den Nachwuchs des ÖSV darstellen, weiterhin größtenteils am Kitzsteinhorn trainierten und daß ferner die Einweisung sämtlicher Schischulversuche, deren Teilnehmer indirekt die Landeskader darstellen und somit zum ÖSV zu rechnen seien, in der Statistik zu berücksichtigen wären. Auch sei aus der Abhaltung von Trainer- und Fortbildungskursen der mittelbare Nutzen für den ÖSV beachtlich. Abschließend versicherte das BMUK, daß bei den Terminvergaben der ÖSV vorrangig behandelt werde und in letzter Zeit eine Zunahme der Benützung festzustellen sei.

Verwaltung und Wirtschaftsführung

14.2.1 Obgleich im Raum- und Funktionsprogramm für das BSH eine elektrische Heizung als am zweckmäßigsten angesehen worden war, wurde in der Folge eine Ölheizung eingebaut. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten war das BSH gezwungen, das Heizöl von einer Gesellschaft zu beziehen, die dem BSH neben dem Ölpreis auch noch Fracht- und Manipulationsspesen verrechnete. Diese Spesen betragen 1975 41,5 vH der Gesamtkosten und stiegen bis Ende 1976 auf 47 vH.

14.2.2 Der RH bezeichnete es als bedauerlich, daß das BSH hinsichtlich der Heizölversorgung von der erwähnten Gesellschaft abhängig sei, welche die Fracht- und Manipulationsspesen jederzeit erhöhen könne und überdies ihr Grundprodukt vorwiegend aus dem Ausland beziehe. Aus diesen Gründen wäre die Umstellung auf eine Elektroheizung zu überlegen, sofern die Strompreise und die Umbaukosten eine annehmbare Amortisation erwarten ließen.

14.2.3 Das BMUK führte hiezu aus, daß zur Zeit der Errichtung des BSH die Stromversorgung noch nicht gewährleistet gewesen und ein Umbau nunmehr problematisch wäre. Es habe aber bezüglich einer Umstellung auf Elektroheizung Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeleitet. In einer weiteren Stellungnahme gab das BMUK bekannt, daß 1981 die Umstellung auf eine elektrische Heizung vorgesehen sei.

14.3.1 Da dem BSH kein Münzfernsprecher zur Verfügung stand, mußten sämtliche Privatgespräche der Gäste über den Anschluß der Heimverwaltung abgewickelt werden. Die Eintragungen im Telefonjournal - 1977 waren es 2076 Einzeleintragungen - und das Inkasso der einzelnen Kostensätze für Privatgespräche stellten einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

14.3.2 Der RH empfahl, wegen der Aufstellung eines Münzfernsprechers an die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg heranzutreten.

14.3.3 Eine entsprechende Antragstellung wurde in Aussicht gestellt.

14.4.1 Aufgrund der Eintragungen im Gästebuch entrichtete die Leitung des BSH an die Gemeinde Kaprun für alle im BSH untergebrachten Personen (mit Ausnahme der Teilnehmer von Trainings- und Ausbildungskursen) Fremdenverkehrsabgaben, die zum Unterschied von anderen Beherbergungsbetrieben nicht an die Heimgäste weiterverrechnet wurden.

14.4.2 Der RH empfahl, die Fremdenverkehrsabgaben künftig auf jene Personen zu überwälzen, für die sie zu leisten sind.

14.4.3 Das BMUK will im Rahmen der Heimleitertagung 1980 eine derartige Regelung für alle Bundessporteinrichtungen in Aussicht nehmen.

14.5.1.1 Da die für Dezember 1975, Dezember 1976 und Dezember 1977 vom BMUK genehmigten Ausgabenermächtigungen von der Leitung des BSH nicht zur Gänze in Anspruch genommen worden waren, leistete sie Vorauszahlungen an Lieferanten, um einen Verfall von Haushaltsmitteln zu vermeiden. Solche Zahlungen wurden ohne Vorliegen entsprechender Rechnungen im Dezember 1975 in Höhe von insgesamt 155 000 S angewiesen, im Dezember 1976 wurde eine Abschlagszahlung von 76 000 S geleistet und im Dezember 1977 wurden 10 000 S angewiesen.

14.5.1.2 Verschiedentlich wurden Gebarungsfälle nicht bei den im Kontenplan des Bundes vorgesehenen Posten verrechnet.

14.5.1.3 Forderungen wurden oft erst nach erheblicher Zeit (zT nach sieben Monaten und erst im Folgejahr) beglichen.

14.5.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Haushaltsvorschriften Voranschlagsbeträge nur sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung verwendet werden dürfen, die kontenrichtige Zuordnung von Gebarungsfällen die Aussagekraft des Rechnungswesens sicherstellen soll und die zeitgerechte Hereinbringung von Forderungen für die Zahlungsbereitschaft des Bundes unerlässlich ist.

14.5.3 Die Leitung des BSH sagte zu, Jahresverfügungsreste in Hinkunft nicht mehr durch Vorauszahlungen zu verbrauchen. Auch wurde die genauere Einhaltung des Kontenplanes und die termingerechte Einforderung von Außenständen zugesichert.

Personalangelegenheiten

14.6.1.1 Im Februar 1977 erstattete die Leitung des BSH der Personalabteilung des BMUK für die

Überstunden im Monat Jänner 1977 eine Leermeldung, weil die in diesem Monat geleisteten Überstunden durch Zeitausgleich abgegolten worden seien. In diesen waren auch Überstunden an Sonn- und Feiertagen einbezogen worden.

14.6.1.2 Während der betriebsfreien Zeit vom 8. bis 28. Jänner 1978 hatten für die Dauer von jeweils sechs Tagen drei Bedienstete des BSH Anwesenheitsdienst. Das restliche Personal war dienstfrei, ohne daß diese Zeit auf den Gebührenurlaub angerechnet oder mit geleisteten Überstunden ausgeglichen worden wäre.

14.6.2.1 Da Überstunden an Sonn- und Feiertagen nicht durch Freizeit abgegolten werden können, empfahl der RH, in Hinkunft die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

14.6.2.2 Im anderen Fall bemängelte der RH, daß das Haus- und Küchenpersonal des BSH jeweils zwölf Tage dienstfrei war, ohne daß diese Freizeit auf den Gebührenurlaub angerechnet oder mit Überstunden ausgeglichen worden wäre. Geht man davon aus, daß im Fall der Aufrechnung dieser Freizeit mit Überstunden jedem Bediensteten 60 Überstunden weniger zu bezahlen gewesen wären, hätte sich der Bund rd 35 000 S erspart.

Der RH empfahl, künftig den Bediensteten zusätzliche Freizeit nur gegen Anrechnung auf den Gebührenurlaub oder gegen Zeitausgleich zu gewähren.

14.6.3 Die Leitung des BSH erklärte, daß in Hinkunft Sonn- und Feiertagsüberstunden nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen würden.

Die den Bediensteten ohne Rechtsgrundlage gewährten freien Tage führte sie auf unklare Aufschreibungen über die Urlaubseinteilung zurück und versicherte, daß durch die genaue Führung der ab 1979 angelegten Urlaubsblätter in Hinkunft derartige Fehler vermieden werden könnten.

14.7.1 Das Haus- und Küchenpersonal bewohnte mit einer Ausnahme sogenannte Ledigenunterkünfte, die den Bediensteten allerdings nicht vorschriftsmäßig mit Dienstgebererklärungen zugewiesen worden waren, so daß die Bediensteten für diesen Sachbezug keine Vergütungen leisteten.

14.7.2 Der RH empfahl, für die Benützung der Ledigenunterkünfte Vergütungen festzusetzen.

14.7.3 Hiezu teilte das BMUK mit, daß die Zuweisung der Ledigenunterkünfte und die Festsetzung von Vergütungen mittlerweile nach Zustimmung des BKA und des BMF vorgenommen worden seien.

14.8.1 Im BSH war für den Hausaufseher eine Dienstwohnung vorgesehen. Bis einschließlich 1977 war sie vom Hausaufseher belegt, ab Jänner 1978 wurde sie vom Leiter des BSH einem Schilehrer und dessen ebenfalls im BSH beschäftigter Gattin zugewiesen.

Der Leiter des BSH hatte es trotz schriftlicher und wiederholter mündlicher Aufforderung seitens des BMUK unterlassen, bei diesem einen Antrag auf Zuweisung der Dienstwohnung zu stellen, wodurch sich das BMUK nicht in der Lage sah, gegenüber den betreffenden Bediensteten eine Dienstgebererklärung über die Zuweisung dieser Dienstwohnung und die Festsetzung der Wohnungsvergütung zu erlassen.

14.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Nichteinhebung der Wohnungsvergütung für den Bund einen finanziellen Nachteil zur Folge hat.

14.8.3 Das BMUK teilte mit, daß die Dienstwohnung mittlerweile dem derzeitigen Wohnungsbenützer zugewiesen worden sei und ab 1. Jänner 1978 werde auch eine Wohnungsvergütung eingehoben.

14.9.1 Mit der Inbetriebnahme des BSH bezog dessen Leiter im Dezember 1968 eine rd 75 m² große Dienstwohnung, die ihm allerdings erst im April 1974 vom BMUK mit einer Dienstgeberklärung rückwirkend zugewiesen wurde. Vom Dezember 1968 bis April 1971 leistete der Leiter des BSH für seine Dienstwohnung überhaupt kein Benützungsentgelt, ab Mai 1971 nur eine monatliche Grundvergütung von 168 S, wobei ihm jedoch von dem sich bis zum 30. April 1974 ergebenden Nachzahlungsbetrag von 6 053 S noch 6 000 S erlassen wurden. Für die anteiligen Betriebskosten dieser Dienstwohnung war bis zur Gebarungüberprüfung kein Ersatz geleistet worden.

14.9.2 Der RH beanstandete die Säumnis des BMUK bei der rechtsförmlichen Zuweisung dieser Dienstwohnung und die Gewährung eines Nachlasses, die nicht dem § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprochen habe. Mangels rechtzeitiger Betreibung sind die jeweils mehr als drei Jahre zurückliegenden Forderungen des Bundes gegen den Leiter des BSH verjährt und dem Bund von 1969 bis 1975 Einnahmen von rd 80 000 S entgangen.

Der RH empfahl, dem Leiter des BSH nunmehr umgehend die Betriebs- und Heizungskosten für dessen Dienstwohnung wenigstens für einen nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Zeitraum vorzuschreiben und die monatliche Wohnungsvergütung einzuheben.

14.9.3 Das BMUK versuchte, sein Versäumnis mit der wegen der Höhenlage des BSH schwierigen Kostenfestsetzung zu rechtfertigen. Zur Bereinigung der noch ausstehenden Vergütungen seien die Betriebskosten pauschaliert worden.

14.9.4 Weitere Erhebungen des RH ergaben, daß der Leiter des BSH für die Betriebskosten seiner Dienstwohnung für die Zeit vom 1. April 1977 bis 31. Dezember 1979 22 403 S nachgezahlt hat und nunmehr monatliche Betriebskostensätze leistet. Auch die monatliche Wohnungsvergütung wird nunmehr laufend überwiesen.

14.10.1 Die Dienstwohnung des Leiters des BSH wurde 1968 mit Kosten von rd 105 000 S vollständig eingerichtet. Auch die zweite Dienstwohnung im BSH wurde zum Teil zu Lasten der Bundesmittel (rd 39 000 S) eingerichtet.

14.10.2 Der RH hielt im Hinblick auf die exponierte Lage des BSH die Einrichtung der Dienstwohnungen zwar für vertretbar, vermißte jedoch die Berücksichtigung der Kosten der Wohnungseinrichtung bei der Festsetzung der vorgeschriebenen Wohnungsvergütung. Aus Vereinfachungsgründen schlug der RH vor, die zur Verfügung gestellten Wohnungseinrichtungen gegen einen entsprechenden Kostenersatz in das Eigentum der Bediensteten zu übertragen.

14.10.3 Das BMUK hat das bewegliche Mobiliar den Wohnungsbenützern zum Kauf angeboten. Die eingebauten Möbelstücke seien Bestandteile des Gebäudes, weshalb auch kein Entgelt zu verlangen wäre.

14.10.4 Der RH erwiderte, daß für Sachbezüge, die neben dem Monatsbezug gewährt werden, eine angemessene Vergütung zu leisten sei. Ein derartiger Sachbezug liege unabhängig davon vor, ob die Möbel beweglich oder eingebaut seien.

14.10.5 Das BMUK stellte weitere Besprechungen und einen abschließenden Bericht in Aussicht.

Bundessportschule Hintermoos

Verwaltung und Wirtschaftsführung

15.1.1 Die vom BMUK für die Bundessporteinrichtungen erlassene vereinfachte Kanzleiordnung wurde bei der Bundessportschule Hintermoos (kurz BSS) nur zum Teil eingehalten. Die Ablage der Schriftstücke war unbefriedigend, so daß auch Erlässe des BMUK entweder überhaupt nicht oder erst nach längerer Suche gefunden werden konnten. Bei den Personalunterlagen fehlten in der Regel notwendige Schriftstücke; Eintragungen in die Urlaubs- und Krankenstandsblätter wurden nur selten vorgenommen. Die letztgenannten Aufzeichnungen wiesen für den Leiter der BSS seit 1972 keine Eintragungen auf.

15.1.2 Der RH bemängelte diesen mangelhaften Kanzleibetrieb. Er empfahl, künftig nach der Kanzleiordnung vorzugehen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.

15.1.3 Die Leitung der BSS sicherte eine kanzleiornungsgemäße Aktenführung zu.

15.2.1 Bei der BSS fielen unverhältnismäßig hohe Ausgaben für Telefongespräche an, insb in der Zeit der Heimsperre. Aufzeichnungen über Zweck und Dauer der Telefongespräche fehlten, was eine Kontrolle hinsichtlich der Notwendigkeit und Dauer der Gespräche nicht zuließ. Die den Fernmeldebühren-Rechnungen angeschlossenen Beilagen

über zusätzliche Leistungen der Postverwaltung hatte der Leiter der BSS entnommen, so daß nicht geklärt werden konnte, welche zusätzlichen Leistungen in den letzten drei Jahren (rd 7 000 S) in Anspruch genommen und bezahlt worden sind.

15.2.2 Der RH empfahl, künftig vollständige Aufzeichnungen über Ferngespräche und die Inanspruchnahme sonstiger Fernmeldedienste zu führen.

15.2.3 Der Leiter der BSS führte hiezu aus, der Betrag von rd 7 000 S habe Weckrufe und Telegramme betroffen. Mangels entsprechender Aufzeichnungen könne er jedoch keine näheren Hinweise mehr geben. Für ein Privattelegramm seien die Kosten ersetzt worden.

15.3.1 Nach den Verpflegungs-Waren-Kontrollbüchern war der tatsächliche monatliche Verpflegsdurchschnitt wesentlich höher als der von der Wirtschaftsleiterin nachgewiesene. Verschiedentlich wurden Nahrungsmittel im Verpflegungs-Waren-Kontrollbuch ausgetragen, obwohl nach dem Speiseplan diese nicht verabreicht worden waren. An Tagen, an denen in der BSS keine Gäste waren und nur das Personal verpflegt wurde, war der durchschnittliche Tagesverbrauch an Lebensmitteln mitunter überaus hoch.

15.3.2 Der RH empfahl, künftig die Verpflegungsaufzeichnungen sorgfältiger zu führen. Den an kursfreien Tagen überhöhten Verpflegsdurchschnitt bemängelte er.

15.4.1 Seit Jahren wurde in der BSS vom Hausaufseher an Gäste Zusatzverpflegung verkauft. Bier und alkoholfreie Getränke wurden von einem nahegelegenen Gasthaus als Kommissionsware zur Verfügung gestellt. An diesem Getränkeverkauf war der Hausaufseher umsatzbeteiligt.

Auf Vorschlag des RH wurde ab Juli 1978 die Zusatzverpflegung auf Rechnung und aus Beständen der BSS verkauft, woraus sich bereits für die ersten zwei Monate ein Gebarungüberschuß von rd 22 000 S ergab.

15.4.2 Der RH bemängelte die frühere Art der Führung des Kantinenbetriebes außerhalb der Haushaltsverrechnung, wodurch dem Bund Einnahmen entgangen waren.

15.4.3 Nach Mitteilung des Leiters der BSS werden die Erlöse aus dem Verkauf der Zusatzverpflegung nunmehr als Bundeseinnahmen verrechnet.

15.5.1 Die BSS hat in vier Fällen Zahlungen jeweils über 50 000 S an Lieferanten geleistet, ohne die bei derartigen Zahlungen vorgeschriebene Verständigung des zuständigen Finanzamtes mittels Eilmacht durchzuführen.

15.5.2 Der RH empfahl, künftig den Vorschriften Rechnung zu tragen.

15.5.3 Der Leiter der BSS nahm die Bemänglung zur Kenntnis.

15.6.1 Vielfach wurden Gegenstände mit einem Wert von mehr als 2 000 S, die bei der UT 3 „Anlagen“ zu verrechnen gewesen wären, bei der UT 8 „Aufwendungen“ verrechnet. Überdies waren auch Repräsentationsausgaben ohne Belege verrechnet worden.

15.6.2 Der RH empfahl, künftig die Verrechnungsvorschriften zu beachten und keine Ausgaben ohne entsprechende Belege zu leisten.

15.7.1 Um einen Verfall von Ausgabenermächtigungen zum Jahresende zu vermeiden, leistete die BSS in zwei Beschaffungsfällen von Anlagegütern Zahlungen von rd 150 000 S, obwohl die bestellten Gegenstände noch nicht geliefert worden waren. Aufgrund entsprechend vordatierter Rechnungen wurden diese noch nicht zugestellten Gegenstände inventarisiert.

15.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die den Haushaltsvorschriften widersprach. Er empfahl, künftig keine derartigen Vorauszahlungen mehr zu leisten.

15.8.1 Der Verkauf von Ansichtskarten um rd 22 000 S erfolgte außerhalb der Haushaltsgebarung des Bundes. Über die Verwendung eines Teiles dieses Betrages (8 000 S) konnten keine Belege vorgelegt werden.

15.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

15.8.3 Der Leiter der BSS gab hiezu bekannt, daß mit den der Einnahmegerbarung des Bundes entzogenen Beträgen Betriebsfeiern und Spenden finanziert worden seien. Eine genaue Buchhaltung über diese Beträge sei nicht geführt worden, zum Teil könnten diese Ausgaben daher auch nicht belegt werden. Nunmehr würden die gesamten Einnahmen aus dem Ansichtskartenverkauf dem Bund abgeführt.

Treibstoffverbrauch

15.9.1 Treibstoffrechnungen wurden ungenügend überprüft und mitunter unrichtig verbucht. So wiesen Rechnungen einer Tankstelle für Superbenzin vielfach einen höheren als den damals geltenden Treibstoffpreis aus. Rechnungen über Normalbenzin wurde bei der VP „Treibstoffe für Kraftfahrzeuge“ verrechnet, obgleich für den Dienstkraftwagen der BSS ausschließlich Superbenzin Verwendung fand.

15.9.2 Der RH beanstandete die fehlende Rechenkontrolle und die unrichtige Verrechnung. Er empfahl, künftig für eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung und eine kontenrichtige Verrechnung zu sorgen.

15.9.3 Laut Mitteilung des Leiters der BSS habe er nicht annehmen können, daß vom Tankwart andere als die geltenden Preise verrechnet worden seien.

15.10.1 Die BSS verfügte über eine Schneefräse und Rasenmäher, die mit Normalbenzin bzw Gemisch betrieben wurden, sowie ein Pistengerät, für welches Supertreibstoff benötigt wurde. Verbrauchsaufschreibungen oder eine Aufzeichnung über die Einsatzdauer dieser Geräte wurden nicht geführt. Der Treibstoff für diese Geräte wurde ausschließlich von Tankstellen mittels Kanister beschafft. Die Rechnungen hierüber lauteten vorwiegend auf Mengen, die mit dem Fassungsvermögen der Kanister nicht in Einklang standen.

15.10.2 Der RH bemängelte die fehlenden Aufschreibungen, die offensichtlich unrichtig deklarierten Treibstoffrechnungen und den hohen Treibstoffverbrauch beim Pistengerät. Er empfahl, künftig genaue Aufschreibungen über den Treibstoffverbrauch und die Einsatzzeit der Geräte zu führen.

15.10.3 Wie das BMUK hiezu mitteilte, sei das Pistengerät zu Beginn des Jahres 1980 als unrentabel veräußert worden.

15.11.1 Rechnungen über den Ankauf von Superbenzin wurden mit dem Vermerk „Rasenmäher“ bzw „Schneefräse“ versehen. Der Rasenmäher, der nach entsprechender Umrüstung auch als Schneefräse verwendet werden konnte, wurde jedoch ausschließlich mit Normalbenzin betrieben.

Der Leiter der BSS gab nach entsprechendem Vorhalt zu, fallweise Supertreibstoff in den eigenen Pkw getankt zu haben.

Da das Ausmaß des dem Bund zugefügten Schadens wegen des Zeitablaufs auch nicht mehr annäherungsweise feststellbar war, hat sich der Leiter der BSS bereit erklärt, dem Bund wenigstens jenen Schaden zu ersetzen, der sich aus den Belegen der Jahre 1975 bis 1977 eindeutig ergab. Es handelte sich dabei um 19 Rechnungen über insgesamt 724,17 Liter Superbenzin, für die aus Bundesmitteln 5 028,50 S bezahlt worden waren.

15.11.2 Die durch Schadensgutmachung bewiesene tätige Reue entthob den RH der Verpflichtung, nach § 84 StPO vorzugehen, jedoch war die Dienstbehörde auf die gegebene Dienstpflichtverletzung hinzuweisen.

15.11.3 Der Leiter der BSS erklärte, er habe nur dann Treibstoff getankt, wenn er mit seinem Pkw Dienstfahrten verrichtet habe, so daß dem Bund kein Schaden entstanden sei. Das BMUK hat gegen den Leiter der BSS ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

15.11.4 Der RH entgegnete dem Leiter der BSS, daß im Zusammenhang mit Dienstreisen anfallende Kosten ausschließlich aufgrund der Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift ersetzt werden könnten.

Anschaffungen und Instandhaltungen

15.12.1 Bei der Beschaffung und Instandhaltung von Gegenständen und Anlagen wurden verschie-

dentlich die Vergaberichtlinien des BMUK nicht eingehalten. Auch die Weisung des BMUK, daß die Anschaffung von Gegenständen bei einem Wert von mehr als 2 000 S einzeln und schriftlich beim BMUK beantragt werden muß, wurde nicht immer beachtet.

15.12.2 Der RH empfahl, künftig den Weisungen des BMUK nachzukommen.

15.13.1 Ende Jänner 1976 ersuchte der Leiter der BSS das BMUK, seine Dienststelle mit Bettwäsche aus Restbeständen der Olympischen Winterspiele 1976 zu beteilen, was aber abgelehnt wurde. 1977 wurden für Zwecke der BSS um rd 100 000 S 150 Einziehdecken und 150 Überzüge gekauft.

15.13.2 Nach Ansicht des RH ist dem Bund ein finanzieller Nachteil von 22 000 S entstanden, weil die BSS nicht aus den Restbeständen der Olympischen Winterspiele 1976 beteilt worden war.

15.14.1 Auf Antrag des Leiters der BSS wurde 1977 das Gästezimmer mit Heizkörperverkleidungen, einer Holzdecke, einem Schrankraum, einem Klappbettenverbau und zwei Einbalken neu eingerichtet. Hiefür wurden von einem ortsansässigen Architekten Pläne entworfen und von einer Möbeltischlerei zwei Ausführungsvarianten angeboten. Die eine Variante sollte rd 136 000 S, die billigere rd 121 000 S kosten.

Das BMUK genehmigte auf Vorschlag des Heimleiters die teurere Variante und begründete die Vorlage nur eines Angebotes damit, daß die Firma für die BSS bereits preisgünstige Arbeiten durchgeführt habe, außerdem sämtliche Reparaturarbeiten durchführe und der BSS jederzeit zur Verfügung stünde.

15.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hätte die Einrichtung des Gästezimmers mit genormten Möbeln ein Viertel der aufgewendeten Mittel erfordert. Grundsätzlich sollte in Bundessporteinrichtungen zwischen den Ausstattungen der Räumlichkeiten für die Kursteilnehmer und der eines Gästezimmers kein wesentlicher Unterschied bestehen.

15.14.3 Das BMUK begründete die bessere Ausstattung des Gästezimmers damit, daß in diesem Zimmer auch die Kursleiter untergebracht werden, denen die Möglichkeit geboten werden sollte, im Gästezimmer Besprechungen abzuhalten.

15.15.1 Vom September 1975 bis Oktober 1977 hat die BSS für Staubsaugerreparaturen sechs Rechnungen über insgesamt rd 20 000 S bezahlt. An den vorhandenen Staubsaugern waren jedoch keine Reparaturen durchgeführt worden. Die Firma hatte vielmehr Scheinrechnungen ausgestellt und tatsächlich drei neue Staubsauger geliefert. Auf den jeweiligen Rechnungen wurde vom Leiter der BSS die sachliche Richtigkeit der Durchführung von Reparaturen bestätigt. Für die Neuanschaffungen war keine Genehmigung des BMUK eingeholt

worden. Um den fiktiven Stand von vier Staubsaugern auf dem Inventarkonto zu halten, wurden die neuen Geräte nicht inventarisiert.

15.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung widersprach.

15.15.3 Die Leitung der BSS nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

15.16.1 Eine Linzer Firma stellte für die Reparatur von Jalousien unverhältnismäßig hohe Wegkosten in Rechnung, die fast das Doppelte der Kosten für die Arbeitszeit ausmachten.

15.16.2 Der RH bemängelte, daß nicht eine Firma aus dem näheren Umkreis beauftragt worden war, wodurch dem Bund erhebliche Kosten hätten erspart werden können.

15.16.3 Laut Mitteilung des Leiters der BSS sei es erfahrungsgemäß zweckmäßig, Mängelbehebungen von der Erzeugerfirma durchführen zu lassen.

15.16.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, künftig bei Reparaturen zunächst die einschlägigen Firmen im näheren Bereich anzufragen bzw zu beauftragen.

Dienstkraftwagen

15.17.1 Die Wirtschaftsleiterin unternahm mit dem Dienstkraftwagen häufig Privatfahrten; so unternahm sie bspw eine Urlaubsfahrt nach Italien (1 700 km) und im überprüften Zeitraum 112 Fahrten nach Hinterthal (2 328 km). Eine Benützungvergütung wurde bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht geleistet.

15.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal nach den bestehenden Vorschriften Privatfahrten mit Dienstkraftwagen in das Ausland grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers zulässig sind. Überdies hat der Wagenbenützer für Privatfahrten mit dem Dienstkraftwagen eine Benützungvergütung in der Höhe der vom BKA jeweils festgesetzten Entschädigung für die Inanspruchnahme beamteneigener Kraftwagen zu zahlen. Der RH empfahl, nachträglich die entsprechenden Vergütungen vorzuschreiben.

15.17.3 Aufgrund dieser Empfehlung wurden 3 825 S als Benützungvergütung für die Urlaubsfahrt nach Italien bereits ersetzt. Die Benützungvergütung von 6 984 S für die Privatfahrten nach Hinterthal wurde bisher nicht geleistet.

15.18.1 Der Dienstkraftwagen wurde überwiegend für Fahrten von Hintermoos nach Saalfelden verwendet, die vor allem dem Besuch eines Lebensmittelgroßhandelsgeschäftes dienten.

15.18.2 Der RH bemängelte diese häufigen Fahrten, weil Vertreter dieser Firma regelmäßig die BSS besuchten und diese Firma die BSS zumindest einmal wöchentlich belieferte. Er empfahl, Fahrten

künftig nur im notwendigen Ausmaß durchzuführen.

15.19.1 Die Wirtschaftsleiterin trug für einzelne Fahrten regelmäßig eine Kilometerzahl ein, die von der tatsächlichen Entfernung erheblich abwich. So wurde bspw für die Strecke Hintermoos-Saalfelden und zurück fast ausschließlich 45 km angegeben, obwohl diese nur 24,1 km ausmachten. Insgesamt ergab eine Gegenüberstellung der Kilometerangaben im Fahrtenbuch mit den tatsächlichen Entfernungen für den Zeitraum von Jänner 1975 bis September 1978 eine Differenz von 16 640 Kilometern.

15.19.2 Der RH beanstandete die unrichtigen Eintragungen im Fahrtenbuch. Der Rechtfertigung der Bediensteten, die überhöhten Angaben im Fahrtenbuch seien durch erst nachträglich vorgenommene Eintragungen der Dienstfahrten zustande gekommen, konnte der RH nicht nähertreten. Die Regelmäßigkeit der unrichtigen Eintragungen deutete vielmehr darauf hin, daß Kilometerreserven für Privatfahrten geschaffen worden waren.

Aufgrund dieses Sachverhalts erachtete der RH im Ausmaß der unrichtig angegebenen Fahrkilometer die nachträgliche Vorschreibung einer Benützungvergütung für Privatfahrten im Betrag von 49 920 S für angezeigt. Künftig wären die Bestimmungen der „Richtlinien für die Haltung und Benützung von Dienstkraftfahrzeugen“ genau zu beachten.

15.19.3 Der Leiter der BSS erklärte die unterschiedlichen Kilometerangaben nunmehr mit Fahrten im jeweiligen Ortsgebiet.

15.19.4 Der RH hielt es bei Fahrten im ländlichen Raum für unwahrscheinlich, daß im Zielort mehr Kilometer angefallen sein sollten als die Entfernung von Ort zu Ort ausmache.

15.19.5 Nach Mitteilung des BMUK wurde die Wirtschaftsleiterin zu einer Ersatzleistung aufgefordert. Das entsprechende Verfahren ist noch im Gange. Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Personalangelegenheiten

15.20.1 Aufgrund eines Wechseldienstplanes mußten die im Haus- und Küchendienst verwendeten Bediensteten zahlreiche Überstunden leisten, die in fünf Monaten rd 206 000 S kosteten.

15.20.2 Der RH empfahl eine Straffung des täglichen Arbeitsablaufs.

15.20.3 Durch einen neuen Dienstplan ab 1. Oktober 1978 konnten bei den Überstunden nunmehr monatlich rd 10 000 S eingespart werden.

15.21.1 Die Sekretärin der BSS wurde durchgehend an allen sieben Wochentagen zum Dienst herangezogen. Dadurch hatte sie in den einzelnen Monaten durchschnittlich rd 60 Überstunden zu leisten.

15.21.2 Der RH hielt es nicht für zulässig, daß eine Bedienstete nicht mindestens einen freien Tag in der Woche zur Verfügung hat. Er empfahl, für die Sekretärin einen Dienstplan auf der Grundlage der 40-Stunden-Woche zu erstellen. Im übrigen sollte die Wirtschaftsleiterin die mit der Küchenwirtschaft zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen selbst führen, wodurch die Überstunden der Sekretärin erheblich verringert werden könnten.

15.21.3 Der Empfehlung des RH wurde bereits mit dem ab 1. Oktober 1978 geltenden Dienstplan entsprochen.

15.22.1 Aufgrund einer unrichtigen Überstundenmeldung entstand für Juli 1978 bei neun Bediensteten eine Überzahlung von rd 11 000 S, weil diese Bediensteten keine Überstunden geleistet hatten.

15.22.2 Der RH bemängelte die ungenügende Überprüfung der Überstundenmeldungen.

15.22.3 Die Überzahlung von rd 11 000 S wurde einbehalten.

15.23.1 Die BSS beschäftigte verschiedentlich Aushilfskräfte für wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhinderte Bedienstete. Von den Entgelten für diese Aushilfskräfte wurden weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. 1977 wurden an Aushilfskräfte insgesamt 67 000 S bezahlt, das sind um 44 vH mehr als im Vorjahr.

15.23.2 Der RH beanstandete, daß diese Ausgaben nicht beim Personalaufwand verrechnet und die Bestimmungen über den Stellenplan sowie die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht nicht eingehalten worden seien. Überdies hätten Aushilfskräfte eingespart werden können, wenn die Bediensteten ihren Erholungsurlaub während der betriebsfreien Zeit verbraucht hätten.

15.24.1 Bedienstete der BSS wurden zur Reinigung der Dienstwohnung des Heimleiterehepaares sowie zu jener des Pkw des Leiters der BSS herangezogen.

15.24.2 Der RH beanstandete den zweckwidrigen Einsatz von Bundesbediensteten für derartige persönliche Dienstleistungen des Heimleiterehepaares, zumal vom Personal der BSS zahlreiche Überstunden geleistet und Aushilfskräfte herangezogen wurden.

15.24.3 Wie der Leiter der BSS hiezu ausführte, seien die angeführten Leistungen von den Bediensteten jeweils freiwillig übernommen worden und dem Bund hiedurch keine Nachteile entstanden. Im übrigen bilde die Dienstwohnung einen Teil der BSS.

15.24.4 Nach Ansicht des RH rechtfertigt die räumliche Lage der Dienstwohnung nicht die Verwendung von Bundesbediensteten zur Reinigung,

da die Wohnungsbenützung und -pflege dem Privatbereich des Benützers zufällt.

15.25.1 Für die Benützung der dem Hausaufseher zugewiesenen Naturalwohnung wurde 1973 eine monatliche Vergütung festgesetzt. Für Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten wurden pauschalierte Kostenersätze bestimmt, die der Leiter der BSS einzubehalten und einmal jährlich abzurechnen gehabt hätte. Diese jährliche Abrechnung erfolgte jedoch nicht.

15.25.2 Der RH empfahl, die rückwirkende Abrechnung zu veranlassen.

15.25.3 Laut Mitteilung des BMUK hat der Hausaufseher nachträglich sämtliche Kostenersätze geleistet. Künftig werde auf ordnungsgemäße Abrechnung geachtet werden.

15.26.1 Der Leiter der BSS hatte seit 1947 als Benützer einer Dienstwohnung einen Sachbezug, wofür ihm allerdings erst ab 1973 eine entsprechende Vergütung vorgeschrieben wurde. Für Strom und für Beheizung leistete er bis zur Gebärungsüberprüfung keine Kostenersätze.

15.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind dem Bund durch die Nachlässigkeit des BMUK erhebliche Einnahmen entgangen. Der RH empfahl, entsprechende Veranlassungen zu treffen.

15.26.3 Das BMUK teilte mit, daß die Neufestsetzung dieser Vergütungen im März 1980 rückwirkend ab 1. Oktober 1978 bescheidmäßig erfolgt sei.

15.27.1 Aufgrund wiederholter Beschwerden hat das BMUK verfügt, daß der Leiter der BSS als Inhaber einer Privatschule diese Tätigkeit in jeder Hinsicht streng von seinen dienstlichen Aufgaben zu trennen habe. Schilehrer der BSS dürften ausschließlich in ihrer Freizeit in der Privatschule verwendet werden.

Wie der RH feststellte war es entgegen der Weisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst weiterhin fallweise zu einer Mischung der Schikursgruppen gekommen. Überdies ließ der Leiter der BSS eine Schilehrerin seiner Privatschule während der Schisaisonen 1974/75 bis 1977/78 unentgeltlich an der Mittagsverpflegung der BSS teilnehmen.

15.27.2 Der RH hielt wegen des Fehlverhaltens des Leiters der BSS nicht nur disziplinarrechtliche Maßnahmen für angebracht, sondern empfahl auch, die weitere Ausübung einer derartigen Nebenbeschäftigung zu untersagen sowie den Kostenersatz für die in Anspruch genommene Verpflegung einer Privatperson vorzuschreiben.

15.27.3 Das BMUK hat einen entsprechenden Untersagungsbescheid erlassen, der jedoch beim VwGH angefochten wurde. Als Ersatz für die privat beanspruchte Heimverpflegung wurden 10 650 S einbezahlt.

Auslastung und Verwendung

15.28.1.1 Die BSS verfügte über rd 110 Betten. Bei rd 360 möglichen Betriebstagen in einem Kalenderjahr ergab sich daraus eine Kapazität von 39 600 Leistungseinheiten (Unterbringung und Verpflegung je Tag). 1977 wurden von der BSS nur 24 360 Leistungseinheiten erbracht, so daß sich in Abweichung von der im Bericht des Leiters der BSS an das BMUK angeführten Auslastung von 74,6 vH tatsächlich nur eine solche von 61,5 vH ergab.

15.28.1.2 1977 war in der BSS nur an 134 Tagen (37 vH) die Ausübung des Schisports möglich. In dieser Zeit fanden folgende Veranstaltungen statt:

	Tage	vH
Veranstaltungen der Universitätsturnanstalt, der Bundesanstalten für Leibeserziehung und eines Sport-Dachverbandes	77	57,4
Schulchikurse	18	13,4
Weihnachtsschikurs	10	7,5
Training der österreichischen Schi-Nationalmannschaft	7	5,2

Bei einem Kurswechsel waren an einem Tag keine Kursgäste untergebracht. Für den angegebenen Zeitraum war dies an zwölf Tagen (9 vH) der Fall. An weiteren zehn Tagen (7,5 vH) befanden sich in der BSS keine Gäste.

15.28.1.3 An 231 Tagen (63 vH) des Jahres 1977 konnten Sommersportdisziplinen betrieben werden. Hiefür standen jedoch lediglich ein Turnsaal, ein Hartplatz und zwei Tennisplätze zur Verfügung. Es fanden folgende Veranstaltungen statt:

	Tage	vH
Sportkurse, für die der Besuch der BSS nicht unbedingt Voraussetzung war (zB Jiu-Jitsu, Tennis, Judo, Fechten)	62	26,8
Theoretische Schilehrerausbildung	36	15,6
Tagung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	20	8,7
Schullandwochen	18	7,8
Tagung der Schulärzte	3	1,3

An 13 Tagen (5,6 vH) war durch die Art des Kurswechsels kein Betrieb, an weiteren 79 Tagen (34,2 vH) befanden sich in der BSS keine Kursteilnehmer.

15.28.2.1 Der RH erachtete es als ungünstig, daß 1977 in der BSS an 114 Tagen (31 vH) kein Kursbetrieb stattgefunden hat und an 20 Tagen (6 vH) die BSS für Zwecke verwendet worden ist, die den im Bundes-Sportförderungsgesetz angeführten Bestimmungen nicht entsprachen (Tagung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder). Somit ist die BSS an 134 Tagen (37 vH) nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet worden.

15.28.2.2 Für die Abhaltung von Sportkursen in der schneefreien Zeit bietet nach Ansicht des RH

die BSS im Verhältnis zur Bettenkapazität wenig Möglichkeiten, weshalb sich die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in der BSS Schielleiten bzw im BSZ Südstadt empfiehlt. Das in unmittelbarer Nähe gelegene BSH Kitzsteinhorn (90 Betten) ermöglicht den ganzjährigen Betrieb von Schisport, und auch die Kapazitäten anderer für den Schisport geeigneter Bundessporteinrichtungen (BSH St. Christoph, BSS Obertraun) sind derart erweitert worden, so daß für die BSS Hintermoos eine anderweitige Nutzung der Gebäude, die nach einem den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechenden Konzept errichtet worden waren, zweckmäßig und wirtschaftlich wäre.

15.28.2.3 Bei der Entscheidung über die künftige Nutzung wäre auch der erhebliche Nachholbedarf an Investitionsaufwendungen für eine energiewirtschaftliche Versorgung des Speisesaals, für eine Modernisierung des Bettentrakts und die Schaffung von Aufenthaltsräumen zu berücksichtigen.

15.28.2.4 Insgesamt entsprach der vom RH angebotene Betrieb der BSS weitgehend nicht der gesetzlichen Widmung, und er war überdies mit den vorhandenen Gebäuden wirtschaftlich nicht zu führen.

15.28.2.5 Die in fast allen Bereichen angetroffenen erheblichen Mängel ließen auch auf eine ungenügende laufende Kontrolle durch das BMUK schließen.

15.28.2.6 Die Stilllegung der BSS und ein Verkauf der Liegenschaft - sofern nicht seitens des Bundes eine zweckmäßige bzw wirtschaftliche Verwendung möglich ist - wäre daher die günstigste Lösung.

15.28.3 Das BMUK teilte dazu mit, daß vielfältige Überlegungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der BSS angestellt würden. An eine Veräußerung sei jedoch nicht gedacht.

15.28.4 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, eine Veräußerung nur deshalb auszuschließen, um die BSS im Bereich des BMUK zu behalten.

Bundessportschule Schielleiten

Unterbringung landwirtschaftlicher Schulen

16.1.1.1 Zwischen dem BMUK und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde 1966 eine Vereinbarung zur Führung und Unterbringung einer landwirtschaftlichen Fachschule in der Bundessportschule Schielleiten (im folgenden kurz BSS) geschlossen. In der Folge wurde dieses Übereinkommen in mehrfacher Hinsicht geändert und insb auf die Unterbringung und Führung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erweitert. Die letzte Vertragsfassung stammte aus 1975, wonach das Land Steiermark dem Bund für jeden Schulangehörigen einen Pensionspreis für Unter-

bringung und Verpflegung zu leisten hat. Ferner wurde vereinbart, daß der landwirtschaftlichen Berufsschule ein Leiterzimmer, ein Lehrmittelzimmer und ein Raum für die Einrichtung einer mechanischen Lehrwerkstätte mit zehn Arbeitsplätzen zur ganzjährigen Benützung überlassen wird, wofür dem Bund im Vorhinein ein wertgesichertes Mietentgelt von 180 S/m² im Jahr zu leisten gewesen wäre.

Im Widerspruch zu dieser Vertragsbestimmung war für die Schuljahre 1976/77, 1977/78 und 1978/79 das vereinbarte Mietentgelt weder von der Leitung der BSS verlangt noch vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bezahlt worden. Erst auf Veranlassung des RH erstellte der Leiter der BSS für diese drei Schuljahre eine Rechnung über rd 113 000 S.

16.1.1.2 In dem erwähnten Vertrag wurde die Vergütung für Beheizung, Stromverbrauch und Reinigung nicht behandelt.

16.1.2 Der RH beanstandete die nachlässige Wahrnehmung finanzieller Interessen des Bundes und empfahl, die geänderten Bestandverhältnisse sowie die Verrechnung der Strom-, Heiz- und Reinigungskosten in einem Nachtrag zu der eingangs erwähnten Vereinbarung aufzunehmen.

16.1.3 Die Leitung der BSS hat die beanstandete Vorgangsweise mit personellen Schwierigkeiten begründet. Die Mietentgelte für die Schuljahre 1976/77 bis 1978/79 von insgesamt rd 113 000 S seien mittlerweile bezahlt und ebenso Betriebskosten von rd 20 300 S nachverrechnet worden. In Hinkunft werde für fristgerechte Vorschriften gesorgt werden. Eine Anpassung des Vertragsverhältnisses sei beim BMUK in die Wege geleitet worden.

16.2.1 In den Jahren 1976 bis 1978 fanden in der BSS vom landwirtschaftlichen Schulreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung veranstaltete Sportfeste der landwirtschaftlichen Schulen der Steiermark statt. Hierbei wurden für verschiedene Wettkämpfe die Sportanlagen der BSS verwendet. Für die Verwendung der Sportanlagen im Rahmen dieser Sportfeste hielt sich der Leiter der BSS nicht an die vom BMUK festgesetzten Tarife zur Abdeckung der Betriebskosten, sondern gestattete die unentgeltliche Benützung der Sportanlagen.

16.2.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig ausnahmslos die Verrechnung entsprechend den festgesetzten Tarifen vorzunehmen.

16.2.3 Hiezu gab die Leitung der BSS bekannt, daß der nachverrechnete Betrag für die Benützung der Sportanlagen bereits bezahlt worden sei.

16.3.1 In den Jahren 1975 bis 1977 konnten bei Elternsprechtagen an der in der BSS untergebrachten landwirtschaftlichen Fachschule die Eltern an

der Mittagsverpflegung teilnehmen, wofür ihnen von der Leitung der BSS der für Schüler kostengünstigere Verpflegungssatz berechnet wurde.

16.3.2 Der RH beanstandete die Verrechnung zu geringer Verpflegungskostensätze.

16.3.3 Laut Mitteilung der Leitung der BSS ist die nachträglich ausgestellte Rechnung inzwischen beglichen worden.

Auslastung und Verwendung

16.4.1 Vom 1. Jänner bis 15. März und vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1977 wurden in der BSS 5 349 Leistungseinheiten (Unterbringung und Verpflegung je Tag) für Schüler der landwirtschaftlichen Fachschule und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule (35 vH), 2 746 Leistungseinheiten für Sportler (18 vH) und 257 Leistungseinheiten für sonstige Gäste (2 vH) erbracht. 6 774 Leistungseinheiten (45 vH) waren daher in dem angeführten Zeitraum nicht genutzt.

Bei einer Wintersperre der BSS wären lediglich Fixkosten angefallen. Infolge der Unterbringung der Schüler der beiden Schulen des Landes Steiermark mußte der Betrieb der BSS in vollem Umfang aufrechterhalten werden, wodurch entsprechende Mehrkosten anfielen, die bei Umlegung auf die erbrachte Leistung je Leistungseinheit 169 S ergeben hätten (noch ohne Abgeltung von Fixkosten). Tatsächlich zahlten die Schüler je Leistungseinheit den vom BMUK festgelegten Tarif abzüglich 10 vH, das waren 85 S/Tag, und damit nur rd 50 vH der zusätzlich angefallenen Kosten.

16.4.2 Angesichts des Mißverhältnisses zwischen den tatsächlichen Kosten und dem vom BMUK festgesetzten Tarif empfahl der RH, künftig kostendeckende Beiträge zu verrechnen (148 S auf Basis 1977).

Da für diese beiden Schulen hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung das Bundesland Steiermark zuständig ist (Art 14a B-VG), wurden dem Bundesland Steiermark seitens des Bundes durch die Verrechnung von nicht kostendeckenden Beiträgen jahrelang durch das F-VG bzw das jeweils gültige Finanzausgleichsgesetz nicht gedeckte Subventionen gewährt.

16.4.3 Laut Stellungnahme des BMUK war erst die Grundausslastung durch die beiden Schulen Voraussetzung für die den Spitzen- und Leistungssportlern in den Wintermonaten gebotenen Trainings- und Unterbringungsmöglichkeiten. Vor allem in den Monaten Dezember und Jänner sei die Zahl der Sportler so klein (10 - 20), daß eine Betriebsführung ausschließlich für diesen Benützerkreis nicht in Betracht käme. Im übrigen werde der Abschluß einer neuen Vereinbarung mit dem Land Steiermark angestrebt.

16.4.4 Der RH entgegnete, daß die wenigen Sportler in den Monaten Dezember und Jänner in

anderen Bundessporteinrichtungen untergebracht und durch eine Wintersperre der BSS die zusätzlich anfallenden variablen Kosten erspart werden könnten. Eine Unterbringung und Verpflegung von Schülern der beiden Anstalten sei künftig jedenfalls nur bei kostendeckenden Beiträgen vorzusehen.

Freianlagen

16.5.1.1 Anfang 1972 wurde an der BSS mit der Errichtung eines weiteren Sportplatzes begonnen. Nach den Erdarbeiten (Kosten rd 613 000 S) wurde versuchsweise ein Kunststoffgeflecht (Grasvlies, Kosten rd 399 000 S) aufgebracht. Dieser Versuch versprach ein rasches Anwachsen des Rasens und somit die baldige Benützbarkeit des Fußballplatzes.

16.5.1.2 In der Folge zeigte sich, daß dieser Versuch nicht die Erwartungen erfüllte, weil der Graswuchs durch das Kunststoffgeflecht litt, so daß sich auf dem Spielfeld größere Kahlstellen bildeten.

Überdies hatte der von der Firma mit der Herstellung des Unterbaues beauftragte Subunternehmer einen ungeeigneten Sand verwendet, wodurch der Graswuchs erheblich beeinträchtigt wurde. Die mit rd 327 000 S veranschlagt gewesenen Unterbauarbeiten kosteten schließlich rd 613 000 S.

Auch die bei Baubeginn 1972 angenommene rasche Beispielbarkeit des Platzes wurde nicht erreicht, weil er erst im September 1976 der Leitung der BSS übergeben werden konnte.

16.5.1.3 Entlang des 45 m x 90 m großen Spielfeldes befand sich eine 270 m lange Betoneinfassung, deren Herstellungskosten rd 72 000 S betragen hatten. Die Betoneinfassung des Fußballplatzes bedeutete aber für die Spieler eine Verletzungsgefahr. Sie wurde daher an den Schmalseiten des Platzes im August 1976 wieder entfernt, die Betonklötze lagerten seither abseits des Spielfeldes.

16.5.2.1 Der RH äußerte grundsätzlich keine Bedenken, daß in Bundessporteinrichtungen Bodenbeläge für Sportzwecke getestet wurden. Die Kosten derartiger Versuche sollten allerdings nicht allein vom Bund, sondern auch von den Herstellerfirmen getragen werden, die ja aus dem Ergebnis gegebenenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen.

16.5.2.2 Da bei Sportplätzen besonders auf die körperliche Sicherheit der Benutzer geachtet werden sollte, erschien die erwähnte Betoneinfassung als unzumutbar und, sofern sie nachträglich wieder entfernt werden mußte, als verlorener Aufwand. Überdies wäre aus Sicherheitsgründen auch die restliche Einfassung zu beseitigen.

16.5.3 Wie das BMUK erklärte, sei es angesichts der sehr investitions- und betriebskostenintensiven Sportplätze bestrebt, bei Testbelägen die Kosten den Firmen anzulasten, was allerdings nicht immer zumutbar sei. Die Erfolglosigkeit des Versuches

mit Grasvlies sei zu bedauern und habe zur Einstellung der Erzeugung geführt.

Die Betoneinfassung werde aus Gründen der Sicherheit bei der nächsten Sanierung im Sinne der Anregung des RH beseitigt werden.

16.6.1 Im Gelände der BSS befand sich eine Gärtnerei, die aus einem gemauerten Haus und einem unmittelbar daran anschließenden Glashaus bestand. Die Gärtnerei diene insb dazu, Blumen für das Schloß Schielleiten zu ziehen.

Der Betrieb des Glashauses verursachte jährlich Kosten von rd 35 000 S für das Heizöl und anteilige Personalkosten von rd 39 000 S. Der Gegenwert der im Glashaus gezogenen Blumen betrug jährlich zwischen 3 000 S und 5 000 S.

16.6.2. Da der Betrieb des Glashauses unwirtschaftlich war, empfahl der RH, es stillzulegen bzw abzureißen und das bisher dort beschäftigt gewesene Personal anderweitig zu verwenden. Die für die Ausschmückung der BSS erforderlichen Blumen sollten bei einer Erwerbsgärtnerei gekauft werden. Durch diese Maßnahmen würden sich Einsparungen von rd 69 000 S im Jahr ergeben.

16.6.3 Die Leitung der BSS stimmte den Anregungen des RH zu und kündigte eine entsprechende Antragstellung beim BMUK an.

16.7.1.1 Ab Jänner 1969 wurde die Nutzung der im Gelände der BSS liegenden Teiche an zwei Privatpersonen vergeben, wofür von diesen ein jährliches Entgelt von 500 S/ha Nutzungsfläche zu entrichten war. Auf der bei der Leitung der BSS verbliebenen Ausfertigung dieser Vereinbarung fanden sich ab dem Jahre 1973 handschriftliche Vermerke über eine Anhebung des Entgeltsatzes.

16.7.1.2 Das Nutzungsentgelt für das jeweilige Jahr wäre bis spätestens 10. Dezember zu entrichten gewesen. Tatsächlich erfolgte eine Bezahlung oft wesentlich später (für 1975 im August 1976, für 1976 im März 1977 und für 1977 im Oktober 1978).

16.7.1.3 Auf der bei der Leitung der BSS verbliebenen Ausfertigung der Vereinbarung fand sich ua auch eine handschriftliche Notiz des Leiters der BSS, derzufolge für die Jahre 1973 und 1974 die Entgelte nicht bezahlt worden waren, weil der Nutznießer bei einem Teich eine Ablaufvorrichtung im Wert von 36 000 S errichtet hatte. Da diese Investition im Interesse der BSS gelegen wäre, seien zwei Drittel der Kosten gegen die Nutzungsentgelte aufgerechnet worden.

16.7.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß. In Zukunft sollten Vertragsänderungen schriftlich erfolgen und eine Wertsicherung für das Nutzungsentgelt vereinbart werden. Die Wahrung der Einzahlungstermine wäre durch entsprechende Vermerke sicherzustellen. Die Aufrechnung der Nutzungsentgelte mit dem Baukostenbeitrag war unstatthaft, weil nach

den Haushaltsvorschriften die Verrechnung ungekürzt vorzunehmen ist.

16.7.3 Die Leitung der BSS hat beim BMUK die Neufassung des Vertrages beantragt, die Einzahlungsfrist für die Entgeltleistung wurde vorge-merkt.

Verrechnung und Verwaltung

16.8.1 Da die Ausgabermächtigungen des BMUK von der Leitung der BSS nicht immer zur Gänze in Anspruch genommen worden waren, wurden Vorauszahlungen geleistet, um einen Verfall von Restbeträgen zum Jahresende zu vermeiden. Solche Zahlungen wurden ohne Vorliegen entsprechender Rechnungen angewiesen und beliefen sich 1977 insgesamt auf 237 000 S.

16.8.2 Der RH bemängelte diese Vorauszahlungen, weil nach den Haushaltsvorschriften erst die Vorlage von Rechnungen eine Zahlungsverpflichtung begründet und Rechnungsbeträge erst nach Prüfung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angewiesen werden dürfen.

16.8.3 Die Dienststelle sagte eine entsprechende Beachtung der Vorschriften zu.

16.9.1 Verschiedene Forderungen der BSS wurden erst nach erheblicher Zeit beglichen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung standen länger zurückliegende Forderungen in Gesamthöhe von rd 93 000 S aus.

16.9.2 Der RH bemängelte, daß diese Außenstände entgegen den einschlägigen Weisungen des BMUK nicht zeitgerecht eingemahnt worden sind.

16.9.3 Laut Mitteilung der Leitung der BSS sind die Forderungsbeträge in der Zwischenzeit vereinbart worden. In Hinkunft würden die Erlöse des BMUK beachtet werden.

16.10.1 Bei der Zusammenstellung des Frühstücks ging die Leitung der BSS mehr von den Anforderungen eines Hotelbetriebes als eines Heimbetriebes aus, wodurch von 1975 bis Oktober 1978 Mehrkosten von insgesamt rd 145 000 S entstanden.

16.10.2 Der RH empfahl, entsprechende Einsparungen vorzunehmen.

16.10.3 Die Leitung der BSS hat der Empfehlung des RH bereits entsprochen.

16.11.1 Im September 1976 fand in der BSS eine dreitägige Heimleitertagung statt, in deren Rahmen die Teilnehmer zu einem festlichen Abendessen in ein Hotel geladen wurden. Die Gesamtkosten der Heimleitertagung 1976 einschließlich des Begleitprogrammes betragen rd 38 400 S, denen Einzahlungen der Tagungsteilnehmer von 5 635 S gegenüberstanden.

16.11.2 Der RH empfahl, die jährlichen Zusammenkünfte der Heimleiter und Wirtschaftsleiterin-

nen in einem einfacheren Rahmen abzuhalten, wobei das Begleitprogramm in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsprogramm stehen sollte.

16.11.3 Das BMUK stellte eine Überarbeitung des Begleitprogrammes derartiger Veranstaltungen in Aussicht. Die Heimleitertagung 1979 sei bereits um einen Tag gekürzt worden.

16.12.1.1 In den Jahren 1976 und 1977 wurde der Dienstkraftwagen der BSS einschließlich des Fahrers einem Verein für einige Transporte zur Verfügung gestellt, ohne daß ein Entgelt verlangt worden wäre. Erst als sich der RH im Zuge der Gebarungüberprüfung mit dieser Angelegenheit befaßte, wurde im November 1978 eine entsprechende Rechnung ausgestellt.

16.12.1.2 Auch einem anderen Verein, bei dem der Leiter der BSS Obmann war, wurde der Dienstkraftwagen samt Fahrer für verschiedene Vereinszwecke überlassen. Von 1975 bis einschließlich Oktober 1978 legte der Dienstkraftwagen für diesen Verein insgesamt 5 283 km zurück. Bis zum Abschluß der Gebarungüberprüfung wurde auch diesem Verein keine Benützungvergütung vorgeschrieben.

16.12.2 Der RH empfahl im letzteren Falle eine nachträgliche Kostenvorschreibung in Höhe von 31 459 S.

Im übrigen verwies der RH auf die geltenden Richtlinien für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen, denen zufolge der Leiter einer Dienststelle lediglich in begründeten Ausnahmefällen Privatfahrten mit dem Dienstkraftwagen bewilligen könne.

16.12.3 Laut Stellungnahme seien die nachträglich ausgestellten Rechnungen bereits bezahlt worden bzw würden in Raten beglichen werden.

16.13.1 Seit 1975 veranstaltete ein Verein im Schloßpark bzw im Schloßgebäude der BSS Konzerte, Theateraufführungen und Redouten. Bei der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen wurden von diesem Verein, dessen Obmann der Leiter der BSS war, Sach- und Personalleistungen der BSS in Anspruch genommen. Insb wurde wiederholt der Dienstkraftwagen der BSS samt Fahrer verwendet. Erst im November 1978 hat das BMUK der Leitung der BSS einen Vertragsentwurf hinsichtlich der gegenseitigen Leistungsabgrenzung und -abgeltung übermittelt.

16.13.2 Nach Auffassung des RH hätte eine derartige Regelung schon früher getroffen werden sollen. Er empfahl den ehestmöglichen Abschluß einer rechtsgültigen Vereinbarung.

16.13.3 Wie das BMUK hiezu ausführte, habe es sowohl Belange des Sports als auch der Kunst wahrzunehmen. Aus diesem Grund sei die Gründung des Vereins begrüßt, mit dem Abschluß einer Vereinbarung aber zunächst zugewartet worden. In der Folge sei ein jährliches Betriebskostenpauschale

von 6 000 S vereinbart worden; aufgrund späterer Erhebungen seien für die Benützung der Repräsentationsräume der BSS einheitliche Entgelte festgesetzt worden, an deren Bezahlung nunmehr auch der Verein gebunden sei.

16.14.1.1 Die Inventarunterlagen der BSS wurden größtenteils erst 1972 anlässlich einer Inventur, bei der allerdings nur ein Teil der Inventargegenstände erfasst worden war, angelegt.

16.14.1.2 Die vom Leiter der BSS verfügte Unterteilung geringwertiger Gebrauchsgüter durch Kennziffern führte dazu, daß der Bestand kaum feststellbar war, weil die Übersichtlichkeit fehlte.

16.14.1.3 Unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Sportgeräte wurden vom Sportwart listenmäßig erfasst und dem Materialverwalter bekanntgegeben. Eine Abschreibung, wie sie in den Richtlinien für die Materialverwaltung (RIM) vorgesehen ist, unterblieb jedoch.

16.14.2 Der RH beanstandete, daß seit 1972 der vorschriftswidrige Zustand bei der Inventar- und Materialverwaltung nicht bereinigt wurde, weswegen auch keine mengenmäßige Überprüfung des Bestands möglich war. Er empfahl eine Erfassung sämtlicher Inventargegenstände und Materialien unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

16.14.3 Die Leitung der BSS verwies auf ihre wiederholten Bemühungen, das Inventar in Ordnung zu bringen, was jedoch bei einem laufenden Betrieb sehr problematisch sei. Nunmehr sei ein Standortinventar angelegt und davon dem BMUK berichtet worden.

Dienstwohnungen

16.15.1 Bereits 1969 wurde vom BMUK und vom BMBT der Umbau des im Park der BSS gelegenen sogenannten „Gartenhauses“ beschlossen. Vorgesehen waren eine 165 m² große Wohnung für den Heimleiter, eine 115 m² große Wohnung für den Sportwart und eine Garconniere (50 m²) für die Wirtschaftsleiterin. Die Kosten dieses Projektes wurden mit rd 4,9 Mill S angenommen.

Kurz vor Beendigung der Bauarbeiten fand im Juli 1977 in der BSS eine amtliche Besichtigung statt, die eine Änderung der Raumaufteilung zur Folge hatte. Die Heimleiterwohnung wurde von 165 m² auf 134 m² verkleinert und der Wirtschaftsleiterin wurde eine Wohnung im sogenannten „Kapellenhaus“ zugewiesen. Die ihr im „Gartenhaus“ zugedachte Wohnung wurde ebenso wie jene für den Sportwart in Gästezimmer umgewidmet. Die verspätete Umplanung hatte Mehrkosten von rd 150 000 S zur Folge.

16.15.2 Nach Ansicht des RH war die ursprüngliche Raumaufteilung im „Gartenhaus“ auf die besonderen Familienverhältnisse des Vorgängers (13 Kinder) des derzeitigen Leiters der BSS abgestellt gewesen. Da der derzeitige Heimleiter schon lange vor Beginn der Bauarbeiten bestellt wurde,

hätte das Ausmaß der ihm zugedachten Dienstwohnung zeitgerecht verringert werden können. Für einen Zweipersonenhaushalt erschien allerdings auch die nunmehr gebotene Wohnfläche (134 m² zuzüglich 18 m² Loggia) überhöht.

16.15.3 Dem BMUK ist die Problematik einer angemessenen Größe der Dienstwohnungen bewußt. Während bei Bundesschulen grundsätzlich keine Dienstwohnungen mehr eingeplant würden, sei bei Heimen die ständige Erreichbarkeit des Dienststellenleiters notwendig, weshalb dieser auch dort wohnen sollte.

Im vorliegenden Fall sei eine weitergehende Umplanung nicht möglich gewesen. Bei Auffassung der Dienstwohnung könnten die Räume jedoch ohne Umbauten als zusätzliches Bettenangebot herangezogen werden, was bereits bei den nicht in Anspruch genommenen Wohnungen für den Sportwart und die Wirtschaftsleiterin geschehen sei.

16.16.1.1 Da der Leiter der BSS wegen angeblich mangelnder Schalldämpfung und Lärmbelästigung die von der Gebäudeverwaltung vorgenommene Einstufung der Dienstwohnung beanspruchte, war diese weder mit Bescheid zugewiesen noch eine Wohnungsvergütung bemessen worden. Für die seit November 1977 benützte große und mit hohem Aufwand instandgesetzte Dienstwohnung wurde sohin bisher keinerlei Vergütung geleistet.

16.16.1.2 Für die von der Wirtschaftsleiterin der BSS bereits im Dezember 1976 bezogene Dienstwohnung wurde der Zuweisungsantrag von der Leitung der BSS dem BMUK erst im Juli 1978 vorgelegt, so daß zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch keine Zuweisung mittels Dienstgebererklärung und Festsetzung einer Wohnungsvergütung erfolgt war.

16.16.1.3 Im „Gartenhaus“ wurden zwei Zimmer als Ledigenunterkünfte eingerichtet, blieben jedoch unbenützt. Die Ledigenunterkünfte im „Kapellenhaus“ wurden von drei Bediensteten bewohnt, jedoch war auch hier die Zuweisung mit Dienstgebererklärung und die Festsetzung von Benützungsentgelten ausständig.

16.16.2 Der RH beanstandete die Säumnis der Leitung der BSS bei der Beantragung der Zuweisung von Dienstwohnungen und Ledigenunterkünften, wodurch dem Bund Einnahmen entgangen sind. Er empfahl, künftig Dienstwohnungen nur dann an Bedienstete zur Benützung zu übergeben, wenn durch die zuständige personalführende Stelle eine rechtsverbindliche Zuweisung vorliegt.

16.16.3 Das BMUK gab dazu bekannt, daß es in der Zwischenzeit dem Heimleiter für dessen Dienstwohnung die Höhe der Vergütung mitgeteilt und er dieser Vorschreibung zugestimmt habe. Die Vergütung für die Dienstwohnung der inzwischen ausgeschiedenen Wirtschaftsleiterin sei rückwirkend ab Dezember 1976 festgesetzt und auch bereits entrichtet worden; die Zuweisung dieser

Dienstwohnung an den derzeitigen Wirtschaftsleiter sei im Gange.

16.17.1 Obwohl das BMUK die Beistellung von Einrichtungsgegenständen aus Bundesmitteln nicht in Betracht zog, wurde die Dienstwohnung des Leiters der BSS auf dessen Veranlassung und ohne Zustimmung des BMUK aus der BSS zur Verfügung gestellten Budgetmitteln mit Gegenständen im Wert von rd 12 000 S eingerichtet.

16.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Da die Einrichtung einer Dienstwohnung nicht vom Dienstgeber, sondern vom Dienstnehmer anzuschaffen ist, wären die zweckwidrig beanspruchten Mittel zurückzuverlangen.

16.17.3 Laut Stellungnahme ist vom Heimleiter mittlerweile der Betrag von rd 12 000 S ersetzt und die Herausnahme dieser Gegenstände aus dem Bundesinventar veranlaßt worden. Das BMUK hat sich in diesem Zusammenhang auch veranlaßt gesehen, im Einvernehmen mit dem BMF, dem BMBT sowie dem RH Richtlinien für die Einrichtung von Dienstwohnungen in Bundesheimen herauszugeben.

Haus des Sports

Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

17.1.1 Einer Empfehlung des RH entsprechend wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 die „Bundes-Heim- und Sportverwaltung“ aufgelassen. Gleichzeitig übernahmen die jeweils zuständigen Abteilungen des damaligen BMU die Verwaltung der Bundesschullandheime und der Bundessporteinrichtungen. Die restlichen Aufgaben obliegen seither dem vom BMUK als Dienststelle bezeichneten „Haus des Sports“.

Bezüglich der Betreuung der Bundesspielplätze in Wien und einiger Schulsportanlagen sowie der Schi- und Schischuhvermietung an Lehrer und Schüler unterstand diese Dienststelle der für Angelegenheiten der schulischen Leibeserziehung zuständigen Abteilung des BMUK. Hinsichtlich der Gebäudeverwaltung, der Vergabe der Sitzungsräume, der Verwaltung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens, des Europasportabzeichens und der Betreuung der „Sportplätze der offenen Tür“ unterstand die Dienststelle „Haus des Sports“ der Abteilung „Sportwesen“ des BMUK. Außerdem hatte diese Dienststelle die Dienstkraftwagen und den Maschinenpark zu betreiben.

Im Jänner 1978 standen der Dienststelle „Haus des Sports“ 35 Planstellen zur Verfügung. Diese umfaßten neben den Platzarbeitern und Bediensteten der „Betreuungsstelle für Schulsportanlagen“ auch zwei Bedienstete des „Österreichischen Turn- und Spielfestausschusses“ sowie zwei Bedienstete, die in der Abteilung „Sportwesen“ Dienst verrichteten.

17.1.2 Nach Ansicht des RH ist die Dienststelle „Haus des Sports“ mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht als eine dem BMUK nachgeordnete Dienststelle anzusehen. Eine eigene Dienststelle wäre auch gar nicht notwendig, weil für die vom „Haus des Sports“ wahrgenommenen Tätigkeiten entweder die für das Sportwesen verantwortlichen Fachabteilungen des BMUK oder andere Stellen, wie der Stadtschulrat für Wien (SSR) oder die BGV I zuständig seien.

Der RH empfahl daher, einen dieser Rechtslage entsprechenden Zustand herzustellen.

17.1.3 Wie das BMUK mitteilte, werde künftig die Verwaltung der Sportleistungsabzeichen der Empfehlung des RH gemäß vom BMUK besorgt. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Dienststelle „Haus des Sports“ werde ebenso überlegt wie die Einrichtung von Sportstätten in diesem, die dem Bundes-Sportförderungsgesetz entsprächen. Eine Übernahme des gesamten Personals in den Stand der Zentralleitung des BMUK sei nicht möglich, weil aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung der Personalstand der Zentralstellen nicht vermehrt werden dürfe.

17.1.4 Der RH hielt seine Bedenken gegen die Dienststelle „Haus des Sports“ aufrecht. Die Errichtung von Sportstätten „zum Zwecke der Förderung internationaler oder gesamtösterreichischer Angelegenheiten“ (§ 8 des Bundes-Sportförderungsgesetzes) in einem Bürohaus erschien ihm nicht zweckmäßig, zumal in der Nähe Wiens im BSZ Südstadt entsprechende Sportstätten zur Verfügung stünden. Keinesfalls dürfe damit nachträglich für den Fortbestand der Dienststelle und die Beschäftigung ihrer Bediensteten eine Rechtfertigung geschaffen werden. Sollte das BMUK von seinem Vorhaben nicht Abstand nehmen, wären entsprechende Kostenübersichten und eine ausführliche Begründung für die Errichtung der Sportstätten vorzulegen.

17.2.1 Der Leiter der Dienststelle „Haus des Sports“ führte die Dienstaufsicht über elf Bedienstete der im Wiener Bereich gelegenen acht Bundesspielplätze, über einen weiteren Bediensteten, der ein angemietetes Bootshaus an der Alten Donau betreute, ferner über einen Bediensteten für die Ausgabe von Schiausrüstungen und schließlich über fünf Bedienstete, die insb für die gärtnerische Betreuung der Bundesspielplätze in Wien und von neun Schulspielplätzen im Bereich des SSR für Wien verwendet wurden.

17.2.2 Da die erwähnten Einrichtungen überwiegend von Schülern aus dem Bereich des SSR für Wien in Anspruch genommen wurden und für die Schulverwaltung im Wiener Bereich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der SSR für Wien berufen ist, empfahl der RH, die Verwaltung dieser Einrichtungen dem SSR für Wien zu übertragen.

17.2.3 Das BMUK verwies auf die Benützung der Bundesspielplätze durch Schüler der Zentrallehranstalten und von Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, die dem BMUK unmittelbar nachgeordnet seien. Ebenso stehe die Schi- und Schischuhvermietung auch Schulen des gesamten Bundesgebietes zur Verfügung und werde vor allem von Schulen im Burgenland und in Niederösterreich in Anspruch genommen. Aus diesen Gründen könne das „Haus des Sports“ nicht dem Aufgabenbereich des SSR für Wien zugeordnet werden. Für die Schi- und Schischuhvermietung sei im übrigen eine räumliche und personelle Eingliederung in das Technologische Gewerbemuseum vorgesehen.

17.2.4 Der RH erwiderte, daß ungeachtet der Mitbenützung durch Schüler von Anstalten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des SSR für Wien das „Überwiegensprinzip“ gelten sollte, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

Kostensätze

17.3.1 Im Bundesgebäude „Haus des Sports“ wurden 890 m² Bürofläche an insgesamt 27 Sportverbände vermietet. Um den Mietzins möglichst niedrig zu halten, wurde er ursprünglich mit 1,80 S/m² festgesetzt und ab 1974 auf 3 S/m² bzw 5 S/m² erhöht.

17.3.2 Der RH bemängelte, daß der Bund die Kosten für die Energiebezüge (1977 rd 138 000 S) und für die Portiere (1977 rd 450 000 S) allein getragen hat. Überdies benützten zwei im „Haus des Sports“ untergebrachte Einrichtungen die Fernsprechanchlüsse des BMUK, ohne dafür ein Entgelt zu leisten. Der RH erachtete es im Interesse klarer Kostennachweisungen für geboten, den Verbänden den Ersatz aller aus der Bereitstellung und dem Betrieb von Büroräumen entstehenden Kosten vorzuschreiben.

17.3.3 Das BMUK erklärte, die Fernsprechgühren würden in Hinkunft von den im „Haus des Sports“ untergebrachten Einrichtungen jeweils selbst getragen werden. Im übrigen wäre es nicht möglich, den eingemieteten Verbänden den Ersatz der Kosten für die Reinigung der Büroräume und für die Portiere anzulasten, weil seinerzeit nur die Verrechnung von Miete und anteilmäßigen Heizkosten zugesichert worden sei. Die übrigen Kosten gingen als „indirekte Förderung“ zu Lasten des Bundes.

17.3.4 Der RH bezeichnete derartige Naturalsubventionen als unangebracht, weil sie im Bundes-Sportförderungsgesetz nicht vorgesehen sind und indirekte Förderungsmaßnahmen mit den Grundsätzen der Budgetwahrheit und Budgetklarheit nicht in Einklang zu bringen sind. Der RH empfahl erneut, von den Sportverbänden entsprechende Kostensätze zu verlangen.

17.4.1 Für die Reinigungsarbeiten im Gebäude „Haus des Sports“ waren neben zwei Bundesbes-

diensteten auch drei Bedienstete einer Reinigungsfirma eingesetzt. An diese Reinigungsfirma wurden 1977 420 000 S und 1978 336 000 S (Pauschalentgelt) bezahlt. Nach dem für Reinigungskräfte verrechneten Stundenlohn (73,10 S) wären für 1978 jedoch nur 324 000 S zu leisten gewesen.

17.4.2 Der RH empfahl, künftig die Wirtschaftlichkeit von Pauschalvereinbarungen zu untersuchen und die erwähnte Überzahlung zurückzufordern.

17.4.3 Wie das BMUK dazu mitteilte, werde die Reinigungsfirma 12 000 S an den Bund zurückzahlen. Die künftige Art der Verrechnung werde neu überdacht und allenfalls in geänderter Form vereinbart werden.

17.5.1 Im Jahre 1977 wurden für den Ankauf der Sportleistungsabzeichen, die Auflage von Drucksachen und für Postgebühren insgesamt rd 1,122 000 S aufgewendet. Im einzelnen betragen die Ausgaben für das „Österreichische Sport- und Turnabzeichen“ rd 690 000 S und die Einnahmen rd 655 000 S. Für die Schwimmabzeichen wurden rd 432 000 S ausgegeben und lediglich rd 45 000 S an Einnahmen erzielt.

17.5.2 Der RH beanstandete die Abgabe des Schwimmabzeichens weit unter den angefallenen Kosten.

17.5.3 Das BMUK teilte mit, künftig sei an eine kostendeckende Abgabe der Schwimmabzeichen gedacht.

Dienstkraftwagen

17.6.1 Dem Leiter der Dienststelle „Haus des Sports“ oblag auch die Aufsicht, Kontrolle und Verrechnung hinsichtlich zweier für betriebliche Zwecke systemisierter Dienstkraftwagen (Kombi) sowie zweier bundeseigener Lkw. 1977 wurde ein für den täglichen Aktentransport zwischen der Zentraleitung des BMUK und der Dienststelle „Haus des Sports“ verwendeter Kombi durch ein neues Fahrzeug ersetzt und beim Ansatz „Bundesheime und Sporteinrichtungen“ als Kfz für betriebliche Zwecke systemisiert.

17.6.2 Der RH beanstandete die Verrechnung der Ausgaben für den Ankauf des neuen Fahrzeuges (120 000 S) beim Ans 1/1240 „Bundesheime und Sporteinrichtungen“, obwohl dieser Kombi überwiegend für Zwecke der Abt „Sportwesen“ des BMUK verwendet wurde. Die entsprechenden Ausgaben hätten daher der Zentraleitung des BMUK angelastet werden müssen, bei der das Fahrzeug auch zu systemisieren gewesen wäre.

17.6.3 Das BMUK nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

17.7.1 Im Jahre 1977 waren der für betriebliche Zwecke systemisierte Kombi und ein Lkw durch neue Fahrzeuge ersetzt und die Altwagen um

50 000 S bzw um 85 000 S im freien Verkauf abgegeben worden.

17.7.2 Nach den „Richtlinien für die Haltung und Benützung von Dienstkraftfahrzeugen“ wären Fahrzeuge des Bundes bei ihrer Veräußerung öffentlich anzubieten gewesen.

17.7.3 Das BMUK wird diese Richtlinien in Zukunft beachten.

17.8.1 Von der Fahrleistung des beim Ans „Bundesheime und Sporteinrichtungen“ systemisierten Kombi entfielen 67 vH auf die Beförderung von Personen und 20 vH auf den gleichzeitigen Post- und Personentransport.

17.8.2 Nach Ansicht des RH hätte die Systemisierung des Fahrzeuges für betriebliche Zwecke eher die überwiegende Verwendung für den Transport von Gütern erwarten lassen.

17.8.3 Das BMUK stellte grundsätzliche Überlegungen über die Systemisierung der vorhandenen Dienstkraftwagen in Aussicht.

17.9.1 Das der Abt „Sportwesen“ zur Verfügung stehende Fahrzeug für betriebliche Zwecke wurde wiederholt für Fahrten zum bzw vom Flugplatz verwendet.

17.9.2 Der RH hielt derartige Fahrten wegen der jeweils anfallenden 22 Leerkilometer und Mehrdienstleistungen des Lenkers sowie der günstigen Autobus- und Schnellbahnverbindungen für unwirtschaftlich.

17.10.1 Da der bundeseigene Kleinbus für die Garage im Bundesgebäude zu groß war, wurden in unmittelbarer Nähe zwei Garagenplätze gemietet. Der zweite Garagenplatz war für Teilnehmer an Sitzungen und Tagungen im „Haus des Sports“ vorgesehen.

17.10.2 Angesichts der im Hof des Bundesgebäudes bestehenden Abstellmöglichkeiten erachtete der RH die Anmietung eines Garagenplatzes für allfällige Sitzungsteilnehmer um jährlich 10 440 S für unangebracht. Er empfahl, die Miete dieses Garagenplatzes aufzukündigen.

17.10.3 Das BMUK teilte mit, diese Angelegenheit sei noch Gegenstand weiterer Überlegungen.

17.10.4 Der RH ersuchte um eine abschließende Mitteilung.

17.11.1 Der dem „Haus des Sports“ zugeteilte Lkw wurde auch Sportverbänden und Veranstaltern sportlicher Wettkämpfe zur Verfügung gestellt. Diese Einsätze betrug 1975 rd 8 200 km, 1977 rd 6 700 km und im ersten Halbjahr 1978 rd 9 100 km, dh jeweils mehr als die Hälfte der Gesamtleistung. Für derartige Einsätze wurden teilweise 3,50 S/km, verschiedentlich aber lediglich die Treibstoffkosten verlangt. Anderen Benützern wurden mit der Begründung einer „indirekten Sportförderung“ überhaupt keine Kostenersätze vorgeschrieben.

Nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung einer Autofahrerorganisation wären für diesen Lkw rd 14 S/km zu verrechnen gewesen. Eine Berechnung der Herstellerfirma dieses Lkw hat sogar noch höhere km-Kosten ergeben.

17.11.2 Der RH beanstandete, daß bei der Benützung des Lkw durch Dritte entweder kein oder ein zu geringer Kostenersatz verlangt worden war. Eine „indirekte Sportförderung“ entspreche nicht dem Bundes-Sportförderungsgesetz.

17.12.1.1 Beim Einsatz des Lkw wurden dessen Kosten nicht entsprechend berücksichtigt, weil bei den Transporten weite Leerfahrten anfielen. 1975 ergaben sich bspw bei einer gesamten Fahrleistung von 18 160 km 6 900 Leerkilometer.

17.12.1.2 In einem Fall wurden 3 200 kg Kartoffel von Stockerau in das Bundesschullandheim Radstadt transportiert. Von insgesamt 833 km legte der Lkw bei dieser Fuhre 417 km leer zurück. Die angefallenen Transportkosten von rd 11 700 S belasteten die Kartoffel mit rd 3,70 S/kg und lagen weit höher als der Bahnversand (2 732 S) gekostet hätte.

17.12.1.3 In einem anderen Fall wurden für Kurse des Judoverbandes zwischen dem BSZ Südstadt, der BSS Obertraun und der BSS Hintermoos Judomatten rd 5 000 km transportiert. Die Anschaffung von neuen Judomatten wäre billiger als die Transportkosten gewesen.

17.12.1.4 Für einen Fleischtransport von Wien zum BSH Kitzsteinhorn wurden rd 1 076 km zurückgelegt. Die Ersparung durch den billigeren Einkauf wurde durch die Transportkosten, Reisekostenvergütungen und Personalkosten aufgehoben.

17.12.2 Der RH bemängelte den unwirtschaftlichen Einsatz des Lkw.

17.12.3 Das BMUK nahm die Bemängelung zur Kenntnis.

17.13.1 Die dem „Haus des Sports“ zugewiesenen Fahrzeuge waren der Verfügung des zentralen Wagenparks des BMUK weitestgehend entzogen, obwohl sie von dessen Sportabteilung verwendet wurden.

17.13.2 Der RH empfahl, ein bisher im Rahmen dieser Abteilung verwendetes Fahrzeug für betriebliche Zwecke einzusparen. Ebenso wäre mangels Auslastung auch der Lkw auszuschneiden. Der verbleibende, für betriebliche Zwecke systemisierte Kleinbus wäre vor allem für den laufenden Transport der Geschäftsstücke zu verwenden und von der Zentralleitung des BMUK zu verwalten.

17.13.3 Das BMUK stellte grundsätzliche Überlegungen über die Systemisierung bzw über die Beibehaltung vorhandener Dienstkraftwagen in Aussicht. Einer der Lkw würde dem BSZ Südstadt zugewiesen werden.

17.13.4 Der RH erwiderte, vor einer derartigen Zuweisung wären genaue Bedarfserhebungen anzustellen. Im übrigen wäre auch zu überlegen, ob nicht durch private Transportunternehmer kostengünstigere Transportmöglichkeiten bestünden.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Sportwesen

Dienstzuteilungen

18.1.1 Der im BMUK für das Sportwesen zuständigen Abteilung waren laut Geschäftseinteilung der Abteilungsleiter und zwölf Sachbearbeiter zugewiesen. Von letzteren besetzten drei keine Planstellen der Zentralstelle, sondern waren schon längere Zeit aus anderen Planstellenbereichen dienstzuteilt. Außerdem wurden noch weitere zwei Bedienstete aus dem Planstellenbereich „Bundesheime und Sporteinrichtungen“ für Aufgaben dieser Abteilung verwendet.

18.1.2 Der RH erachtete längere Dienstzuteilungen von Bediensteten als gesetzlich nicht gedeckt und außerdem geeignet, den Personalaufwand der Zentralleitung nicht vollständig erkennen zu lassen.

Der RH empfahl, künftig die einschlägigen Bestimmungen des Stellenplanes zu beachten und die Ausgaben der Zentralleitung den Haushaltsvorschriften entsprechend zu veranschlagen und zu verrechnen.

18.1.3 Das BMUK berief sich auf einen Beschluß der BReg, wonach eine Vermehrung der Planstellen in den Zentralleitungen der Bundesministerien unzulässig sei.

18.1.4 Der RH erwiderte, ein derartiger Beschluß der BReg könne keine zwingenden Rechtsvorschriften über die Budgetwahrheit und -klarheit außer Kraft setzen. Er verblieb bei seiner Empfehlung, in der Planstellenbewirtschaftung einen der Rechtslage entsprechenden Zustand herzustellen. Insb wären gem § 46 Abs 2 der Bundeshaushaltsverordnung (BHV) die Dienstbezüge jener Bundesangestellten, die länger als zwei Monate in einem anderen Planstellenbereich verwendet werden, zu Lasten der Ausgabenermächtigungen der Verwendungsbehörde zu verrechnen.

18.2.1 Eine Schreibkraft aus dem Personalstand der Abt „Sportwesen“ wurde am 1. Juni 1973 gegen Ersatz der Bezüge einem im Bundesgebäude „Haus des Sports“ untergebrachten Verein zugeteilt. Da dieser Verein der Erstattungspflicht nicht nachkam, verzichtete der Bundesminister für Unterricht und Kunst zwar darauf, verfügte jedoch gleichzeitig die Aufhebung der Dienstzuteilung. Die Schreibkraft verblieb jedoch im Sekretariat des erwähnten Vereins und wurde in der Folge im geringen Ausmaß auch für Schreibarbeiten der Abt „Sportwesen“ herangezogen.

18.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da dem Verzicht auf Ersatz der Dienstbezüge (rd 69 000 S vom 1. Juni 1973 bis 31. Mai 1974) eine Rechtsgrundlage ermangelte. Die in der Folge überwiegende Verwendung dieser Schreibkraft für Vereinszwecke stand weder mit dem Stellenplan noch mit den Grundsätzen über die Gewährung von Förderungen in Einklang, weshalb künftig von derartigen Förderungsmaßnahmen abzusehen wäre.

18.2.3 Das BMUK stellte eine Beendigung der vom RH bemängelten Subventionierung des erwähnten Vereins aus dem Personalaufwand der Zentralleitung in Aussicht.

Kostenrechnung und Preisgestaltung

18.3.1 Gem § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes ist für die Benützung der Bundessportstätten ein Beitrag zu verlangen, der auf die Betriebskosten und auf die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen hat. Der Beitrag für die Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft hat die hierfür aufgewendeten Betriebskosten zu decken.

18.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren 1977 von den gesamten, allerdings auch die Investitionen umfassenden Ausgaben für die Bundessporteinrichtungen nur 33,4 vH durch Einnahmen gedeckt. Allein der Personalaufwand von 33,9 Mill S war höher als die Einnahmen aus Unterbringung und Verpflegung (27,8 Mill S).

18.3.3 Das BMUK teilte dazu mit, daß nach seiner stets vertretenen Auffassung die Betriebskosten im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes nicht den Personalaufwand umfaßten. Die Einnahmen hätten demnach nur den Sachaufwendungen zu entsprechen. Der Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben habe sich außerdem in den letzten zehn Jahren immer mehr vergrößert. So hätten sich die Personalkosten von 1969 bis 1978 vor allem aufgrund der 24. Gehaltsgesetz-Novelle um rd 230 vH erhöht, die Sachausgaben wären im gleichen Zeitraum um rd 180 vH gestiegen und die Energiebezüge hätten sich um 283 vH verteuert. Die Einnahmensteigerung habe nur 140 vH betragen.

Das BMUK betrachte die für den Betrieb der Bundessporteinrichtungen notwendigen Zuschüsse als „indirekte Sportförderung“ und sehe daher auch aus diesem Grund keine Möglichkeit, von den Benützern der Bundessporteinrichtungen Beiträge zu verlangen, die bei Einbeziehung des Personalaufwands kostendeckend seien. Es würde vielmehr überlegt, das Bundes-Sportförderungsgesetz entsprechend zu ändern.

18.3.4 Der RH vermochte der Auffassung des BMUK nicht zu folgen, da nach den „Erläuternden Bemerkungen“ zum § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes nur die Investitionskosten und deren Amortisation von den Betriebskosten auszunehmen

seien. Alle sonstigen Betriebskosten, die somit auch den Personalaufwand umfaßten, hätten uneingeschränkt in die Ermittlung der Benützergebühren für die Bundessporteinrichtungen einzugehen. Rückblickend sei die Gebarung der Bundessport- und Bundesschullandheime bis 1968 ausgeglichen gewesen, weil die Einnahmen die Ausgaben, die damals auch den Personalaufwand umfaßten, deckten, und lediglich die Kosten für die Errichtung und Einrichtung der Bundesheime nicht aus den Einnahmen bestritten worden seien.

Die erwähnte Erhöhung des Personalaufwandes für die Bundessporteinrichtungen um rd 230 vH gehe nicht nur auf eine Erhöhung der Bezüge zurück, sondern auch auf eine solche der Planstellen (von 239 auf 307).

Nach Ansicht des RH sei eine „indirekte Sportförderung“ weder in der umfassenden Regelung der Sportförderung durch das Bundes-Sportförderungsgesetz gedeckt noch mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen.

Gegen die Absicht des BMUK, das Bundes-Sportförderungsgesetz zu ändern, spreche die derzeitige Budgetlage, die kaum wachsende Gebärungsabgänge der Bundesheime erlaube. Nach Meinung des RH sollten unter Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage alle Rationalisierungsmöglichkeiten - insb beim Personaleinsatz - ausgeschöpft und mit Hilfe der Kostenrechnung kostendeckende Beiträge im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes festgesetzt werden. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang, die Bedürfnisse der Sportorganisationen bzw deren Ausbildungserfordernisse mit den derzeit vorhandenen Bundessporteinrichtungen abzustimmen und hierüber von der für das Sportwesen zuständigen Abteilung des BMUK eine grundlegende Untersuchung erstellen zu lassen.

18.4.1 Für die Unterbringung und Verpflegung in Bundessporteinrichtungen erstellte das BMUK einen Tarif, der aufgrund der gestiegenen Energie- und Lebensmittelkosten von Zeit zu Zeit angehoben wurde. Eine Kostenrechnung als Grundlage für die Festsetzung der Benützerentgelte war nicht vorhanden. Auf diesen Mangel hatte bereits ein Gutachten aus dem Jahre 1969 über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe der seinerzeitigen „Bundesheim- und Sportverwaltung“ hingewiesen. Bereits damals wurden genaue Betriebsabrechnungen als Grundlage für weitere Maßnahmen als unerläßlich bezeichnet.

18.4.2 Da 1977 durch die Tarife des BMUK bei weitem nicht alle Kosten, die in den Bundessporteinrichtungen anfielen, gedeckt werden konnten, empfahl der RH, künftig eine Kostenrechnung durchzuführen, um den im § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes angeführten Bedingungen (Kostendeckung für Unterbringung und Verpflegung) entsprechen zu können. Das Kostenrechnungsverfahren sollte so einfach sein, daß der damit

verbundene Arbeitsaufwand mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden könne.

18.4.3 Das BMUK hat zur Ausarbeitung von Betriebsabrechnungsbögen bereits Fallstudien in die Wege geleitet, die zu einer einheitlichen Selbstkostenrechnung führen sollen. Von dieser werden Unterlagen für Vergleiche der einzelnen Bundessporteinrichtungen und Grundlagen für die künftige Tarifgestaltung erwartet.

18.5.1.1 Um die tatsächlichen Kosten dem Tarif des BMUK gegenüberstellen zu können, hat der RH in den Bundessporteinrichtungen Hintermoos, Kitzsteinhorn und Schielleiten für 1977 eine Kostenrechnung erstellt. Da diese Kostenrechnung als Modell für alle Bundessporteinrichtungen dienen sollte, wurde ein einfaches System gewählt, bei dessen Anwendung von den Bediensteten der Bundessporteinrichtungen keine eingehenden Kenntnisse über die Kostenrechnung vorausgesetzt werden müßten und auch kein allzu großer zeitlicher Aufwand erforderlich wäre. Es wurden daher lediglich die tatsächlichen Kosten (Ist-Kosten) auf die einzelnen Kostenträger aufgeteilt (Vollkostenrechnung). Obwohl dieses System nur eine sehr vereinfachte Kostenrechnung darstellt, konnte mit deren Hilfe eine entsprechende Aussage über die Kostenstruktur der einzelnen Bundessporteinrichtungen erreicht werden.

18.5.1.2 Bei der BSS Hintermoos wurden für die Kostenstellen „Unterbringung“ und „Verpflegung“ Kosten von rd 5 Mill S und Erlöse von rd 2,6 Mill S ermittelt, so daß lediglich 52 vH der Kosten durch Erlöse gedeckt waren. Um die aufgewendeten Betriebskosten zu decken, wären als Beitrag für die Unterbringung 93 S und für die Verpflegung 112 S, somit für die Leistungseinheit (Unterbringung und Verpflegung für einen Tag) 205 S zu berechnen gewesen. Der für eine Leistungseinheit berechnete Tarif (durchschnittlich rd 106 S) hätte daher um rd 93 vH höher sein müssen.

18.5.1.3 Für das BSH Kitzsteinhorn ergaben sich bei den Kostenstellen „Unterbringung“ und „Verpflegung“ Kosten von insgesamt rd 5,1 Mill S, denen Erlöse von 3,1 Mill S gegenüberstanden, so daß lediglich 61 vH der Kosten gedeckt waren. Um die Betriebskosten zu decken, hätten für die Unterbringung 136 S und für die Verpflegung 94 S, somit für die Leistungseinheit 230 S verlangt werden müssen. Der Beitrag für die Leistungseinheit (durchschnittlich rd 141 S) hätte um rd 63 vH höher sein müssen.

18.5.1.4 Bei der BSS Schielleiten wurden für die Kostenstellen „Unterbringung“ und „Verpflegung“ Kosten von rd 5 Mill S und Erlöse von rd 3,4 Mill S ermittelt, so daß lediglich rd 68 vH der Kosten durch Erlöse gedeckt waren. Um die aufgewendeten Betriebskosten zu decken, hätten für die Unterbringung 73 S und für die Verpflegung 75 S, somit für die Leistungseinheit 148 S verlangt werden müs-

sen. Der für die Leistungseinheit berechnete Beitrag (durchschnittlich rd 102 S) hätte um rd 45 vH höher sein müssen.

18.5.2 Der RH stellte auch weitere zwischenbetriebliche Vergleiche der Ergebnisse der Kostenrechnung bei den drei überprüften Bundessporteinrichtungen an.

Daraus ergab sich, daß in der BSS Hintermoos im Vergleich zu den beiden anderen Bundessporteinrichtungen nicht nur die Sachkosten für die Kostenstelle „Unterbringung“, sondern auch die Personalkosten und die Kosten für den Lebensmitteleinsatz in der Kostenstelle „Verpflegung“ die höchsten waren.

18.5.3 Das BMUK gab dazu keine Stellungnahme ab.

18.6.1.1 Die Bundessporteinrichtungen sind als Betriebe gewerblicher Art einer Gebietskörperschaft anzusehen, ihre Umsätze wären daher nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG 1972) zu versteuern gewesen.

Da das BMUK für die Bundessporteinrichtungen keine Umsatzsteuererklärungen abgab, erfolgte auch keine Veranlagung zur Umsatzsteuer.

18.6.1.2 Zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Bundesheime und Bundessportplätze führte das BMF 1972 in einem Erlaß aus, daß bei diesen Einrichtungen neben der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auch eine gewerbliche Tätigkeit durch Kursveranstaltungen verschiedener Sportorganisationen, Unterbringung privater Gäste usw entfaltet werde. Bei einem Überwiegen der gewerblichen Tätigkeit wäre der gesamte Betrieb als umsatzsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art anzusehen, überwiege jedoch der hoheitliche Teil, so wäre der Betrieb in seinem ganzen Umfang als nicht steuerpflichtiger Hoheitsbetrieb zu behandeln.

18.6.2 Da die überprüften Bundessporteinrichtungen fast ausschließlich gewerblich tätig waren, hätte nach Ansicht des RH in diesen Bereichen Umsatzsteuer gezahlt werden müssen. Durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen des UStG 1972 entstand dem Bund ein erheblicher finanzieller Nachteil, weil die von den Bundessporteinrichtungen zu verrechnende Umsatzsteuer nicht nur höher als der Vorsteuerabzug - ein beträchtlicher Teil der Aufwendungen bestand aus umsatzsteuerlich nicht belasteten Löhnen -, sondern auch wirtschaftlich von den Heimgästen zu tragen gewesen wäre.

Der RH empfahl, die Bestimmungen des UStG 1972 einzuhalten und für die in Frage kommenden Bundessporteinrichtungen Umsatzsteuervoranmeldungen bzw Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

18.6.3 Das BMUK führte hiezu aus, anlässlich des Inkrafttretens des UStG 1972 sei in Gesprächen mit Vertretern des Finanzamtes für Körperschaften festgelegt worden, daß die Bundessporteinrichtun-

gen von der Umsatzsteuer unecht befreit wären. Begründet wurde dies damit, daß der Gästekreis der Bundessporteinrichtungen auch viele jugendliche Sportler sowie Schüler einschließe. Weiters sei für die erforderlichen Abrechnungen kein oder zumindest zu wenig geschultes Personal vorhanden. Die Verrechnung der Umsatzsteuer an die Benützer der Bundessporteinrichtungen würde überdies den Förderungszweck dieser Einrichtungen beeinträchtigen und eine Erhöhung der Subventionen an die Sportverbände nach sich ziehen.

18.6.4 Der RH entgegnete, daß die angeführten Gründe keineswegs die Nichtbeachtung der Bestimmungen des UStG 1972 rechtfertigten.

18.6.5 Das BMUK stellte einen abschließenden Bericht in Aussicht.

Veranschlagung und Verrechnung

18.7.1 Die Voranschlagsbeträge für die Anlagenanschaffungen der Bundessporteinrichtungen wurden jeweils aufgrund der Gebarungsergebnisse des Vorjahres veranschlagt.

18.7.2 Der RH befürwortete eine Reihung der von den einzelnen Bundessporteinrichtungen beantragten Investitionsvorhaben nach Dringlichkeit.

18.7.3 Das BMUK sagte im Anschaffungsbereich eine verbesserte Planung zu.

18.8.1.1 Zwei Tennisplätze der BSS Schielleiten wurden um rd 413 000 S instandgesetzt. Einem Auftragnehmer wurde hiebei eine Vorauszahlung von 340 000 S geleistet.

18.8.1.2 Der Hartplatz dieser Bundessportschule wurde um rd 1,2 Mill S instandgesetzt und vergrößert. Obwohl die Schlußrechnung hiefür erst am 2. November 1977 gelegt wurde, leistete das BMUK bereits im Jänner 1977 eine Vorauszahlung von 300 000 S. Eine in der Schlußrechnung gestellte Nachforderung für Lohnerhöhungen (19 500 S) wurde damit begründet, daß die erwähnten Arbeiten nicht vor dem 1. April 1977 durchgeführt werden konnten. Der zuständige Sachbearbeiter im BMUK hatte demgegenüber jedoch schon im Dezember 1976 die Durchführung dieser Arbeiten bestätigt.

18.8.1.3 Ein auf 236 000 S lautendes Nachtragsangebot der bauausführenden Firma wurde mit einem für eine Bitumendecke und einen Kunststoffbelag ungeeigneten Unterbau des Hartplatzes begründet.

18.8.1.4 Auch in der Schlußrechnung über die Neuerrichtung von zwei weiteren Tennisplätzen an der BSS Schielleiten wurden wegen einer nachträglichen Lohnerhöhung zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt, obwohl diese Arbeiten bereits aufgrund der ersten Teilrechnung vom BMUK bezahlt worden waren.

18.8.2 Der RH hielt die Vorauszahlungen, die entgegen den Verrechnungsvorschriften geleistet worden waren, und die für den Bund Zinsverluste zur Folge hatten, weder für sachlich noch für vertraglich gerechtfertigt, zumal die nicht verbrauchten Mittel einer Rücklage hätten zugeführt werden können. Darüber hinaus war nicht nur die sachliche und rechnerische Überprüfung der Rechnungen, sondern auch die Durchführung des Zahlungsverkehrs (keine Erfassung der Bestellungen, Verpflichtungen und Vorbelastungen) mangelhaft. Der RH vermißte vor allem fachlich qualifizierte Prüfungsorgane, welche die Richtigkeit und Preisangemessenheit der in Rechnung gestellten Bauleistungen überprüft hätten. Außerdem wurden nicht, wie vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau empfohlen, vom Unterbau und den Belägen der Sportanlagen Materialproben entnommen und dadurch die Bodenverhältnisse und die Belastbarkeit der Bauliegenschaft überprüft.

18.8.3 Das BMUK teilte dazu lediglich mit, es werde in Zukunft verstärkt dafür Sorge tragen, daß sich die mit Verrechnungsangelegenheiten befaßten Sachbearbeiter mit den Verrechnungsvorschriften vertraut machen und diese auch befolgen werden.

18.9.1 Im Jahre 1977 wurden aus dem Sachaufwand an Bedienstete des Ressorts Zahlungen von rd 77 000 S für Mehrleistungen im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Schibindungsmontagen, Arbeiten am Heimleiterbuch sowie für kleinere zusätzliche Verwaltungsarbeiten geleistet.

18.9.2 Diese Zahlungen wären zu Lasten des Personalaufwands zu verrechnen und im Wege des Bundesrechenamtes anzuweisen gewesen.

18.9.3 Das BMUK wird dem in Hinkunft Rechnung tragen.

18.10.1 Seit 1972 waren von der Abt., Sportwesen“ um rd 683 000 S Inventargegenstände angekauft worden.

18.10.2 Der RH bemängelte, daß diese Anschaffungen nicht zu Lasten der Ausgabenermächtigungen der Zentralleitung, sondern bei den für die Bundesheime und Sporteinrichtungen (Ans 1/12403) vorgesehenen Mitteln verrechnet worden waren.

18.10.3 Das BMUK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Auftragsvergaben

18.11.1 Von 1970 bis 1977 wurden für den Bau und für die Instandhaltung der Sportanlagen in der BSS Schielleiten rd 18 Mill S aufgewendet. Bei den Stichprobenweise überprüften Bauvorhaben mit einem Aufwand von rd 3,4 Mill S waren die entsprechenden Aufträge lediglich aufgrund von Vergleichsangeboten vergeben worden.

18.11.2 Nach Ansicht des RH wären diese Aufträge aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 öffentlich auszuschreiben gewesen.

18.11.3 Das BMUK versicherte, es werde in Zukunft die Vergaberichtlinien beachten.

18.12.1 Die Leiter der Bundessporteinrichtungen benötigten für Anschaffungen von Gütern des Anlagenvermögens eine schriftliche Bewilligung des BMUK. Den diesbezüglichen Anträgen waren in der Regel drei Vergleichsangebote beizulegen.

18.12.2 Der RH bemängelte, daß das BMUK 26 Anträge des Leiters der BSS Hintermoos auf Anschaffung von Anlagengütern mit einem Auftragsumfang von insgesamt rd 1,3 Mill S bewilligt hatte, obwohl nur in drei Fällen drei Vergleichsangebote vorlagen.

18.12.3 Das BMUK führte es auf die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der jeweiligen Bundessporteinrichtung zurück, daß vielfach nicht drei Vergleichsangebote eingeholt worden waren.

18.13.1 Das BMUK genehmigte den Ankauf einer Holzbearbeitungsmaschine um rd 62 000 S für die BSS Hintermoos. Die Auftragsvergabe erfolgte aufgrund von Angeboten zweier Firmen, wobei das günstigere auf rd 53 000 S lautete. Die Bevorzugung des teureren Geräts wurde mit dem Wunsch der Heimleitung begründet. Einen Monat später wurde für diese Maschine noch die Anschaffung eines Schiebetisches (rd 12 000 S) genehmigt.

18.13.2 Der RH machte das BMUK darauf aufmerksam, daß im Angebot der Firma, die nicht beauftragt wurde, die Beistellung eines Schiebetisches bereits enthalten war. Der RH vermißte eine ausführliche Begründung, weshalb sich das BMUK für ein letztendlich um rd 21 000 S teureres Angebot entschieden hatte.

18.13.3 Das BMUK nahm dazu nicht Stellung.

18.14.1 Der Leiter der BSS Hintermoos übermittelte dem BMUK ein Angebot über 220 000 S hinsichtlich der Erneuerung einiger Küchengeräte durch jene Firma, die schon die bisherige Küchenausstattung dieses Heimes geliefert hatte. Das BMUK holte jedoch ein weiteres auf rd 200 000 S lautendes Angebot einer anderen Firma ein, an die schließlich am 25. November 1977 der Auftrag vergeben wurde.

Das dem Vergabegeschäftstück des BMUK beiliegende achtseitige Angebot jener Firma, die den Auftrag erhalten hat, trug nur auf drei Seiten das ursprüngliche Datum vom 18. November 1977, während auf fünf Seiten des Angebotes das Datum vom 30. November 1977 aufschien.

18.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil keine ÖNORM-gemäße Ausschreibung durchgeführt worden ist, die Angebote nicht gleichzeitig eingeholt und zum Teil noch nachträglich

berichtigt worden sind, wie der Austausch einzelner Seiten erkennen ließ.

18.14.3 Das BMUK nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis.

18.15.1 Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Kücheneinrichtung beantragte der Leiter der BSS Hintermoos auch die Anschaffung einer Kaffebrühanlage um rd 22 000 S. Obwohl nach Auskunft des Heimleiters und der Wirtschaftsleiterin mit dieser Kaffebrühanlage das Auslangen hätte gefunden werden können, beschaffte das BMUK eine Kaffeemaschine um rd 67 000 S.

18.15.2 Der RH bemängelte den dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwand von rd 45 000 S.

18.15.3 Das BMUK nahm diesen Vorwurf zur Kenntnis.

18.16.1 Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Küchengeräten waren von Firmen Angebote eingeholt worden, ohne vorher Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse zu erstellen, wodurch erst echte Preisvergleiche ermöglicht worden wären.

18.16.2.1 Der RH empfahl, künftig diese Angebotsunterlagen unter Berücksichtigung der Sachkenntnisse der Bediensteten jener Abteilungen des BMUK zu erstellen, die für das berufsbildende Schulwesen zuständig und daher ständig mit der Einrichtung von Schulküchen, Lehrhaushalten und Küchen befaßt sind.

18.16.2.2 Gegen die freihändige Vergabe von Kücheneinrichtungen äußerte der RH Bedenken. Gerade die vom BMUK ausgewählte Firma hatte in den Jahren 1975 bis 1977 bei öffentlichen Ausschreibungen von Einrichtungen für Schulküchen, Lehrhaushalte und Internatsküchen keinen Auftrag als Bestbieter erhalten. Auch bei der öffentlichen Ausschreibung für die Anschaffung der Kücheneinrichtung für das BSH St. Christoph durch die BGV reihte sie unter neun Bietern erst an siebenter Stelle.

18.16.2.3 Der RH empfahl dem BMUK, die für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bestehenden Vorschriften zu beachten. Außerdem sollte das BMUK für seinen Bereich klarstellen, bis zu welcher Auftragshöhe von Ausschreibungen abgesehen werden könnte und eine freihändige Vergabe nach Einholung von mindestens drei Angeboten zulässig wäre.

18.16.2.4 Ferner empfahl der RH, künftig gleichartige Lieferungen und Leistungen verschiedener Dienststellen im Bereich des BMUK in ein gemeinsames Leistungsverzeichnis zusammenzufassen und auszuschreiben.

18.16.3.1 Das BMUK stellte ein Rundschreiben an alle Bundessporteinrichtungen über Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Aussicht, die bei einem Auftragsumfang bis zu 100 000 S die Einholung von mindestens drei Ange-

boten, bei Aufträgen bis zu 500 000 S eine beschränkte und bei Aufträgen über 500 000 S eine öffentliche Ausschreibung vorsehen.

18.16.3.2 Weiters teilte das BMUK mit, daß es sich bei der Anschaffung von Küchengeräten aufgrund der Feststellungen des RH nunmehr eines Sachverständigen bediene, wodurch bei Einzelausschaffungen Einsparungen bis zu 20 000 S erzielt werden konnten.

18.16.4 Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis, empfahl jedoch, ein derartiges Rundschreiben für alle Dienststellen im Bereich des BMUK zu erlassen.

18.17.1 Dekorstoffe und Bettwäsche kaufte das BMUK vorwiegend bei einer bestimmten Firma, die etwa bei der Neueinrichtung des BSH St. Christoph einen Auftrag in Höhe von rd 1,3 Mill S erhielt, ohne daß eine Ausschreibung auch nur erwogen worden war.

Diese Firma bot auch für das BSZ Südstadt Bettwäsche an. Da hier eine andere Firma ein günstigeres Angebot erstellt hatte, legte die erstgenannte Firma ein Nachtragsangebot, aufgrund dessen sie scheinbar billiger als die andere Firma war, weshalb sie den Auftrag über rd 159 000 S erhielt. Dieser Auftrag wurde allerdings über den ursprünglichen Angebotsumfang hinaus um weitere Positionen, für die kein Preisvergleich gegeben war, auf rd 238 000 S erhöht.

Elf Monate später richtete dieselbe Firma ein weiteres Angebot an das BSZ Südstadt und wurde ohne Einholung eines Vergleichsangebots mit der Lieferung beauftragt, obwohl sie für die gleichen Artikel die Preise bis zu 22,4 vH erhöht hatte.

Aber auch bei der Bettwäsche, die das BMUK für andere Bundessporteinrichtungen kaufte, gab es innerhalb kurzer Zeit auffallende Preisunterschiede (bis zu 68,9 vH).

18.17.2 Bei diesen Bestellungen bemängelte der RH die Vorgangsweise, die einer ordnungsgemäßen Vergabe nicht entsprochen hat. Da besonders bei Textilien größere Mengen kostengünstiger sind, empfahl der RH, den einschlägigen Bedarf aller dem BMUK unterstehenden Heime, Lehranstalten und Internate möglichst gemeinsam öffentlich auszuschreiben.

18.17.3 Das BMUK stellte dem RH eine genaue Untersuchung der angeführten Vergabefälle in Aussicht.

18.18.1 Als Grundlage für die Erstellung des Ausbildungsprogramms der Studierenden an den Bundesanstalten für Leibeserziehung wurde bei einem Meinungsforschungsinstitut eine Grundlagenuntersuchung in Auftrag gegeben (377 000 S). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte jedoch die für das Sportwesen zuständige Abteilung nur über den Tabellenteil, nicht aber über schriftliche Auswertungen oder Ergebnisse dieser Untersuchung. Auch die für den Schulsport zuständige

Abteilung des BMUK besaß keine Ausfertigung dieser Studie. Der RH mußte sich erst beim Auftragnehmer eine Ausfertigung beschaffen.

18.18.2 Der RH bemängelte, daß eine Studie mit beträchtlichen Kosten in Auftrag gegeben worden war, die bei der Erstellung der Lehrpläne für die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern an den Bundesanstalten für Leibeserziehung unberücksichtigt geblieben ist.

18.18.3 Das BMUK nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

18.19.1 Die erwähnte Untersuchung war die Erweiterung eines Forschungsauftrages über die „Grundlagenforschung im kulturellen Bereich“. Dieser Auftrag wurde 1972 öffentlich ausgeschrieben und dafür im zweiten Budgetüberschreitungs-gesetz 1972 ein Betrag von 500 000 S vorgesehen. Um diese Ausgabenermächtigung nicht verfallen zu lassen, überwies das BMUK den Betrag bereits vor Erstellung einer Leistung an eine Arbeitsgemeinschaft. Am 25. Mai 1973 wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst der Auftrag an das erwähnte Meinungsforschungsinstitut erteilt und eine Kostengrenze von rd 768 000 S festgesetzt. Am 28. Juni 1973 und am 22. April 1975 wurde die erwähnte Arbeitsgemeinschaft vom BMUK ersucht, 331 000 S bzw 169 000 S an das den Forschungsauftrag durchführende Meinungsforschungsinstitut zu überweisen.

Am 17. Dezember 1974 stellte dieses Meinungsforschungsinstitut für die Erstellung der Grundlagenforschung in kulturellen Bereichen insgesamt 1 284 120 S in Rechnung und begründete die Mehrkosten von 516 120 S mit einer Erweiterungsstudie im kulturellen Bereich sowie mit der erwähnten Auftragsenerweiterung zum Thema „Sport und Kultur“. Ein schriftlicher Auftrag zur Erweiterung des Forschungsauftrages konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

18.19.2 Der RH bemängelte, daß das BMUK 500 000 S an eine private Arbeitsgemeinschaft zur Verwahrung überwiesen hat, wodurch entgegen den Verrechnungsvorschriften des Bundes ein halbes Jahr 500 000 S und fast zwei Jahre hindurch 169 000 S den Kassenmitteln des Bundes entzogen waren. Überdies beanstandete der RH, daß das ursprüngliche Projekt ohne schriftliche Auftragserteilung um 67,2 vH der ursprünglichen Auftrags-summe erweitert worden ist. Diese Vorgangsweise widersprach der einschlägigen Bestimmung der ÖNORM A 2050, wonach der Umfang aller nachträglichen Leistungen mit 25 vH der ursprünglichen Auftragssumme zu beschränken ist.

18.19.3 Das BMUK sagte zu, in Hinkunft den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 Rechnung zu tragen.

Baumaßnahmen für Sportstätten

18.20.1 In den BRA der Jahre 1975 bis 1977 wurden bei Ansätzen des BMUK für die Herstellung

und für die Instandhaltung von Sportplätzen folgende Ausgaben, die das BMUK angewiesen hatte, verrechnet:

Ans VP	1975	1976	1977
	in 1 000 S		
1/12403/0622	396	4 559	7 036
1/12408/6100/002	5 517	3 221	3 814

Für den überwiegenden Teil (1977: 26,2 Mill S) der für den Bau von Sportanlagen bei den Ansätzen des BMUK veranschlagten Ausgabenermächtigungen stand das Anweisungsrecht jedoch dem BMBT zu.

18.20.2 Der RH wiederholte seine anlässlich der Überprüfung des Budgetvollzugs 1975 geäußerte Auffassung, daß der Bau und die Instandhaltung von Sportstätten Aufgaben seien, für die gem Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973 das BMBT zuständig ist. Da das BMUK gegen eine Veranschlagung der Sportbauten unter den Ausgabenermächtigungen für den Bau von Schulen beim Kap 64 (BMBT) Bedenken hegte und befürchtete, daß sich eine solche Veranschlagung für Sportbauvorhaben nachteilig auswirken könnte, empfahl der RH, die Sportbauten beim Kap 64 unter einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz zu veranschlagen.

18.20.3.1 Nach Ansicht des BMUK stellt die Schaffung von Bundessportstätten eine Maßnahme der Sportförderung dar, wofür der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig ist. Es würde daher dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit widersprechen, wenn die Mittel für Sportbauten nicht beim Kap 12 (BMUK) veranschlagt würden. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik wäre lediglich für die Herstellung von Hochbauten gegeben.

18.20.3.2 Das in dieser Angelegenheit gleichfalls befaßte BMBT teilte dem RH mit, daß das Schreiben des RH der zuständigen Abteilung erst nach Abschluß der Verhandlungen über das Budget 1981 zugeleitet worden sei, so daß diese Frage erst bei der Vorbereitung des Budgets 1982 behandelt werden könne.

18.20.4 Der RH wies das BMUK neuerlich auf Art 6 Punkt II des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 hin, wonach die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung übersichtlich zu ordnen ist. Gleichzeitig ersuchte er auch das BMF, die Mittel für Sportbauten künftig beim Kap 64 zu veranschlagen.

18.21.1 Das BMUK erwarb um rd 2 211 000 S eine Traglufthalle, die während der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck verwendet worden war und im Frühjahr 1976 im BSZ Südstadt aufge-

stellt werden sollte. Davon nahm das BMUK jedoch Abstand, weil im Jänner 1976 im BSZ Südstadt eine andere Traglufthalle durch einen Sturm zerstört worden war. In der Folge erklärte sich im Dezember 1976 ein Sportverein bereit, die vom BMUK erst erstandene Traglufthalle um 1,5 Mill S, zahlbar in fünf Jahresraten, zu erwerben. Die erste Rate, die am 15. Oktober 1977 fällig war, beglich der Sportverein im September 1978.

18.21.2 Der RH hielt den Erwerb und die Weiterveräußerung der Traglufthalle für ungünstig, weil dem Bund dadurch ein finanzieller Nachteil von rd 700 000 S entstanden ist.

18.21.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe es im Zeitpunkt des Ankaufs der Traglufthalle noch nicht über die erforderlichen Erfahrungswerte verfügt, weil die im BSZ Südstadt in Verwendung gestandene Traglufthalle erst später vernichtet worden sei.

18.22.1 Die Anfang 1976 im BSZ Südstadt durch Sturmschäden zerstörte Tennishalle aus Kunststoff sollte durch eine feste Halle ersetzt werden. Mit dem Hinweis, der Behördenapparat der Bundesgebäudeverwaltung (BGV) sei beschwerlich und das Projekt dringlich, wurde die Errichtung der Tennishalle als Generalunternehmerauftrag öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wurde von einer Hallenbaufirma erstellt; für die Angebotsprüfung sowie für die Vergabeempfehlung wurde ein Techniker der BGV herangezogen. Die Hallenbaufirma legte für ihre Tätigkeit eine Rechnung über 41 300 S. Die Höhe der Honorarnote des Technikers (rd 40 000 S) wurde vom BMUK als gerechtfertigt angesehen, weil sie der Gebührenordnung für Architekten entsprach und der Konsulent für die Bearbeitung des Auftrages zwei bis drei Monate benötigt haben soll. Der Generalunternehmer erhielt in der Folge einen Auftrag von rd 3,8 Mill S. Die Lieferung und Aufbringung des Hallenbelages wurde gesondert an eine andere Firma vergeben (Auftragshöhe rd 1,2 Mill S).

18.22.2 Nach Ansicht des RH wäre für die Errichtung dieser Tennishalle das BMBT zuständig gewesen. Die vom BMUK gewählte Vorgangsweise einer unmittelbaren Vergabe an einen Generalunternehmer erschien umso mehr bedenklich, weil das BMUK mangels geeigneten Fachpersonals einen Bediensteten der BGV als Konsulenten für Aufgaben heranziehen mußte, welche diese Dienststelle von Gesetzes wegen ohnehin zu besorgen gehabt hätte.

18.22.3 Das BMUK begründete seine Vorgangsweise damit, daß zahlreiche sportspezifische Fragen bei der Ausgestaltung der Halle, des Bodens und der Beleuchtung zu klären waren. Deswegen sowie wegen der kurzfristigen Fühlungnahme mit dem Tennisverband und verschiedenen Firmen sei der vom BMUK eingeschlagene Weg gerechtfertigt gewesen. Es habe sich jedoch dabei um einen Ein-

zelfall gehandelt, dessen Wiederholung nicht beabsichtigt sei.

18.23.1 Beim Umbau des Hartplatzes und bei der Sanierung der Kieswege im Bereich der BSS Obertraun sind Durchschnittsstundenlöhne von 560 S verrechnet und bezahlt worden.

18.23.2 Da 1975 die vergleichbaren Stundenlöhne 150 S betragen, hätte nach Ansicht des RH bei einer sachkundigen Überprüfung der Rechnung die überhöhte Forderung der bauausführenden Firma auffallen müssen.

18.23.3 Laut Stellungnahme des BMUK sei bei diesem Projekt die rechnerische und fachtechnische Überprüfung nicht von Organen des BMUK, sondern von jenen der BGV besorgt worden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Universität Salzburg

19.1.1 Der RH hat bemängelt, daß in bundeseigenen Institutsgebäuden entgegen der von der Universität immer wieder geltend gemachten Raumnot mitunter Räume und Arbeitsplätze auch für außeruniversitäre Institutionen eingerichtet waren (siehe TB 1977 Abs 20.4.1). Hiezu teilte das BMWF mit, daß jede Zusammenarbeit von universitären Stellen sowohl mit anderen universitären als auch mit außeruniversitären Stellen im Interesse der Förderung der Wissenschaft unterstützt werden sollte. Dazu gehöre auch gelegentlich die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

19.1.2 Der RH hat in mehreren Prüfungsergebnissen darauf hingewiesen, daß die Unterbringung universitätsfremder Institutionen an den Universitäten ua angesichts der immer wieder beklagten Raumnot unvertretbar ist. Insb hat er bemängelt, daß Vereine Räumlichkeiten und Einrichtungen der Universitäten mitbenützen und die Verrechnung von Bundesmitteln (Spenden) außerhalb der Verrechnung des Bundes durchgeführt wird, so daß sie sich seiner Kontrolle entzieht. Der RH vermochte daher von seiner Ansicht nicht abzugehen, daß die Gebarung des Bundes von den Vereinsaktivitäten zu trennen wäre.

19.1.3 Das BMWF schloß sich der Meinung des RH an, daß in derartigen Fällen die Abwicklung von Teilen der Bundesgebarung nicht außerhalb der Bundesverrechnung durchgeführt werden soll.

19.2 Zu der vom RH bemängelten Verpachtung von der Österreichischen Hochschülerschaft zur

Verfügung gestellten Räumen (siehe TB 1977 Abs 20.5.1) teilte das BMWF mit, daß die Österreichische Hochschülerschaft den bestehenden Untermiet- bzw Pachtvertrag betreffend die Räumlichkeiten im Residenztrakt bereits aufgekündigt habe.

19.3 Zu den vom RH beanstandeten Mängeln bei der Verwaltung der an die „Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron-Universität Sbg“ (siehe TB 1977 Abs 20.9) ergangenen Spenden und Legate teilte das BMWF mit, es habe die Universität Sbg auf die einschlägigen Bestimmungen des UOG hingewiesen und die entsprechende Vorgangsweise durch die Universität Sbg veranlaßt. Außerdem werde die Buchhaltung des BMWF bei ihren gem TZ 5 Abs 2 AVZ vorgeschriebenen periodischen Kassen- und Amtsuntersuchungen die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweise und insb der richtigen Verrechnung überprüfen.

19.4 Hinsichtlich der Annahme einer Spende in der Höhe von 225 000 S durch ein Institut (siehe TB 1977 Abs 20.1) teilte das BMWF mit, daß das diesbezügliche Sparbuch inzwischen aufgelöst und der Betrag auf ein Konto der Universität Sbg einbezahlt worden sei.

Universität Linz

20.1 Zur Anregung des RH, vor einer Antragstellung für neue Lehrveranstaltungen stets das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes eingehend und nicht nur anhand von Inskriptionszahlen zu prüfen (siehe Nachtrag zum TB 1978 Abs 73.2.1) teilte die Universität Linz (kurz UL) dem RH mit, daß in Hinkunft die Universitätsdirektion stichprobenweise die Hörerfrequenz erheben werde.

20.2 Zu der vom RH bemängelten Zahlung von Zulagen an das nichtwissenschaftliche Personal durch den Linzer Hochschulfonds (siehe TB 1978 Abs 25.46 f) teilte die UL mit, daß der Linzer Hochschulfonds diese Zahlungen mit Ende des Jahres 1979 eingestellt habe.

20.3.1 Bezüglich der vom RH bemängelten Zuwendungen an die Abteilungsleiter der Universitätsdirektion (siehe Nachtrag zum TB 1978 Abs 73.5.1) verblieb die UL bei der Meinung, daß diese gerechtfertigt seien, da damit Leistungen abgegolten würden, die über den vergleichbaren Tätigkeitsbereich hinausgingen und die im herkömmlichen Besoldungsschema des Bundes keine entsprechende Entlohnung finden könnten.

20.3.2 Der RH verblieb bei seiner bisherigen Ansicht und empfahl dem BMWF, eine Weisung zur Einstellung dieser Zahlungen zu erlassen. Im übrigen regte er eine Untersuchung darüber an, um welche Leistungen es sich bei den von der UL angeführten Tätigkeiten handle.

20.3.3 Wie das BMWF hiezu mitteilte, werde es die UL zur Einstellung der oa Zulagen veranlassen

und die vom RH angeregte Untersuchung anordnen.

20.4 Zur personellen Besetzung der Telefonzentrale, die der RH als zu hoch erachtet hatte (siehe TB 1978, Abs 25.3.2) erklärte das BMWF, daß die UL um eine Verbesserung der Schulung des Personals bemüht sein werde.

20.5 Bezüglich des Einsatzes von Angestellten einer privaten Bewachungsfirma im Hausdienst und in der Telefonzentrale (siehe TB 1978, Abs 25.4) sicherte das BMWF dem RH zu, daß die Universitätsdirektion in Hinkunft die Bedeckung zusätzlichen Personalbedarfes durch privatrechtliche Vereinbarungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das BMWF vornehmen werde.

20.6 Zur Beanstandung wegen Nichteinhaltung der vom BMWF angeordneten Beschränkung der Lehraufträge (siehe TB 1978 Abs 25.11) teilte das BMWF mit, daß es im laufenden Semester mehrere nachträglich beantragte remunerierte Lehrauftragsstunden aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit abgelehnt habe.

20.7 Hinsichtlich der Übernahme von Forschungsaufträgen ohne vorherige Genehmigung des BMWF (siehe TB 1978 Abs 25.27) ersuchte das BMWF den Rektor der UL, allen Institutsvorständen die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insb des § 49 Abs 4 lit a UOG, in Erinnerung zu rufen.

20.8 Bezüglich der Mängel in den Raumaufzeichnungen der UL (siehe TB 1978 Abs 25.39) erklärte das BMWF, daß die Universitätsdirektion im September 1979 die auf den letzten Stand gebrachten Bestandspläne aller derzeit der UL zur Verfügung stehenden Objekte vorgelegt habe. Die zugehörige Raumdatei sei im Entwurf bereits fertiggestellt worden.

20.9.1 Zur Überweisung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen usw an Vereine mit der Bezeichnung „Institut.... an der Johannes-Kepler-Universität“ (siehe TB 1978 Abs 25.42), vertrat das BMWF die Ansicht, daß bei Geldern, die diesen privaten Vereinen zur Verfügung gestellt werden, es sich um Zuwendungen handle, wie sie jedem anderen privaten Verein auch zukommen könnten. Sie seien zweifellos der Forschung an der UL zugute gekommen, da damit Finanzierungen vorgenommen werden konnten, die keine Bedeckung im Bundesbudget gefunden hätten.

20.9.2 Der RH wies darauf hin, daß die im § 4 Abs 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 idGF vorgesehene Möglichkeit, Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten als Betriebsausgaben anzuerkennen, zweifellos für viele Spender eine wichtige Voraussetzung für Spenden an die Universität sei. Er empfahl dem BMWF, die UL darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzungen hierfür die Verrechnung dieser Spenden in der zweckgebunde-

nen Gebarung des Bundes sei, sofern nicht entsprechende Beschlüsse gem § 64 Abs 3 lit s bzw § 73 Abs 3 lit o aufgrund des § 2 Abs 2 lit a UOG gefaßt wurden.

20.10 Das BMWF teilte nunmehr die Ansicht des RH, daß die Verrechnung der Ausgaben für Anlagengüter gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht beim Ans 1/14108 durchgeführt werden dürfe (siehe TB 1978 Abs 25.43) und stellte Bemühungen in Aussicht, eine den Haushaltsvorschriften entsprechende Veranschlagung der Mittel für den Linzer Hochschulfonds im Einvernehmen mit dem BMF in die Wege zu leiten.

20.11.1 Aufgrund der Empfehlungen des RH (siehe TB 1978 Abs 25.14) erließ das BMWF ein Rundschreiben an alle Universitäten und Kunsthochschulen, in dem es die Urlaubsbestimmungen des BDG nachdrücklich in Erinnerung rief, dessen §§ 25 bis 39 für alle Universitätsprofessoren, Universitäts- bzw Hochschulassistenten einschließlich Assistenzärzten und alle Beamten der allgemeinen Verwaltung einschließlich der Beamten des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher oder bibliothekarischer Verwendung gelten. Überdies dürften Urlaubsmeldungen nicht beim Instituts- bzw Klinikvorstand udg) abgelegt werden, sondern seien an den zuständigen obersten Dienstvorgesetzten der Universität bzw Hochschule weiterzuleiten. Der Instituts- bzw Klinikvorstand habe auch darauf zu achten, daß für eine Vertretung des abwesenden Bediensteten gesorgt sei und der Instituts- bzw Klinikbetrieb auch während der vorlesungsfreien Zeit aufrechterhalten werde. Die gleichzeitige urlaubsbedingte Abwesenheit aller oder fast aller Institutsangehörigen könne keinesfalls genehmigt werden. Die Universitätsdirektionen bzw Rektorate haben für alle Bediensteten Urlaubs- und Krankenstandsvormerke, letztere auch für ordentliche Universitätsprofessoren bzw ordentliche und ao Hochschulprofessoren, zu führen.

20.11.2 Aufgrund der Bemängelung des RH, daß an zahlreichen Universitätseinrichtungen vom wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit nicht eingehalten wurde (siehe TB 1978 Abs 25.18), erinnerte das BMWF diesen Personenkreis in einem weiteren Rundschreiben daran, daß alle Assistenten, die Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes, alle Bibliotheksbediensteten sowie alle sonstigen Bediensteten zur vollständigen und genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen, wozu auch die Pflicht zur Einhaltung der Dienstzeit gehöre, verhalten seien.

20.11.3 Das BMWF ersuchte ferner den genannten Personenkreis, in den ihnen jeweils unterstellten Bereichen unverzüglich für die Festsetzung einer dem Gesetz entsprechenden Dienstzeit für alle betroffenen Bediensteten zu sorgen.

20.11.4 Schließlich forderte das BMWF aufgrund der Empfehlungen des RH den oa Personenkreis auf, für alle Bediensteten des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher und bibliothekarischer Verwendung sowie für alle Bediensteten des nichtwissenschaftlichen Personals unverzüglich entsprechende Dienstpläne auszuarbeiten und dem BMWF vorzulegen.

20.12 Der Empfehlung des RH, den Abschnitt 27 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 soweit aufzuheben, daß für eine ausdehnende Auslegung der gesetzlichen Begünstigungsbestimmung (Ausnahme zu den Gewinnermittlungsvorschriften) kein Raum bleibt (siehe TB 1978 Abs 25.45.2), pflichtete das BMF nunmehr dahingehend bei, daß in Fällen, in denen Spenden von der Hochschule oder der Fakultät an andere Institutionen weitergeleitet werden, ein entsprechender Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Spenden dann gegeben ist, wenn die Weiterleitung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder aufgrund von Statuten oder eines Beschlusses des Akademischen Senates erfolgt.

Ferner stimmte das BMF der Ansicht des RH zu, daß Spenden, die von Hochschulen oder Fakultäten ohne jede Kontrolle über die Verwendung dieser Spenden weitergeleitet werden, nicht nach § 4 Abs 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 begünstigt sein sollen. Die Ausführungen im Abschnitt 27 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 seien dahingehend zu verstehen, daß die von der Hochschule oder Fakultät ausgestellten Bestätigungen im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 keine bloßen „Gefälligkeitsbestätigungen“ darstellen dürften, sondern auf einer bestimmten Kontrollfunktion der Hochschule oder Fakultät beruhen müßten.

Kunsthistorisches Museum

21.1 Zur Lokalisation der Gemälde und deren Vermerk in den Inventaraufschreibungen des Kunsthistorischen Museums (kurz KHM) (siehe TB 1977 Abs 22.2.2) teilte das BMWF mit, daß nach der Fertigstellung der Installation einer Bilderhängeanlage im Depot eine Lokalisationsliste der Gemälde verfaßt wird und die entsprechenden Inventareintragungen erfolgen.

21.2 Bezüglich der Durchführung der „Rubens-Ausstellung“ des KHM durch einen Verein (siehe TB 1977 Abs 22.7.2) sagte das BMWF dem RH nunmehr zu, diesen oder andere Vereine in Hinblick nach Möglichkeit nicht mehr für die Organisation von Ausstellungen der Bundesmuseen, sondern lediglich für die Durchführung großer internationaler Ausstellungen im Auftrag der Bundesregierung heranzuziehen.

21.3.1 Die vom RH vertretene Ansicht, das Museum Österreichischer Kultur gehöre zum Ver-

band des KHM (siehe TB 1977 Abs 22.8.4), wurde vom BMWF nach wie vor nicht geteilt.

21.3.2 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß eine Klärung dieser und anderer organisatorischer Fragen im Wege einer grundlegenden Regelung des Museumswesens herbeigeführt werden sollte.

21.4 Die pauschalierte Überstundenvergütung des Direktors des Museums Österreichischer Kultur (siehe TB 1977 Abs 22.10.1) wurde vom BMWF infolge einer Änderung seiner Verwendung eingestellt.

21.5 Zur Empfehlung des RH (siehe TB 1977 Abs 22.12.2), den Bedarf an Aufsichtspersonal im Hinblick auf die verkürzten Öffnungszeiten neu festzustellen und im Stellenplan nur mehr jene Planstellen vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben zwingend notwendig sind, erklärte das BMWF, daß die starke Unterbesetzung der Aufseherposten in den vergangenen Jahren auf die verhältnismäßig geringe Entlohnung sowie die damalige Arbeitsmarktlage zurückzuführen gewesen sei. Der fehlende Personalstand habe durch vermehrte Überstundenleistungen ausgeglichen werden müssen.

21.6 Zur Empfehlung des RH, den Wochendienst unter Bedachtnahme auf eine mögliche Senkung der Überstunden und nach dem Gebot der Zweckmäßigkeit neu zu organisieren (siehe TB 1977 Abs 22.13.2), teilte das BMWF mit, daß das KHM angewiesen worden sei, den Wochendienst auf das unumgänglich notwendige Personal zu beschränken.

Klinischer Mehraufwand

22.1.1 Das BMWF stellte aufgrund der Feststellungen des RH (TB 1978 Abs 26) bezüglich der Regelung wichtiger organisatorischer Fragen, wie zB Personalverwaltung, Miteinbeziehung der Kliniken in die Krankenanstaltenplanung der Region, Erlassung einer Verordnung gem § 56 KAG, überhöhte Kostenbeteiligungen des Bundes an der krankenhausmäßigen Zentralversorgung der drei klinikführenden Bundesländer, mangelnde Abstimmungen zwischen den Interessen der Klinikvorstände als Verantwortliche für Lehre und Forschung und den Interessen des Krankenhausträgers als Verantwortlichen für die Sicherstellung der öffentlichen Krankenhauspflege, Neubau des Pathologisch-Anatomischen Institutes in Graz, Neubau der Frauen- und Kopfkliniken in Innsbruck, Verhandlungen in Aussicht.

22.1.2 Über den Verlauf bzw das Ergebnis derselben wurde dem RH bisher nur mitgeteilt, daß seitens des BMWF aufgrund der Einführung der Kostenstellenrechnung durch das BMGU der Vorschlag gemacht wurde, für das neue AKH im Einvernehmen zwischen Krankenanstalenträger und

BMWF ein Kostenstellenverzeichnis zu erstellen und dieses in reine Betreiberkostenstellen, reine Bundeskostenstellen und gemischte Kostenstellen zu gliedern.

22.1.3 Der RH ersuchte um weitere Unterrichtung über die eingeleiteten Maßnahmen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Universitätsbibliothek Graz

23.1 Die Überprüfung der seit Gründung der Universität Graz bestehenden Universitätsbibliothek erfolgte vor allem, um die Auswirkungen des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) auf eine der größten österreichischen Universitätsbibliotheken feststellen zu können. Diese Bibliothek hatte im Jahre 1978 86 Bedienstete, einen Bestand von rd 925 000 Bänden, rd 3 600 laufend gehaltene Zeitschriften, eine Ausgabenermächtigung für Druckwerke und Bucheinbände von rd 6,5 Mill S und verzeichnete rd 467 000 Leser.

23.2.1 Mit dem Inkrafttreten des UOG wurde die Literaturversorgung und -erschließung in ihrer Gesamtheit den Universitätsbibliotheken übertragen. Den infolge eines bereits bestehenden Nachholbedarfes sowie in Erwartung eines zwischen 5 und 7 vH liegenden jährlichen Literaturzuwachses erforderlichen zusätzlichen Personalbedarf ermittelte das BMWF mit 202 Bediensteten des höheren und gehobenen Bibliotheksdienstes sowie mit 267 nicht bibliothekarisch geschulten Bediensteten bis zum Jahre 1980.

§ 115 Abs 5 UOG verpflichtete die Bibliotheksdirektoren, die erforderlichen Dienstposten innerhalb von fünf Jahren zu beantragen. Allerdings führten derartige Anträge bisher nur zu einem sehr geringen Teil zur Zuweisung zusätzlicher Planstellen, weil die zentrale Personalverwaltung des Bundes auf die gesamtfinanzielle Lage des Staates Rücksicht zu nehmen hatte.

Die Universitätsbibliothek (kurz UB) Graz beantragte im Jahre 1976 sechs neue Planstellen, 1977 22, 1978 23 und 1979 ebenfalls 23 Planstellen. In diesem Zeitraum erhielt sie jedoch lediglich vier neue Planstellen für das neugeschaffene Institut für Maschinelle Dokumentation (kurz IMD) zugeteilt, die dem Bibliotheksbereich nur sehr bedingt zur Verfügung standen.

23.2.2 Der RH teilte die im Oktober 1978 von der zuständigen Fachabteilung des BMWF geäußerte Ansicht, daß die infolge der personellen Lage eingetretene Verzögerung die Gefahr eines zumindest teilweisen Scheiterns der vom UOG eingeleiteten Reorganisation des Bibliothekswesens in sich berge. Aus einer weiteren Verzögerung der bereits eingeleiteten Maßnahmen könnten letztlich wesentlich höhere Kosten entstehen.

23.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es sich bei der erwähnten Berechnung um eine maximale Bedarfsermittlung gehandelt. Das BMWF habe sich sehr um die Bereitstellung des erforderlichen Personals bemüht, wegen der allgemeinen Entwicklung aber nur einen Teil dieser Planstellen genehmigt erhalten.

Der UB Graz seien bereits in den Jahren 1971 bis 1975 20 neue Planstellen für bibliothekarisches Fachpersonal zugewiesen worden.

23.3.1 Die im UOG angestrebte Entlastung des Institutspersonals von bibliothekarischer Verwaltungsarbeit sollte ua zu einer Umschichtung von Planstellen führen, wobei vorwiegend mit Bibliotheksarbeiten betraute Institutsbedienstete dem Bibliotheksbereich unterstellt werden sollten. Der Bibliotheksdirektor der UB Graz hielt in seinem Bereich eine Umwidmung von 17,5 Planstellen für wirklichkeitsbezogen.

23.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind diesbezügliche Bemühungen vorerst unterlassen worden oder ohne Erfolg geblieben. Er empfahl, diese Umwidmungen in geeigneter Form in die Wege zu leiten, um den Universitätsbibliotheken wenigstens einen Teil des aufgrund des UOG dringend benötigten Personals zu verschaffen.

23.3.3 Das BMWF erklärte hiezu, eine neuerliche Erhebung an der Universität Graz habe nach Abzug der sogenannten „institutsbezogenen Arbeiten“ schließlich 13 fiktive Planstellen ergeben. Allerdings würden die entsprechenden Umwidmungen nur in sehr geringem Ausmaß in Frage kommen, da die Bibliotheksarbeit auf eine große Anzahl von Institutsbediensteten aufgesplittet sei und eine Konzentrierung auf wenige Bedienstete nur schwer durchführbar erscheine.

23.4.1 An der UB Graz war in den vergangenen fünf Jahren kein Bediensteter zwischen dem 24. und 31. Dezember sowie an Diensttagen nach Ostern und Pfingsten auf Urlaub, obwohl an diesen Tagen der Bibliotheksbetrieb weitgehend ruhte.

23.4.2 Der RH empfahl dem BMWF eine Klärstellung bezüglich der dienstfreien Tage!

23.4.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei infolge der überdurchschnittlich langen Öffnungszeiten an der UB Graz eine große Anzahl von Überstunden angefallen, welche die Bediensteten an den genannten Tagen in Form eines Zeitausgleiches vergütet erhielten. Für die gewünschte Klärstellung der Dienstzeitregelung sei im Erlaßwege gesorgt worden.

23.4.4 Der RH erwiderte, er habe die für einen Freizeitausgleich erforderlichen Aufzeichnungen über die Überstundenleistungen vermißt.

23.5.1.1 Eine aufgrund der an der Universität Graz vorhandenen Strukturen zweckmäßigerweise gemeinsame Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultätsbibliothek konnte noch

nicht geschaffen werden, da die zuständigen Fakultätsgremien die erforderlichen Beschlüsse noch nicht gefaßt haben.

23.5.1.2 Der RH empfahl, zur Behebung der an einzelnen Instituten aufgetretenen Unzulänglichkeiten das angestrebte Ziel umgehend zu verwirklichen.

23.5.1.3 Wie das BMWF mitteilte, ist auf Beschluß des Akademischen Senates die geforderte Fakultätsbibliothek mit Erlaß vom 1. Oktober 1979 errichtet worden.

23.5.2.1 Die Studentenvertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beklagten den schwierigen Zugang zu der benötigten Literatur, da diese sich weitgehend in den einzelnen Instituten befände, die nur geringe und verschiedene Öffnungszeiten hätten. Ferner fehle es an Leseräumen und überdies werde die Entlehnung überaus erschwert.

23.5.2.2 Nach Ansicht des RH ließen sich durch die Einrichtung einer Fakultätsbibliothek im Sinne des § 85 UOG und durch die Erlassung zweckmäßiger Organisationsvorschriften diese Unzukömmlichkeiten beseitigen.

23.5.2.3 Das BMWF verwies auf die zwischenzeitlich erfolgte Errichtung der Fakultätsbibliothek und die Erlassung einer mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen Bibliotheksordnung.

23.6.1 Im Jahre 1976 wurde anlässlich einer vom Fakultätsdienst an den Institutsbibliotheken durchgeführten Erhebung festgestellt, daß an 17 Instituten die Aufstellung der Bücher nur beschränkt brauchbar, an weiteren 33 Instituten jedoch unbrauchbar war. Die Aufstellung und Katalogisierung war insb an den Instituten der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät unzureichend.

23.6.2 Der RH vermerkte kritisch, daß verschiedene Institutsbibliotheken bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung wegen der ablehnenden Haltung einzelner Institutsleiter nicht bearbeitet werden konnten.

Er empfahl, in Hinkunft jene Institutsbibliotheken, bei denen die Aufstellung und die Kataloge als unbrauchbar gewertet wurden, vordringlich zu bearbeiten.

23.6.3 Das BMWF hat die UB Graz angewiesen, die Neuaufstellung der an den Instituten bereitgestellten Altbestände und deren Katalogisierung nach Maßgabe der Notwendigkeit und Möglichkeit im Sinne des § 155 Abs 4 UOG in Angriff zu nehmen und hiebei insb Bestände, deren Aufstellung und Kataloge unbrauchbar sein sollten, vordringlich zu bearbeiten.

23.7.1 Seit dem Jahre 1974 wurde die Bibliothek des Institutes für Sportwissenschaft vom Fakultätsdienst neu aufgestellt und katalogisiert.

23.7.2 Der RH hielt den Einsatz von zwei Bibliotheksbediensteten an dieser verhältnismäßig kleinen Institutsbibliothek für zu aufwendig.

Er empfahl einen angemessenen Personaleinsatz und ein zielorientiertes Vorgehen zur Verbesserung der Bearbeitungssituation in allgemeinen.

23.7.3 Das BMWF stellte in Aussicht, nach Abschluß der Neuaufstellung und Katalogisierung des Altbestandes am Institut den Personaleinsatz entsprechend zu verändern.

23.8.1 Seit dem Inkrafttreten des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl Nr 140/1974, ist vor allem die finanzielle Gebarung der Institute für Leibeserziehung an den Universitäten von den Bundesanstalten für Leibeserziehung (kurz BAFL) getrennt. Aus organisatorischen Gründen wurden aber weiterhin bestimmte Anschaffungen (zB solche von Sportgeräten und für die Bibliotheken) aus dem fg Ansatz der BAFL bezahlt. Die Trennung der beiden Institutionen wurde in Graz zwar räumlich vollzogen, die Bibliotheksbestände der BAFL blieben aber gemeinsam mit den Universitätsinstitutsbeständen in der Verwaltung der UB.

23.8.2 Der RH empfahl, diese Zusammenarbeit, da sie ihm sinnvoll erschien, in einem Übereinkommen mit dem BMUK zu regeln.

23.8.3 Das BMWF sagte entsprechende Bemühungen zu.

23.9.1.1.1 Das BMWF schloß seit dem Jahre 1973 Verträge über die Auswertung von Magnetbändern maschineller Informationsdienste für fachlich einschlägige Einrichtungen in seinem Ressortbereich mit dem Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung (kurz VFI) ab.

23.9.1.1.2 Aufgrund eines Vorschlages der UB Graz wurde im Jahre 1974 am Rechenzentrum Graz, das vom VFI betrieben wird, der Chemie-Informationsdienst Graz zur Auswertung von Magnetbändern über Auszüge aus der chemischen Fachliteratur eingerichtet. Im nächsten Jahr wurde dieser in Computer-Informationsdienst Graz (kurz CIG) umbenannt und in den folgenden Jahren um die Auswertung von Informationen auf den Gebieten der Physik, Elektrotechnologie, Computer- und Regelungstechnik erweitert. Der CIG wurde seit seinem Bestehen von einem Assistenten der TU Graz geleitet. Der Bibliotheksdirektor der UB Graz unterstützte die Tätigkeit des CIG von Anfang an laufend, nahm eine in den chemischen Fächern ausgebildete Bedienstete in den Personalstand der UB Graz auf, richtete einen Raum für die Entgegennahme der Suchprofile und für Besprechungen zwischen dem CIG und dessen Benutzern ein und wirkte bei zahlreichen Werbeveranstaltungen des CIG mit.

Im Jahre 1975 ersuchte der Bibliotheksdirektor das BMWF zu prüfen, ob nicht eine administrative Verbindung des CIG mit der UB Graz möglich sei,

da dies seiner Meinung nach organisatorisch und kostenmäßig Vorteile bringen würde, unterstützte jedoch im Jahre 1976 den Antrag des Leiters des CIG an den Akademischen Senat der TU Graz, den CIG in ein Forschungsinstitut für Maschinelle Dokumentation umzuwandeln. Anstelle dieses Institutes wurde im Jahre 1976 ein Institut für Maschinelle Dokumentation (kurz IMD) am Rechenzentrum Graz als Unterorganisation des VFI eingerichtet.

23.9.1.2 Nach Ansicht des RH gehörte zur notwendigen Wissensvermittlung an die Universitätsangehörigen über die Literatur und die sonstigen Informationsträger ihres Faches auch die Auswertung der vom CIG vermittelten Informationsdienste, da diese wesentliche Teilbereiche des Bestandes der Universitätsbibliothek, nämlich Zeitschriften verschiedener an der Universität gelehrter wissenschaftlicher Fächer, sachlich erschlossen haben.

Er bemängelte, daß das BMWF und die UB Graz diese Informationsdienste weder im Rahmen der UB Graz noch in der Form einer Zentralbibliothek organisiert, sondern den Rahmen eines Vereines gewählt haben, obwohl das UOG andere geeignete Organisationsformen vorgesehen hätte.

23.9.2.1 Durch die Zusammenarbeit mit dem genannten Verein wurde eine rechtliche Konstruktion geschaffen, in der wesentliche Aufgaben der Universitäten (EDV-Zentren, maschinelle Dokumentation, Forschungstätigkeit) von Universitätsprofessoren und -assistenten der Universität Graz in privater Eigenschaft und in einer privaten Vereinigung, jedoch mit Bundesmitteln erfüllt wurden.

23.9.2.2 Der RH empfahl daher, die vorgenannten Informationsaufgaben für die Universitäten in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen des UOG entweder im Rahmen der UB Graz oder einer Zentralbibliothek durchzuführen.

23.9.2.3 Das BMWF teilte die Auffassung des RH, daß die vom IMD im Auftrag des BMWF und in Kooperation mit der UB Graz entwickelten und bisher probeweise durchgeführten Informationsdienste, soweit sich aufgrund der gemachten Erfahrungen eine Institutionalisierung als zweckmäßig erweise, im Rahmen einer hierfür bestimmten Dienststelle des Bundes durchzuführen wären. Aus der in den letzten Jahren erfolgten Ausstattung der UB Graz mit einschlägigem Personal und Geräten sei erkennbar, daß derartige Zielvorstellungen vom BMWF auch bisher verfolgt wurden. Weitere Maßnahmen und Verhandlungen wurden in Aussicht gestellt.

23.9.2.4 Der RH erwiderte, die vom BMWF erwähnte Dienststelle des Bundes zur Durchführung derartiger Informationsdienste sei bereits vom UOG grundsätzlich festgelegt worden.

23.9.3.1 Das BMWF übernahm ferner im Jahre 1976 aufgrund eines Zusatz-Vertrages zu den

im Jahre 1975 mit dem VFI über die Auswertung der zuvor genannten Magnetbänder abgeschlossenen Verträgen laufende Personalkosten durch Bereitstellung je eines vollbeschäftigten Bediensteten des Höheren Dienstes und des Gehobenen Dienstes aus dem Personalstand der UB Graz. Außerdem wurden in den Jahren 1977 und 1978 zwei weitere Vertragsbedienstete des Höheren Bibliotheksdienstes an der UB Graz aufgenommen und am IMD eingesetzt.

23.9.3.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, einem Verein Vertragsbedienstete des Bundes zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, und empfahl, die oben genannten Planstellen entweder in die UB Graz oder in eine neu zu schaffende Zentralbibliothek einzubinden.

23.9.3.3 Das BMWF teilte die Ansicht, es handle sich bei den genannten Informationsaufgaben um solche des Bundes, jedoch habe die notwendige Entwicklung und Erprobung neuer, durch den technischen Fortschritt ermöglichter Methoden einer Kooperation mit dem VFI auf der Grundlage eines mit dem BMWF abgeschlossenen Vertrages bedurft. Eine Integration der genannten Planstellen in die UB Graz erscheine dem BMWF daher - abgesehen von der bereits erfolgten Klarstellung hinsichtlich der Dienstaufsicht des Bibliotheksleiters der UB Graz - nicht erforderlich.

23.9.3.4 Der RH erwiderte, die Aufteilung der Informationsaufgaben für Universitäten zwischen der UB Graz und dem VFI widerspreche seiner Ansicht nach sowohl der Bestimmung des Teiles 1 Z 5 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 als auch den Vorschriften des UOG.

23.9.4.1 Das BMWF ließ die zur Durchführung der genannten Informationsdienste im Gesamtbetrag von rd 2,5 Mill S angeschafften EDV-Geräte von der UB Graz inventarisieren, jedoch beim Rechenzentrum Graz aufstellen.

23.9.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Geräte der UB Graz zurückstellen zu lassen bzw in eine zu schaffende Zentralbibliothek einzubeziehen.

23.9.4.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die Bereitstellung von Geräten an der UB Graz für Zwecke der mit dem VFI vereinbarten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der ebenfalls vereinbarten Kooperation beider Institutionen erfolgt.

23.9.4.4 Der RH vermochte von seiner Ansicht nicht abzugehen.

23.10.1.1 Die vereinsrechtlich organisierte „Vereinigung österreichischer Bibliothekare“ (kurz VÖB) mit Geschäftssitz an der UB Graz wirkte an der Gestaltung und Entwicklung des österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens ua durch die Entsendung von Mitgliedern an ausländische Bibliotheken, Dokumentationseinrichtungen

ua mit. Bei den für derartige Reisen vorgeschlagenen Mitgliedern der VÖB handelte es sich nahezu ausschließlich um Bundesbedienstete, in Einzelfällen um Beamte des BMWF. Zwar war bei jeder Entsendung das Einvernehmen mit dem BMWF herzustellen, letztlich bestimmte jedoch die VÖB über eine Entsendung von Bundesbediensteten.

Da der Präsident der VÖB, der Sekretär und der Kassier Bedienstete der UB Graz waren, wurden die Geschäfte dieser Funktionäre zur Gänze an der UB Graz abgewickelt.

23.10.1.2 Nach Auffassung des RH wäre es Aufgabe der Bibliotheken, Bedienstete zu Veranstaltungen, die der Fortbildung und der Information dienen, ins In- und Ausland zu entsenden. Durch die Einschaltung der VÖB würden einerseits alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Genehmigung von Dienstreisen - vor allem von solchen ins Ausland - sowie deren richtige Verrechnung umgangen, andererseits falle die Bezahlung dieser Reisen letztlich wieder dem Bund zu.

Der RH empfahl daher dem BMWF, in Hinblick notwendige Dienstreisen den Bundesbediensteten unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und unter Bedachtnahme auf die erforderliche Sparsamkeit zu genehmigen, derartige Zuwendungen an die VÖB jedoch einzustellen.

23.10.1.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe sich die Vereinbarung mit der VÖB, deren Mitglieder gegen Bezahlung eines Pauschalhonorares zu ausländischen Veranstaltungen zu entsenden, sehr bewährt und stelle eine unerläßliche Begleitmaßnahme zu den Bemühungen um eine Reform des Bibliotheks- und Informationswesens dar. Der finanzielle Aufwand für die Entsendung dieser Fachleute sei durchwegs gerechtfertigt. Dennoch sei die Vereinbarung mit der VÖB mit Schreiben vom 20. Juni 1979 aufgelöst worden.

23.10.1.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß das BMWF die Leistungen der Fachleute in deren Eigenschaft als Bundesbedienstete in Anspruch zu nehmen hätte und diese ihre Dienstpflichten erforderlichenfalls im Rahmen einer genehmigten Dienstreise zu erfüllen hätten.

23.10.2.1 Für die auf Ansuchen der VÖB erfolgte Entsendung einzelner Bundesbediensteter zu Auslandsreisen genehmigte das BMWF in den Jahren 1977 und 1978 Reisekostenzuschüsse - einschließlich jener, die bei der VP 5900 als „Freiwillige Sozialleistungen“ verrechnet wurden - von insgesamt rd 215 000 S.

23.10.2.2 Der RH hat anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei den Universitäten, Museen usw immer wieder das Fehlen einer Rechtsgrundlage für derartige Zuschüsse bemängelt. Im Falle einer sachlichen Notwendigkeit sollte jedoch für die Anerkennung derartiger Reisekostenzuschüsse durch Novellierung der Reisegebührenvorschrift gesorgt werden.

23.10.2.3 Das BMWF erklärte die sparsame Gewährung von Reisekostenzuschüssen für sachlich gerechtfertigt.

23.11.1 Im Rahmen des Projektes der Errichtung eines integrierten Bibliotheksnetzes hatte das BMWF die Verwirklichung der automationsunterstützten Entlehnverbuchung an der UB Graz als vordringlich bezeichnet. Zur Unterstützung bei der Planung, Leitung und Reorganisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens errichtete das BMWF ferner im Jahre 1973 die „Planungsstelle für das wissenschaftliche Bibliothekswesen bei der Österreichischen Nationalbibliothek“ (kurz Planungsstelle) als zentrale bibliothekarische Einrichtung.

Die Inbetriebnahme des Modellprojektes „Automatisierte Entlehnverbuchung“ an der UB Graz war für Mitte des Jahres 1978 vorgesehen, zur Zeit der Gebarungüberprüfung im März/April 1979 war die EDV-Anlage der UB Graz jedoch noch nicht in Betrieb. Lediglich die Lieferung der EDV-Anlage an die Planungsstelle in Wien war zeitplan-gerecht im Dezember 1977 erfolgt. Da die EDV-Gruppe der Planungsstelle im Jahre 1978 vorwiegend Tätigkeiten für zentrale Aufgaben des BMWF bzw der Österreichischen Nationalbibliothek durchführte, geriet das eingangs erwähnte Projekt in Verzug und die Weitergabe der EDV-Anlage nach Graz unterblieb vorerst.

23.11.2 Der RH bemängelte das Auftreten von Koordinationsschwierigkeiten und erheblichen Zeitverzögerungen. Nach Ansicht des RH hat sich insb die Aufteilung der Entwicklungsaufgaben auf eine Wiener und eine Grazer Planungsgruppe mangels genauer Abgrenzung nachteilig auf dieses Projekt ausgewirkt.

Der RH empfahl daher, bei der Fortsetzung des Grazer Projektes sowie in Hinkunft bei anderen derartigen EDV-Entwicklungsprojekten die Zusammenarbeit zwischen der Planungsstelle und dem örtlichen Projektteam entsprechend zu koordinieren und insb bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer EDV-Projekte für eine zweckmäßige Ablauforganisation zu sorgen.

23.11.3 Laut Stellungnahme des BMWF wäre eine einzige Entwicklungsgruppe an Ort und Stelle für die Dauer dieses Entwicklungsprojektes vorzuziehen gewesen. Da es jedoch nicht vertretbar erschienen wäre, zugunsten dieses Projektes die ebenfalls vorrangigen zentralen Aufgaben der EDV-Einsatzplanung zurückzustellen, sei es nicht möglich gewesen, das für die EDV-Organisation und Programmierung zur Verfügung stehende Personal auf Dauer nach Graz zu entsenden. Es sei jedoch durch die Gewährung entsprechender Dienstreisen Vorsorge für regelmäßige Fühlungen getroffen worden.

Im übrigen habe das BMWF im Sommer 1979 aufgrund der bisherigen Erfahrungen die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle des gegenständlichen

Projektes selbst übernommen, um die erforderliche Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Planungsstelle und dem örtlichen Projektteam an der UB Graz zu gewährleisten und bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer EDV-Projekte für eine zweckmäßige Ablauforganisation zu sorgen.

23.12.1 Ein Organisationsschema der UB Graz wies drei der Direktion unterstellte Zentralabteilungen auf (allgemeine Verwaltung, Planung und EDV-Einsatz). Laut Geschäftsverteilungsplan leitete zur Zeit der Gebarungüberprüfung der Bibliotheksdirektor alle drei Abteilungen.

23.12.2 Der RH erachtete es für unzulässig, für die zentralen Aufgaben eigene Abteilungen vorzusehen, wenn ohnedies der Direktor jede Abteilung leitete. Der RH empfahl, das Organisationsschema im zentralen Bereich neu zu fassen.

23.12.3 Laut Stellungnahme des Bibliotheksdirektors wurde ein neues Organisationsschema ausgearbeitet, demzufolge die Sachbearbeiter für die Angelegenheiten im Zentralbereich dem Direktor der UB unmittelbar unterstellt wurden.

23.13.1 Die Geschäfte in der UB waren ferner auf fünf weitere Abteilungen aufgeteilt, von denen lediglich eine einen Leiter und eine weitere Abteilung nur für einzelne Teilbereiche eine Leitung besaß. Somit unterstanden alle anderen Bediensteten unmittelbar dem Direktor, obwohl die UB Graz eine Abteilungsorganisation hatte.

Überdies wurde eine Anzahl von Mitarbeitern laut Geschäftsverteilungsplan jeweils gleichzeitig an drei bis vier Arbeitsplätzen eingesetzt.

23.13.2 Der RH hielt es für unzulässig und unwirtschaftlich, das Personal regelmäßig mit häufig wechselnden Tätigkeiten in verschiedenen Abteilungen zu beschäftigen, aber auch für rechtlich bedenklich, da § 36 BDG auf eine Entflechtung der Zuständigkeiten abzielt.

Der RH empfahl daher, die Geschäftsverteilung neu zu fassen und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Personaleinsatzes Zwischenvorgesetzte zu bestellen.

23.13.3 Die UB Graz kam dieser Empfehlung nach und ernannte Zwischenvorgesetzte, erklärte allerdings, Funktionsverschränkungen wären beim derzeitigen Personalstand und insb angesichts der langen Öffnungszeiten der Bibliothek und der Vielfalt der Tätigkeiten nicht ganz zu vermeiden.

23.14.1 Durch die Festlegung einer Dienstzeit von mehr als 40 Wochenstunden ergaben sich regelmäßig Mehrdienstleistungen, die bei verschiedenen Bediensteten finanziell abgegolten wurden. Größtenteils erfolgte allerdings ein Freizeitausgleich für die erbrachten Mehrdienstleistungen.

23.14.2 Der RH bemängelte die allgemeine Festlegung von Mehrdienstleistungen und empfahl, in Hinkunft Überstunden nur im Einzelfall bei Bedarf anzuordnen.

23.14.3 Die UB sagte dies zu.

23.15.1 Im Jahre 1971 erklärte der Großteil der Institute der Medizinischen sowie der Philosophischen Fakultät ihr Einverständnis mit der zentralen Katalogisierung ihrer Buchzugänge durch die UB. Zwecks Übernahme dieser zentralen Katalogisierungsaufgaben erhielt die Bibliothek im Jahre 1971 sechs Dienstposten. Im Jahre 1979 waren in der Abteilung Fakultätsdienst bereits 20 Bedienstete tätig. Verschiedene Bedienstete des Fakultätsdienstes versahen an bestimmten Instituten ihren Dienst, darüber hinaus waren sie aber auch anderen Abteilungen regelmäßig zugeteilt.

23.15.2 Der RH erachtete die Zuteilung einzelner Bediensteter des Fakultätsdienstes für die Tätigkeit in anderen Abteilungen sowie den regelmäßigen Wechsel zwischen den Instituten zur Aufarbeitung der Bestände als unzumutbar. Nach seiner Meinung behinderte der weitgestreute Personaleinsatz eine gezielte Bearbeitung der Bestände.

23.15.3 Laut Stellungnahme der UB wurden für die Tätigkeit des Fakultätsdienstes Prioritäten gesetzt, wodurch ua auch die Mißstände, die durch die Verwaltung der ehemaligen Institutsbibliotheken durch bibliothekarisch ungeschultes Personal entstanden seien, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten beseitigt wurden. Die Zuteilung eines Bediensteten zur Bearbeitung mehrerer Institute ziele in erster Linie auf die volle Auslastung der Arbeitskapazität ab.

23.16.1 Die Bibliotheken der Institute der Theologischen Fakultät waren durch die Tätigkeit des Fakultätsdienstes weitestgehend auf den wissenschaftlich erwünschten Stand gebracht worden.

23.16.2 Der RH empfahl in diesem Falle die Zusammenfassung zu einer Fakultätsbibliothek im Sinne des § 85 UOG, da diese am ehesten für eine zentrale Verwaltung bei dezentraler Aufstellung geeignet erschien.

23.16.3 Laut Stellungnahme des Bibliotheksdirektors wurde die Empfehlung des RH dem zuständigen Fakultätsgremium mitgeteilt.

23.17.1 Die letzte Generalrevision der Bestände der UB Graz fand nach Mitteilung des Bibliotheksdirektors etwa im Jahre 1960 statt. Ferner stammten die letzten Eintragungen in der Fehlkartei aus dem Jahre 1971.

23.17.2 Der RH bemängelte, daß in den letzten 20 Jahren keine Generalrevision der Bestände durchgeführt worden ist. Er empfahl, eine solche unverzüglich in die Wege zu leiten und künftig derartige Revisionen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.

23.17.3 Laut Stellungnahme des Bibliotheksdirektors ist eine Generalrevision der Bestände für die nächste Zeit geplant. Seit der letzten Generalrevision im Jahre 1960 seien in der UB Graz zahlrei-

che Teilrevisionen vorgenommen worden, die eine Generalrevision zum Teil ersetzt hätten. Ferner habe die Grazer Planungsgruppe für das geplante on-line-Ausleihsystem eine automationsunterstützte Liste aller Fehlbestände mit Kennzeichnung im Magazin entwickelt.

23.18.1 Mehrere Angehörige des Lehrkörpers hatten ungewöhnlich große Bestände von der UB Graz entlehnt, wodurch es zu Schwierigkeiten bei der Rückgabe der Werke sowie der Revision der Bestände an den jeweiligen Instituten kam.

23.18.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da sie dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit widersprach und Verluste von Bibliotheksbeständen bewirkte. Er empfahl, in Hinkunft Mitgliedern des Lehrkörpers Werke aus den Beständen der UB, die von ihnen zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben laufend benötigt werden, als wissenschaftliche Handapparate zur längerfristigen Benützung zur Verfügung zu stellen. Derartige Handapparate wären bei Bedarf sowohl anderen Benützern als auch dem Bibliothekspersonal in den Räumen der Universität zur Revision zugänglich zu machen.

23.18.3 Die UB stellte in Aussicht, künftig Entlehnungen an Mitglieder des Lehrkörpers nur nach § 10 Abs 4 der Bibliotheksordnung für die Universitäten vorzunehmen.

23.19.1 An der UB Graz wurde keine jährliche Revision der Entlehnungen durchgeführt. In der Entlehnkartei waren noch zahlreiche Entlehnungsscheine aus früheren Jahren, zurückreichend bis in das Jahr 1969 festzustellen.

23.19.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da bei mehrjährigen Entlehnungen ohne regelmäßige Kontrolle der entlehnten Werke erfahrungsgemäß Verluste von Bibliotheksbeständen unvermeidlich sind. Er empfahl, in Hinkunft längerfristig entlehnte Werke regelmäßig zur Kontrolle vorweisen zu lassen.

23.19.3 Die UB Graz verwies auf die seit dem 1. Oktober 1979 im Gang befindliche Generalrevision der Entlehnungen, da ab diesem Tag die bisherigen Entlehnungskarten gegen die neuen maschinenlesbaren und mit Lichtbildern ausgestatteten Ausweise umgetauscht würden.

23.20.1 Im Jahre 1978 richtete die UB Graz eine Informationsstelle für Literaturrecherchen (kurz UBIS) ein, die einen Großteil der Aufträge für eine Literatursuche händisch durchführte. Auch über das IMD (siehe Abs 23.9) wurden derartige Online-Recherchen, allerdings maschinell, durchgeführt, wobei die Kostenschätzungen für diese Arbeiten rund sechsmal höher lagen als die tatsächlichen Durchführungskosten des UBIS.

23.20.2 Der RH bemängelte, daß die On-line-Recherchen nicht ausschließlich an der UB Graz organisiert wurden. Der Vergleich zwischen manu-

eller und maschineller Literatursuche hätte von vornherein zeigen müssen, daß die Verwendung bibliographischer Nachschlagewerke die zweckmäßigste Voraussetzung für die Vorbereitung einer maschinellen Literatursuche bildet.

Der RH empfahl daher, die Durchführung der On-line-Literaturrecherchen zur Gänze an die UB Graz zu verlegen.

23.20.3 Wie die UB Graz mitteilte, habe die Informationsstelle UBIS bereits alle On-line-Recherchen der Universität und der Technischen Universität Graz zur Durchführung übernommen.

23.21.1 Der Bibliotheksdirektor der UB Graz bezeichnete in einem Gutachten zum Ankauf der orientkundlichen Privatbibliothek eines verstorbenen Universitätsprofessors für Orientkunde an der Universität Graz einen Kaufpreis von 500 000 S für die gesamte Bibliothek angesichts des wertvollen Zeitschriftenbestandes und des reichen Bestandes an Textsammlungen als angemessen.

23.21.2 Der RH beanstandete diese Pauschalbewertung, die ohne Erstellung einer genauen Bestandsliste und ohne detaillierte Schätzung dieser Buchbestände erfolgt war.

Er vertrat ferner die Ansicht, daß eine genaue Schätzung der erwähnten Bibliothek unter Berücksichtigung der in den Beständen der UB Graz vorhandenen großen Anzahl gleicher Titel zu einer Verminderung des Kaufpreises hätte führen können.

23.21.3 Laut Stellungnahme des Bibliotheksdirektors habe er keinen Auftrag erhalten, den Ankaufspreis zu schätzen, weil dieser bereits im Jahre 1975 zwischen dem Universitätsprofessor und dem BMWF vereinbart worden sei. Allerdings legte der Bibliotheksdirektor eine genaue Bewertung der Bestände vor, aufgrund welcher er die Höhe des Kaufpreises weiterhin als gerechtfertigt bezeichnete.

23.21.4 Der RH erwiderte, diese Bewertungsgrundlagen hätten bereits bei der Abfassung des Gutachtens in die Beurteilung einbezogen werden sollen.

23.22.1 Die Brandmeldeanlagen in der UB Graz waren veraltet und in einem schlechten Zustand. Außerdem fehlten Brandmelder im Kellermagazin unter dem Bibliotheksneubau, im Zwischenmagazin sowie in den Publikums- und Amtsräumen.

23.22.2 Der RH bemängelte diesen Zustand und empfahl, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Brandsicherheit der UB Graz zu setzen.

23.22.3 Laut Stellungnahme der UB Graz wurde bereits ein Gutachten der Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark eingeholt. Eine Erneuerung und Modernisierung der Brandmeldeanlagen sei in Aussicht genommen.

23.23 Ferner stellte der RH gegenüber dem Rektor der Universität Graz noch weitere Mängel in

der Gebarung der UB Graz fest, so ua zahlreiche Zahlungs- und Verrechnungsmängel, die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Bestellverfahrens und die unzulässige Verwendung von Akkreditiven und Bankgarantien. Entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsführung wurden von den Organen der Universität zugesagt.

Zentrale Bibliotheksverwaltung (Abteilung 31 des BMWF)

24.1.1 Im Stellenplan für das Jahr 1979 waren für die Zentraleitung des BMWF (Ans 1/14000) 136 Planstellen für Beamte und zwei Planstellen für Vertragsbedienstete, für den Bereich der Bibliotheken (Ans 1/14230) 575 Planstellen für Beamte und 340 Planstellen für Vertragsbedienstete vorgesehen. Acht der für den Bereich der Bibliotheken vorgesehenen Planstellen wurden zT schon seit Jahren für im Bereich der Zentraleitung verwendete Bedienstete gebunden.

24.1.2 Der RH folgerte daraus, daß im Planstellenbereich des „BMWf-Zentraleitung“ zu wenig Planstellen vorgesehen waren. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 2 BDG 1977, BGBl Nr 329, empfahl der RH, die bisher den Bibliotheken zugeordneten, aber zugunsten der Zentraleitung des BMWF gebundenen Planstellen künftig beim Ans 1/14000 im Stellenplan vorzusehen.

24.1.3 Das BMWF schloß sich der Ansicht des RH an und teilte mit, es sei immer bemüht gewesen, die für das „BMWf-Zentraleitung“ veranschlagten Planstellen zu erhöhen. Leider sei ihm das nicht gelungen. Es werde jedoch weiterhin für eine Vermehrung der Planstellen eintreten, wobei dies aber von der Zustimmung des BKA und BMF abhängig sein werde.

24.2.1 Eine B-Bedienstete leistete seit Jänner 1975 und eine A-Bedienstete seit Feber 1975 ihren Dienst in der Abt 31 des BMWF, beide besetzten jedoch Dienstposten (Planstellen) im Personalstand des Bibliotheksdienstes.

24.2.2 Als Dienstzuteilung bezeichnet das BDG eine vorübergehende Dienstleistung bei einer anderen Dienststelle. Da bei einer viereinhalbjährigen Tätigkeit aber von einer vorübergehenden Maßnahme nicht mehr gesprochen werden kann, empfahl der RH, die beiden Bediensteten in den Personalstand des BMWF zu übernehmen.

24.2.3 Laut Mitteilung des BMWF seien im Hinblick auf den umfangreichen Arbeitsanfall in der Abt 31 die Dienstzuteilungen erforderlich gewesen. Eine Übernahme der beiden Bediensteten auf Planstellen der Zentraleitung sei nach Maßgabe der Verfügbarkeit geeigneter Planstellen in Aussicht genommen.

24.3.1 Das BMWF genehmigte den Bediensteten der Universitätsbibliothek (UB) der TU Graz und

der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt monatliche Überstunden in erheblicher Zahl zur Durchführung von Katalogisierungsarbeiten, ohne die Dauer dieser Rahmengenehmigung vorweg festzulegen.

24.3.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl die vorangehende Erstellung eines Rahmenplanes für die Durchführung der erforderlichen Katalogisierungsarbeiten sowie einen Nachweis der vom einzelnen Bediensteten erbrachten Arbeitsleistung nach Ablauf des genehmigten Rahmens.

24.3.3 Das BMWF wird künftig entsprechend vorgehen.

24.4.1.1 Im Jahre 1978 schloß das BMWF auf Ersuchen des Vorstandes der Lehrkanzel für philosophische Grundlagenforschung an der Universität Graz mit dem am Rechenzentrum Graz in enger Verbindung mit dem Institut für maschinelle Dokumentation (IMD) stehenden Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung einen Vertrag über den Aufbau einer Informations- und Dokumentationsstelle für Philosophie in Graz. Für die erste Phase der Arbeiten wurden 190 000 S bereitgestellt.

24.4.1.2 Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Auftragsvergabe an einen privaten Verein, in dessen Rahmen ausschließlich Bundesbedienstete die erforderlichen Arbeiten durchführten, die bei entsprechenden Begleitmaßnahmen im Rahmen der UB Graz zu erledigen gewesen wären.

24.4.1.3 Laut Stellungnahme des BMWF falle die Erfüllung dieser Aufgabenstellung nicht in den Tätigkeitsbereich der UB Graz, noch seien dort die Möglichkeiten einer Durchführung gegeben. Bundesbedienstete hätten jedoch zu den Arbeiten herangezogen werden müssen, um die Mitarbeit geeigneter Fachkräfte sicherzustellen.

24.4.1.4 Aufgrund seiner Erfahrungen verblieb der RH jedoch weiterhin bei seiner Ansicht, daß die Einschaltung eines privaten Vereines zur Besorgung öffentlicher Aufgaben entbehrlich gewesen wäre.

24.4.2.1 Das bereits erwähnte Pauschalhonorar von 190 000 S wurde zur Hälfte bei Inkrafttreten des Vertrages, der Rest bereits nach sechsmonatiger Laufzeit der für ein Jahr geltenden Vereinbarung flüssig gemacht.

24.4.2.2 Der RH bemängelte diese vorzeitige vollständige Zahlung und weiters eine im Vertrag enthaltene Verlängerungsmöglichkeit für ein weiteres Jahr, die zu einem Zeitpunkt wirksam werden sollte, zu dem noch nicht die Qualität der bisher erbrachten Leistung beurteilt werden konnte.

24.4.2.3 Das BMWF sicherte eine diesbezügliche Änderung des Vertrages zu.

24.5.1.1 Auf Anregung eines privaten Vereines übertrug das BMWF diesem die Erstellung einer Untersuchung über die Einbindung der Bibliotheksbenützung in das Studium an den Universitäten und zahlte ein Pauschalhonorar von 25 000 S. Die Durchführung dieser Untersuchung übernahmen durchwegs Bibliothekskräfte und Universitätsassistenten in Form von Nebenbeschäftigungen, wobei deren Meldung an die Personalabteilung des BMWF unterblieb.

24.5.1.2 Nach Auffassung des RH wären die Arbeiten von Beamten des BMWF im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu erledigen gewesen.

24.5.1.3 Das BMWF erklärte hiezu, die Fülle der in der zuständigen Abteilung anfallenden Tätigkeiten habe die Vergabe der Arbeiten an einen privaten Verein im Wege der Auftragsforschung erforderlich gemacht.

24.5.2.1 Auch bezüglich einer Studie über den Ausbau einer österreichischen Zeitschriftendatenbank beauftragte das BMWF diesen privaten Verein zu einem Pauschalhonorar von 25 000 S, obwohl bereits zwei Bundesbedienstete unabhängig voneinander vom BMWF überaus positiv bewertete einschlägige Arbeiten vorgelegt hatten.

24.5.2.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

24.5.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es der Umfang dieses Projektes nicht gerechtfertigt, mit der Erstellung des notwendigen Detailprojektes weiterhin die mit dieser Tätigkeit befaßten Beamten sowie weitere Bedienstete der Bibliotheken zu betrauen und diese dadurch von ihren normalen Dienstobliegenheiten abzuziehen.

24.6.1 Im Jahre 1975 beauftragte das BMWF eine private Vereinigung mit der Erstellung einer Liste der von den Universitäten und Bibliotheken bezogenen Zeitschriften (Zeitschriftenliste) zum 1. Jänner 1974. Diese Zeitschriftenliste wurde im Jahre 1976 fertiggestellt. In der Folge arbeitete diese private Vereinigung weiter an der Erstellung einer Zeitschriftenliste 1976, ohne daß sie dazu vom BMWF beauftragt worden wäre. Im Jahre 1978 bewilligte das BMWF zur Durchführung der Arbeiten einen Betrag von 109 000 S. Infolge personeller und technischer Schwierigkeiten konnte die Zeitschriftenliste zum 1. Jänner 1976 bis Mai 1979 nicht fertiggestellt werden.

24.6.2 Auch der RH hielt die Erstellung einer Zeitschriftenliste im Interesse einer besseren Information und möglichst sparsamen Verwaltung der Mittel für zweckmäßig. Er bemängelte jedoch im Gegenstand das Fehlen eines genau festgelegten Termines, der erforderlichen Konzepte, eines Projektverantwortlichen und überhaupt eines Auftrages sowie die nicht termingerechte Abrechnung durch die private Vereinigung.

24.6.3 Das BMWF begründete die nicht erreichte Fertigstellung der Zeitschriftenliste 1976 mit Erkrankungen und maschinenbedingten Schwierigkeiten infolge der inhaltlichen Vermehrung, verbunden mit der Umstellung auf eine neue EDV-Anlage. Im übrigen werde den Empfehlungen des RH in Hinkunft Folge geleistet. Eine Zeitschriftenliste 1978 sei im Dezember 1979 erschienen und habe bereits zu Ersparungen bei den Zeitschriftenabonnements geführt.

24.7.1 In den Jahren 1978 und 1979 wurde eine private Vereinigung mit der Durchführung eines Probelaufs eines Fragebogens zur Benützerforschung bzw der Erstellung eines Konzeptes für eine Benützerumfrage beauftragt. Den verspätet vorgelegten Abrechnungen über die Kosten war zu entnehmen, daß diese Aufträge von Bediensteten des Bibliotheksbereiches nebenberuflich und im Auftrag der Vereinigung durchgeführt worden waren.

24.7.2 Unter Hinweis auf die Förderungsrichtlinien beanstandete der RH die verspätete Abrechnung und das Fehlen der dienstrechtlich vorgeschriebenen Meldung der Nebenbeschäftigung durch die Bediensteten. Der RH empfahl alle Bediensteten anzuweisen, ihre nebenberufliche Tätigkeit streng von ihrer dienstlichen zu trennen.

24.7.3 Das BMWF sagte Bemühungen um eine termingerechte Abrechnung und Beachtung der übrigen Empfehlungen zu.

24.8.1.1 Eine private Vereinigung erhielt 1973 zur Durchführung verschiedener Forschungsaufträge und zur Anschaffung von Lehr- und Arbeitsbehelfen Förderungszuwendungen im Gesamtbetrag von 132 000 S. Der erste Teil dieser Subventionen wurde von der Vereinigung verspätet im November 1975 und der Rest nach weiteren Fristerstreckungen im September 1977 abgerechnet.

24.8.1.2 Bei einer der oa Subventionen im Betrag von 20 000 S ersuchte die Vereinigung im Mai 1974, den Betrag für einen anderen Aufgabenzweck verwenden zu dürfen. Nachdem das BMWF dem Antrag zugestimmt hatte, ersuchte die Vereinigung im November 1974 neuerlich um Umwidmung des Betrages. Hiezu teilte das BMWF der Vereinigung mit, daß eine diesbezügliche Beschlussfassung erst erfolgen werde. Da bis Jänner 1977 keine Weisung über die Verwendung des Betrages an die Vereinigung ergangen war, unterbreitete sie dem BMWF einen Widmungsvorschlag, dem dieses zustimmte.

24.8.2 Der RH bemängelte einerseits, daß die Abrechnungen verspätet vorgelegt worden waren, und andererseits, daß 1973 und 1974 vom BMWF ausbezahlte Subventionen erst 1976 und 1977 von der Vereinigung verbraucht wurden. Der RH hielt es ferner mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für nicht vereinbar, daß erst dreieinhalb Jahre nach Subventionsgewährung der Verwendungszweck festgelegt

wurde. Er empfahl daher, in Hinkunft die Förderungsrichtlinien zu beachten und Förderungszusagen erst bei nachgewiesenem Bedarf zu verwirklichen.

24.8.3 Das BMWF erklärte hiezu, es habe die Subventionen deswegen ausbezahlt, weil Personal- und Sachkosten zT sofort anfielen und nicht erkennbar war, daß die Förderungsmittel im übrigen erst wesentlich später benötigt wurden. In Hinkunft werde aber den Empfehlungen des RH Folge geleistet werden.

24.9.1 Im Jahre 1977 vereinbarte das BMWF mit einer privaten Vereinigung, daß diese gegen Bezahlung von Pauschalhonoraren Mitglieder zu ausländischen Bibliotheken, Fachkongressen und Fortbildungsveranstaltungen entsenden sollte. Gegen ein Honorar von 500 S sollte ferner jedes entsendete Mitglied der Vereinigung dem BMWF einen Erfahrungsbericht übermitteln. In den Jahren 1977 und 1978 wurden auf die vereinbarte Art 31 Personen zu Kongressen und Tagungen entsendet, wobei es sich bei den Delegierten immer um Bundesbedienstete, uzv vor allem aus dem Ressortbereich handelte, die für die Teilnahme an den Veranstaltungen Sonderurlaub vom BMWF erhielten. Ab dem Jahre 1979 wurden die Honorare über Vorschlag des BMWF nicht mehr im Einzelfall, sondern aus einem Vorschuß gegen nachträgliche Abrechnung bezahlt.

24.9.2 Der RH zeigte die versicherungsrechtlichen Schwierigkeiten auf, die sich für die Bediensteten ergeben könnten und empfahl, diese Vorgangsweise einzustellen und nach einer entsprechenden Novellierung der RGV den Bediensteten Reisekostenzuschüsse zu gewähren. Er bemängelte ferner die Anweisung des Vorschusses, weil der Zahlung noch keine Leistungen der Vereinigung gegenüberstanden.

24.9.3 Das BMWF begründete seine Vorgangsweise damit, daß es nicht alle Aktivitäten des Auslandes auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens auf ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des österreichischen Bibliothekswesens beurteilen könne und deshalb die Vereinigung, welche die internationalen Kontakte unterhalte, mit der Entsendung beauftragt habe. Im Hinblick auf die vom RH geäußerten Bedenken habe es jedoch die Vereinbarung mit der Vereinigung aufgelöst; der nicht in Anspruch genommene Vorschußbetrag sei bereits zurückgezahlt worden.

24.10.1 Ein Bediensteter des BMWF, der von der zuvor erwähnten privaten Vereinigung zu einer Tagung entsendet wurde, hat bei dem Ansuchen um Sonderurlaub dem BMWF gegenüber ausgeführt, daß die Kosten von der privaten Vereinigung getragen würden. Tatsächlich zahlte das BMWF an die Vereinigung ein Pauschalhonorar für diese Reise, so daß letztlich die Kosten doch vom BMWF getragen wurden.

24.10.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise. Ferner empfahl er, stets auf der Vorlage von Erfahrungsberichten zu bestehen, um die Ergebnisse von Veranstaltungen einem möglichst großen Interessentenkreis zugänglich zu machen.

24.10.3 Laut Stellungnahme sei das BMWF bei der Gewährung des Sonderurlaubes von der Annahme ausgegangen, daß ihm keine Kosten erwachsen würden. Infolge Auflösung der Vereinbarung mit der privaten Vereinigung würden solche Probleme in Hinkunft jedoch nicht mehr auftreten. Den Verzicht auf Erfahrungsberichte begründete das BMWF damit, daß ihm ohnedies alle Erkenntnisse und Erfahrungen der entsendeten Personen unmittelbar zugute kämen.

24.10.4 Der RH entgegnete, daß unter Berücksichtigung der möglichen Personalfuktuation trotzdem die Vorlage von Erfahrungsberichten zweckmäßig wäre.

24.10.5 Das BMWF teilte abschließend mit, daß es nunmehr grundsätzlich die Vorlage von Erfahrungsberichten verlange.

24.11.1 Das BMWF ersuchte im Jahre 1978 eine private Vereinigung um Vorschläge, welche Bibliotheksfachleute im Rahmen des österreichisch-sowjetischen Kulturaustausches an einem Seminar in Moskau teilnehmen könnten. Die Vereinigung schlug vier Bundesbedienstete, darunter ein Mitglied der Abt 31 des BMWF, vor. Das BM stimmte diesem Vorschlag zu und überwies die Reisekosten an die Vereinigung.

24.11.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß es Aufgabe des BMWF gewesen sei, die Bediensteten für die Teilnahme selbst auszusuchen. Darüber hinaus war er der Ansicht, daß Reisen im Zusammenhang und in Erfüllung der Kulturübereinkommen Dienstreisen im Sinne der RGV darstellten.

24.11.3 Laut Stellungnahme habe das BMWF keine Bedenken gehabt, die private Vereinigung im Sinne einer Entscheidungshilfe mit der Namhaftmachung geeigneter Fachleute zu beauftragen, zumal es den Vorschlag hätte abändern können. Das BMWF habe jedoch beim BMF bereits beantragt, im Bundesvoranschlag 1981 die derzeit beim Ans 1/14128 veranschlagten Ausgabenermächtigungen bei 1/14238 mitzuveranschlagen, damit in Hinkunft solche Reisen als Dienstreisen durchgeführt werden können.

24.12.1 Eine private Vereinigung wurde vom BMWF im Jahre 1976 beauftragt, im Rahmen des Kulturaustausches mit verschiedenen Staaten als Gastgeber für ausländische Besucher aufzutreten. Die Vereinigung erhielt dafür einen Vorschuß von 15 000 S überwiesen. Der erste derartige Besuch fand im Mai 1978, der zweite im Oktober 1978 statt.

24.12.2 Da gem § 28 Abs 2 BHV die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fälligen Ausgaben

unstatthaft ist, beanstandete der RH diese Vorgangsweise.

24.12.3 Das BMWF wird keine weiteren Vorschüsse mehr anweisen.

24.13.1 Im Jahre 1972 stellte der Direktor der UB Wien das Fehlen von Büchern mit dem damals geschätzten Wert von 100 000 S fest. Die polizeilichen Erhebungen ergaben, daß der Diebstahl von einem Bediensteten der Universität verübt worden war. Dieser wurde sofort ohne Kürzung der Bezüge vom Dienst suspendiert und im Feber 1974 wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und des Diebstahls - der Wert der gestohlenen Bücher war in der Zwischenzeit mit 440 000 S geschätzt worden - verurteilt. Der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gab der Oberste Gerichtshof im September 1975 nur zum Teil statt und verurteilte den Angeklagten zu 18 Monaten schweren Kerkers. Das zuständige Gericht unterließ es jedoch, das BMWF von der Rechtskraft des Urteils zu verständigen.

Auch das Rektorat der Universität erkundigte sich nur bis Juni 1975 einige Male, ob das Urteil schon rechtskräftig sei. So dauerte es bis März 1977, bis die Abt 31 des BMWF die zuständige Personalabteilung auf die rechtskräftige Verurteilung und die damit verbundenen Wirkungen der Ämterunfähigkeit des Bediensteten hinwies. Das BMWF verfügte daraufhin im April 1977 die Entlassung des Bediensteten mit Wirkung ab September 1975. In der Zwischenzeit hatte aber dieser Bedienstete - auch während seiner durch Gnadenakt des Bundespräsidenten verkürzten Haftzeit - den vollen Bezug erhalten, wodurch ein Nettoübergenuß von rund 125 000 S entstand. Nach zahlreichen Bemühungen unter Einschaltung der Finanzprokuratur und des BMF sowie Einbringung einer Klage wurde im Feber 1979 ein Vergleich über die Rückzahlung des Übergenußes und Bezahlung des Schadens mit dem ehemaligen Bediensteten abgeschlossen.

24.13.2.1 Nach Ansicht des RH haben es alle mit der Angelegenheit befaßten Stellen verabsäumt, in angemessener Frist die Rechtsfolgen aus der Verurteilung eintreten zu lassen. Die Hereinbringung des dadurch entstandenen Übergenußes erforderte eine zusätzliche Arbeit der damit befaßten Bundesministerien, Gerichte und der Finanzprokuratur.

24.13.2.2 Der RH empfahl darüber hinaus, bei derart schweren Dienstpflichtverletzungen, die im übrigen vom Bediensteten von Anfang an zugegeben wurden, von der in der DP bzw dem BDG in Zusammenhang mit der Suspendierung gegebenen Möglichkeit einer Bezugskürzung Gebrauch zu machen.

24.13.3 Das BMWF teilte die Ansicht des RH und hat die entsprechenden Empfehlungen und Anordnungen an die Dienststellen erlassen.

24.14.1 Im Bereich der UB Wien war von der Bibliotheksleitung den Bediensteten erlaubt worden, auszuscheidende Bücher und Makulaturware zum Altpapierpreis von der UB zu kaufen und zu einem höheren Preis zu veräußern.

24.14.2 Im Hinblick auf § 35 Abs 1 BHV, demzufolge Bundeseinnahmen im vollen Umfang einzuheben sind, aber auch aus Gründen der Kontrolle und Sicherheit der Bestände beanstandete der RH diese Vorgangsweise und empfahl dem BMWF, die Bibliotheksdirektion zum Widerruf dieser Erlaubnis zu veranlassen.

24.14.3 Das BMWF hat eine diesbezügliche Weisung bereits erlassen.

24.15.1 Im Dezember 1972 brachte die UB Wien dem Landesgericht Wien zur Kenntnis, daß im Auktionskatalog einer deutschen Firma 46 Werke aus den Beständen der UB angeboten wurden. Über Aufforderung des BMWF stellte die UB Wien im September 1977 klar, daß aufgrund einer weiteren Überprüfung 34 Werke, die bei der Nachkriegsrevision noch vorhanden waren, fehlten. Im übrigen übermittelte die UB Wien dem BMWF eine Liste von weiteren 95 Werken, deren Verlust in der Zwischenzeit festgestellt worden war.

24.15.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der UB, insoweit sie nicht den Haushaltsvorschriften über die Sachgüterverwaltung entsprach. Eine zeitgerechte Befassung der Strafbehörden - das Fehlen der Werke war das erste Mal im Jahre 1971 festgestellt worden - wäre einer Aufklärung strafbarer Tatbestände dienlich gewesen und hätte deren Wiederholung unterbunden.

24.15.2.2 Der RH regte weiters an, bei Diebstählen, bei denen ein Verdacht wegen Vergehens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz vorliegt, auch das Bundesdenkmalamt einzuschalten.

24.15.3 Das BMWF hat die Bibliotheksdirektion bereits angewiesen, in Hinkunft stets die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Im übrigen wies das BMWF darauf hin, daß dieser Schadensfall im Zusammenhang mit dem unter Abs 24.13.1 angeführten Diebstahl gesehen wurde und auch die Staatsanwaltschaft keine weiteren Erhebungen mehr angestellt hat. Die Anregung auf Befassung des Bundesdenkmalamtes wurde aufgegriffen.

24.16.1 Im September 1977 berichtete die UB der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt dem BMWF über die im Zuge der Übersiedlungstätigkeiten in die neuen Räume der UB Klagenfurt festgestellte Wahrscheinlichkeit des Diebstahls einer Reihe von Frühdrucken, woraufhin das BMWF den Direktor der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek mit der Überprüfung der in den neuen Räumen gegebenen örtlichen Sicherheitsvorkehrungen beauftragte. Das Gutachten zeigte verschiedene bauliche, organisatorische und betreuungsmäßige Mängel im örtlichen Bibliotheksbereich auf.

24.16.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der aufgrund des Gutachtens erarbeitete Maßnahmenkatalog nur sehr zögernd in Angriff genommen wurde und darüber hinaus verschiedene Anregungen des Gutachtens ohne nähere Begründung als entbehrlich bezeichnet wurden.

24.16.3 Laut Mitteilung des BMWF seien die vordringlichsten Sanierungsmaßnahmen zwischenzeitlich durchgeführt bzw in Angriff genommen worden. Des weiteren habe die Bibliotheksdirektion den Auftrag erhalten, zu verschiedenen Bemängelungen Stellung zu nehmen und weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

24.17.1 Entgegen einer im Juli 1977 ergangenen diesbezüglichen Weisung veröffentlichte die UB der Montanuniversität Leoben im Jahre 1978 zwei Bücher, die unter der Mitarbeit mehrerer Bibliotheksbediensteter herausgegeben wurden, ohne vorherige Genehmigung des BMWF.

24.17.2 Der RH erachtete die vorangehende Genehmigung von Veröffentlichungen für zweckmäßig, um deren Notwendigkeit und die Finanzierung entscheiden zu können. Im übrigen wäre sicherzustellen, daß die Mitarbeit von Universitätsbediensteten an derartigen Publikationen außerhalb der Dienstzeit erfolge.

24.17.3 Wie das BMWF mitteilte, seien die entsprechenden Weisungen ergangen.

24.18.1 Das BMWF gewährte verschiedenen Bediensteten sogenannte „Reisekostenzuschüsse“ für Auslandsreisen.

24.18.2 Wie der RH bereits bei früheren Überprüfungen im Ressortbereich aufgezeigt hat, entbehrte diese Vorgangsweise einer gesetzlichen Grundlage. Da jedoch weitgehend die Notwendigkeit der Gewährung derartiger Zuschüsse im Interesse der Wissenschaft anerkannt ist, empfahl der RH dem BKA, für eine entsprechende Novellierung der Reisegebührenvorschrift zu sorgen.

Ferner bemängelte der RH die den haushaltsrechtlichen Vorschriften widersprechende Anweisung von Zuschüssen für nicht dem Personalstand der Bibliotheken (Ans 1/14230) angehörende Bedienstete und die fehlende Befassung der Personalvertretung bei der Gewährung der erforderlichen Sonderurlaube.

24.18.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe es mangels gesetzlicher Grundlage die Reisekostenzuschüsse in Anlehnung an die Bestimmungen der RGV ausbezahlt und daher auch nur sinngemäß die Bestimmungen des § 47 BHV (Verrechnung der Kosten auswärtiger Amtshandlungen) angewendet. Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes würden in Hinkunft entsprechend beachtet.

24.19.1 Im Jahre 1975 ersuchte eine private Vereinigung, ihrem damaligen Präsidenten, einem Bediensteten aus dem Bibliotheksbereich, eine Aus-

landsdienstreise zu einer Konferenz zu bewilligen. Da auch der Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek aus gleichem Grund eine Auslandsdienstreise beantragt hatte, entschied das BMWF, lediglich diesem die Reise zu gestatten. Der privaten Vereinigung sollte jedoch ein Zuschuß in der ungefähren Höhe der Reisekosten gegeben werden, damit der Präsident dieser Vereinigung an dieser Konferenz teilnehmen konnte. Ferner wurde ihm ein Sonderurlaub bewilligt.

24.19.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil dadurch zwar lediglich eine Auslandsdienstreise ausgewiesen, tatsächlich aber zwei Auslandsreisen finanziert wurden, wobei nur die Kosten teilweise bei anderen fg Ansätzen und Posten zur Verbuchung gelangten. Ferner wies der RH auf die fehlende Befassung der Personalvertretung und die verspätete Abrechnung der Subvention hin.

24.19.3 Das BMWF bezeichnete die Teilnahme eines Vertreters dieser privaten Vereinigung an der Konferenz und die Gewährung eines Zuschusses an diese für sachlich gerechtfertigt.

24.20.1 Im Jahre 1976 plante das BMWF, ein Verzeichnis der Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Informationsmittel in Österreich herauszugeben. Für die Vergabe des Druckauftrages wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Infolge der Änderungen durch das UOG verzögerte sich die Herausgabe des Verzeichnisses bis März 1978, wobei das BMWF den Druckauftrag ohne weitere Ausschreibung an den Billigstbieter der Erstausschreibung vergab.

24.20.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050, bei derartig langen Zeitunterschieden zwischen Ausschreibung und Vergabe die Aufträge neuerlich auszuschreiben.

24.20.3 Das BMWF wird der Empfehlung künftig entsprechen.

24.21.1 Im März 1978 schlug ein damaliger Bediensteter der Abt 31 vor, ein von ihm für dienstliche Zwecke erstelltes Abkürzungsverzeichnis in OCR-Schrift zu übertragen und danach im Lichtsatz drucken zu lassen. Das Verzeichnis umfaßte damals rund 3 000 Eintragungen. Nach Genehmigung des Vorschlages wurde im Juli 1978 die Gattin des Bediensteten und eine weitere Person mittels Werkvertrag mit der Aufnahme von 3 750 Eintragungen beauftragt. Nach einer Verlängerung der Frist zur Fertigstellung teilten die Auftragnehmer im April 1979 dem BMWF mit, sie hätten bis zu diesem Zeitpunkt 4 250 Aufnahmen durchgeführt, für weitere 3 500 bis 4 000 Eintragungen läge noch Material vor.

24.21.2 Nach Ansicht des RH hätte der Arbeitsumfang bereits vor Auftragserteilung geklärt werden müssen. Er empfahl daher, vor weiterer Auftragsvergabe von einem Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der bisherigen und künftigen Auf-

nahmen beurteilen zu lassen. Ferner regte der RH an, in Hinkunft auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung jene Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die im Verwaltungsverfahren bezüglich der Befangenheit gelten, und auch die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 entsprechend zu beachten.

24.21.3 Laut Stellungnahme des BMWF habe ein Gutachter in der Zwischenzeit festgestellt, daß bis zur Fertigstellung der Arbeiten mit insgesamt 8 000 Eintragungen zu rechnen sei. Eine Vervollständigung der Eintragungen könnte in ein bis zwei Jahren zu 15 000 bis 20 000 Aufnahmen führen. Da eine allfällige Einstellung der Erfassungstätigkeit alle bisherigen Aufwendungen und Anstrengungen wertlos werden ließe, sei ein weiterer Auftrag zur Erfassung bis insgesamt 8 250 Eintragungen vergeben worden. Im übrigen sei der Umfang der zu erwartenden Arbeiten zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht genau zu ermitteln gewesen. Die übrigen Anregungen des RH würden in Hinkunft beachtet.

24.21.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß vor Erteilung des Erstauftrages, der zwangsläufig zu Folgeaufträgen führte, der annähernde Umfang der zu erwartenden Arbeiten hätte ermittelt werden sollen.

24.22.1 Im Jahre 1978 wurde einer Privatperson ein Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes betreffend den Stellraum der wissenschaftlichen Bibliotheken Wiens gegen ein in drei Teilsommen zu entrichtendes Honorar von 298 000 S erteilt. Bei Überweisung des zweiten Teilbetrages stellte der Auftragnehmer die Umsatzsteuer getrennt in Rechnung und diese wurde vom BMWF auch bezahlt.

24.22.2 Der RH empfahl, bei Bezahlung der letzten Rate diese Umsatzsteuer wieder abzuziehen, weil aufgrund des Vertragstextes alle Abgaben im Honorar enthalten waren. Weiters wurde empfohlen, in Hinkunft bei Verwendung des vom BMWF ausgearbeiteten Mustervertrages keinesfalls zusätzlich die Umsatzsteuer anzuweisen.

24.22.3 Laut Mitteilung des BMWF wird den Empfehlungen Folge geleistet.

24.23.1 Die UB Wien erhielt im Jahre 1972 ein Kraftfahrzeug für betriebliche Zwecke zugewiesen. Dieses Kraftfahrzeug legte im Jahre 1976 in rund 840 Betriebsstunden 1 500 km zurück und beförderte dabei etwa 22 Tonnen Paketpost.

24.23.2 Der RH zeigte Verständnis dafür, daß die beschwerliche Aufgabe des Paketposttransportes durch ein Kfz erleichtert werden soll. Für nicht vertretbar hielt er jedoch, daß dieses Kfz bei rund dreieinhalb Stunden Betriebszeit nur durchschnittlich sechs Kilometer im Tag zurücklegte. Er empfahl deshalb, das Kfz auch anderen Wiener Dienststellen des Wissenschaftsbereiches zur Verfügung zu stellen.

24.23.3 Das BMWF begründete die kurzen Fahrtstrecken mit dem Fehlen von Fahrten außerhalb Wiens. Obwohl nach Ansicht des BMWF in Zukunft infolge der erweiterten Bibliotheksaufgaben verstärkt Fahrten anfallen werden, wird die Verwendungsmöglichkeit für andere Wiener Dienststellen untersucht.

24.24.1 Entsprechend der Geschäftseinteilung des BMWF fallen die Personalangelegenheiten jener Bediensteten des Bibliothekspersonals, das in einer der früheren Dienstzweigen höherer Bibliotheksdienst, gehobener Bibliotheksdienst und Fachdienst an Bibliotheken entsprechenden Verwendung steht, in den Wirkungsbereich der Sektion III. Für das sonstige an den Bibliotheken tätige Personal, dessen Verwendung also keine spezifisch bibliothekarische darstellt, ist hingegen eine in der Sektion I eingerichtete allgemeine Personalabteilung zuständig.

24.24.2 Der RH sah keine Notwendigkeit einer getrennten Behandlung der Personalangelegenheiten in zwei Sektionen, wobei der einen Sektion im übrigen keine weiteren Zuständigkeiten in Bibliotheksangelegenheiten übertragen sind.

24.24.3 Das BMWF wird eine weitergehende Zusammenfassung der Personalangelegenheiten in Erwägung ziehen.

Universitäts-Sportinstitut Salzburg

25.1 Das gem § 94 des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) errichtete Universitäts-Sportinstitut Salzburg (USI) dient dem freiwilligen Hochschulsport und steht den Angehörigen der Universität, der Kunsthochschule sowie den Absolventen von Universitäts-(Hochschul)studien zur Verfügung.

25.2.1 Ein erheblicher Teil der vom USI angebotenen Übungen wurde in Form von remunerierten Lehrveranstaltungen abgehalten. Entsprechend einem vom BMWF im WS 1976/77 ergangenen Einsparungsauftrag ist ihre Anzahl bei rund 120 Stunden je Semester ziemlich gleichgeblieben. Hingegen bot das USI in stark zunehmendem Maße Übungen an, deren Kosten aus Mitteln der Übungsteilnehmer gedeckt werden sollten. Im WS 1974/75 gab es 28 derartige Übungsstunden, im SS 1979 aber bereits 66.

25.2.2 Nach Ansicht des RH fand das USI auf diese Weise eine Möglichkeit, den angeordneten Kürzungen des BMWF zu entgehen. Überdies setzte der Leiter des USI die Veranstaltungen ohne vorherige Befassung des Akademischen Senates der Universität Salzburg (US) an.

25.2.3 Laut Stellungnahme des BMWF hätten infolge steigender Teilnehmerzahlen die Übungsangebote erweitert werden müssen. Bei den Übungen ohne Lehrauftrag handle es sich um eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches. Den-

noch werde das BMWF aus gegebenem Anlaß die US auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinweisen.

25.3.1 Die beiden am USI tätigen L 1 - Lehrer erledigten neben der Erfüllung ihrer Lehraufträge sämtliche anfallenden Verwaltungsaufgaben, aber auch die Betreuung der Sportgeräte, die Leitung von Wettkämpfen uäm, so daß die Büroräume des USI zeitweilig nicht besetzt gehalten werden konnten.

25.3.2 Der RH trat für die Beistellung einer Schreibkraft zur Abwicklung der Verwaltungstätigkeit und die zeitweilige Zuteilung einer Hilfskraft für die Betreuung der Sportgeräte ein, um den beiden L1 - Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich eingehend ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden zu können.

25.3.3 Das BMWF stellte eine entsprechende Antragstellung für zusätzliche Planstellen in Aussicht.

25.4.1 Die am USI abgehaltenen remunerierten Lehrveranstaltungen wurden gem § 2 lit b bzw lit c des BG vom 11. Juli 1974, BGBl Nr 463, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen entlohnt. Ausreichende Beurteilungsgesichtspunkte für eine Unterscheidung der Einstufung der sportlichen Übungen nach lit c, wonach 32,01 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, oder nach lit b, wonach 48,78 vH dieser Einstufung zu zahlen wären, fehlten.

25.4.2 Der RH regte daher an, gelegentlich einer Gesetzesnovellierung eine eindeutige Zuordnung von sportlichen Übungen sicherzustellen.

25.4.3 Das BMWF sagte dies zu.

25.5.1 Entgegen der Ansicht des Leiters des USI genehmigte das BMWF in einem Fall die Bezahlung eines remunerierten Lehrauftrages nach dem höheren Satz (lit b).

25.5.2 Der RH empfahl, bis zu einer eindeutigen gesetzlichen Regelung die Genehmigungen sorgfältig zu prüfen und die Meinung des zuständigen Institutsleiters weitestgehend zu berücksichtigen.

25.5.3 Laut Mitteilung des BMWF sei diesem die Ansicht des Institutsleiters nicht bekannt gewesen. Der Antrag der US habe auf eine Einstufung nach lit b gelaute.

25.6.1 Das USI verfügte über keine eigenen Sportstätten und wickelte den Übungsbetrieb daher in Schulen des Bundes sowie an Sportstätten von Vereinen und Privaten ab. Die hierfür erforderliche Ausgabenermächtigung (Ans 1/14208/VP 7020) belief sich im Jahre 1975 noch auf 50 000 S, 1978 auf 150 000 S, für 1980 waren bereits 250 000 S veranschlagt.

25.6.2 Der RH bemängelte die bei der angeführten Verrechnungspost verbuchte Bezahlung der

Schulwarte, die als Bedienstete des Unterrichtsresorts ohne gesetzliche Grundlage aus Mitteln des BMWF Einkünfte bezogen; überdies waren diese Entgelte für Reinigung und Sperrgeld sehr unterschiedlich.

Der RH empfahl, die Dienstpflichten und allfälligen Mehrleistungen der Schulwarte, die sich aus Veranstaltungen für andere Einrichtungen des Bundes an Bundesschulen ergeben, mit dem BMUK umfassend zu regeln.

25.6.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die Bezahlung der Schulwarte bereits mehrmals im BMUK erfolglos behandelt worden. Es wäre daher kaum mit einer Änderung des Zustandes zu rechnen.

25.7.1 Über die Errichtung eines Universitäts-sportzentrums, das gemäß der Planung rd 20 km von Salzburg entfernt gelegen wäre, erzielten der Bund und das Land Salzburg im Jahre 1978 grundsätzliche Übereinstimmung. Die neuen Übungsstätten sollten der Universität zu zwei Drittel und der Landessportorganisation zu einem Drittel zur Verfügung stehen.

25.7.2 Der RH verwies auf das den Studenten erwachsende Verkehrsproblem und empfahl, einen Sportbetrieb im Rahmen des USI außerhalb der Stadt nur dann vorzusehen, wenn bei maximaler Auslastung mit den bisher benutzten Sportstätten kein Auslangen mehr gefunden werden könnte.

25.7.3 Laut Stellungnahme des BMWF werde der freiwillige Studentensport voraussichtlich nur zu einem geringen Teil in diesem Sportzentrum stattfinden. Die Schaffung der Anlage sei hauptsächlich im Interesse des Institutes für Leibeserziehung der US gelegen. Zu gegebener Zeit würden mit den Verkehrsbetrieben der Stadt Salzburg über die Einrichtung einer direkten Verbindung zum Sportzentrum Verhandlungen geführt.

25.8.1 Gemäß UOG sind die sportlichen Veranstaltungen des USI unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse abzuhalten.

25.8.2 Der RH vermerkte kritisch, daß diese Belange bisher nur unzureichend berücksichtigt worden sind und empfahl entsprechende Veranlassungen.

25.8.3 Die US erklärte hiezu, bei der Auswahl der Lehrbeauftragten werde ein strenger Maßstab im Hinblick auf deren allgemeine sportwissenschaftliche Ausbildung gelegt, wobei die vom USI abgehaltenen Sportveranstaltungen mit Massenbetrieb anderen Beurteilungsmaßstäben unterlägen als Übungen mit Leistungsorientierung.

25.9.1 Die im UOG vorgesehene Einrichtung einer Sportkommission ist bisher unterblieben. Ebenso fehlte die im UOG vorgeschriebene Erlasung einer Institutsordnung.

25.9.2 Der RH vermerkte dies kritisch.

25.9.3 Die US teilte mit, daß der Akademische Senat am 29. April 1980 die Einsetzung dieser Kommission beschlossen habe. Mit der Erstellung der Institutsordnung sei bereits begonnen worden und diese werde voraussichtlich ab dem WS 1980/81 vorliegen.

25.10.1 Die Kosten der aus den Übungsbeiträgen der Teilnehmer finanzierten sportlichen Veranstaltungen wurden vor allem deshalb nur zu einem Teil gedeckt, weil den Teilnahmeberechtigten gestattet wurde, für einen Beitrag von 40 S je Semester (Studenten) bzw 60 S (Akademiker) drei Übungen gleichzeitig zu belegen. Im übrigen erwies sich der Übungsbeitrag im Vergleich mit anderen Universitätssportinstituten als zu niedrig. Schließlich unterblieben Beitragszahlungen bei einzelnen Übungen zur Gänze.

25.10.2 Der RH empfahl eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages und dessen volle Anlastung bei jeder einzelnen Übungsanmeldung. Weiters hielt er eine laufende Überprüfung des Interesses an den auf freiwilliger Grundlage besuchten Veranstaltungen für angebracht. Im übrigen ließ die vom RH festgestellte Besucherzahl bei verschiedenen Übungen deren Einstellung für geboten erscheinen.

25.10.3 Laut Stellungnahme der US werde bereits für jede Übungsteilnahme der volle Kostenbeitrag, der jeweils um 10 S erhöht worden sei, eingehoben. Eine Überprüfung der Notwendigkeit einer Fortführung von Übungen im Zusammenhang mit dem Teilnehmerinteresse werde in Zukunft verstärkt vorgenommen und durch verschiedene Organisationsänderungen eine bessere Auslastung bestehender Übungen angestrebt werden.

25.11.1 Eine schriftliche Vereinbarung mit den Übungsleitern über deren Heranziehung zur Übungstätigkeit am USI, die Dauer ihrer Bestellung, den Aufgabenbereich und das zugebilligte Honorar lag nicht vor. Weiters fehlten Aufzeichnungen über die Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Übungsstunden im jeweiligen Semester.

25.11.2 Der RH empfahl, künftig die aus Mitteln des USI bezahlten Übungsleiter nur für die tatsächlich abgehaltenen Übungsstunden zu bezahlen. Weiters hielt er es für empfehlenswert, freie Stellen vor der Berufung eines Übungsleiters einem breiteren Interessentenkreis bekanntzugeben, um stets den bestqualifizierten Bewerber beauftragen zu können.

25.11.3 Die US sicherte entsprechende Maßnahmen zu.

25.12.1 Zwischen den Kosten für den Tennis-Übungsbetrieb und den hiefür geleisteten Beiträgen bestand ein erhebliches Mißverhältnis. Die Tennisplatzmieten erforderten mehr als ein Fünftel des vom USI zu tragenden Gesamtaufwandes für Miet- und Pachtzinse der Sportstätten. Die Teilnehmer

am Übungsbetrieb leisteten aber nur ein Drittel bis zu einer Hälfte der anfallenden Kosten.

25.12.2 Der RH bemängelte die niedrigen Beitragszahlungen und empfahl deren Anpassung an die Kosten des Sportbetriebes.

25.12.3 Laut Stellungnahme des Rektors würden ab dem Wintersemester 1980/81 die Beiträge für Tennis derart erhöht, daß die Einnahmen die Platzkosten abdecken könnten.

25.13.1 Bei Anschaffungen wurden die Bestellscheine vielfach erst nach Erhalt der Rechnungen ausgestellt.

25.13.2 Der RH empfahl die Beachtung der bestehenden Vorschriften, welche eine ordnungsgemäße Haushaltsführung auch im Beschaffungsbereich sicherstellen sollen.

25.13.3 Die US sagte dies zu.

25.14.1 Im Dezember 1975 stellte das BMWF für die Anschaffung von Sportgeräten dem USI 50 000 S zur Verfügung. Dieses leitete die Summe als Beitrag für den Ankauf einer Stabhoch- und Hochsprunganlage an einen privaten Sportverein weiter. Die angeschafften Geräte blieben zur Gänze im Eigentum der Sportvereinigung.

25.14.2 Der RH bemängelte diese ohne Genehmigung des BMWF gewährte Förderungszuwendung, die überdies bei den Ausgabenermächtigungen für Anlagen verrechnet wurde.

25.14.3 Die US erachtete die Investitionszuschüsse für die Sportvereinigung als sachlich gerechtfertigt, da das USI zu diesem Zeitpunkt seinen gesamten Leichtathletikbetrieb auf dem Sportplatz des Vereines abgewickelt habe. In Zukunft würden derartige Zuwendungen aber unterbleiben.

25.15.1 Der Leiter des USI legte einen für die Vorbereitung der Schimeisterschaften zur Verfügung gestellten Vorschuß der Quästur in Höhe von 60 000 S auf einem privaten Bankkonto ein. Noch ein weiteres Bankkonto, auf dem in mehreren Jahren Gut- und Lastschriften von 1 430 000 S abgewickelt wurden, diente der Bezahlung von Rechnungen für die alljährlich wiederkehrende Abhaltung der Schimeisterschaften.

25.15.2 Der RH beanstandete die Nichtbeachtung der Haushaltsvorschriften. Er empfahl, die Bankkonten zu schließen und die Bezahlung derartiger Rechnungen künftig im Wege der Quästur durchzuführen.

25.15.3 Laut Stellungnahme der US seien alle mit den Meisterschaften im Zusammenhang stehenden Konten geschlossen und der Restbetrag der Quästur überwiesen worden.

25.16.1 Der Leiter des USI beglich in den Jahren 1976 bis 1978 Beträge von insgesamt über 1 Mill S in barem. Zu diesem Zweck behob er die erforderlichen Mittel von der Quästur, bei der zur Abwick-

lung der erforderlichen Verrechnungstätigkeit überdies ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfiel.

25.16.2 Der RH verwies auf die einschlägigen Verrechnungsvorschriften und empfahl, künftig vom bargeldlosen Zahlungsverkehr weitestgehend Gebrauch zu machen.

25.16.3 Die US sagte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg

26.1 Zur endgültigen Festlegung der Einreichungsrichtlinien für die bei den Arbeitsinspektorate (kurz AI) vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1976 Abs 24.9, TB 1977 Abs 24.2 und TB 1978 Abs 28.1) ist nach Mitteilung des BMS eine Arbeitsgruppe, der Vertreter des BMS und des BKA angehören, eingesetzt worden.

26.2 Zur Pauschalierung von Überstundenvergütungen (siehe TB 1976 Abs 24.13, TB 1977 Abs 24.3 und TB 1978 Abs 28.2) teilte das BMS mit, daß eine solche in Aussicht genommen sei, worüber derzeit Verhandlungen mit der Personalvertretung geführt würden. Mit einem Abschluß sei voraussichtlich im Jahre 1980 zu rechnen.

26.3 Die Bemühungen zur Erlassung einer neuen Kanzleiordnung für die AI (siehe TB 1967 Abs 24.31, TB 1976 Abs 24.20, TB 1977 Abs 24.4 und TB 1978 Abs 28.3) sind nach Mitteilung des BMS im Hinblick auf die noch nicht erzielte Einigung über die Einreichungsrichtlinien nicht abgeschlossen.

Der RH erwiderte, daß die verbindliche Erstellung der Einreichungsrichtlinien und der Geschäftseinteilungspläne nicht als Voraussetzung für die Neugestaltung der Kanzleiordnung angesehen werden sollte, sondern in dieser lediglich darauf Bezug zu nehmen wäre. Er empfahl dem BMS, die seit dem Jahre 1967 ausstehende Neufassung der Kanzleiordnung ehestens zu erlassen.

Landesarbeitsamt Tirol

27.1 Die vom BMS im Sinne der Anregung des RH in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Anpassung der Einreichungsrichtlinien für die Landesarbeitsämter (kurz LAÄ) und Arbeitsämter (kurz AA) an das organisatorische Grundschema bezüglich der Aufnahme und Umschreibung der Funktionen der Referatsleiter (siehe TB 1977 Abs 25.2 und TB 1978 Abs 29.2) sind noch nicht abgeschlossen.

27.2 Der Empfehlung des RH zur Ersparung von zwei weiteren Planstellen über die vom LAA bereits zugesagte Einsparung von neun Planstellen hinaus (siehe TB 1977 Abs 25.4 und TB 1978 Abs 29.3), haben sich das BMS und LAA nicht angeschlossen. Der RH verblieb bei seinem Ersparungsvorschlag.

27.3 Das BMS hat nunmehr mitgeteilt, daß die vom RH empfohlene Berichtigung einer bestimmten Tätigkeit von B- auf C-wertig (siehe TB 1977 Abs 25.7 und TB 1978 Abs 29.5) im Entwurf der neu gefaßten Einreichungsrichtlinien vorgenommen wurde.

27.4 Die Aufgaben der Beratungsfachkräfte im Zusammenhang mit der Entlastung der Fachpsychologen von Tätigkeiten, die kein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern (siehe TB 1977 Abs 25.17 und TB 1978 Abs 29.7), wurden nach Mitteilung des BMS in der Neufassung der Einreichungsrichtlinien genau beschrieben.

27.5 Hinsichtlich der Abrechnung der Beiträge für die gem § 25 AMFG beitragspflichtigen Schulungsmaßnahmen mit der Tiroler Gebietskrankenkasse (siehe TB 1977 Abs 25.26 und TB 1978 Abs 29.11) konnte im Zuge des Schriftverkehrs mit dem LAA keine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte erzielt werden. Im Hinblick auf die Erzielung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise wurde das BMS vom RH ersucht, hiezu Stellung zu beziehen.

27.6 Zu den Vorschlägen des RH auf dem Gebiete der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung (siehe TB 1977 Abs 25.29 und TB 1978 Abs 29.12) hat das BMS mitgeteilt, daß über die Möglichkeit der ersatzlosen Streichung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 bis 7 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes betreffend das Höchstausmaß für die Erstattung an Ausfallstunden weiterhin Überlegungen im Gange seien. Da die Mittel für die Schlechtwetterentschädigung hauptsächlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht werden, würden mit den zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber bzw Arbeitnehmer hierüber Gespräche geführt, jedoch seien noch keine Ergebnisse erzielt worden. Das BMS hat zugesagt, dem RH zur gegebenen Zeit eine abschließende Mitteilung zukommen zu lassen.

Arbeitsamt Villach

28.1.1 Die Empfehlung des RH, daß das Arbeitsamt (kurz AA) mit einem Personalstand von 32 Planstellen gegenüber den vorgefundenen 36 Planstellen das Auslangen finden sollte (siehe TB 1978 Abs 30.3), wurde vom Landesarbeitsamt Kärnten (kurz LAA) nur in bezug auf 1 1/2 C-Kräfte grundsätzlich anerkannt (siehe TB 1978 Abs 30.9.3 und 30.10.3). Hinsichtlich weiterer 1 1/2 C-Planstellen verwies das LAA auf den um etwa 25 vH gestiegenen Arbeitsumfang in der Leistungs-

einheit, weshalb es der Anregung des RH nicht nachkommen könne (siehe auch TB 1978 Abs 30.20). Wegen der immer schwieriger und zeit-aufwendiger werdenden Beratungen könne auch die Zahl der Berufsberatungskräfte (4 B) nicht um 1 B-Kraft verringert werden.

28.1.2 Der RH verblieb weiterhin bei seinem Ersparungsvorschlag hinsichtlich eines Berufsberaters, zumal die Zahl der Beratungsfälle seit der Gebarungüberprüfung annähernd gleichgeblieben ist.

28.2.1 Der RH hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeiten in der Informationsstelle und Auftragszentrale nicht B-wertig sind, weshalb er eine Einstufung als C-wertig empfahl (siehe TB 1978 Abs 30.6).

Das BMS hielt es nicht für zielführend, allein die bei einer Dienststelle zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Verhältnisse zum Anlaß für eine Änderung der Einreichungsrichtlinien zu nehmen und verwies auf das im Mai 1979 veröffentlichte Konzept zur Entwicklung des Arbeitsmarktservices, wonach in immer stärkerem Maße Fälle aus gegenwärtigen Vermittlungs- und Beratungsphasen im geschlossenen Kundenempfang an die Informationsstelle herangetragen werden sollen, wodurch die Aufgaben sowohl qualitativ als auch quantitativ zunehmen würden.

Schließlich hielt es dem Argument des RH, daß die erforderlichen Kenntnisse eines Bearbeiters im Informationsdienst nicht über die Kenntnisse des Fachdienstes hinausgehen, entgegen, daß diese Teilkenntnisse im Rahmen des Informationsdienstes von einer einzigen Person beherrscht und daher auch anders bewertet werden müßten.

28.2.2 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die sich auf eine dreiwöchige eingehende Arbeitsplatzuntersuchung beim AA Villach gestützt hat. Weiters sind ihm vom BMS bisher nur allgemeine Hinweise auf die in arbeitsmarktpolitischen Konzepten enthaltenen Zielvorstellungen entgegengehalten, aber keine gegenteiligen Ergebnisse vergleichbarer Arbeitsplatzuntersuchungen bei anderen AA vorgelegt worden.

Der Auffassung des BMS, daß Teilkenntnisse der Vermittlung, Arbeitslosenversicherung und Ausländerbeschäftigung von einer einzigen Person beherrscht und daher auch höher bewertet werden müssen, hielt der RH entgegen, daß für den Fachdienst bei den AA Kenntnisse auf all diesen Gebieten Voraussetzung sind und bei der Dienstprüfung nachgewiesen werden müssen. Auch C-Bedienstete anderer Dienstzweige im Bundesbereich, wie zB Polizei- und Gendarmeriedienst sowie Zollwache und Finanzverwaltung, müssen umfangreiche Vorschriften auf verschiedenen Gebieten beherrschen und auch anwenden, ohne daß dies zu einer höheren Einstufung führt. Eine bundeseinheitliche Vorgangsweise bei der Planstellenbewertung erfordert

es sohin, die Tätigkeit in der Informationsstelle des AA als C-wertig zu behandeln.

28.3 Zur Einstufung verschiedener Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, die der RH lediglich als C-wertig beurteilt hat (siehe TB 1978 Abs 30.7), wiederholte das BMS seinen Standpunkt unter Hinweis auf die verschiedenartige Behandlung einzelner Lohnbestandteile, den Schwierigkeitsgrad der Lohnverrechnung und die Verschiedenartigkeit der EDV-Systeme im betrieblichen Rechnungswesen. Diese Begründung hielt der RH in der Sache nicht für zielführend und durch seine Feststellungen widerlegt.

Er blieb abschließend bei seinem Antrag, die in Rede stehenden Tätigkeiten als C-wertig einzustufen.

28.4.1 Zu den hinsichtlich der Beratungs- und Vermittlungsdienste vom RH getroffenen Feststellungen (siehe TB 1978 Abs 30.15 und Abs 30.16) bemerkte das BMS, es dürften sich Vermittlungsbemühungen nicht auf einen Amtsbezirk allein beschränken. Ausdrücklich werde im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm für das Jahr 1980 eine verstärkte Ausnutzung des am Arbeitsmarkt vorhandenen Stellenangebots gefordert. Dies solle durch ständige vergleichende Durchsicht der laut Kartei vorgemerkten arbeitslosen Personen mit allen offenen Stellen aus Nachbaramtsbezirken bzw allenfalls auch aus entfernten Regionen erreicht werden.

Das BMS hat eine Berechnung des notwendigen Vermittlungszeitaufwandes ausgehend von der sehr niedrig geschätzten Gruppe der unqualifizierten Arbeitskräfte für das AA Villach angestellt, derzufolge allein hierfür ein Personalbedarf von 39 Planstellen erforderlich wäre. Es unterstützte seine Auffassung mit dem Hinweis, daß sich die Arbeitsvermittlung keinesfalls darauf beschränken könne, einem Arbeitssuchenden die erstbeste offene Stelle zuzuweisen.

28.4.2 Im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1980 sind verstärkte Bestrebungen vorgesehen, eine Erhöhung der Beschäftigung bzw Verringerung der Arbeitslosigkeit zu bewirken. Der RH hielt es jedoch für verfehlt, dieses Ziel durch rein schematische, laufende Vergleiche aller vorgemerkten arbeitslosen Personen mit allen offenen Stellen auch der Nachbaramtsbezirke und entfernter gelegener Regionen erreichen zu wollen. Diese Überlegung ist in dieser Form rein theoretischer Natur, weil sie zB die Möglichkeiten einer sofortigen Vermittlung oder Besetzung einer offenen Stelle, die mangelnde Mobilität der Arbeitskräfte sowie die besonderen Umstände der Saisonarbeitslosigkeit, die in der Praxis der Vermittlungstätigkeit bestimmte Faktoren sind und die überwiegende Zahl der Vermittlungsfälle beeinflussen, außer Acht läßt.

Sowohl nach dem AMFG (§ 10) als auch nach der Anweisung für die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Anweisung 1976) ist einem Arbeitssuchenden die Stelle zuzuweisen, die der Fähigkeit, den Wünschen, der psychischen und physischen Eignung sowie den sozialen Verhältnissen des Arbeitssuchenden und den Wünschen des Dienstgebers und den Erfordernissen des Arbeitsplatzes entspricht. Der RH hätte keinesfalls die Ansicht vertreten, daß die Arbeitsvermittlung sich darauf beschränken sollte, einem Arbeitssuchenden die erstbeste offene Stelle zuzuweisen. Er hätte auch keine Anhaltspunkte dafür, daß dies bisher von den AA so gehandhabt worden wäre.

Daß schließlich der vom BMS aufgrund arbeitsmarkttheoretischer Überlegungen ermittelte Personalbedarf von 39 Planstellen allein für die Vermittlungsstelle des AA Villach nicht praxisbezogen ist, wurde nicht nur durch die an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen des RH, sondern durch die zum selben Ergebnis gelangende aktuelle Personalbedarfs einschätzung des LAA Kärnten erwiesen, derzufolge weiterhin mit vier Vermittlungsfachkräften das Auslangen gefunden werde, obwohl seit der Gebärungsüberprüfung durch den RH eine Zunahme der Zahl der Arbeitssuchenden festzustellen war.

28.5 Zur Festlegung zumutbarer Belastungsnormen für die Bearbeitung in der Leistungseinheit (siehe TB 1978 Abs 30.20.4) teilte das LAA mit, daß es ebenso wie der RH dies als zielführenden Weg beurteilt, verwies jedoch darauf, daß eine solche Festlegung nur aufgrund bundesweiter Untersuchungen und daraus hervorgehender Richtlinien erfolgen könne.

Diesbezüglich wird der Schriftverkehr des RH mit dem BMS fortgesetzt.

28.6 Das BMS hatte zugesagt, daß die Ausarbeitung einer Novelle zum AVVG und einer neuen Auszahlungsverordnung im Herbst 1979 abgeschlossen sein würde (siehe TB 1978 Abs 30.25.3). Nunmehr stellte es diese Ausarbeitung neuerlich in Aussicht.

Ferner habe ein Expertenteam die „Verfahrensvorschrift über die automatische Berechnung, Auszahlung und Verrechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALVV)“ überarbeitet. Der diesbezügliche Entwurf befinde sich in der Endredaktion. Das BMS stellte eine Fühlungnahme mit dem RH in Aussicht, um diesen Entwurf als Sondervorschrift mit Zustimmung des RH und des BMF gem § 6 Abs 2 RHG 1948 zu gestalten.

28.7 Der Schriftverkehr bezüglich der Empfehlung des RH, das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte im Bereich des BMS unter Anwendung einheitlicher Maßstäbe zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen (siehe TB 1978 Abs 30.33), ist noch nicht abgeschlossen.

b) Prüfungsergebnis aus dem
Jahre 1979

**Reservfonds nach dem
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

29.1.1 Mit Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978, BGBl Nr 546, wurde der Reservfonds nach dem ALVG ab 1. Jänner 1979 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

29.1.2 Der sich aus Art III Abs 1 des Errichtungsgesetzes ergebende Eigenkapitalstand zum 1. Jänner 1979 von 1 340 586 320,87 S setzte sich aus dem zweckgebundenen Einnahmenrest Ende 1978 von 1 098 613 140,64 S (siehe BRA 1978, Übersicht 10, Seite 549), dem sich aus der Endabrechnung des Sonderbeitrages gem § 12 Abs 3 des Wohnungsbauhilfengesetzes (WBG) ergebenden Differenzbetrag von 1 073 302,14 S, dem an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gewährten Darlehen von 200 000 000 S, den sich hieraus ergebenden Zinsen für das Jahr 1978 von 6 773 611,09 S und den Mitteln des Wintermehrkostenausgleichsfonds von 34 126 267 S zusammen.

29.1.3 Die finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1979 schloß mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von 7 328 295 880,42 S und einer Deckung von 6 528 859 626,72 S, demnach mit einem Abgang von 799 436 253,70 S. Diesem stand eine Forderung des Reservfonds an den Bund von 73 786 706,22 S aus der Abrechnung gem § 12 Abs 3 WBG (Rest 1978: 1 073 302,14 S, 1979: 72 713 404,08 S) gegenüber.

29.1.4 Die gem Art III Abs 1 des Errichtungsgesetzes auf den Reservfonds übergegangenen Forderungen gegen den Bund hinsichtlich der beim Wintermehrkostenausgleichsfonds angesammelten Mittel sowie gem § 12 Abs 3 WBG für das Jahr 1978, zusammen 105 351 523,09 S, hafteten am Jahresende 1979 unberichtigt aus. Dessen ungeachtet wurde dem Reservfonds zur Abdeckung des Gebarungsabganges ein Betrag von 799 436 253,70 S entnommen.

29.2.1 Nach Auffassung des RH war die Entnahme in dieser Höhe mit Art III Abs 3 leg cit nicht vereinbar, da der Reservfonds, solange eine der vorgenannten Forderungen besteht, an den Bund keine Vorschüsse zu leisten, sondern vielmehr gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen gehabt hätte.

Diese Unterlassung bewirkte, daß dem Reservfonds rund 105 Mill S vorenthalten wurden und ihm die darauf entfallenden möglichen Zinsenerträge entgangen sind.

Der RH empfahl, die aushaftenden Forderungen hereinzubringen bzw gegen künftige Vorschußleistungen an den Bund anzurechnen.

29.2.2 Im Hinblick auf die Höhe des Gebarungsabganges in den Jahren 1978 und 1979 sowie auf

den im BVA für das Jahr 1980 veranschlagten Gebarungsabgang von 100 Mill S hat der RH neuerlich darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gem § 61 Abs 10 Z 1 ALVG unverändert gegeben sind (siehe TB 1978 Abs 31.4).

Träger der Sozialversicherung

a) Prüfungsergebnis aus Vorjahren

Rechenzentrum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschaffung von EDV-Anlagen

30.1.1 Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - in der Folge kurz HV oder Verband genannt - hat am 25. September 1972 den Beschluß gefaßt, die zu diesem Zeitpunkt installierte EDV-Anlage nach dem 31. Dezember 1973 durch eine größere und leistungsfähigere Zentraleinheit zu ersetzen. Obwohl sich als Ergebnis einer Vergleichsrechnung ein Vorteil von 1,8 Mill S für eine Kaufvariante ergab, entschied sich der Verband in der Sitzung vom 19. November 1973 für eine Anmietung mit einer monatlichen Miete von rd 1 Mill S.

Gegen den Kauf der Anlage (Kaufpreis samt Investitionssteuer einschließlich Wartung und Versicherung für fünf Jahre: 50 300 000 S) wurde zum damaligen Zeitpunkt in einem internen Bericht das höhere Risiko eines finanziellen Verlustes eingewendet. Diesfalls habe der Benutzer die Folgen der Veralterung, aber auch von Schäden zu tragen; der spätere Verkauf einer alten Anlage dieser Größenordnung werde in Österreich kaum realisierbar sein und im übrigen widerspreche einem Kauf der Anlage die Erfahrung.

Am 20. Dezember 1977 war eine derartige Zentraleinheit noch immer im Rechenzentrum des HV in Verwendung. Der Ersatz dieser Anlage im Jahre 1978 durch zwei Computer war zu diesem Zeitpunkt bereits geplant.

30.1.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des HV, bei der Vergrößerung der EDV-Anlage nicht die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 eingehalten zu haben. Nach seiner Auffassung hätte die Aufstockung der Leistungsfähigkeit einer Zentraleinheit durchaus ein ÖNORM-gemäßes Vorgehen gerechtfertigt.

So habe es sich bezüglich des vom HV zu tragenden Risikos der Veralterung der EDV-Anlage um ein bereits bekanntes System gehandelt, dessen Funktionsfähigkeit von der laufenden und auch vorgeschriebenen Wartung abhängig gewesen sei. Eine drohende Veralterung könne daher nur im Vergleich zu laufend neu erscheinenden EDV-Produkten gesehen werden, wobei die uneinge-

schränkte Berücksichtigung des technischen Fortschrittes nach Auffassung des RH zu einem ständigen Tausch der Hardware- und Softwarekomponenten führen und ein produktives Arbeiten wegen der laufend vorzunehmenden Umstellung sich äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich gestalten würde.

Der RH empfahl, künftig vor der Entscheidung über Kauf oder Miete von EDV-Anlagen ausreichend abgesicherte Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen. Im vorliegenden Fall hätte bei Einhaltung einer derartigen Vorgangsweise der HV bereits nach Ablauf von fünf Mietjahren jährliche Mietkosten von etwa 12 000 000 S einsparen können.

30.1.3 Laut Stellungnahme des HV habe er von einer Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 deshalb Abstand genommen, weil die Personalkapazität für die Erarbeitung und Beurteilung der Ausschreibungsunterlagen zum damaligen Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestanden wäre. Nach Abschluß der Aufbauphase und nach Ende der Gebrauchsdauer der nunmehr installierten Maschinen werde er den Anregungen des RH entsprechend das Gesamtsystem ausschreiben. Die dann zur Anwendung gebrachte Hardware könne durchaus von plugkompatiblen Herstellern stammen.

Zum allfälligen Kauf von EDV-Anlagen meinte der HV weiters, es wäre 1971 nicht abschätzbar gewesen, wie sich sein Kapazitätsbedarf entwickeln werde; die technologische Entwicklung der Computer sei zu keinem Zeitpunkt vorhersehbar gewesen. Erst die Praxis habe gezeigt, mit welcher Geschwindigkeit die Datenmengen angewachsen seien.

30.1.4 Der RH erwiderte, daß plugkompatible Hersteller nur bei einer reinen Hardware-Ausschreibung zum Zuge kommen. Er empfahl, die Frage der Software mit in die Ausschreibung einzubeziehen, um von mehreren EDV-Herstellern möglichst umfassende Leistungsangebote für die Vergabe zu erhalten. Die vom HV vertretene Meinung, der Kapazitätsbedarf wäre nicht abschätzbar gewesen, wurde vom RH mit dem Hinweis auf Bedarfshebungen, Mengengerüste und Analyseergebnisse als Grundlage jedes Automationsvorhabens nicht geteilt. Da die notwendig gewordene Anschaffung zweier Computeranlagen den gestiegenen Bedarf an EDV-Leistung erkennen ließ, hielt der RH seine Empfehlung, bei Kauf oder Miete von EDV-Anlagen ausreichend begründete Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen, aufrecht.

30.2.1 Ab 27. März 1974 stand dem HV eine Zentraleinheit mit einer Hauptspeichergröße von 512 Kilobytes zur Verfügung. Am 29. November 1976 beschloß der Präsidentschaftsausschuß, diese inzwischen vergrößerte Anlage um rd 26 549 000 S (ohne USt) beim Hersteller zu kaufen. In der gleichen Sitzung wurde der Verkauf dieser Anlage an

eine Sparkasse um rd 28 549 000 S (ohne USt) und die Anmietung einer Ersatzanlage zu einem monatlichen Mietpreis von rd 978 000 S (ohne USt) bis März 1978 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt sollten zwei Rechner zu einer Monatsmiete von insgesamt 1 324 000 S (ohne USt) oder zu einem Kaufpreis von rd 44 540 000 S (ohne USt) dem HV zur Verfügung stehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im HV jedoch eine Rechenanlage mit einem Hauptspeicher von 1 024 Kilobytes, sechs Magnetplatteneinheiten mit insgesamt 4,8 Milliarden Bytes Speichervolumen, sechs Magnetbandeinheiten, fünf Terminals, einem Lochkartenleser, einem Lochkartenstanzer und zwei Schnelldruckern installiert.

30.2.2 Der RH gab dem HV zu bedenken, daß Mietaufwendungen ab Mai 1974 bis Dezember 1977 in der Höhe von 35 523 900 S (ohne USt) und eine weiterhin geplante Nutzung von zwei Zentraleinheiten den Ankauf der EDV-Anlage gerechtfertigt hätten. Ab März 1978 hätte der HV bei dieser Vorgangsweise eine noch leistungsfähigere Zentraleinheit nützen und etwa ab Februar 1981 eine kostengünstigere Lösung in Anspruch nehmen und monatlich etwa 500 000 S (ohne USt) an Mietkosten einsparen können.

Weiters hielt der RH die zur Aufstockung an Computerkapazität gesetzten Maßnahmen nicht für zweckdienlich, weil es infolge fehlender Mitbewerber zu keiner Kostenschmälerung für die überprüfte Stelle kommen konnte.

30.2.3 Der HV rechtfertigte seine Anschaffungs politik damit, daß im nachhinein der Kauf zwar günstiger als die Miete gewesen wäre, weil die entsprechende EDV-Anlage zweifellos in das System der Duplexmaschinen eingebaut hätte werden können. Die Einführung der Datenfernverarbeitung und der Änderungsdienste hätten jedoch erst nach 1974 die richtige Vorgangsweise erkennen lassen.

Nach seiner Ansicht bedeute die Kapazitätserweiterung infolge der Anschaffung des Computer-Duplexsystems bezogen auf das Jahr 1972 eine Veränderung auf das Sechsfache. Die Unterlassung einer Ausschreibung betreffend Hard- und Software hätte die Möglichkeiten des Marktes nicht voll ausschöpfen lassen, wäre aber erforderlich gewesen, um eine Verzögerung der Projekte zu ersparen.

30.2.4 Der RH erwiderte, daß derartige Verzögerungen wegen der umfassenden Vorarbeiten für eine Ausschreibung in der Anfangsphase des Projekts notwendig gewesen wären und hielt seine Bemängelung aufrecht.

Er führte weiter aus, daß die Einführung einer zentralen Erfassung von Daten nur nach umfassenden Vorarbeiten möglich sei. Die Eingabe von Änderungen oder die Einholung von Auskünften über die Datenfernverarbeitung sei bereits im Jahre 1969 von anderen EDV-Anwendern im Bundesbereich entworfen und verwirklicht worden.

30.3.1 Für die ab März 1974 angemietete und sodann gekaufte Zentraleinheit erzielte der HV bei dem am 15. November 1976 vorgenommenen Verkauf einen Gewinn von 2 Mill S.

30.3.2 Der RH hielt dennoch diesen Geschäftsfall für nicht vorteilhaft, da der Verkaufspreis nach etwa 32 Monaten Nutzungsdauer nicht aufgrund einer üblicherweise bei Anlagegütern angesetzten Lebensdauer von fünf Jahren hätte errechnet werden sollen, sondern nach der tatsächlich zu erwartenden wesentlich längeren Lebensdauer anzusetzen gewesen wäre. Die Feststellung des für den Verkauf gültigen richtigen Teilwertes wäre allenfalls mittels Schätzgutachtens vom HV zu erheben gewesen.

Der RH empfahl, bei künftigen derartigen Rechtsgeschäften die möglichen Gewinnspannen voll auszuschöpfen.

30.3.3 Laut Stellungnahme habe der HV die verkaufte Maschine noch vier Monate kostenlos genutzt, so daß der Gewinn insgesamt 5 557 892 S betragen hätte.

30.3.4 Der RH vermeinte demgegenüber, daß im Kauffall die EDV-Anlage für weitere Anwendungen - wie Tests, Dokumentationssysteme oder zum Einbau in ein Duplexsystem - zur Verfügung gestanden wäre. Eine derartige Lösung hätte dem HV langfristig einerseits eine im Eigentum stehende Zentraleinheit gebracht und andererseits wäre ihm künftig ein System zur Verfügung gestanden, das über die restliche Nutzungsdauer nur Wartungskosten verursacht hätte. Der RH verblieb daher auf seinem Standpunkt.

30.4.1 Der HV verwendete seit 1971 EDV-Anlagen von ein und demselben Hersteller. Bei Neuanschaffungen, Umstellungen oder Erweiterungen der Hardware wurden zwar Vergleichsangebote eingeholt, aber eine förmliche Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 nicht vorgenommen. Die Vorgangsweise, sämtliche Teile eines EDV-Systems beim Aufbau oder Ausbau eines Rechenzentrums immer vom selben Hersteller zu beziehen, begründete der HV im wesentlichen mit einer Verringerung des Betriebsrisikos sowie mit einer rasch und reibungslos durchzuführenden Anpassung an neue Hard- und Softwareerfordernisse.

30.4.2 Der RH bemängelte die freihändige Vergabe von Lieferaufträgen bei Umstellungen oder Erweiterungen des EDV-Systems, weil vielfach die Bieter nur bei gegebener Wettbewerbslage knappst kalkulieren. Er empfahl, künftig Ausschreibungen gemäß der ÖNORM A 2050 abzuwickeln und in jedem Falle die Möglichkeit des Bezuges technischer Teile einer EDV-Anlagenkonfiguration von verschiedenen Herstellern („mixed hardware“) bereits bei der Abfassung der Ausschreibungsbedingungen zu berücksichtigen.

30.4.3 Der HV sagte dies zu.

Versicherungsdatei

30.5.1 Im Projekt Versicherungsdatei (DATEI) fehlten von einigen Versicherungsträgern die Meldungen der Beitragsgrundlagen. Die formale und sachliche Richtigkeit sowie Vollständigkeit der bereits im HV gespeicherten Daten wies Mängel auf. Es zeigte sich bei einer im Jahre 1975 vom HV durchgeführten Querschnittsprüfung der DATEI eine ungenügende Datenqualität mit wesentlichen Fehlspeicherungen. Die Prüfung der Daten der Arbeitsmarktverwaltung war wegen mangelnden Personals und der damals laufenden Umstellung der Anweisung von Geldleistungen auf das damalige Bundesrechenzentrum (nunmehrige Bundesrechenamt) nicht vorgenommen worden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete der HV an den Prüfprogrammen „Bestandsprüfung“ und „Statistik aus der Versicherungsdatei“. Das erstgenannte Projekt diente der Einzelprüfung von Zeitangaben und der Meldung des Verdachtes von Fehleingaben an die meldende Stelle. Das zweitgenannte Projekt sollte es ermöglichen, die gespeicherten Zeiten selbst und die Art und die Herkunft der gespeicherten Zeiten zu durchleuchten, um Abweichungen feststellen zu können.

Beide Programme wurden im Jahre 1978 fertiggestellt. So konnte erstmalig eine Bestandsprüfung der Daten aus dem Kalenderjahr 1977 für alle Versicherungsträger durchgeführt werden. Bei dieser Bestandsprüfung wurden etwa 31 000 Fehler festgestellt. Darüber hinaus wurden etwa 118 000 Fälle sicherheitshalber zur Überprüfung bekanntgegeben.

30.5.2 Soferne die gemäß Gesetzesauftrag vom 1. Jänner 1968 zu speichernden Daten nicht oder unrichtig vorlagen, wären nach Ansicht des RH vom HV rechtzeitig Regelungen mit den betroffenen Versicherungsträgern und allenfalls mit dem BMS zu treffen oder Richtlinien zu erlassen gewesen.

30.5.3 Laut Stellungnahme des HV beruhe die Datenspeicherung wohl auf einer gesetzlichen Bestimmung aus dem Jahre 1968, in ihr hätte man aber keinen Termin für den tatsächlichen Beginn der Speicherung vorgesehen, weil erst die grundlegenden Voraussetzungen zur Durchführung einer solchen Maßnahme geschaffen werden müßten. Detaillierte Organisationsbeschreibungen hätte es von Anfang an gegeben.

Die Daten der Arbeitsmarktverwaltung hätten bis heute nicht durchgehend überprüft werden können, da bei ihr das Personal für diesen Zweck fehlte. Das BMS sei mehrmals über den Wunsch des HV nach einer solchen Prüfung informiert worden. Soferne zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Beitragsgrundlagen grundsätzlich fehlten, wäre dies auf Fehleingaben der Versicherungsträger und auf die Nichteinhaltung von Vorschriften zurückzuführen gewesen.

Die Speicherung der Beitragsgrundlagen sei nun vervollständigt worden, so daß im Juni 1979 etwa 63 vH der Beitragsgrundlagen für das Jahr 1978 erfaßt gewesen seien. Das Prüfsystem sei verbessert worden und die Daten liefen beim HV nunmehr vollständiger und richtiger ein.

30.5.4 Der RH erwiderte, daß die Erarbeitung grundlegender Voraussetzungen zur Erfüllung des Gesetzesauftrages einen kürzeren Projektverlauf als einen Zeitraum von insgesamt etwa acht Jahren Projektdauer hätte ergeben müssen.

Er betonte die Notwendigkeit der vom HV ausgearbeiteten, detaillierten Organisationsbeschreibungen, wies aber darauf hin, daß vom HV die Verantwortung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu speichernden Daten in größerem Maße an die Versicherungsträger zu übertragen gewesen wäre.

Bezüglich der Überprüfung der Daten der Arbeitsmarktverwaltung regte der RH an, die Bemühungen zu einer einvernehmlichen Regelung beim BMS zu verstärken.

30.6.1 Bereits 1967 gab das BMS einen Erlaß heraus, der den Sozialversicherungsträgern gesonderte Aufzeichnungen für die Speicherung der Beitragsgrundlagen bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen erlaubte. 1969 brachte ein weiterer Erlaß für jene Träger die Möglichkeit, vereinfachte Versicherungsstammkarten zu führen, die ihre Beitragsgrundlagen mittels EDV gesondert erstellen. Die 21. Novelle zum ASVG (BGBl Nr 6/1968) trug den Krankenversicherungsträgern auf, alle für die Pensionsversicherung bedeutenden Daten dem HV zur Speicherung in der zentralen EDV-Anlage zu übertragen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war es aufgrund der geltenden Vorschriften die Regel, daß Versicherungsunterlagen mehrfach geführt wurden. Einerseits erfolgten Aufzeichnungen in den Zentralstellen oder Außenstellen mittels elektronischer Datenverarbeitung und händisch auf Stammkarten; andererseits wurden derartige Angaben beim HV mittels zentraler EDV-Anlage gespeichert. Bestrebungen des BMS und des HV sowie einiger Versicherungsträger zur Vereinfachung dieser kostenintensiven Lösung waren ab 1975 zu beobachten, brachten aber erst 1977 erste Erfolge (Stammkartenauflösung). Auch weiterhin müssen bspw bei Vorliegen eines Pensionsantrages bei einem Pensionsversicherungsträger seitens der Krankenkasse umfangreiche Unterlagen bereitgestellt werden.

30.6.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß vom HV alle notwendigen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen gemeinsam mit den Versicherungsträgern und dem BMS zu treffen wären, um die ab der 23. Novelle zum ASVG geschaffene Möglichkeit der Speicherung der Beitragsgrundlagen mittels EDV zu nützen. Der RH hielt es für unzweckmäßig und unwirtschaftlich, eine EDV-

gestützte Parallellösung zu unterhalten. Er regte an, das Problem der Stammkartenauflösung und der Parallelarbeiten bei der Speicherung der Beitragsgrundlagen wegen der laufend damit verbundenen Aufwendungen vorrangig einer endgültigen Lösung zuzuführen. Zum Datenaustausch zwischen Pensions- und Krankenversicherungsträgern zwecks Pensionsfeststellung bemerkte der RH, daß die Pensionsversicherungsträger erst bei Verwendung der im HV gespeicherten Daten die Vorteile der EDV nützen könnten. Die Verwendung der Stammkarten zur Pensionsfeststellung könnte somit entfallen.

30.6.3 Laut Stellungnahme des HV habe das BMS 1977 den seinerzeitigen Erlaß über die Führung der Versicherungsunterlagen derart geändert, daß einzelne Krankenversicherungsträger von der Verpflichtung zur Führung der Stammkarten entbunden werden konnten. Damit wären die rechtlichen Voraussetzungen für die etappenweise Auflösung der Stammkartenführung geschaffen. Das BMS sei vom HV ersucht worden, weiterhin Überprüfungen bezüglich des Fortschrittes der Organisation bei den Versicherungsträgern vorzunehmen. Bis Ende 1979 sei es zur Enthebung von der Stammkartenführung bereits bei der Niederösterreichischen, der Burgenländischen, der Steiermärkischen, der Salzburger, der Tiroler und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse gekommen.

Der HV folgte damit den Anregungen des RH zur Aufgabe der Parallelspeicherung und zur Nutzung der im HV gespeicherten Daten durch die Pensionsversicherungsträger.

30.7.1 Bei der Pensionsbemessung wurden von den Pensionsversicherungsträgern sämtliche Beitragsgrundlagen bei den verschiedenen Krankenversicherungsträgern gesammelt.

Als Folge der ab 1977 erstmals möglichen Stammkartenauflösung gab es nur mehr eine einzige Stelle, bei welcher der gesamte Versicherungsverlauf festgehalten ist.

Bei einer gemeinsam mit dem HV durchgeführten Hochrechnung ergaben sich bei vollständiger Umstellung aller Krankenversicherungsträger auf die zentrale Speicherung der Daten Einsparungen von etwa 375 Bediensteten, wobei allfällige Einsparungen an Personal der Pensionsversicherungsträger in dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

30.7.2 Der RH erachtete die vom HV bis zum Jahre 1977 gesetzten Schritte betreffend Stammkartenauflösung als nicht ausreichend, da bereits ab dem Jahre 1973 Möglichkeiten für die zentrale elektronische Speicherung der Stammkarten gegeben waren und entsprechende organisatorische Maßnahmen auf Betreiben des HV hätten getroffen werden können. Er regte an, künftig mit dem BMS und den Krankenversicherungsträgern der Frage der Stammkartenauflösung besonderes Augenmerk zu schenken, um einerseits für den

Versicherten ein gesichertes und schnelleres Verfahren zu erreichen und andererseits rechtzeitig den Einsatz der etwa 375 frei werdenden Mitarbeiter zu planen. Die Einsparung von Arbeitsplatzkosten oder der jährlichen Gehaltsaufwendungen von über 50 Mill S sah der RH als zusätzliches Ergebnis dieser Vorgangsweise.

30.7.3 Der HV rechtfertigte sich damit, daß bereits seit 1972 unter voller Ausnutzung der personellen und maschinellen Möglichkeiten an dem Projekt „Versicherungsdatei“ gearbeitet worden sei, jedoch mit dem praktischen Einsatz bis 1977 wegen Umstellungsschwierigkeiten einzelner Versicherungsträger zugewartet habe werden müssen. Im übrigen seien derzeit bereits sechs Gebiets- und zehn Betriebskrankenkassen von der Stammkartenführung enthoben.

EDV-Aktivitäten für fremde Dienststellen

30.8.1. Neben den im ASVG definierten EDV-Aktivitäten des HV bestanden auch noch Vereinbarungen zwischen dem HV und anderen Stellen für die Durchführung von EDV-Arbeiten.

So wurden Versicherungsnummern nicht nur für Versicherte der Sozialversicherungsträger vergeben, sondern auch für Personen, die mit Dienststellen einer anderen Gebietskörperschaft in vergleichbarer Beziehung stehen, wobei nicht in allen Fällen eine reibungslose Abwicklung des Projektes gegeben war. So wurde zB das Projekt des BMUK betreffend Schülerkennzahlen einvernehmlich wieder eingestellt und ein ähnliches Projekt mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung begonnen.

30.8.2 Der RH erachtete eine Kostenverrechnung bei EDV-Aktivitäten für fremde Dienststellen als überlegenswert und bemerkte kritisch, daß eine Kosten- und Nutzenanalyse nicht angestellt wurde. Wenn auch eine Zusammenarbeit des HV mit Bundes- oder Landesdienststellen grundsätzlich wünschenswert erschien, gab der RH dennoch zu bedenken, daß derartige Aktivitäten mitunter vielfach zusätzliche Arbeiten verursachen und Personal- und Maschinenkapazitäten binden. Er empfahl, künftig entsprechende Berechnungen anzustellen und die Frage des Ersatzes der tatsächlich angefallenen Kosten in einer ähnlichen Form zu regeln, wie dies im § 31 Abs 8 ASVG für das Projekt der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes und im § 132 b Abs 6 ASVG für die Gesundenuntersuchung vorgesehen wurde.

30.8.3 Der HV rechtfertigte die Nichtverrechnung von Kosten damit, daß es in seinem und im Interesse der Sozialversicherungsträger gelegen gewesen sei, in allen Bereichen möglichst bald die Versicherungsnummer einzuführen. Dadurch wären beträchtliche Kosten erspart worden, weil die Katasterverwaltung beim HV weggefallen sei.

30.8.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei EDV-Leistungen für fremde Dienststellen Kosten zu ermitteln und verrechnen seien.

30.9.1 Für Zwecke der Organisation, Gestaltung und Abrechnung der Gesundenuntersuchung (GU) haben Mitarbeiter des HV Dienstreisen nach Vorarlberg unternommen, indem sie bis Zürich geflogen sind und von dort mit einem Dienstwagen nach Dornbirn gebracht wurden.

30.9.2 Nach Ansicht des RH widersprach die Durchführung von Dienstreisen in dieser Art den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, weil hiebei die Kosten des Dienstwagens der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und die Gebühren des Fahrers für die Strecken Dornbirn-Zürich-Dornbirn-Zürich-Dornbirn anfielen. Er regte an, künftig derartige Reisen kostengünstiger durchzuführen.

30.9.3 Der HV teilte die Ansicht des RH, grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen. Da das Projekt Gesundenuntersuchung bei seiner Verwirklichung unter Zeitdruck gestanden sei, habe man Dienstreisen mit Benützung von Flugverbindungen genehmigt.

30.10.1 An Druck- und Portokosten für das jährlich vom HV aufgelegte mittels EDV erstellte Spezialitätenregister fielen im Jahre 1976 rd 518 000 S an. Unterlagen, aus denen die Vor- und Nachteile anderer Druckverfahren oder die Verwendung von maschinell lesbaren Datenträgern ersichtlich gewesen wären, lagen nicht vor.

30.10.2 Der RH empfahl dem HV zu untersuchen, inwieweit Änderungen, Ergänzungen oder der Druck des Spezialitätenverzeichnisses durch moderne, aber billigere Verfahren zu bewerkstelligen wäre. Die Vorarbeiten anderer damit einschlägig befaßter Stellen sollten dabei Berücksichtigung finden.

30.10.3 Laut Stellungnahme des HV werde das für die Medikamentendatei gespeicherte Datengut für die Manuskripterstellung des Spezialitätenverzeichnisses genützt. Änderungen und Ergänzungen würden vom zuständigen Referat in Manuskriptform der Druckerei zur Verfügung gestellt.

30.10.4 Der RH erwiderte, daß der Einsatz zeitgemäßer Text- und Datenerfassungsgeräte und die Druckherstellung mittels Groß-EDV oder Lichtsatz zu prüfen wäre, um die jährlichen Aufwendungen für den Druck des Verzeichnisses zu senken.

Sozialversicherungsnummer

30.11.1 Gemäß der 21. ASVG-Novelle (BGBl Nr 6/1968) oblag es dem HV, eine einheitliche Versicherungsnummer für alle Versicherten zu vergeben. Mit der Schaffung eines für die Sozialversicherung gültigen Ordnungsbegriffes und einer zentralen Speicherung der Versicherungsunterla-

gen sollte die administrative Tätigkeit der Versicherungsträger erleichtert werden. Eine im Jahre 1976 vom BMS durchgeführte Untersuchung zeigte jedoch, daß bis 84 vH der bei den Sozialversicherungsträgern einlangenden Meldungen nicht mit einer Versicherungsnummer versehen worden waren und von der empfangenden Stelle für die interne weitere Verarbeitung ergänzt werden mußten.

30.11.2 Nach Auffassung des RH hat der HV für die Verwendung der Versicherungsnummer zu wenig unternommen. Er empfahl, sowohl die Versicherungsträger als auch die Dienstnehmer und die Dienstgeber eingehend mit den Vorteilen der Verwendung der Versicherungsnummern vertraut zu machen.

30.11.3 Laut Stellungnahme des HV fänden im Bereich der dem ASVG unterstehenden Pensionsversicherungsträger die Versicherungsnummern Verwendung. Die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG seien aufgefordert worden, ihre Aktivitäten zur Verbreitung der Versicherungsnummer bekanntzugeben.

Bezugsverrechnung

30.12.1 Der Personalstand aller Sozialversicherungsträger zum 31. Mai 1976 betrug 24 095 Bedienstete und 5 847 Pensionisten.

30.12.2 Der RH regte an, für alle den Dienstordnungen unterliegenden Bediensteten eine gemeinsame Bezugsverrechnung in die Wege zu leiten. Da es dem HV gemäß § 31 Abs 3 Z 4 ASVG obliegt, Richtlinien ua auch für die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung zur Erzielung einer einfachen Verwaltung aufzustellen, wären unter Beachtung der Weisungsbefugnis des BMS vom HV diesbezügliche Schritte einzuleiten gewesen. Der RH schlug dem HV vor, aufgrund der vorliegenden Kostenstruktur der Sozialversicherungsträger die möglichen Rationalisierungsreserven auch auf anderen EDV-Anwendungsgebieten zu mobilisieren.

30.12.3 Der HV sagte eine Überprüfung der Möglichkeit und der Zweckmäßigkeit der Erstellung gemeinsamer Bezugsverrechnungsprogramme zu, um ua auch den Aufwand der laufenden Programmpflege zu verringern.

Medikamentendatei

30.13.1 Während der Gebarungsüberprüfung arbeiteten der HV und der EDV-Lieferant an der Automatisierung des Arbeitsgebietes „Medikamentendatei“. Diese Datei sollte Informationen über einzelne Medikamente, für statistische Auswertungen, Preisüberlegungen, Unternehmensverhandlungen, Vorausberechnungen der Auswirkungen von Preisbewegungen usw umfassen. Diese Arbeit erfolgte, obwohl teilweise ähnliche, aber wesentlich umfassendere Aufzeichnungen bereits beim BMGU

in der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, in der bundesstaatlichen Anstalt für experimentellpharmakologische und balneologische Untersuchungen und beim Österreichischen Apothekerverlag mit seiner Spezialitätenpreisliste und dem Codex Austriacus geführt werden.

30.13.2 Der RH hielt die vom HV eingeschlagene Vorgangsweise für unzweckmäßig, weil das Projekt „Medikamentendatei“ erst nach umfangreichen Projektstudien und nach einer Abstimmung der bei den Dienststellen des Bundes bisher vorgenommenen und künftig geplanten Tätigkeiten als zukunftsorientiert und wirtschaftlich angesehen werden kann. Er regte an, eine Zusammenarbeit mit dem BMGU anzustreben und eine entsprechende Kostenteilung vorzusehen.

30.13.3 Nach Mitteilung des HV hätten Führungnahmen mit dem BMGU stattgefunden, jedoch wäre er außerstande gewesen, mit der Verwirklichung des Projektes „Medikamentendatei“ so lange zuzuwarten, bis vom BMGU ein endgültiges Konzept bezüglich des Ordnungssystems vorgelegt wäre. Seit Mai 1978 bestünde ein Datenverbund zwischen Apothekerkammer und in späterer Folge auch zwischen dem Drogengroßhandel und dem HV.

Gesundenuntersuchung

30.14.1 Mit den Gesundenuntersuchungen (GU) erhielten die Krankenversicherungsträger vom Gesetzgeber einen weiteren Leistungsauftrag. Diesbezügliche Erfahrungen der Vorsorgemedizin standen in nur geringem Maße zur Verfügung. Die bundesweite GU wurde im Jahre 1974 begonnen und erstreckt sich auf Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr.

Ein Großteil der administrativen Aufgaben für die GU wurde mit EDV-Unterstützung durchgeführt, und zwar wurden die bereits ausgefüllten Untersuchungsbelege im Rechenzentrum der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (VAÖE) erfaßt und in der EDV- bzw Fachabteilung des HV weiter verarbeitet. Bis Ende September 1977 wurden in die „Probandendatei“ etwa 160 Mill Zeichen eingelesen. Unabhängig von der laufenden Betreuung und Wartung, die im Jahre 1976 mit 78 Mannmonaten zu veranschlagen war, hatte zusätzlich eine im HV installierte Fachabteilung die mangelhaft ausgefüllten Belege mittels Bildschirm-Dialog-Verkehrs zu berichtigen.

30.14.2 Der RH hielt die eingeschlagene Vorgangsweise für unzweckmäßig und sah in den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits laufenden Verbesserungsbestrebungen einen Beitrag zur Rationalisierung der verwaltungstechnischen Abwicklung der GU.

30.14.3 Laut Stellungnahme des HV habe die Abnahme der laufenden Wartungs- und Betreu-

ungsarbeiten bereits im Jahre 1979 zu einem Rückgang auf 37,8 Mannmonate geführt. Ferner sei im Jahre 1976 ein Planungsteam zur Optimierung der GU-Administration eingesetzt worden, dessen Arbeiten auf ein weitgehendes Abgehen von der bisherigen Methode hingeeilt haben.

30.15.1 Die ausgewerteten rd 1,7 Mill Untersuchungsbelege der GU waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in einer versperrbaren Ablage aufbewahrt. Als Zeiträume für die Aufbewahrung waren je nach Belegart drei bis sieben Jahre vorgesehen. Die Aufbewahrung der Magnetbänder der Probanden- und Kontrahentendatei erfolgte nach dem Generationsprinzip im HV selbst und in einem außerhalb des HV gelegenen Datenschutzraum. Die 310 von der VAÖE erstellten Magnetbänder wurden nur im HV selbst gelagert.

30.15.2 Der RH bemängelte, daß es für die Art und Dauer der Aufbewahrung der Magnetbänder keine besondere Dienstanweisung gab.

30.15.3 Laut Stellungnahme der HV seien im Hinblick auf die zu erwartende Änderung des GU-Systems und auf das kommende Datenschutzgesetz keine Entscheidungen zu treffen gewesen.

30.15.4 Der RH schloß sich nicht dieser Ansicht an, da allein schon aus Gründen einer vielleicht aufwendigen Rekonstruktion dieser 310 Bänder besondere Schutzvorschriften aus eigener Initiative zu erlassen gewesen wären.

Stammkartenführung

30.16.1 Das BMS hat nach Anhörung des HV gem § 459 ASVG nähere Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der von den Versicherungsträgern für die zur Feststellung eines Leistungsanspruches aus der Pensionsversicherung zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen.

Laut § 31 Abs 3 Z 4 ASVG sind vom HV zur Erzielung einer ökonomischen und einfachen Verwaltung Richtlinien für das Zusammenarbeiten, für die Grundsätze der Verwaltung und Geschäftsführung usw aufzustellen, soweit nicht die Regelung dieser Angelegenheiten Weisungen des BMS vorbehalten ist. Unter Z 15 heißt es, daß Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach einem Bundesgesetz versicherten Personen vom HV aufzustellen sind.

Die Kompetenz, Richtlinien für das ab 1. Jänner 1968 gesetzlich aufgetragene neue Verfahren zu erlassen, konnte der HV gem § 31 Abs 3 Z 15 ASVG am 1. August 1972 für die rückwirkende Erfassung der Versicherungsdaten (REV) und am 1. Mai 1974 gem § 31 Abs 3 Z 5 ASVG für eine Abänderung der erstgenannten nützen. Von seiten des BMS wurden insoweit Schritte unternommen, als im Juni 1977 für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die Enthebung von der Stammkartenführung erfolgte. Bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung im Dezem-

ber 1977 entthob das BMS auch die Burgenländische und die Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte von der Verpflichtung, die Versicherungsunterlagen mittels Eintragungen in Versichertenstammkarten aufzuzeichnen.

30.16.2 Ohne die umfangreichen organisatorischen und kostenmäßig belastenden, dem HV kraft Gesetzes auferlegten Aufgaben (KATASTER, DATEI) zu verkennen, beanstandete der RH den vom HV eingeschlagenen Weg, durch viele Jahre hindurch keine allgemein gültigen Richtlinien gem § 31 Abs 3 Z 15 ASVG erlassen zu haben. Erst die Verlautbarung derartiger Vorschriften erlaube den einzelnen Versicherungsträgern, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen.

Der RH empfahl, künftig Richtlinien gem § 31 Abs 3 Z 15 ASVG unabhängig vom Automationsstand der Versicherungsträger aufzustellen, um die Projektdauer und die dafür notwendigen Aufwendungen für HV und Versicherungsträger so gering wie möglich zu halten und eine einheitliche, für die gesamte Sozialversicherung gültige Lösung anzuwenden.

30.16.3 Laut Stellungnahme des HV bereite es geringe Schwierigkeiten, einheitliche Vorschriften aufzustellen, es sei aber für die Versicherungsträger schwer, ihre Organisationen so zu ändern, daß sie diesen Vorschriften genügen könnten. Im übrigen wäre der Datenfluß zwischen den Versicherungsträgern und dem HV in einer Organisationsbeschreibung festgehalten, die nunmehr Teil der Richtlinien gem § 31 Abs 3 Z 15 ASVG sei. Beim Erlassen dieser Vorschrift hätte er auf die EDV-Organisation des HV und jene der Versicherungsträger Rücksicht genommen und den Datenverkehr in der Sozialversicherung praktisch und rationell gestaltet, so daß eine Einheitlichkeit der EDV-unterstützten Lösung in höherem Maße als bei den noch händisch geführten Verwaltungsbereichen der Versicherungsträger hätte erreicht werden können.

30.16.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die besondere Bedeutung der gem § 31 Abs 3 Z 4 ASVG vom HV zur Erzielung einer ökonomischen und einfachen Verwaltung zu erlassenden Richtlinien. Derartige Vorschriften wären für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger untereinander und mit dem HV unerlässlich. Die Richtlinien gem Z 15 seien durchaus für die einzelnen Versicherungsträger auch Planungsinstrument für das Vorantreiben der eigenen Organisations- und EDV-Aktivitäten. Die Entwicklung von durch Automatisierte Datenverarbeitung gestützten Lösungen hätte demnach von den Versicherungsträgern bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugunsten der Erfordernisse des HV beeinflußt werden können.

EDV-Organisation

30.17.1 Bei der Planung, Durchführung und Betreuung von EDV-Projekten ist es Aufgabe der Organisation (im Referat 45a des HV), Projekte

für die EDV zu entwickeln, die Zusammenarbeit zwischen der EDV und anderen Organisationseinheiten zu gestalten und schließlich die an der Planung beteiligten Stellen zur Ausarbeitung eines Organisationsmodells mit heranzuziehen und verantwortlich zu machen. Ferner obliegt ihr die Mithilfe bei der Abfassung von für den HV verbindlichen Mitteilungen in EDV-organisatorischen Belangen, die Erstellung von Problembeschreibungen/Analysen und die Beachtung der technischen Entwicklung bei der Definition organisatorischer Ziele. Die Gruppe Analyse wird aufgrund einer Problem-(Organisations-)beschreibung der Organisation tätig und formuliert die Aufträge an die Programmierung (Referat 45b).

30.17.2 Der RH sah in der für EDV-Projekte eingerichteten Aufbau- und Ablauforganisation des HV einen Widerspruch zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Projektabwicklung, da bspw beim Projekt Versicherungsdaten mehrere Benutzer mit jeweils eigener Selbstverwaltung, eigenem Aufgabebereich und unterschiedlicher Größe ihre Anforderungen an das Referat 45a bekanntgaben.

Der RH empfahl, die Koordinierung der Benutzerwünsche für die bindende Festlegung des Sollzustandes, die Organisations-Analysetätigkeit und die Programmierung - besonders bezüglich der großen, mehrere Versicherungsträger umfassenden Arbeitsgebiete - dahingehend zu überprüfen, ob Vereinfachungen, Verkürzungen der Gesamtprojektzeit und Kosteneinsparungen mit einer allenfalls vorzunehmenden Um- oder Untergliederung der bestehenden Referate erreicht werden könnten.

Der RH erachtete die Durchführung von Abnahmetests seitens des Referates 45a nicht für zweckmäßig, da der Abschluß eines EDV-Projektes und die damit verbundene Abnahme der EDV-Programme nur gemeinsam mit den Endbenutzern, Auftraggebern und Durchführenden erfolgen könne. Der RH regte an, in neu zu erarbeitenden Richtlinien betreffend Auftrag, Abwicklung und Abnahme von EDV- und Organisationsprojekten diesbezügliche Regelungen einzubeziehen.

30.17.3 Der HV hat in dem im Jahre 1978 beschlossenen Geschäftsverteilungsplan durch interne Umorganisation die gestiegenen Anforderungen berücksichtigt. Im derzeitigen Referat 44 würden Aufzeichnungen über den für eine Entwicklung vorgesehenen Aufwand und sein tatsächliches Ausmaß geführt, mit deren Hilfe die Projektentwicklung überwacht und verbessert werden könne. Es bestünde nunmehr eine Regelung betreffend Auftrag, Abwicklung und Abnahme von EDV-Organisationsprojekten, in der nicht nur die Tätigkeiten des Referates 44, sondern auch die Verbindungen zur Vororganisation im HV definiert wären. Jedes neue Projekt werde nun gemäß den Empfehlungen des RH getestet.

30.18.1 Von Beginn der Automatisierung im HV an wurde in der maschinenorientierten Program-

miersprache Assembler, seit 1975 jedoch in der problemorientierten Programming Language I (PL/I) programmiert, wodurch die Produktivität der EDV-Abteilung verbessert wurde.

30.18.2 Trotzdem gab der RH zu bedenken, daß PL/I eine firmenabhängige Programmiersprache sei und ansonsten übliche Normierungen noch nicht erfolgt seien. Die Verwendung dieser Programmiersprache erschiene unzweckmäßig, da in einer Wettbewerbssituation der EDV-Lieferanten die Herstellerabhängigkeit zu stark ins Gewicht falle. Aus diesem Grund empfahl der RH, künftig zwar problemorientierte, aber firmenunabhängige Sprachen zu verwenden.

30.18.3 Der HV teilte die Meinung des RH bezüglich der Bindung an den Hersteller, bemerkte aber, andere Unternehmungen böten bereits einen PL/I-Übersetzer an. Der HV versicherte für den Fall, daß PL/I nicht in absehbarer Zeit standardisiert werde, alternative Programmiersprachen auf ihre Anwendbarkeit hin zu untersuchen.

30.18.4 Der RH erwiderte, die Bedachtnahme auf die Kompatibilität einer Programmiersprache zu anderer Betriebssystemsoftware sei unbedingt notwendig, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

30.19.1 Die Erstellung von EDV-Tests oblag vornehmlich der Analyse und Programmierung. Die Organisation führte vor erstmaliger Durchführung des Programms und bei wesentlichen Änderungen „einen Gesamttest durch, der die Ergebnisse vom Standpunkt des dateneingebenden Benutzers prüft“ (Handbuch der „Organisation der EDV im HV der österreichischen Sozialversicherungsträger“).

Testfälle aus der Praxis wurden in nur geringem Ausmaß für den Testbetrieb verwendet. Die Einschaltung der Anwender in die vom HV automatisierten Arbeitsgebiete erfolgte teils im Arbeitskreis EDV des HV (Versicherungsträger), teils im Redaktionskomitee EDV des HV und mittels der Vertreter der Fachreferate in der Anfangsphase des Projektes und dann erst wieder ab dem Projektende. Die Kontrolle der organisatorischen Überlegungen wurde ohne Einschaltung der Anwender von jener Stelle im HV durchgeführt, die auch die Zielsetzungen formulierte.

30.19.2 Der RH hielt die vom HV eingeschlagene Vorgangsweise, die Erstellung oder Durchführung von Tests nach Fertigstellung eines Projektes von der Organisations-, Analyse- oder Programmierungsgruppe allein durchführen zu lassen, für unzweckmäßig, da sich diese Stellen nur begrenzt in die Lage der Anwender und der Praxis versetzen können. Er regte an, das Testverfahren mit Testfällen aus der Praxis zu erweitern und die Abnahme der vom HV erstellten Projekte von einem mit den betroffenen Sozialversicherungsträ-

gern erfolgreich abgeschlossenen Testbetrieb abhängig zu machen.

30.19.3 Laut Stellungnahme führte der HV eine Neugestaltung des Testverfahrens gemäß den Empfehlungen des RH durch und wird künftig bei allen größeren Projekten die Versicherungsträger als Betroffene einer neuen Organisationslösung zu den Tests beziehen.

30.20.1 Die für die Versicherungsdatei (DATEI) und KATASTER in den Jahren 1968, 1969 und 1970 vorliegenden gesetzlichen Grundlagen (§ 31 Abs 3 Z 14 und Z 15 ASVG, BGBl Nr 6/1968) waren die Voraussetzungen für die Planung der Aktivitäten der EDV und Organisationsgruppe des HV. Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung kam es aber in den folgenden Jahren zu weiteren, durch Gesetze definierten Aufträgen an den HV, die bei den Arbeitsgebieten DATEI und KATASTER Abänderungen bereits abgeschlossener Arbeiten erforderten.

Diese Abänderungen erforderten laut einer vom HV vorgelegten Übersicht 92,08 vH des gesamten Neuerstellungsaufwandes seitens der Organisation, Analyse und Programmierung bei dem Arbeitsgebiet KATASTER und 79,13 vH bei dem Arbeitsgebiet DATEI. Die Umorganisation der Zugriffsmethoden auf den Datenträger - und zwar von sequentieller auf indexsequentielle Zugriffsmöglichkeit - erfolgte ab dem Jahre 1972 für den KATASTER. Für das Arbeitsgebiet DATEI stand ab November 1975 je Versicherungsverhältnis eine sequentiell organisierte Datei auf Magnetplatten mit indexsequentiellem Stammteil je Versicherungsnummer zur Verfügung.

30.20.2 Nach Ansicht des RH wäre die indexsequentielle Zugriffsmethode auf gespeicherte Daten bereits im Grundkonzept zu berücksichtigen gewesen. Überdies hätte der Arbeitsaufwand für die Organisationsänderungen mit Hilfe einer umfassenderen Konzeption der Projekte und rechtzeitig durchgeführten repräsentativen Ist- oder Sollzustandserhebungen wesentlich unter den vorher angeführten Hundertsätzen liegen müssen.

Der RH empfahl, künftig dem Problem der Programmwartung und der Wartungsfreundlichkeit der Programme besonderes Augenmerk zu schenken.

30.20.3 Laut Stellungnahme des HV wäre zum Zeitpunkt der Erstorganisation (1969) eine indexsequentielle Speicherung nur mit Hilfe von Magnetkartenspeichern möglich gewesen. Da diese aber eine lange Zugriffszeit und hohe Störungsanfälligkeit gehabt hätten, sei die sequentielle Speicherung auf Magnetband vorgezogen worden. Der HV sagte zu, künftig auf die Kompatibilität der Speichermedien gegenüber der derzeitigen Datenorganisation besonders achten zu wollen. Bezüglich der Programmwartung habe er den Anregungen des RH entsprechend die innere Organisation der EDV-Abteilung geändert.

30.21.1 Im Rechenzentrum des HV wurde in zwei Schichten montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet. Drei Operators bildeten eine Schicht, einer davon war Schichtleiter. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgte grundsätzlich keine Nutzung der Anlage. Obwohl die EDV-Anlage unter Berücksichtigung der täglich laufenden Datenfernverarbeitungsapplikationen noch nicht an ihrer Auslastungsgrenze angelangt war, waren während der Gebarungsüberprüfung bereits Bestrebungen des HV im Gange, die vorhandene Maschinenkapazität zu erweitern.

30.21.2 Nach Auffassung des RH hätten durch eine teilweise Umschichtung der Arbeiten Spitzenbelastungen des EDV-Systems abgefangen werden können. Diese Maßnahme hätte den geringen Auslastungsgrad der EDV-Anlage des HV von etwa 50 vH auf einen kostengünstigeren Wert verändert und eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch einen wirtschaftlicheren Einsatz dieses kapitalintensiven Betriebsmittels gebracht.

Weiters regte der RH die Verringerung der Maschinenbedienungskräfte um zumindest einen Operator je Schicht auf zwei an. Bei Ausfällen wäre das Operatingteam durch Mitarbeiter der Arbeitsvorbereitung oder den Chef-Operator zu ergänzen. Sofern künftig zwei EDV-Systeme vom HV verwendet werden, wären je nach Betriebsart für die Bedienung der beiden Systeme insgesamt zwei bis drei Operators als ausreichend anzusehen.

30.21.3 Laut Stellungnahme des HV trage man mit einer 5-Tage-Auslastung zu je 2 Schichten den psychischen und physischen Belastungen des Personals Rechnung und verfüge gleichzeitig über eine Zeitreserve für Reparaturen. Entsprechend der Anregung des RH sei die Anzahl der Operators um einen Mann je Schicht herabgesetzt und die Mitarbeit der Arbeitsvorbereitung bei einem Operator-Ausfall veranlaßt worden. Weiters würden die Möglichkeiten zur Verwirklichung einer operatorlosen Schicht untersucht.

30.21.4 Der RH verblieb bei seiner Bemänglung, daß eine jährliche Maschineneinschaltzeit von etwa 4 400 Stunden einer Auslastung von nur 50 vH entspreche und das Beibehalten der bisherigen Vorgangsweise daher unwirtschaftlich sei.

30.22.1 Gem Art II Z 20 der 23. Novelle zum ASVG (BGBl Nr 17/1969) waren ab dem 1. Jänner 1972 die Beitragsgrundlagen mit dem Durchschnittswert für die Pensionsberechnung heranzuziehen. Dieser Zeitpunkt war auch für die Organisations- und EDV-Aktivitäten des HV maßgebend.

Der Aufbau des KATASTERS und der DATEI war bis zum Frühjahr des Jahres 1972 vom Konzept her abgeschlossen, jedoch nur teilweise realisiert. Detaillierte Terminpläne über die Planung und Verwirklichung der Projekte DATEI und KATASTER lagen nicht vor.

30.22.2 Der RH bemängelte das Fehlen derartiger Terminpläne. Er gab zu bedenken, daß EDV-Projekte detaillierter Vorgaben auch betreffend einzuhaltender Termine bedürften.

30.22.3 Wie der HV hiezu bemerkte, sei er ständig um die Einhaltung der Termine bemüht gewesen, jedoch hätten Umstellungen und organisatorische Schwierigkeiten zu gewissen Verzögerungen geführt. Das System der Terminfestsetzung und Terminüberwachung sei aber in der Zwischenzeit verbessert worden.

30.23.1 Laut Punkt 3.6 des Handbuchs „Organisation der EDV im HV der österreichischen SV-Träger“ sind auch bei „Wartungsergänzungen oder -änderungen“ vor einer Freigabe nach Möglichkeit Tests durchzuführen.

30.23.2 Der RH beanstandete die erwähnte Regelung und vertrat die Auffassung, daß jede Änderung eines bereits in Verwendung stehenden Programmes zumindest demselben Verfahren zu unterwerfen sei, wie bei der ursprünglichen Automatisierung dieses Arbeitsgebietes. Er hielt es für zweckmäßig, in einer Dienstanweisung das Problem Programmwartung und Programmänderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Funktionstrennung vom Änderungsauftrag bis zum praxisbezogenen Abnahmetest genau zu regeln.

30.23.3 Der HV schloß sich grundsätzlich der Ansicht des RH an, gab jedoch zu bedenken, daß bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Tests nach Behebung eines Programmfehlers ein längerer Jobablaufstillstand nicht zu vermeiden wäre. Trotzdem hat der HV das Testverfahren entsprechend den Anregungen des RH erweitert.

30.24.1 Zufolge eines Ausfalles der Klimaanlage ergaben sich im Jahre 1975 Schäden an der im Rechenzentrum des HV installierten Hardware. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten erforderten insgesamt 52 Stunden. Durch eine nach diesem Schadensfall zusätzlich eingebaute Kältemaschinenbetriebsanzeige und einen Klimaanlagekontrollschreiber werden nunmehr alle klimatischen Veränderungen im Rechenzentrum, Lochsaal und Bandarchiv angezeigt und registriert.

30.24.2 Der RH hielt die Installation von Anzeige- und Überwachungsgeräten für Klimaanlagen für zweckmäßig, gab aber dem HV zu bedenken, daß Fehlermeldungen der Klimaanlage nicht nur auf Papierstreifen aufzuzeichnen, sondern auch sofort bei ihrem Auftreten optisch und akustisch dem Maschinenbedienungspersonal, der Hausverwaltung oder dem Portier anzuzeigen wären, um Schäden am Gebäude, den installierten Maschinen oder den Datenträgern zu vermeiden.

30.24.3 Der HV hat den Anregungen des RH folgend beim Neubau des Bürohauses entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen.

30.25.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren Gespräche mit einem Pensionsversicherungsträger bezüglich einer EDV-Ausweichanlage im Gange.

30.25.2 Der RH hielt eine derartige Reserve für zweckmäßig und empfahl dem HV, ehestens für die Verfügbarkeit eines oder mehrerer Ausweichsysteme vorzusorgen. Hiezu müßten Programme, Betriebssysteme, Datenträger und allenfalls Datenfernverarbeitungseinheiten bezüglich ihrer Größe und Kompatibilität rechtzeitig ausgetestet vorbereitet sein. Ein Abkommen mit einem Sozialversicherungsträger oder einer Bundesdienststelle über eine gegenseitige Zurverfügungstellung von Ausweichsystemen wurde empfohlen.

30.25.3 Der HV teilte die Meinung des RH über die Notwendigkeit eines Ausweichsystems, gab aber zu bedenken, daß infolge der Komplexität der Systeme und der nahezu vollständigen Auslastung der in Frage kommenden Großrechenanlagen die Durchführung dieser Empfehlung fast unmöglich wäre. Der HV sah seine Reserve einerseits in der Anschaffung eines Duplex-Systems, andererseits im täglichen, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr bestehenden Zeitpolster.

30.25.4 Der RH verblieb aus Gründen der Sicherheit und der ständigen Leistungsbereitschaft bei der Ansicht, daß ein brauchbares Ausweichsystem verfügbar sein sollte, weil ein Ausfall des Systems durch ein Duplex-System und einen Zweischichtbetrieb auch im Katastrophenfall nicht verhindert werden könne.

30.26.1 Das Rechenzentrum des HV wurde im „Open-Shop-Betrieb“ geführt, dh die Datenverarbeitungsanlage war dem EDV-Personal jederzeit zugänglich, welches allein oder gemeinsam mit dem für die Maschinenbedienung zuständigen Operator Bedienungshandlungen ua bei Datenträgern, Schnelldruckern und der am Computer angeschlossenen Konsolschreibmaschine vornehmen konnte. Damit wurde die im Handbuch Kapitel 4.8.1 verlautbarte Vorschrift, Programmtests grundsätzlich im Closed-Shop-Betrieb vom Bedienungspersonal durchführen zu lassen, zumindest zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht beachtet.

30.26.2 Der RH hielt eine derartige Maschinenbedienung aus Gründen der mangelnden Sicherheit für unzulässig und empfahl, zur Verbesserung des Durchsatzes im Rechenzentrum bzw aus Datenschutzgründen einen „Closed-Shop-Betrieb“ einzuführen und außerdem Aufzeichnungen über die im Systemraum anwesenden Personen zu führen.

30.26.3 Wie der HV dazu mitteilte, seien beim Neubau seines Bürohauses alle bautechnischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden, um einen Closed-Shop-Betrieb durchführen zu können. Im übrigen gäbe es drei Sperrzonen im

Rechenzentrumsbereich, wodurch der zutrittsberechtigte Personenkreis genau abgegrenzt sei.

30.27.1 Dem HV wurde gemäß den laufend abgelesenen Zählerständen in Abständen von ein bis zwei Monaten eine Stromrechnung mit Berücksichtigung des Blindstromanteiles vorgeschrieben. Die Höhe des Gesamtpreises war hiebei von den verbrauchten Kilowattstunden und der monatlichen Spitzenbelastung bzw. Höchstleistung abhängig.

30.27.2 Da Sollast-Kontrollzähler oder Maximumwächter einzelne Geräte bei zu hohem Stromverbrauch automatisch abschalten und damit Spitzenlasten vermeiden, regte der RH die Installation eines derartigen Regel- und Meßgerätes an.

30.27.3 Laut Stellungnahme des HV sei die Installierung eines Maximumwächters in Anbetracht der Übersiedlung in das neue Bürohaus nicht mehr in Erwägung gezogen worden. Bezüglich einer derartigen Installation im neuen Bürogebäude bezog der HV nicht Stellung.

30.27.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Einsparung von Energiekosten einen Maximumwächter zu installieren.

30.28.1 Mit Vertrag vom 29. Juni 1976 sicherte sich der HV um rd 312 000 S einschließlich USt die Gebrauchsrechte für das Programmprodukt eines Softwareunternehmens betreffend die Messung, Beurteilung und Optimierung von Problemprogrammen. So konnte er bis Anfang 1977 vier Programme erfolgreich bearbeiten lassen. Ab diesem Zeitpunkt konnte das Produkt von den Programmierern bei den Endtests eingesetzt werden, wobei jedoch darüber keine Aufzeichnungen erfolgten. Automatische Aufzeichnungen der Systembelastung, wie Job Accounting und Systemmanagement Facilities (SMF), wurden hingegen vom HV laufend erstellt und nach Auswertung vom Gruppenleiter des Operating dokumentiert.

30.28.2 Der RH hielt Initiativen zur Verbesserung der Durchlaufzeiten von Programmen für zweckmäßig, regte jedoch an, sämtliche in Frage kommenden Programme mit dem vorhandenen Programmprodukt zu optimieren, die Meßergebnisse festzuhalten und der Dokumentation anzuschließen. Weiters gab der RH die Empfehlung, das Softwareprodukt nach entsprechender vertraglicher Absicherung auch den Versicherungsträgern zugänglich zu machen. Bezüglich der automatisierten Auswertung der Systemdaten empfahl der RH, die Speicherauslastung, die Anzahl der zugeordneten Peripherieeinheiten usw. in Form von Histogrammen darzustellen und diese für Optimierungsmaßnahmen heranzuziehen.

30.28.3 Der HV zeigte sich den Anregungen des RH gegenüber aufgeschlossen, bemerkte jedoch, daß eine Überlassung des Softwareproduktes an andere Sozialversicherungsträger aus vertraglichen

Gründen nicht möglich wäre. Es würden ausschließlich Programme mit einer Laufzeit von über 15 Minuten optimiert werden. Er habe entsprechend den Empfehlungen des RH nun ein Programmprodukt zur Auswertung der Systemdaten im Einsatz.

30.28.4 Der RH verblieb bei seiner ursprünglichen Empfehlung, alle Programme seien zu untersuchen, wobei der Wirtschaftlichkeitsstandpunkt auch von der Kostenseite betrachtet werden müsse. Außerdem wären die Meßergebnisse der jeweiligen Programmdokumentation unbedingt anzuschließen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe

31.1.1 In den Jahren 1975 bis 1977 wiesen die Erfolgsrechnungen der Betriebskrankenkasse - kurz BKK - Abgänge von rd 3 Mill S, 5 Mill S und wieder 3 Mill S aus; nur im Jahre 1978 konnte die Kasse mit mehr als 8,6 Mill S aktiv gebaren. Diese Abgänge und der Mehrertrag enthielten jedoch nicht den Verwaltungsaufwand, insb nicht den Aufwand für die in der BKK beschäftigten und vom Betriebsunternehmer gem § 445 Z 1 ASVG beigestellten 34 Verwaltungsbediensteten, für die drei Reinigungskräfte und die 24 Krankenkontrollore. Der Personalaufwand für diese 61 Bediensteten hätte ungefähr 11,5 Mill S jährlich betragen und somit auch im Jahre 1978 einen Gebarungsabgang bewirkt bzw. in den Vorjahren den Abgang entsprechend vergrößert.

Nach einem Vergleich des oben genannten Personalstandes mit dem Versichertenstand ergab sich, daß bei der geprüften BKK 482, unter Einbeziehung der Krankenkontrollore gar nur 292 Versicherte auf einen Bediensteten entfielen, während die Vergleichszahlen bei den Betriebskrankenkassen des Werkes Donawitz 854 bzw 683, des Werkes Kapfenberg 534 bzw 449 und der Semperit AG 687 bzw 556 betragen.

Von den 34 Verwaltungsbediensteten waren 16 im Beitrags- und Leistungswesen, fünf im Rechnungswesen und 13 in der allgemeinen Verwaltung tätig.

31.1.2 Diese ungünstige Personalsituation führte der RH im wesentlichen auf die Anzahl der zusätzlichen Verwaltungspersonal erfordernden eigenen Einrichtungen zurück. In Anbetracht der großzügigen Lohnfortzahlungsbestimmungen der Wiener Verkehrsbetriebe könnte die BKK auch mit weit weniger Krankenkontrolloren das Auslangen finden. Bei einer Verringerung der Zahl der eigenen Einrichtungen und jener der Krankenkontrollore müßten etwa 38 bis 40 Bedienstete für die Kasse ausreichend sein; hiemit ließe sich der erforderliche

Personalaufwand auf etwa 7,6 Mill S herabsetzen. Der RH empfahl, alle Rationalisierungsmöglichkeiten mit der Zielsetzung zu nützen, die Gebarung der BKK ausgeglichen zu gestalten.

31.1.3 Die BKK wies darauf hin, daß der Verwaltungsaufwand vom Unternehmen zu tragen sei und daher nicht in den Erfolgsrechnungen aufscheine. Die Anzahl der Krankenkontrolloren sei im Interesse des Arbeitgebers gelegen und diene der Erbringung der durch das Eisenbahngesetz 1957 bestimmten Beförderungspflicht.

31.2.1 Bei der Abschreibung von Büromaschinen wendete die BKK unterschiedliche Sätze an und änderte auch deren Höhe in den Folgejahren.

31.2.2 Nach Auffassung des RH wäre ein Abgehen von den im § 14 Abs 3 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes - kurz RV - festgelegten Abschreibungssätzen jedenfalls zu begründen gewesen. Ebenso sollte die einmal festgesetzte Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes auch dann nicht berichtigt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt geänderte Vorschriften einen kürzeren Abschreibungszeitraum ermöglichen.

31.2.3.1 Die BKK erklärte die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Abschreibung sowie die nachträglichen Änderungen des Abschreibungssatzes mit beabsichtigten Kontenbereinigungen.

31.2.3.2 Hiezu bemerkte das BMS, daß die RV zum Zwecke einer einheitlichen Bewertung des Anlagevermögens bei allen Sozialversicherungsträgern einheitliche Abschreibungssätze vorsehen. Ein Abgehen von diesen sowie eine nachträgliche Änderung könnte nur in Ausnahmefällen erfolgen und wäre jeweils zu begründen. Es lud die BKK ein, auf diese Rechtslage in Hinkunft Bedacht zu nehmen.

31.3.1 Die BKK brachte fallweise eine Vorsteuer gem § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 - kurz UStG 1972 - in Abzug, obwohl die betreffenden Belege nicht als Rechnungen gem § 11 Abs 1 oder 6 leg cit anzusehen waren. So fehlten mitunter Angaben über die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware, die Anschrift des Lieferanten und den Steuersatz. Bei der Buchung von Bewirtungsspesen wurde in einem Fall unzulässigerweise auch vom Trinkgeld ein Vorsteuerabzug errechnet.

31.3.2 Der RH empfahl, künftig beim Vorsteuerabzug die Formvorschriften des UStG 1972 zu beachten.

31.3.3 Die BKK rechtfertigte das Fehlen ordnungsgemäßer Rechnungen mit preisgünstigen Einkäufen in Großmärkten, deren Kassenbons keine Umsatzsteuer auswiesen; sie werde aber ab sofort die Bestimmungen des UStG 1972 beachten.

31.4.1 Das bei einer Sparkasse geführte Girokonto wies im Jahre 1979 während eines längeren Zeitraumes hohe Guthaben - etwa von Mitte Jänner bis Mitte Mai nie weniger als 3 Mill S - auf. Diese Beträge wurden bis zum Inkrafttreten des ab März 1979 geltenden Kreditwesengesetzes mit 6 vH, danach jedoch nur mehr mit 0,25 vH jährlich verzinst.

31.4.2 Der RH empfahl der BKK, Zinsenverluste zu vermeiden und alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die bei Beachtung der Rechtslage die günstigsten Erträge für kurzfristige Einlagen bieten.

31.4.3 Die BKK hat entsprechend dieser Empfehlung ab 10. Juli 1979 zwecks kurzfristiger Einlagen Geldmarktzerifikate erworben und damit eine Verzinsung von 6 bis 6,5 vH jährlich erreicht.

31.5.1 Im Jahre 1978 erwarb die BKK einen Bürocomputer, dessen Kosten die Wiener Verkehrsbetriebe nur langfristig in Höhe der jährlichen Abschreibungsquoten übernehmen. Somit hatte die BKK eine Vorfinanzierung zu tragen, die für sie einen nicht unbedeutlichen Zinsenverlust darstellte, zumal sie abweichend von den Bestimmungen der RV, welche für Maschinen und Apparate eine jährliche Wertminderung von 20 vH vorsehen, einen Abschreibungszeitraum von zehn Jahren wählte.

Ebenso übernahm die BKK verschiedene, den Verwaltungsbereich betreffende, notwendige Instandhaltungsaufwendungen, wie Malerarbeiten, Erneuerung von Bodenbelägen und Vorhängen udgl, die nicht von den Wiener Verkehrsbetrieben als Betriebsunternehmer getragen wurden.

31.5.2 Der RH verwies auf die im § 445 Z 1 ASVG festgelegte Verpflichtung des Betriebsunternehmers, wonach dieser die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der BKK erforderlichen Aufwendungen zu tragen hätte.

31.5.3.1 Die BKK erklärte das Vorgehen des Betriebsunternehmers dahingehend, daß die Anschaffung des Computers im Wirtschaftsplan der Wiener Verkehrsbetriebe nicht berücksichtigt gewesen wäre und sie deshalb die Vorfinanzierung im eigenen Interesse übernommen und von einer Verzinsung des vorgestreckten Betrages von 464 700 S mit Absicht Abstand genommen hätte. Die angeführten Instandhaltungsarbeiten wären nach ihrer Meinung nicht für eine ordnungsgemäße Verwaltung notwendig gewesen, sie hätte die Übernahme der Kosten aus diesem Grunde dem Dienstgeber nicht zumuten können.

31.5.3.2 Das BMS teilte die Ansicht des RH, daß der BKK ein Zinsenverlust erwachsen sei, der vom Betriebsunternehmer zu tragen gewesen wäre.

Hinsichtlich der Instandhaltungsarbeiten verwies das BMS auf die Bestimmungen für den Arbeitnehmerschutz, insb Art II, 1. Teil, Abschnitt 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl Nr 265/1951, wonach eine entsprechende

Ausstattung und Instandhaltung der Arbeitsräume zu den Pflichten des Dienstgebers zählt. Wären die Instandhaltungsarbeiten jedoch nicht notwendig gewesen, so hätte sie die BKK bei Berücksichtigung der Verpflichtung des § 81 ASVG auch aus eigenen Mitteln nicht tragen dürfen.

31.6.1 Trotz zeitgerechter Beitragsabrechnung überwiesen die Wiener Verkehrsbetriebe die Beiträge nicht innerhalb der im § 59 Abs 1 ASVG eingeräumten Frist, sondern erst entsprechend dem jeweiligen Geldbedarf der BKK. Solcherart entstandenen Außenstände mit einem erheblichen Zinsenverlust.

31.6.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der genannten Bestimmung, die für nicht innerhalb von elf Tagen nach Fälligkeit eingezahlte Beiträge Verzugszinsen von 8,5 vH vorsieht. Bei vorschriftsgemäßer Vorgangsweise könnte der Zinsenertrag der BKK nachhaltig verbessert werden.

31.6.3 Nach Mitteilung der BKK wurden nach der Beanstandung seitens des RH die Beiträge innerhalb der Frist des § 59 Abs 1 ASVG eingezahlt.

31.7.1 Ein Vergleich der durchschnittlichen Heilmittelkosten je Versicherten zwischen der BKK und anderen Krankenversicherungsträgern ergab folgende Werte:

	1976 S	1977 S
BKK der Wiener Verkehrsbetriebe	1 175,62	1 279,25
Alle Betriebskrankenkassen	1 079,80	1 174,16
Wiener Gebietskrankenkasse	841,83	909,63
Alle Gebietskrankenkassen	812,86	874,04
KV der Unselbständigen	875,28	941,20

31.7.2 Nach Auffassung des RH ergab sich diese ungünstige Aufwandsentwicklung, weil die BKK den Heilmittelkosten zu wenig Beachtung schenkte und keine, die ökonomische Verschreibweise betreffenden Kontrollen vornehmen ließ. Darüber hinaus verstärkte eine großzügige Bewilligungspraxis bei chefarztpflichtigen Medikamenten und sogenannten „Schwarzpunkt-Präparaten“ die oben ersichtliche Entwicklung. Der RH empfahl, durch entsprechende Maßnahmen dieser ungünstigen Entwicklung entgegenzuwirken.

31.7.3 Die BKK kündigte eine genaue Beobachtung der Entwicklung der Heilmittelkosten an und veranlaßte den Chefarzt, auf die Verschreibpraxis der Vertragsärzte entsprechenden Einfluß zu nehmen.

31.8.1 Die vom Vorstand der BKK gem § 84 Abs 5 ASVG im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß erlassenen Richtlinien für die

Gewährung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds stammten aus dem Jahre 1956.

31.8.2 Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten zahlreichen Änderungen des Leistungsrechtes empfahl der RH, die Richtlinien neu zu fassen und den geänderten rechtlichen Verhältnissen anzupassen.

31.8.3 Die BKK wird den Vorstand mit dieser Angelegenheit befassen.

31.9.1 Im Gegensatz zu den übrigen Betriebskrankenkassen unterhielt die BKK eine größere Anzahl von Ambulatorien, obwohl es sich bei ihren Versicherten überwiegend um Einwohner der mit praktischen Ärzten, Fachärzten und Ambulatorien hinreichend versorgten Bundeshauptstadt handelt. Diese Vielzahl an eigenen Einrichtungen bewirkte ein überwiegend negatives Gebarungsergebnis, das die Gesamtgebarung der BKK beeinflusste.

So kostete das Physikoambulatorium um rd 636 000 S, das Röntgenambulatorium um rd 91 000 S und die Zahnambulatorien Bahnhof Rudolfsheim, Bahnhof Brigittenau und Zentralwerkstätte Simmering um rd 317 000 S, 80 000 S bzw 211 000 S im Jahre 1978 mehr als für die Versorgung der Versicherten mittels Vertragspartner oder Vertragseinrichtungen aufzuwenden gewesen wäre.

31.9.2 Der RH vertrat grundsätzlich die Ansicht, daß die BKK dem Beispiel anderer größerer Versicherungsträger folgend, die Zahl ihrer Ambulatorien verringern solle. Ein zwingender Bedarf sei kaum gegeben, weil genügend medizinische Einrichtungen, wie etwa die Großambulatorien der Wiener Gebietskrankenkasse und die Ambulanzen der öffentlichen Krankenhäuser, zur Verfügung stünden.

31.9.3 Die BKK hielt dem RH entgegen, daß diese grundsätzlichen Ansichten der Sonderform einer Betriebskrankenkasse in keiner Weise Rechnung tragen. Die empfohlene Heranziehung der Großambulatorien ginge auf Kosten der Nahbereichsversorgung und damit zu Lasten von Freizeit bzw Arbeitszeit, während die BKK die ambulato- rischen Dienste räumlich in den Betriebsstätten und zeitlich während der Betriebsstunden durchführe. Die mangelnde Rentabilität wäre infolge Übernahme der Verwaltungskosten durch den Dienstgeber ausgeglichen, der hierfür einen „maßgeschneiderten Gesundheitsdienst“ geboten bekomme.

31.9.4 Hiezu führte der RH aus, diese Art des Gesundheitsdienstes stimme zwar hinsichtlich des Angebotes, nicht jedoch aber hinsichtlich der Nachfrage. Würde dieser Gesundheitsdienst tatsächlich von den Versicherten in ausreichendem Maße in Anspruch genommen, hätte der RH keinen Grund, die Schließung der Ambulatorien zu empfehlen. Die Frequenz sei jedoch so gering, daß ihm der Betrieb der Ambulatorien nicht vertretbar erscheine. Der Umstand, daß die Kosten infolge

der Rechtslage vom Dienstgeber zu tragen seien, rechtfertige nicht den Betrieb solcher Einrichtungen um jeden Preis.

Da der Versichertenstand der BKK nur 1,68 vH desjenigen der Gebietskrankenkasse betrage, erscheine eine Versorgung der Versicherten, zB in den Großambulatorien dieses Versicherungsträgers, ohne jede Schwierigkeit gewährleistet. Somit wäre eine Notwendigkeit zur Führung der Ambulatorien auch vom Standpunkt der Versorgungssicherung nicht gegeben.

31.10.1 In den letzten Jahren gewährte die BKK einigen Bediensteten eines Kurheimes gem § 34 Abs 9 Dienstordnung C (DO.C) Belohnungen in Höhe von 200 bis 1 200 S, versäumte es jedoch, in den maßgeblichen Unterlagen die besonderen Leistungen anzuführen, welche die Gewährung dieser Zuwendungen rechtfertigten.

31.10.2 Obwohl die BKK die belohnungswürdigen Gründe darzulegen vermochte, empfahl der RH im Sinne einer ordnungsgemäßen Personalverwaltung, die Begründungen außerordentlicher Belohnungen sowohl in den Beschlußprotokollen der Verwaltungskörper als auch in den Personalakten ersichtlich zu machen.

31.10.3 Die BKK sicherte dies zu.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Organisation

32.1.1.1 Während bis zu Beginn des Jahres 1978 infolge Fehlens eines dokumentierten Organisationsplanes die Wahrnehmung von Aufgaben und Kompetenzen entweder aufgrund langjähriger Gepflogenheiten oder besonderer Verfügungen in Einzelfällen erfolgte, beruhte sowohl der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Organisationsplan vom 8. Februar 1978 als auch ein von der Organisationsabteilung zum 1. Jänner 1979 vorgelegter Entwurf eines Organisationsplanes auf der Teilung der Anstalt in zwei Geschäftsbereiche unter der Führung des Generaldirektors bzw seines ersten Stellvertreters. Die Zuordnung der Aufgabenbereiche an die sechs den beiden erwähnten Generaldirektoren unmittelbar unterstellten Direktoren sowie auch die Zusammenfassung zu den vorerwähnten Geschäftsbereichen beruhte jedoch auf keinen erkennbaren sachlichen Gesichtspunkten. So fielen zB im medizinischen Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz Anstalt oder AUVA) mit den Schwerpunkten Rehabilitation und Unfallheilbehandlung die fachliche und disziplinäre Unterordnung auseinander, waren die Beschaffungskompetenzen aufgesplittert und zuletzt infolge Unterstellung der beiden leitenden Ärzte unter je einen Generaldirektor die medizinischen Angelegenheiten auf die beiden Geschäftsbereiche aufgespalten. Der in Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan bestellte zweite Generaldi-

rektor-Stellvertreter hatte angesichts der bereits dargelegten Aufgaben- und Kompetenzverteilung funktionell bloß die Stellung eines Direktors inne und wurde in seiner Funktion als Generaldirektor-Stellvertreter nur im seltenen Fall der Verhinderung sowohl des Generaldirektors als auch dessen ersten Stellvertreters tätig. Hinsichtlich der Kompetenzen der Landesstellen (kurz LSten) machte die Anstalt von der Ermächtigung des § 418 ASVG, wonach diesen neben den von der Satzung zwingend zugewiesenen Aufgaben auch andere Aufgaben zur Besorgung übertragen werden können, in eher bescheidenem Umfange und dann auch nur in Form einer Mitwirkungsbefugnis Gebrauch, so daß in diesen Angelegenheiten neben den für die gesamte Anstalt zuständigen Verwaltungskörpern auch diejenigen der LSten zusätzlich zu befassen waren.

32.1.1.2 Die Anstalt selbst hat die gegebenen Organisationsverhältnisse als unbefriedigend empfunden, so daß sie im Herbst 1978 (also vor Beginn der Gebarungsüberprüfung) ein Betriebsberatungsunternehmen mit der „Überprüfung der Organisation und Weiterentwicklung der Arbeitsgliederung bei der AUVA“ beauftragte.

32.1.2 Der RH empfahl eine Organisationsform, die den leitenden Angestellten weitgehend von der unmittelbaren Befassung mit laufenden Angelegenheiten eines Geschäftsbereiches entbindet und ihm dadurch die Möglichkeit einräumt, die satzungs- und geschäftsordnungsmäßige verantwortliche Führung aller Angelegenheiten der Anstalt wahrzunehmen. Damit stünde bei grundsätzlicher Beibehaltung der Gliederung in zwei Geschäftsbereiche unter der Leitung jeweils eines Generaldirektor-Stellvertreters auch dem zweiten ein entsprechendes Betätigungsfeld offen. Die beiden Geschäftsbereiche wären sachlich abgestimmt zu gliedern und weiters den LSten vermehrt echte Entscheidungsbefugnisse zuzuweisen, wobei der RH zur Sicherstellung der gebotenen einheitlichen Vorgangsweise, zur Wahrung der Gleichbehandlung der Versicherten wie auch der Bediensteten im Bereich aller LSten die Erlassung bindender Vorstandsrichtlinien empfahl.

32.1.3 Die Anstalt verteidigte im wesentlichen die gegebenen Organisationsstrukturen und ließ nur in wenigen Einzelfragen die Bereitschaft erkennen, den Anregungen des RH zu folgen.

32.1.4 Der RH bedauerte diese Stellungnahme, die auch nicht erkennen ließ, zu welchen Ergebnissen die in Anspruch genommene Betriebsberatung geführt hat.

32.2.1 Als die Anstalt im Juni 1972 erstmals einen Dienstpostenplan für die Verwaltungsangestellten beschloß, plante sie bereits einen zukünftigen Personalmehrbedarf ein. Die Zielvorgabe von 728 Verwaltungsangestellten wurde bereits im Juni 1973 erreicht. Dessen ungeachtet wurden bis Dezember 1974 105 weitere außerplanmäßige Dienstposten

besetzt. In der Folge erhöhte sich die Anzahl der Dienstposten jährlich, wobei am jeweiligen Jahresende wieder ein Überschreiten der Soll-Stände festzustellen war.

32.2.2 Die aufgezeigte Fehlentwicklung beruhte einerseits darauf, daß die Anstalt erst ab Februar 1978 über einen dokumentierten Organisationsplan verfügte und es andererseits verabsäumte, jeder Dienstpostenplanänderung eine sorgfältige Erhebung des Personalbedarfes vorangehen zu lassen. Der RH empfahl, in Zukunft Dienstpostenpläne nur nach eingehender Bedarfsermittlung zu erstellen und dabei auf die gegebene Wechselwirkung mit den Organisationsplänen Bedacht zu nehmen.

32.2.3.1 Die Anstalt rechtfertigte den stetigen Personalmehrbedarf mit der Erweiterung des ihr übertragenen Aufgabengebietes und meinte, daß notwendige und nachträglich durch Änderung des Dienstpostenplanes genehmigte Überschreitungen des Soll-Standes eher für eine sparsame Personalwirtschaft sprächen als großzügige Personalreserven.

32.2.3.2 Dazu bemerkte das BMS, daß § 460 Abs 1 ASVG, demzufolge die Sozialversicherungsträger die Anzahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und danach einen Dienstpostenplan zu erstellen hätten, für die von der Anstalt geäußerte Ansicht keinen Raum böte, weshalb im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit vor jeder Dienstpostenplanänderung der benötigte Personalbedarf sorgfältig zu erheben wäre.

Personalwesen

32.3.1 Die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses fallenden personellen Verfügungen, wie Anstellung neuer Bediensteter, wurden in mehreren Fällen vom Obmann unter ausdrücklicher Berufung auf § 8 Abs 2 der Satzung getroffen, wobei die vorgesehene nachträgliche Genehmigung seitens der Verwaltungskörper stets eingeholt wurde. In der Regel betrafen diese Obmannverfügungen unaufschiebbare Personalentscheidungen im Bereich der eigenen Einrichtungen. Mit Verfügung vom 25. Juli 1978 stimmte der Obmann aber auch der Einstellung eines Angestellten in den Bereich der Generaldirektion zu, wobei für die in Aussicht genommene Verwendung als Sekretär eines stellvertretenden Generaldirektors ein Dienstposten gar nicht vorgesehen war.

32.3.2 Da nach Ansicht des RH im dargestellten Fall die Voraussetzungen für eine Obmannverfügung, wie die Abwehr eines drohenden Schadens oder die Sicherung eines sonst entgehenden Vorteils, nicht vorlagen, empfahl der RH, vom Alleinverfügungsrecht des Obmannes nur in den vorgesehenen außerordentlichen Fällen Gebrauch zu machen, wobei sich derartige Personalmaßnahmen jedenfalls im Rahmen des Dienstpostenplanes zu halten hätten.

32.3.3.1 Die Anstalt rechtfertigte die Obmannverfügung damit, daß der in Aussicht genommene Dienstnehmer wegen der vorgesehenen Lösung seines alten Dienstverhältnisses eine rechtsverbindliche Zusage seitens der Anstalt benötigte, andernfalls er erst drei Monate später verfügbar gewesen wäre.

32.3.3.2 Das BMS pflichtete der Ansicht des RH bei, wonach auch Obmannverfügungen, die eine Personalvermehrung zum Inhalt haben, zulässigerweise nur im Rahmen des Dienstpostenplanes getroffen werden können.

32.4.1 Obwohl gemäß § 36 Abs 4 der Dienstordnung A für die Angestellten den Sozialversicherungsträgern Österreichs (kurz DO.A) anlässlich der bevorstehenden Besetzung von Dienstposten der Gehaltsgruppen D bis G den Angestellten des Versicherungsträgers Gelegenheit zur Bewerbung gegeben werden muß, erfolgten in den Jahren 1975 bis 1978 alle Ernennungen auf Dienstposten des leitenden Dienstes (G II-Posten) ohne vorangegangene Ausschreibung. In den meisten Fällen wurden die nicht ausgeschriebenen Funktionen mit ehemaligen Mitgliedern der Selbstverwaltungskörper der Anstalt besetzt.

32.4.2 Der Verzicht auf die gebotene Ausschreibung stellte nach Ansicht des RH eine Verletzung der im Rang eines Kollektivvertrages stehenden Dienstordnung zum Nachteil der Bediensteten dar, die sich dagegen als Einzelne kaum wirksam zur Wehr setzen können. Da die Zusicherung des § 36 Abs 4 DO.A ein Individualrecht darstellt, durfte darüber auch im Einvernehmen oder mit stillschweigender Zustimmung des Betriebsrates nicht verfügt werden. Aus diesen rechtlichen Erwägungen heraus und zur Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Betriebsklima empfahl der RH, künftighin jeder Stellenbesetzung die in der DO.A vorgesehene Ausschreibung vorangehen zu lassen.

32.4.3.1 Die Anstalt bezeichnete die Nichtausschreibung als einen besonderen Ausnahmefall und führte weiter aus, daß sich bei der Besetzung höchster Leitungspositionen besondere Schwierigkeiten deshalb ergeben hätten, weil an die Kandidaten naturgemäß ganz besondere Anforderungen zu stellen wären.

32.4.3.2 Hiezu bemerkte das BMS, daß diese Stellungnahme der Anstalt nicht geeignet wäre, die Rechtsmeinung des RH und dessen darauf gegründete Empfehlung in irgend einer Weise zu widerlegen oder auch nur in Zweifel zu ziehen. Die eindeutige Anordnung des § 36 Abs 4 DO.A lasse nämlich auch für die Besetzung leitender Dienstposten eine Ausnahme nicht zu.

32.4.4 Der RH vermochte der Behauptung der Anstalt, die Nichtausschreibung wäre als ein besonderer Ausnahmefall anzusehen, angesichts seiner Feststellungen nicht zu folgen. Im übrigen könne

auch mit den besonderen Anforderungen, die an die Bewerber für höchste Leitungspositionen gestellt werden müssen, der Verzicht auf die gerade bei Besetzung höherwertiger Dienstposten zwingend gebotene Ausschreibung nicht gerechtfertigt werden.

32.5.1 Bei der Gewährung einmaliger Belohnungen für außerordentliche Leistungen gemäß § 35 Abs 9 DO.A ging die Anstalt insofern großzügig vor, als sie es wiederholt unterließ, anlässlich der Beschlußfassung im zuständigen Verwaltungskörper oder der Auszahlung dieser Belohnungen jene außerordentlichen Leistungen genau anzuführen, die derartige Zuwendungen im Ausmaß bis zu zwei Monatsgehältern je Begünstigten rechtfertigen könnten. Gründe für Belohnungen bildeten nämlich nicht näher umschriebene, zusätzlich anfallende Arbeiten aus besonderem Anlaß oder „aus Anlaß der Gleichfeier erbrachte ao Leistungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Arbeitsunfallkrankenhauses (kurz AUKH)“. In mindestens acht Fällen verzichtete die Anstalt nicht nur auf eine ausreichende Begründung, sondern auch auf die schlichte Feststellung, die Ausgezeichneten hätten besondere Leistungen erbracht.

32.5.2 Der RH erinnerte an die Vorschrift des § 81 ASVG, wonach die Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Zwecke verwendet werden dürfen. Da in der DO.A nicht gedeckte finanzielle Zuwendungen an Anstaltsbedienstete mit dem Gesetz nicht vereinbar erscheinen, empfahl der RH, künftighin den von der DO.A gesteckten Rahmen nicht zu überschreiten und die besonderen Leistungen der belohnungswürdigen Dienstnehmer aktenkundig festzuhalten.

32.5.3.1 Laut Stellungnahme der Anstalt seien die Anträge auf Gewährung von Belohnungen dem Verwaltungsausschuß mit den entsprechenden Begründungen vorgetragen worden, da es sonst nicht zur Beschlußfassung gekommen wäre. Diese Gründe wurden in der Stellungnahme der Anstalt jedoch nicht angeführt.

32.5.3.2 Das BMS verwies auf seine stets vertretene Meinung, wonach derartige Belohnungen immer auch einer auf den Einzelfall abgestellten Begründung bedürften, welche besonderen, den gewöhnlichen Arbeitsumfang übersteigende Arbeiten geleistet wurden. Generelle Umschreibungen belohnungswürdiger Leistungen oder gar der Verzicht auf eine Begründung vermögen keine geeignete Grundlage für die Gewährung von Belohnungen abzugeben.

32.5.4 Der RH bedauerte, daß die Anstalt nicht in der Lage war, ihm wenigstens anlässlich der Stellungnahme jene Arbeitsleistungen darzulegen, welche die gewährten Belohnungen rechtfertigen könnten. Damit sah er seine Empfehlung, künftig diese Gründe aktenkundig festzuhalten, bestätigt.

32.6.1 Besonders großzügig erwies sich die Anstalt bei der Belohnung der Angehörigen des leitenden Dienstes, die nahezu vollständig nach einem im Juni 1975 entwickelten Gesamtkonzept je nach ihrer persönlichen dienstrechtlichen Stellung entweder in den Genuß einer ao Vorrückung oder einer einmaligen Belohnung in Höhe eines Monatsbezuges (29 000 S bis 51 000 S) gelangen sollten. In keinem einzigen Fall wurden jedoch besondere Verdienste oder Leistungen der Ausgezeichneten erwähnt und als Begründung für die oben beschriebenen Maßnahmen herangezogen.

32.6.2 Da nach Ansicht des RH bei den Angehörigen des leitenden Dienstes die größeren Anforderungen bereits mit hohen Bezügen und abgestuften Leitungszulagen honoriert werden, wäre bei diesem Personenkreis anlässlich der Gewährung von ao Vorrückungen oder Belohnungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Darüber hinaus wertete die unterschiedslose und vor allem unbegründete Gewährung derartiger Vergünstigungen diese in der DO.A vorgesehenen Belohnungsmöglichkeiten als Instrumente der Anerkennung besonderer Arbeitserfolge oder Verdienste.

32.6.3 Die Anstalt rechtfertigte die gewährten Vergünstigungen mit den besonderen Leistungen der ersten Führungsebene in den Jahren 1973 bis 1975, welche auf den zahlreichen Bauvorhaben und deren Koordination beruhten. Aus Motivationsgründen und in Betrachtung der Teamarbeit wurde die Form der unterschiedslosen Anerkennung gewählt.

32.6.4 Hiezu erwiderte der RH, gerade eine unterschiedslose Anerkennung wirke im allgemeinen nicht motivierend und widerspreche eindeutig dem Sinngehalt des § 35 Abs 9 DO.A, wonach nur ein besonderer Arbeitserfolg im nachhinein mit der Gewährung einer Belohnung honoriert werden könne.

32.7.1 Im Bestreben, die im bereits erwähnten Konzept für 1975 vorgesehenen Belohnungen in Höhe eines Monatsgehaltes den betroffenen Direktoren wertmäßig möglichst unverkürzt zukommen zu lassen, setzte die Anstalt den Auszahlungsbetrag mit dem jeweils um 15 000 S verringerten Monatsbezug fest und ermöglichte den in Betracht kommenden leitenden Angestellten Dienstreisen, deren Umfang und Dauer dem vorerwähnten Betrag von 15 000 S entsprechen sollten. Diese „Dienstreisen“ wurden vom damaligen Generaldirektor ausdrücklich als „Belohnungsdienstreisen“ bezeichnet.

32.7.2 Der RH beanstandete die Umwandlung von Teilen einer Belohnung in „Dienstreisen“. Da die Absicht, steuerliche Auswirkungen zu mildern, nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde den in Betracht kommenden Finanzlandesdirektionen Mitteilung gemacht.

32.7.3 Die Anstalt verwies auf die vielen inländischen Aktivitäten in den Jahren 1973 bis 1975,

wodurch die zahlreichen ausländischen Verpflichtungen wie Kongreßbesuche oder Informationsverpflichtungen kaum wahrgenommen werden konnten. Dies habe zur Vereinbarung geführt, einmalige Dienstreisen bis zur Höhe von 15 000 S in Abweichung vom üblichen Genehmigungsverfahren der Disposition des leitenden Angestellten zu belassen. Die „Belohnung“ habe für einige leitende Herren in der Wahl der Veranstaltung, die in dienstlichem Zusammenhang stehen mußte, und des Zeitpunktes bestanden. Da nachträgliche Kontrollen ergeben hätten, daß diese Vorgangsweise nicht zielführend gewesen sei, habe man von dieser Form der Gewährung von Dienstreisen Abstand genommen. Im übrigen habe diese Übung keinerlei Bezug auf steuerliche Überlegungen gehabt.

32.7.4 Dem RH erschienen diese Ausführungen nicht schlüssig. Da sowohl der Zeitpunkt als auch der Gegenstand von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen und damit auch der geforderte dienstliche Zusammenhang dem Einfluß der Anstalt und des leitenden Dienstes entzogen sind, sei nicht zu erkennen, worin die Wahlmöglichkeit und somit die „Belohnung“ bestanden hätte. Aufgrund der Unterlagen, die eindeutig den Zusammenhang mit einmaligen Belohnungen im Sinne der DO.A erkennen ließen, könne wohl nur der Schluß gezogen werden, daß mit der behaupteten dienstlichen Eigenschaft dieser „Belohnungsreisen“ nur die Übernahme der Reisespesen nach dem Gebührenrecht der DO.A gedeckt werden sollte.

32.8.1 Obwohl § 65 DO.A und die von der Anstalt erlassenen Richtlinien die Gewährung von Gehaltsvorgriffen in großzügiger Weise regeln, überschritt die Anstalt wiederholt den damit abgesteckten Rahmen. So erhielten bei einem in den Richtlinien vorgesehenen Höchstbetrag von 100 000 S ein Generaldirektor-Stellvertreter einen Vorschuß in Höhe von 200 000 S und ein Landesstellendirektor einen solchen im Betrag von 300 000 S. Einem Mitglied des Betriebsrates gewährte die Anstalt trotz eines noch aushaftenden Vorschußrestes einen neuerlichen Gehaltsvorgriff im Ausmaß von 110 000 S. In allen Fällen unterblieb eine nähere Darlegung, worin der eine Überschreitung des Höchstbetrages rechtfertigende Notstandsfall gelegen war.

32.8.2 Der RH verwies auf die Beispielsfolgen und empfahl, insb anlässlich der Vorschußgewährung an Angehörige des leitenden Dienstes und der Belegschaftsvertretung die erwähnten Bestimmungen streng zu beachten.

32.8.3 Laut Stellungnahme der Anstalt böten die Richtlinien nur interne Anhaltspunkte, weshalb der Verwaltungsausschuß in wohl begründeten Fällen davon habe abweichen können.

32.8.4 Auch hier bedauerte der RH, daß die Anstalt nicht willens oder in der Lage war, die maßgeblichen Gründe für die aufgezeigte Überschrei-

tung der Richtlinien und der einschlägigen Vorschriften der DO.A darzulegen.

32.9.1 Als im Sommer 1978 in einer Landesstelle der Leiter einer Abteilung erkrankte und deshalb für einen längeren Zeitraum seinen Dienstpflichten nicht nachkommen konnte, betraute die Anstalt einen Bediensteten dieser Abteilung mit deren Leitung, obwohl für diese Funktion ein anderer Bediensteter bereits seit 1965 als Stellvertreter des Leiters bestellt war. Gleichzeitig gewährte die Anstalt dem in der Funktion eines Abteilungsleiters verwendeten Bediensteten eine Verwendungszulage gemäß § 50 DO.A und eine angemessene Funktionszulage.

32.9.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als unzweckmäßig, weil die Funktion des Stellvertreters des Leiters einer Organisationseinheit üblicherweise gerade darin besteht, den Leiter im Verhinderungsfall zu vertreten, und meinte, daß die Bestellung von Stellvertretern dann entbehrlich erscheine, wenn im Falle der Verhinderung des zu Vertretenden ein anderer Bediensteter mit allen bezugsrechtlichen Folgewirkungen mit der Vertretung betraut wird. Es wäre daher in Hinkunft diese Vorgangsweise zu unterlassen und schon bei der Auswahl und Bestellung der Stellvertreter streng zu prüfen, ob sich die in Aussicht genommenen Bewerber für die ihnen zugedachte Vertretungsfunktion auch eignen.

32.9.3.1 Die Anstalt betonte die Besonderheit der damaligen Situation, da vor allem auch der Stellvertreter des Abteilungsleiters dauernd überbelastet gewesen wäre. Im Einvernehmen aller Beteiligten habe man sich zu der beschriebenen Lösung entschlossen. Bei grundsätzlicher Anerkennung der Meinung des RH fühle man sich jedoch in Ausnahmefällen so zu handeln verpflichtet, wie es für eine effiziente Aufgabenerfüllung am besten wäre.

32.9.3.2 Dem BMS erschien diese Äußerung der Anstalt nicht ausreichend, um sie der in der Empfehlung des RH zum Ausdruck gebrachten Ansicht entgegenzuhalten.

32.10.1 Die Anstalt gewährte sowohl dem Leiter der Hausverwaltung der Hauptstelle als auch dem Leiter des Schulungsreferates in der Generaldirektion eine Außendienstzulage.

32.10.2 Da § 74 DO.A die Gewährung dieser Zulage an die regelmäßige Verwendung des Angestellten im Außendienst knüpft und keine der beiden genannten Funktionen die für die Zulagegewährung erforderliche Verwendung im Außendienst typischerweise einschließt, empfahl der RH die Einstellung dieser Zulage.

32.10.3.1 Die Anstalt rechtfertigte die Zuerkennung der Außendienstzulagen damit, daß einerseits dem Hausverwalter auch die Verwaltung des übrigen Liegenschaftsbesitzes in Wien übertragen sei und andererseits der Schulungsleiter regelmäßig die

LSten und die Einrichtungen der Haupt- und Landesstelle Wien besuche.

32.10.3.2 Dazu bemerkte das BMS, daß die beiden Aufgabenbereiche die Erbringung gelegentlicher Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle nach sich zögen, von einer regelmäßigen Verwendung im Außendienst aber nicht die Rede sein könne. Es werde daher der Meinung des RH vollinhaltlich beigepflichtet.

32.11.1 Der seit 1. März 1974 mit dem Schulungs- und Prüfungswesen für die gesamte Anstalt betraute Schulungsreferent teilte sich selbst anlässlich der Planung von Vorbereitungskursen für die allgemeine Verwaltungsprüfung und von innerbetrieblichen Ergänzungskursen für die besondere Fachprüfung zwischen einem Drittel und der Hälfte aller vorgesehenen Unterrichtsstunden zu. Da die Anstalt jede Lehrstunde einheitlich und unabhängig davon, wer diese hielt, mit 245 S vergütete, gelangte der Schulungsreferent solcherart in der Zeit von September 1978 bis Jänner 1979 zu einem Zusatzeinkommen in Höhe von 15 000 S.

32.11.2 Der RH bewertete die zusätzliche Honorierung von Vortragsstunden als eine nicht in der DO.A vorgesehene und daher unzulässige Doppelentlohnung, zumal die Betrauung eines Angestellten mit dem gesamten Prüfungs- und Schulungswesen wohl auch die Verpflichtung beinhalte, im Bedarfsfall eine einschlägige Unterrichtstätigkeit zu entfalten.

32.11.3 Die Anstalt verwies auf die vielen Projekte des Jahres 1978, deren Behandlung die sonst für die Unterrichtstätigkeit zur Verfügung stehenden qualifizierten Dienstnehmer derart beansprucht hätte, daß der Schulungsreferent selbst viele Vorträge habe übernehmen müssen. Durch Dienstverfügung sei nunmehr klargestellt worden, daß eine einschlägige Unterrichtstätigkeit nicht mehr besonders honoriert werde.

32.12.1 In den letzten Jahren beantragte der Zentralbetriebsratsobmann wiederholt für sich und andere Betriebsratsmitglieder, beabsichtigte Besuche von Kongressen, Betriebsräteseminaren und Fachmessen durch Dienstfreistellungen zu ermöglichen und die Übernahme der anfallenden Kosten aus den Mitteln des Sozialfonds zu genehmigen. Die Anstalt entsprach diesen Wünschen.

32.12.2 Nach Ansicht des RH widersprach die Verrechnung der angeführten Reisespesen zu Lasten des Sozialfonds den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz HV) gemäß § 31 Abs 3 Z 4 ASVG aufgestellten Richtlinien. Er verwies auf die Bestimmungen der §§ 84 und 115 des Arbeitsverfassungsgesetzes (kurz ArbVG), wonach den Mitgliedern des (Zentral-) Betriebsrates für die in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen, worunter auch Reisekosten zu verstehen sind, Ersatz aus dem (Zentral-) Betriebsratsfonds gebührt. Da derartige Fonds bei

der Anstalt bestanden, erfolgte die Überwälzung dieser Spesen auf den Sozialfonds zu Unrecht, weshalb künftighin davon Abstand genommen werden sollte.

32.12.3.1 Die Anstalt erwiderte, daß für den Sozialfonds jedes Jahr ein ausreichender Betrag bereitgestellt werde, welcher für diese Zwecke noch nie voll ausgeschöpft worden sei. Im übrigen wäre sie gerne bereit gewesen, die notwendigen Dienstreisen aus ihren allgemeinen Mitteln zu bewilligen.

32.12.3.2 Das BMS pflichtete der Ansicht des RH bei.

32.13.1.1 Zur Zeit der Gebarungsprüfung waren von den zwölf der Anstalt laut Dienstpostenplan zur Verfügung stehenden Dienstposten des leitenden Dienstes fünf mit ehemaligen Funktionären der Selbstverwaltungskörper der Anstalt besetzt. Alle fünf ehemaligen Versicherungsvertreter wurden nach kurzer Dienstverwendung zu Direktoren ernannt.

32.13.1.2 Da die Anstalt anlässlich der Ernennung der ehemaligen Funktionäre auf Dienstposten des leitenden Dienstes die gebotene Ausschreibung unterließ, ersparte sie es diesem Personenkreis, mit anderen Bewerbern aus dem Personalstand, die in gleicher Weise für diese Führungspositionen geeignet gewesen wären, in Konkurrenz zu treten. Im Falle der Besetzung der Stelle eines LSt-Direktors führte die einseitige Festlegung auf einen Kandidaten dazu, daß dieser, anstatt sich zu den Bedingungen der DO.A um den Posten bewerben zu müssen, seinerseits die Zustimmung zur beabsichtigten Ernennung von Bedingungen abhängig machen konnte. In Erfüllung dieser Bedingungen stellte die Anstalt zwei Garconnieren als Dienstwohnung und ein Dienstfahrzeug zum persönlichen Gebrauch für die Fahrt zwischen dem Dienstort Linz und dem Familienwohnsitz im Salzachtal bereit und sagte als Ausgleich für die sich aus dem getrennten Wohnsitz ergebende Mehrbelastung eine Begünstigung für den Fall des Pensionsantrittes insofern zu, als der Einkauf von 43 Monaten an Vordienstzeiten zu Lasten der Anstalt gehen sollte.

32.13.1.3 Weitere Begünstigungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstverträge leitender Angestellter, die früher als Mitglieder der Selbstverwaltung in der Anstalt tätig waren, erblickte der RH darin, daß drei der fünf betroffenen Direktoren diese Dienstposten einnehmen konnten, ohne die in der DO.A zwingend vorgeschriebene besondere Fachprüfung bestanden zu haben oder sich ihr überhaupt unterziehen zu müssen. Im Vergleich mit den aus dem Kreis der Anstaltsbediensteten hervorgegangenen leitenden Angestellten ergab sich eine Besserstellung der ehemaligen Funktionäre auch hinsichtlich der Häufigkeit und des Ausmaßes an einmaligen Belohnungen und hinsichtlich der Einstufung in das Gehaltsschema, hervorgeru-

fen durch überhöhte Erseinstufungen oder oftmalige ao Vorrückungen.

32.13.2 In der Tatsache, daß alle fünf Betroffenen im Zeitpunkt des Beschlusses über die Anstellung noch Mitglieder der Verwaltungskörper waren, erblickte der RH einen Verstoß gegen den Sinngehalt des § 420 Abs 7 ASVG, der zwecks Hintanhaltung von Interessenkollisionen den Abschluß von Rechtsgeschäften, somit auch von Dienstverträgen, zwischen der Anstalt und ihren Funktionären verbietet. Da dem angeführten Personenkreis insb schon bei der Begründung der Dienstverhältnisse beachtenswerte Begünstigungen eingeräumt wurden, empfahl der RH, in Zukunft den Zielsetzungen des § 420 ASVG Rechnung zu tragen. Weiters verwies der RH darauf, daß die fortwährende Besetzung der Dienstposten des leitenden Dienstes mit Versicherungsvertretern die Aufstiegschancen jener Mitarbeiter des Büros schmälert, die an sich für die Betrauung mit Führungspositionen qualifiziert erscheinen.

32.13.3.1.1 In ihrer Stellungnahme bezeichnete die Anstalt die Tätigkeit in den Verwaltungskörpern als durchaus geeignet, deren Mitglieder auch für Tätigkeiten in den Büros der Sozialversicherungsträger zu qualifizieren. Da diese Mitglieder der Selbstverwaltung bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten geschäftsordnungsmäßig die Sitzung verlassen und daher weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen teilgenommen haben, wäre auf die Vermeidung einer Interessenkollision in Personalfragen geachtet worden.

32.13.3.1.2 Den Verzicht auf die Ausschreibung der Dienstposten begründete die Anstalt mit dem Erfordernis, rasch einen geeigneten Kandidaten zu finden und zu bestellen.

32.13.3.1.3 Hinsichtlich der anderen vom RH aufgezeigten Begünstigungen verwies die Anstalt auf den Umstand, daß die abgeschlossenen Sonderverträge vom HV genehmigt worden seien. Im übrigen berücksichtige der vom RH angestellte Vergleich zwischen den ehemaligen Funktionären und der aus dem Angestelltenstand hervorgegangenen Führungsebene gewährten ao Belohnungen und Vorrückungen nicht, wieviele Dienstjahre die jeweiligen Angestellten im leitenden Dienst bereits zurückgelegt haben.

32.13.3.2 Zur Frage der Auswahl der Kandidaten für die Besetzung leitender Dienstposten verwies das BMS darauf, daß derartige Maßnahmen in die ausschließliche Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Sozialversicherungsträger fallen, deren Selbstverwaltungskörper im Hinblick auf die vom RH dargelegten Gründe auch für die nachteiligen Auswirkungen die Verantwortung zu tragen haben. Es stellte jedoch fest, daß weder im HV noch in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder in

der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft leitende Dienstposten mit ehemaligen Versicherungsvertretern besetzt worden seien. Im übrigen bestehe im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts angesichts des weitgehenden Ermessensspielraumes der DO.A keine Handhabe, den vom RH aufgezeigten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies gelte insb auch für den Inhalt der vom HV genehmigten Sonderverträge der leitenden Angestellten.

32.14.1 Im September 1977 ersuchte der damalige, 56 Jahre alte Generaldirektor der Anstalt um Versetzung in den Ruhestand ab 1. Februar 1978, wobei er keine Gründe für seinen Wunsch nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Anstaltsdienst anführte. Mangels Vorliegens für eine Ruhestandsversetzung notwendiger Voraussetzungen wie zB Erreichen der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Anfall einer vorzeitigen Alterspension gemäß § 253b ASVG - solche wurden auch nicht behauptet - erfolgte die Pensionierung unter Hinweis auf § 32 Abs 4 DO.A, auf den sich auch das Pensionsgesuch stützte. Nach dieser Bestimmung kann ein unkündbarer Bediensteter im Wege eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und mit Zustimmung des Betriebsrates auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die sonst geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Da im Hinblick auf das Alter des ausscheidenden Generaldirektors ein Anspruch auf eine Pension nach dem ASVG noch nicht gegeben war, mußte die Anstalt neben der Abfertigung und den laufenden Pensionszahlungen nach dem Pensionsrecht der DO.A zwei weitere Belastungen auf sich nehmen. Gemäß § 97 Abs 5 DO.A hatte sie und wird sie nämlich einerseits zur Gänze für die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bis zum 65. Lebensjahr (= 1986) aufzukommen haben, andererseits erst ab diesem Zeitpunkt die dann erstmals anfallenden Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung auf ihre eigenen Pensionsleistungen anrechnen können. Zum Nachfolger als Generaldirektor wurde einer der Stellvertreter des Obmannes bestellt.

32.14.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß aufgrund der Systematik des § 32 DO.A die Anwendung des oben erwähnten Abs 4 jenen Fällen vorbehalten bleiben sollte, in denen die Initiative für die Ruhestandsversetzung vom Sozialversicherungsträger ausgeht. Im gegenständlichen Fall wäre daher die vom Pensionswerber nach der Aktenlage ohne ersichtlichen Grund gewünschte Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses nur in Form einer Kündigung oder einvernehmlichen Lösung des Arbeitsvertrages möglich gewesen. Im übrigen müßten aber Ruhestandsversetzungen gem § 32 Abs 4 DO.A und insb der damit notwendig verbundene hohe finanzielle Aufwand jederzeit einer kritischen Überprüfung standhalten können.

32.14.3.1 Die Anstalt konnte § 32 Abs 4 DO.A nicht entnehmen, daß seine Anwendung nur dann möglich sei, wenn die Initiative vom Dienstgeber ausgeht. Seine Formulierung lasse sehr wohl die Ruhestandsversetzung auch auf Antrag des Angestellten zu.

32.14.3.2 Das BMS stellte dazu fest, daß es für die Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 32 Abs 4 DO.A ohne Bedeutung sei, ob der Anstoß vom Bediensteten ausging oder ob ein diesbezüglicher Beschluß des Vorstandes dem Willen des Betroffenen entspreche oder nicht entspreche. Der gegenständliche Beschluß erscheine somit in formeller Hinsicht einwandfrei. Jedoch hätten für die vom RH aufgezeigten, mit der Beschlußfassung verbundenen nachteiligen Folgen die Stimmführer die alleinige Verantwortung zu übernehmen.

32.14.4 Dazu bemerkte der RH, daß er noch immer eine Darlegung jener Gründe vermisse, welche die Anstalt zur Übernahme der aufgezeigten Nachteile bewogen habe.

32.15.1 Mit Schreiben vom 23. September 1976 ersuchte der damalige, 56 Jahre alte Stellvertreter des leitenden Angestellten unter Hinweis auf eine bestehende Dienst- und Arbeitsunfähigkeit um Versetzung in den Ruhestand. Sowohl der damalige Generaldirektor als auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erachteten das vom Pensionswerber zum Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit vorgelegte Gutachten seines behandelnden Arztes als ausreichend und verzichteten darauf, die behauptete Dienstunfähigkeit auf die im § 33 Do.A vorgesehene Art feststellen zu lassen. Diese Bestimmung fordert nämlich das Gutachten eines gerichtlich beideten ärztlichen Sachverständigen. Dieses Versäumnis erschien umso unverständlicher, als der Pensionswerber in den letzten Dienstjahren kaum beachtenswerte Krankenstände aufgewiesen hatte. Da der zuständige Pensionsversicherungsträger in weiterer Folge einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG mit der ausdrücklichen Begründung, daß eine Berufsunfähigkeit nicht vorläge, ablehnte, erwuchs der Anstalt aus dieser Ruhestandsversetzung ein erheblicher finanzieller Mehraufwand: neben den Pensionszahlungen nach der DO.A wird sie auch die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum Jahre 1985 aufzubringen haben und erst ab diesem Zeitpunkt die dann anfallenden Leistungen der ASVG-Pension auf ihre anstaltseigene Pension anrechnen können. Infolge Ausscheidens des Generaldirektor-Stellvertreters stand ein freier G II-Posten zur Verfügung, welcher schließlich mit einem Mitglied der Selbstverwaltung besetzt wurde.

32.15.2 Der RH verwies auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit einer behandelnden mit einer begutachtenden medizinischen Tätigkeit in bezug auf dieselbe Person, weshalb sich die verantwortlichen Organwalter der Anstalt bei der Beurteilung

des Gesundheitszustandes des Ruhestandswerbers nicht ausschließlich auf den Befund des ihn behandelnden Arztes hätten verlassen dürfen. Angesichts der erheblichen Kosten empfahl der RH daher, Ruhestandsversetzungen wegen behaupteter Dienstunfähigkeit erst nach gewissenhafter Prüfung gemäß § 33 DO.A vorzunehmen.

32.15.3.1 Laut Stellungnahme der Anstalt könne rückschauend nicht beurteilt werden, ob nicht auch ein Schiedsgerichts-Sachverständiger eine Dienstunfähigkeit festgestellt hätte.

32.15.3.2 Das BMS sah infolge Nichtbeachtung des § 33 DO.A einen eindeutigen Verstoß gegen dienstrechtliche Vorschriften für gegeben an.

32.16.1.1 Als der damalige, 62 Jahre alte Direktor einer Landesstelle mit Schreiben vom 20. November 1973 unter Hinweis darauf, daß er nun die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253b ASVG erfülle, seine Ruhestandsversetzung mit 1. Februar 1974 beantragte, stellte dieses Ansuchen den Schlußpunkt mehrmonatiger Bemühungen dar, den betreffenden Direktor zum Ausscheiden aus seiner Funktion zu bewegen. Hierbei legte der LSt-Direktor jene Bedingungen fest, unter denen er bereit wäre, seinen Posten vorzeitig, dh vor Erreichung des 65. Lebensjahres, zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Zugeständnis der geforderten, die Ansprüche der DO.A übersteigenden Vorteile erreichte Ablösung dieses leitenden Angestellten verursachte einen Mehraufwand in Höhe von 1,3 Mill S. Die Nachfolge des ausgeschiedenen LSt-Direktors trat ein ehemaliger Versicherungsvertreter der Anstalt an.

32.16.1.2 Gegen den Stellvertreter des im letzten Absatz erwähnten LSt-Direktors wurde im Juli 1973 ein Disziplinarverfahren eingeleitet, jedoch aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung am 20. November 1973 wieder eingestellt. Der Vorstand der Anstalt beschloß noch am selben Tag, auf die weitere Dienstleistung des 47 Jahre alten Direktorstellvertreters zu verzichten und ihn gemäß § 32 Abs 4 DO.A mit Gewährung der Abfertigung und Zuerkennung der Leistungen nach dem Pensionsrecht der DO.A in den Ruhestand zu versetzen. Die aus dieser Ruhestandsversetzung sich ergebende Mehrbelastung kann auf Basis 1974 mit ungefähr 6 Mill S angenommen werden. Ähnlich wie sein Vorgesetzter, der zum selben Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt wurde, brachte auch der Stellvertreter in einem Schreiben zum Ausdruck, daß „seine Pensionierung zielstrebig betrieben“ worden sei.

32.16.2 Der RH erachtete die beiden, nach der Aktenlage ohne zwingenden Grund betriebenen Ruhestandsversetzungen, die erhebliche Mehraufwände nach sich gezogen haben bzw noch ziehen werden, als nicht mit dem Grundsatz einer sparsamen Personalverwaltung in Einklang stehend.

32.16.3 Die Anstalt rechtfertigte beide Pensionierungen damit, daß durch den solcherart möglich gewesen Wechsel in der Führung der Landesstelle die Voraussetzungen für eine Beschleunigung bestehender Bauvorhaben sowie für eine effizientere Bewältigung anderer Aufgaben geschaffen worden wären.

32.16.4 Die Ausführungen der Anstalt vermochten nicht zu erklären, warum im Falle des LSt-Direktors nicht auch von der Ermächtigung des § 32 Abs 4 DO.A Gebrauch gemacht worden ist. Da die Anwendung dieser Bestimmung das Einverständnis des betreffenden Angestellten mit seiner Ruhestandsversetzung nicht erfordere, hätte die Anstalt in diesem Fall auf die gestellten Bedingungen nicht eingehen müssen.

32.17.1 Die in den zuvor dargestellten Fällen beanstandeten, mit erheblichen Kosten verbundenen und nach der Aktenlage ohne sachliche Gründe vorgenommenen Ruhestandsversetzungen leitender Angestellter der Anstalt und die nachfolgende Besetzung dieser Führungspositionen mit Funktionären der Selbstverwaltung veranlaßten den RH zur Fragestellung, ob und inwieweit bei den Entscheidungsträgern in den Verwaltungskörpern die Voraussetzung für eine unvoreingenommene und unbeeinflusste Prüfung der Ansuchen um Ruhestandsversetzungen noch als gegeben anzunehmen war, wenn eines der Mitglieder des Entscheidungsgremiums aus dessen Beschlüssen einen persönlichen Vorteil - hier in Form der Betrauung mit einer Führungsposition - ziehen konnte. Unabhängig davon, ob die für Führungspositionen in Aussicht genommenen Funktionäre im Zeitpunkt der Beschlußfassung förmlich noch den Verwaltungskörpern angehörten oder gar an den diesbezüglichen Beratungen teilnahmen, konnte das Vorliegen von Interessenkollisionen bei den dargelegten Umständen keineswegs ausgeschlossen werden.

32.17.2.1 Nach Meinung des RH erfüllte der zur Vermeidung von Interessenkollisionen geschaffene § 420 Abs 7 ASVG diesen Zweck zumindest im gegebenen Zusammenhang nicht ausreichend, wenn nach seinem Wortlaut „Bedienstete des Versicherungsträgers ... nicht Versicherungsvertreter sein können“. Üblicherweise wurde dieser Vorschrift insofern Beachtung geschenkt, als die Betroffenen kurz vor Dienstantritt aus dem Selbstverwaltungskörper ausschieden. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch alle notwendigen Bemühungen und Beschlüsse über die Ruhestandsversetzung des jeweiligen Amtsvorgängers und die eigene Anstellung in der Regel schon gefaßt worden. Der RH lud daher das BMS ein, die nächste Novelle zum ASVG zum Anlaß zu nehmen, im § 420 Abs 7 ASVG klar zum Ausdruck zu bringen, daß Personen, die bei einem Sozialversicherungsträger (beim Hauptverband) als Versicherungsvertreter bestellt sind oder bestellt waren, von einer Anstellung bei diesem Träger entweder auf Dauer oder auf eine

bestimmte Zeit ausgeschlossen sind. Dem RH erschien eine solche Neufassung des § 420 Abs 7 ASVG geeignet, Interessenkollisionen in Hinkunft zu vermeiden.

32.17.2.2 Im Zusammenhang mit den erwähnten Ruhestandsversetzungen leitender Angestellter wies der RH auch auf den Umstand hin, daß zwar eine Kündigung oder eine Entlassung leitender Angestellter von Sozialversicherungsträgern des Einverständnisses des Überwachungsausschusses (§ 438 Abs 1 Z 3 ASVG) und der vorherigen Zustimmung des BMS (§ 460 Abs 3 ASVG) bedarf, nicht jedoch eine Ruhestandsversetzung gemäß § 32 Abs 4 DO.A, obwohl auch damit das Ausscheiden aus dem leitenden Dienst zwingend verbunden ist und auch gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden kann. Der RH regte daher an, beide Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, daß Ruhestandsversetzungen, insb solche gemäß § 32 Abs 4 DO.A, ebenfalls der Zustimmung des BMS und des Überwachungsausschusses bedürfen.

32.17.3 Zu dieser Anregung holte das BMS zunächst Äußerungen des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein. Im Hinblick auf die übereinstimmend ablehnende Haltung beider gesetzlichen Interessenvertretungen nahm das BMS die gegenständlichen Anregungen des RH zwar in Vormerkung, wird sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht weiter verfolgen.

32.17.4 Darauf erwiderte der RH, daß die ablehnende Haltung beider Interessenvertretungen, deren Funktionäre im Einzelfall aus der dargestellten Übung beachtliche Vorteile erzielen konnten, zu erwarten war. Dies sollte jedoch das BMS nicht daran hindern, die gegenständlichen Anregungen weiter zu verfolgen. Um jedoch auch bei gegebener Rechtslage Interessenkollisionen hintanzuhalten, empfahl der RH neuerlich, im Wege einer verstärkten Ausübung des Aufsichtsrechtes zumindest auf der Einhaltung der Vorschriften über die Ausschreibung höherwertiger Dienstposten zu bestehen. Er erinnerte gleichzeitig daran, daß noch im Jahre 1972 Verstöße gegen die bei Stellenbesetzungen geltenden Grundsätze den aufsichtsbehördlichen Vertreter des BMS zur Beeinspruchung des diesbezüglichen Beschlusses veranlaßt hatten.

Liegenschaftsgebarung

32.18.1 Mit Kaufvertrag vom 22. Dezember 1975 erwarb die Anstalt Liegenschaften in Klosterneuburg zum Gesamtpreis von 28 Mill S. Der Verkäufer hatte diese Liegenschaften am 31. Dezember 1971 um 15,146 Mill S von einer Bank gekauft, die diese Grundstücke wiederum zwei Tage vorher zum selben Preis aus einer Konkursmasse erworben hatte.

32.18.2 Der RH erachtete den von der Anstalt erlegten Kaufschilling mit der seit 1972 eingetrete-

nen Wertentwicklung bei Liegenschaften für nicht in Einklang stehend. Er wies darauf hin, daß die von der Anstalt beauftragten Schätzgutachter den begehrten Kaufpreis vor allem wegen der von der Stadtgemeinde Klosterneuburg der Anstalt zugesagten Umwidmung auf Bauland-Sondergebiet für angemessen hielten. Damit aber war dem Verkäufer die sich aus der Umwidmung ergebende Wert-erhöhung zugute gekommen, die sich aufgrund des öffentlichen Interesses an der Errichtung eines Rehabilitationszentrums ergab.

32.18.3 Die Anstalt vertrat die Auffassung, sie habe besonders günstig gekauft und stellte zur Untermauerung ihrer Ansicht eine Preisberechnung mit Heranziehung eines Quadratmeterpreises für Bauland an.

32.18.4 Nach Ansicht des RH ging die von der Anstalt aufgestellte Preisberechnung über die Angemessenheit von unrichtigen Voraussetzungen aus, weil es sich bei dieser Liegenschaft ja nicht um Bauland gehandelt habe. Er verblieb bei seiner Auffassung, daß der von der Anstalt erlegte Kaufschilling mit der seit 1972 eingetretenen Wertentwicklung nicht in Einklang stünde.

32.19.1 Die Anstalt kaufte mit Vertrag vom 5. Mai 1978 ein Grundstück in Linz zu einem Gesamtpreis von 1 225 400 S; der Vorstand genehmigte diese Liegenschaftstransaktion erst nachträglich in seiner Sitzung vom 16. Juni 1978.

32.19.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 438 Abs 1 Z 1 ASVG stehend, wonach bei der Erwerbung von Liegenschaften der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen habe.

32.19.3.1 Die Anstalt entgegnete, daß nach der am 24. April 1978 „vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuß des Vorstandes sowie durch den Vorstand“ erfolgten Genehmigung im Überwachungsausschuß und dem am 5. April 1978 einstimmig gefaßten Beschluß des Verwaltungsausschusses des LSt-Ausschusses, dem der Verwaltungsausschuß des Vorstandes in der Sitzung vom 25. April 1978 beitrug, ihrer Meinung nach der satzungsmäßigen Unterfertigung des Kaufvertrages am 5. Mai 1978 nichts im Wege gestanden sei.

32.19.3.2 Das BMS trat der Auffassung des RH bei und merkte zunächst an, daß das Gesetz für die von der Anstalt gewählte „vorbehaltliche“ Einverständniserklärung bzw Genehmigung des Überwachungsausschusses im gegebenen Zusammenhang keinen Raum biete. Weiters führte es aus, daß nach dem Wortlaut des § 438 Abs 1 Z 1 ASVG die dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen jenen besonders qualifizierten Angelegenheiten der Geschäftsführung zuzuzählen sei, in denen der Gesetzgeber dem gesamten Vorstand eine bestimmte Obliegenheit übertragen und damit vorbehalten habe; das Gesetz biete keinen Raum für

eine Delegation dieser Obliegenheit durch den Vorstand an einen Ausschuß.

32.20.1 Mit Kaufvertrag vom 30. September 1977 erwarb die Anstalt Liegenschaften in Linz im Ausmaß von 4 310 m² zu einem Gesamtpreis von 10,15 Mill S zwecks Schaffung von Parkmöglichkeiten für die Bediensteten der LSt Linz. Die hierauf erfolgte Errichtung eines Parkplatzes erforderte weitere Mittel in der Höhe von 2,2 Mill S.

32.20.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Verwendung der Mittel für die Parkraumbeschaffung nicht dem Gebot des § 81 ASVG entsprochen habe.

32.20.3 Die Anstalt versuchte mittels eines von ihr erlangten Erkenntnisses des VwGH vom 9. Oktober 1978, in dem ihr für diesen Liegenschaftserwerb die Gebührenbefreiung gem § 110 Abs 1 Z 2 lit b ASVG zugesprochen worden war, nachzuweisen, daß dieser Beschaffungsvorgang der Erfüllung von Aufgaben der Versicherung diene.

32.20.4 In seinem Erkenntnis war der VwGH davon ausgegangen, daß der Parkplatz nicht nur den Angestellten, sondern auch den Besuchern der Patienten des AUKH Linz zur Verfügung stünde und damit für die Erfüllung der Aufgaben der Versicherung von Bedeutung sei. Entgegen der von der Anstalt in ihrer Beschwerde an den VwGH aufgestellten Behauptung kann der Parkplatz ausschließlich von Bediensteten der Anstalt benützt werden, weil er mit einem Schranken abgesperrt wird. Die dem VwGH vorgelegte Beschwerde war somit unvollständig und nicht geeignet, die Auffassung des RH zu entkräften, es sei nicht Aufgabe eines Versicherungsträgers, für seine Angestellten Parkplätze zu schaffen.

32.21.1 Da aufgrund des Umbaues des AUKH in Linz die in diesem Gebäudekomplex vorhanden gewesenen Parkmöglichkeiten weggefallen waren, errichtete die Anstalt im Garten des AUKH eine Garage für den Dienstwagen des LSt-Direktors (siehe Abs 32.27) sowie für die Privatwagen des Verwaltungsleiters und des leitenden Arztes mit einem Gesamtaufwand von rund 330 000 S. Für die Zurverfügungstellung der Garagenplätze entrichteten die Obgenannten 150 S im Monat.

32.21.2 Der RH erachtete die Errichtung dieser drei Garagenplätze als mit dem Gebot der Sparsamkeit und dem Inhalt des § 81 ASVG nicht vereinbar und empfahl im Hinblick darauf, daß dieses Entgelt seit 1968 unverändert geblieben war und der ortsübliche Preis für einen Garagenplatz mittlerweile zwischen 800 S und 1 000 S monatlich betrug, eine Erhöhung des Benützungsentgelts.

32.21.3.1 Die Anstalt führte aus, daß hinsichtlich der drei Garagenplätze beim AUKH Linz derzeit kein anderer Bedarf vorliege, weshalb die Einstellgebühr von monatlich 150 S auch nicht unter dem

Gesichtspunkt der Anlagenamortisation zu sehen sei, zumal für den ärztlichen Leiter als Ausfluß seines Dienstvertrages das AUKH jederzeit erreichbar sein müsse.

32.21.3.2 Nach Meinung des BMS ging das Vorbringen der Anstalt an den Feststellungen des RH zumindest insofern vorbei, als es sich in zwei von drei aufgezeigten Fällen nicht um Dienstfahrzeuge handelte.

32.21.4 Der RH rief in Erinnerung, daß die drei Garagenplätze besonders errichtet wurden, und verblieb bei seiner Empfehlung, das Benützungsentgelt neu festzusetzen.

32.22.1 Mit Vertrag vom 1. Juni 1967 mietete der Obmann der Anstalt eine Wohnung mit 116 m² Nutzfläche im anstaltseigenen Haus Wien 9, Liechtensteinstraße 53 - 55 um 155,60 S je Monat. Am 1. Mai 1974 übersiedelte er in eine mit 211 m² Nutzfläche bedeutend größere Wohnung desselben Hauses und verpflichtete sich in einem neuen Mietvertrag zur Zahlung eines Mietzinses von 529,73 S monatlich. In die freigewordene Wohnung zog daraufhin der damalige Obmann-Stellvertreter der Anstalt ein.

Im Jahre 1977 gelang es der Anstalt, mit Hilfe der Zahlung einer Investitionsablöse von 15 000 S eine Wohnung in der Größe von 123 m² im oben erwähnten Haus freizumachen, welche mit Vertrag vom 1. Oktober 1977 wiederum vom Obmann um einen monatlichen Mietzins von 114,24 S gemietet wurde. Der Vertrag verpflichtete außerdem die Anstalt, mit seiner Tochter ein Jahr nach Eröffnung deren Arztpraxis bezüglich eben dieser Wohnung ein neues Bestandsverhältnis einzugehen, dessen genaue Konditionen (ua Miete von 15 S/m²) schon im Mietvertrag des Obmannes mit der Anstalt festgelegt wurden.

32.22.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß mit den oben dargestellten Vertragsverhältnissen die Anstalt gegen den Inhalt des § 420 Abs 7 ASVG verstoßen habe. Darüber hinaus beanstandete er, daß die Anstalt bei den drei zuletzt erwähnten Bestandsverträgen weder von der Möglichkeit einer freien Mietzinsvereinbarung Gebrauch gemacht noch den letztgenannten Vertrag vergebührt habe. Außerdem wären entgegen der von der Satzung bestimmten Vertretungsbefugnis die obgenannten Bestandsverträge statt vom Obmann vom jeweiligen leitenden Angestellten für die Anstalt unterzeichnet worden. Hätte nämlich der Obmann die Mietverträge auch als Vermieter unterfertigt, wäre die Unzulässigkeit dieses Vorgehens sofort offenkundig gewesen.

32.22.3.1 Die Anstalt rechtfertigte die im Jahre 1974 erfolgte Zustimmung zum Wohnungstausch des Obmannes unter Zugrundelegung des gesetzlichen Mietzinses mit dem Hinweis, der Tauschinteressent habe dafür die Verpflichtung zur rückersatzlosen Instandsetzung der Wohnung Top Nr 9 übernommen. Weiters führte die Anstalt aus, daß die

ungünstige Anordnung der erst im Laufe der Zeit für Mietwohnzwecke gewidmeten Räume und die für Wohnzwecke weit überdimensionierte Raumhöhe praktisch keinen Spielraum zur freien marktorientierten Mietzinsgestaltung offen gelassen haben.

32.22.3.2 Das BMS befaßte sich eingehend mit der vom RH aufgezeigten Frage der Interessenkollision und schloß sich dem Grunde nach der Rechtsmeinung des RH an, erblickte allerdings im Abschluß dieser Mietverträge nicht unbedingt einen Verstoß gegen die offenkundigen Absichten des Gesetzgebers.

32.22.3.3 In einer zweiten Stellungnahme betonte die Anstalt ergänzend, die Mietverträge seien bei beiden Wohnobjekten in Wien 9 und Wien 20 stets vom leitenden Angestellten unterzeichnet worden.

32.22.3.4 Darauf bezugnehmend wies das BMS die Anstalt in einem eigenen Erlaß nachdrücklich auf das Erfordernis einer rechtlich einwandfreien Vertretung der Anstalt auch bei Abschluß von Mietverträgen der in Rede stehenden Art hin.

32.22.4 Der RH erachtete den Hinweis der Anstalt, die in Altbauten übliche Raumhöhe bedinge unwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten, als wenig überzeugend und rief in Erinnerung, daß immerhin acht von 14 Wohnungen von leitenden Angestellten und Funktionären benützt werden, weil ihnen offenbar die Nachteile einer ungünstigen Raumhöhe durch den Friedenskronenzins mehr als wettgemacht erschienen.

32.23.1 Da die Anstalt bei Neuvermietungen von Wohnungen im Haus Wien 9, Liechtensteinstraße 53 - 55, allgemein von freien Mietzinsvereinbarungen Abstand genommen hatte, entsprach der Ertrag dieser Liegenschaft keineswegs deren Verkehrswert.

32.23.2 Der RH empfahl, aufgrund des Mißverhältnisses zwischen Ertrag und Verkehrswert dieses Objektes bei gegebener günstiger Verwertbarkeit eine Veräußerung der Liegenschaft ins Auge zu fassen, um somit dem Gebot des § 81 ASVG zu entsprechen.

32.23.3.1 Nach Auffassung der Anstalt entsprach die schlechte Ertragslage des Hauses durchaus jener der übrigen Zinshäuser in Wien. Außerdem sei zur Beurteilung des Sachverhaltes nicht § 81 ASVG (Verwendung der Mittel), sondern § 446 ASVG (Vermögensanlage) heranzuziehen.

32.23.3.2 Das BMS verwies darauf, daß eine Vermögensanlage im Sinne des § 446 ASVG stets auch als eine Verwendung der Mittel der Sozialversicherung im Rahmen der Vorschrift des § 81 ASVG anzusehen sei und stellte der Anstalt die Frage, ob die durch dieses Objekt gebundenen Anstaltsmittel als „zinsbringende“ Anlage im Sinne

des § 446 Abs 1 erster Satz ASVG betrachtet werden können.

32.23.3.3 Die Anstalt räumte zwar den höheren Nominalertrag bei festverzinslichen Wertpapieren ein, führte aber die Erhaltung des Substanzwertes trotz der laufenden Geldentwertung - im Gegensatz zu den Wertpapieren - ins Treffen. Die Anstalt sagte zu, die vom RH angeregten Überlegungen nach Inkrafttreten des neuen Mietgesetzes weiter zu verfolgen.

32.24.1 Die Anstalt vermietete mit Vertrag vom 1. Februar 1970 ihrem Generaldirektor-Stellvertreter eine Wohneinheit in dem ihr gehörigen Haus in Wien 1, Rathausstraße 21, zum Friedenskronenzins, obwohl zu diesem Zeitpunkt gemäß Mietengesetz für diese Wohnung eine freie Mietzinsvereinbarung zulässig gewesen wäre.

32.24.2 Der RH regte an, in Hinkunft die anstaltseigenen Wohnungen nur mehr zu marktgerechten Preisen zu vermieten.

32.24.3 Nach Meinung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Anstalt sollten die Anstaltsangehörigen nicht schlechter gestellt werden als der Großteil der Mieter in den Häusern Rathausstraße und Liechtensteinstraße.

32.24.4 Der vorgebrachte Hinweis auf die Gleichbehandlung mit den übrigen Mietern in diesen Häusern vermochte den RH nicht zu überzeugen, weil das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot nur den Gesetzgeber bindet, jedoch keinesfalls bei privaten Rechtsgeschäften anzuwenden ist.

32.25.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beabsichtigte die Gemeinde Wien, das ehemalige Arbeitunfallkrankenhaus der Anstalt in Wien 20, Webergasse 2 - 6, zu erwerben, um in diesem Objekt eine geriatrische Krankenanstalt zu führen. Den Umbau und die Innenausgestaltung dieses Gebäudekomplexes wollte sie von der Anstalt im Rahmen eines Baubeauftragungsvertrages durchführen lassen.

32.25.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es nicht Aufgabe eines Sozialversicherungsträgers sein könne, Bauführungen für eine Gebietskörperschaft zu übernehmen und wies auf die Beispielsfolgen eines derartigen Vorgehens hin.

32.25.3.1 Laut Äußerung der Anstalt war die Überlegung einer allfälligen Bauführung nur im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft an die Gebietskörperschaft zu sehen.

32.25.3.2 Das BMS hingegen pflichtete der Ansicht des RH bei und erklärte, daß dessen Auffassung nicht allein mit der allgemein gehaltenen Äußerung der Anstalt widerlegt werden könne. Die Anstalt wurde eingeladen, in Hinkunft die Rechtsauffassung des RH zu beachten.

32.26.1 Der Direktor der LSt Linz bezog am 22. September 1975 eine Wohneinheit des Schwe-

sternwohnheims in Linz, Blumauerstraße 15. Seit 1. Oktober 1975 entrichtete er hierfür ein monatliches Benützungsentgelt von 353 S.

32.26.2 Nach Meinung des RH stellte die Zurverfügungstellung einer Wohnung für einen Verwaltungsbediensteten einen in der Dienstordnung für Angestellte nicht vorgesehenen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, weil § 67 DO.A die Bereitstellung einer Unterkunft nur für die in Krankenanstalten beschäftigten Angestellten vorsieht. Es wäre diese Vereinbarung daher gem § 1 Abs 8 DO.A dem HV zur Genehmigung vorzulegen gewesen.

32.26.3.1 Die Anstalt gab hierzu keine Stellungnahme ab.

32.26.3.2 Das BMS schloß sich der Auffassung des RH an und forderte die Anstalt zur Berichterstattung auf, sobald eine Zustimmung des HV gem § 1 Abs 8 DO.A vorliegt.

32.27.1 Dem Direktor der LSt Linz stand das Dienstfahrzeug auch für private Fahrten zur Verfügung.

32.27.2 Der RH war auch in diesem Fall der Ansicht, daß die private Verwendung des Dienstwagens als genehmigungspflichtiger Bestandteil eines Sondervertrages zu werten sei und die Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges bezüglich der Privatfahrten gem § 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstelle und zu versteuern wäre.

32.27.3.1 Nach Meinung der Anstalt habe die zur Verfügungstellung eines Dienstfahrzeuges keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil eines Sondervertrages dargestellt. Aufgrund von Anfang 1979 der Personalstelle vorgelegten Aufzeichnungen sei der monatliche Sachbezugswert für die Zeit von 1974 bis 1978 errechnet und unter Berücksichtigung der Eigenleistung auch versteuert worden. Die Anstalt habe die nachverrechnete Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt.

32.27.3.2 Auch hier stellte das BMS erlaßmäßig fest, daß die in Rede stehende Begünstigung einer rechtlichen Deckung durch einen Sondervertrag bedürfe. Die Anstalt wurde zur Berichterstattung eingeladen, sobald der HV seine Zustimmung dazu erteilt hat.

32.28.1 Mit Benützungsvereinbarung vom 7. April 1976 hatte die Anstalt ein ihr gehöriges Grundstück in Wien 20., Dresdner Straße, einem Gebrauchtwagenhändler überlassen. Die zunächst bis 31. Dezember 1978 befristete Gültigkeitsdauer wurde mit Vereinbarung vom 17. August 1978 bis 31. Dezember 1980 erstreckt. Außerdem überließ die Anstalt Bediensteten des Pflegedienstes vollständig eingerichtete Garconnieren nur zur persönlichen Benützung gegen sonst jederzeitigen Widerruf und längstens für die Dauer dieser Dienstverrichtung. Alle diese Rechtsgeschäfte wurden von

den Vertragsparteien nicht vergebührt, weil die Anstalt die sachliche Gebührenfreiheit gem § 110 ASVG annahm.

32.28.2 Da der RH hingegen bei diesen Rechtsgeschäften den Befreiungstatbestand nach § 110 Abs 1 Z 2 lit b ASVG nicht verwirklicht ansah, unterrichtete er das BMF von diesen Fällen, um eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen.

32.28.3.1 Laut Stellungnahme der Anstalt sei die Überlassung vollständig eingerichteter Garconnieren an Bedienstete des Pflegedienstes in den für alle Anstaltseinrichtungen errichteten Schwesternunterkünften - und das längstens für die Dauer ihrer Dienstverrichtung - nicht durch den Abschluß von Bestandverträgen erfolgt.

32.28.3.2 Laut Äußerung des BMF sei bei Zurverfügungstellung von Wohnungen an Dienstnehmer die Abgrenzung zwischen Dienstvertrag und Bestandvertrag fließend und könne nur jeweils im Einzelfall beurteilt werden. In den vorgelegten Fällen wurden Erhebungen aus gebührenrechtlicher Sicht veranlaßt.

32.28.3.3 In weiterer Folge teilte die Anstalt mit, daß das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern dem Gebrauchtwagenhändler nunmehr rd 6 800 S für den Vertrag aus 1976 und 5 800 S für den Vertrag aus 1978 an Gebühren vorgeschrieben habe.

Leistung und Rehabilitation

32.29.1 Die Ermittlung der für die Bildung der Bemessungsgrundlage gem § 179 ASVG in Betracht kommenden und in der Mehrzahl der überprüften Fälle unregelmäßig anfallenden Sonderzahlungen stieß in der Praxis auf Schwierigkeiten.

32.29.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde die Bemessungsgrundlage in einigen Fällen sogar fiktiv errechnet oder bei den Berufsvertretungen der Leistungsempfänger erfragt.

32.29.3 Die Anstalt führte hiezu aus, daß es ihr besonders in der Landesstelle Salzburg oft nur mittels Aliquotierung möglich sei, die Bemessungsgrundlage festzustellen. Eine globale Berücksichtigung der Sonderzahlungen durch deren Zuschlag zu den allgemeinen Beitragsgrundlagen - ermöglicht mit einer Gesetzesänderung - würde die verwaltungsmäßige Abwicklung sowohl für die Dienstgeber als auch für die Sozialversicherung wesentlich erleichtern.

32.29.4 Der RH stimmte diesen Überlegungen der Anstalt zu und hielt die Einführung dieser, in anderen Bereichen des Leistungsrechtes bereits geltenden Erleichterung für zweckmäßig.

32.30.1 Im Gegensatz zu Unfällen anstaltsfremder Personen, ergab die Überprüfung von Leistungsakten Anstaltsangehöriger eine weit geringere Zahl genannter Unfallzeugen. Weiters ging aus diesen Akten nicht hervor, ob das dargestellte

Ereignis körperliche Verletzungsfolgen oder Beschädigungen von Hilfsmitteln (Augengläsern) nach sich gezogen hatte.

32.30.2 Da dies jedoch eine Voraussetzung für die Beurteilung als „Unfall“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ASVG bildet, kam der RH zu dem Schluß, daß die Anstalt nicht der Aktenlage entsprechende Leistungen gewährt habe.

32.30.3 Die Anstalt ging nicht auf den vom RH aufgezeigten Umstand der fehlenden Verletzungsfolge ein, sondern meinte, daß die Bediensteten kraft ihres Dienstgelöbnisses und der besonderen Disziplinarunterworfenheit zur wahrheitsgemäßen Sachverhaltsdarstellung auch in sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten verpflichtet seien und sie deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der Leistungsansprüche gehabt habe. Sie werde jedoch mittels Dienstanweisung verfügen, daß in Hinkunft solche Leistungsakten vor ihrer Enderledigung den jeweiligen leitenden Angestellten zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

32.30.4 Der RH hat die Anstalt nochmals auf die fehlende Übereinstimmung der Aktenlage mit den gewährten Leistungen hingewiesen. Die künftig vorgesehene Aktenvorlage an den jeweiligen Landesstellenleiter ließe jedoch eine sorgfältigere Behandlung derartiger Fälle erwarten.

32.31.1 Mit der Aktion Rovinj ermöglichte die Anstalt seit mehreren Jahren Querschnittgelähmten einen Aufenthalt am Meer. Zur Erleichterung der An- und Rückreise von Versehrten vereinbarte sie 1976 in einem Rahmenchartervertrag mit einer österreichischen Flugbetriebsgesellschaft den Einsatz eines Kleinflugzeuges. Bereits 1978 wurde das Übereinkommen vorzeitig durch einen neuen, ebenfalls mit fünf Jahren befristeten Rahmenchartervertrag ersetzt, welcher die Verwendung eines leistungsfähigeren Fluggerätes sowie geänderte Zahlungsbedingungen und höhere Preise vorsah.

Waren gemäß der 1976 getroffenen Vereinbarung Abschlagszahlungen im Gegenwert von 100 Blockstunden bei Vertragsabschluß und jeweils am 15. Jänner der folgenden Jahre zu leisten, verpflichtete sich die Anstalt 1978 zur unverzinslichen Vorauszahlung von 12 Mill S. Von der Annahme ausgehend, daß 200 Blockstunden jährlich ausreichen, entsprach dieser Betrag ohne Berücksichtigung allfälliger Preiserhöhungen dem Entgelt, welches voraussichtlich für die gesamte vom Flugunternehmen während der fünf Jahre zu erbringenden Leistung zu entrichten sein wird.

32.31.2 Der RH erachtete den 1978 geschlossenen Vertrag für unausgewogen, da sich die Anstalt trotz veränderlicher Preise für fünf Jahre zur Abnahme von jeweils mindestens 200 Blockstunden und zur unverzinsten Vorauszahlung nahezu des gesamten zu erwartenden Rechnungsbetrages verpflichtet hatte. Außerdem wies er darauf hin, daß die Prüfung des Entgeltes auf seine Angemessenheit

einer beschränkten Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 oder wenigstens des Einholens einiger Gegenofferte bedurft hätte.

32.31.3 Die Anstalt wendete ein, daß bei der Festlegung der Flugpreise kalkulatorische Zinsen im Ausmaß von 8 vH berücksichtigt worden seien und daher nicht von einem unausgewogenen Vertrag gesprochen werden könne. Sie habe darauf verzichtet, Konkurrenzunternehmen zur Anbotstellung einzuladen, weil nur das von ihr ausgewählte Flugunternehmen jenen Standard und jene Sicherheit gewährleistet hätte, wie er bei Linienflügen üblich sei. In der Zeit von 1971 bis 1976 aufgetretene Unzukömmlichkeiten bei Beschäftigung anderer einheimischer Bedarfsflugunternehmen rechtfertigten die Vorgangsweise der Anstalt.

32.31.4 Der RH hatte den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen nicht entnehmen können und verblieb daher bei seiner Auffassung, daß die Preisangemessenheit in bezug auf die angebotene Leistung nur im Vergleich mit Gegenangeboten zu beurteilen gewesen wäre. Erfahrungsgemäß ließe ein Wettbewerb günstigere Bedingungen erwarten.

Rechnungswesen

32.32.1 Die Inventarisierung der Büromöbel im neu errichteten Forschungs- und Verwaltungszentrum (kurz: FVZ) war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erst zu einem geringen Teil vorgenommen worden.

32.32.2 Diese Unterlassung war nach Ansicht des RH auf die fehlende Aufschlüsselung der vom Lieferanten in den Rechnungen zusammengefaßten Positionen zurückzuführen und hatte zur Folge, daß sich bei einem allfälligen Ausscheiden eines Büromöbels aus dem Bestand Schwierigkeiten in der Berechnung des Restbuchwertes dieses Wirtschaftsgutes ergeben müßten.

32.32.3 Die Anstalt führte in ihrer Stellungnahme diese Schwierigkeiten auf das gewählte System des modularen Möbelprogramms und das EDV-Abrechnungsprogramm des Lieferanten zurück. Diese Art der Rechnungslegung hätte die Zuordnung der betreffenden Einzelteile der Büromöbel an den jeweiligen Büroraum erschwert. Im übrigen seien bis Ende 1979 etwa 95 vH der gelieferten Büromöbel inventarisiert worden.

32.33.1 Bei der Ermittlung des für die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die Bediensteten zulässigen Höchstbetrages berücksichtigte die Anstalt weder die Sach- noch die Personalkosten des Werksküchenbetriebes. Ohne Geschirr und Tafelgerät waren für die Einrichtung der Küche, des großen Speisesaales und des Buffets im neuen Anstaltsgebäude (FVZ) mehr als 900 000 S aufgewendet worden, wovon nur die jährliche Abschreibungsrate das Sozialbudget zu belasten hätte. Für die Herstellung der Mahlzeiten im Lorenz Böhler-

Krankenhaus wäre ein Viertel des gesamten Aufwandes für das Küchenpersonal (1977 nahezu 4,4 Mill S) dem FVZ anzulasten gewesen. Hinzu kommen noch jährliche Kosten von rd 500 000 S für das mit der Essensvorbereitung und Transportabfertigung befaßte Fremdpersonal.

32.33.2 Der RH empfahl, freiwillige soziale Zuwendungen eindeutig als solche zu kennzeichnen und vollständig zu erfassen, um sicherzustellen, daß die empfohlene bzw mit 1. Jänner 1979 gesetzlich festgelegte Beschränkung der Sozialausgaben auf 3,5 vH der Bezüge gem § 31 Abs 3 Z 3 ASVG künftig eingehalten werde, zumal der erwähnte Höchstbetrag allein mit den von der Anstalt ausgewiesenen Sozialleistungen 1976 erreicht und 1977 geringfügig überschritten worden war.

32.33.3.1 Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise unter Hinweis auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, wonach ua den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während der Arbeitspausen entsprechend freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen müssen. Außerdem werde insb der große Speisesaal auch für andere Zwecke, wie Pressekonferenzen, offizielle Einladungen usw, verwendet. Schließlich sei der Anstalt der vom RH ermittelte Personalkostenanteil von 25 vH unklar.

32.33.3.2 Das BMS hat die von der Anstalt aufgeworfene Frage der Konkurrenz von Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen und gesetzlichen Anordnungen (Arbeitnehmerschutzgesetz) an den für die Erlassung und Auslegung der Richtlinien zuständigen HV herangetragen, eine deutliche Abgrenzung aber noch nicht erreicht. Diese Angelegenheit werde jedoch weiter behandelt.

32.33.4 Der RH erwiderte, die Anstalt hätte wenigstens die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz nicht zwangsläufig erwachsenen Mehraufwendungen beim Sozialbudget zu berücksichtigen gehabt. Die auf das FVZ entfallenden Kostenanteile habe der RH anhand der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen über die verabfolgten Mahlzeiten ermittelt.

Sachaufwand

32.34.1 In den letzten Jahren gewährte die Anstalt in zunehmendem Maße Subventionen an verschiedene Einrichtungen außerhalb ihres unmittelbaren Aufgabenbereiches. So unterstützte sie bspw 1976 die Gebäudeinstandsetzung der Krankenpflegeschule des Rudolfinerhauses in Wien mit 100 000 S.

32.34.2 Der RH empfahl, in Hinkunft sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Förderung einzelner Subventionswerber mit der Aufgabenstellung der

Unfallversicherung in Einklang steht, um nicht durch eine allzu großzügige Förderungspolitik weitere Interessenten einzuladen, mit einem Subventionsbegehren an die Anstalt heranzutreten.

32.34.3 Wie die Anstalt erklärte, seien die gewährten Förderungen jeweils in ihrem Interessensbereich gelegen gewesen. So sei das Lehrpersonal der Krankenpflegeschule des Rudolfinerhauses stets zur intensiven Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit leitenden Schwestern anstaltseigener Einrichtungen bereit gewesen, was die einmalige Subvention zur Erhaltung des qualitativen Niveaus der Schule als gerechtfertigt erscheinen lasse.

32.35.1 Die Anstalt überwies dem österreichischen Versehrtensportverband 1975 650 000 S und in den beiden Folgejahren je 800 000 S, ohne von diesem geeignete Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu erhalten.

32.35.2 Der RH legte der Anstalt nahe, die Bestimmungen des § 201 Abs 3 ASVG genau einzuhalten und spätestens vor Gewährung weiterer Subventionen den Verwendungsnachweis für bereits zugeteilte Mittel zu verlangen.

32.35.3 Die Anstalt wies darauf hin, daß in sehr vielen Fällen die die Versehrtensportgruppen in ihrer Freizeit betreuenden Ärzte und Therapeuten hauptberuflich Angestellte der Anstalt seien und solcherart ein dauernder Kontakt zu Versehrten-sportvereinen in ganz Österreich bestehe.

Ein über diese Kontrolle hinausgehender Nachweis der aufgewendeten Mittel wäre nur möglich, wenn Organe der Anstalt die finanzielle Gebarung jedes Versehrten-sportvereines im Detail selbst überwachen. Dies würde erheblich höhere Personalkosten verursachen, während derzeit Anstaltsbedienstete unentgeltlich ihre Arbeit als Vereinsfunktionäre leisteten.

32.35.4 Nach Ansicht des RH entbanden die von der Anstalt erwähnten Kontakte zum österreichischen Versehrten-sportverband diesen nicht von der gesetzlichen Pflicht, die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen. Der RH empfahl daher weiterhin, finanzielle Unterstützungen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren und bspw auf einer entsprechenden Berichterstattung durch den Verband mit Vorbehalt einer stichprobenartigen Belegkontrolle zu bestehen.

32.36.1 Verschiedenen Institutionen gewährte die Anstalt wiederholt Spenden oder Zuwendungen mit Spendencharakter. So leistete sie bspw 1978 anlässlich ihres Beitrittes als außerordentliches Mitglied zu einem Verein der Freunde und Förderer der Wiener Polizei einen Mitgliedsbeitrag von 100 000 S.

32.36.2 Der RH meinte, daß derartige Unterstützungen nicht in den Aufgabenbereich der Anstalt fallen.

32.36.3 Die Anstalt führte aus, daß die Unfallversicherung auch für Schüler und Studenten zuständig sei. Bei diesem Versichertenkreis ereignen sich die schwersten Unfälle im Straßenverkehr. Bei der Verkehrserziehung, Schulwegsicherung udgl sei sie auf gute Zusammenarbeit und Mitarbeit der Polizei angewiesen.

Außerdem zähle das neue Forschungs- und Verwaltungszentrum der Anstalt nach Ansicht der Experten aufgrund seiner Lage und Ausführung zu den von Terroristen bevorzugt ausgewählten Objekten. Zur erfolgreichen Lösung der vielfältigen, sich daraus ergebenden Sicherheitsprobleme sei die Anstalt weitgehend auf die Unterstützung und fachliche Beratung der Sicherheitsorgane angewiesen. Dieses Naheverhältnis sollte durch den Beitritt der Anstalt zum erwähnten Verein besonders zum Ausdruck gebracht werden.

32.36.4 Der RH erwiderte, die Sicherung von Schulwegen und exponierten Objekten zähle zu den eigentlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörde, weshalb keine Notwendigkeit bestanden habe, diese Tätigkeit durch Leistung eines Förderungsbeitrages gesondert zu honorieren.

32.37.1 Anlässlich der Pensionierung des leitenden Angestellten im Jänner 1978 wurden für Abschiedsfeiern (Empfang, Abendessen) insgesamt rd 55 000 S aufgewendet.

32.37.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß auch mit geringeren Kosten eine würdige Verabschiedung des leitenden Angestellten möglich gewesen wäre.

32.37.3 Die Anstalt hielt die Verabschiedung des leitenden Angestellten in einem größeren Rahmen in Anbetracht dessen 30-jähriger verdienstvollen Tätigkeit für angemessen. Sie werde, so wie bisher, auch bei künftigen ähnlichen Anlässen dieser Auflage größter Sparsamkeit Rechnung tragen.

32.37.4 Der RH vermochte sich der Ansicht der Anstalt, daß sie auch bei dem in Rede stehenden Anlaß das Gebot größter Sparsamkeit erfüllt habe, nicht anzuschließen.

32.38.1.1 Die Aufwendungen für Dienstreisen stiegen in den Jahren 1973 bis 1977 ständig, vor allem aber in den beiden letzten Jahren des Betrachtungszeitraumes. Da die Reisekosten der Allgemeinen Verwaltung, des chefärztlichen Dienstes und der übrigen Verwaltungskörper höchstens um 60 vH zunahmen, jene der Obmänner jedoch nahezu auf das Vierfache des Ausgangswertes anwachsen, befaßte sich der RH mit einigen Dienstreisen näher.

32.38.1.2 Im Jahre 1976 entsandte die Anstalt nicht nur den Chefarzt, sondern auch beide Obmannstellvertreter zu einer im englischen Seebad Brighton durchgeführten Kongreßveranstaltung, die eine Ausstellung modernster Hilfsmittel für Schwerstversehrte umfaßte. Je Teilnehmer fielen annähernd 15 000 S an Kosten an.

32.38.1.3 Im selben Jahr besichtigten im Hinblick auf den geplanten Umbau des Arbeitsunfallkrankenhauses in Wien-Meidling Vertreter der Anstalt verschiedene Krankenanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, in Dänemark und Schweden. Die Teilnehmerliste dieser sogenannten, in geteilten Gruppen durchgeführten „Motivationsreisen“ umfaßte über 20 Personen, wobei sich die Kosten je Teilnehmer zwischen 14 000 S und 20 000 S bewegten.

32.38.1.4 Neun Funktionäre und Anstaltsbedienstete unternahmen 1977 in zwei Gruppen eine Studienreise nach Paris, um anlässlich der bevorstehenden Anschaffung von Röntengeräten für das Arbeitsunfallkrankenhaus in Wien-Meidling eine Röntgenausstellung zu besichtigen. Je Teilnehmer fielen Kosten von 12 000 S bis 13 000 S an.

32.38.1.5 Eine aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern, dem ersten Generaldirektorstellvertreter, dem Chefarzt sowie dem Leiter der Datenverarbeitungsstelle bestehende Gruppe reiste 1977 nach Kanada zu einer Veranstaltung, die sich mit Themen der Datenverarbeitung befaßte. Die Kosten je Teilnehmer betrugen annähernd 40 000 S.

32.38.1.6 Ebenfalls 1977 besuchten der Obmann, seine beiden Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Selbstverwaltung und fünf Anstaltsbedienstete einen Kongreß der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit in Madrid, wobei der Anstalt Kosten je Teilnehmer zwischen 12 000 S und 16 000 S erwuchsen.

32.38.1.7 Im Jahre 1978 besuchten der Obmann und der leitende Angestellte mit je einem ihrer Stellvertreter sowie mit einem Direktor der Anstalt den Kongreß „Rehabilitation International“ in Manila und besichtigten auch Rehabilitationseinrichtungen in Thailand und Hongkong. Die Kosten je Teilnehmer bewegten sich zwischen 42 000 S und 47 000 S.

32.38.1.8 Außerdem nahmen der Obmann, ein weiteres Vorstandsmitglied, ein Vertreter der österreichischen Staub- und Silikosebekämpfungsstelle sowie der Primar einer Lungenheilstätte als Konsulent der Anstalt 1978 an einer Konferenz über Pneumokoniosen in Caracas teil. Der Anstalt erwuchsen Kosten je Teilnehmer von rd 27 000 S.

32.38.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die angeführten Reisen vielfach nicht in diesem Umfang erforderlich waren und legte der Anstalt nahe, sich künftig bei der Genehmigung von Dienstreisen mehr Zurückhaltung aufzuerlegen und mit einer Einschränkung des Teilnehmerkreises vor allem an ausländischen Veranstaltungen dem Sparsamkeitsgebot zu entsprechen. Außerdem sollten Vertreter der Anstalt, die an ausländischen Tagungen, Ausstellungen usw teilnehmen, veranlaßt werden, hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten, um solcherart die gewonnenen Erkennt-

nisse einem größeren Interessentenkreis zu vermitteln.

32.38.3 Die Anstalt wies ua auf die in den letzten Jahren erfolgte Erweiterung ihres Aufgabenkreises sowie auf die rasche Entwicklung auf medizinisch-technischem und medizinisch-organisatorischem Gebiet hin, welche angesichts geplanter umfangreicher Bauvorhaben einen internationalen Erfahrungsaustausch erforderlich machten. Im Hinblick darauf, daß die Mitglieder der Selbstverwaltung Investitionen der Anstalt zu verantworten hätten, sei auch deren Teilnahme an Informationsreisen sinnvoll gewesen.

Die Teilnehmer am Kongreß in Madrid seien in enger Beziehung zur „Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit“ gestanden, einer Organisation, in deren Sektionen und Ausschüssen Vertreter der Anstalt gearbeitet und dazu beigetragen hätten, daß Österreich im Rahmen dieser Vereinigung über großes Ansehen verfüge.

Der Kongreß in Manila habe sich mit Fragen der rechtlichen Stellung von Behinderten befaßt. Neben der Auswahl eines Anstaltvertreters zum Vorsitzenden der Weltkommission für Organisation und Verwaltung von „Rehabilitation International“ sei erreicht worden, Wien als Veranstaltungsort der dritten Europäischen Regionalkonferenz zu gewinnen, wobei neben der sachlichen Bedeutung auch die wirtschaftliche Auswirkung dieser Tagung auf die Bundeshauptstadt gewürdigt werden müsse.

Die Konferenz in Caracas habe der Obmann in seiner Eigenschaft als Präsident der österreichischen Staub- und Silikosebekämpfungsstelle besucht.

Im übrigen sei die Anstalt der Anregung des RH, die Dienstreisen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und die Teilnehmerzahl möglichst klein zu halten, schon bisher weitestgehend gefolgt. Sie werde weiterhin das Gebot der Sparsamkeit sorgfältig beachten.

32.38.4 Der RH vertrat weiterhin die Auffassung, daß bei den meisten der nur bspw angeführten Dienstreisen ins Ausland Einsparungen ohne wesentliche Einbuße an dabei zu gewinnenden, notwendigen Informationen möglich gewesen wären.

Ohne zu verkennen, daß die Teilnahme von Funktionären an Studienreisen angesichts ihrer Verantwortung bei der Anschaffung aufwendiger Einrichtungen für die Anstalt in bestimmten Fällen wünschenswert erscheint, bezweifelte er die Notwendigkeit einer Vertretung der Selbstverwaltung in dem festgestellten Ausmaß. So erschien ihm insbesondere der Umstand, daß der Obmann häufig von einem oder zwei seiner Stellvertreter, gelegentlich aber auch von weiteren Vorstandsmitgliedern begleitet wurde, nicht gerechtfertigt.

32.39.1 In einigen Fällen verwendeten der Chefarzt der Landesstelle Linz und der leitende Angestellte das eigene Kraftfahrzeug auf Dienstreisen in

das Ausland. Das hierfür von der Anstalt gewährte Kilometergeld bewegte sich im Einzelfall zwischen rd 3 900 S und 7 800 S.

32.39.2 Der RH erachtete den Einsatz eines Kraftfahrzeuges auf längeren Reisedrecken als unwirtschaftlich und empfahl die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel.

32.39.3 Die Anstalt erachtete die Benützung von Kraftfahrzeugen auch bei verschiedenen Auslandsreisen im Hinblick auf die kürzere Abwesenheit von der Dienststelle und Unabhängigkeit von Fahrplänen für zweckmäßig. Außerdem verwies sie auf die Mitnahme von Kongreß- und Besprechungsunterlagen sowie auf die häufige Notwendigkeit, im Verlauf der Reise auch andere Besprechungen durchzuführen.

32.39.4 Der RH hielt daran fest, daß die Benützung eines Kraftfahrzeuges auf Strecken, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne nennenswerten zeitlichen Mehraufwand zurückzulegen sind, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu rechtfertigen sei und gab zu bedenken, daß auf längeren Reisedrecken auch mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen sei. Im übrigen habe er bei den angeführten Auslandsreisen, die dem Besuch von Tagungen und Kongressen galten, keine im Dienstinteresse gelegenen Fahrtunterbrechungen oder Umwege feststellen können.

32.40.1 Bei ihren dienstlichen Aufenthalten in Wien wählten der Direktor der LSt Linz sowie der stellvertretende Direktor der LSt Salzburg wiederholt ein Hotel, in dem eine Übernachtung im Jahre 1978 einschließlich Umsatzsteuer 780 S kostete.

32.40.2 Nach Ansicht des RH hätten auch Hotels mit niedrigerem Preisniveau eine angemessene Unterkunft geboten. Außerdem verfüge die Anstalt mit vier voll eingerichteten Garconnieren über geeignete Gästeunterkünfte.

32.40.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei zufolge der in der ersten Betriebsphase erfolgten Abschaltung der Klimaanlage in den Garconnieren eine Übernachtung im Hotel vielfach vorgezogen worden. Die Auswahl des Hotels sei wegen der Möglichkeit kurzfristiger Zimmerreservierungen und der verkehrsmäßig günstigen Lage erfolgt. Im übrigen seien die Bestimmungen der Dienstordnung über die Reisegebührenverrechnung sorgfältig eingehalten worden.

32.40.4 Der RH räumte ein, daß bei wörtlicher Auslegung des § 73 Abs 2 DO.A Übernachtungskosten in unbegrenzter Höhe zu vergüten sind, sofern diese belegt werden können.

Da diese Auslegung jedoch dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel nicht entspreche, empfahl der RH dem BMS, im Zusammenwirken mit dem HV eine Änderung der Dienstordnung anzustreben, welche in Anlehnung an § 13 Abs 7 der für Bundesbedienstete geltenden Reise-

gebührenvorschrift 1955 eine Begrenzung der zu vergütenden Übernachtungskosten zum Inhalt hat.

32.41.1 Die Anstalt beauftragte ein einschlägiges Unternehmen mit der Herstellung von zwei Dokumentarfilmen über die Errichtung ihres FVZ. Die Kosten hierfür betragen ohne Umsatzsteuer rd 380 000 S.

32.41.2 Der RH stellte die Notwendigkeit einer solchen Dokumentation in Frage, zumal Öffentlichkeitsarbeit vorwiegend den Belangen der Unfallverhütung gewidmet sein sollte. Im übrigen vertrat er die Ansicht, daß eine von jenen Bediensteten, welche ständig mit der Herstellung der Unfallverhütungsfilme befaßt sind, hergestellte Diapositiv- oder Papierbildreportage auch geeignet gewesen wäre, das neue Haus ausreichend darzustellen.

32.41.3 Nach Ansicht der Anstalt hätte dieser Film aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung nicht von Bediensteten des Unfallverhütungsdienstes hergestellt werden können.

32.41.4 Der RH vertrat weiterhin den Standpunkt, daß ein in bescheidenem Rahmen gehaltener Bildbericht durchaus von jenen Bediensteten hätte bewältigt werden können, welche laufend mit der Herstellung von Unfallverhütungsfilmen befaßt sind.

32.42.1 In der Eingangshalle des FVZ errichtete die Anstalt eine Informationsstelle, welche abwechselnd mit vier weiblichen Bediensteten besetzt war. Die den Hostessen zur Verfügung gestellte Dienstkleidung fertigte ein Modeatelier an, welches für ein Kleid mit Jacke im Durchschnitt rd 6 400 S einschließlich Umsatzsteuer berechnete. Da die Anstalt nicht nur die Anschaffungskosten für die Winter- und Sommerbekleidung samt Zubehör, sondern auch für Schuhe und Kosmetikartikel bestritt, verursachte die Grundausrüstung der Hostessen einen Nettoaufwand von rd 100 000 S.

32.42.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für nicht vertretbar und verwies auf das Beispiel anderer Sozialversicherungsträger, welche dem im Informationsdienst stehenden Personal lediglich Arbeitsmäntel beistellen.

32.42.3 Die Anstalt stellte in Aussicht, künftig derartige Ausgaben auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

32.43.1 Bei der Übersiedlung in das neue FVZ verzichtete die Anstalt größtenteils auf die Mitnahme von Büromöbeln aus dem alten Verwaltungsgebäude, auch wenn diese erst wenige Jahre vor dem Umzug angeschafft worden waren. Die nicht mehr verwendeten Einrichtungsgegenstände gab sie teils unentgeltlich, teils zu einem äußerst geringen Preis an eigene Bedienstete sowie an verschiedene Institutionen und Vereine ab. Solcherart erzielte die Anstalt für nahezu 1 000 Inventarge-

genstände einen Gesamterlös von lediglich 186 000 S.

Dem Elektropathologischen Museum in Wien sowie dem österreichischen Normungsinstitut wurden 164 Einrichtungsgegenstände unentgeltlich überlassen, obwohl letzteres auch bereit gewesen wäre, das Inventar käuflich zu erwerben.

Da die in den letzten Jahren angeschafften Möbel noch nicht voll abgeschrieben worden waren, ergab sich insgesamt ein Buchwertverlust von rd 148 800 S.

Im einzelnen haben zwei Anstaltsbedienstete zusammen 154 Einrichtungsgegenstände, vorwiegend Sessel, Tische und Schränke für insgesamt rd 4 600 S ohne Umsatzsteuer erworben. Auch Bedienstete in leitender Position sowie ein Funktionär erstanden beispielsweise drei Drehsessel und zwei Fauteuils für netto 150 S, vier Schränke für netto 120 S oder eine Schreibmaschine für netto 100 S.

32.43.2 Nach Auffassung des RH wären die Inventargegenstände, wenn schon ihre Weiterverwendung nicht in Erwägung gezogen wurde, tunlichst zu Verkehrswerten zu veräußern gewesen. Eine nicht in den Aufgabenkreis der Anstalt fallende Förderung verschiedener Institutionen sowie die Abgabe von Inventar an eigene Bedienstete zu Anerkennungspreisen erschien ihm nicht vertretbar.

32.43.3 Die Anstalt erwiderte, sie habe deshalb auf die Mitnahme der Büromöbel verzichtet, weil die geringe Zahl der weiter verwendbaren Gegenstände bei den Kosten der Neueinrichtung kaum ins Gewicht gefallen wäre, wohl aber Probleme bei und nach der Übersiedlung mit sich gebracht hätte. Abgesehen von Spannungen unter der Belegschaft wäre die Einheitlichkeit und Austauschmöglichkeit der Möbel beeinträchtigt worden.

Zur unentgeltlichen Abgabe von Inventar stellte sie fest, daß sie als Mitglied der geförderten Institutionen einen allenfalls entrichteten Kaufpreis mit ihren Beiträgen letztlich selbst hätte finanzieren müssen. Ein Verkauf der Möbel in Bausch und Bogen wäre angesichts der großen Anzahl unmöglich, eine gezielte Suche nach Käufern zu aufwendig gewesen.

32.43.4 Der RH erblickte in den Überlegungen der Anstalt keinen ausreichenden Grund, um von einer Mitnahme von Altinventar in das neue Gebäude ohne Rücksicht auf Alter und Erhaltungszustand der Möbel abzusehen, zumal die hohen Kosten eines umfangreichen Bau- und Investitionsvorhabens umsomehr dazu verpflichten sollten, auch in allen Teilbereichen des Projekts größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen.

Die kostenlose Überlassung von Inventar erschien dem RH nur dann vertretbar, wenn die in Rede stehenden Institutionen von der Anstalt allein zu finanzieren gewesen wären. Schließlich bemängelte er nach wie vor, daß die Anstalt nicht nachweislich versucht habe, die Möbel zu annähernd

marktgerechten Preisen abzustoßen, sondern sich in den meisten Fällen mit der Entrichtung eines symbolischen Kaufpreises begnügte.

32.44.1 Zusätzlich zu den beiden der Haupt- und Landesstelle Wien zur Verfügung stehenden Dienstwagen erwarb die Anstalt im Februar 1978 zwei Personenkraftwagen mit einem Anschaffungspreis von jeweils 408 000 S. Diese Fahrzeuge wurden mit Obmann-Verfügung dem leitenden Angestellten sowie dessen ersten ständigen Stellvertreter ab 1. März 1978 auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt und in sie sowie in ein Privatfahrzeug eines weiteren Direktionsmitgliedes Autotelefonanlagen auf Kosten der Anstalt eingebaut. Für Einbau-, Miet- und Betriebskosten dieser drei Anlagen wurden von März bis November 1978 rund 250 000 S aufgewendet. Die gesamten Kosten der Fahrzeughaltung erreichten bei der Hauptstelle von Jänner bis Oktober 1978 ungefähr 308 000 S, während sie in den Jahren 1976 und 1977 noch 102 000 S bzw 88 000 S betragen hatten.

32.44.2 Nach Auffassung des RH entsprach der Kfz-Aufwand der Anstalt nicht der für die Haushaltsführung der Sozialversicherungsträger gebotenen Sparsamkeit. Er empfahl daher, Maßnahmen für eine wirtschaftlichere Nutzung der anstaltseigenen Personenkraftwagen zu setzen. Da überdies die Einräumung der Privatnutzung eines anstaltseigenen Kraftfahrzeuges einen in der Dienstordnung nicht vorgesehenen Vorteil darstelle, wäre diese Vereinbarung gem § 1 Abs 8 DO.A dem HV zur Genehmigung vorzulegen.

32.44.3.1 Laut Stellungnahme sah die Anstalt die Zurverfügungstellung des Dienstwagens auch für Privatfahrten nicht als genehmigungsbedürftig an.

32.44.3.2 Das BMS hingegen bezeichnete eine private Nutzung von Dienstkraftwagen seitens leitender Angestellter lediglich für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als vertretbar. Eine weitergehende private Nutzung bedürfe wohl eines vom HV gem § 1 Abs 8 DO.A zu genehmigenden Sondervertrages, wäre aber aus Gründen sparsamer Gebarung bedenklich.

Beschaffungswesen

32.45.1 Die Anstalt beauftragte aufgrund freihändiger Vergabe im März 1974 eine Büromöbel-firma mit der Fertigung und Montage eines ihren Vorstellungen entsprechenden funktionsgerechten modularen Büromöbelprogrammes für das neue Verwaltungsgebäude. Die Auftragssumme betrug rd 22 656 000 S.

Da die Anstalt ein erst im Entwicklungsstadium befindliches Möbelprogramm kaufte, kam es in der Abwicklung dieses Auftrages zu mehreren Unzukömmlichkeiten. Überdies ergab ein von der Anstalt im Herbst 1976 zwischen den Produkten ihres Vertragspartners und ähnlichen Erzeugnissen eines Konkurrenzunternehmens durchgeführter

Preisvergleich, daß die von der Anstalt gewählte Produktpalette um 89 vH teurer war als jene des anderen Büromöbelausstatters.

Die Kostengegenüberstellung veranlaßte die Anstalt, mit dem beauftragten Unternehmen in Preisverhandlungen einzutreten. Deren Ergebnis war jedoch nachträglich schwierig zu beurteilen, weil die Anstalt die Preise der einzelnen Büromöbelteile nicht kannte, obwohl diese in der von ihr bezahlten Schlußrechnungssumme von rd 35 849 000 S ihren Niederschlag gefunden hatten. Erst eine im Zuge der Gebarungsüberprüfung vom zuständigen Architektenbüro übermittelte Preisliste ermöglichte es, die Preise der Schlußrechnung den Arbeits- und Materialpreisen des Auftragsbriefes vom 5. März 1974 gegenüberzustellen. Dieser Vergleich ergab, daß sich bei ungefähr 75 vH der auf Einzel-Arbeitsplätze und Einhängelkästen entfallenden Auftragssumme kein Zusammenhang zwischen den Anbotspreisen der Einzelteile des Jahres 1974 und den Schlußrechnungspreisen herstellen ließ.

32.45.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt und regte an, grundsätzlich Aufträge nur aufgrund eines wettbewerbsorientierten Verfahrens zu vergeben, um Schwierigkeiten bei der Auftragsabwicklung und endgültigen Preisfestlegung zu vermeiden.

32.45.3 Laut Stellungnahme sei die Anstalt bestrebt gewesen, neuen ergonomischen Erkenntnissen sowie dem Erfordernis der Flexibilität bei der Einrichtung des neuen Anstaltsgebäudes Rechnung zu tragen und dabei bevorzugt österreichische Erzeugnisse zu verwenden. Da es diese auf dem inländischen Markt in der gewünschten Ausführung noch nicht gegeben hätte, habe die Anstalt nach Gesprächen mit mehreren Herstellern, ein Unternehmen mit der Entwicklung eines modularen Programmes betraut. Preisvergleiche seien in Ermangelung einheimischer Erzeugnisse mit ausländischen Produkten gezogen worden, wobei sich das Angebot des beauftragten Unternehmens um rd 38 vH günstiger erwiesen habe als das der Konkurrenz. Die mittlerweile aus der Nutzung gesammelten Erfahrungen bestätigten die Notwendigkeit der Flexibilität und die Vorteile einer gediegenen Ausführung der Möbel.

Nach Meinung der Anstalt seien die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe vorgelegen. Zusätzlich wären jedoch, um den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 möglichst nahe zu kommen, mehrere Preisvergleiche angestellt worden.

32.45.4 Nach Meinung des RH habe sich spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung gezeigt, daß nicht zur Anbotlegung eingeladene inländische Möbelhersteller in der Lage gewesen wären, vergleichbare Einrichtungsgegenstände wesentlich günstiger als das von der Anstalt beauftragte Unternehmen anzubieten. Der RH verblieb daher bei seiner Beanstandung.

32.46.1 Mit der Ausstattung der Räume des Direktionsbereiches, jener der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie einiger sozialen und repräsentativen Zwecken dienenden Räume, betraute die Anstalt eine Arbeitsgemeinschaft im freihändigen Verfahren, obwohl der Auftragsumfang lt Schlußrechnung vom 21. April 1978 9,9 Mill S netto überschritt. Die Anstalt begründete die Unterlassung einer Ausschreibung mit der notwendigen Bedachtnahme auf innenarchitektonische, funktionelle und individuelle Gesichtspunkte.

32.46.2 Nach Ansicht des RH war der Verzicht auf ein den Regeln der ÖNORM A 2050 entsprechendes Ausschreibungsverfahren sachlich nicht gerechtfertigt. Nach Art und Umfang der zu vergebenden Leistungen wäre die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung angezeigt gewesen.

32.46.3 Die Anstalt berief sich auf jene Bestimmung der ÖNORM A 2050, welche die freihändige Vergabe zuläßt, wenn Leistungen aufgrund gewisser erforderlicher Fähigkeiten oder wirtschaftlicher Einrichtungen nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können. Dies sei bei der Ausstattung der Sonderräume der Fall gewesen, weil innenarchitektonische, funktionelle sowie ergonomische und qualitative Gesichtspunkte in sinnvollen Zusammenhang zu bringen gewesen wären. So habe die Arbeitsgemeinschaft eigene Schreibtische entwickelt sowie mit den Herstellern Sonderregelungen vereinbart, welche zB die Verwendung von billigerem, aber strapazfähigerem Stoff beim Bezug von Polstermöbeln betrafen.

32.46.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß auch andere österreichische Unternehmen technisch und wirtschaftlich in der Lage gewesen wären, die gewünschte Büroeinrichtung anzubieten, weshalb der Verzicht auf den Wettbewerb unbegründet gewesen sei.

32.47.1 Im Rahmen des zuvor erwähnten Auftrages kam die Einrichtung jedes der sieben Direktionsräume einschließlich Telefonanlagen auf durchschnittlich 316 000 S und die der dem Obmann der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auf rd 422 000 S zu stehen. Im Büro des Obmannes waren außer einem Farbfernsehgerät auch ein Videorecorder und eine HIFI-Anlage installiert. Während sich der leitende Angestellte mit einem Chefschreibtisch um rd 14 000 S begnügte, wählten seine beiden Stellvertreter Modelle um je rd 46 000 S und der Obmann sowie der ärztliche Direktor um je rd 38 000 S aus. Die Besuchersitzgruppen für sieben Direktionsräume kamen auf durchschnittlich je rd 106 000 S, die für das Büro des Obmannes und seines Stellvertreters auf jeweils rd 170 000 S.

32.47.2 Der RH beanstandete diese aufwendige Raumgestaltung, weil die Arbeitszimmer der leitenden Organe auch mit geringeren Mitteln sowohl

funktionell als auch repräsentativ ausgestattet hätten werden können.

32.47.3 Laut Stellungnahme habe die Anstalt auf Dauerhaftigkeit, Servicearmut und Kombinierbarkeit besonderes Augenmerk gelegt. Die notwendige Einrichtung habe nur 5,6 vH der Gebäudekosten beansprucht, während international ein Anteil von 8 bis 10 vH üblich sei. Beim Obmannzimmer und Zimmer des ersten Generaldirektorstellvertreters wäre die Doppelfunktion als Arbeits- und Besprechungsraum zu berücksichtigen. Die audiovisuelle Ausstattung des Obmannzimmers biete den Mitgliedern der Selbstverwaltung die Gelegenheit, für die Anstalt interessante Aussendungen zu verfolgen.

32.47.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß sich der Einrichtungsaufwand nicht an den Gesamtbaukosten eines Gebäudes, sondern vorrangig am Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten hätte.

32.48.1 Für die Ausstattung eines Clubraumes sowie eines großen Sitzungssaales wendete die Anstalt insgesamt rd 1,7 Mill S auf. Die im Clubraum aufgestellte Sitzgarnitur aus Leder bestand aus 32 Elementen und war ein ausländisches Erzeugnis der höchsten Preisklasse (rd 288 000 S), während die 50 Sitze umfassende Lederbestuhlung des großen Sitzungssaales rd 449 000 S kostete. In diesem wurde außerdem eine Diskussionsanlage für 141 000 S sowie eine stufenlose Lichtregelung für 130 000 S installiert.

32.48.2 Nach Auffassung des RH war auch diese Raumausstattung zu großzügig.

32.48.3 Laut Stellungnahme der Anstalt fänden sowohl der Clubraum als auch der große Sitzungssaal fallweise bei Pressekonferenzen und Enqueten Verwendung, weshalb sie großen Wert auf entsprechende Ausstattung gelegt habe. Die Diskussionsanlage und die Lichtregelung würden bei Diskussionen, Konferenzen, Filmvorführungen und Medienschaufen häufig verwendet und hätten sich bestens bewährt.

32.48.4 Der RH hielt seine Kritik an der aufwendigen Bestuhlung aufrecht.

32.49.1 Die Anstalt beschaffte auch Papierkörbe aus Metall zu einem Stückpreis von rd 1 100 S ohne Umsatzsteuer, mit denen nicht nur Direktions- und Repräsentativräume, sondern sämtliche Büroräume des zentralen Anstaltsgebäudes ausgestattet wurden. 670 Stück kosteten rd 733 000 S.

32.49.2 Nach Ansicht des RH hat die Anstalt auch im Fall der Beseitigung der Papierabfälle ihrer Verwaltungstätigkeit nicht sparsam gehandelt.

32.49.3 Die Anstalt berief sich in ihrer Stellungnahme nicht auf repräsentative, sondern vor allem auf sicherheitstechnische Gründe ihrer Entscheidung, weil verschiedene Brände der letzten Zeit

ihren Ausgang in brennbaren Papierkörben genommen hätten.

32.49.4 Der RH erwiderte, auch nicht brennbare Papierkörbe würden weit billiger auf dem Markt angeboten.

32.50.1 Die Anstalt übernahm sechs Chef- und Sekretärfernsprechanlagen aus dem alten Verwaltungsgebäude in das neue Haus und bestellte 26 weitere Anlagen dieser Art. Die Kosten für die Lieferung und Montage dieser Geräte betragen netto 3 Mill S, so daß sich ein durchschnittlicher Anschaffungsbetrag von 115 000 S je Anlage ergab.

32.50.2 Nach Ansicht des RH wäre es angezeigt gewesen, zumindest die nicht dem Direktionsbereich zuzuordnenden Büroräume mit einer weniger aufwendigen Telefontechnik auszurüsten.

32.50.3 Die Anstalt berief sich in ihrer Stellungnahme auf den derzeitigen Stand der Technik und der gestellten Anforderungen.

32.50.4 Der RH erwiderte, die Notwendigkeit für eine Ausstattung vieler Diensträume mit einer kostspieligen Telefonanlage bleibe fraglich.

32.51.1 Ein am 1. Jänner 1977 zum Direktor der Hauptstelle ernannter ehemaliger Versicherungsvertreter, in dessen Kompetenzen ua auch der Wirtschaftsbereich der gesamten Anstalt fiel, war gleichzeitig auch Aufsichtsratsvorsitzender einer medizinisch-technischen Industriegesellschaft und Aufsichtsratsmitglied einer Wäscherei-, Putzerei- und Färbereigesellschaft. Mit der zuerst genannten Gesellschaft hat die Anstalt in den Jahren 1975 bis 1978 Aufträge von 1,1 Mill S bis 3,2 Mill S jährlich abgewickelt; mit dem anderen Betrieb solche von 470 000 S. Als die Anstalt im September 1978 ihre gesamte Mietwäscheversorgung beschränkt ausschrieb, erwies sich eine Tochtergesellschaft der oben erwähnten Wäschereigesellschaft als einziger Bieter, weshalb sie den mit einem jährlichen Umsatz von 7,5 Mill S verbundenen Auftrag zugesprochen erhielt.

32.51.2 Der RH erachtete die von dem für den Einkauf verantwortlichen Direktor gleichzeitig ausgeübten Funktionen als Aufsichtsrat in Gesellschaften, die als mögliche Lieferanten der Anstalt in Frage kommen, für Interessenkollisionen geeignet, weshalb er die Zurücklegung dieser Funktionen empfahl.

32.51.3 Die Anstalt schloß angesichts der organisatorischen Vorkehrungen im Bereich des Vergabewesens der Anstalt einerseits und der grundsätzlich bloß überwachenden Aufgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes andererseits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes aus.

32.51.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, es solle auch nur jeder Anschein eines Interessengegensatzes bzw Befangenheit vermieden werden.

32.52.1 Im neu erbauten FVZ errichtete die Anstalt auch vier aus Schlafzimmer, Aufenthalts-

raum, Vorraum, Küche und Bad bestehende Gästeappartements zu je 54 m². Die Einrichtung für jede Wohneinheit kostete ohne Umsatzsteuer rd 174 000 S. Obwohl diese Räume ua über ein Radio und in späterer Folge über einen Farbfernseher verfügten, wiesen sie seit ihrer Inbetriebnahme im Frühjahr 1977 bis November 1978 einen Auslastungsgrad von weniger als 10 vH auf.

32.52.2 Der RH regte daher an, die Bediensteten nachdrücklich auf die durch die Gästeunterkünfte gegebene Übernachtungsmöglichkeit hinzuweisen, um einerseits die an anderer Stelle beanstandeten hohen Nächtigungskosten in Wien zu sparen und andererseits die mit Einsatz beträchtlicher Mittel geschaffenen Unterkünfte zu nützen.

32.52.3 Die Anstalt machte vor allem das aus Kostengründen erforderliche generelle Abschalten der Klimaanlage außerhalb der Bürostunden für die geringe Inanspruchnahme der Garconnieren verantwortlich; nunmehr sei jedoch auch die Belüftung der Räume durch Öffnen der Fenster möglich. Es werde in Hinkunft mit einer besseren Auslastung gerechnet.

32.52.4 Der RH betrachtete die aufwendige Errichtung der Gästegarconnieren nach wie vor als unwirtschaftlich, da die Anstalt trotz der bereits 1978 vorgenommenen Verbesserungen der Einrichtung keine steigende Übernachtungsquote nachweisen konnte.

Bauwesen

32.53.1.1 Der RH hatte die Vorgeschichte der freihändigen Vergabe des Gesamtunternehmerauftrages und des Auftrages zur Ausführung der Baumeisterarbeiten für die Errichtung des FVZ bereits früher (TB 1974 Abs 37) kritisch beleuchtet. Im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung wurde der Gesamtunternehmerauftrag (kurz GUA) aus dem Jahre 1971 einer näheren Beurteilung unterzogen.

Wie in der Präambel des GUA ausgeführt, beauftragte die AUVA die Bauunternehmung aufgrund der von ihr erbrachten Vorleistungen bezüglich des gegenständlichen Bauprojektes als Gesamtunternehmer (GU) für das gegenständliche Bauvorhaben. Welcher Art die Vorleistungen waren, war allerdings aus dem Vertrag nicht zu entnehmen.

32.53.1.2 Im Hinblick auf die freihändige Vergabe der Gesamtunternehmer- und der Baumeisterarbeiten und den Umstand, daß im GUA keine näheren Angaben über das (Bau)werk und überhaupt keine Angaben über dessen Kosten enthalten waren, kam der Prüfung der Preise des erst rd 21 Monate nach Vertragsabschluß vorgelegten Baumeisterangebotes besondere Bedeutung zu. Über die Kosten des Bauwerkes herrschten nämlich nur völlig unbestimmte Vorstellungen. So war noch im November 1970 von einem Aufwand von insgesamt nur 100 Mill S die Rede. Im Protokoll des Verwaltungsausschusses vom Februar 1972, also rd

zehn Monate nach Vertragsabschluß, wurde dann eine Kostensumme von 379 Mill S genannt.

32.53.1.3 Im GUA hatte man festgelegt, daß die zu erstellenden angemessenen und ortsüblichen Preise grundsätzlich die zuletzt verlaublichen Preise des Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF) vom 6. März 1967 zuzüglich der seit damals bis zum Zeitpunkt der Angebotserstellung eingetretenen Erhöhung der Baupreise nicht überschreiten dürfen. Ergänzend war vermerkt, daß sich im einzelnen bei gewissen Positionspreisen im Rahmen der Ortsüblichkeit und Angemessenheit Abweichungen ergeben könnten.

32.53.1.4 Mit der Preisprüfung für die Baumeisterarbeiten war seitens der AUVA ein Prüfingenieur beauftragt, jedoch prüfte zuvor auch der vom GU und zugleich ausführenden der Baumeisterarbeiten mit den Planungsleistungen beauftragte Architekt die Preisangemessenheit des Baumeisterangebotes.

32.53.1.5 Nach den erwähnten Bestimmungen des GUA waren die Preise des Baumeisterangebotes also in erster Linie nach den Preisen des WWF zu prüfen, dessen zuletzt verlaubliche Preise nicht, wie im Vertrag unrichtigerweise ausgeführt, vom 6. März 1967, sondern vom 1. September 1968 datieren. Die Bezugnahme auf den WWF war allerdings fragwürdig, weil die Bauweise des FVZ nur bedingt mit Wohnbauten vergleichbar war.

32.53.1.6 Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erklärten sowohl der planende Architekt als auch der von der AUVA beauftragte Prüfingenieur, daß neben der Prüfung der Einzelpreise „unter teilweiser Zugrundelegung der WWF-Preise“ die Angemessenheit der Preise der Baumeisterarbeiten noch in mehrfacher Hinsicht geprüft worden sei; so habe man einen Vergleich des Anteiles Baumeisterarbeiten an den Gesamtkosten mit internationalen Durchschnittswerten durchgeführt sowie die Einzelpreise anhand ähnlicher Bauwerke und letztlich mit Zuhilfenahme der Kalkulationsgrundlagen beurteilt.

32.53.2.1 Nach Ansicht des RH hätte schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbar gewesen sein müssen, daß aufgrund der wesentlich anderen Gebäudeart und Bauweise die Leistungspositionen lt WWF mit denen des FVZ nur zu einem äußerst geringen Teil vergleichbar sein würden. Die Festlegung dieses Verfahrens zur Prüfung der Preisangemessenheit erschien ihm daher verfehlt.

32.53.2.2 Weiters erachtete der RH die Heranziehung von Vergleichsbauten hinsichtlich der Anteile der Baumeisterarbeiten nicht für geeignet, die Angemessenheit der Preise des Baumeisterangebotes mit hinreichender Genauigkeit zu prüfen. Im vorliegenden Fall hat sich durch Nachtragsaufträge an die Bauunternehmung die ursprüngliche Angebotsstruktur nicht unwesentlich geändert, wobei sich allerdings der Anteil der Baumeisterarbeiten an

den Gesamtgebäudekosten gegenüber der ursprünglichen Annahme verringert hat.

32.53.2.3 Auch die vom beauftragten Prüfingenieur angestellten Vergleiche der Baumeistereinzelpreise beim FVZ mit solchen anderer Bauwerke waren nur beschränkt aussagefähig.

32.53.2.4 In den Kalkulationsblättern der Bauunternehmung waren von rd 650 Positionen des Baumeisterleistungsverzeichnisses nur bei zehn Positionen ohne schriftliche Begründung Korrekturen angebracht. Im übrigen trugen die Blätter keine Prüfungs- oder Korrekturvermerke. Im Falle einer eingehenden Überprüfung der Kalkulationsangaben wäre es nach Ansicht des RH geboten gewesen, den Prüfungsgang anzumerken, um ihn nachvollziehbar zu machen.

32.53.3.1 Laut Stellungnahme der Anstalt sei im Umfang des GUA aus 1971 einerseits die Planung, andererseits die Errichtung des Bauwerkes enthalten gewesen. Es hätte daher bei Vertragsabschluß keine auf eine Planung bezugnehmende Kostenvorstellung vorhanden sein können. Diese sei vertragsmäßig erstellt und im Februar 1972 der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt worden.

Es hätte auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des GUA nicht erkannt werden können, daß aufgrund einer wesentlich anderen Gebäudeart und Bauweise die Leistungspositionen laut WWF nur teilweise vergleichbar sein würden. Vorsichtigerweise sei im GUA für alle jene Fälle, die nicht im Rahmen des WWF erfaßbar wären, festgehalten gewesen, daß sich solche Preise im Rahmen der Ortsüblichkeit und Angemessenheit bewegen müßten.

32.53.3.2 Mit der Prüfung der Preisangemessenheit des Gesamtbauwerkes sei neben dem Prüfingenieur und dem planenden Architekten auch ein gerichtlich beedeter Sachverständiger beauftragt gewesen.

32.53.3.3 Vergleiche der Baumeisterpreise mit anderen Bauwerken seien dem Prüfingenieur deshalb möglich gewesen, weil ihm die entsprechenden Vertragsinhalte dieser Bauwerke bekannt gewesen seien.

32.53.3.4 Aus den Kalkulationsblättern sei schließlich im Zusammenhang mit den vorhandenen Angebotsunterlagen bei der sachkundigen Prüfung der Preisaufbau und die Kalkulation einwandfrei nachvollziehbar gewesen. Eine weitere Aufschlüsselung sei in der ÖNORM nicht vorgesehen.

32.53.4.1 Der RH erwiderte, seine Kritik habe sich ja gerade darauf bezogen, daß die Anstalt mit dem GUA Verpflichtungen zu einem Zeitpunkt eingegangen sei, als noch keinerlei konkrete Vorstellungen über die zu erwartenden Kosten des Bauvorhabens vorgelegen wären. Es hätte auch Baufachleuten auf Seiten der Anstalt und des Auftragnehmers sowie dem planenden Architekten und dem Prüfingenieur sehr wohl im voraus bekannt

sein müssen, daß die Leistungspositionen lt WWF nur zu einem äußerst geringen Teil anwendbar sein werden.

32.53.4.2 Die Ausführungen der Anstalt vermochten die Kritik des RH hinsichtlich eines ungeeigneten Preisprüfungsverfahrens und der mangelnden Vergleichbarkeit der angeführten Bauten nicht zu entkräften, wobei überdies der Prüfungsgang bei den einzelnen Positionen nicht ersichtlich gemacht wurde.

32.54.1 Im GUA waren hinsichtlich der Professionistenleistungen beschränkte Ausschreibungen vereinbart worden.

32.54.2 Nach Ansicht des RH hätte im Hinblick auf die größtenteils erheblichen Auftragssummen die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen unter Beachtung der ÖNORM A 2050 vereinbart werden sollen.

32.54.3 Laut Stellungnahme der Anstalt seien beim gegenständlichen Bauvorhaben infolge seiner Größe, seiner technischen Ansprüche und der erforderlichen kurzen Planungs- und Bauzeit beschränkte Ausschreibungen zweckmäßig gewesen. Die Auswahl und die Anzahl der einzuladenden Firmen sei der jeweils geforderten Leistung angepaßt worden. Zur beschränkten Ausschreibung seien jeweils möglichst viele, jedoch geeignete einschlägige Betriebe herangezogen worden, wobei die in der ÖNORM A 2050 vorgeschriebene Prüfung auf Zuverlässigkeit und Fähigkeit der anbietenden Unternehmen zeitsparend teilweise vorweggenommen worden sei. Erfahrungen bei öffentlichen Ausschreibungen zeigten verschiedentlich, daß ein sich selbst anbietender, unqualifizierter Billigstbieter erst nach unerträglich langen Prüfverfahren, welche zu unvermeidbaren Terminverzögerungen führen können, auszuschneiden sei.

32.54.4 Der RH erwiderte, den für eine beschränkte Ausschreibung angeführten Gründen komme im vorliegenden Fall bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 keine Berechtigung zu. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und Fähigkeit der anbietenden Unternehmen sei überdies im Falle öffentlicher Ausschreibungen keinesfalls aufwendiger, weil nach Angebotseröffnung in der Regel nur die für eine Vergabe unmittelbar in Frage kommenden Unternehmungen zu prüfen seien, während bei beschränkten Ausschreibungen alle einzuladenden Unternehmungen vorher geprüft werden müßten.

32.55.1 Im GUA war weiters festgelegt worden, daß nach einvernehmlicher Feststellung des Bestbieters Preisverhandlungen grundsätzlich unzulässig seien. Diese Vorgangsweise entsprach den „Richtlinien über die Vergabe von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und den Hauptverband“ (kurz Richtlinien), die auch für die AUVA verbindlich sind.

Pkt 4.4 der durch die erwähnten Richtlinien für verbindlich erklärten ÖNORM A 2050 legt fest, daß während des Vergabeverfahrens insb Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen, unzulässig sind. Weiters verbietet Pkt 3 der Richtlinien jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter.

Entgegen der vertraglich übernommenen Verpflichtung führte der GU wiederholt derartige Preisverhandlungen, von denen die Anstalt überdies erst im Rahmen einer Besprechung mit den Beauftragten des RH Kenntnis erhielt.

32.55.2 Der RH beanstandete, daß die Anstalt vom Recht der Teilnahme an Angebotsverhandlungen und der Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des GU nicht wirksam Gebrauch gemacht hatte, weil andernfalls dessen vertrags- bzw vorschriftswidrige Vorgangsweise von ihr hätte rechtzeitig erkannt und abgestellt werden können.

Er empfahl der Anstalt, in Hinkunft die Einhaltung der gesamten Richtlinien den entsprechenden Auftragnehmern zur Pflicht zu machen und deren Erfüllung auch in geeigneter Weise zu prüfen.

32.55.3 Laut Stellungnahme der Anstalt gehe der RH von der Annahme aus, daß die Marktbedingungen in Österreich ein Verhalten gemäß der ÖNORM A 2050 zuließen, ohne daß dadurch dem Auftraggeber Schaden erwächst. Tatsächlich zeigten aber langjährige Erfahrungen, daß die gewählte Vorgangsweise wirtschaftlich richtig sei und den Bedingungen des GUA auf Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen hätte.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben seien durch Verhandlungen mit den Bietern insgesamt Preisminderungen in Höhe von rd 42 Mill S erreicht worden. Mittelbar habe sich dadurch eine Minderung beim Generalunternehmerentgelt und beim Planungsentgelt in der Höhe von rd 8 Mill S ergeben, zusammen also rd 50 Mill S.

Diese Zahlen bewiesen nach Meinung der Anstalt, daß der GU und der Generalplaner ohne Rücksicht auf eigene Interessen im Sinne der AUVA stets nach der kostengünstigsten Lösung gestrebt hätten.

32.55.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme der Anstalt sei nicht geeignet, eine vorschriftswidrige Vorgangsweise zu entschuldigen. Hinweise auf den angeblichen zahlenmäßigen Erfolg nachträglicher Preisverhandlungen seien problembehaftet, weil derartige der ÖNORM A 2050 widersprechende Verhaltensweisen dazu führten, daß die Anbieter Preispolster in ihren Kalkulationen einfügten, welche die Wettbewerbslage verzerrten.

32.56.1 Der für die Errichtung des FVZ erteilte GUA aus dem Jahre 1971 enthielt weder über das Werk noch über seinen Preis nähere Angaben. Für

den Fall des Rücktrittes vom Vertrag oder der Nichtausführung des Bauwerkes war vereinbart worden, daß die bis dahin erbrachten Leistungen der Projektanten abzurechnen seien; weiters hatte man vereinbart, daß seitens der AUVA diesfalls ein Abfindungsbetrag in Höhe von 5 vH, unter gewissen Umständen sogar 8 vH zu bezahlen sei. Bei Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotes der Bauunternehmung für die Baumeisterarbeiten von Jänner 1973 hätten 5 vH rd 5,5 Mill S und 8 vH rd 12 Mill S betragen, die neben den Projektierungskosten zu zahlen gewesen wären.

Der Baubeginn für den Neubau des FVZ fand am 25. September 1972 statt. Die endgültige Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) wurde hingegen erst am 20. Oktober 1972, die Genehmigung des BMS am 30. Oktober 1972 ausgesprochen.

32.56.2 Der RH beanstandet diese Vorgangsweise, weil die AUVA entgegen den Bestimmungen der §§ 31 Abs 6 lit a und 447 Abs 1 ASVG und den hiezu ergangenen Erlässen des BMS vor Erteilung der Zustimmung bzw Genehmigung nicht nur bindende Verpflichtungen eingegangen war, sondern sogar das Bauvorhaben begonnen hatte.

Er empfahl die strenge Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften, zumal das BMS wiederholt bekanntgegeben hat, es werde die leitenden Funktionäre und Angestellten für deren Einhaltung persönlich verantwortlich machen und bei vorschriftswidriger Verwendung von Mitteln zur Haftung heranziehen.

32.56.3 Die Anstalt bestritt das vom RH erwähnte Datum des Baubeginns. Der Bau sei erst am 24. November 1972 begonnen worden. In den Monaten vorher seien lediglich Probebohrungen durchgeführt worden.

32.56.4 Der RH erwiderte, daß der Baubeginn mit 25. September 1972 ihm von der Anstalt selbst genannt worden, und auch in der Broschüre über den Neubau des FVZ enthalten sei. Die Beanstandung des RH bestehe somit zu Recht.

Übrigens liegt nach der vom RH geteilten Rechtsansicht des BMS ein Verstoß gegen § 447 Abs 1 ASVG schon dann vor, wenn sich der Versicherungsträger zur Leistung eines ansehnlichen Abfindungsbetrages für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag bzw der Nichtausführung des Bauwerkes verpflichtet. Dies war bereits mit der Erteilung des GUA im Jahre 1971 gegeben.

32.57.1.1 Anlässlich der Genehmigung der mit einem Baukostenaufwand von 312 Mill S veranschlagten Errichtung des FVZ hat das BMS die AUVA ersucht, ihm halbjährlich, erstmals am 1. Juli 1973, über den Baufortschritt und über das Ausmaß der bis dahin verbrauchten Mittel zu berichten. Wie das BMS ausdrücklich bemerkte, enthebe diese Berichterstattung die AUVA nicht von der Verpflichtung, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung der bewilligten Kosten recht-

zeitig um die Genehmigung des voraussichtlichen Mehraufwandes anzusuchen. Trotz dieses Hinweises stellte die Anstalt erst am 24. November 1975, also rd ein Jahr, nachdem sie ihrem Vorstand am 6. Dezember 1974 eine Baukostenerhöhung auf 676,2 Mill S zur Kenntnis gebracht hatte, den entsprechenden Genehmigungsantrag an das BMS.

32.57.1.2 Anlässlich der am 12. Juli 1976 erfolgten Genehmigung dieser Baukostenerhöhung bemerkte das BMS ausdrücklich, für den Fall, daß sich abermals eine Überschreitung der genehmigten Kosten abzeichnen sollte, wäre rechtzeitig um die Genehmigung des zu erwartenden Mehraufwandes anzusuchen. Weiters wurde die AUVA auf die Verpflichtung zur halbjährlichen Berichterstattung hingewiesen.

32.57.1.3 Als die AUVA im November 1975 die obige Erhöhung der Baukosten auf 676,2 Mill S beantragt hatte, war ihr bereits eine weitere Baukostenerhöhung auf rd 701 Mill S bekannt gewesen, weil der Vorstand diese schon am 17. Juni 1975 zustimmend zur Kenntnis genommen hatte.

32.57.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der Anstalt, wodurch sie ihren Verpflichtungen gem § 447 Abs 1 ASVG nicht entsprochen hat.

32.57.3.1 Laut Stellungnahme der Anstalt habe sie über die Baukostenerhöhung von 312 Mill S auf 676,2 Mill S dem BMS bereits am 8. Jänner 1975 sehr ausführlich berichtet. Der Antrag auf Genehmigung der Baukostenerhöhung sei durch ein Versehen nicht am 8. Jänner 1975, sondern am 4. April 1975, allerdings nicht erst, wie vom RH beanstandet, am 24. November 1975 gestellt worden. Am 24. November 1975 habe die Anstalt auf Aufforderung des BMS nochmals ausführlich über die geschätzten Mehrkosten berichtet, worauf das BMS mit Erlaß vom 12. Juli 1976 die Verwendung weiterer Mittel der Anstalt für das gegenständliche Bauvorhaben in der Höhe von 364,2 Mill S gem § 447 Abs 1 ASVG genehmigt habe.

32.57.3.2 Sofort nach Erhalt der Genehmigung der Kostenschätzung über 676,2 Mill S habe die Anstalt mit Schreiben vom 29. Juli 1976 das BMS um Genehmigung weiterer Mehrkosten von 25,02 Mill S ersucht.

32.57.4 Der RH erwiderte, daß eine Berichterstattung nicht eine förmliche Antragstellung zu ersetzen vermochte. Der Genehmigungserlaß des BMS vom 12. Juli 1976 habe sich ausdrücklich auf das Schreiben der Anstalt vom 24. November 1975 bezogen und die Antragstellung als nicht rechtzeitig bezeichnet. Es sei auch nicht einzusehen, warum die Anstalt auf den Abschluß des Genehmigungsverfahrens für die Erhöhung auf 676,2 Mill S gewartet habe, ehe sie die bereits geraume Zeit bekannte weitere Kostenerhöhung beantragte.

32.58.1 Obwohl mit den Bauarbeiten für das FVZ am 25. September 1972 begonnen wurde,

legte die Bauunternehmung erst am 24. Oktober 1972 ein Angebot vor, eingeschränkt auf die Baumeisterarbeiten bis Jahresende 1972. Der Auftrag über die Durchführung dieser Arbeiten mit einer Auftragssumme von rd 10,6 Mill S wurde seitens des Architekten erst am 3. November 1972 erteilt und vom Verwaltungsausschuß der Anstalt sogar erst in der Sitzung vom 5. Dezember 1972 zur Kenntnis genommen.

Für die weiteren Baumeisterarbeiten legte die Bauunternehmung überhaupt erst am 10. Jänner 1973 ein Angebot mit einer Gesamtsumme von 150,3 Mill S vor. Dieses Angebot wurde vom Verwaltungsausschuß der Anstalt am 13. Februar 1973 genehmigt. Eine Verständigung der Bauunternehmung über die Annahme des Angebotes erfolgte nach Angabe der Anstalt nicht.

32.58.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Preise der Baumeisterarbeiten für die Errichtung des FVZ - vor allem wegen der bereits dargelegten Problematik der Überprüfung der „Ortsüblichkeit und Angemessenheit“ der Preise - jedenfalls vor Baubeginn zu vereinbaren gewesen wären. Ein mangels Einvernehmens über die Baumeisterpreise möglicher Rücktritt vom Vertrag nach Baubeginn hätte zweifellos Kosten verursacht.

32.58.3 Die Anstalt erklärte dazu, die Bauunternehmung habe ein Gesamtangebot für Baumeisterarbeiten auf Preisbasis April 1972 und unter Zugrundelegung der Kalkulationsblätter vom 5. Juli 1972 vorgelegt. Im Hinblick auf die Umstellung der Umsatzsteuer und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten Durchführungsbestimmungen sei aus dem geprüften Gesamtleistungsverzeichnis vorerst nur jener Leistungsumfang, der voraussichtlich noch im Jahre 1972 erfüllbar erschien, im Namen und auf Rechnung der AUVA beauftragt worden. Nach entsprechender Klärung der Umsatzsteuerfragen sei im Jahre 1973 der weitere Leistungsteil beauftragt worden. Demnach seien die Baumeisterpreise vor dem Baubeginn vorgelegen, geprüft und vereinbart gewesen.

32.58.4 Der RH wiederholte seine Beanstandung, daß die zuständigen Organe der Anstalt jeweils erst nach Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten befaßt worden seien. Eine vorherige Beauftragung der Bauunternehmung im Namen und auf Rechnung der AUVA - übrigens durch den Architekten, der Auftragnehmer eben dieser Bauunternehmung war - sei unter diesen Umständen zu Unrecht erfolgt.

32.59.1 Die Anstalt erstellte ein Raum- und Funktionsprogramm, welches nicht nur funktionelle Zusammenhänge und Sonderräume berücksichtigte, sondern auch eine Raumreserve von 25 vH vorsah, die unter Ausnutzung eines flexiblen Wandsystems stufenweise dem jeweiligen Bedarf entsprechend eingesetzt werden sollte.

Dieses Programm diene als Grundlage des von der Anstalt im April 1971 genehmigten Vorprojek-

tes des Architekten (Variante A). Da die Kosten auf Preisbasis April 1971 hierfür mit Sonderausstattung 506 Mill S, ohne dieselbe 412 Mill S - jeweils ohne Einrichtung - betragen hätten, wurde in der VA-Sitzung vom 30. Dezember 1971 beschlossen, den Vorschlag des Architekten, seine bisherigen Pläne für den Neubau unter Weglassung der ursprünglich vorgesehenen Raumreserve abzuändern, zu prüfen. Als Ergebnis dieser Überlegungen entstand eine zweite Fassung des Raum- und Funktionsprogrammes, das der Architekt mit einer um rd 29 000 m³ Kubatur verringerten Variante C verwirklichte; auch bei dieser Lösung blieben zwei Geschosse des Hochtraktes als Raumreserve frei. Im Hinblick auf die vergleichsweise eher günstigen Kostenerwartungen in Höhe von 312 Mill S, gab der Vorstand diesem Projekt im April 1952 seine Zustimmung.

Für den solcherart verlorenen Planungsaufwand mußte jedoch dem Architekten und den von ihm namhaft gemachten Sonderfachleuten ein Honorar von 9 Mill S bezahlt werden.

32.59.2 Nach Ansicht des RH wäre dieser verlorene Planungsaufwand durch die Erstellung einer überschlägigen Kostenberechnung unter Verwendung von Erfahrungswerten vermeidbar gewesen, weil auf diese Weise wohl rechtzeitig das Raumprogramm in seiner ursprünglichen Fassung als zu großzügig und daher zu teuer erkannt worden wäre.

Er empfahl daher, künftig bereits vor der Abfassung von Raum- und Funktionsprogrammen größtmögliche Sparsamkeit zu beachten, um so zu teure Planungen oder Fehlplanungen zu vermeiden.

32.59.3 Laut Stellungnahme der Anstalt wäre die Verwendung von Erfahrungswerten zur groben Ermittlung voraussichtlicher Baukosten sehr problematisch gewesen und hätte mit Sicherheit zu unrealistischen Ergebnissen geführt. Es sei ihr daher zweckmäßiger erschienen, das Projekt als solches zu beraten und dann anhand der vom Architekten vorgelegten Kostenschätzung die notwendigen Entscheidungen von den Verwaltungskörpern treffen zu lassen.

32.59.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, der erhebliche Kostenumfang der Variante A wäre auch ohne die beträchtlichen zusätzlichen Planungskosten von vornherein erkennbar gewesen; überdies hätte sich dieser Planungsaufwand letztlich für das ausgeführte Projekt als nicht verwertbar und daher als unnötig erwiesen.

32.60.1 Die erwähnten Kosten für die Variante A wurden nach Angabe des Architekten in Zusammenarbeit mit den Sonderfachleuten aufgrund von Erfahrungswerten unter Heranziehung von Richtpreisoverten namhafter Unternehmungen ermittelt und sollten nur einen Unsicherheitsfaktor von 10 vH aufweisen. Zum Zwecke späterer Preisvergleiche wurde jedoch bezüglich der Lohn- und Materialpreisteigerungen der mit dem Faktor 1,28

aufgewertete Baukostenindex nach Maculan herangezogen.

32.60.2 Nach Meinung des RH war eine derartige Aufwertung des Kostenindex aber sachlich nicht zu vertreten, weil sie von vornherein einer Aufwertung der Schätzsumme um 28 vH gleichkam.

32.60.3 Laut Stellungnahme der AUVA würde der Index nach Maculan auf der Grundlage der sogenannten „Arbeiterwohnung“ ermittelt und beinhalte nur begrenzt jene Leistungen, welche bei einem hochtechnisierten Bürogebäude anfallen. Außerdem würden Indexschwankungen, die durch Angebote und Nachfrage oder Konjunkturlage bedingt seien, nur unzureichend berücksichtigt. Eine Aufwertung der Gesamtschätzung mittels Valorisierung der Indexzahl wäre tatsächlich auch nicht vorgenommen worden, weil letztlich beauftragte oder abgerechnete Leistungen jeweils mit ihrem tatsächlichen Wert in Ansatz gebracht worden seien.

32.60.4 Dem vermochte der RH nicht beizupflichten, da ein Baukostenindex eintretende Kostenänderungen objektivierbar zu machen hat und die Valorisierung desselben - wie im gegenständlichen Fall mit 1,28 - eine willkürliche Verzerrung eines allgemein üblichen Beurteilungsmaßstabes für Kostenerhöhungen darstellte.

32.61.1.1 Das verkleinerte Projekt in der Variante C wurde nach Aussage des Konsulenten „durch eine angenäherte globale Reduktion des detaillierten Kostenvoranschlages für die Variante A preismäßig erfaßt“. Die reinen Baukosten von 261 Mill S ergaben unter Einbeziehung von Risikozuschlag und Honoraren die bereits erwähnten 312 Mill S Gebäudekosten, welchen noch 67 Mill S an Einrichtungskosten zuzurechnen waren. Der Unterschied zwischen Variante A und C bestand darin, daß mittels Einsparung zweier Geschosse die Kubatur von rd 193 000 m³ auf rd 164 000 m³ bei sonstiger Beibehaltung des Planungskonzeptes verringert wurde.

32.61.1.2 Demgegenüber ergab sich eine Endsumme der Schlußabrechnung mit 980 Mill S, wovon entfielen: 900 Mill S auf Bau einschließlich Honoraren, 54 Mill S auf die Möblierung mit den anteiligen Honoraren; rd 26 Mill S auf Beiträge, Abstands- und Überprüfungs honorare.

32.61.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, bestand zwischen der vergleichsweise geringen Kubatureinsparung und der überaus auffälligen Kostenverringerung - nämlich von 412 bzw 506 Mill S auf 312 Mill S - ein derartiges Mißverhältnis, daß die Genauigkeit der zweiten Schätzung bezweifelt werden mußte. Obwohl der Anstalt dieser Umstand nicht unbekannt geblieben sein konnte, stimmte sie dennoch der Ausführung der Variante C zu.

32.61.2.2 Da die Endsummen der Schlußabrechnung zeitbedingte, Kostensteigerungen infolge laufender Baupreiserhöhungen enthielten, waren sie nur schwer mit den Summen der Kostenschätzungen zu vergleichen. Der RH unternahm daher den Versuch einer Rückrechnung der von der Anstalt im Verlaufe der Jahre 1971 bis 1978 aufgewendeten Beträge auf die Grundlage der ursprünglichen Kostenberechnung. Diese sicher nur grobe Ermittlung ergab auf Basis April 1971 einen Betrag von 585,8 Mill S, der den Voranschlag der Variante C um fast 207 Mill S und sogar den der Variante A um fast 34 Mill S überstieg.

32.61.3 Laut Stellungnahme der Anstalt wären die durch eine derartige Rückrechnung gezogenen Schlüsse unzutreffend, weil die zwischenzeitlich eingetretene Projektsentwicklung keine entsprechende Berücksichtigung gefunden hätte.

32.61.4 Da gerade diese Projektsentwicklung vor Baubeginn abgeschlossen sein sollte, hielt der RH seine Kritik aufrecht.

32.62.1 Als sich anlässlich des Inkrafttretens einer neuen Gebührenordnung der Zivilingenieure für das Bauwesen eine Erhöhung des Statikerhonorares ergab, erklärte der Architekt, daß sein Pauschalhonorar nicht ausreiche, die dadurch entstandenen Planungsmehrkosten zu tragen. Daraufhin stimmte die Anstalt der Erhöhung des Architektenhonorares um einen Pauschalbetrag von 4,5 Mill S zum Zwecke der Abdeckung der Forderung des Statikers gegenüber dem Architekten zu.

32.62.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil für die Honorierung sämtlicher Planungs- und Konsulentenleistungen ein fester Hundertsatz in Höhe von 10,4 vH der Herstellungskosten schon bisher vereinbart gewesen war und diese Art der Abrechnung sogar auf einem Vorschlag des Architekten selbst beruhte.

32.62.3 Laut Stellungnahme der Anstalt habe sie dem Architekten lediglich ein Drittel des entstandenen Mehraufwandes aus Billigkeitsgründen ersetzt.

32.62.4 Der RH erwiderte, daß die Anstalt über ihre vertragliche Verpflichtung hinaus diese Zahlung bloß aus „Billigkeitsgründen“ geleistet und mit dieser Vorgangsweise gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen habe.

32.63.1 Der vom Architekten ausgearbeitete und von der Anstalt genehmigte Entwurf sah zwei Kellergeschosse, darüber einen zweigeschossigen Flachbau und - von diesem optisch und konstruktiv abgesetzt - Bürotrakte unterschiedlicher Höhe vor. Für die Vertikalkommunikation waren zehn Verkehrstürme vorgesehen, die in einem quadratischen Raster von je rd 33 m Seitenlänge angeordnet, sich aus einer Reihe mit vier hohen und zwei Reihen mit je drei niedrigen Türmen zusammensetzen sollten. Die zwischen den Türmen in Blocks zusammengefaßten Büroräume, deren Höhenausdehnung sich

nach der Höhe der zugeordneten Türme zu richten hätte, sollten mit Hilfe der Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Verkehrstürmen zugänglich gemacht werden. Diese sehr aufgelockerte Grundrißkonzeption bestimmte einen Großteil des Bauvolumens und fand nur in der Niederzone (Keller, Erdgeschoß und 1. Stock) eine Verdichtung, wo großflächige Räume ohne Tageslichtbedarf vorgesehen wurden.

In seinem allgemeinen technischen Bericht zum Vorprojekt vom April 1971 führte der Architekt aus, daß auf einen möglichst zielführenden Einsatz von vertikalen und horizontalen Verbindungswegen besonderes Augenmerk zu legen wäre, um der Vielschichtigkeit der Infrastruktur der Anstalt Rechnung zu tragen und den Betriebsablauf zu erleichtern. Jeder Punkt des Gebäudes sollte von jedem anderen in kürzester Zeit erreichbar sein, um die internen Betriebswege minimal zu halten. Hinsichtlich des Abstandes der Verkehrstürme wurde erklärt, daß die funktionellen, konstruktiven und gesetzlichen Bedingungen das Maß von 33 m bestimmt hätten. Zur Anzahl und Breite der Stiegenhäuser und Aufzugsanlagen äußerte der Konsulent, daß diese unter Ausnützung aller Berechnungsmethoden auf die unterste Grenze der gesetzlichen Möglichkeiten gedrückt worden seien.

32.63.2 Nach Ansicht des RH wurde so unter bewußter Vernachlässigung der konstruktiven Bedingungen der Eindruck erweckt, daß funktionelle und gesetzliche Forderungen einen entscheidenden Einfluß auf Anzahl und Abstand der Verkehrstürme gehabt hätten. In alle zehn Türme wurden Stiegenhäuser eingeplant, jedoch nur in sechs Türme Aufzugsanlagen. Da nun sämtliche Stiegenhäuser gemäß den behördlichen Bestimmungen nur über Schleusen mit Überdruck zu erreichen sind, werden sie bei internem Verkehr kaum genutzt, so daß dieser praktisch nur über sechs Türme abgewickelt wird.

Die Wiener Bauordnung verlangt gem § 106 Abs 2, daß kein Teil eines Aufenthaltsraumes mehr als 40 m vom Stiegenhaus entfernt sein dürfe. Durch den mit 33 m festgelegten Abstand der Stiegenhäuser ergaben sich je nach Lage der Schleusentüre maximale Fluchtweglängen von rd 18 m. Ein größerer Abstand der Stiegenhauskerne und eine sich daraus ergebende Herabsetzung ihrer Anzahl wäre nach der gesetzlichen Lage also möglich gewesen, wenn sich auch in diesem Fall etwas größere Stiegenlaufbreiten ergeben hätten.

Demgemäß leiteten sich Anzahl und Abstand der Verkehrstürme nicht zwingend aus funktionellen und gesetzlichen Forderungen ab. Es zeigte sich vielmehr, daß eine für das Grundrißkonzept derart bestimmende Entscheidung, wie die Anordnung der Grundrißfixpunkte, offensichtlich konstruktiven Bedingungen untergeordnet wurde. Auf Vorschlag der Planung sollten nämlich die Büroblöcke oberhalb der Flachverbauung nicht - wie üblich - auf den unteren Baukörper aufgesetzt, sondern von auf

den Türmen aufgelagerten Hohlkastenträgern abgehängt werden. Der lichte Turmabstand von 23 m, der sich als Differenz des Achsabstandes und des Durchmesser von 10 m ergab und noch mit wirtschaftlichen Mitteln überbrückt werden konnte, hatte nach Auffassung des RH zweifellos die entscheidende Rolle bei der Wahl des geringen Stiegenhausabstandes gespielt.

32.63.3 Laut Stellungnahme der AUVA wäre bei der baubehördlichen Bewilligung von Hochhäusern nicht nur von den Bestimmungen der Bauordnung auszugehen, sondern auch auf die Weisung BD-580/69 Bedacht zu nehmen, wonach bei derartigen Bauten mindestens zwei Sicherheits-Innenstiegen, die auch in zwei benachbarten Brandabschnitten gelegen sein können, vorzusehen sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften sei die Annahme einer Planung der Stiegenhauskerne in einem größeren Abstand irrig.

32.63.4 Der RH erwiderte, es wären wohl weisungsgemäß mindestens zwei Stiegenhäuser vorzusehen gewesen, bei diesem Projekt seien jedoch nicht weniger als zehn Stiegenhäuser errichtet worden, die sich aus der ungewöhnlichen Grundrißkonzeption ergeben und somit den Forderungen der Wirtschaftlichkeit nicht voll entsprochen hätten.

32.64.1 Das konstruktive Konzept sollte insb von der Auflösung der Hochhausscheibenbaukörper in einzelne, in die Türme eingehängte Büroblöcke sowie deren Trennung von der Niederzone als Grundlage für eine wirtschaftliche und sichere Lösung der Fundierungsprobleme bestimmt sein. Es wurde dabei vorausgesetzt, daß die durch die Türme übertragene Last der höheren Gebäudeteile verhältnismäßig leicht auf den tragfähigen Schotter abgeleitet werden könnte, wobei sich die Setzungsunterschiede infolge einer zeitlichen Staffelung zwischen der Errichtung der hohen und der niederen Türme bereits während der Bauzeit weitgehend ausgeglichen hätten. Erst in einer zweiten Bauphase sollten die Tief- und Flachzonen errichtet werden, deren Setzungseinflüsse gering wären. In einem Systemvergleich zwischen der gewählten Hängekonstruktion und einem unten aufstehenden Stützensystem wurde versucht, anhand eines groben Materialauszuges und einer Gegenüberstellung der bei den beiden Systemen zu erwartenden Baufristen die höhere Wirtschaftlichkeit des gewählten Systems glaubhaft zu machen. Aus dem Materialauszug ging hervor, daß 44,4 vH der Baukosten davon abhängig wären, welche Variante zur Ausführung gelangen sollte.

Bezüglich der Baetermine wurde im technischen Bericht vom August 1971 ausgeführt, daß die Bauzeit für den Rohbau etwa 28 Monate betragen werde. Da aber der Hauptteil der Büroblöcke der Hochzone im Bereich der hohen Türme innerhalb von etwa 17 Monaten nach Baubeginn herstellbar

und über die Türme schon zugänglich sein werde, könne mit den Ausbauarbeiten und dem Einbau der technischen Anlagen schon wesentlich früher als sonst üblich begonnen werden. Die gesamte Bauzeit würde sich dabei wegen des großen Vorlaufes der Ausbauarbeiten mit den hängenden Büroblöcken über nur etwa 36 Monate erstrecken. Die Abkürzung der Bauzeit gegenüber einem in üblicher Art von unten her aufgebauten Gebäude betrage dabei mindestens sechs Monate, die Einsparung an Bauzinsen liege bei etwa 3 bis 4 vH der gesamten Baukosten oder etwa 9 bis 12 vH der Rohbaukosten.

32.64.2 Da das Bausystem vor allem in den Rohbauarbeiten seinen Niederschlag fand, hat der RH kritisch untersucht, inwieweit die bei der Konstruktionsplanung im Bauleiteroffert niedergelegten Preis- und Terminangaben eingehalten worden sind.

Ein diesbezüglicher Vergleich der Anbots- und Abrechnungspreise auf Preisbasis des Hauptoffertes zeigte bei einem Ausscheiden der Kosten für die schalltoten Räume eine Erhöhung des Rohbaupreises von rd 123 auf rd 151 Mill S, was einer Kostensteigerung von fast 23 vH gleichkam. Die Gründe der Überschreitung waren aus den Kapiteln der Abrechnung ersichtlich.

Bei der zeitgebundenen Baustellenregie ergab eine Verlängerung der mit 30 Monaten veranschlagten Rohbauzeit um acht Monate Mehrkosten von 4 Mill S (18 statt 14 Mill S, was einer Steigerung von nahezu 29 vH entsprach).

Die Kosten, die unter Erdarbeiten, Fundierung, Keller und Kanalisierung mit rd 39 Mill S angegeben waren, erhöhten sich durch die weitaus kostspieligere Fundamentierung sowie Massenüberschreitungen bei Erdarbeiten und Wasserhaltung um rd 10 Mill S auf ca 49 Mill S (26 vH).

Im Erdgeschoß führte eine gewaltige Steigerung des Stahlbedarfes zu einer Verteuerung des sich auf 6 Mill S belaufenden Anbotspreises um rd 1 Mill S (17 vH).

Im Bereich der Hängegeschosse betrug schließlich die Kostensteigerung rd 13 Mill S gegenüber der im Leistungsverzeichnis mit rd 64 Mill S angegebenen Summe (20 vH). Hier verteilten sich die Erhöhungen auf alle Konstruktionselemente, wobei eine Steigerung bei den Hohlkastenträgern mit rd 3 Mill S und die beim Stahlhängesäulensystem mit 5 Mill S am höchsten war.

Schließlich ermittelte der RH den Kostenanteil der Hängekonstruktion anhand des grob ermittelten Stahl- und Betonbedarfes. Während beim Systemvergleich des Statikers vom November 1971 noch die Materialmengen für die Variante A mit 192 000 m³ dem Bauvolumen zugrunde gelegt wurden, hat sich die überschlägige Berechnung des RH auf die verminderte Kubatur der ausgeführten Variante C beschränkt. Während sich die Betonmenge nur geringfügig, nämlich um ca 5 vH erhöht hat, ist die Stahlmenge jedoch von 2 982 t auf

3 842 t gestiegen, was einer Erhöhung von rd 29 vH entsprach. Im Hinblick auf den Materialanteil der vom System unabhängigen Baukosten von rd 36 vH betrug der Kostenanteil des Hängesystems fast zwei Drittel der Gesamtrohbaukosten.

Aufgrund der Nichteinhaltung der bei der Konstruktionsplanung gemachten Preis- und Terminangaben haben sich folgende Auswirkungen auf den Preis je Kubikmeter Rohbau (Baumeisteranteil) ergeben: Während im technischen Bericht des Statikers vom August 1971 der Rohbaupreis für die Variante A 583 S/m³ betrug und nach dem Leistungsverzeichnis des ausführenden Bauunternehmens vom Jänner 1973 der Rohbau 750 S/m³ kosten sollte, ergaben sich aufgrund der Abrechnungen auf Preisbasis des Hauptoffertes 863 S/m³. Berücksichtigt man überdies noch, daß der zuletzt ermittelte Wert als Folge einer 38-monatigen Rohbauzeit statt der vorgesehenen 28 bzw 30 Monate noch eine höhere Aufwertung durch die Bauzinsen erfuhr, erwies sich die Wirtschaftlichkeitsprognose für das gewählte ungewöhnliche Bausystem als höchst problematisch.

32.64.3 Laut Stellungnahme der Anstalt hätten sich die beanstandeten Termine auf die ursprüngliche Variante C bezogen und seien unter Berücksichtigung der Zusatzerfordernisse der Bauherrschaft entsprechend erstreckt worden; auch der Vergleich der in der Ausschreibung enthaltenen Massen mit den abgerechneten sei irreführend, wenn man nicht auch hier die Projektentwicklung entsprechend berücksichtigt.

32.64.4 Der RH vermochte der Ansicht der Anstalt, die unrichtige Einschätzung der Kosten und der Termine sei in der sogenannten „Projektentwicklung“ begründet, deshalb nicht zu folgen, weil gerade die von vornherein absehbaren Zusatzerfordernisse den wesentlichen Inhalt seiner Kritik an der Vorgangsweise der Anstalt gebildet hatten.

32.65.1 Um zur Frage der Wirtschaftlichkeit des gesamten Baukonzeptes eine Aussage machen zu können, wurde der Kostenaufwand, der für einen Quadratmeter Bürofläche notwendig war, festgestellt und diesem der Wert eines vergleichbaren Bauwerkes gegenübergestellt.

Als Kubikmeterpreis wurde bei dieser Berechnung jener Betrag eingesetzt, der sich aus dem vom RH ermittelten, auf Basis April 1971 beruhenden Gesamtpreis von rd 585 Mill S und der vom Architekten angegebenen Gesamtkubatur von rd 175 000 m³ ergab; er betrug 3 341 S.

Um der Eigenart der Gebäudestruktur Rechnung zu tragen und zugleich den Einfluß der Garagenzone und der Forschungsräume im Keller auszuschließen, wurde vom RH eine eigene Kubatur- und Nutzflächenberechnung aufgestellt, die sich nur auf die über dem Niveau liegenden Bauteile bezog. Gemäß dieser Berechnung, die den Richtlinien der ÖNORM B 1800 sinngemäß folgte, wurden über dem Niveau 126 211 m³ umbauter Raum

geschaffen; dieser gliederte sich in 14 932 m² Nutzfläche, 7 491 m² Verkehrsfläche und 6 617 m² technische Versorgungsfläche.

Der Büroflächenanteil an der Nutzfläche betrug bei Einrechnung von Speisesaal, Schulungsraum und Rechenzentrum 12 426 m². Setzt man diesen in ein Verhältnis zur vorhandenen Kubatur, ergeben sich 10,157 m³, die nun mit dem Kubikmeterpreis zu multiplizieren sind.

Zum Zwecke des Vergleiches wurde der Preis von 3 341 S je m³ unter Berücksichtigung der Veränderung des Baukostenindex auf eine angemessene Basis von Oktober 1978 hochgerechnet. Bei 155 vH Kostensteigerung in diesem Zeitraum errechnet sich ein theoretischer, nur dem Kostenvergleich dienender Wert von 8 520 S/m³. Als Vergleichspreis ergaben sich somit 10,157 m³ x 8 520 S = 86 538 S.

Zu Vergleichszwecken wurde das neue Bürogebäude des HV herangezogen, das wie das FVZ als Hochhaus mit unterschiedlichen Trakthöhen, und zwar 16 bzw 8 Geschosse über dem Niveau, sowie drei Kellergeschossen ausgeführt wurde. Ähnliche funktionelle Forderungen wurden hier durch eine zweckmäßige Grundrißlösung erfüllt. Als Tragkonstruktion diente ein Stahlbetonskelett. Für die dort geschaffenen 73 403 m³ umbauten Raumes mußten etwa auf gleicher Kostenbasis Herbst 1978 rd 360 Mill S für Herstellung, Möblierung und Honorare bezahlt werden. Dies ergab einen Kubikmeterpreis von 4 904 S, der sich neben dem Vergleichswert beim FVZ mit 8 520 S bescheiden ausnimmt.

Stellt man nun beim Gebäude des HV eine Beziehung zwischen der über dem Niveau liegenden Kubatur von 51 307 m³ und der darin enthaltenen Büro- bzw Zimmerfläche von 7 250 m² her, erhält man je Quadratmeter dieser Fläche ein Raumausmaß von 7,078 m³. Der entsprechende Vergleichswert beim FVZ hatte hingegen 10,157 m³ betragen. Als Produkt von 7,078 x 4 904 ergeben sich 34 711 S je Quadratmeter Bürofläche, die den beim FVZ ermittelten 86 538 S gegenüberzustellen sind.

32.65.2 Bei annähernd gleichen Arbeitsplatzbedingungen, die, sieht man von der Teilklimatisierung beim Gebäude des HV ab, bei beiden Bauvorhaben erreicht worden waren, erschien dem RH der beim FVZ entstandene Aufwand entschieden zu hoch und sachlich nicht gerechtfertigt.

32.65.3 Laut Stellungnahme der AUVA entsprächen die seitens des RH angestrebten Überlegungen nicht den international anerkannten Berechnungsmethoden. Überdies müsse der Vergleich mit einem einzigen, ausschließlich als Bürohaus konzipierten Bauwerk zwangsläufig zu unrichtigen Werten führen. Demgegenüber vermeine die Anstalt einerseits aufgrund eines Vergleiches mit den Kosten je Kubikmeter bzw Quadratmeter für verschiedene Bürobauten in der BRD und andererseits

aufgrund der Tatsache, daß das FVZ neben den Büroflächen auch in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß über kostenintensive Flächen für Forschungseinrichtungen verfüge, eine besondere Wirtschaftlichkeit ihres Konzeptes gegeben.

32.65.4 Der RH erwiderte, ein Vergleich mit im Ausland ausgeführten Projekten erschiene nicht zielführend; als Vergleichsobjekte könnten ausschließlich Neubauten inländischer Sozialversicherungsträger herangezogen werden.

32.66.1 Obwohl man im Pkt 2 Abs 2 des GUA festgelegt hatte, daß die Planung auch hinsichtlich der zu erwartenden Betriebs- und Erhaltungskosten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen sei, ergaben sich aufgrund des Baukonzeptes erhebliche Folgekosten. So begannen bald nach Bauende an den Fassaden Undichtheiten aufzutreten. Ein Zusatzauftrag, der zur Leichtmetallfassade einen nachstellbaren Fassadenanker vorsah, ließ erkennen, daß mit der Notwendigkeit einer späteren Verstellung schon gerechnet worden war. Bei der Bestellung der Anker waren nur Lieferung und Montage im Preis enthalten, nicht aber die Kosten der Fassadennachstellung. Im Sommer 1978 wurden 170 000 S zum Zwecke der Fassadennachstellung bereitgestellt.

32.66.2 Aufgrund einer Planeinsicht kamen nach Ansicht des RH als Ursachen der Fassadenundichtheiten nur Verschiebungen oder Verdrehungen der einzelnen Elemente unter- bzw zueinander in Frage, die von unerwartet späten Fundamentbewegungen oder nicht genau erfaßbaren Durchbiegungen der Hohlkastenträger ausgelöst wurden. Da durch die gelenkige Bauweise auch in Zukunft die Notwendigkeit weiterer Nachstellungen nicht auszuschließen war, hat die Anstalt auch weiterhin mit erheblichen Folgekosten zu rechnen. Überdies hat wegen des ungewöhnlichen Bausystems die Baubehörde eine laufende Überwachung durch einen Statiker angeordnet, was in Hinkunft ebenfalls entsprechende Kosten erwarten ließ.

32.66.3 Die Anstalt begründete in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit der Fassadennachstellung mit dem Setzungsverhalten des Baugrundes. Derartige Aufwendungen fielen bei jeder Vorhangfassade an und die bisher aufgelaufenen Wartungskosten hielten sich im bei derartigen technischen Anlagen üblichen Rahmen.

32.66.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung, daß die beanstandeten Kosten keineswegs üblich, sondern überwiegend eben auf das ungewöhnliche Baukonzept zurückzuführen seien.

32.67.1 Für die Gebäudeerhaltung wurden seit Bauende beträchtliche Mittel aufgewendet. Allein bei der Klimaanlage fielen schon 1977 rd 132 000 S für Filter an. 1978 waren es bereits rd 384 000 S, wovon 169 000 S Filter, 87 000 S Prüfhonorare, 50 000 S eine Wartung der Kältemaschinen und der Rest verschiedene Ersatzteile betrafen.

Bei der Rohrpostanlage wurden 1977 für Reparaturen an den Stationen rd 29 000 S aufgewendet, 1978 hierfür sowie an Wartung rd 305 000 S.

Bei den Aufzulanlagen waren neben den an den TÜV für die regelmäßige Überwachung zu leistenden Beträgen von rd 13 000 S für die Wartung selbst rd 150 000 S (1977) und 367 000 S (1978) aufzuwenden.

32.67.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die der Planung auferlegte Verpflichtung, die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich des künftigen Betriebs- und Erhaltungsaufwandes zu verwirklichen, nicht im erforderlichen Maße erfüllt worden war.

32.67.3 Die Stellungnahme der AUVA verwies auf verschiedene Anlaufschwierigkeiten, behördliche Vorschriften und Auflagen sowie auf die Sicherstellung eines funktionstüchtigen Betriebsablaufes, welche die angefallenen Kosten keineswegs als unverhältnismäßig hoch erscheinen ließen.

32.67.4 Der RH erwiderte, seine kritische Betrachtung werde durch einen Vergleich mit den Betriebskosten für das Bürogebäude des HV bestätigt, für welches 1979 bloß 58 500 S für Wartung der Klimaanlage aufgewendet wurden.

32.68.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Ausschreibungen zeigte, waren nur in wenigen Fällen die tatsächlich erforderlichen Leistungen erfaßt worden. Als Folge davon ergab sich eine große Anzahl von Nachtragskostenvoranschlägen, deren Preisbildung nicht immer aus den Hauptangeboten abgeleitet werden konnte.

Bei den Starkstromarbeiten betrug bspw der Anbotspreis des Auftragnehmers rd 35,3 Mill S. Während des Baues wurden laufend Ergänzungs- und Austauschangebote für gegenüber dem Anbot geänderte Ausführungen gelegt, wobei letztlich eine Summe von 4,8 Mill S über der ursprünglich genehmigten erreicht wurde. Ohne Berücksichtigung von zeitbedingten Preissteigerungen ergab die Abrechnung als Summe 41,4 Mill S, wobei weitere 1,3 Mill S mit Zusatzangeboten gar nicht erfaßt worden waren.

Für die Licht- und Kraftinstallation betrug die Überschreitung allein 2,9 Mill S, was, bezogen auf den Anbotspreis von 15,3 Mill S, eine Steigerung um fast 19 vH bedeutete.

Die Ausschreibung der Sanitärinstallation ergab einen Betrag von rd 22 Mill S. Nachträgliche Beauftragungen mit 3,4 Mill S, Ausmaßüberschreitungen von 1,95 Mill S sowie Regiearbeiten um 750 000 S ergaben schließlich eine Abrechnungssumme ohne zeitbedingte Steigerungen von 28 Mill S, was eine Erhöhung von 27 vH ergab. Bei den darin enthaltenen Einrichtungsgegenständen war sie mit 176 vH (von 0,93 auf 2,74 Mill S) außerordentlich hoch.

32.68.2 Nach Ansicht des RH kamen die nachträglichen Beauftragungen in ihrer Wirkung „frei-

händigen Vergaben“ gleich, wodurch den Bestimmungen des GUA, die ausdrücklich „beschränkte Ausschreibungen“ verlangten, nicht entsprochen wurde. Ebenso wenig wurden aber auch die Richtlinien der ÖNORM A 2050 befolgt, die „freihändige Vergaben“ nur unter bestimmten, hier nicht zutreffenden Voraussetzungen vorsehen.

32.68.3 Laut Stellungnahme der Anstalt hätten sich Nachtragsangebote im Zuge sogenannter „Projektsentwicklungen“ als notwendig erwiesen. Im übrigen seien die Preise entsprechend der ÖNORM B 2110 unter Berücksichtigung der Preiskomponenten der jeweiligen Hauptaufträge vereinbart worden.

32.68.4 Der RH verblieb bei seiner kritischen Feststellung, daß im Anschluß an verschiedene Vergaben zahlreiche Preise der sogenannten Nachtragsangebote nicht aus den Ansätzen der Hauptangebote abzuleiten waren.

32.69.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung verschiedener Arbeiten mittels einer groben Schlußrechnungskontrolle ergab, sind der Anstalt durch Koordinierungsfehler, laufende Umplanungen und echte Planungsmängel durchaus vermeidbare Mehrkosten erwachsen.

So wurden etwa dem ausführenden Unternehmen für die nachträgliche Änderung der für die Installationsschächte bereits gelieferten Geländerteile je Turmohr und je Geschoß drei Regiestunden zu 207 S zugestanden, was bei einer Anzahl von 340 Turmohren zuzüglich der anteiligen Materialkosten 215 000 S ausmachte.

Auch für das nachträgliche Herstellen von Ausnehmungen in Gitterrohrkonstruktionen machten ausführende Unternehmen Mehrforderungen geltend, weil diese Aussparungen in den Detailplänen nicht ersichtlich gewesen waren. Bei 668 Stück Rosten mußten je 1 1/2 Regiestunden zu 145 S anerkannt werden, was unter Einbeziehung des Materialbedarfes fast 180 000 S kostete. Aufzahlungen für geänderte Montagearten gegenüber den Detailplänen sowie Gerüstkosten für nachträglich gestellte Konstruktionen führten zu weiteren Mehrkosten von 130 000 S. Bezogen auf die Auftragssumme von 1,8 Mill S waren dies 17 vH.

Das die Holzverkleidungen in den Turmrundgängen ausführende Unternehmen erhielt für Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren, zwei nachträgliche Aufträge über insgesamt rd 1,03 Mill S, was fast 50 vH der Hauptauftragssumme in Höhe von 2,14 Mill S ausmachte. Bei der Kontrolle der Schlußabrechnung fiel auch auf, daß man es dem Unternehmen gestattet hatte, 2,59 m an Höhe in Rechnung zu stellen, obwohl die Höhe der Verkleidung in sämtlichen Rundgängen nur 2,20 m betrug. Der dem Leistungsverzeichnis beigelegte Detailplan wies nämlich eine Verkleidungshöhe von 2,59 m auf, worauf der Auftragnehmer erklärt hatte, er habe das Materialkonto zum Kauf der bereits fest abgehängten Mahagonibretter

verwendet. Diese, hinsichtlich der endgültigen Ausführung unrichtige Detailangabe kostete der Anstalt einen Betrag von 135 000 S. Das Ändern der Verkleidungshöhe von 2,59 m auf 2,20 m stand offensichtlich mit einer Planänderung bezüglich der abgehängten Rasterdecke im Zusammenhang. Der Augenschein zeigte nämlich, daß auch sämtliche Blocktüren und Aufzugsportale auf die ursprünglich höher geplante Decke abgestimmt werden mußten. Daraus ist abzuleiten, daß in den Kosten dieser Konstruktionen vermeidbare Mehrkosten für die optisch nicht mehr zur Wirkung kommenden Überhöhen enthalten waren.

Unter den zahlreichen Nachtragsangeboten des für Fassade und Klimaverbau zuständigen Unternehmens befand sich das bereits erwähnte Angebot über eine Aufzahlung für verstellbare Fassadenanker im Betrag von rd 400 000 S, das ungefähr acht Monate nach dem Hauptangebot gelegt wurde. Im Leistungsverzeichnis für dieses war jedoch ausdrücklich vermerkt worden, daß die zur Befestigung erforderlichen Anker vom Auftragnehmer beizustellen und nach seinen Angaben bauseits zu versetzen seien. Dieser Umstand ließ den Schluß zu, daß sich entscheidende Voraussetzungen, welche die bewegliche Verankerung der Leichtmetallfassade betrafen, seit der Anbotslegung verändert hatten; denn im Falle einer Fehlkalkulation des Auftragnehmers hätte sein Mehrbegehren abgelehnt werden müssen.

Ein weiteres Nachtragsangebot bezog sich auf das Bohren von Löchern im Klimaverbau, das rd zwei Jahre nach dem Hauptauftrag vorgelegt wurde. Die Kosten für die im einzelnen geringen Mehrleistungen betrugen infolge der großen Anzahl der Klimaverbauelemente von rd 2 000 Stück etwa 200 000 S und waren durch Umplanungen auf dem Heizungs- und Klimasektor bedingt.

32.69.2 Nach Meinung des RH hätten die beschriebenen Leistungen, wären sie bereits in den Leistungsverzeichnissen enthalten gewesen, geringere Kosten verursacht.

32.69.3 Laut Stellungnahme der Anstalt hätten die beanstandeten Aufwendungen bloß 1,5 vH der Gesamtbaukosten ausgemacht, was als geringfügig anzusehen wäre.

32.69.4 Der RH erwiderte, Mehrkosten von 1,5 vH der Gesamtbaukosten seien immerhin 15 Mill S und nicht zu vernachlässigen.

32.70.1 Mit der Begründung, das mobile Trennwandsystem an das modulare Möbelprogramm anpassen zu müssen, erteilte die AUVA unter Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren einem österreichischen Unternehmen der Büromöbelbranche bereits im März 1974 einen diesbezüglichen Auftrag, der bei einem Gesamtpreis von 22,6 Mill S mit 7,6 Mill S zur Festlegung der Einheitspreise akontiert wurde.

Vertraglich wurde vereinbart, daß die Trennwände den feuerpolizeilichen Vorschriften und Auflagen zu entsprechen hätten. Auch der Beschluß des Verwaltungsausschusses vom Jänner 1974 über die Auftragserteilung hielt ausdrücklich das Erfordernis eines ausreichenden Brandschutzes fest. Schließlich forderte im Jänner 1974 noch die Organisationsabteilung eine garantierte Schalldämmung von 32 dB, womit die technischen Anforderungen an die Trennwände wohl hinreichend genau bestimmt waren.

Der bei einem Gesamtausmaß von rd 10 000 m² festgelegte Einheitspreis je Quadratmeter Wand von 1 080 S erschien allerdings für die damalige Zeit, in der ähnliche mobile Wandsysteme bereits um 750 S je Quadratmeter angeboten wurden, sehr hoch.

Im Mai 1975 wurden hinsichtlich der genauen Ausführung der Trennwände neue Wünsche an das ausführende Unternehmen herangetragen. Neben höheren Schalldämmwerten der Wandelemente selbst verlangte man auch die Herstellung der Abschottungen im Klimaverbau. Dies nahm das Unternehmen zum Anlaß, noch vor Montagebeginn im Juni 1976 ein neues Angebot vorzulegen, wonach sich der Einheitspreis der Trennwände erheblich verteuerte. Es wurden nämlich neben schalltechnischen Verbesserungen, die das Erreichen einer Schalldämmung von 44 dB zum Ziel hatten, auch Maßnahmen, die angeblich der Brandschutz F30 verlangte, angeboten.

Die überprüfte Schlußrechnung für Trennwände wies schließlich einen Mehraufwand von rd 4 372 000 S auf. Die Gangwände (F30-gerecht), die im Grunde genommen dieselben Eigenschaften besitzen, welche im Auftrag ausbedungen waren, wurden mit 1 613 S je Quadratmeter und die Querwände mit 1 356 S je Quadratmeter abgerechnet. Hinsichtlich der Durchführung des neuen Angebotes konnte die Anstalt kein Auftragschreiben vorlegen.

32.70.2 Der RH bezeichnete die beiden Einheitspreise als überhöht, weil einerseits die Bedingung des Brandschutzes F30 bereits bei der Bestellung bekannt war und daher von vornherein Berücksichtigung hätte finden müssen und andererseits bei den Querwänden eine Schalldämmung von 44 dB aufgrund des schwimmenden Estriches gar nicht erst erreicht werden konnte. Dieser Umstand wurde auch vom ausführenden Unternehmen in einem beigebrachten Gutachten bestätigt.

Ebenso war die Art der Vergabe zu beanstanden, da sie nicht hinreichend begründet erschien und mangels Konkurrenz zu einem hohen Einheitspreis führte. Schließlich erfolgte auch die Abrechnung nicht im Sinne der entsprechenden Festpreisvereinbarung, zumal nicht nur bei Sonderausführungen, sondern bei allen Wandelementen Preiserhöhungen infolge Lohn- und Materialpreissteigerungen in Rechnung gestellt und von der Anstalt anstandslos anerkannt wurden.

32.70.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei sie bestrebt gewesen, ergonomischen Erkenntnissen und dem Erfordernis der Flexibilität bei der Einrichtung des FVZ Rechnung zu tragen und dazu österreichische Erzeugnisse zu verwenden. Da es solche mit den geforderten Eigenschaften auf dem Markt nicht gegeben hätte, habe sie mit dem genannten Unternehmen eine Vereinbarung über die Entwicklung eines mobilaren Programmes getroffen. Preisvergleiche seien in Ermangelung österreichischer Produkte mit ausländischen Erzeugnissen gezogen worden, wobei der Preis des gewählten Systems um rd 38 vH günstiger gelegen sei. Mangels gleichartiger österreichischer Erzeugnisse wären auch die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe im Sinne der ÖNORM A 2050 zweifelsfrei gegeben gewesen.

32.70.4 Wie der RH erwiderte, wären zweifelsfrei auch andere österreichische Unternehmungen in der Lage gewesen, aufgrund entsprechender Angaben ein ähnliches System anzufertigen. (Siehe auch Abs 32.45 und 32.46.)

32.71.1 Die im Baumeisterleistungsverzeichnis mit 30 Monaten veranschlagte Rohbauzeit wurde nicht eingehalten, sondern um acht Monate überzogen. Auch die mit acht Monaten angegebene Ausbauphase erhöhte sich auf 16,5 Monate, womit sich die gesamte Bauzeit - sieht man von kleineren Arbeiten sowie restlicher Arbeiten in den schalltoten Räumen ab - mit Einschluß der Rohbauzeit um fast eineinhalb Jahre verlängerte.

Allein bei der allgemeinen Baustelleneinrichtung entstanden dadurch Mehrkosten gegenüber dem Leistungsverzeichnis des ausführenden Bauunternehmens von 6 019 000 S, die sich in zeitgebundene Gerätekosten von rd 2 784 000 S und zeitgebundene Betriebskosten von 3 234 000 S aufgliederten. Vergleich man nun die ins Auge gefaßte Bauzeit von 38 Monaten mit der tatsächlichen von 54,5 Monaten, wurde auch die Höhe der vom Generalunternehmen in Rechnung gestellten bauzeitbedingten Preisberichtigungen verständlich, die mit rd 41,5 Mill S fast 23 vH des ursprünglichen Anbotspreises ausmachten.

32.71.2 Der RH erachtete die große Terminüberschreitung als wirtschaftlich nicht vertretbar, zumal sie im deutlichen Gegensatz zu dem von den Planenden vertretenen Zeitprogramm stand.

Er empfahl, bei zukünftigen Bauführungen die Einhaltung der Bautermine vertraglich zu verankern, um vor allem die Kosten der Baupreissteigerungen möglichst niedrig zu halten.

32.71.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Bautermine aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Projektentwicklung erforderlich gewesen; im übrigen seien die Bauzeitpläne stets im Einvernehmen mit ihr erstellt und eingehalten worden.

32.71.4 Der RH erwiderte, es wäre in der Hand der Anstalt gelegen gewesen, nicht erst im Zuge des Baues das Projekt zu entwickeln, sondern vielmehr die Errichtung eines bereits abgeschlossenen Projektes in Auftrag zu geben.

32.72.1 Nach der Fertigstellung des Hauptgebäudes waren noch Zubau- und Fertigstellungsarbeiten kleineren Umfanges erforderlich. Diese wurden vom beauftragten Bauunternehmen in einer eigenen Schlußrechnung erfaßt und wiesen für die erbrachten Leistungen Kosten in einer Höhe von rd 770 000 S auf. Für die Baustelleneinrichtung, bestehend aus Gerätekosten und Betriebskosten, wurden jedoch für acht Monate Bauzeit rd 2 240 000 S in Rechnung gestellt.

32.72.2 Nach Meinung des RH standen diese Geräte- bzw Betriebskosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur erbrachten Leistung.

Er empfahl daher, künftig in ähnlich gelagerten Fällen gesonderte Vereinbarungen zu treffen, um derartige, offensichtlich unwirtschaftliche Bauführungen zu vermeiden.

32.72.3 Laut Stellungnahme der Anstalt habe ihr Konsulent durch regelmäßige Baukontrollen festgestellt, daß Baustelleneinrichtungen stets nur im für die Baustelle unbedingt erforderlichen Ausmaß jeweils zur Verfügung gehalten worden seien und die Baustelleneinrichtung daher nicht als Begründung für eine unwirtschaftliche Bauführung herangezogen werden könne.

32.72.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf das tatsächlich gegebene Mißverhältnis zwischen Bauleistung und Baustelleneinrichtung.

EDV-Angelegenheiten

32.73 Über das Ergebnis der Überprüfung der EDV-Angelegenheiten wird der RH nach Einlangen der noch ausstehenden Stellungnahme der AUVA berichten.

Eigene Einrichtungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Lorenz-Böhler-Krankenhaus Wien 20 Arbeitsunfallkrankenhaus Salzburg Rehabilitationszentren Häring und Meidling

Rechtsgrundlagen und Aufgabenstellung

33.1.1.1 Im Zuge der Gebarungsüberprüfung der AUVA (Abs 32) hat der RH die Gebarungen des Lorenz-Böhler Krankenhauses (LBK), des Arbeitsunfallkrankenhauses Salzburg (UKHS) sowie der Rehabilitationszentren Häring (RZH) und Meidling (RZM) überprüft.

33.1.1.2 Diese Anstalten sind Sonderanstalten gem § 2 Abs 1 Z 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl Nr 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG) in

der jeweils geltenden Fassung. Sie werden als private Krankenanstalten im Sinne der §§ 39 und 40 KAG geführt.

33.1.1.3 Die Entwicklung der Arbeitsunfallversorgung in Österreich gliedert sich in mehrere Abschnitte. 1926 wurde das erste Arbeitsunfallkrankenhaus in Wien 20 in Betrieb genommen. Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte eine schrittweise Errichtung von weiteren Arbeitsunfallkrankenhäusern in Wien und in einzelnen Landeshauptstädten. Damit war die Grundlage für die Sicherstellung einer zeitgemäßen Arbeitsunfallversorgung geschaffen. Ab 1952 wurde die Unfallchirurgie als selbständiges Fach anerkannt.

33.1.1.4 In der Folge entstanden in Österreich in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern 24 selbständige Unfallabteilungen, die mit finanzieller Hilfe der AUVA und des jeweiligen Krankenträgers errichtet wurden. Bei diesen Abteilungen hat sich die AUVA ein Mitspracherecht hinsichtlich der Bestellung der Primärärzte und bezüglich der Heilbehandlung vorbehalten, um gemäß dem Gesetzesauftrag (§ 189 ASVG) ein bestmögliches Behandlungsergebnis zu erzielen. Durch gezielte Behandlungsmethoden in den Rehabilitationszentren Meidling, Stollhof, Häring und Dobelbad soll eine weitgehende Wiedereingliederung der Verunfallten in den normalen Lebensbereich ermöglicht werden. Schließlich erfolgte die Gründung eigener unfallchirurgischer Kliniken in Wien und Innsbruck im Rahmen der medizinischen Fakultäten. Auch hierfür hat die AUVA namhafte Mittel zur Verfügung gestellt.

33.1.1.5 Die AUVA sichert mit den Unfallkrankenhäusern in Wien und Salzburg im wesentlichen die Unfallversorgung dieser Städte und deren Umgebung, ohne daß mit den zuständigen Ländern weitreichende verbindliche Absprachen über die regionale und überregionale Unfallversorgung getroffen worden wären. Die Leistungspflicht der Anstalt an sich besteht nur für rd 30 vH der ambulant und stationär behandelten Patienten.

33.1.2.1 Zur Einbindung der Einrichtungen der Sozialversicherungsträger in das allgemeine Gesundheitswesen stellte der RH grundsätzlich fest, daß aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Krankenanstaltenpflege durch die Länder selbst oder durch Vereinbarungen mit nicht öffentlichen Krankenanstalten sicherzustellen ist.

33.1.2.2 Grundlage hierfür wäre eine umfassende Strukturierung, die eine Vorhaltung der für eine Region notwendigen Krankenhäuser beinhalten müßte. Diese Struktur wird aber durch die Sonderbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes durchbrochen, denen zufolge die Errichtung und der Betrieb einer Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers nicht dem strengen Errichtungs- und Bewilligungsverfahren der Länder unterliegt. Dies führt bspw dazu, daß im Landeskrankenhaus

Salzburg die Unfallversorgung immer stärker ausgebaut wird, obwohl das UKHS in der Lage wäre, die Unfallversorgung der Stadt Salzburg und ihrer Umgebung sicherzustellen.

33.1.2.3 Der RH gab zu erwägen, die Unfallversorgung schon allein wegen der Knappheit der Mittel mehr als bisher in die regionale Krankenhausplanung und -versorgung einzubinden, da dies zu einer besseren Abstimmung des Bedarfes mit den übrigen Krankenträgern führen würde.

33.1.3.1 Hinsichtlich einer künftigen Vertragspolitik erwägt die Anstalt, sich aus der stationären Unfallheilbehandlung zurückzuziehen - ausgenommen die eigenen Unfallkrankenhäuser - und nur Abkommen für die ärztliche Akut- und Nachbehandlung von Arbeits(Schul-)unfällen mit einem für die Feststellung der Leistungspflicht ausreichenden Informationssystem zu schließen. Hierbei wird auch nach Möglichkeiten gesucht, die Wechselbeziehungen zwischen der Kostentragung für den Verletztentransport und die Anstaltspflege aufzulösen sowie eine gezielte Vorsorge für die erste Hilfe und die Unfallheilbehandlung zu treffen.

33.1.3.2 Die Anstalt hob in ihrer Stellungnahme hervor, daß der RH die ständigen Bestrebungen einer verbesserten Koordination zwischen ihr und den Krankenträgern unterstütze.

33.2.1 Die Anstaltsordnungen regeln gemäß den gesetzlichen Vorschriften den inneren Betrieb der Krankenhäuser. Die in der Satzung festgelegten Aufgaben der jeweiligen Landesstellen bzw der Hauptstelle in Wien sind in der innerbetrieblichen Organisation zu wenig berücksichtigt worden.

33.2.2.1 Nach Meinung des RH bedürften die Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationszentren einer krankenhausspezifischen Organisation, die vom Schema der Verwaltungsorganisation der AUVA abweicht. Vor allem wäre die Schaffung echter, nach ihrer Bedeutung abgestufter Verantwortungsbereiche zwischen dem Krankenträger und der Krankenhausleitung zweckmäßig, wobei jedoch dem Krankenträger bei Grundentscheidungen die erforderliche Kontrollfunktion vorbehalten bleiben müßte. Ferner wird im Zuge der Bemühungen, die Krankenanstalten als Betriebe zu führen, eine neue innerbetriebliche Organisation erforderlich sein, wobei die Aufgaben der leitenden Organe genau zu bestimmen sind.

33.2.2.2 Der RH empfahl, die vom Anstaltsträger vorgegebenen Ziele in der Anstaltsordnung für den laufenden Betrieb zu konkretisieren und der jeweiligen Situation anzupassen.

33.2.3 Die AUVA stimmte mit der Meinung des RH überein und erklärte, daß sie diesen Forderungen im Rahmen der dienstrechtlichen Möglichkeiten nachkommen werde.

33.3.1 Im Hinblick auf die Funktion der Unfallkrankenhäuser und angesichts der Tatsache, daß

die Anzahl der behandelten Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Behandelten eher gering ist, wurden Überlegungen angestellt, inwieweit es für die AUVA zweckmäßig und vom wirtschaftlichen Vorteil wäre, die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes anzustreben.

33.3.2 Aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen empfahl der RH, das Öffentlichkeitsrecht schon wegen einer zeitgemäßen Strukturierung des Krankenhauswesens anzustreben, wobei allerdings auf die besonderen Gegebenheiten des Krankenträgers als gleichzeitiger Versicherungsträger Bedacht zu nehmen wäre.

33.3.3 Die Anstalt fand hierin zum Teil ihre Bemühungen um eine Verringerung der Kostenbelastung aus der Behandlung von nicht bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt leistungszuständigen Unfallverletzten bestätigt, befürchtete zum Teil aber lediglich die Verlagerung des Finanzierungsproblems aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine außerhalb der Sozialversicherung stehende Mittelaufbringung. Eine eingehende Befassung mit den Überlegungen des RH wurde in Aussicht gestellt.

33.4.1 Die starke Inanspruchnahme der anstalts-eigenen Einrichtungen durch nicht Leistungsrechtige führt dazu, daß die AUVA bspw für jeden stationären Fall im LBK einen Verlust von 10 000 S zu tragen hat, da die Pflegegebührensätze der Krankenversicherungsträger nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten decken. Weiters hat die Anstalt gem § 319a ASVG jährlich an die Krankenversicherungsträger einen wertgesicherten Pauschalbetrag (1978 380 Mill S) für diejenigen Fälle zu entrichten, für die sie zwar leistungszuständig wäre, die aber von ihr aus manigfachen Gründen nicht erfaßt werden können und den Krankenversicherungsträgern zur Last fallen.

33.4.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Art des Lastenausgleichs zwischen den einzelnen Trägern der sozialen Sicherheit.

33.4.3 Die AUVA erwiderte, daß eine Verbesserung des Lastenausgleiches zwischen der Anstalt und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zunächst in der Weise angestrebt werden wird, daß die Anstalt ihre Verpflichtungen aus der vertraglichen Unfallheilbehandlung auf jenen Bereich schrittweise einschränken wird, wo eine Rückführung zur gesetzlichen Krankenversicherung Einbußen in der Leistungsintensität mit sich bringen würde. Demgemäß wird die Anstaltspflege künftig auch in den Unfallabteilungen von allgemeinen Krankenanstalten im Vertragssystem der Krankenversicherung sicherzustellen sein, während die AUVA die ambulante Erst- und Nachbehandlung durch entsprechende Ambulanzverträge gem § 191 Abs 2 ASVG gewährt. Mit Rücksicht auf den im § 319a ASVG festgesetzten und hievon unberührten Pauschalbetrag (für 1980 mit 455 Mill S ver-

anschlagt) läßt diese Maßnahme nach den gegenwärtigen Gebührensätzen für die Anstalt eine Entlastung in der Größenordnung von 100 Mill S erwarten.

Finanzielle Ergebnisse

33.5 Die AUVA hat für ihre Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationszentren in den letzten drei Jahren vor der Gebarungüberprüfung nachstehende Beträge aufgewendet:

	1975	1976	1977
	Mill S		
Arbeitsunfall- krankenhäuser	375	382	412
Rehabilitations- zentren	120	131	139
Insgesamt	495	513	551

33.6.1.1 Als Gebarungsergebnisse des LBK wurden nachgewiesen:

	1975	1976	1977
	Mill S		
Gesamtaufwand	109,3	120,1	129,6
Gesamtertrag	27,0	32,8	37,7
Nettoaufwand	82,3	87,3	91,9
hievon für stationäre Unfallheil- behandlung	51,6	53,9	56,3
ambulante Unfallbehandlung	30,7	33,4	35,6

33.6.1.2 Der größte Anteil der Gesamtaufwendungen entfiel auf das Personal, wobei die Personalaufwandsintensität von 64 vH (1975) auf 69 vH (1977) zunahm. Der Anteil des Heilmittelaufwandes sank hingegen im selben Zeitraum von 17 vH auf 15 vH, obwohl die Anzahl der Patienten sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich zugenommen hat.

33.6.1.3 Im Berichtszeitraum sind die errechneten Selbstkosten anhand von Erfahrungswerten im Wege der Schätzung dem stationären bzw ambulanten Bereich zugeordnet und zu den Bettenbelagstagen und Behandlungsfällen in Beziehung gesetzt worden. Nach dieser Rechenmethode belie-

fen sich 1977 die Kosten je Bettenbelagstag auf 1 851 S und je ambulanten Behandlungsfall auf 985 S.

33.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen im LBK die Kosten der stationären und ambulanten Behandlung erheblich über jenen der übrigen Unfallkrankenhäuser. Allerdings war die Verweildauer im LBK besonders kurz und der therapeutische und pflegerische Einsatz intensiv. Die Kosten je Fall waren 1977 im LBK (14 766 S) wesentlich niedriger als im UKHS (15 915 S). Die Kostenerhöhung je Fall stieg im Prüfungszeitraum nur um 4 vH an, was nicht einmal der allgemeinen Teuerungsrate entsprach.

33.7.1.1 Als Gebarungsergebnisse für das UKHS wurden nachgewiesen:

	1975	1976	1977
	Mill S		
Gesamtaufwand	76,6	82,0	94,0
Gesamtertrag	22,7	27,4	31,0
Nettoaufwand	53,9	54,6	63,0
hievon stationäre Unfallbehandlung	41,5	41,5	46,6
ambulante Unfallbehandlung	12,4	13,1	16,4

33.7.1.2 Im UKHS erreichte der Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand im Jahre 1976 sogar 73 vH. Die Steigerung des Gesamtaufwandes im Jahre 1977 gegenüber dem Vorjahr betrug 15 vH, obwohl ein Rückgang der Behandlungstage zu verzeichnen war.

33.7.1.3 Je Bettenbelagstag fielen 1977 1 597 S und je ambulanten Behandlungsfall 938 S an Kosten an.

33.7.2 Während die Kostensteigerungen im LBK weiter unter 10 vH gehalten werden konnten, erhöhten sie sich im UKHS vor allem von 1976 auf 1977 im Ausmaß von 17 vH. Die Kosten je Behandlungsfall waren 1977 mit 15 915 S vergleichsweise ungünstiger als im LBK, obwohl sie 1975 noch unter jenen dieser Anstalt lagen.

Auslastung und Verweildauer

33.8.1 Die Auslastung und Verweildauer zeigte in beiden Anstalten folgende Entwicklung:

	Betten- belagstage	Stand 1. Jänner	Zugänge	Abgänge	Betten- auslastung vH	Verweildauer in Tagen
LBK						
1975	41 080	97	4 583	4 584	92,55	8,87
1976	40 912	96	4 944	4 946	91,88	8,19
1977	42 157	94	5 190	5 184	94,67	8,05
UKHS						
1975	45 481	106	3 900	3 914	76,92	11,49
1976	45 652	92	4 178	4 175	80,18	10,81
1977	44 444	95	4 365	4 380	78,05	10,06

33.8.2.1 Im LBK (122 Betten) lag die Bettenauslastung über der international angesehenen Normalbelegung von 85 bis 87,5 vH. Obwohl eine hohe Bettenauslastung aus wirtschaftlicher Sicht durchaus wünschenswert erschien, erachtete der RH dennoch die Vorhaltung ausreichender Bettenreserven für erforderlich, um zB dem erhöhten Unfallrisiko während der Wintermonate oder an unfallsreichen Wochenenden Rechnung zu tragen.

33.8.2.2 Die Verweildauer zeigte eine rückläufige, dh günstige Tendenz, da die Patienten durch kostenintensive Behandlungsmethoden zum medizinisch frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden konnten.

33.8.2.3 Die Bettenauslastung im UKHS (156 Betten) war in Anbetracht des hohen Anteiles an Fixkosten eher ungünstig, da bei besserer Auslastung zwischen 85 und 87,5 vH einerseits Einrichtungen und Personal effizienter eingesetzt werden könnten, andererseits aber genügend Bettenreserven zur Verfügung standen. Auch der in den letzten Jahren sehr großzügig ausgebaute Nachbehandlungsbereich war nicht entsprechend ausgelastet. Nach Ansicht des RH sollte daher getrachtet werden, eine bessere Zusammenarbeit mit den Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenanstalten Salzburgs zu erreichen.

33.8.2.4 Obwohl die Verweildauer im UKHS höher war als im LBK, war sie doch noch im Vergleich zu allgemein öffentlichen Krankenanstalten als günstig zu bezeichnen.

33.8.3 Die AUVA hat die vom RH angestellten Analysen mit größtem Interesse verfolgt und wird auch weiterhin die angeführten Kennzahlen mit großer Sorgfalt auswerten.

Kostenrechnung

33.9.1.1 Die AUVA führte bereits für das Jahr 1977 neben der laufenden Selbstkostenrechnung eine Kostenrechnung, obwohl die 7. Ergänzung der Rechnungsvorschrift (RV), betreffend die Einführung einer Kostenrechnung, erst mit 1. Jänner 1979 in Kraft getreten ist.

33.9.1.2 Die Kostenrechnung enthielt eine Überleitung der Aufwendungen aus dem Rechnungsabschluß und eine Umlage der Kosten auf die Kostenträger Verpflegstag, stationärer Fall sowie Behandlungstag und ambulanter Fall.

33.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die anteiligen Kosten der zentralen Einrichtungen nicht verursachungsgemäß weiter belastet.

Er empfahl, bei den Einrichtungen, welche räumlich und personell mit Landesstellen oder der Hauptstelle verbunden sind, auf eine klare Zuordnung der Kosten zu achten. Nur auf diese Weise wäre ein aussagefähiger Betriebsvergleich zwischen den eigenen und den anderen öffentlichen Krankenhäusern möglich.

33.9.3.1 Die Anstalt stimmte hinsichtlich der Umlage der zentralen Kosten den Überlegungen des RH zu, verwies allerdings auf die erforderliche Zustimmung des BMS zu einer Änderung im Rechnungswesen.

33.9.3.2 Das BMS erklärte hiezu, daß die Absicht bestehe, den Änderungsvorschlägen bezüglich der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erst nach Vorliegen von Erfahrungswerten aller Versicherungsträger näher zu treten.

Die Anregungen des RH werden bei einer Neufassung der RV Berücksichtigung finden.

Personalwesen der Unfallkrankenhäuser

33.10.1 Ende 1977 verfügte das LBK über 358 Bedienstete. Der Personalaufwand belief sich im Jahre 1977 auf 88,98 Mill S, ds 68,66 vH des Gesamtaufwandes. Vom Personalaufwand entfielen lt Selbstkostenrechnung 55 vH auf den stationären und 45 vH auf den ambulanten Bereich. Je Belagstag sind sohin 1 161 S und je Ambulanzfall 802 S aufgewendet worden. Unter Einbeziehung des Aufwandes für Fremdpersonal, der im Sachaufwand erfaßt ist, erhöhte sich der Aufwand je Belagstag um 71 S und je ambulanten Fall um 26 S.

33.10.2.1 Wie der RH feststellte, war der Personalaufwand je Belagstag und ambulanter Fall im LBK ungleich höher als im UKHS.

Unter Zugrundelegung der Bettenauslastung von 94,57 vH entfielen im LBK auf einen Bediensteten einschließlich Fremdpersonal 0,48 Patienten. Da diese Kennzahl im österreichischen Durchschnitt für Schwerpunktkrankenhäuser bei etwa 1 : 0,9 liegt, war selbst unter Würdigung des beachtlichen medizinischen Standards die Personalbesetzung als hoch zu bezeichnen.

33.10.2.2 Im Jahre 1977 waren im LBK 44 Ärzte im Einsatz. Darüber hinaus standen noch ein Internist und ein Neurologe, welche personalmäßig in der chefarztlichen Station der Hauptstelle geführt wurden, dem Krankenhaus zur Verfügung. Abgesehen davon, daß die Sollzahl der Ärzte geringfügig überschritten wurde, war der RH der Ansicht, daß die beiden, überwiegend im LBK tätigen Ärzte personalstandsmäßig dort zu führen gewesen wären.

33.10.2.3 In stationären Bereichen entfielen 6,8 belegte Betten auf einen Arzt. Nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 9. September 1974 betrug hingegen das Verhältnis Arzt : Betteneinheiten im intensiven chirurgischen Bereich 1 : 10.

33.10.2.4 Auch der Ambulanzbereich war 1977 mit 27 Ärzten stärker besetzt als in anderen vergleichbaren Häusern. Im LBK wurden in diesem Jahr 49 919 ambulante Fälle behandelt, hingegen sind im Arbeitsunfallkrankenhaus Meidling (UKHM) im gleichen Zeitraum 55 409 Fälle von 22 Ärzten behandelt worden. Das UKHS, welches

etwa die Hälfte der Ambulanzfälle zu verzeichnen hatte (25 565), fand mit 11 Ärzten das Auslangen.

33.10.3 Laut Stellungnahme der AUVA kann der Ärztestand nur auf jene Zahl bezogen werden, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, nicht aber Ärzte in Ausbildung einbeziehen.

33.10.4. Der RH vertrat demgegenüber die Ansicht, daß Turnusärzte zum Personalstand zählen und im Hinblick auf ihre Leistungen bei der Ermittlung der Personalintensität berücksichtigt werden müssen.

33.11.1 Die Pflege am Bett wurde von insgesamt 70 Pflegekräften besorgt.

33.11.2 Nach Ansicht des RH war der Pflegebereich - auf eine Pflegekraft entfielen 1,65 belegte Betten - verhältnismäßig gut ausgestattet, was auf die geringe Größe des LBK und eine stockwerkmäßige Aufteilung der Abteilungen mit jeweils 28 Betten zurückzuführen war. Aus diesem Grund war je Abteilung bzw Stockwerk ein Nachtdienst erforderlich, mit dem ebenso für eine größere Abteilung das Auslangen gefunden werden könnte,

Da das LBK vornehmlich über Dreibettzimmer verfügte, war auch aus diesem Grund ein vermehrter Personalbedarf notwendig.

Unabhängig hiervon war die Personalbesetzung im Pflegebereich auch im internationalen Vergleich als hoch anzusprechen, da nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf eine Pflegekraft 2,51 bis 2,79 belegte Betten entfallen.

33.11.3 Die Anstalt erklärte die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft nicht als maßgeblich, weil es in der Bundesrepublik Deutschland keine Behandlungseinrichtungen gäbe, die mit den österreichischen Unfallkrankenhäusern vergleichbar wären. Weiters würden Unfallfolgen von Chirurgen und Orthopäden auf chirurgischen und orthopädischen Abteilungen behandelt und sei der Anteil von Akutpatienten geringer und jener der Langzeitpatienten größer.

33.11.4 Der RH erwiderte hiezu, daß die Anhaltzahlen der Deutschen Krankenhausgesellschaft durchaus als Richtschnur verwendet werden können, da die Behandlung von frisch verletzten Unfallopfern doch überwiegend auf allgemeinchirurgischen und unfallchirurgischen Abteilungen erfolgt. Für orthopädische Abteilungen liegen seitens der Deutschen Krankenhausgesellschaft eigene Anhaltzahlen vor.

33.12.1 Im Jahre 1977 standen 53 Verwaltungsbienestete in Verwendung, hievon 33 im Ambulanzbetrieb und 20 im stationären Bereich.

33.12.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war der Ambulanzbereich mit 13 Schreibkräften überhöht besetzt. Während 1977 im Ambulanzbereich des UKHM 55 409 Fälle behandelt worden sind und dort das Auslangen mit acht Schreibkräften

gefunden werden konnte, war der Arbeitsanfall im LBK mit 49 919 Fällen geringer, jedoch der Schreibdienst stärker besetzt. Beispielsweise verfügte der Internist und Neurologe jeweils über eine eigene Schreibkraft.

33.12.2.2 Der RH verwies auf eine andersartige Organisation des Schreibdienstes im UKHS, wo die Befunde dieser Fachärzte - der Neurologe ist dort als Konsiliararzt tätig - von der Schreibstube erledigt werden.

Er empfahl daher aus Gründen der Beispielsfolgerungen, die Befunde in der Schreibstube ausfertigen zu lassen.

33.12.3 Die AUVA sah sich aufgrund der aufgezeigten Auslastungsunterschiede veranlaßt, die Unfallkrankenhäuser durch ein außenstehendes Beratungsinstitut durchleuchten zu lassen. Im Rahmen dieses Projektes soll die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Anstalten unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit überprüft werden.

33.13.1.1 Im UKHS belief sich der Personalaufwand 1977 für 268 Beschäftigte auf 67,8 Mill S, ds 72,1 vH des Gesamtaufwandes.

33.13.1.2 Von insgesamt 28 Ärzten standen 17 im stationären Bereich und 11 im Ambulanzbetrieb in Verwendung. Bei einer Bettenauslastung von 78,05 vH kam ein Arzt auf sieben belegte Betten. Diese Kennzahl zeigt eine bessere Auslastung als im LBK, lag aber unter dem von der Deutschen Krankenhausgesellschaft für personalintensive chirurgische Abteilungen empfohlenen Wert (1:10).

33.13.1.3 Ungeachtet der im allgemeinen ausreichenden ärztlichen Besetzung verfügte das UKHS zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur über einen Anästhesisten, der als Leiter der Intensivstation tätig war. In dieser Disziplin waren sohin um zwei Ärzte weniger beschäftigt als der Dienstpostenplan vorgesehen hatte. Die Einstellung eines solchen Facharztes gestaltete sich insofern schwierig, weil für die Anästhesiologie in den Unfallkrankenhäusern der AUVA keine eigene Abteilung (Primariat) geführt wird und daher das Fach in den genannten Einrichtungen nicht anrechenbar absolviert werden kann.

33.13.2. Der RH empfahl der Anstalt, sich um Behebung dieses Personalmangels zu bemühen.

33.13.3. Die Anstalt stellte diesbezügliche Überlegungen in Aussicht.

33.14.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in den vier Abteilungen insgesamt 59 Schwestern am Bett tätig. Wenn auch die Personalausstattung im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden konnte, war beispielsweise die vierte Abteilung (Frauenstation) seit Jahren (1972) mit 10 Schwestern besetzt, obzwar das Patientengut einen Strukturwandel erfahren hat und in letzter Zeit immer häufiger alte Patienten (70 bis 90 Jahre) zu betreuen waren.

33.14.2. Im Hinblick auf den damit verbundenen vermehrten Arbeitsaufwand empfahl der RH die Einstellung einer Schwester.

33.15.1 Im OP-Bereich waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung sechs Narkoseschwestern und sechs OP-Gehilfen beschäftigt. Die Anästheseschwestern hatten keinen vollen Nachtdienst zu versehen, sondern lediglich einen solchen von 20 Uhr bis 1 Uhr nachts; anschließend wurde nur ein Bereitschaftsdienst bis 7 Uhr geführt. Die Versorgung der Patienten, die postoperative Überwachung derselben, das Reinigen und Versorgen des apparativen Zubehörs fiel daher in die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach 1 Uhr.

33.15.2 Um einen vollen Nachtdienst, wie er im LBK bereits gegeben ist, einzuführen, wäre nach Ansicht des RH die Einstellung einer Anästheseschwester und die Aufnahme von zwei OP-Gehilfen empfehlenswert.

33.15.3 Die AUVA erklärte auch hiezu, die Anstalten im Rahmen einer externen Prüfung durchleuchten zu lassen.

Pflegegebühren

33.16.1.1 Die allgemeinen Pflegegebühren für Selbstzahler in den Unfallkrankenhäusern wurden im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

Zeitraum 1. Juli/30. Juni	allgemeine Pflegegebühren S	durchschnittliche Selbstkosten S (Jahr)
1975/1976	730	952 (1974)
1976/1977	870	1 133 (1975)
1977/1978	995	1 240 (1976)
1978/1979	1 090	1 355 (1977)

33.16.1.2 Die durchschnittlichen Selbstkosten wurden demnach im Zeitraum vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1977 lediglich zu 77 vH, vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1979 zu 80 vH gedeckt. Da die Pflegegebühren jeweils auf Grundlage der vorjährigen Selbstkostenrechnung ermittelt worden sind, würde sich dieser Deckungsgrad bei einer Gegenüberstellung der Kosten des laufenden Jahres mit den verrechneten Pflegegebühren noch weiter verschlechtern. Außerdem sind die Kosten der Zentralstellen für die Krankenhäuser bei der Ermittlung der Pflegegebühren nicht berücksichtigt worden.

33.16.1.3 Die Pflegegebührenersätze der Krankenversicherungsträger deckten im Jahre 1977 mit 509 S (LBK) und 510 S (UKHS) lediglich 37,6 vH der Selbstkosten, wobei diese nicht einmal vollkostendeckend ermittelt worden sind. Allein im LBK ist der AUVA für nichtarbeitsunfallverletzte stationäre Fälle ein Verlust von 38 Mill S erwachsen.

33.16.1.4 Auch im ambulanten Bereich war die Situation ähnlich. Infolge einer Pauschalregelung wurde der Aufwand von den Krankenversicherungsträgern nur zu einem geringen Teil ersetzt.

33.16.2 Der RH empfahl, im Zuge von Verhandlungen um eine gerechtere Abgeltung der Belastungen bemüht zu sein.

33.16.3 Die AUVA stellte in Aussicht, die Möglichkeiten einer Anpassung der Pflegegebühren durch Heranführung an die für das laufende Jahr veranschlagten Selbstkosten sowie einer Einbeziehung der anteiligen Aufwendungen in den Zentralstellen untersuchen zu wollen. Mit Rücksicht auf die kaum veränderbare Gebührenregelung gegenüber den Krankenversicherungsträgern wären wesentliche Auswirkungen auf die Pflegegebühreneinnahmen nicht zu erwarten.

Baulicher Zustand

33.17.1 Obwohl getrachtet worden war, das im Jahre 1972 in Betrieb genommene LBK nach den neuesten Erkenntnissen im Krankenhausbau zu errichten, zeigte sich nunmehr aufgrund der starken Inanspruchnahme, daß mit den vorhandenen Einrichtungen kaum noch das Auslangen gefunden werden kann.

So war bspw der Schockraum für zwei Patienten vorgesehen. Die Zunahme schwerer Verkehrsunfälle brachte es mit sich, daß immer häufiger mehrere Personen unter Schock gleichzeitig eingeliefert wurden.

33.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war der Intensivbereich (10 Betten) zu klein und zu eng ausgelegt. Die Bettenzahl je Zimmer (1/1-, 1/2-, 1/3- und 1/4-Bettzimmer) war zT unzureichend, da bei 3- und 4-Bettzimmern das Bett wegen Platzmangel mit medizinischen Apparaten nur erschwert erreicht werden kann. Kurzfristig mußten aber sogar zusätzlich noch ein bis zwei Notbetten in diesem Bereich aufgestellt werden.

Im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse, wie sie in diesem Bereich gegeben waren, sollten nicht mehr als sechs Schwerverletzte gepflegt werden.

Aufgrund dieser Gegebenheiten regte der RH an, etwaige Bereiche, die nicht der Behandlung dienen, wie zB die im LBK untergebrachte Forschungsabteilung II oder die Aufenthaltsräume der Ärzte aus dem LBK auszugliedern oder durch einen Anbau neue Räume zu schaffen.

33.18.1 Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung verfügte das LBK über einen Bettenaufzug, der auch für liegend eingelieferte Frischverletzte vorgesehen war.

33.18.2 Nach Ansicht des RH wäre in Anbetracht der häufigen Rettungstransporte ein eigener Rettungsaufzug mit unmittelbarem Zugang zur Erstuntersuchung erforderlich.

Entgegen den Angaben in der Betriebsbeschreibung des LBK war überdies die Intensivstation nicht unmittelbar über einen Sterilgutenaufzug mit der Zentralsterilisation verbunden, was zu einer Mehrbelastung der Hol- und Bringdienste führte.

Weiters bemängelte der RH, daß die Notstiegen zu eng ausgeführt waren und im Katastrophenfall der Transport von Patienten auf Bahren nur erschwert möglich sein würde.

33.18.3 Die Anstalt bestätigte die Kenntnis dieser Unzukömmlichkeiten und verwies auf die bereits im Gange befindlichen Planungsarbeiten für Umbauten und einen Zubau zum LBK.

Zielsetzung der Rehabilitationszentren

33.19.1.1 Die von der AUVA betriebenen RZ wurden für jene Unfallopfer geschaffen, welche in der Folge eines „geschützten Unfalles“ weiterer Maßnahmen zur Wiederherstellung bedürfen. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit versehrter Personen.

33.19.1.2 Nach den gesetzlichen Bestimmungen gibt es drei Arten von Rehabilitationsmaßnahmen, nämlich die medizinische, die berufliche und die soziale Rehabilitation.

33.19.1.3 Das RZH wird mit 120 Betten als private, gemeinnützige Sonderanstalt mit der Zweckwidmung der Weiterbehandlung arbeitsunfallverletzter Patienten mit motorischen und statischen Behinderungen des Bewegungs- und Stützapparates betrieben.

33.19.1.4 Die kosten- und personalaufwendigste Versorgung im Rahmen dieser Patientengruppe wird den amputierten und querschnittgelähmten Unfallopfern zuteil. Mit der Inbetriebnahme des RZH im Jahre 1973 wurde auch der Westen Österreichs besser in die rehabilitative Versorgung einbezogen.

33.19.1.5 Das RZM (52 Betten) weist denselben rechtlichen Status wie das RZH auf und dient der Behandlung von Patienten nach Schädel-Hirn-Verletzungen als Folge von Arbeitsunfällen sowie mit zerebralen Läsionen nach Berufskrankheiten. Es nahm seinen Betrieb 1968 auf. Die Anstalt befindet sich neben dem Unfallkrankenhaus Meidling (UKHM) und bildet mit diesem in mehrfacher Hinsicht eine Verwaltungs- und Funktionsgemeinschaft. Beide Anstalten unterstehen derselben Verwaltung, verfügen über ein gemeinsames Labor und eine gemeinsame Röntgenstation.

33.19.2 Nach Ansicht des RH sollte im Hinblick auf die Zunahme des spezifischen Patientengutes und die begrenzte Bettenzahl anlässlich der Erweiterung und Neuorganisation des Rehabilitationswesens in Österreich erwogen werden, das RZM aus den bisherigen Bereich auszugliedern und in einen Neubau oder in das Projekt „Weißer Hof“ einzu beziehen.

33.19.3 Laut Stellungnahme der Anstalt ist im RZ „Weißer Hof“ nicht nur eine Rehabilitation von Patienten mit Unfallfolgen des Bewegungs- und Stützapparates, einschließlich Querschnittlähmungen, sondern auch eine Rehabilitation von

Patienten, welche Schädel- und Hirnverletzungen erlitten haben, vorgesehen.

33.20.1 Während die Rehabilitationseinrichtungen der AUVA für den eigenen Versicherungskreis eine durchaus gute Struktur aufweisen und ausreichen - 50 vH der Betten sind von eigenen Patienten belegt - sind die Möglichkeiten zur Rehabilitation Körperbehinderter, deren Krankheit auf angeborene Leiden oder nicht geschützte Unfälle zurückzuführen sind, hinsichtlich der Aufnahmekapazität sehr begrenzt.

33.20.2.1 Der RH schlug daher vor, im Zusammenwirken mit dem BMGU und allenfalls unter Einbeziehung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, eine Bedarfserhebung bezüglich der Rehabilitationseinrichtungen für Geschädigte des Bewegungs- und Stützapparates und des Schädel-Hirn-Bereiches für das gesamte Bundesgebiet durchzuführen.

Auf dieser Grundlage könnte im Rahmen künftiger großräumiger Spitalsplanungen auch der unbefriedigende Zustand hinsichtlich der genannten Patientengruppe einer Besserung zugeführt werden.

33.20.2.2 Es wäre sinnvoll, auch im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für Österreich, die bewährten Anstalten der AUVA mit den Aufgaben der Rehabilitation von Bewegungsbehinderten und Schädel-Hirn-Verletzten zu betrauen, weil diese Einrichtungen nicht nur bisher schon einer bedeutenden Anzahl von Patienten zur Verfügung standen, für welche eine Leistungspflicht der AUVA nicht gegeben war, sondern auch über die längste Erfahrung und die nötigen sachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen.

33.20.3 Hierzu führte das BMS aus, daß diese auf eine Erweiterung der Vollzugsaufgaben der AUVA abzielende Anregung zwar nur im Wege einer Gesetzesänderung zu realisieren wäre, aber dennoch einer entsprechenden näheren Prüfung unterzogen würde.

Hinsichtlich der Problematik künftiger großräumiger Spitalsplanungen wurde darauf verwiesen, daß dem BMS bezüglich Standortwahl und regionaler Krankenanstaltenplanung keine Kompetenz zufalle.

Gebarungsergebnisse der Rehabilitationszentren

33.21.1 Die Gebarungsergebnisse des RZH zeigten folgende Entwicklung:

	1975	1976	1977
		Mill S	
Personalaufwand	26,4	29,4	32,9
Sachaufwand	13,2	14,5	14,9
Verpflegung, sonstiger Aufwand	2,0	2,2	2,5
Gesamtaufwand	41,6	46,1	50,3
Erträge	10,8	13,7	13,8
Nettoaufwand	30,8	32,4	36,5

33.21.2 Der Anteil vom Personal- am Gesamtaufwand erhöhte sich von 63,3 vH (1975) auf 65,6 vH (1977), wogegen der Anteil des Sachaufwandes gleichzeitig von 31,8 vH auf 29,5 vH zurückgegangen ist. Die Kosten je Verpflegstag stiegen von 984 S auf 1 172 S um 19 vH. Die Kostenersätze der Vertragspartner von 464 S im Jahr 1977 deckten lediglich 40 vH der ermittelten Kosten.

33.22.1 Das RZM hat folgende Ergebnisse ausgewiesen:

	1975	1976	1977
	Mill S		
Personalaufwand	13,7	16,5	19,0
Sachaufwand	7,3	6,8	5,4
Verpflegung, sonstiger Aufwand	0,7	0,7	0,7
Gesamtaufwand	21,7	24,0	25,1
Erträge	4,7	6,7	6,1
Nettoaufwand	17,0	17,3	19,0

33.22.2 Der Personalaufwand erhöhte sich hier von 63,2 vH (1975) auf 75,4 vH (1977) des Gesamtaufwandes. Allerdings war die erhöhte Personalintensität nicht nur auf eine absolute Zunahme um 5,3 Mill S, sondern auch auf die gleichzeitige Verminderung des Sachaufwandes um 1,9 Mill S zurückzuführen. Den Kosten je Verpflegstag in Höhe von 1 316 S (1977) standen Kostenersätze seitens der Vertragspartner von lediglich 464 S gegenüber, was einer Kostendeckung von rd 35 vH entsprach.

Beide RZ sind miteinander nicht vergleichbar, da das Patientengut, die Therapie, die Betreuung in ärztlicher und pflegerischer Hinsicht völlig voneinander abweichen.

Personalwesen der Rehabilitationszentren

33.23.1.1 Ende 1977 waren im RZH 160 Bedienstete beschäftigt. Der Personalaufwand belief sich auf rd 32,9 Mill S. Umgelegt auf den Verpflegstag hat die AUVA 768,03 S je Tag aufgewendet. Zusätzlich waren noch 13 anstaltsfremde Bedienstete tätig, für die weitere 2,4 Mill S aufgewendet worden sind, wodurch sich der Verpflegstag auf 823,44 S erhöhte.

33.23.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von fünf Ärzten im RZ zwei Fachärzte für Unfallchirurgie und drei Nichtfachärzte beschäftigt. Eine nähere Betrachtung ergab, daß die Nichtfachärzte eine überwiegend chirurgische Ausbildung absolviert hatten, so daß mit Einbeziehung der beiden Unfallchirurgen eine einseitige Fachorientierung vorgelegen ist.

33.23.2 Der RH erachtete es für sinnvoll, bei der Besetzung eines Arztpostens an einen Internisten zu denken, da schon bisher ein Internist als Konsiliararzt beigezogen worden ist.

33.24.1 Der bisherige Einsatz der Ärzte erfolgte in der Form, daß jeder Arzt den ihm zugewiesenen Patienten in seiner Abteilung behandelt, wobei nur während des Nachdienstes auch Patienten von anderen Abteilungen mitbetreut werden.

33.24.2 Nach Ansicht des RH könnten durch ein moduliertes Departmentsystem zB einzelne Ärzte mit in sich zusammenhängenden abgeschlossenen medizinischen Fragenkomplexen betraut werden, wodurch eine Verbesserung in der Patientenversorgung ohne zusätzlichen Mehraufwand möglich wäre.

33.25.1 Das RZH hat Ende 1977 20 Verwaltungsbedienstete beschäftigt, so daß auf einen Dienstnehmer sechs Patienten entfielen.

33.25.2 Obwohl die Besetzung eher hoch war, verdient auch hier Berücksichtigung, daß die Kopflastigkeit auf die Größe der Anstalt zurückzuführen war.

33.26.1 Im Küchenbereich standen 15 Personen in Verwendung. Es ergab sich eine tägliche Leistung von 161 Tagesverpflegungen und es entfielen sohin etwa 11 Tagesportionen auf einen Bediensteten.

33.26.2 Wenn auch die Größe des Hauses mit 120 Betten sich hier ungünstig auswirkte, so erschien der Küchenbetrieb auch im internationalen Vergleich (1:19 bis 1:23 täglich Beköstigte je Kraft) überhöht besetzt.

33.26.3 Wie die Anstalt mitteilte, ist der Bettenstand ab 1. Juli 1980 auf 134 Betten angehoben worden und soll in naher Zukunft auf 150 systemisierte Betten erweitert werden. Im Küchenbetrieb werde es zu keiner weiteren Personalvermehrung kommen.

33.27.1.1 In den Jahren 1973 bis 1976 wurde die Medizinisch-technische Schule des Bundeslandes Tirol für den Arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Dienst (MTA) in den Räumlichkeiten des RZH interimistisch geführt, bis das angrenzende Schulgebäude fertiggestellt worden ist. Während dieser Zeit hat die AUVA rd 236 000 S aufgewendet, die aufgrund einer Vereinbarung vom 20. Dezember 1976 mit dem Land Tirol erst 1977 und 1978 in zwei Raten beglichen worden sind.

33.27.1.2 Zuzufolge des genannten Vertrages stellte die AUVA weiters dem Land Tirol 180 000 S für Einrichtungsgegenstände der Schule zur Verfügung. Darüber hinaus konnten die Schüler das Schwimmbad und audiovisuelle Einrichtungen benützen. Die AUVA trug weiters auch die Kosten für die Arbeitskleidung der Schüler.

33.27.2 Der RH bemerkte hiezu, daß die AUVA eher großzügig vorgegangen ist, während das Land Tirol für an die AUVA vermietete Räumlichkeiten in ihrer Schule, die zur Ausbildung von MTA-Schülern dienten, monatlich 12 500 S wertgesichert in Rechnung gestellt hat.

Wenngleich die AUVA an einer guten Ausbildung von MTA-Kräften Interesse hat, so sollte doch darauf Bedacht genommen werden, daß diese Leistungen dem Land Tirol zugute kommen und bei allfälligen vertraglichen Vereinbarungen, wie zB über das genannte Mietverhältnis, in Anrechnung zu bringen wären.

33.27.3 Die AUVA stellte Überlegungen bezüglich der Finanzierung der Medizinisch-technischen Schule in Aussicht.

33.28.1.1 Im RZM standen Ende 1977 53 Bedienstete in Verwendung. Unter Einbeziehung der im Rahmen der Personalunion mit dem UKHM erbrachten Leistungen erhöhte sich die Anzahl auf 67 Bedienstete. Der Personalaufwand betrug im gleichen Jahr 19 Mill S, der verrechnete Verpflegstag erreichte 996,99 S. Für Fremdpersonal (12 Bedienstete) sind zusätzlich 1,8 Mill S aufgewendet worden.

33.28.1.2 Unter den zehn Ärzten (einer war karenziert) befanden sich fünf Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie. Wie der RH feststellte, wurden diese Fachärzte sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich des UKHM verwendet, ebenso wurde auch der Internist des RZ im UKHM eingesetzt.

33.28.2 Dem RH fiel auf, daß die Leistungen des RZ dem UKHM nicht angelastet wurden. Er empfahl, künftig im Wege der Kostenrechnung die für das UKHM erbrachten ärztlichen Leistungen genau zu erfassen, um eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Einrichtungen zu erwirken.

33.28.3 Bezüglich der Trennung bzw Zurechnung der Kosten stimmte die Anstalt den Vorstellungen des RH zu. Sie bemerkte weiters, daß die Leistungsverrechnung deshalb unterblieben sei, weil sich der gegenseitige Leistungsaustausch beider Anstalten etwa gleich verhalten habe.

33.28.4 Der RH erwiderte hiezu, daß der bloße Hinweis auf einen etwa gleichen Leistungsaustausch keine ausreichende Begründung sei, von einer Verrechnung der jeweiligen Leistungen Abstand zu nehmen.

33.29.1 Unter den neun Verwaltungsbediensteten befanden sich auch vier Psychologen, welche mangels einer entsprechenden Regelung dienst- und besoldungsmäßig der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (D0.A) unterstellt waren. Aufgrund ihrer Tätigkeit wäre jedoch für diese eine der Dienstordnung B für Ärzte und Dentisten (D0.B) analoge Regelung eher gerechtfertigt gewesen.

33.29.2 Da die klinischen Psychologen in ihren Fachbereich bezüglich Diagnostik und Therapie eine vergleichbare Verantwortung wie Ärzte tragen, empfahl der RH, die Schaffung einer entsprechenden Dienstordnung anzuregen.

33.29.3 Das BMS lud den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein, entsprechende Überlegungen anzustellen und über das Ergebnis derselben bzw die allenfalls getroffenen Maßnahmen zu berichten.

33.30.1 Im RZM sind 1977 ua im Bereich der Bewegungstherapie 11 580 Behandlungen vorgenommen worden. Die beiden in Verwendung stehenden Logopäden nahmen im gleichen Jahr 2 437 Einzelbehandlungen vor, wobei zeitweise nur ein Logopäde tätig war.

33.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stellten die ausgewiesenen Behandlungen nur eine quantitative Erfassung der erbrachten Leistungen dar. Im Hinblick auf das spezifische Patientengut und auf die Tatsache, daß es sich nahezu bei jedem Patienten um einen Einzelfall handelte, wäre für die richtige Beurteilung der Leistung auf diesen Umstand in der Statistik Bedacht zu nehmen und es könnten hieraus auch Schlüsse für eine etwaige Stellenbesetzung besser als bisher gezogen werden.

33.30.3 Die Anstalt hat im Rahmen der Kostenrechnung die Leistungsstatistiken verfeinert und ist bemüht, durch die geeigneten Gewichtungen qualitative Leistungselemente quantifizierbar zu machen.

33.31.1.1 Im RZM war ein Laboratorium für Gehirnforschung eingerichtet, welches unter der Leitung eines Konsiliararztes seit Ende 1967 geführt wurde. Das Honorar für diesen Arzt belief sich zu Beginn seiner Tätigkeit auf 10 000 S je Monat und erhöhte sich bis Anfang 1979 auf 16 200 S je Monat. Der Aufwand für die beiden im Labor tätigen medizinisch-technischen Assistentinnen belief sich 1978 auf rd 438 000 S.

33.31.1.2 Da die Tätigkeit des genannten Konsiliararztes nicht das gewünschte Ergebnis brachte, wurde das Labor noch während der örtlichen Gebarungsüberprüfung geschlossen.

33.31.2 Nach Ansicht des RH hätte die Schließung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen sollen, wodurch beachtliche Aufwendungen einzusparen gewesen wären.

Materialwirtschaft

33.32.1.1 Für die Beschaffung war im RZH je nach wertmäßigem Umfang der Bestellung die Materialverwaltung (bis 1 000 S), oder der Verwaltungsleiter (bis 10 000 S) zuständig, wobei für medizinisch-technische Geräte im Wert von mehr als 10 000 S eine Genehmigung der Hauptstelle vorliegen mußte.

33.32.1.2 Bestellungen über 2 000 S wurden mittels eines fünffachen Vordruckes vorgenommen. Bei genehmigungspflichtigen Bestellungen war der für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung von der Anstalt zusätzlich eine Ablichtung der Genehmigung beizufügen und mit dieser gemein-

sam zu übermitteln, obwohl ohnehin ein Durchschlag der Genehmigung in der Hauptstelle verblieb.

33.32.2 Der RH erachtete die ablauforganisatorische Gestaltung des Bestellverfahrens als unwirtschaftlich, weshalb er der AUVA eine Vereinfachung nahelegte. So müßte etwa die Hauptstelle mit einer Meldung ohne abermalige Verständigung über einen bereits von ihr selbst genehmigten Bestellvorgang das Auslangen finden. Ebenso könnten sogenannte Handeinkäufe in größerem Umfang und höherem Werte als bisher mittels eines einfachen, handschriftlich auszufüllenden und nur vom Materialverwalter zu unterfertigenden Bestellscheines durchgeführt werden.

Da im Sinne des § 11 Abs 1 KAG die wirtschaftliche Verantwortlichkeit beim Verwaltungsleiter einer Anstalt liegt, wären insb auch diesem mehr Zuständigkeiten bei wirtschaftlichen Entscheidungen einzuräumen.

33.32.3 Die AUVA stellte eine Rationalisierung des Beschaffungswesens in Aussicht.

33.33.1 Die mit dem Vermerk „Personalverkauf“ versehenen, an das LBK gerichteten Rechnungen fanden nicht in die Rechnungsbücher Eingang, da sie Bestellungen für den privaten Bedarf des Krankenhauspersonals zum Gegenstand hatten. Die betreffenden Heil- bzw Waschmittel wurden der Verrechnungsstelle bzw Materialverwaltung zugeleitet, wo die jeweiligen Rechnungsbeträge vom Personal gegen Übergabe der Ware kassiert und an die Lieferfirma überwiesen worden sind. Eine ähnliche Vorgangsweise wurde auch im UKHM und im RZM festgestellt.

33.33.2 Der RH empfahl, aus Gründen der Gebarungssicherheit und zur Entlastung des Personals von betriebsfremden Aufgaben, diese Art der Einkäufe abzustellen.

33.33.3 Laut Stellungnahme der Anstalt sei das Personal strengstens verpflichtet, eine klare Trennung zwischen Anstalts- und Personaleinkäufen zu ziehen, der Anstaltsleitung seien keinerlei Überschneidungen bekannt.

33.33.4 Der RH konnte dieser Ansicht nicht folgen, da die Rechnungen an die AUVA gerichtet waren, obwohl die Waren für die Bediensteten geliefert worden sind.

33.34.1 Wie der RH bei der Überprüfung des Inventars im LBK feststellte, wurden die Originalbestandsscheine nicht der jeweiligen Abteilung zugeleitet, sondern sind in der Materialverwaltung verblieben, so daß die betreffende Abteilung keine Kontrolle über die angelasteten Gegenstände hatte. Im OP-Bereich wurde daher eine eigene Kartei geführt, was zu einer Doppelgleisigkeit führte.

33.34.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich und unzuweckmäßig.

33.34.3 Die Anstalt verfügte nunmehr, daß die entsprechenden Belege unverzüglich den Abteilun-

gen zur laufenden Bestandsüberwachung zu übergeben sind.

33.35.1 Die Betragsgrenze für die Zuordnung der Gebrauchsgegenstände zum Inventar war mit 500 S festgesetzt.

33.35.2 Der RH vertrat die Ansicht, diesen Betrag entsprechend dem Einkommensteuerrecht auf 2 000 S anzuheben, zumal der Großteil der medizinischen Instrumente in den Betragsrahmen von 500 bis 2 000 S fiel.

33.35.3.1 Die Anstalt sagte dies zu.

33.35.3.2 Das BMS stellte Überlegungen hinsichtlich einer Anhebung der Wertgrenze für die Inventarisierungspflicht in Aussicht.

33.36.1 Im LBK wurden bei Instrumentensets die einzelnen Instrumente unter 2 000 S als Aufwand verbucht, unabhängig davon, ob sie auf Lager gelegt oder sofort eingesetzt worden sind. Dies hatte zur Folge, daß der Soll-Iststand nicht abgestimmt werden konnte, da bei einer körperlichen Aufnahme der Vorräte auch sterilisierte Instrumentensets geöffnet werden müßten.

33.36.2 Der RH empfahl, Instrumentensets als Einheit zu betrachten und als solche zu inventarisieren.

33.36.3 Die Anstalt hat dies veranlaßt.

33.37.1 Im UKHS stellte der RH fest, daß die von den lagerführenden Abteilungen ermittelten Lagerbestände zum Jahresende 1977 nicht mit der vom Verwaltungsleiter an die Buchhaltung der Landesstelle weitergegebenen Einzelnachweisung zur Schlußbilanz der AUVA übereinstimmten. So waren die Vorratsmeldungen vom Verwaltungsleiter bezüglich des Implantationsmaterials um rd 316 000 S und der Instrumentenersatzteile um rd 300 000 S verkürzt, hingegen das Operations- und Behandlungsmaterial um rd 200 000 S erhöht worden.

Diese Vorgangsweise hat zu einem unrichtigen Ausweis der Vorräte in der Bilanz der AUVA geführt.

33.37.2 Der RH empfahl, künftig die Bewertung der Vorräte mit größerer Sorgfalt vorzunehmen.

33.37.3 Die Anstalt führte die aufgezeigten Mängel auf Mißverständnisse innerhalb der Verwaltung zurück, die zwischenzeitlich behoben worden sind.

Arzneimittel und Verpflegswirtschaft

33.38.1 Der Medikamentenbezug der AUVA erfolgte über öffentliche Apotheken.

33.38.2 Der RH empfahl die Konzentration der Medikamentenbeschaffung für Präparate des gleichen Erzeugers, da hiedurch noch bessere Konditionen erzielt werden könnten.

33.38.3 Wie die Anstalt mitteilte, werde sie weiterhin bestrebt sein, eine optimale Einkaufspolitik sicherzustellen.

33.39.1 Für Medikamente hat die AUVA 1977 im LBK rd 18,3 Mill S und im UKHS rd 12,5 Mill S aufgewendet. Obwohl der Aufwand je Belagstag im LBK höher lag als im UKHS, so war auf den Fall bezogen die Medikamentenquote im LBK mit 2 135 S gegenüber 2 257 S im UKHS nicht unwesentlich geringer, was letztlich auf die hohe Auslastung und kürzere Verweildauer zurückzuführen war.

33.39.2 Im UKHS vermerkte der RH kritisch, daß der Konsiliarapotheker seine Konsiliartätigkeit nicht ausreichend wahrgenommen hat.

33.39.3 Wie die AUVA hiezu mitteilte, sei mit 29. März 1979 ein Apotheker der Landesapotheke mit dieser Tätigkeit betraut worden.

33.40.1.1 Der Heilmittelaufwand für das RZH belief sich 1977 auf rd 2,02 Mill S und für das RZM auf rd 218 000 S. Auf den verrechneten Verpflegstag entfielen 47,13 S im RZH bzw 11,46 S im RZM.

33.40.1.2 Verhältnismäßig umfangreiche Vorräte im RZM ergaben einen nicht unwesentlichen Anfall von obsoleten Präparaten.

33.40.2 Der RH empfahl, die Vorräte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, da in besonders dringenden Fällen die Medikamente aus dem im selben Gebäudekomplex befindlichen Heilmitteldepot des UKHM beschafft werden könnten.

33.40.3 Wie die Anstalt mitteilte, habe sie die Bestände nunmehr auf das unbedingt notwendige Maß herabgesetzt.

33.41.1 Ärzte erhielten vielfach Heilmittel in Form von unverkäuflichen Ärztemustern, welche nicht über das Depot gingen und daher gebarungsmäßig auch nicht erfaßt wurden.

33.41.2 Der RH empfahl, auch die Ärztemuster über das Depot zu führen, da nur auf diese Weise der tatsächliche Medikamentenverbrauch ermittelt werden kann.

33.41.3 Die Anstalt teilte mit, daß die eigenen Einrichtungen seit dem Jahre 1969 angewiesen seien, sämtliche Arzneimittel ausnahmslos über das Medikamentendepot zu verteilen. Die Dienstanweisung wurde den betreffenden Dienststellen neuerlich in Erinnerung gebracht.

33.42.1 Der Wareneinsatz für die Tagesverpflegung lag im LBK und UKHS bei rd 33 S, im RZH belief er sich auf 38 S. Bei der Überprüfung der Verpflegswirtschaft stellte der RH fest, daß die Zuschüsse aus dem Sozialfonds und die Erlöse aus den Essenmarken den Wareneinsatz nicht deckten.

33.42.2 Der RH erachtete es grundsätzlich als zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn die betriebsangehörigen Verpflegungsteilnehmer mit ihrem Beitrag zumindest den Wareneinsatz decken.

33.42.3 In ihrer Äußerung gab die Anstalt bekannt, daß sie in Anbetracht der Empfehlung des

RH in Verhandlungen mit dem Zentralbetriebsrat stehe.

33.43.1 Im LBK wurde ein beachtlicher Teil der Essenportionen für das Forschungs- und Verwaltungszentrum (FVZ) der AUVA hergestellt, wodurch sich in der Gebarung des LBK eine nicht unwesentliche Mehrbelastung ergab.

33.43.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Mehrkosten, welche durch die Mitversorgung des FVZ entstehen, im Wege der Selbstkostenrechnung auszuscheiden und der Zentralstelle anzurechnen wären.

Kassenwesen

33.44.1 Die Abwicklung des Bargeldverkehrs erschien dem RH im RZH umständlich. Über die jeweiligen Kontenbewegungen bei der Hausbank des RZH wurden die Kontoauszüge von diesem Geldinstitut an die Hauptstelle nach Wien gesandt. Obwohl diese Kontenbewegungen ständig dieselbe Größenordnung aufwiesen, mußte jede Barabhebung und Einzahlung durch den Kassier mittels Fernschreiben an das Finanzreferat der Hauptstelle in Wien gemeldet werden.

33.44.2 Der RH empfahl, den durchschnittlichen Bedarf an Barmitteln dem Geldinstitut in Bad Häring von der Hauptstelle anzuweisen zu lassen. Auf die Verständigung durch den Kassier sollte verzichtet werden, da die Bankauszüge für die Buchungsvorgänge ausreichen müßten und das RZH mit einer Zweitausfertigung auf dem laufenden gehalten werden könnte.

33.44.3 Die AUVA meinte demgegenüber, bei einer automatischen Dotierung des Kontos durch die Hauptstelle in Höhe des voraussichtlichen Monatsbedarfes könnte ein Zinsenverlust eintreten.

33.44.4 Der RH vermochte dieser Ansicht nicht zu folgen und verblieb bei seinem Vereinfachungsvorschlag.

33.45.1 Bei der Überprüfung der für das UKHM und RZM gemeinsam geführten Kassa stellte der RH fest, daß an den Kassenstandsnachweisungen keine Numerierung vorgenommen wurde.

33.45.2 Da gem § 41 Abs 6 RV die fortlaufende Numerierung ausdrücklich vorgesehen ist, sollte diesem Formerfordernis ein erhöhtes Augenmerk gewidmet werden.

33.45.3 Die Anstalt hat das Entsprechende veranlaßt.

33.46.1 Die Genehmigung von Dienstreisen oblag grundsätzlich der Hauptstelle, dem Verwaltungsleiter kam nur ein Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Verwaltungsbediensteten zu, während er auf die Dienstreisen der Angehörigen des ärztlichen Dienstes und Pflegedienstes keinerlei Einfluß hatte.

33.46.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise mit der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit des Verwaltungsleiters nicht vereinbar. Da hierzu eine nachträgliche Kontrolle der Reiserechnungen nicht ausreicht, wurde vorgeschlagen, dem Verwaltungsleiter nicht nur ausreichende Informationen bezüglich sämtlicher Reisebewegungen zuzuleiten, sondern auch das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

33.47.1 Ein Betriebsratsmitglied des RZH hat 1977 für verschiedene Fahrten nach Wien, die es zwecks Teilnahme an Fraktionsbesprechungen durchführte, Reisegebührenrechnungen gelegt und von der Anstalt die Auslagen ersetzt erhalten.

33.47.2 Der RH regte an, Aufwände, die mit der Geschäftsführung des (Zentral-)Betriebsrates zusammenhängen, nicht mehr zu Lasten der AUVA zu verrechnen.

33.47.3 Wie die Anstalt mitteilte, wurde Entsprechendes veranlaßt. Barauslagen für diesen Zweck würden in Hinkunft aus dem Betriebsratsfonds ersetzt werden.

Konsiliarärzte

33.48.1.1 Bei der Überprüfung fiel dem RH auf, daß es im LBK wie auch im UKHM an einem Augenarzt fehlte.

33.48.1.2 Für die in hohem Ausmaß erforderliche urologische Betreuung der Patienten im RZH sind allein im Jahre 1978 rd 413 000 S bezahlt worden.

33.48.2 Nach Ansicht des RH sollten die Bemühungen um ausreichende fachärztliche Versorgung einerseits und eine Pauschalierung oder Herabsetzung der Kostenvergütung andererseits fortgesetzt werden.

33.49.1 Die Tätigkeit der Konsiliarärzte bei der AUVA entbehre einer vertraglichen Regelung.

33.49.2. Wenngleich die konsiliarärztliche Betreuung der Patienten gut funktionierte, erachtete der RH dennoch eine Festlegung der Leistungsverpflichtung für zweckmäßig.

33.49.3 Die Anstalt stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

Wohnungswesen

33.50.1 Die AUVA stellte ihren Bediensteten im Krankenhaus- und Rehabilitationsbereich Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Bei dem im Eigentum der AUVA stehenden Wohnraum handelt es sich einerseits um Personalwohnhäuser und Eigentumswohnungen, die getrennt von der jeweiligen Anstalt geführt werden und andererseits um Appartements und Wohnungen, die zum Krankenhaus gehören, wie dies bspw beim LBK der Fall ist. Bei den erstgenannten wurden die Betriebskosten, Abschreibungen usw den Einnahmen gegenübergestellt und nach Saldierung der Abgang ermittelt. Für die zum LBK gehörenden Wohnungen bzw

Appartements wurden die Kosten im Rahmen des gesamten Spitalsbetriebes verrechnet und nicht gesondert ausgewiesen.

33.50.2 Der RH empfahl, die Kosten für den Wohnraum getrennt von jenem des Spitalbereiches zu erfassen.

33.50.3 Die AUVA erklärte hiezu, daß die Ermittlung des Abganges dort keine Schwierigkeiten bereite, wo eine getrennte Betriebsführung dieser Einrichtungen gegeben sei. Hinsichtlich der im Krankenhausbetrieb integrierten Wohnungen und Unterkünfte wurde eine Untersuchung der gegebenen Möglichkeiten unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eingeleitet.

33.51.1 Im Personalwohnhaus beim LBK befanden sich 44 Appartements und zwei große Wohnungen. Für die Appartements (25 m²) wurden 280 S, ds rd 11 S je m² als Beitrag zum Betriebs- und Erhaltungsaufwand eingehoben. Bei den Wohnungen wurden 7 S je m² verrechnet, wobei Kalt- und Warmwasser sowie Heizung inbegriffen waren.

33.51.2 Der RH empfahl, den Benützungsentgeltbeitrag anzuheben, zumal er unter jenem der Schwesternappartements wie auch unter dem steuerlichen Sachbezugswert (8 S/m²) lag.

33.51.3 Die Anstalt erklärte hiezu, die abweichende Gebührenregelung sei deshalb erfolgt, weil Appartements aus Gründen der absoluten Mobilität voll möbliert zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung des Kostenbeitrages sei nach Anhörung der Personalvertretung vorgesehen.

33.51.4 Der RH erachtete demgegenüber den Unterschiedsbetrag für beachtlich, da auch die Wohnungen über gewisse Einbaumöbel verfügten, die bereits bauseits beigelegt worden seien.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

34 Da das Prüfungsverfahren bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wegen der erforderlichen Bearbeitung der umfangreichen Stellungnahme der überprüften Stelle bis zum Redaktionsschluß dieses TB noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird das Prüfungsergebnis erst im Nachtrag zu diesem TB Aufnahme finden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt

35 Der RH hat anlässlich der Gebarungsprüfung der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungs-

anstalt im Jahre 1970 eine Neufassung der Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung aus 1951 empfohlen.

Seit der letzten Mitteilung des BMGU vom 16. März 1978 (siehe TB 1977 Abs 31 und TB 1978 Abs 36), daß die Arbeiten noch andauerten, ist dem RH trotz mehrmaliger Erinnerungen keine Antwort mehr zugekommen.

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck

36.1.1 Zu der in Aussicht gestellten Erlassung eines BG über die Einrichtung und den Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (siehe TB 1974 Abs 42.1.3 und TB 1978 Abs 35.1) teilte das BMGU mit, daß ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf nach wie vor in Ausarbeitung stünde.

36.1.2 Der RH erwiderte, daß er auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage bereits seit dem Jahr 1950 hinweise und ersuchte daher, die Vorarbeiten zur Erlassung ehestens zum Abschluß zu bringen.

36.2 Die Richtlinien für die Bewertung der bei den Bundesanstalten vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1974 Abs 42.5.2 und TB 1978 Abs 35.2) stehen noch immer aus.

36.3 Schließlich teilte das BMGU mit, daß der Modellversuch bezüglich des Eutergesundheitsdienstes bei der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling (siehe TB 1978 Abs 35.3) abgeschlossen worden sei, die Ergebnisse - auf das gesamte Bundesgebiet bezogen - jedoch wenig befriedigend gewesen wären. Die Milchuntersuchungen würden für das Land Niederösterreich in beschränktem Umfang gegen kostendeckende Gebühren weiter fortgesetzt.

Der RH ersuchte das BMGU um ergänzende Mitteilung, inwieweit die Ergebnisse der bisher durchgeführten Versuche nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung des Eutergesundheitsdienstes erwarten lassen.

Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

37.1 Zur Neuorganisation des veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes (siehe TB 1978 Abs 38.1), teilte das BMGU mit, daß zwischenzeitlich die Grenzeintrittsstellen im Raume Hegyeshalom, Nickelsdorf, Klingensbach und Sopron-Bahnhöfe zu einer Bereichsorganisation zusammengefaßt worden seien. Von der Bildung weiterer Bereichsorganisationen hätte das BMGU außer im Raume Kufstein-Kiefersfelden zur Zeit Abstand genommen, da einerseits die Entfernungen zwischen den einzelnen Grenzeintrittsstellen teilweise zu groß seien und andererseits erst Erfahrungen mit solchen Einrichtungen gewonnen werden müßten. Darüber hinaus machte das BMGU die Einrichtung weiterer Bereichsorganisationen noch davon abhängig, ob weitere Planstellen zur Verfügung stünden.

37.2 Bezüglich der vom BMGU in Aussicht gestellten Schließung von etwa 21 wenig benützten Grenzeintrittsstellen (siehe TB 1978 Abs 38.1) ist dem RH keine weitere Mitteilung zugegangen.

37.3 Das Konzept des BMGU für die dienstrechtliche Sanierung des Grenzbeschauendienstes im Rahmen der Neuorganisation (siehe TB 1978 Abs 38.2) sehe die Besetzung aller stärker frequentierten Eintrittsstellen mit Vertragstierärzten vor. In Ermangelung von am Grenzbeschauendienst interessierten Tierärzten könne jedoch eine Verwirklichung dieses Vorhabens nur schrittweise erfolgen.

37.4 Die Inventarführung der Grenzeintrittsstellen wurde durch das BMGU bereits im Erlaßwege geregelt.

Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz

38 Zur Empfehlung des RH hinsichtlich der Umgestaltung der Hebammenausbildung (siehe TB 1977 Abs 32.6.2 und TB 1978 Abs 37.1) stellte das BMGU nach Abschluß der angestellten Überlegungen die Vorbereitung einer einwandfreien rechtlichen Grundlage in Aussicht.

Die Arbeiten an den neuen Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien seien bis zur Herausgabe einer Allgemeinen Kassenvorschrift zurückgestellt worden (siehe TB 1978 Abs 37.2).

Der RH hat die Zusagen des BMGU vorgemerkt und wird über den weiteren Schriftwechsel im nächsten TB berichten.

Umweltmeßwagen

39.1 Zu den Unfällen mit den ressorteigenen Umweltmeßwagen teilte das BMGU dem RH (siehe TB 1977 Abs 34.1 und Abs 34.2) nunmehr mit, daß es im Einvernehmen mit dem BMF auf die aus dem Teilverschulden der Fahrer der bundeseigenen Fahrzeuge entstandenen Forderungen an Reparaturkosten in der Höhe von rd 22 000 S und 26 000 S bereits in den Jahren 1978 und 1979 verzichtet habe.

Eine zeitgerechte Verständigung des RH sei infolge eines Versehens unterblieben.

39.2 Zum grundsätzlichen Problem der Verwendung von Organen der Landesdienststellen als Lenker der bundeseigenen Umweltmeßwagen und über die Behebung der daraus erwachsenden Schwierigkeiten bei der Hereinbringung von Schadenersatzforderungen (siehe TB 1977 Abs 34.1) ist ein weiterer Schriftwechsel im Gange.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

Umweltschutzfibel

40.1.1.1 Die Feststellung des RH (TB 1978 Abs 40.1), daß dem in der ÖNORM A 2050 enthaltenen Grundsatz des Wettbewerbes mangels eines Versuches zur Betrauung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen (kurz

ÖBIG) mit der Ausarbeitung einer Umweltschutzfibel nicht entsprochen wurde, vermochte das BMGU durch keine überzeugenden Argumente zu entkräften. Es verwahrte sich gegen die Feststellung des RH, das BMGU habe dem ÖBIG von vornherein die fachliche Eignung für die Ausarbeitung eines eigenen Konzeptes für eine Umweltschutzfibel abgesprochen, übersah dabei aber, daß es in seiner früheren Stellungnahme zu dieser Feststellung Anlaß gegeben hatte; überdies führte es nunmehr selbst an, daß eine Befassung des ÖBIG nur zusätzliche Kosten, jedoch kein qualitativ besseres Ergebnis erbracht hätte, konnte aber auch hierfür wegen Unterlassung einer Aufforderung zu einer entsprechenden Anbotstellung für ein eigenes Konzept des ÖBIG keinen Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung erbringen.

40.1.1.2 Im übrigen widerrief das BMGU seine frühere Mitteilung an den RH, wonach dem Bund von dem mit der Erstellung der Umweltschutzfibel betrauten Verlag die Urheberrechte übertragen worden seien und begründete damit abermals seine ursprüngliche Abstandnahme von der Beauftragung des ÖBIG zur Verwirklichung des von dem Verlag ausgearbeiteten Konzeptes für diese Veröffentlichung.

40.1.2 Der RH sah insb angesichts dieser Widersprüche betreffend die Übertragung des Urheberrechtes seine schon früher dargelegte Auffassung bestätigt, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anlässlich der Herstellung der Umweltschutzfibel zunächst das ÖBIG mit der Entwicklung eines eigenen Projektes und der Erarbeitung der hiezu erforderlichen Ideenskizze zu beauftragen und die technische Herstellung der Veröffentlichung nach den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 und entsprechend den ressortinternen Richtlinien zu vergeben gewesen wäre.

Krankenanstalten-Kostenrechnung

40.2.1.1 Der RH hat im TB 1978 seine Kritik an der mangelhaften Abrechnung der Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung nach einer Einsichtnahme in die Unterlagen dargelegt und das BMGU im September 1979 um weitere Aufklärung bzw Vorlage der ordnungsgemäßen Abrechnung der Aufträge mittels Belegen ersucht.

40.2.1.2 Am 25. März 1980, somit nach Ablauf von rd sechs Monaten, übermittelte das BMGU dem RH eine vorläufige Stellungnahme des Inhalts, daß erforderliche Untersuchungen im Gange seien und sich ein Bericht in Ausarbeitung befinde, in welchem dem RH noch vor dem Bericht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an den Nationalrat die Ergebnisse seiner Prüfung hinsichtlich der Erfüllung aller vertraglich übernommenen Verpflichtungen, insb auch der ordnungsgemäß detaillierten Abrechnung einschließlich der notwendigen Belege, gesondert mitgeteilt und zu dem Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen der

Tätigkeit der ARGE-Kostenrechnung sowie zu der Preisangemessenheit der Verträge Stellung genommen werde.

40.2.1.3 Ein solcher Bericht ist dem RH jedoch bisher noch nicht zugegangen.

40.2.1.4 Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit dem Präsidenten des RH am 10. Juli 1980 hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise vereinbart, daß die ARGE-Kostenrechnung samt Belegen dem BMGU vorzulegen hätte und die vom BMGU buchhalterisch und fachlich geprüften und anerkannten Unterlagen sodann dem RH zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen wären. Der RH hat sich auch bereit erklärt, vorerst jene Abrechnungen zu überprüfen, die bis dahin vorgelegt werden könnten, sofern das BMGU nicht die gesamten Abrechnungen in einem vorzulegen in der Lage sei. Jedenfalls müßte gewährleistet sein, daß die Belege zu den einzelnen Abrechnungen bis zum Abschluß der Überprüfung sämtlicher Abrechnungen zur Verfügung stünden.

40.2.1.5 Aufgrund dieser Vereinbarung und wiederholter Äußerungen seitens des BMGU, wonach alle Abrechnungen hinreichend belegt seien, hat der RH die ehestbaldige Vorlage der erwähnten Unterlagen erwartet, um seiner Verpflichtung zur Berichterstattung dem Nationalrat gegenüber nachkommen zu können.

40.2.1.6 In einem als abschließende Stellungnahme bezeichneten Schreiben des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. August 1980 wurde der RH davon in Kenntnis gesetzt, daß das BMGU die Abrechnung der ARGE-Kostenrechnung zu dem Vertrag betreffend die „Ermittlung von Faktoren für die gewichtete Zweckzuschußberechnung“ im Betrag von rd 1,876 Mill S einer näheren Prüfung unterzogen habe. Das BMGU beschrieb seine Vorgangsweise bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen, die als Modell für die Prüfung der restlichen Vertragsabrechnungen dienen sollte, und ersuchte den RH, nun seinerseits die geprüften Belege einer Überprüfung zu unterziehen. Das BMGU wies darauf hin, daß es eine zusätzliche Prüfungsarbeit geleistet habe, indem es Personen, die für die ARGE-Kostenrechnung gearbeitet hätten, über das Ausmaß ihres Arbeitseinsatzes befragt habe.

Im Zuge dieser aufgrund detailliert belegter Abrechnung ermöglichten Untersuchungen seien nunmehr Unregelmäßigkeiten, Differenzen und unaufklärbare Abweichungen zutage gekommen, so daß das BMGU von einer weiteren inhaltlichen Prüfung Abstand genommen und den Sachverhalt am 24. Juli 1980 unter Bezugnahme auf § 84 Abs 1 StPO der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht habe. Ferner sei der Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Planungs-, Beratungs- und Durchführungsleistungen mit dem Auftragsumfang von rd 72 Mill S,

der unkündbar bis 1981 laufen sollte, als aufgelöst erklärt worden.

40.2.1.7 Die Prüfungshandlungen des BMGU waren im Zeitpunkt dieses Schreibens nicht so weit gediehen, daß eine umfassende buchhalterische und fachliche Prüfung und Anerkennung aller Belege sowie eine abschließende Beurteilung der Vertragsabrechnung durch das BMGU hätte erfolgen können.

40.2.2.1 Der RH vermochte daher das Schreiben des BMGU vom 6. August 1980 nicht als abschließend zur Kenntnis zu nehmen und die Voraussetzungen für eine Überprüfung der Vertragsabrechnung durch den RH im Sinne der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 als nicht gegeben anzusehen. Er war jedoch wegen der Besonderheit des Gebärfalles bereit, dem Ersuchen des BMGU zu entsprechen und dessen bisherige Prüfungshandlungen hinsichtlich des Vertrages betreffend die „Ermittlung von Faktoren für die gewichtete Zweckzuschußberechnung“, insb aber auch die nunmehr zur Verfügung stehenden Belege, auf ihre Eignung für eine detaillierte Abrechnung zu überprüfen.

40.2.2.2 Anlässlich einer am 19. August 1980 durchgeführten Überprüfung der bisherigen Vorgangsweise des BMGU bei der Prüfung der Vertragsabrechnungen der ARGE-Kostenrechnung stellte der RH fest, daß vom BMGU für die fachliche Beurteilung eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Diese hatte mit ihren Erhebungen in der Belegprüfung im wesentlichen den Stand erreicht, wie er dem RH vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz am 6. August 1980 mitgeteilt wurde.

40.2.2.3 Der RH stellte fest, daß das BMGU bemüht war, eine kritische und aus gegebenem Anlaß auch über das sonst übliche Maß hinausgehende Prüfung anzustellen. Die dabei vom BMGU eingeschlagene Vorgangsweise war schon deshalb als richtig zu beurteilen, weil in jenen Teilbereichen der Abrechnungen, wo detaillierte Unterlagen zur Verfügung standen bzw vom BMGU zusätzlich beschafft wurden, Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, die zu einem Verdacht auf strafgesetzlich erhebliche Tatbestände und damit zur Befassung der Staatsanwaltschaft geführt haben. Insofern könnten daher diese Prüfungshandlungen als Modell für die Vorgangsweise bei den noch ausstehenden Prüfungen der Abrechnungen der weiteren fünf Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung dienen.

40.2.2.4 Im Hinblick darauf, daß einerseits die inhaltliche Prüfung des ersten Vertrages anlässlich der Befassung der Staatsanwaltschaft durch das BMGU selbst abgebrochen und somit auch hinsichtlich der Beurteilung der Preisangemessenheit und Qualität der Leistung noch kein abschließen-

der Bericht erstellt worden ist und andererseits die gem dem Modellfall durchzuführende Prüfung der Abrechnungen zu den übrigen Verträgen mit der ARGE-Kostenrechnung noch ausständig war, vermochte der RH im Zeitpunkt dieser Berichterstattung nicht vorauszusehen, wann ihm die im Sinne der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 vom BMGU buchhalterisch und fachlich geprüften und anerkannten Abrechnungen samt Belegen für sämtliche Verträge zwecks Überprüfung zur Verfügung stehen werden. Der RH ersuchte das BMGU jedoch, die ausständigen Prüfungen voranzutreiben, allenfalls für die Beurteilung der Qualität und Preisangemessenheit sachverständigen Rat einzuholen und ihm sodann die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien

Organisations- und Personalangelegenheiten

41.1.1 Die Geschäfts- und Personaleinteilung der Bundesanstalt (BA) war seit November 1969 nicht mehr auf den aktuellen Stand gebracht worden. Daher waren in dieser Bedienstete enthalten, die seit langem nicht dem Personalstand der BA angehörten, andererseits schienen im Dienststand befindliche Bedienstete nicht auf. Die darin vorgenommene Aufgabenverteilung der verschiedenen Organisationseinheiten entsprach nicht mehr den Tatsachen. So kam auch die inzwischen vorgenommene Bildung von Gruppen und die Bestellung von Gruppenleitern nicht zum Ausdruck. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Bediensteten war zwangsläufig überholt und die Tätigkeit der einzelnen Bediensteten nicht richtig ausgewiesen.

41.1.2 Der RH empfahl dem BMGU, die BA zu veranlassen, einen verbindlichen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen und diesen jeweils auf dem laufenden Stand zu halten.

41.1.3 Das BMGU hat die Leitung der BA entsprechend angewiesen.

41.2.1 Die Unterschriftsbefugnis von Bediensteten stützte sich häufig auf schriftliche oder mündliche Weisungen des Anstaltsleiters, die nur für einen einzelnen Geschäftsfall Geltung hatten.

41.2.2 Der RH empfahl, die Unterschriftsbefugnisse allgemein verbindlich festzulegen, um für einen geordneten Verwaltungsablauf zu sorgen.

41.2.3 Das BMGU hat das Erforderliche veranlaßt.

41.3.1 Bei der BA wurden 3 Abteilungsleiter als Gruppenleiter bezeichnet. Die Gruppeneinteilung war weder in einem Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen noch in einer sonstigen allgemeinen Wei-

sung begründet und hatte auch kaum praktische Auswirkungen. In keinem Fall übten die Gruppenleiter Dienstaufsichts- oder fachliche Überprüfungsfunction aus.

41.3.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß Gruppenleiter sachlich nicht erforderlich seien und empfahl, von einer Gruppeneinteilung bei der BA Abstand zu nehmen.

41.3.3 Laut Stellungnahme des BMGU sei die Bestellung von Gruppenleitern wegen der erforderlichen Gesamtschau bei der Erstellung von Befunden und Gutachten unbedingt erforderlich.

41.3.4 Der RH erachtete die Bestellung von Gruppenleitern weiterhin als nicht erforderlich, da diese schon bisher keine echte Funktion ausübten und der Anstaltsleiter allein für die einheitliche Erstellung von Gutachten und Befunden verantwortlich zeichnete.

41.4.1 Der Anstaltsleiter war durch die Übernahme der Funktion von drei Abteilungsleitern, der Leitung der Verwaltung und der EDV-Einheit, sowie durch die Überprüfung aller Geschäftsfälle dreier weiterer Abteilungen bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit belastet. Diese Vorgangsweise wurde von ihm damit erklärt, daß bestimmte Abteilungsleiter ihren Aufgaben nicht voll gerecht würden.

41.4.2 Dieser Zustand erschien dem RH nicht nur auf längere Sicht untragbar, sondern auch allgemein anerkannten Organisationsgrundsätzen widersprechend.

Er empfahl, für die Besetzung der Abteilungen mit entsprechend qualifizierten Führungskräften zu sorgen. Diese hätten eigenverantwortlich ihren Fachbereich auch vor Gericht zu vertreten. Dadurch würde der Anstaltsleiter entlastet und in die Lage versetzt werden, die von ihm zu leistenden Überstunden auf ein tragbares Maß zu verringern.

41.4.3 Das BMGU erklärte den Mangel an entsprechend qualifizierten Fachkräften mit den in der öffentlichen Verwaltung gebotenen Gehältern, da private Untersuchungsanstalten bessere Verdienstmöglichkeiten aufwiesen. Eine Änderung dieser ungünstigen Wettbewerbslage habe sich erst in allerletzter Zeit abgezeichnet. Das BMGU sei im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung um eine zielgerichtete Personalpolitik bemüht. Eine umfassende Koordinierung der Gutachtertätigkeit der Anstalt sei unbedingt erforderlich, zumal die Gerichte den Anstaltsleiter als Sachverständigen bevorzugten.

Die Bestellung eines Leiters der Verwaltung sei vorbereitet worden, hingegen sollte die EDV-Einheit wegen ihrer zentralen Bedeutung unmittelbar dem Anstaltsleiter unterstellt bleiben.

41.4.4 Der RH führte demgegenüber die fehlerhafte Leitungsorganisation der Anstalt auf Mängel im Führungsstil und Arbeitsklima zurück.

41.5.1 Die Abteilungen wiesen eine stark unterschiedliche Anzahl von Mitarbeitern auf.

41.5.2 Der RH empfahl, die Aufgaben- und Personalverteilung unter sinngemäßer Anwendung der im Bundesministeriengesetz 1973 dargelegten Grundsätze neu zu überdenken.

41.5.3 Laut Stellungnahme der BMGU seien der Arbeitsanfall und die fachliche Spezifizierung derart unterschiedlich, daß eine gleiche personelle Ausstattung der Abteilungen ausgeschlossen wäre. Bei der Neufassung der Geschäfts- und Personaleinteilung werde man aber um eine besser ausgewogene Struktur bemüht sein.

41.6.1 Innerhalb der Abteilungen wurden verschiedene Aufgabengebiete als Referate und die damit betrauten Bediensteten als Referatsleiter behandelt. Eine formelle Bestellung zu solchen war nicht erfolgt. Die Referate waren größtenteils nur mit einem Bediensteten besetzt, teilweise dem Abteilungsleiter, teils aber dem Anstaltsleiter unmittelbar unterstellt und damit der Dienstaufsicht des Abteilungsleiters entzogen.

41.6.2 Der RH erachtete nur mit einem Mitarbeiter besetzte Referate als unwirtschaftlich und unzweckmäßig. Er empfahl, die bisherige faktische Referateinteilung aufzulassen und nur dort Referate einzurichten, wo sie durch besondere Aufgabenstellung, bedeutsamen Umfang und entsprechende personelle Ausstattung sachlich gerechtfertigt erschienen.

41.6.3 Wie das BMGU mitteilte, würden die Referate bei einer zu erlassenden Geschäfts- und Personaleinteilung, soweit ein sachlicher Zusammenhang gegeben sei, Abteilungen zugeordnet werden. Wo ein solcher Zusammenhang nicht bestünde, würden Referate unmittelbar der Anstaltsleitung unterstellt werden.

41.7.1 Die Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation der Anstalt waren teils in der unzureichenden Dienstaufsicht des BMGU gegenüber dem Anstaltsleiter und vor allem auch in dessen persönlicher Arbeitsweise begründet. Der Anstaltsleiter verkehrte, bedingt durch seine tagsüber häufige Abwesenheit von der Anstalt infolge seiner Tätigkeit als Gerichtssachverständiger, mit den Bediensteten zwecks Erledigung von Geschäftsstücken oftmals nur schriftlich. Diese Vorgangsweise wirkte sich auf die Erledigung der Befunde und Gutachten verzögernd aus, da die Bearbeiter für die schriftliche Gegenäußerung erhebliche Zeit aufwenden mußten.

Außerdem belastete die unmittelbare Erteilung von Weisungen an Bedienstete unter Ausschaltung der verantwortlichen Abteilungsleiter das Arbeitsklima.

41.7.2 Da alle wesentlichen Aktivitäten auf die Person des Anstaltsleiters abgestellt waren, befürchtete der RH bei dessen Ausfall weitere Stö-

rungen des Arbeitsablaufes. Der RH empfahl daher, die derzeit unbesetzten Abteilungsleiterposten mit qualifizierten Kräften zu besetzen und mittels entsprechender Nachwuchspflege einen reibungslosen Arbeitsablauf auch bei Verhinderung des Anstaltsleiters sicherzustellen.

41.7.3 Das BMGU verwies auf seine Bemühungen, die Anstalt im Interesse von Gesundheits- und Konsumentenschutz in einem optimalen Funktionszustand zu halten. Die ständige Führungnahme mit der Anstalt gewährleistete eine entsprechende Dienstaufsicht. Allerdings sei der Leiter der Anstalt als Fachmann überaus angesehen, so daß zahlreiche amtliche und private Stellen auf seine unmittelbare Einschaltung Wert legten.

41.8.1 Außer der BA waren im selben Amtsgebäude auch die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen sowie das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut untergebracht, die alle dem BMGU unterstanden. Jede der drei Anstalten verfügte über eine eigene Rechnungsstelle.

41.8.2 Der RH empfahl, die Aufgaben der Rechnungsstellen dieser drei Dienststellen zusammenzulegen.

41.8.3 Das BMGU erachtete im Hinblick auf die geplante Übersiedlung dieser Dienststellen derzeit eine Zusammenlegung der Aufgaben der Rechnungsstellen nicht für zweckmäßig.

41.8.4 Da das BMGU die örtliche Verlagerung der drei Anstalten erst zu planen beabsichtigte und die Durchführung erfahrungsgemäß viele Jahre in Anspruch nehmen wird - bei der Grazer Anstalt waren hierfür bis zur Fertigstellung rd 20 Jahre erforderlich - verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

41.9.1 Die gemeinsame Ministerialbuchhaltung des BMS und BMGU hatte im Februar 1977 alle organisatorischen Vorkehrungen für den geplanten Anschluß der Untersuchungsanstalten des BMGU an die Zentrale Elektronische Datenverarbeitungsanlage (ZEDVA) im Bundesrechenzentrum (dem nunmehrigen Bundesrechenamt) im Wege der Buchhaltungen der Landesinvalidenämter getroffen und der Zentralsektion einen Zeitplan zur Kenntnis gebracht, wonach der Anschluß der Kassen- und Verrechnungsgeschäfte der BA mit 1. Juni 1977 vorgesehen war.

Wie die Gebarungsüberprüfung ergab, war trotz dieser umfangreichen Vorarbeiten ein solcher Anschluß bisher nicht erfolgt.

41.9.2 Der RH hielt die Übernahme der Buchhaltungsaufgaben durch die Buchhaltungen der Landesinvalidenämter für dringend geboten und empfahl, diese ehestens vorzunehmen.

41.9.3 Das BMGU stellte entsprechende Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses der BA und der übrigen Bundesanstal-

ten für Lebensmitteluntersuchung an das Bundesrechenamt in Aussicht.

41.9.4 Der RH erwiderte, eine nochmalige Prüfung der Zweckmäßigkeit wäre nicht mehr erforderlich, sondern lediglich die 1977 getroffene Entscheidung durchzuführen.

41.10.1 Das BMGU hat wesentliche Fachgebiete, wie Organisation, Personalauslastung, Einstufung der Bediensteten entsprechend ihren Tätigkeiten, Einhaltung der Geschäftseinteilung, Rationalisierung des Dienstbetriebes und der Arbeitsmethoden, sowie die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen bei der BA nicht geprüft.

41.10.2 Da die regelmäßige Durchführung derartiger Amtsinspektionen bei nachgeordneten Dienststellen dem BMGU durch § 4 Abs 1 des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl Nr 389, auferlegt ist, empfahl der RH, diese umfassende Prüftätigkeit ehestens zu entwickeln.

41.10.3 Das BMGU erachtete eine Verstärkung der fachlichen Prüftätigkeit wegen der vollen arbeitsmäßigen Auslastung der in Betracht kommenden Bediensteten nur für schwer möglich.

41.10.4 Der RH erwiderte, bisher sei eine fachliche Prüftätigkeit durch das BMGU überhaupt nicht erfolgt, ihre Notwendigkeit stehe angesichts der zahlreichen festgestellten Mängel jedoch außer Zweifel.

41.11. Weiters empfahl der RH die Ausarbeitung eines Schulungskonzeptes für die Grundausbildung neuer Mitarbeiter am Arbeitsplatz und deren laufende Fortbildung sowie die Einrichtung des betrieblichen Vorschlagswesens im Sinne der Richtlinien der Bundesregierung vom Juni 1978.

Das BMGU hat Entsprechendes veranlaßt.

41.12.1 Der BA waren für das Jahr 1978 insgesamt 108 Planstellen (29 A, 30 B, 15 C, 19 D, 1 E, 1 P3, 10 P4 und 3 P5) zugewiesen worden. Hievon waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung drei Planstellen unbesetzt.

Für den Stellenplan 1979 beantragte der Anstaltsleiter 54 zusätzliche Planstellen (10 A, 24 B, 10 C, 5 D und 5 VB II). Dem Antrag an das BMGU war aber nicht zu entnehmen, für welche Organisationseinheiten und für welche besonderen Aufgabenbereiche die angeforderten Planstellen vorgesehen waren. Wie der RH ergänzend erhoben hat, bestanden nur für zusätzliche 23 Planstellen konkrete Vorstellungen.

41.12.2 Da sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Arbeitsabläufe in der BA in schrittweiser Umstellung auf die Datenverarbeitungs- und Textverarbeitungsanlage befanden und überdies kein ausreichender Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan vorlag sowie Belastungsnormen für die Beurteilung der Auslastung fehlten, erschien dem RH die Erarbeitung eines Personal-Sollstandes für die BA nicht möglich.

Der RH empfahl, durch eingehende Untersuchungen den für die BA zur Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen echten Personalbedarf festzustellen. Auszugehen wäre hierbei von einer wirkungsvollen Aufgabenverteilung und von zumutbaren Belastungsnormen für die verschiedenen Tätigkeiten.

41.12.3 Laut Stellungnahme des BMGU werde der Stellenplan der BA regelmäßig in Abstimmung zwischen sachlichen Notwendigkeiten und den allgemeinen personalpolitischen Möglichkeiten erstellt. Für Anforderungen zusätzlicher Planstellen werde jeweils eine eingehende Begründung verlangt.

41.12.4 Da der RH eine Aussage über das Ergebnis einer umfassenden Untersuchung des Personalbedarfs vermißte, hielt er seine Empfehlung aufrecht.

41.13.1 Der RH hatte bereits im Jahre 1970 eine Neufassung der für alle Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, so auch für die Lebensmitteluntersuchungsanstalten, geltenden Einreichungsrichtlinien aus dem Jahre 1951 empfohlen, da sie den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Trotz laufender Betreibungen wurden diese Richtlinien noch immer nicht erlassen.

41.13.2 Der RH empfahl, die nunmehr seit 10 Jahren ausstehende Neuordnung ehestens zu einem Abschluß zu bringen.

41.13.3 Das BMGU anerkannte nach wie vor die Notwendigkeit der Erlassung derartiger Einreichungsrichtlinien, verwies jedoch auf die erforderliche Abstimmung mit den übrigen Untersuchungsanstalten des Ressorts.

41.14.1 Aufgrund einer fernmündlichen Mitteilung der Präsidentschaft des BMS aus dem Jahre 1963 war ein Zusatzurlaub für Bedienstete des radiologischen Laboratoriums bei einem Urlaubsanspruch von 14 Werktagen im Ausmaß von zusätzlichen 10 Werktagen, bei 20 von 8 Werktagen und bei 26 von 2 Werktagen zu gewähren. In der Folge wurde für zwei Mitarbeiter dieser Abteilung der Zusatzurlaub unbeschadet der jeweiligen Höhe des Urlaubsanspruches allgemein mit 10 Werktagen bemessen. Gleichzeitig wurden den elf Bediensteten der hygienisch-bakteriologischen Abteilung 7 zusätzliche Urlaubstage zugestanden.

Das BMGU hat diese Regelung mit der ähnlichen Übung der Gemeinde Wien für infektiös- und strahlengefährdete Bedienstete begründet.

41.14.2 Nach Auffassung des RH wäre die derzeitige Handhabung mangels einer gesetzlichen Grundlage einzustellen oder, falls sachlich gerechtfertigt, für eine entsprechende gesetzliche Untermauerung zu sorgen.

41.14.3 Das BMGU erachtete diesen Zusatzurlaub als Sonderurlaub gem §§ 42 Abs 4 bzw 43a DP

bzw nunmehr § 74 BDG 1979 sowie § 29a VBG 1948 ausreichend gedeckt.

41.14.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, da für die Beurteilung als Sonderurlaub sowohl eine entsprechende Antragstellung als auch die Abwicklung eines förmlichen Verfahrens fehlte.

41.15.1 Entsprechend der Verordnung des BMS vom 5. Juni 1962, BGBl Nr 158, umfaßte der örtliche Wirkungsbereich der BA die Bundesländer Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland (außer den Bezirkshauptmannschaften Güssing, Jennersdorf und Oberwart).

Die BA nahm Untersuchungen über den Zustand von Brunnen aber auch im Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Güssing, Jennersdorf und Oberwart vor, was zu langen Anmarschwegen, Nüchternungen und Überstunden zur Aufarbeitung der Untersuchungen führte.

41.15.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise weder für zweckmäßig noch wirtschaftlich und empfahl, die Tätigkeit im südlichen Burgenland der BA in Graz zu übertragen.

41.15.3 Das BMGU sagte eine Untersuchung der entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zu.

Taxanteile

41.16.1 Die Auszahlung von Taxanteilen beruhte ursprünglich auf dem Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 22. Juni 1908, Min. Verordnungsblatt Nr 13, der die „Dienstesinstruktion für die k.k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel“ regelte und auf § 24 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, RGBl Nr 89/1897, gestützt war. Gem § 18 der Dienstesinstruktion fielen dem technischen Personal der BA für Lebensmitteluntersuchung von den für technische Untersuchungen und Gutachten einlaufenden Taxen 40 vH als Remuneration zu.

Zufolge der verschiedenen Übergangsregelungen standen die genannten Rechtsvorschriften weiter in Geltung, bzw wurde die Dienstesinstruktion wieder Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Mit Erlaß des BMS vom 24. Februar 1948 und vom 15. April 1948 wurde im Einvernehmen mit dem BMF die Verteilung der Taxanteile neu geregelt und die Höhe der auszuzahlenden Remunerationen mit 20 vH der Betriebseinnahmen bestimmt.

Die Weitergeltung der Dienstesinstruktion von 1908 ergab sich schließlich aus der Lebensmittelgesetz-Novelle, BGBl Nr 231/1950, und dem Lebensmittelgesetz 1951, BGBl Nr 239, wonach die bisher aufgrund des § 24 des Lebensmittelgesetzes 1896 ergangenen Verordnungen als im Sinne dieser Bundesgesetze erlassen gelten.

41.16.2 Nach Ansicht des RH sieht das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl Nr 86, keine Leistung von Taxanteilen an die Bediensteten der Lebensmittel-

untersuchungsanstalten vor, sondern hat im § 76 das Außerkrafttreten des LMG 1951 und der aufgrund desselben erlassenen Verordnungen ausdrücklich bestimmt. Auch aus den Übergangsbestimmungen der §§ 77 - 79 läßt sich kein Anhaltspunkt für eine Weitergeltung der Dienstesinstruktion von 1908 gewinnen.

Da auch im Dienst- und Besoldungsrecht keine Taxanteile vorgesehen sind, fehlte nach Auffassung des RH jedenfalls seit dem Inkrafttreten des LMG 1975 für die Auszahlung derartiger Bezugsbestandteile an die Bediensteten der BA eine materiellgesetzliche Grundlage im Sinne des Art 18 Abs 1 B-VG. Entsprechend diesem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verwaltung wären diese gesetzlich nicht gedeckten Ausgaben einzustellen oder für die Schaffung einer tauglichen Rechtsgrundlage im Dienst- und Besoldungsrecht zu sorgen. Eine entsprechende Bereitschaft war bereits im Jahre 1963 seitens des BKA, des BMF und des BMS bekundet worden.

41.16.3 Nach der gegenteiligen Rechtsmeinung des BMGU seien durch §§ 77 Abs 1 Z 2 und 79 Abs 1 und 2 LMG 1975 die Taxanteile gedeckt. Überdies biete das jeweilige Bundesfinanzgesetz auch die formellen Rechtsgrundlagen für die Zahlung.

Eine Neuregelung im Rahmen der Besoldungsvorschriften werde angestrebt, erweise sich aber als schwierig, weil Schlechterstellungen vermieden werden sollten.

41.16.4 Der RH entgegnete, daß sich aus dem Wortlaut der angeführten Stellen des LMG 1975 kein Anhaltspunkt für die Auszahlung von Taxen gewinnen lasse, weil diese Übergangsregelungen lediglich den Weiterbestand der Lebensmitteluntersuchungsanstalten gewährleisten sollten. Gemäß dem anerkannten Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit aller Akte der Haushaltsführung erscheine die Vorsorge eines finanzgesetzlichen Ansatzes im jeweiligen Bundesfinanzgesetz nicht ausreichend. Sollte nicht eine anderweitige gesetzliche Deckung gelingen, wäre die Auszahlung von Taxanteilen einzustellen.

41.17.1 Die Anspruchsvoraussetzungen und die Verteilung der Taxanteile an die Bediensteten der BA waren mit einem Erlaß des BMS vom 8. Juli 1959 geregelt worden. Diesem zufolge stand dem Anstaltsleiter ein Anteil in Höhe von 25 vH der auf die BA insgesamt entfallenden Taxen zu, der nur mit der Höhe des Brutto-Monatsbezuges begrenzt war. Die übrigen Anstaltsbediensteten waren in vier Gruppen zu unterteilen, denen verschieden hohe Hundertsätze an den Taxanteilen zufließen sollten.

Auf den Anstaltsleiter entfielen in den letzten beiden Jahren monatliche Taxanteile zwischen rd 10 100 S (Mai 1977) und 39 500 S (März 1978) und auf die übrigen rd 100 Mitarbeiter der BA zusammen zwischen rd 40 300 S (Mai 1977) und rd 158 000 S.

41.17.2 Nach Auffassung des RH hätte die Regelung der Taxanteile des Anstaltsleiters nicht mit Einzelverfügungen, sondern im Rahmen grundsätzlicher Weisungen erfolgen und insbesondere die mit Erlaß des BMS vom 8. Jänner 1965 für die übrigen Bediensteten eingeführte Punkteregelung, welche die bisherige Aufteilung nach festen Hundertsätzen ablöste, auch die Taxanteile des Anstaltsleiters umfassen sollen.

41.17.3 Das BMGU hat eine Behebung der bemängelten Formgebrechen für die nächste Erlaßregelung in Aussicht gestellt.

41.18.1 Für die Berechnung der Taxen wurden sämtliche Betriebseinnahmen der BA aufgrund von Gebührevorschreibungen herangezogen.

Eine Firma erhielt für die zunächst in voller Höhe bezahlten Untersuchungen jeweils im Nachjahr einen Mengenrabatt, der rd 29 000 S (1977) und 50 000 S ausmachte.

Eine Berichtigung der schon im Vorjahr aufgrund der Bruttoeinnahmen berechneten Taxanteile erfolgte nicht.

41.18.2 Nach Ansicht des RH sind durch diese Vorgangsweise Taxanteile ausbezahlt worden, die durch keine tatsächlichen Einnahmen der BA gedeckt waren.

41.18.3 Das BMGU hat die nachträgliche Gewährung von Mengenrabatten als unstatthaft bezeichnet.

41.19.1 Mit Erlaß vom 16. Dezember 1976 setzte das BMGU die BA davon in Kenntnis, daß sich das BMJ gemäß den Bestimmungen des LMG 1975 nicht mehr veranlaßt sehe, dem BMGU für die von den Gerichten vereinnahmten Untersuchungsgebühren die Pauschalabfindung zu überweisen, so daß die Grundlage für die bisher erfolgte Auszahlung der diesbezüglichen Taxanteile weggefallen sei. Die BA wurde angewiesen, ab 1. Jänner 1977 die bisher geübte Ausschüttung von Taxanteilen aus der Pauschalabfindung für Gerichtsgebühren nicht mehr vorzunehmen.

Der Anstaltsleiter teilte hiezu dem BMGU mit Schreiben vom 30. Dezember 1976 seine Rechtsansicht mit, wonach den Bediensteten der BA das Recht auf diese Taxanteile als Teil des Gehaltes erwachsen wäre. Gleichzeitig wurde beantragt, diese Taxanteile aus den Einnahmen der BA abzudecken und den Ausgabenrahmen wie bisher zu halten.

Am 12. Jänner 1977 hat die BA die Taxanteile unter Einbeziehung der Pauschalabfindung aus Gerichtsgebühren in der für das Jahr 1976 monatlich festgelegten Höhe von rd 45 000 S an den Anstaltsleiter und die Bediensteten ausbezahlt.

Das BMGU hat die BA mit Erlaß vom 23. Februar 1977 auf die Unzulässigkeit dieser Auszahlung hingewiesen und sich weitere Veranlassungen zur Hereinbringung dieses Betrages vorbehalten. Mit Erlaß vom 13. Juni 1977 wurde die BA

vom BMGU aufgrund des Ergebnisses einer Besprechung mit der Finanzprokuratur angewiesen, den genannten Betrag von den für den Monat Juni 1977 auszahlenden Taxanteilen einzubehalten bzw. andernfalls den Übergenuß gesondert rückzufordern.

Nachdem diese Weisung noch zweimal wiederholt worden war, wurde der BA schließlich mit Erlaß vom 21. Juli 1977 mitgeteilt, daß die bisherigen Anordnungen zum Einbehalt durch Aufrechnung auf Weisung des Bundesministers vorläufig ausgesetzt würden, aber ein Verzicht auf die bestehenden Rückforderungsansprüche nicht in Erwägung gezogen werde. Der genannte Betrag von rd 45 000 S wurde dementsprechend in den Forderungsvormerk aufgenommen. Das gerichtliche Verfahren zur Hereinbringung dieses Betrages ruhte.

41.19.2 Der RH erachtete die Auszahlung von Taxanteilen aus der Pauschalabfindung aus Gerichtsgebühren als rechtlich unbegründet und zielführende Schritte zur Hereinbringung der Rückforderung als geboten.

Er empfahl dem BMGU, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bund vor finanziellem Schaden zu bewahren.

41.19.3 Das BMGU teilte die Auffassung, daß ab dem Jahre 1977 keine haushaltsrechtliche Grundlage für solche Zahlungen gegeben gewesen und daher die gegenständliche Auszahlung zu Unrecht erfolgt sei. Die Hereinbringung durch Aufrechnung sei auf Wunsch des Zentralausschusses der Personalvertretung ausgesetzt worden, um den Arbeitsfrieden und das Arbeitsklima an der Anstalt zu erhalten. Dabei sei auch berücksichtigt worden, daß nur wenige Bedienstete die Rechtslage gekannt hätten und ihnen der gute Glaube beim Übergenuß gemangelt habe.

Aus diesen Gründen habe das BMGU auch auf allfällige Ersatzansprüche nach § 1 Abs 1 lit b und c des Bundesgesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegen Bundesorgane, BGBl Nr 182/1967, verzichtet.

41.19.4 Der RH verwies abschließend auf die widersprüchliche Haltung, die das BMGU in dieser Angelegenheit bewiesen habe und zog das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht auf diese Ersatzforderung des Bundes in Zweifel.

41.20.1 Wie einem Geschäftsstück vom 5. Juli 1977 zu entnehmen war, beabsichtigte das BMGU, als Ausgleich für den Wegfall der Taxanteile aus dem Gerichtskostenpauschale die aus den Betriebseinnahmen der BA auszuschüttenden Taxanteile von 20 vH auf 30 vH zu erhöhen.

41.20.2 Der RH erachtete eine solche Anhebung im Hinblick auf den dargelegten Mangel einer materiellgesetzlichen Grundlage der Taxanteile für unvertretbar.

41.20.3 Das BMGU hielt demgegenüber diese Vorgangsweise aus Billigkeitsüberlegungen für geboten und rechtlich für vertretbar.

41.20.4 Der RH verblieb auf seinem Standpunkt.

Sachverständigentätigkeit

41.21.1 Im Gegensatz zu den verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, in deren Rahmen die BA regelmäßig nur schriftliche Gutachten abgab und diese allenfalls auf Ersuchen der Strafbehörden noch durch weitere schriftliche Stellungnahmen ergänzte, machten die Gerichte sehr häufig von der im § 48 LMG 1975 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, einen Bediensteten der BA, der mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßt war, zur Darlegung und Ergänzung des Befundes oder Gutachtens als Sachverständigen zu vernehmen.

Die überwiegende diesbezügliche Tätigkeit der BA wurde bei dem in unmittelbarer Nähe der BA gelegenen Bezirksgericht für Strafsachen Wien entfaltet. Außer dem Anstaltsleiter, der oft an jedem Arbeitstag der Woche Gerichtstermine wahrzunehmen hatte, und dem Stellvertreter des Anstaltsleiters vertraten noch etwa sechs weitere Bedienstete die BA in Gerichtsverfahren.

Für diese Tätigkeit wurden von der BA selbst keine Gebühren bemessen oder zum Ersatz vorgeschrieben. Vielmehr sprachen die Bediensteten bei Wiener Gerichten je nach Schwierigkeit des Falles und Dauer der Verhandlung jeweils einen Pauschalbetrag in der Höhe zwischen 200 S und 500 S als Sachverständigengebühr an, der ihnen regelmäßig vom Gericht auch in dieser Höhe bemessen und entweder bar ausbezahlt oder auf Privatkonto überwiesen wurde. Bei auswärtigen Gerichten wurden detailliertere Gebührenrechnungen gelegt.

41.21.2 Im Gegensatz zu der hiezu erklärten Meinung des Anstaltsleiters war der RH der Auffassung, daß die in Befolgung einer gerichtlichen Ladung von Bediensteten der BA gem § 48 LMG 1975 zu erbringende Sachverständigentätigkeit zu den Dienstesobliegenheiten eines entsprechend qualifizierten Bediensteten zähle. Diese Leistungen, die auch regelmäßig in der Dienstzeit erbracht wurden, waren schon durch die Besoldung der betreffenden Personen als Bedienstete der BA entsprechend entlohnt, zumal sie aufgrund ihrer Funktion in der BA Verwendungszulagen gem § 30 a Abs 1 Z 3 GG 56 bezogen, im Rahmen derer alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten waren.

Ferner wurden die gem § 381 Abs 1 Z 2 StPO festgesetzten Sachverständigengebühren zufolge Abs 2 dieser Bestimmung jedenfalls vom Bund vorgeschossen, gleichviel ob ein späterer Kostenersatz erfolgte oder nicht. In Fällen, in denen also das gerichtliche Strafverfahren durch Freispruch oder Einstellung endete, und die Kosten nicht hereingebracht werden konnten, oder die Sachverständigengebühren unter 250 S lagen, hatte daher der Bund

für die Tätigkeit der Bediensteten der BA doppelt aufzukommen.

Gem § 238 Abs 2 der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz hat bei Sachverständigen, die bei einem Gericht bleibend als solche bestellt sind (was zufolge der ex lege Bestellung durch § 48 LMG 1975 erfüllt erscheine) und dafür eine Entlohnung erhalten, der Richter die Gebühr zu bestimmen, die ein nicht bleibend angestellter Sachverständiger erhalten hätte, die dann bei der Einbringung der Kosten so zu behandeln ist, als wäre sie tatsächlich ausbezahlt worden.

Aufgrund dieser Überlegungen empfahl der RH dem BMGU, die gemäß § 48 LMG 1975 bei Gericht als Sachverständige auftretenden Bediensteten der BA zu veranlassen, für diese Tätigkeit künftig keine Gebühren mehr anzunehmen.

41.21.3 Laut Stellungnahme des BMGU beruhe diese Auffassung des RH auf der Annahme, die Bediensteten der BA seien durch § 48 LMG 1975 zu Sachverständigen bei einem Gericht bleibend bestellt worden. Da sich in der angeführten Bestimmung weder dem Wortlaut noch dem wohlverstandenen Sinn nach eine Stütze für eine solche Rechtsdeutung finde, könne das BMGU dieser Rechtsauffassung nicht beitreten.

41.21.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, die Sachverständigeneigenschaft der Bediensteten der BA lasse sich mangels einer sonstigen förmlichen Bestellung nur auf § 48 LMG 1975 stützen. Da diese Sachverständigentätigkeit zu den Dienstobliegenheiten dieser Bediensteten gehöre und sie dafür von der BA entlohnt würden, vermochte der RH weiterhin nicht einzusehen, daß der Bund doppelt für die Tätigkeit der Bediensteten der BA aufkommen sollte. Sollten weiterhin vom Gericht Sachverständigengebühren ausbezahlt werden, wären die Bediensteten der Anstalt zu verhalten, diese Gebühren der Anstalt abzuführen, die sie für den Bund zu vereinnahmen hätte.

Gebührenverordnung

41.22.1 Durch Verordnung des BMGU vom 26. Juli 1977, BGBl Nr 437, über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen (kurz Gebührenverordnung) ist auf der Grundlage des § 42 Abs 5 LMG 1975 der Gebührentarif für die Berechnung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen erlassen worden.

Die erwähnte gesetzliche Bestimmung sieht vor, daß die Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind und stellt ausdrücklich auf einen Mittelwert ab.

Im Gegensatz zu den Zielsetzungen des Gesetzes enthält die Durchführungsverordnung samt ihrer Anlage einige Bestimmungen, denen zufolge die Kosten von Untersuchungen und Begutachtungen

nach tatsächlich aufgelaufenen Kosten zu ermitteln sind. So etwa sieht die Verordnung für Dienstreisen einen Kostenersatz in der Höhe der gem der RGV 1955 zu leistenden Vergütung vor, die ihrerseits wieder auf den Ersatz tatsächlich aufgelaufener Kosten gerichtet ist.

41.22.2.1 Nach Auffassung des RH widersprach diese Regelung dem § 42 Abs 5 LMG 1975, insofern nicht Durchschnittskosten festgesetzt wurden.

41.22.2.2 Überdies waren auch die Gebührenverordnung und der Gebührentarif im § 42 Abs 5 LMG 1975 insoweit nicht ausreichend gedeckt, als darin Gebühren, die nicht entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Kosten festgelegt werden können, nach tatsächlichen Material-, Geräte- und Personalkosten zu berechnen bzw für bestimmte Untersuchungen und Begutachtungen durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalten die Gebühren „nach Arbeitsaufwand“ festzusetzen sind.

Der RH empfahl eine entsprechende Anpassung der Gebührenverordnung, bei der auch ein Kostenersatz für Überstunden und Abschriften vorzusehen wäre.

41.22.3 Das BMGU bemerkte, im Begutachtungsverfahren seien keine Einwendungen gegen die Gebührenverordnung erhoben worden, stellte aber eine Novellierung in Aussicht.

Rechnungswesen

41.23.1 Die Dienstvorschrift über die Gebarung und Rechnungsführung bei den bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten (UA) des BMGU war zum größten Teil überholt, unübersichtlich und schwer handzuhaben.

41.23.2 Der RH empfahl eine entsprechende Neufassung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der vom BMF im Einvernehmen mit dem RH neu zu erlassenden bundeseinheitlichen Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV).

41.23.3 Das BMGU sagte dies zu.

41.24.1 Die Bezirksverwaltungsbehörden unterließen es des öfteren, Freisprüche oder Einstellungen in verwaltungsbehördlichen Strafverfahren der BA umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dadurch schienen im Forderungsvorwerk monatelang zu Unrecht Untersuchungsgebühren als offen auf, deren Bereinigung zu aufwendigen Erhebungen führte.

41.24.2 Der RH empfahl, auf die Abstellung dieser Mängel bei den Verwaltungsbehörden zu dringen.

41.24.3 Das BMGU stellte eine Befassung der Landeshauptmänner zwecks entsprechender Belehrung der Bezirksverwaltungsbehörden in Aussicht.

41.25.1 Die Buchhaltung des BMS, welche die Buchhaltungsgeschäfte des BMGU führt, hatte anlässlich einer im Jänner 1978 bei der BA durchgeführten Kassenstands- und Gebarungüberprüfung ein Ansteigen der offenen Forderungen an Untersuchungsgebühren von rd 314 000 S (Februar 1976) auf rd 2 637 000 S (Jänner 1978) festgestellt und dies auf die angespannte Personallage in der Rechnungsstelle der Anstalt zurückgeführt. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung im November 1978 waren die Außenstände auf rd 3 628 000 S angestiegen.

41.25.2 Der RH empfahl, um eine ordnungsgemäße Hereinbringung der offenen Forderungen bemüht zu sein und Verjährungsfolgen hintanzuhalten. Eine zur verstärkten Mahntätigkeit erforderliche Personalvermehrung in der Rechnungsstelle könnte durch den Anschluß der Verrechnungs- und Kassengeschäfte der BA an die Buchhaltung des Landesinvalidenamtes vermieden werden.

41.25.3 Das BMGU stellte Bemühungen zur termingerechten Erledigung der anfallenden Arbeiten in Aussicht.

41.26.1 Über die Zuordnung bestimmter Anschaffungen für den Untersuchungsbetrieb zu der Unterteilung (kurz UT) 8 „Aufwendungen“ oder der UT 3 „Anlagen“ gab es Auffassungsunterschiede zwischen Anstalt und Buchhaltung.

Bei bestimmten Laborgeräten erfolgte eine rechnungsmäßige Aufteilung in Einzelbestandteile, so daß diese anstatt bei den Anlagen unrichtigerweise bei den Aufwendungen verrechnet wurden, um die dort zum Jahresende noch vorhandene Ausgabenermächtigung auszuschöpfen.

41.26.2 Der RH empfahl eine verbindliche Festlegung über die Zuordnung der zT komplizierten Apparaturen.

41.26.3 Das BMGU stellte dies in Aussicht.

41.27.1 Die Anstalt hat im Oktober 1978 zwei Aufträge für die bauliche Ausgestaltung des EDV-Raumes von zusammen rd 100 000 S vergeben und zu Lasten der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen“ verrechnet.

41.27.2 Nach Ansicht des RH wäre für die Vergabe dieser Baumeisterarbeiten die Bundesgebäudeverwaltung I zuständig gewesen. Der zur Verfügung gestandene Betrag hätte allenfalls nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesgebäudeverwaltung im Wege eines finanziellen Ausgleiches angeboten werden können.

41.27.3 Die BA nahm die Kritik an ihrer Vorgangsweise zur Kenntnis.

Anlagen-Anschaffungsplan

41.28.1 Die Ausstattung der BA mit den für die Untersuchungen erforderlichen Geräten erfolgte im wesentlichen aufgrund der von ihr gestellten Bedarfsanforderungen, weil kein Katalog der gerä-

temäßigen und sonstigen Anlagenausstattung der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorhanden war.

Die BA in Wien hat unter Hinweis auf ihre Zuständigkeit auch für die Lebensmittelforschung jeweils den größten Anteil an Investitionsmitteln erhalten (so zB 1976 rd 9 Mill S, wogegen die Anstalten in Innsbruck 1,3 Mill S, in Graz und Linz jeweils nur 0,4 Mill S bewilligt erhielten).

41.28.2 Der RH hielt die Erarbeitung eines Kataloges der Grund- und Sonderausstattung für sämtliche Lebensmitteluntersuchungsanstalten nach Maßgabe der ihnen zukommenden Schwerpunkte in der Untersuchungstätigkeit zwecks Erstellung eines längerfristigen Investitionsprogramms für erforderlich. Durch einen gleichmäßigen Standard in der Ausstattung sollte auch die im LMG 1975 geforderte Einheitlichkeit der Untersuchungsmethoden und zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse eine wünschenswerte Typenbereinigung bei den Geräten gewährleistet sein.

41.28.3 Das BMGU vermeinte, die Erarbeitung eines längerfristigen, über die Grundausrüstung hinausgehenden Investitionsprogramms sei mit Rücksicht auf die notwendige Anpassung an die raschen Entwicklungen der einschlägigen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie kaum möglich.

41.28.4 Der RH erwiderte, es bestehe jedenfalls Übereinstimmung darüber, daß ein Katalog der Grundausrüstung erarbeitet werden könne; die Arbeiten hierfür wären ehestmöglich in Angriff zu nehmen.

Veranschlagung und Mittelbewirtschaftung

41.29.1 Die BA versuchte seit Jahren, durch überhöhte Veranschlagung finanzielle Reserven zu bilden, die für außerplanmäßige und vorzeitige Anlagenanschaffungen verwendet wurden.

So war es der BA im Jahr 1977 möglich, in Verbindung mit der vorzeitigen Erfüllung von Anschaffungen einen nicht mehr benötigten Betrag von 2,6 Mill S von dem mit 8 240 000 S veranschlagten Anlagenansatz (dh im Ausmaß von rd 32 vH) der Bundesgebäudeverwaltung für die Bedeckung des Mehraufwandes für die bauliche Ausgestaltung der Außenstelle im Objekt Alserstraße beim Kapitel 64 anzubieten.

Im Jahre 1978 wurde von den für Anlagen veranschlagten 6 020 000 S ein Reservebetrag von rd 880 000 S (ds rd 15 vH des Voranschlages) geschaffen.

41.29.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Art 6 Pkt VI VEG sowie der §§ 6, 7 und 16 Abs 3 BHV stehend, wonach die Veranschlagung nach den Grundsätzen der Genauigkeit und Sparsamkeit unter Zugrundelegung nur des sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernisses zu erfolgen hat.

Der RH empfahl eine entsprechend sorgfältige Behandlung der jeweiligen Bedarfsanforderungen der BA.

41.29.3.1 Das BMGU erklärte sich personell außerstande, alle Einzelfälle der Bedarfsanforderungen fachlich zu prüfen und verwies auf die Verantwortung der Anstaltsleiter, daß keine überhöhten Veranschlagungen erfolgen.

41.29.3.2 Die BA versuchte, die aufgezeigten Ungenauigkeiten in der Voranschlagsvorsorge mit der Unerfahrenheit der betreffenden Mitarbeiter zu rechtfertigen. Die Geräte seien einschließlich verschiedenem Zubehör veranschlagt, aber aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit teilweise ohne dieses gekauft worden. Schließlich wäre noch eine schwer zu schätzende Teuerung zu berücksichtigen, die bis zu 30 vH im Jahr betragen könne. Bei Unterschätzung der benötigten Beträge würden aber die betreffenden Geräte nicht angeschafft werden können.

41.29.4.1 Der RH erwiderte dem BMGU, es hätte auf eine zumindest stichprobenweise Überprüfung der den Bedarfsanmeldungen beiliegenden Richtofferte nicht verzichten sollen.

41.29.4.2 Der RH entgegnete der BA, die vorgebrachten Begründungen seien nicht geeignet, die ständig wiederkehrenden, überhöhten Bedarfsmeldungen der BA zu rechtfertigen. Die Unerfahrenheit der Bediensteten wäre durch Einschulung zu beseitigen, jedoch sei letztlich der Leiter der BA für die Veranschlagung verantwortlich. Schon bei dieser wäre eine Streichung des Zubehörs aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erwägen. Die Teuerung wäre nicht nach dem Höchstausmaß im Einzelfall, sondern sei allenfalls nach dem langjährigen Durchschnitt zu berechnen. Eine mögliche Unterschätzung könnte unter der Voraussetzung eines tatsächlichen Bedarfes Anlaß für die Bewilligung einer Überschreitung genehmigter Voranschlagsbeträge geben. Bei Anwendung entsprechender Sorgfalt könnte daher der Grundsatz der Budgetwahrheit ohne Schwierigkeiten erfüllt werden.

41.30.1 Die BA hat im November 1978 an das BMGU einen Antrag auf Bewilligung zur Einrichtung eines EDV-Raumes noch für das Jahr 1978 gestellt. Hiezu wurden Angebote vorgelegt, die für einen objektiven Preisvergleich nicht geeignet waren und auf die ungerechtfertigte Bevorzugung einer Firma hinwiesen.

Das BMGU hat aufgrund von Zweifeln an den Kalkulationsgrundlagen der vorgelegten Angebote die BA angewiesen, ein neues Angebot nachzureichen.

Die BA hat der Weisung des BMGU keine Folge geleistet, sondern lediglich unter Hinweis auf äußerste Dringlichkeit nachträglich über die bereits durchgeführte Vergabe berichtet.

41.30.2 Nach Ansicht des RH war die Nichtbeachtung der Weisung des BMGU zur Vorlage geeigneter Vergleichsofferte mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit der Maßnahme insb deshalb nicht gerechtfertigt, weil eine solche mangels entsprechender baulicher Voraussetzungen nicht gegeben war und nur als Vorwand für die Ausschöpfung des voranschlagsmäßigen Jahresverfügungsrestes durch die BA diene.

Das BMGU hätte im Interesse einer geordneten Haushaltsführung auf der Befolgung seiner Weisung - allenfalls unter Hinweis auf dienstrechtliche Folgen - bestehen sollen.

Der RH empfahl, künftig sicherzustellen, daß die vom BMGU erteilten Weisungen befolgt werden.

41.30.3 Das BMGU ist nur auf die Nichtvorhersehbarkeit der baulichen Verzögerungen, nicht aber auf die Nichtbeachtung seiner Weisung eingegangen. Ein weiterer Schriftwechsel ist daher im Gange.

41.31.1 Die BA hat im November 1978 beim BMGU die Überschreitung des im Rahmen des Jahresanschaffungsplanes bewilligten Ausgabenbetrages zur Ausgestaltung des Anstaltsleiterraumes mit Einbaumöbeln (Auftragssumme rd 91 000 S) beantragt.

Das BMGU hat hiezu seine fernmündliche Genehmigung erteilt, obwohl noch bauliche Maßnahmen und Installationen im Raum des Anstaltsleiters ausständig und vor Jahresende nicht mehr zu bewerkstelligen waren.

41.31.2 Der RH empfahl, die erfahrungsgemäß von der BA gegen Jahresende vermehrt gestellten Ansuchen betreffend zusätzliche Ausgabenbewilligungen bzw Erweiterungen des Anschaffungsplanes in bezug auf Sparsamkeit und Unabweislichkeit des Bedarfes genauest zu überprüfen.

41.31.3 Laut Mitteilung des BMGU sei es bei Erteilung der Genehmigung davon ausgegangen, die Möbel könnten noch im Jahre ihrer Anschaffung eingebaut werden.

In Hinkunft werde es derartige gegen Jahresende gestellte Ansuchen genauestens überprüfen.

41.32.1 Die BA hatte im Jahre 1976 ein Spektralphotometer um rund 163 000 S angeschafft. Nach zweijähriger Verwendung berichtete die BA dem BMGU, daß dieses Gerät wegen wesentlicher konstruktionsbedingter Mängel für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet sei und von der Lieferfirma im Rahmen der Gewährleistung gegen ein neues einer anderen Type ausgetauscht werde. Für das notwendige Zubehör zu dem neuen Gerät wurde um Bewilligung eines Betrages von rd 84 000 S ersucht. Die Bewilligung wurde vom BMGU erteilt.

Wie der RH feststellte, wurde tatsächlich ein völlig neues Gerät einer anderen Type angeschafft, wobei die Lieferfirma bereit war, das alte Photometer zum Preis von 100 000 S zurückzukaufen.

41.32.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei dem Vorgang nicht um einen im Rahmen der Garantie gelegenen Austausch zur Verbesserung eines Sachmangels. Auch hätte im Falle eines garantiebedingten Austausches kein Anlaß bestanden, die schon vorhandenen Zusatzgeräte neuerlich anzuschaffen. Durch die unrichtige Darstellung eines Austausches bezweckte die BA offenbar die für die Nachschaffung eines vollständig neuen Untersuchungsgerätes erforderliche Genehmigung seitens des BMGU zu umgehen.

Überdies stellte der Vorgang wegen des um den Rückkaufpreis verkürzten Ausgabenbetrages einen Verstoß gegen das im Art 6 Pkt XVII VEG sowie § 40 BHV verankerte Bruttoprinzip in der Verrechnung dar.

41.32.3 Laut Stellungnahme des BMGU ließe der Vorgang eine je nach Betrachtungsstandort unterschiedliche Beurteilung zu. Für einen Austausch spreche allerdings der Schriftverkehr der BA mit der Lieferfirma.

In Hinkunft werde noch gründlicher geprüft, ob Gebarungsfälle allen materiellen und förmlichen Vorschriften genügen.

41.32.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, zumal es sich beim angebotenen Schriftverkehr um ein Schreiben der Lieferfirma vom 9. Mai 1980 handle, das zwei Jahre nach Abwicklung des Geschäftes verfaßt worden sei und ausdrücklich auf eine entsprechende Veranlassung durch die BA bezug nehme.

41.33.1 Der RH hat bereits im Jahre 1963 anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung der BA in Graz (siehe TB 1964 Abs 42) die Haushaltsführung des damals mit der Anstaltsleitung dieser BA betrauten nunmehrigen Leiters der BA in Wien im wesentlichen aufgrund der gleichen vorgefundenen Mängel beanstandet.

41.33.2 Der RH war der Auffassung, daß bei Beachtung seiner damaligen Empfehlungen eine Wiederholung dieser Mängel bei der BA in Wien hätte vermieden werden können.

41.33.3 Das BMGU hat unter Bezugnahme auf die in einem Einzelfall (Nachschaffung des Spektrophotometers) von ihm nicht als mangelhaft qualifizierte Vorgangsweise dargelegt, daß es den allgemein gehaltenen Feststellungen des RH nicht folgen könne.

41.33.4 Der RH erblickte gerade in diesem fehlerhaften Schluß vom Einzelfall auf die Gesamtheit der Haushaltsführung der BA die Ursache dafür, daß es dem BMGU bisher nicht gelungen sei, eine Wiederholung der schon vor 17 Jahren vom RH aufgezeigten Mängel zu verhindern und legte nahe, künftig den Empfehlungen zur Verbesserung der Haushaltsführung bei der BA mehr Beachtung zu schenken.

41.34.1 Die BA hat die zum Jahresende noch vorhandenen Jahresverfügungsreste unter allen Umständen auszuschöpfen getrachtet. Sie hat sich dabei infolge der nur noch knapp zur Verfügung gestandenen Zeit auch solcher Maßnahmen bedient, die mit einer ordnungsgemäßen und vorschriftsmäßigen Verwaltungsführung nicht in Einklang standen.

So sind zB Ersatzlieferungen für Gegenstände veranlaßt worden, die nicht oder nicht mehr vor Jahresablauf geliefert werden konnten, wobei in einem Fall über mündliche Weisung des Leiters ein Bediensteter der BA veranlaßt worden war, von der Lieferfirma einen fingierten Lieferschein, lautend auf das bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Gerät zu verlangen, um die vollständige und richtige Übernahme vorzutauschen und die Bezahlung zu ermöglichen.

In anderen Fällen wurde die Verrechnung von bestimmten Gegenständen zu Lasten noch ausreichend dotierter, jedoch unrichtiger Gebarungsgruppen angeordnet, schließlich sind auch die Anordnungen des BMGU betreffend die Vermeidung nicht dringlicher Belastungen des Bundeshaushaltes, die ua zu einer Mitbefassung des BMF verpflichteten, mittels Rückdatierungen von Bestellaufträgen umgangen worden (sogenannter „Sparerlaß“ vom 12. Dezember 1978).

41.34.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise zur Ausschöpfung von Rest-Jahresausgabenbeträgen wegen des Widerspruches zu dem für die Haushaltsführung allgemein geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und mangels eines Nachweises des gem Art 6 Pkt XV VEG sowie § 16 Abs 3 BHV erforderlichen tatsächlichen, unabweislichen Bedarfs.

Er empfahl daher, diese Bestimmungen künftig sorgfältig zu beachten.

Der RH stellte weiters dem BMGU zur Erwägung, die mündliche Weisung des Leiters der BA an einen Bediensteten, den Haushaltsvorschriften zuwiderzuhandeln, auf ihre dienstrechtlichen Auswirkungen zu untersuchen.

41.34.3 Wie der Leiter der BA hiezu mitteilte, seien ihm keine Beispielfälle für fingierte Übernahmen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen bzw Ersatzlieferungen für Gegenstände bekannt. Es sei auch nicht richtig, daß eine Lieferfirma über sein Betreiben zur Ausstellung von unrichtigen Lieferbestätigungen angehalten worden wäre. Es sei ihm ferner nicht bekannt, daß Anlagegüter als Gebrauchsgegenstände verrechnet worden wären. Die BA habe auch keine Rückdatierung von meldepflichtigen Bestellungen vorgenommen. Sie werde aber in Hinkunft auf die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften besonders achten.

41.34.4 Da der RH für die von ihm getroffenen und vom Leiter der BA bestrittenen Feststellungen geeignete Belege hat, wurde der Leiter der BA auf die zu den einzelnen Beanstandungen bei seiner

Anstalt ohnedies vorhandenen Unterlagen hingewiesen.

Der diesbezügliche Schriftwechsel ist noch im Gange. Auch das BMGU wird zu diesem Sachverhalt noch gesondert Stellung nehmen.

41.35.1 Das BMGU hat aufgrund eines Rundschreibens des BMF betreffend Ausschöpfung von restlichen Jahresausgabenbeträgen des BVA 1978 am 12. Dezember 1978 der BA fernmündlich mitgeteilt, daß ab sofort zwecks Vermeidung nicht dringlicher Belastungen bis Jahresende 1978 Anschaffungen und Leistungsaufträge - ausgenommen laufende Betriebsausgaben - über 20 000 S nur im Einvernehmen mit dem BMF getätigt werden dürfen. In einer vom Anstaltsleiter am 12. Dezember 1978 daraufhin einberufenen Besprechung wurde festgelegt, den bei der Gebarungsgruppe 8 zu dieser Zeit noch vorhanden gewesenen Rest von rd 300 000 S ungeachtet der Bestimmungen des „Sparerlasses“ zur Gänze auszugeben. Danach erfolge auch eine Aufstellung der noch möglichen Anschaffungen.

Nachdem auf Anordnung des Anstaltsleiters bis 13. Dezember 1978 Preisvereinbarungen mit den Lieferfirmen getroffen worden waren, erteilte dieser die Weisung an die für den Einkauf zuständigen Bediensteten und an die Rechnungsstelle, die Bestellscheine auf das Datum vom 5. Dezember 1978 zurückzudatieren.

Weisungsgemäß wurden demnach die geplanten Bestellungen, wie zB die Anschaffung von Laborausrüstung in der Höhe von rd 126 000 S und von 600 l Petroläther in der Höhe von 76 000 S, nach dem 13. Dezember mit dem Datum vom 5. Dezember 1978 versehen und durchgeführt.

41.35.2 Im Hinblick auf den „Sparerlaß“ des BMF und die diesbezügliche Anordnung des BMGU, die eine Vermeidung nicht dringlicher Bestellungen infolge der angespannten Haushaltslage des Bundes bezwecken sollten, war die Weisung des Anstaltsleiters zur Rückdatierung der Bestellscheine ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnung einer vorgesetzten Dienststelle und gegen die bestehenden Gebarungsvorschriften, das eine Verletzung der Dienstpflichten darstellte.

Der RH empfahl, künftig die Gebarungsvorschriften und Anordnungen des BMGU betreffend die Haushaltsführung zu beachten und ersuchte das BMGU, zu diesem Sachverhalt gesondert Stellung zu nehmen.

41.35.3 Laut Stellungnahme des BA habe der Anstaltsleiter am 12. Dezember 1978 nicht festgelegt, den bei der Gebarungsgruppe 8 zu dieser Zeit noch vorhanden gewesenen Rest von rd 300 000 S ungeachtet der Bestimmungen des „Sparerlasses“ zur Gänze auszugeben. Es sei auch keine Aufstellung der noch möglichen Anschaffung erstellt worden.

Im übrigen seien die mit den Bestellverfahren befaßten Bediensteten auf die Gebarungsvorschrif-

ten und Anordnungen des BMGU besonders hingewiesen worden.

41.35.4 Der RH erwiderte, daß sämtliche zur Rechtfertigung der Vorgangsweise des Anstaltsleiters vorgebrachten Ausführungen aufgrund der zum gegenständlichen Sachverhalt bei der BA vorgefundenen schriftlichen Unterlagen nicht zutreffend sind und ihn nicht veranlaßten, von seinen Feststellungen abzugehen.

Der RH stellte ferner die Frage, wie in Hinkunft die Beachtung der Gebarungsvorschriften und Anordnungen des BMGU betreffend die Haushaltsführung sichergestellt werden soll, da sich das Problem der Weisungsbefolgung nicht zwischen den Bediensteten der BA und deren Leiter ergibt, sondern zwischen dem Leiter der BA und dem ihm vorgesetzten BMGU. Ein diesbezüglicher Schriftwechsel ist noch im Gange.

Das BMGU wird zu diesem Sachverhalt noch gesondert Stellung nehmen.

41.36.1 Die BA hat alljährlich ihre Anschaffungen für Anlagen und Aufwendungen in maßgeblichem Umfang regelmäßig erst gegen Jahresende durchgeführt. So wurden etwa 1978 vom Voranschlagsbetrag für Anlagen von rd 6 Mill S allein rd 4 Mill S im letzten Jahresviertel ausgegeben.

41.36.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen der Schwierigkeiten bei der Zuweisung der Monatsvoranschlagsbeträge sowie der ungünstigen Arbeitsauslastung und -belastung, die gegen Jahresende zu einem unnötigen Arbeitsdruck und geringerer Sorgfalt bei der Durchführung von Vergabeverfahren als auch bei der Über- und Abnahme der teils kostspieligen Anschaffungen führte.

Der RH empfahl, eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Budgetmittel durch zeitgerechte Aufgabe der vorgesehenen Bestellungen anzustreben.

41.36.3 Die BA erklärte die Anschaffung von Anlagen im letzten Jahresviertel mit langen Lieferfristen und der Notwendigkeit, die Entwicklung von Neuerscheinungen auf dem Laborgerätemarkt des betreffenden Jahres abzuwarten. Die BA werde sich aber weiterhin um eine möglichst breite zeitliche Streuung der Beschaffungsfälle bemühen.

41.36.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf noch viele bisher ungenützt gebliebene Möglichkeiten zur Verbesserung der gleichbleibenden Mittelbewirtschaftung und gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitskapazität.

Der diesbezügliche Schriftwechsel ist noch im Gange.

41.37.1 Die Übernahme und Abnahme von Warenlieferungen wurde ebenso wie die Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung mit Ausnahme der Unterfertigung der Bestellscheine von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen. Eine allgemeine Regelung über die Aufteilung dieser Aufgaben, der zB bei der Abnahme insb wegen der

Rechtsfolgen betreffend die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen besondere Bedeutung beizumessen ist, lag nicht vor.

41.37.2 Der RH empfahl eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit für die Übernahme und Abnahme von Lieferungen und Leistungen.

41.37.3 Laut Stellungnahme der BA erfolgte die Auswahl der Geräte und die Abnahme der gelieferten Waren stets durch die fachlich hierzu befähigten Beamten, die in der Regel auch mit den betreffenden Geräten zu arbeiten hätten. Eine Festlegung der Verantwortlichkeit und Aufnahme in den Geschäftsverteilungsplan wäre daher nicht möglich.

41.37.4 Der RH erwiderte, daß gerade unter den von der BA angeführten Voraussetzungen kein Hindernis bestehen könne, die Verantwortlichkeit auch schriftlich festzulegen.

Beschaffungswesen

41.38.1 In der BA waren die für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen maßgeblichen Verwaltungsvorschriften betreffend die Anwendung der ÖNORM A 2050 und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen des zuständigen BMGU nicht vorhanden und auch den mit Beschaffungsangelegenheiten befaßten Bediensteten nicht bekannt, obwohl das BMGU wiederholt auf die unbedingte Einhaltung dieser Vorschriften beim Bestellvorgang hingewiesen hatte und auch die Richtlinien des BMF über das Bestellverfahren die Bedachtnahme auf diese Vorschriften anordnen.

Bestimmte Mängel in der Durchführung der Bestellvorgänge waren daher auf die Unkenntnis der Vorschriften zurückzuführen, wie zB die Nichteinholung von Angeboten oder die Unterlassung der Einholung der erforderlichen Anzahl von Gegenangeboten, die Abstandnahme von beschränkten Ausschreibungen ohne schriftliche Begründung sowie die Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen aufgrund von nicht ausreichend miteinander vergleichbaren Angeboten. Sogar die nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten vorzunehmende Ermittlung des Bestbieters unter Ausnutzung der Wettbewerbsbedingungen nicht gewährleistet. Die Betragsgrenzen für die Durchführung förmlicher Verfahren nach den Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 (derzeit 100 000 S) wurden von der BA vielfach nicht genügend beachtet.

41.38.2 Der RH empfahl, die vom BMGU zur Regelung des Vorganges bei Bestellungen erlassenen Richtlinien (ÖNORM A 2050 samt Durchführungsbestimmungen) den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen und in Hinkunft genau zu beachten.

41.38.3 Die BA hat dies veranlaßt.

41.39.1 In den Unterlagen der BA waren in den wenigsten Fällen schriftliche Hinweise über die Bestellvorgänge (Auswahlverfahren, Preislisten

usw) enthalten. Ebenso war keine geordnete Ablage vorhanden. Angebote wurden grundsätzlich nach Erledigung des Bestellvorganges vernichtet. Es fehlten auch Aktenvermerke mit hinreichenden Begründungen darüber, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen (Dringlichkeit, beschränkte Anzahl von Bietern) in den Bestellrichtlinien vorgesehene Maßnahmen unterlassen oder nicht durchführbar waren. Bei Bestellvorgängen, die aufgrund von Preislisten und Katalogen erfolgten, fehlten entsprechende Vermerke über die Prüfung der Preisgünstigkeit. Eine Nachvollziehung und Beurteilung der Vorschriftsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit war daher nicht in jedem Fall möglich.

41.39.2 Der RH empfahl deshalb, künftig in den Bestellgrundlagen auf den jeweiligen Auswahlvorgang Bezug zu nehmen, die Formvorschriften zu beachten und für eine geordnete Ablage der Offerte bzw Ausschreibungsunterlagen als Nachweis für die Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Vorschriftsmäßigkeit im Bestellwesen zu sorgen.

41.39.3 Wie die BA mitteilte, werde den Empfehlungen des RH in Hinkunft entsprochen.

41.40.1 Die BA hat bei Anschaffung von verschiedenen Büroeinrichtungen und Büromaterialien entgegen den alljährlichen erlaßmäßigen Anordnungen das vorgesehene Einvernehmen mit der Amtswirtschaftsstelle des BMGU nicht hergestellt.

41.40.2 Der RH empfahl, künftig in entsprechender Abstimmung vorzugehen, um die Vorteile des Zentraleinkaufes zu nutzen.

41.40.3 Die BA stellte in Aussicht, künftig bei solchen Anschaffungsvorgängen einen Vermerk über die Befassung der Amtswirtschaftsstelle anzubringen.

41.41.1 Für den Bedarf im Labor wurden häufig innerhalb kurzer Zeit Nachschaffungen von Gebrauchsgegenständen gleicher Art durchgeführt, so daß zufolge Wiederholung des Bestellvorganges für geringe Mengen die Beschaffungsstelle unnötig belastet wurde.

41.41.2 Der RH empfahl, nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Anlage eines Lagervorrates auf Sammelbestellungen überzugehen.

41.41.3 Die BA sagte dies zu.

41.42.1 Die BA hat seit Jahren ihren Bedarf an Laborglaswaren hauptsächlich bei einer Firma gedeckt, die nicht aufgrund eines nach den Vergaberichtlinien vorgenommenen Verfahrens ausgewählt worden war.

41.42.2 Der RH empfahl, entsprechende Preisvergleiche anzustellen und allfällige, bisher nicht erfaßte Möglichkeiten finanzieller Vorteile zu nutzen.

41.42.3 Laut Mitteilung der BA erfolgte die Deckung des Bedarfes an Laborglaswaren hauptsächlich

lich bei derselben Firma, da diese, wie fernmündlich eingeholte Preisvergleiche immer wieder zeigten, die günstigsten Bedingungen biete. In Hinkunft würden diesbezügliche Aktenvermerke angelegt werden.

41.42.4 Der RH erwiderte, daß fernmündlich eingeholte Preisvergleiche zum Nachweis der günstigsten Beschaffungsmöglichkeit nicht ausreichten. Vielmehr werde für den Gesamtjahresbedarf anhand der Vergaberichtlinien die geeignete Vergabeart zu wählen sein. Diesbezüglich ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

41.43.1.1 Die BA hat für die Ausstattung des Äther- und Stinkraumes nach der Bestellung und Bezahlung des Gesamtbetrages von rd 958 000 S im Jahre 1976 eine Teillieferung im Wert von rd 85 000 S lt. Lieferschein erst im November 1978 erhalten.

41.43.1.2 Ferner wurden im November 1976 auch Wandverbauten im Wert von rd 695 000 S bestellt und noch im selben Jahr bezahlt, deren Lieferung erst im August 1978, also erst rd eineinhalb Jahre nach der Bezahlung erfolgte.

41.43.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes nicht beachtet wurden, so insb hinsichtlich der Unstatthaftigkeit vorzeitiger Anweisungen (§ 28 BHV), der Verwendung und Vollziehung der Ausgaben nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit (Art 6 Pkt XV VEG in Verbindung mit § 16 Abs 2 und 3 BHV), der Fälligkeit in bezug auf die Zugehörigkeit von Ausgaben zur Rechnung eines Finanzjahres (Art 6 Pkt XXII VEG) sowie der Unzulässigkeit der Erfassung und Nachweisung von Gegenständen zu einem Zeitpunkt, zu dem diese noch gar nicht übernommen worden sind und daher keinen Bestandteil des Inventars bilden (Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung). Infolge unzulässiger Vorauszahlungen über einen derart langen Zeitraum waren allgemeine Kassenmittel des Bundes zum finanziellen Nachteil des Bundes gebunden.

41.43.3 Laut Stellungnahme der BA seien die Labormöbel und Wandverbauten rechtzeitig geliefert, jedoch teilweise bei den Lieferfirmen bis zur Montage, die sich durch den schleppenden Baufortschritt seitens der Bundesgebäudeverwaltung bei der Generalsanierung der Anstalt unvorhersehbar verzögert habe, auf Abruf gelagert worden. Überdies wäre die vorzeitige Bezahlung nicht nachteilig gewesen, weil die Möbel bei Zahlung zum Zeitpunkt der Montage teurer gekommen wären.

41.43.4 Der RH erwiderte, die Bestellungen für die Anstaltseinrichtung seien im vorletzten Monat des Jahres 1976 erfolgt, als wohl vorhersehbar war, daß die Generalsanierung nicht bis Jahresende abgeschlossen sein werde; sohin halte er den Vor-

wurf einer vorzeitigen Anweisung von Haushaltsmitteln aufrecht.

41.44.1 Die BA hat im Dezember 1977 1 200 l Petroläther um rd 103 000 S gekauft und diese Chemikalie wegen der besonderen Feuergefährlichkeit im Jahre 1978 bei der Lieferfirma gegen Abruf auf Fremdlager gelegt.

41.44.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Vorausbestellung nur aus Gründen der Ausschöpfung des Jahresausgabenbetrages erfolgte und die gekaufte Menge weit über einen Jahresbedarf hinausging. Weiters waren auch keine genauen Aufschreibungen vorhanden und ein buchmäßiger Überbestand festgestellt worden.

Der RH empfahl, die Bedarfsdeckung in Hinkunft in derartigen Fällen mittels Rahmenvertrages und laufenden Abrufes von Teilmengen anzustreben.

41.44.3 Die BA erklärte die überhöhte Vorratshaltung mit der andauernden Erdölkrise. Hinsichtlich der Vorteile eines Sukzessivlieferungsvertrages ist ein Schriftwechsel noch im Gange.

41.45.1 Die BA hat in vielen Fällen insb für Inventargegenstände, die tatsächlich noch gar nicht geliefert wurden, unzulässigerweise bereits Übernahmebestätigungen ausgestellt, um die zugehörigen Rechnungen zur Zahlung anweisen zu können.

41.45.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als vorschriftswidrig.

Er empfahl, die ordnungsgemäße Ausstellung von Übernahmebestätigungen durch die hiezu befugten Organe besonders zu beachten, um erforderlichenfalls Rechts- und Sachmängel bei Lieferungs- oder sonstigen Leistungsverträgen geltend machen zu können.

41.45.3 Die BA sagte dies zu.

Textverarbeitung

41.46.1 Die BA bestellte im Jahre 1973 einen Textautomat samt Zubehör um rd 270 000 S, im Jahre 1977 ein Bildschirm-Textverarbeitungssystem um rd 333 000 S und im Jahre 1978 ein weiteres Bildschirm-Textverarbeitungssystem um 348 000 S. Keiner dieser Anschaffungen gingen ausreichende Überlegungen voraus, ob nicht allenfalls eine Miete dieser Geräte wirtschaftlicher gewesen wäre.

41.46.2 Der RH bemängelte überdies, daß in keinem Fall eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde, obwohl die vom BMGU festgesetzte Wertgrenze für die freihändige Vergabe von 100 000 S überschritten wurde.

Er empfahl, in Hinkunft vor derartigen Anschaffungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen und die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu beachten.

41.46.3 Laut Stellungnahme der BA habe sie vor Bestellung der Schreibautomaten umfangreiche Marktstudien durchgeführt, Angebote und techni-

sche Unterlagen eingeholt und Kosten- und Leistungsvergleiche angestellt.

41.46.4 Der RH erwiderte, ihm seien anlässlich der Gebarungsüberprüfung keinerlei Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt worden, überdies wären einfache Preisvergleiche nicht geeignet, eine nach den Vorschriften der ÖNORM A 2050 durchzuführende beschränkte Ausschreibung zu ersetzen.

41.47.1 Der im Jahr 1973 angekaufte Textautomat stand bei der Wiener Anstalt bis November 1977 in Betrieb und wurde im April 1978 zur Abgabe an die BA für Lebensmitteluntersuchung in Graz vorgesehen. Bis Dezember 1978 war diese Überstellung jedoch noch nicht durchgeführt worden.

41.47.2 Der RH erachtete diese Verzögerung mangels Nutzung des Gerätes als unwirtschaftlich.

41.47.3 Laut Stellungnahme der BA sei der Textautomat auch nach dem November 1977 bei ihr zeitweilig im Einsatz gestanden. Wie aus ihrem Schriftverkehr hervorgehe, sei sie um eine rasche Überstellung bemüht gewesen.

41.47.4 Der RH fand seine Feststellung bestätigt, daß der Textautomat lediglich bis November 1977 ausgelastet in Betrieb stand.

41.48.1 Die BA hat beim Ankauf eines Bildschirm-Textverarbeitungssystems von 348 000 S im Jahre 1978 die angebotene und vereinbarte Zahlungsbegünstigung von 2 vH Skonto trotz fristgerechter Bezahlung nicht ausgenützt.

41.48.2 Der RH empfahl, in Hinkunft um die Ausnützung von Vorteilen bei sofortiger Bezahlung besorgt zu sein.

41.48.3 Die BA hat im vorliegenden Fall - aufgrund der vom RH während der Gebarungsüberprüfung gegebenen Hinweise - nachträglich eine entsprechende Gutschrift erhalten.

41.49.1 Das im Jahre 1978 angeschaffte zweite Bildschirm-Textverarbeitungsgerät entsprach technisch dem ersten Gerät und umfaßte ebenfalls einen Schreibdrucker samt Zubehör im Wert von rd 144 000 S. Bei diesen Systemen betrug die Druckzeit etwa ein Zehntel der Manipulations- bzw Eingabezeit, so daß beim Betrieb der zwei Eingabegeräte beide Schreibdrucker in hohem Maße unausgelastet waren.

41.49.2 Nach Auffassung des RH wären zweckmäßigerweise beide Eingabegeräte dem bereits vorhandenen Drucker anzuschließen gewesen, so daß der Ankauf eines zweiten Druckers sachlich nicht gerechtfertigt erschien.

Der RH empfahl, beide Eingabegeräte zusammen nur einem Drucker anzuschließen, dadurch dessen Auslastung zu verdoppeln und den nicht mehr erforderlichen zweiten Drucker abzugeben.

41.49.3 Laut Stellungnahme der BA sei wegen der räumlich getrennten Aufstellung der Textverarbeitungssysteme, und der Verschiedenartigkeit der durchzuführenden Schreibarbeiten die vollständige Ausstattung beider Anlagen sachlich gerechtfertigt.

41.49.4 Der RH erwiderte, die räumlich getrennte Aufstellung der Textverarbeitungssysteme sei organisatorisch nicht zwingend gegeben. Da Schreibarbeiten zweckmäßigerweise nach ihrer Gleichartigkeit zu ordnen und in Arbeitsblöcke zusammenzufassen wären, verblieb er bei seiner Auffassung.

Sachenverwaltung

41.50.1 Die BA wurde zuletzt im Jahre 1967 durch die Inventurkommission einer unvermuteten Prüfung unterzogen, obwohl gem § 19 Abs 3 RIM eine solche innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen ist.

41.50.2 Nach Ansicht des RH hätten bei Beachtung der vorgeschriebenen Prüfungsintervalle die von ihm festgestellten Mängel in der Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Sachen schon entsprechend früher festgestellt und rechtzeitig abgestellt werden können.

Er empfahl daher, künftig die vorgeschriebenen Termine für die Inventarprüfungen einzuhalten.

41.50.3 Laut Stellungnahme des BMGU wäre eine Inventarprüfung mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren erfolgte Generalsanierung der Anstalt nur schwer möglich gewesen; sie werde jedoch in nächster Zeit vorgenommen werden.

41.51.1 Die in der Sachenverwaltung der BA vorgefundenen Mängel waren insb auf die ungenügende Kenntnis bzw Beachtung der einschlägigen Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) seitens der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Bediensteten zurückzuführen.

Die vorhandenen Aufschreibungen waren als Grundlage für eine Überprüfung des tatsächlichen mit dem buchmäßigen Bestand unbrauchbar, da sie unübersichtlich, unvollständig, inhaltlich widersprüchlich, formal nicht richtig geführt und nicht richtig abgeschlossen waren.

41.51.2 Nach Ansicht des RH kommt den Inventar- und Materialverzeichnissen neben der Aufgabe der mengen- und wertmäßigen Erfassung und ordnungsgemäßen Nachweisung der Bestände auch eine dispositive Funktion bei der Prüfung der Notwendigkeit von Anträgen über Ersatzanschaffungen zu. Aus diesem Grunde empfahl der RH, die Verzeichnisse aufgrund körperlicher Inventur neu zu erstellen und dafür zu sorgen, daß in Hinkunft ein sachkundiger Bediensteter mit der Inventar- und Materialverwaltung betraut wird, dessen Tätigkeit von den gem § 4 RIM für die Verwaltung der beweglichen Sachen verantwortlichen Leiter der BA gebührend zu überwachen wäre.

Der RH empfahl ferner aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung, für Gegenstände im Laborbetrieb Sonderinventare zu führen.

41.51.3 Die BA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

41.52.1 Im Juni 1976 wurde von der BA ua ein Raumheizgerät (Gaskonvektor) zusammen mit vielen anderen Inventargegenständen aufgrund einer schriftlichen Verfügung des Leiters der BA als „gänzlich unbrauchbar“ ausgeschieden, obwohl dieses Gerät nicht gebraucht worden war und noch originalverpackt im Lager aufbewahrt wurde. Eine schriftliche Verfügung über die weitere Verwertung des Gaskonvektors wurde nicht getroffen.

Der Gaskonvektor wurde jedoch im August 1978 von der BA in Wien nach Graz in die Privatwohnung des Anstaltsleiters der BA verfrachtet. Der Anstaltsleiter hatte bis zur Gebarungüberprüfung durch den RH - nachdem nahezu schon ein halbes Jahr verstrichen war - für den Gaskonvektor noch keine Vergütung geleistet.

41.52.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 32 RIM stehend, demzufolge ausgeschiedene und als unbrauchbar gekennzeichnete Inventargegenstände als Altmaterial gesondert zu erfassen und, soweit sie nicht für einen anderen Zweck verwertbar sind (Sachgütertausch), nötigenfalls nach Anhören einer Fachstelle oder eines Fachmannes an den Meistbietenden zu veräußern sind; nur im Falle völliger Unbrauchbarkeit ist die Vernichtung unter Kontrolle von zwei Bediensteten vorgesehen. Im vorliegenden Falle war der Inventargegenstand jedoch zu Unrecht als unbrauchbar ausgeschieden worden und die private Aneignung durch den Anstaltsleiter ohne Beachtung der Verfahrensvorschriften erfolgt.

Der Leiter der BA hätte sich als Verantwortlicher für die Verwaltung der beweglichen Sachen gem § 4 RIM in diesem Falle einer besonderen Sorgfalt befleißigen müssen, um sicherzustellen, daß der Bund vor jedem finanziellen Schaden bewahrt wird.

41.52.3 Laut Mitteilung der BA sei der Gaskonvektor mit einem zweiten gleichartigen Gerät im Jahre 1964 von der Grazer Anstalt nach Wien übernommen, aber auch in Wien wegen Neueinrichtung einer Zentralheizung nicht mehr benötigt worden. Das Gerät sei insgesamt zweimal im Sachgütertausch angeboten, mangels Interesses am 28. Juni 1976 ausgeschieden und danach vom Leiter um 250 S gekauft worden. Die Beziehung eines Fachmannes sei unterblieben, da dies als Zumutung aufgefaßt worden wäre und Kosten verursacht hätte. Konkurrenz wäre mangels Interesses an dem Gegenstand nicht möglich gewesen.

41.52.4 Der RH erwiderte, es sei wegen der völligen Unübersichtlichkeit der Inventaraufschreibungen eine abschließende Klärung des Sachverhaltes nicht möglich.

Jedoch erscheine eine vorschriftswidrige Vorgangsweise des Anstaltsleiters erwiesen, zumal der Zahlungseingang für das von ihm erworbene Gerät erst nach einem entsprechenden Hinweis durch den RH erfolgt sei.

41.52.5 Vom BMGU war eine gesonderte Stellungnahme noch ausständig.

41.53.1 In der Materialgebarung waren die Lagerkapazitäten nicht ausreichend genutzt. Häufig erfolgten Nachbestellungen gleichartiger Lagerarten in kleinen Mengen.

41.53.2 Der RH empfahl die Vergabe von Sammelbestellungen tunlichst in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfes, ferner die Zusammenlegung der Verzeichnisse für Labor- und Kanzleibedarf sowie Erleichterungen bei der Ausgabe und Nachweisung von Kanzleimaterialien.

41.53.3 Die BA hat den Empfehlungen zum Teil entsprochen; andere Fragen blieben einem weiteren Schriftwechsel vorbehalten.

41.54.1 Laut Inventarkontoblatt verfügte die BA über 709 Arbeitsmäntel. Eine von den Beauftragten des RH durchgeführte Zählung ergab einen Bestand von lediglich 438 Stück. Der Unterschied von 271 Stück im Wert von etwa 50 000 S konnte während der Gebarungüberprüfung nicht aufgeklärt werden.

Laut Mitteilung der BA habe eine nachträgliche Zählung einen Fehlbestand von „lediglich“ 67 Arbeitsmäntel ergeben.

41.54.2 Der RH beanstandete die Sorglosigkeit der BA im Umgang mit Bundeseigentum und empfahl, künftig durch geeignete Maßnahmen eine ordnungsgemäße Inventarverwaltung sicherzustellen.

41.54.3 Die BA nahm hiezu nicht Stellung.

41.55.1 Die BA schloß im Jahre 1976 mit einer Firma einen Mietwäschevertrag, obwohl ein Angebot einer anderen Firma bei gleicher Leistung um etwa 12 vH billiger gewesen wäre. Eine Begründung für diese Vorgangsweise war ebensowenig aktenkundig wie auch ein Vergleich mit anderen Verfahren zur Wäschereinigung.

41.55.2 Nach Auffassung des RH hätte nur anhand der Unterlagen beurteilt werden können, ob der Ankauf oder die Miete von Arbeitskleidung bzw deren Reinigung und Instandhaltung in oder außer Haus als am wirtschaftlichsten zu beurteilen gewesen wäre. Er bemängelte auch die Unterlassung einer beschränkten Ausschreibung und den fehlenden Nachweis über den Zuschlag an den Bestbieter.

41.55.3 Laut Stellungnahme der BA hätten nachträglich eingeholte Angebote bestätigt, daß die ausgewählte Lieferart günstiger gewesen sei. Vor Abschluß des Vertrages habe der damalige Verwalter eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnungen

unter Berücksichtigung von Vergleichsangeboten angestellt, wobei auch die Erfahrungen des Hygieneinstitutes genützt worden seien.

41.55.4 Der RH erwiderte, ein Vergleich mit einem anderen Institut sowie ein im Jahre 1980 eingeholtes Vergleichsangebot könne keineswegs die Vornahme einer beschränkten Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 ersetzen.

41.56.1 Die Mietwäschefirma verrechnete durchwegs mehr Wäschestücke als sie der BA zufolge der Lieferscheine tatsächlich zur Verfügung stellte. Die BA nahm anstandslos laufend die Anweisung der überhöhten Beträge vor.

41.56.2 Der RH empfahl, den zuviel bezahlten Betrag festzustellen und rückzufordern.

41.56.3 Die BA gab hiezu keine Stellungnahme ab.

41.56.4 Der RH erachtete es als unzulässig, auf Forderungen des Bundes zu verzichten.

Brandschutz

41.57.1 In den Gängen des Kellergeschosses der BA waren größere Mengen brennbarer Verpackungsmaterialien gelagert, die insb wegen der unmittelbaren Nähe zum Ätherkeller eine gefährliche Brandquelle darstellten.

41.57.2 Der RH empfahl eine Entrümpelung. Weiters erachtete er im Interesse des Brandschutzes die Erlassung einer Brandschutzordnung und die Durchführung von Brandschutzübungen für geboten.

41.57.3 Laut Mitteilung der BA wurden entsprechende Veranlassungen getroffen.

Dienstkraftwagen

41.58.1 Seit dem Jahre 1972 benützte die BA ein geländegängiges Fahrzeug, das hohe Anschaffungskosten (rd 219 000 S), hohe Instandhaltungskosten (innerhalb 10 Monaten 1978 sogar rd 101 000 S) und einen erheblichen Benzinverbrauch (durchschnittlich 22,13 l/100 km) aufwies.

Die Anschaffung eines Dienstkraftwagens dieser Marke war mit dem Hinweis auf dessen Anzugsvermögen besonders im unwegsamen Gelände, die Bodenfreiheit und den großen Laderaum begründet worden.

41.58.2 Der RH erachtete die Verwendung eines derartigen Fahrzeuges als unwirtschaftlich, zumal die Fahrten fast ausschließlich auf Autobahnen oder anderen gut ausgebauten Straßen zurückgelegt wurden. Lediglich aus Anlaß von Wasserprobenentnahmen waren teilweise schlechter ausgebauten Straßen zu befahren, die jedoch auch von einem Personenkraftwagen normaler Bauart bewältigt hätten werden können. Nur in seltenen Ausnahmefällen wurde über ganz kurze Strecken unwegsames Gelände befahren. Nach den Aus-

gen der mit Wasserprobenentnahmen befaßten Bediensteten hätten diese Strecken zumutbarerweise auch zu Fuß zurückgelegt werden können.

Nach Auffassung des RH hätte für die Zwecke der BA auch ein Kombinationskraftwagen - wie bis zum Jahr 1972 - ausgereicht. Er empfahl daher dem BMGU, diesen Dienstkraftwagen ehestens abzugeben und künftig die Anschaffung eines Geländewagens für die BA nicht zu genehmigen.

41.58.3 Wie das BMGU hiezu mitteilte, sei zwischenzeitlich anstelle des ausländischen Fabrikates ein geländetüchtiges Fahrzeug heimischer Erzeugung bewilligt worden, welches voraussichtlich noch vier Jahre im Einsatz stehen werde. Die Zweckmäßigkeit der bis jetzt eingesetzten Fahrzeuge würde im übrigen besonders sorgfältig untersucht und vor der nächsten Neuanschaffung ausgewertet werden.

41.58.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, für die BA wäre ein Geländewagen - gleichgültig welchen Fabrikates - nicht erforderlich.

Sonstige Verwaltungsangelegenheiten

41.59.1 In der Dienstesinstruktion der Lebensmitteluntersuchungsanstalten waren Ansatzpunkte einer Kanzleiordnung enthalten, die jedoch bei weitem nicht ausreichten, einen ordnungsgemäßen Kanzleibetrieb zu gewährleisten. Es blieb bisher somit den einzelnen Anstalten überlassen, je nach Erfahrung und Können den Kanzleibetrieb zu organisieren.

Der Kanzleibetrieb der BA in Wien war nicht nur arbeitsaufwendig, sondern widersprach vor allem modernen und rationellen Grundsätzen.

41.59.2 Der RH empfahl, unter Berücksichtigung der Grundsätze der am 10. Dezember 1974 durch Beschluß der Bundesregierung erlassenen Kanzleiordnung für die Bundesministerien, eine solche ausgerichtet auf den Betrieb der Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu erlassen.

41.59.3 Das BMGU stellte Überlegungen zu einer einheitlichen Kanzleiordnung für alle Untersuchungsanstalten in Aussicht.

41.60.1 Die Verwaltungsstelle der BA wurde ab September 1977 angehalten, Mitteilungen über nichtbeanstandete Proben des Marktamtes Wien an dieses nicht mehr abzufertigen. In gleichgelagerten Fällen erfolgte aber eine solche Mitteilung an andere Ämter. Für diese Maßnahme waren keine sachlichen Gründe, sondern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstaltsleiter und dem Leiter des Wiener Marktamtes maßgebend.

41.60.2 Der RH erachtete gem § 43 Abs 1 LMG 1975 die Anstalten für Lebensmitteluntersuchung allgemein für verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung des LMG 1975 betrauten Behörden Untersuchungen durchzuführen und hierüber unverzüglich Befunde und Gutachten zu

erstatten. Aus diesem Grunde wäre auch die BA zu entsprechenden Mitteilungen an das Marktamt der Stadt Wien verpflichtet.

41.60.3 Das BMGU hat in der Zwischenzeit die bemängelte Vorgangsweise abgestellt.

41.61.1 Für die in den Kellerräumen der BA eingerichtete Werkstätte waren keine Unterlagen über den Grad ihrer Auslastung vorhanden. Es wurden aber laufend neue Werkzeuge angekauft, deren Bestand jedoch nicht überprüfbar war.

41.61.2 Wie der RH feststellte, wurden ohnehin sämtliche Reparaturen entweder außer Haus vergeben oder von befugten Gewerbetreibenden im Haus durchgeführt, soweit nicht Neuanschaffungen erfolgten. Aus diesem Grunde empfahl der RH, die Werkstätte zu schließen.

41.61.3 Laut Stellungnahme der BA verfügten alle naturwissenschaftlichen Institute über Werkstätten, weshalb auch sie die eigene Werkstätte noch ausbauen wollte.

41.61.4 Der RH verblieb aufgrund der geringen Auslastung bei seiner Ansicht.

41.62.1 Anlässlich einer Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat wurden ua die im Keller befindlichen Meßräume der Abteilung Radiologie als Arbeitsräume für ungeeignet bezeichnet, ebenso die Lagerung von Gasflaschen im Stiegenhausvorraum verboten. Überdies wiesen die Verkehrswege innerhalb der BA durch Wandverbauten an vielen Stellen die gesetzlich vorgesehene Mindestbreite von 1,20 m nicht auf.

41.62.2 Da die BA trotz Ablauf eines Jahres den Beanstandungen noch nicht Rechnung getragen hatte, legte der RH nahe, das Erforderliche nachzuholen.

41.62.3 Die BA erachtete die Beanstandungen durch den Arbeitsinspektor als unverständlich, weshalb sie keine Maßnahmen zur Behebung der Mängel getroffen habe.

41.62.4 Der RH fand diese Haltung uneinsichtig und warf im Zusammenhang mit den ungenügenden Verkehrs- und Fluchtwegen auch die Frage nach der Verantwortung im Brandfalle auf.

41.63.1 Die BA hat für die Kalibrierung ihrer Analysengeräte eine Reihe von Präparaten mit strahlenden Substanzen in Verwendung. Für die Verwendung dieser Präparate war bisher um keine Bewilligung nach den strahlenschutzrechtlichen Vorschriften angesucht worden.

41.63.2 Nach Auffassung des RH sollten Lebensmitteluntersuchungsanstalten im Umgang mit strahlendem Material vorbildlich sein. Er empfahl daher dem BMGU, die Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen zu veranlassen.

41.63.3 Laut Mitteilung des BMGU wurde das Erforderliche veranlaßt.

41.64 Weitere Empfehlungen des RH betrafen unter anderem die Sperre der Eingangstür gegenüber der Rechnungsstelle nach Dienstschluß, damit Anstaltsfremde die BA nicht unbemerkt betreten können, die Aufgliederung der Rechnungen für Untersuchungskosten nach Bruttobetrag und Rabatt, damit die Parteien die Höhe der ihnen gewährten Ermäßigungen überprüfen können, die Erfassung der in der BA befindlichen Dienstsiegel in einem Verzeichnis und einen Nachweis für deren Ausgabe sowie die Auflassung von doppelt geführten Aufzeichnungen über die Außendiensttätigkeit des Kraftwagenlenkers durch die Rechnungsstelle.

Die BA hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen bzw in Aussicht gestellt.

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

42.1 Anlässlich der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung wurde mit BG vom 30. Juni 1978, BGBl Nr 454, rückwirkend ab 1. Jänner 1978 ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds errichtet. Gem § 18 leg cit unterliegt dessen Gebarung der Kontrolle durch den RH.

Über die Gebarung betreffend die vom Fonds geleisteten Betriebszuschüsse und sonstigen Zuschüsse an Rechtsträger von Krankenanstalten hat vorerst eine Zwischenabrechnung und nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) für das betreffende Jahr eine Endabrechnung zu erfolgen. In den Allgemeinen Bemerkungen zum BRA 1978 hat der RH aus diesem Grunde die Veröffentlichung der Endabrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1978 im BRA 1979 in Aussicht gestellt.

42.2 Da sich die Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen nicht zu einigen vermochten, konnte bisher die erforderliche Einstimmigkeit für eine Beschlußfassung über die Endabrechnung nicht hergestellt werden. Weil auch nicht abgeschätzt werden kann, wann das daraufhin eingeleitete Schlichtungsverfahren gem § 18 Abs 6 leg cit beendet sein wird und es überdies keine gesetzliche Frist für die Erstellung und Vorlage gibt, konnte eine Darstellung der Endabrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds weder im BRA 1979 noch im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes erfolgen.

42.3 Nach Auskunft des BMGU müsse mit der Übermittlung der Daten noch zugewartet werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1979

Botschaft Kairo

43.1 Das BMA hat mit Schreiben vom 22. Mai 1979 dem RH einige Unregelmäßigkeiten

in der Kassengebarung der Botschaft in Kairo zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, daß trotz mehrfacher Versuche keine Klärung der Standpunkte der Zentrale und der Botschaft herbeigeführt werden konnte. Aus diesem Grunde ersuchte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten den RH gem § 1 Abs 4 RHG 1948, BGBl Nr 144, im vorliegenden Fall besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen.

Diesem Ersuchen entsprechend überprüfte der RH die Dienstrechnung der Österreichischen Botschaft in Kairo bei der für das BMA zuständigen Buchhaltung (BH) des BKA.

43.2.1.1 Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unterhält in Kairo eine Außenhandelsstelle (AHSt). Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel werden ihr von der Bundeskammer auf das Bankkonto der Österreichischen Botschaft überwiesen, von wo sie grundsätzlich im Wege der Abhebung größerer Barbeträge zur Verstärkung der Botschaftskasse in diese gelangen und von dort schließlich einem Organ der AHSt bar ausbezahlt werden.

43.2.1.2 Sämtliche Gebarungsfälle der Botschaft werden im Kassabuch, in welchem ein Konto für die baren Geldbewegungen (Kassabuch-Bar) und eines für die unbaren auf dem Bankkonto (Kassabuch-Konto) geführt wird, aufgezeichnet.

43.2.1.3 Am 5. Juli 1977 behob der Missionschef der Österreichischen Botschaft in Kairo im Beisein des Leiters der AHSt einen für die AHSt bestimmten Betrag von 1 500 LE (ds 32 910 S) und übergab ihm dem Leiter der AHSt.

43.2.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Bestimmung des § 17 Abs 6 der Haushaltsvorschrift für Vertretungsbehörden (HVV), derzufolge der Dienststellenleiter nur mit dem Rechnungsführer gemeinsam scheckzeichnungsberechtigt ist.

43.2.3 Das BMA hat den Missionschef wegen dieser Verfehlung schriftlich ermahnt.

43.3.1 Der Missionschef hat den von ihm auf diese Weise vollzogenen Gebarungsfall unverzüglich der Stellvertreterin des auf Urlaub befindlichen Rechnungsführers (RF) mitgeteilt, welche den vom Bankkonto behobenen und dem Leiter der AHSt sogleich übergebenen Betrag zwar richtig im Kassabuch-Konto in Einnahme, jedoch unrichtigerweise im Kassabuch-Bar anstatt im Kassabuch-Konto in Ausgabe buchte.

43.3.2 Da sich die Bedienstete selbst auf zu geringe buchhalterische Kenntnisse berief, verwies der RH auf Abschnitt B Z 4 der Kassensicherungsvorschrift (KSV) und § 11 Abs 2 HVV, wonach für die Kassen- und Rechnungsführung nur zuverlässige und sachkundige Bedienstete verwendet werden dürfen. Nach Ansicht des RH sollte gerade dann, wenn das erforderliche Fachpersonal nicht

zur Verfügung steht, besonders auf eine entsprechende Einschulung, eine genaue Arbeitsanweisung und die nachträgliche Kontrolle geachtet werden.

43.3.3 Das BMA hat die Missionschefs und Amtsleiter aus dem gegebenen Anlaß auf ihre diesbezügliche Verantwortung und Kontrollpflichten besonders aufmerksam gemacht; in Hinkunft würden junge Verwaltungsbeamte, ehe sie ihren ersten Auslandsdienst antreten, der BH des BKA zur Ausbildung in Fragen der Haushaltsführung zugeteilt werden.

43.4.1 Die Fehlbuchung mußte im Kassabuch-Konto ein um den Betrag von 1 500 LE höheres Guthaben als auf den Kontoauszügen der Bank ausgewiesen und im Kassabuch-Bar einen um denselben Betrag niedrigeren Barbestand (Soll-Bestand) bewirkt haben als tatsächlich vorhanden war (Ist-Bestand).

Diese beiden Differenzen wurden in der Folge weder bei den gem § 28 Abs 6 HVV täglich vorzunehmenden Kassenstandsprüfungen noch bei dem gem § 39 Abs 2 HVV vorzunehmenden Monatsabschluß am 31. Juli 1977 wahrgenommen, weil die stellvertretende RF ihren eigenen Angaben zufolge die Übereinstimmung des Bargeld-Sollbestandes mit dem Bargeld-Istbestand wegen Arbeitsüberlastung nicht täglich und auch nicht beim Monatsabschluß geprüft hat.

43.4.2 Der RH konnte den Einwand der Arbeitsüberlastung nicht als ausreichende Entschuldigung anerkennen, da gem § 28 Abs 6 und § 39 Abs 2 HVV die erwähnten Kassenstandsprüfungen zwingend vorzunehmen sind.

43.5.1 Die durch die Fehlbuchung bewirkten Differenzen wurden aber auch nicht bei der Übergabe der Kassengeschäfte am 24. August 1977 an den vom Urlaub zurückgekehrten RF wahrgenommen.

43.5.2 Der RH bemängelte, daß die Bestimmungen des § 45 HVV (förmliche Kassenübergabe) im Zusammenhang mit § 43 HVV (Kassenstands- und Gebarungsprüfung) nicht gebührend beachtet wurden.

43.6.1 Der RF stellte erst anfangs September 1977 die Differenz zwischen beiden Konten und auch die Fehlbuchung vom 5. Juli 1977 fest. Nach mehreren untauglichen Berichtigungsversuchen wurde der gesamte Sachverhalt schließlich am 1. Oktober 1977 dem BMA zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus hat der Missionschef, allerdings erst am 14. Dezember 1977, eine unvermutete Kassenstands- und Gebarungsprüfung gem § 43 Abs 1 HVV vorgenommen.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung stand fest, daß der durch die Fehlbuchung am 5. Juli 1977 bewirkte Kassenüberschuß inzwischen abhanden gekommen war.

Durch die Mitteilung dieses Prüfungsergebnisses, spätestens aber mit Vorlage des Kassabuches mit

der Dienstrechnung XII/77 im Jänner 1978 hat die Zentrale von diesem Schadensfalle Kenntnis erlangt und hätte ihn daher gem Rundschreiben des BMF sowohl diesem als auch dem RH unverzüglich mitteilen müssen.

Eine solche Mitteilung ist dem RH seinerzeit jedoch nicht zugegangen.

43.6.2 Der RH beanstandete diese Unterlassung.

43.6.3 Das BMA berief sich darauf, die Botschaft Kairo habe den von der Zentrale eingenommenen Standpunkt, daß bereits ein Schadensfall vorliege, nicht geteilt. Die Unterlassung der vorschriftsgemäßen Verständigung des RH und des BMF wurde bedauert.

43.7.1 Zur Bereinigung der fraglichen Buchungsvorgänge fand ein nahezu zwei Jahre langer Schriftverkehr statt. Hiebei hat das BMA die Botschaft mehrmals angewiesen, die zur Berichtigung des Kassabuches erforderlichen Eintragungen vorzunehmen und den fehlenden Betrag vom verantwortlichen Bediensteten hereinzubringen.

Diesen Weisungen wurde jedoch nur hinsichtlich der buchmäßigen Berichtigung nachgekommen.

43.7.2 Nach Auffassung des RH wäre zu erwarten gewesen, daß der Missionschef die Weisungen der Zentrale unverzüglich befolge.

43.7.3 Das BMA hat hiezu keine Äußerung abgegeben.

43.8.1 Trotz mehrmaliger Kassenübergaben in der Zeit vom 17. Mai 1976 bis 23. Jänner 1978 erfolgten auch keine Eintragungen im Schlüsselvormerk.

43.8.2 Da der Dienststellenleiter den Schlüsselvormerk gesichert zu verwahren hat und auch bei jeder Kassenübergabe gem § 45 HVV mitwirkt, hätte er die jahrelang unterbliebene, gem § 13 Abs 6 und 7 HVV jedoch gebotene Bestätigung der mit jeder Kassenübergabe notwendigerweise verbundenen Schlüsselübergabe wahrnehmen müssen.

Der RH beanstandete, daß der Dienststellenleiter seine Aufsichtspflicht vernachlässigt hat.

43.8.3 Das BMA bemerkte hiezu lediglich, daß der Missionschef zugegeben habe, die Führung des Schlüsselvormerkes nicht überprüft zu haben.

43.9.1 Im Hinblick darauf, daß die stellvertretende RF ihre Pflichten mehrfach verletzt hat (Fehlbuchung, keine Kassenstandsprüfungen, mangelhafte Kassenübergabe), aber auch der RF gem Abschnitt B, Pkt 10 KSV wegen der Nichteinhaltung der Vorschriften betreffend die Übergabe der Kassengeschäfte für die entstandenen Unstimmigkeiten verantwortlich war und beide in der maßgeblichen Zeit abwechselnd die Kassen- und Rechnungsgeschäfte führten, erachtete der RH auch beide als mögliche Verursacher des dem Bund zugefügten Schadens.

43.9.2 Der RH empfahl, das Alleinverschulden des einen oder anderen Bediensteten festzustellen, andernfalls beide Bedienstete aufgrund der Bestimmungen der §§ 1301 und 1302 ABGB (Solidarhaftung) sowie unter Erinnerung an § 167 StGB (Tätige Reue) zur Ersatzleistung aufzufordern.

43.9.3 Laut Mitteilung des BMA wurde nach Gegenüberstellung der beiden Bediensteten übereinstimmend festgestellt, daß der fehlende Betrag in der Zeit abhanden gekommen ist, während der die Stellvertreterin des RF die Kassen- und Rechnungsgeschäfte geführt hat.

Die Bedienstete hat sich auch bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen und sogleich rd 18 000 S erlegt. Hinsichtlich des Restbetrages wurde die Begleichung in drei Monatsraten zu je 5 000 S vereinbart.

Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland

44.1 Mit Bundesgesetz vom 16. November 1967 wurde ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland (kurz Fonds) errichtet. Nach § 2 dieses Bundesgesetzes (kurz Fonderrichtungsgesetz) ist es Aufgabe des Fonds, österreichischen Staatsbürgern, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, zur Überbrückung vorübergehender oder Linderung andauernder materieller Not oder zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen durch einmalige oder periodische Zuwendungen Unterstützung zu gewähren, auf die kein Rechtsanspruch besteht und auf deren Gewährung die Grundsätze des Fürsorgerechts des Bundeslandes Wien anzuwenden sind. Dem Fonds sind zur Erfüllung dieser Aufgabe bspw im Jahr 1978 etwa 6 Mill S zur Verfügung gestanden. Zur Zeit der Gebarungsprüfung wurden die Fondsgeschäfte von einem Geschäftsführer und einer teilzeitbeschäftigten Sachbearbeiterin geführt, die in den letzten Jahren etwa 1 800 Zuwendungsanträge zu behandeln hatten.

44.2.1 Nach § 3 des Fonderrichtungsgesetzes sollen die Mittel des Fonds durch Zuwendungen des Bundes, sonstiger Gebietskörperschaften und durch Schenkungen, Nachlässe und Vermächtnisse aufgebracht werden. Die Mittel des Fonds wurden bisher aufgrund mündlicher Vereinbarungen jeweils zur Hälfte lediglich vom Bund und von den Bundesländern zur Verfügung gestellt.

44.2.2 Der RH empfahl, auch die anderen im Gesetz genannten Geldquellen anzusprechen sowie die Zuwendungen durch Bund und Bundesländer durch eine schriftliche Vereinbarung der Gebietskörperschaften abzusichern.

44.2.3 Die Anregung, auch andere im Fonderrichtungsgesetz genannte Geldquellen anzusprechen, wurde sowohl vom BMA als auch vom Fonds begrüßt. Vom BMA wurde die Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer schriftlichen Vereinbarung

aber bezweifelt, weil die aufgrund politischer Willensbildung zustande gekommenen mündlichen Vereinbarungen bisher nicht weniger wirksam gewesen seien und eine schriftliche Vereinbarung die allfällige Erhöhung der Zuwendungen seitens der Länder schwieriger gestalten würde.

44.2.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, die Förderungszuwendungen entsprechend abzusichern.

44.3.1 Die Mittel des Fonds wurden jährlich zur Gänze an die als bedürftig gemeldeten Auslandsösterreicher verteilt; finanzielle Rücklagen bestanden nicht.

44.3.2 Der RH empfahl die Bildung von Rücklagen, damit der Fonds vor allem in Krisensituationen bzw bei Subventionskürzungen die notwendigsten Zuwendungen gewähren könne.

44.3.3 Das BMA sicherte entsprechende Bemühungen zu.

44.4.1 Von den Vertretungsbehörden wurden vielfach keine Anträge der Bedürftigen selbst vorgelegt. Die Erhebungen der Vertretungsbehörden waren überwiegend mangelhaft und unvollständig. Die meist listenmäßig zusammengefaßten Anträge der Verwaltungsbehörden wurden doppelt vorgelegt und sowohl im BMA als auch beim Fonds aktenmäßig behandelt. Ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Fürsorgerechts des Bundeslandes Wien, die gem § 2 des Fonderrichtungsgesetzes anzuwenden wären, wurden unbeschadet der verschiedenen Lebenshaltungskosten und der Währungsverhältnisse den Zuwendungswerbern vom Fonds im wesentlichen gleich hohe Schillingbeträge zuerkannt, deren Auszahlung über das BMA durch die jeweilige österreichische Vertretungsbehörde veranlaßt wurde.

44.4.2 Der RH bemängelte die Art der Antragstellung und die Mangelhaftigkeit der Erhebungen und regte die Anlage eines einheitlichen Antrags- und Erhebungsformulars an. Weiters bemängelte er die Zuerkennung gleich hoher Beträge im Hinblick auf § 2 des Fonderrichtungsgesetzes und auf Art 3 der von der BReg beschlossenen Richtlinien, die im wesentlichen eine individuelle Bemessung der Zuwendungen vorsehen. Die jeweils doppelte Aktenführung erschien dem RH nicht verwaltungsökonomisch und er stellte einerseits die „Vermittlertätigkeit“ des BMA, andererseits die ohne jegliche Erhebungen den Anträgen der Vertretungsbehörden Rechnung tragende Tätigkeit des Fonds in Frage. Nach Ansicht des RH wäre - nach entsprechender Änderung des Fonderrichtungsgesetzes - die Geschäftsführung des Fonds durch das BMA sparsamer und zweckentsprechender.

44.4.3 Zur Vorgangsweise, dzt generell 3 000 S halbjährlich zu gewähren, vertrat der Fonds die Auffassung, daß dieser geringe Betrag allzu große Aufwendungen zur Feststellung der Bedürftigkeit

nicht rechtfertige und sich der Fonds auf das Urteil der Vertretungsbehörden verlassen müsse. Im übrigen hätte es bisher kaum Beschwerden gegeben.

Das BMA stellte eine Neuregelung der Vorgangsweise bei der Antragstellung unter Berücksichtigung der Vorschläge des RH in Aussicht. Als Aufsichtsbehörde habe es die geübte Zuerkennung gleich hoher Zuwendungen durch den Fonds ebenfalls bereits bemängelt. Die doppelte Erfassung der Anträge, sowohl beim BMA als auch beim Fonds, diene jedoch der Überwachung der Tätigkeit des Fonds. Eine Führung der Geschäfte des Fonds durch das BMA wäre nicht zweckmäßig, weil dafür eine Gesetzesänderung notwendig wäre, die Finanzierung des Fonds durch die Länder gefährdet würde und das BMA für die Überwachung weniger als für die Geschäftsführung aufzuwenden hätte.

44.4.4 Dem Fonds gegenüber anerkannte der RH, daß die für die Zuerkennung einer Zuwendung wesentlichen Entscheidungen im Bereiche des BMA liegen und er auch deshalb die Führung der Fondsgeschäfte durch das BMA für zweckmäßiger erachte.

Gegenüber dem BMA bezweifelte der RH die Effizienz der für die Rechtfertigung der doppelten Aktenführung vorgebrachten Kontrollfunktion. Es war auch nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Führung der Fondsgeschäfte durch das BMA zu einer Gefährdung der Finanzierung durch die Länder führen sollte. Daß die Kontrolle beim BMA einen geringeren Aufwand erfordere als eine ordnungsgemäße Geschäftsführung selbst, wurde anerkannt, aber auf die Ersparung im gesamten hingewiesen.

44.5.1 In Einzelfällen wurden vom Fonds auch höhere Zuwendungen als 6 000 S jährlich gewährt. Obwohl nach § 9 Abs 4 des Fonderrichtungsgesetzes das Kuratorium nur die Gewährung von Zuwendungen bis zu 6 000 S jährlich dem Geschäftsführer und zwei Kuratoriumsmitgliedern des Fonds übertragen durfte, wurden auch diese höheren Zuwendungen nur vom Geschäftsführer und von zwei Kuratoriumsmitgliedern genehmigt.

44.5.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmung, die erforderlichenfalls zu ändern wäre.

44.5.3 Der Fonds erachtete die nachträgliche Genehmigung dieser Zuwendungen durch das Kuratorium für ausreichend. Das BMA stellte eine Erweiterung der Ermächtigung nach § 9 Abs 4 im Zuge einer geplanten Novellierung des Fonderrichtungsgesetzes in Aussicht.

44.6.1 Einigen Zuwendungswerbern aus Italien, die sowohl nach österreichischem als auch nach italienischem Recht ein Einkommen bezogen, das weit über den Mindestlebenshaltungskosten gelegen war, wurde genausoviel ausbezahlt, wie in anderen Fällen völlig mittellose Auslandsösterreicher erhielten.

44.6.2 Nach Ansicht des RH war in diesen Fällen die Zuerkennung einer Zuwendung nicht gerechtfertigt.

44.6.3 Aufgrund dieser Beanstandung hat die österreichische Vertretungsbehörde diese Fälle neuerlich überprüft und festgestellt, daß die Angaben in den Anträgen unrichtig waren. Das BMA vermeinte überdies, daß den Grundsätzen des Fürsorgerechts des Bundeslandes Wien entsprechende Erhebungen zu einem Verwaltungsmehraufwand führen würden, der angesichts der Zuwendungsbeiträge nicht gerechtfertigt wäre.

44.6.4 Der RH erwiderte, er habe seine Bemängelung auf die dem Fonds im Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendungen zur Verfügung stehenden Unterlagen gestützt. Daß diese Unterlagen angeblich nicht den wahren Verhältnissen entsprechen haben, vermag nichts an der Feststellung zu ändern, daß aus damaliger Sicht der Fonds Zuwendungen an Personen gewährt hat, die nicht unterstützungsbedürftig waren. Im übrigen berechtige die dzt Gesetzeslage keinesfalls zum Verzicht auf jegliche Erhebungen.

44.7.1 Bei Zuwendungen über das Honorarkonsulat Curitiba (Brasilien) wurde festgestellt, daß von dort Zuwendungen auch für eine bereits seit Jahren als verstorben gemeldete Person beantragt wurden. Weiters hat dieses Honorarkonsulat - wie auch einige andere in Südamerika - seit Jahren keine Belege über die Auszahlung der gewährten Zuwendungen an die Auslandsösterreicher vorgelegt.

44.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und regte eine Überprüfung der Vorgänge beim genannten Honorarkonsulat durch einen fachkundigen Beamten der Österreichischen Botschaft Brasilia an Ort und Stelle an.

44.7.3 Nach Mitteilung des BMA wurden die fehlenden Belege auf Aufforderung im wesentlichen vollständig vorgelegt. Die Überprüfung durch die Österreichische Botschaft Brasilia zeigte einerseits die besonderen Schwierigkeiten bei der Tätigkeit dieser Behörde auf, die insb die österreichische Ansiedlung „Dreizehnlinden“ zu betreuen hat, andererseits wurden auch einige Mängel offenbar, die nicht in den besonderen örtlichen Verhältnissen begründet waren und deren endgültige Klärung noch angestrebt wird.

44.7.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

44.8.1 Nach § 7 Abs 2 des Fondserichtungsgesetzes hat das Kuratorium des Fonds 1968 Richtlinien für die Zuwendungen und eine Geschäftsordnung beschlossen, die von der BReg genehmigt wurden. In der Folge wurden die Richtlinien fondsintern abgeändert, ohne daß hiezu die erforderliche Zustimmung der BReg eingeholt worden wäre. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war es sowohl den

Organwaltern des Fonds als auch den Vertretern des BMA nicht bekannt, daß der erwähnte Beschluß der BReg über die Richtlinien und die Geschäftsordnung vorliegt.

44.8.2 Der RH bemängelte diese Unkenntnis über wesentliche Grundlagen für die Tätigkeit des Fonds.

44.8.3 Vom Fonds und vom BMA wurde dies zur Kenntnis genommen und eine Neufassung der Richtlinien und der Geschäftsordnung unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse in Aussicht gestellt.

44.9.1 Das Fondserichtungsgesetz wurde am 16. November 1967 im Nationalrat beschlossen. Eine konstituierende Sitzung des Kuratoriums fand, obwohl noch keine Kuratoriumsmitglieder bestellt waren, bereits im gleichen Jahr statt. Einige der Teilnehmer an dieser Sitzung wurden später tatsächlich zu Kuratoriumsmitgliedern ernannt. In der Folgezeit wurden jährlich Kuratoriumssitzungen abgehalten, die aber mehrfach nicht beschlußfähig waren. In den Jahren 1972 und 1974 fand überhaupt keine Kuratoriumssitzung statt. Auch die Vorlage der Geschäftsberichte erfolgte in den meisten Fällen ohne die erforderliche Zustimmung des Kuratoriums.

44.9.2 Der RH erachtete zur Erfüllung der dem Kuratorium mit Gesetz übertragenen Aufgaben mehrere Sitzungen im Jahr für erforderlich. Weiters bemängelte er die mehrmals nicht gegebene Beschlußfähigkeit des Kuratoriums und die oftmals fehlende Zustimmung des Kuratoriums zum Geschäftsbericht.

44.9.3 Der Fonds und das BMA nahmen diese Feststellungen mit Bedauern zur Kenntnis. Verschiedene Kuratoriumsmitglieder seien trotz zeitgerechter Einladung nie zu den Sitzungen erschienen.

44.10.1 Mit Ministerratsbeschluß wurden 1973 ua eine Abgeordnete zum NR und ein Landeshauptmann zu Kuratoriumsmitgliedern bestellt. Beide nahmen in ihrer fünfjährigen Funktionsperiode an keiner Kuratoriumssitzung teil; der Landeshauptmann entschuldigte sein Fehlen mit dringenden anderen Terminen. Ungeachtet dessen erfolgte die Wiederbestellung zum Kuratoriumsmitglied.

44.10.2 Nach Ansicht des RH beinhaltet die Übernahme einer Funktion auch eine Verpflichtung zur Erfüllung derselben. Der RH empfahl, nur Personen zur Ernennung vorzuschlagen, die tatsächlich bereit und in der Lage seien, ihre Verpflichtungen als Kuratoriumsmitglieder im Sinne des Gesetzes zu erfüllen.

44.10.3 Das BMA stellte eine schriftliche Information aller Kuratoriumsmitglieder über ihre Verpflichtungen in Aussicht. Im Zuge der vorbereiteten Novellierung des Fondserichtungsgesetzes werden die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und die

150

Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit neu zu überdenken sein.

44.10.4 Wie der RH feststellte, war auch die aufgrund der Prüfungsmitteilungen des RH im Juli 1980 abgehaltene Kuratoriumssitzung nicht beschlußfähig.

44.11.1 Mit einem vom BMA vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten wurde vom Fonds 1968 ohne schriftliche Vereinbarung ein Dienstverhältnis begründet. Bezugserhöhungen wurden ohne den nach der Geschäftsordnung notwendigen Beschluß des Kuratoriums vorgenommen. Das Dienstverhältnis wurde 1972 ohne Angabe von Gründen gekündigt. In der Folge war dieses Dienstverhältnis Gegenstand zweier arbeitsgerichtlicher Verfahren, die aufgrund der seinerzeit mangelhaften Vorgangsweise des Fonds mit zwei für den Fonds sehr ungünstigen Vergleichen endeten. In diesen wurde auch klargestellt, daß die Bestimmungen des VBG 1948 auf die Bediensteten des Fonds Anwendung finden.

44.11.2 Der RH beanstandete diese mangelhafte Vorgangsweise, wodurch insb wegen der nicht formgerechten Kündigung dem Fonds ein Schaden von mindestens 40 000 S entstanden ist.

44.11.3 Das BMA nahm diese Ausführungen mit Bedauern zur Kenntnis und verwies bezüglich einer allfälligen Aufklärung auf das Kuratorium des Fonds, das jedoch hiezu keine Stellungnahme abgab.

44.12.1 Seit 1972 wurde eine Bedienstete des BMA beim Fonds teilzeitbeschäftigt, ohne daß die zur Begründung des Dienstverhältnisses notwendige Zustimmung des Kuratoriums eingeholt worden wäre; eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erfolgte erst ein Jahr später, jedoch ohne entsprechende Vergütung. In diesem schriftlichen Vertrag wurde die wöchentliche Arbeitszeit mit „höchstens 15 Stunden“ festgelegt. Trotz dieser im wesentlichen unbestimmten Arbeitszeit wurde ein weit über den Sätzen des VBG liegendes festes Entgelt vereinbart.

44.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, insb das vereinbarte Entgelt, das weder in einem gerechtfertigten Verhältnis zur Arbeitszeit noch zur Wertigkeit der Tätigkeit stand. Überdies wäre dieser Dienstvertrag als Sondervertrag im Sinne des VBG zu werten gewesen, dessen Abschluß aber der Zustimmung des BKA und des BMF bedurft hätte.

44.12.3 Laut Stellungnahme des BMA erscheine der Verwaltungsaufwand des Fonds als „außergewöhnlich gering“, weil die Kuratoriumsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten und daher das Entgelt der Sachbearbeiterin als vertretbar angesehen werden könne.

44.12.4 Der RH sah zwischen der teilweise ehrenamtlichen Besorgung der Geschäfte des Fonds

und den wesentlich über den im VBG vorgesehenen Sätzen liegenden Entgelt der Bediensteten keinen sachlich gerechtfertigten Zusammenhang.

44.13.1 Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied wurde derselben Bediensteten des Fonds neben dem 13. und 14. Monatsgehalt für die Erstellung des Geschäftsberichtes eine Sonderzahlung (1977 bspw 10 000 S) zuerkannt. Der Geschäftsbericht umfaßte eine Textseite und vier Seiten statistische Aufgliederungen über die Tätigkeit des Fonds. Anlaßlich einer Überprüfung des Fonds durch die Buchhaltung des BKA wurden diese Sonderzahlungen bereits 1978 im Hinblick auf den Umfang der Arbeit sowie aufgrund des verhältnismäßig hohen Monatsbezuges als nicht angemessen bezeichnet. Daraufhin wurde die „Sonderzahlung in einer Gehaltserhöhung aufgesogen“.

44.13.2 Der RH erachtete die Voraussetzung für eine derartige Belohnung nicht gegeben und vermißte bei der anschließend erfolgten Gehaltserhöhung die erforderliche Genehmigung des Kuratoriums sowie die Zustimmung der für die zentrale Personalverwaltung des Bundes zuständigen Dienststellen (BKA und BMF).

44.13.3 Das BMA verneinte das Vorliegen einer Vereinbarung über eine Bezugsänderung und wies auf die Auflösung des betreffenden Dienstverhältnisses mit September 1980 hin.

Der Fonds gab keine Stellungnahme ab.

44.13.4 Nach Ansicht des RH hat sich der Abschluß einer Vereinbarung aus der Aktenlage ergeben.

44.14.1 Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte grundsätzlich unbar über ein Bankkonto; kleinere Ausgaben wurden aus einem Handverlag bestritten. Die Belege (Kontoauszüge und Abrechnung des Handverlages) wurden an ein Steuerberatungs- und Buchführungsunternehmen übergeben, das die tatsächliche Verbuchung oft erst zwei bis drei Monate nach deren Übergabe vornahm. Die Buchhaltungsaufzeichnungen für das Jahr 1975 konnten nicht überprüft werden, weil diese aus nicht näher feststellbaren Gründen abhand gekommen waren.

44.14.2 Um zeitnahe Aufschlüsse über die Gebirgsentwicklung zu gewinnen, empfahl der RH, die Buchhaltungsgeschäfte unmittelbar beim Fonds zu führen.

44.14.3 Der Fonds erklärte, der geringfügige Umfang der Buchhaltungsgeschäfte rechtfertige nicht die Einstellung eines entsprechend qualifizierten Personals.

44.14.4 Der RH erinnerte an seine Empfehlung, den Fonds in das BMA einzugliedern, wobei die Buchhaltungsgeschäfte gerade wegen ihres geringen Umfanges auch ohne zusätzliches Personal wahrgenommen werden könnten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 und 1979

Bezirksgericht und Arbeitsgericht Villach

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

45.1.1 Im Gemeindeamt der Marktgemeinde Arnoldstein wird vom Bezirksgericht (BG) Villach seit Jahrzehnten monatlich ein Gerichtstag abgehalten, der trotz einer durch das Gericht veranlaßten Informationskampagne seitens der rechtsuchenden Bevölkerung in den letzten Jahren allerdings kaum mehr in Anspruch genommen wurde. Das BG Villach ist daher bereits im Jahre 1977 einvernehmlich mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden an das OLG Graz mit dem ausführlich begründeten Ersuchen herangetreten, beim BMJ die Auflassung dieses offenkundig nicht mehr benötigten Gerichtstages zu erwirken. Über diesen Antrag wurde jedoch trotz wiederholter Betreibungen und neuerlicher Zustimmungserklärungen der Bürgermeister bisher nicht entschieden.

45.1.2 Wie der RH feststellte, beschränkte sich die Tätigkeit des für den Gerichtstag zuständigen Richters nur noch auf gelegentliche und immer seltener anfallende Auskunftserteilungen. Er empfahl daher dem BMJ, dem Antrag auf Auflassung des Gerichtstages in Arnoldstein stattzugeben.

45.1.3 Laut Mitteilung des BMJ stellte die ständige Aufrechterhaltung von Gerichtstagen am ehemaligen Sitz aufgelassener Bezirksgerichte ein wesentliches Argument bei den Verhandlungen um die Auflassung weiterer kleinerer Bezirksgerichte dar, weshalb ein Verzicht auf den Gerichtstag in Arnoldstein die diesbezüglichen Bemühungen des Ressorts außerordentlich erschweren würde. Aus diesen Überlegungen könne daher auch ein offenkundig überflüssig gewordener Gerichtstag derzeit nicht aufgelassen werden.

45.2.1.1 Die Schreibleistung der ausschließlich im besonderen Schreibdienst verwendeten Bediensteten wurde durch das ihnen übertragene Auswählen und Einlegen der zu den angeordneten Ausfertigungen jeweils benötigten Formulare erheblich beeinträchtigt.

45.2.1.2 Eine im besonderen Schreibdienst tätige Bedienstete, welche die ihr zugewiesene mechanische Schreibmaschine aus gesundheitlichen Gründen nicht bedienen konnte, verwendete zu sämtlichen Schreibarbeiten eine in ihrem Privateigentum befindliche elektrische Maschine.

45.2.2 Dem RH erschien es wenig sinnvoll, die Arbeitsleistung geübter Schreibkräfte durch solche Einlegearbeiten unnötigerweise zu verringern, und empfahl daher, die jeweils benötigten Formblätter

bereits von den Geschäftsabteilungen beischließen zu lassen. Außerdem sollte für die amtswegige Bereitstellung einer elektrischen Maschine an die erwähnte Schreibkraft gesorgt werden.

45.2.3 Das BG Villach hat dieser Empfehlung anlässlich der Zuweisung zusätzlicher elektrischer Schreibmaschinen bereits entsprochen. Hingegen mache es die angespannte Personallage in den Geschäftsabteilungen derzeit nicht möglich, den dort Beschäftigten auch noch das Einlegen von Formularen zu übertragen.

Personalangelegenheiten

45.3.1 Bei der Berechnung der den nichtrichterlichen Bediensteten gebührenden Leistungszulage sind bisher nicht alle für das Zulagenausmaß maßgeblichen Bemessungselemente berücksichtigt worden.

45.3.2 Der RH empfahl, künftighin alle nach dem geltenden Leistungsschlüssel bewertungsfähigen Umstände in die Ermittlung der Gesamtleistung einzubeziehen.

45.3.3 Das BG Villach sicherte dies zu.

45.4.1 Entsprechend den Bestimmungen verschiedener sozial- und dienstrechtlicher Vorschriften (Mutterschutzgesetz und Bundesbediensteten-Schutzgesetz) hat auch der öffentliche Dienstgeber einen Abdruck dieser Rechtsnormen an einer für das Personal leicht zugänglichen Stelle zwecks Einsichtnahme aufzulegen.

45.4.2 Da die Möglichkeit zur jederzeitigen Einsichtnahme beim BG Villach nicht bestand, empfahl der RH, die in Betracht kommenden Vorschriften in einen übersichtlichen Informationsbehelf zusammenzufassen und diesen der Personalvertretung zur Verfügung zu stellen.

45.4.3 Das BG Villach ist dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

Geschäftsbehandlung

45.5.1 Im Pflugschaftsregister waren zahlreiche längst überholte Eintragungen und im Namensverzeichnis die Namen der Pflegebefohlenen, deren Pflugschaftsfall bereits beendet wurde, nicht gestrichen. Überdies waren einige Pflugschaftsakte nicht auffindbar.

45.5.2 Der RH empfahl, die Pflugschaftsregister entsprechend den Bestimmungen des § 421 Abs 3 Geo und das Namensverzeichnis gem § 422 Abs 3 Geo zu bereinigen, die Ursachen des Abhandkommens der Pflugschaftsakte zu erheben und den Bediensteten dieser Geschäftsabteilung § 167 Geo in Erinnerung zu bringen.

45.5.3 Das BG Villach sagte dies zu.

45.6.1 Die von den Sachverständigen (SV) geltend gemachten Gebühren entsprachen nicht immer den Vorschriften des Gebührenanspruchsgesetzes

152

1975 (GebAG). So wurden in einigen Fällen nicht zustehende oder überhöhte Gebühren sowohl bei der Befundaufnahme bzw Erstellung von Gutachten als auch bei der Entschädigung von Zeitverhältnis zugesprochen. Weiters wurden die für einen Prozeß bestellten SV grundsätzlich jeder Verhandlung beigezogen und als SV häufig Personen bestellt, die nicht in Villach wohnten, obwohl solche - wie sich aus der beim OLG Graz aufliegenden SV-Liste ergab - auch in Villach ansässig waren.

45.6.2 Der RH empfahl die stärkere Heranziehung von ortsansässigen SV.

45.6.3 Laut Stellungnahme des BG werde die Zuziehung von SV nur dann für notwendig erachtet, wenn in der Verhandlung auch technische Fragen zu klären sind. Bei der Heranziehung von SV werde auf deren Eignung geachtet und ein strenger Maßstab angelegt.

45.6.4 Der RH empfahl, durch Verhandlungskonzentration die SV-Gebühren möglichst gering zu halten.

45.7.1 Die im § 415 ZPO festgesetzte Frist von acht Tagen zur Urteilsfällung wurde in zahlreichen Fällen nicht eingehalten und vereinzelt sogar bis zu zwei Monaten überschritten.

45.7.2 Der RH empfahl, im Interesse der recht-suchenden Bevölkerung künftig diese gesetzliche Frist tunlichst zu beachten.

45.7.3 Das BG Villach sagte zu, die Einhaltung dieser Frist im Rahmen der Dienstaufsicht zu überwachen.

45.8.1 Die Erledigung von Grundbuchsachen erstreckte sich entgegen der Bestimmung des § 110 Geo (48 Stunden) in einigen Fällen auf mehrere Wochen. Weiters wurde in Verlassenschaftsangelegenheiten die im § 137 Abs 3 Geo mit neun Tagen bemessene Höchstfrist für die Abfertigung erledigter Geschäftsstücke öfters nicht eingehalten.

45.8.2 Der RH empfahl, die festgesetzten Fristen möglichst zu beachten.

45.8.3 Das BG hat die gegenständlichen Fristen den Bediensteten in Erinnerung gebracht.

45.9.1 Zahlreiche noch aus der Zeit der Monarchie stammende Hauptbücher und Grundstücksverzeichnisse waren durch den jahrzehntelangen Gebrauch bereits derart abgenutzt und unübersichtlich geworden, daß eine Neuanlegung vordringlich notwendig gewesen wäre.

45.9.2 Der RH empfahl, die Umschreibung dieser Grundbücher zu beschleunigen.

45.9.3 Das BG Villach verwies auf die angespannte Personallage, jedoch seien bereits einige Umschreibearbeiten von einem Bediensteten eines anderen Bezirksgerichtes vorgenommen worden.

45.10.1 An Hand von einigen Unterhaltsklagen und Vaterschaftsklagen zeigte der RH auf, daß die Zuerkennung der Verfahrenshilfe bereits innerhalb ein und desselben Gerichtes uneinheitlich erfolgte.

45.10.2 Der RH regte auch wegen der beträchtlichen finanziellen Auswirkungen - 1978 fielen im Gesamtbereich der österreichischen Justiz Sachverständigengebühren von rd 100 Mill S und Kosten für Anwaltsbeistellung von 52,5 Mill S an - beim BMJ an, Richtlinien für eine möglichst einheitliche und sparsame Vorgangsweise bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu erarbeiten.

45.10.3 Das BMJ konnte in den vom RH aufgezeigten Fällen weder eine Widersprüchlichkeit noch eine Uneinheitlichkeit erkennen, weil bei den Unterhaltsklagen nicht zu erwarten war, daß Sachverständigengebühren anfallen würden, wohl aber bei den Vaterschaftsklagen. Auch hielt es die Erstellung von Richtlinien für eine einheitliche Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht für zweckmäßig.

45.10.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen, weil es möglich gewesen wäre, die Verfahrenshilfe gemäß § 63 Abs 1 ZPO in Zusammenhalt mit § 64 Abs 1 und 2 ZPO nur hinsichtlich der Sachverständigengebühren zu gewähren. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Kassen- und Rechnungswesen

45.11.1 Dem als Rechnungsführer tätigen Fachbeamten oblag auch die Betreuung der gerichtlichen Einlaufstelle und damit die persönliche Übernahme sämtlicher während der Amtsstunden überreichten Schriftstücke. Die Türe zu dem auch als Einlaufstelle dienenden Kassenraum des Rechnungsführers war gegen gewaltsames Eindringen bloß unzulänglich gesichert.

45.11.2 Der RH hielt es aus Sicherheitsgründen für bedenklich, einen mit Zahlungs- und Verrechnungsgeschäften betrauten Beamten auch noch dem durch die laufende Übernahme von Gerichtseingaben bedingten regen Parteienverkehr auszusetzen. Außerdem empfahl er weitere, der Sicherheit des Kassenraumes dienende Vorsichtsmaßnahmen.

45.11.3 Das BG Villach hat den Rechnungsführer inzwischen von der Mitbesorgung des Einlaufdienstes enthoben und stellte die Vornahme von Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der beabsichtigten Generalsanierung in Aussicht.

45.12.1 Der durchschnittlich äußerst geringe Bargeldbestand des Rechnungsführers hatte zur Folge, daß unumgängliche Barzahlungen nicht selten erst nach Vornahme entsprechender Bargeldverstärkungen zu Lasten des gerichtlichen Postscheckkontos geleistet werden konnten. Weiters erhielten die Gerichtsbediensteten lediglich die ihnen nach dem Gehaltsgesetz gebührenden Geldleistungen im Wege der bargeldlosen Bezugsaus-

zahlung, während alle anderen Entschädigungen - wie etwa Vollzugs- und Wegegebühren, Kommissionsgebühren sowie Reise- und Zuteilungsgebühren - durchwegs bar ausbezahlt wurden.

45.12.2 Der RH empfahl aus Vereinfachungsgründen, künftighin nur mehr jenen Teil der Bar-einnahmen dem eigenen Postscheckkonto zuzuführen, der für unmittelbar bevorstehende Barzahlungen nicht benötigt wird, und legte dem überprüften Gericht überdies nahe, alle persönlichen Geldleistungen ausschließlich auf die Gehaltskonten der Empfänger zu überweisen.

45.12.3 Das BG Villach sagte dies zu.

45.13.1 In dem dem Rechnungsführer zwecks Kontrolle der Anweisungsbefugnis zur Verfügung stehenden Verzeichnis der Unterschriftsproben schien einerseits ein Beamter auf, dem aus Unvereinbarkeitsgründen keine Anweisungsbefugnis zustand, während andererseits die Aufnahme eines hiezu berechtigten Bediensteten bisher verabsäumt wurde. Außerdem fehlte in der den Rechnungsbelegen beigeetzten Auszahlungsanordnung des Dienststellenleiters durchwegs die Angabe der Buchungsstelle, zu deren Lasten die Zahlung zu verrechnen war.

45.13.2 Der RH empfahl die Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

45.13.3 Das BG Villach hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

Gebühren und Kosten

45.14.1 Die zu einer Geldstrafe Verurteilten wurden oft erst nach mehr als einem Monat schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Der Einbringungsstelle wurden die Zahlungsaufträge zur Einhebung der verhängten Geldstrafen und der Verfahrenskosten sowie die Mitteilung des Eintrittes des Terminverlustes infolge Nichtzahlung zweier Raten wesentlich verspätet mitgeteilt. Die über einen Beschuldigten verhängten Pauschalkosten wurden überhaupt nicht eingefordert.

45.14.2 Der RH empfahl die genaue Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen der Geo sowie die ehestmögliche Einhebung der ausstehenden Pauschalkosten.

45.14.3 Das BG Villach hat die entsprechenden Bestimmungen den Bediensteten in Erinnerung gebracht und eine verstärkte Dienstaufsicht angeordnet.

45.15.1 In einigen Fällen lag zwischen der Absendung der Zahlungsaufforderungen und der wegen Nichtbeachtung derselben notwendig gewordenen Abfertigung der Zahlungsaufträge ein Zeitraum bis zu zehn Wochen. Ferner waren in zahlreichen Fällen die von den Parteien geklebten Gerichtskostenmarken sehr undeutlich entwertet worden.

45.15.2 Im Interesse einer möglichst raschen Gebühreneinbringung empfahl der RH, mit der Erlassung von Zahlungsaufträgen nicht länger als höchstens vier Wochen zuzuwarten; ferner verwies er auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entwertung der Gerichtskostenmarken.

45.15.3 Das BG Villach hat die Bediensteten entsprechend belehrt.

45.16.1 In zahlreichen Zivilprozeßverfahren wurden die zu entrichtenden Protokollgebühren nach Beendigung der Tagsatzung entweder überhaupt nicht oder nur zT in das Verhandlungsprotokoll geklebt. Auch die Berechnung und Vorschreibung der fälligen Gerichtsgebühren und Kosten erfolgte vielfach erst Monate nach Beendigung des Verfahrens.

45.16.2 Der RH erinnerte an die maßgeblichen Bestimmungen über die unmittelbare Entrichtung der Protokollgebühren und Vornahme der Kostenberechnung.

45.16.3 Das BG Villach rechtfertigte fallweise Verzögerungen bei der Kostenberechnung mit längerem Ausfall von Bediensteten.

45.17.1 Mit einer Novelle zum gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) 1962 wurden 1965 die vorher einzeln eingehobenen Postgebühren durch pauschalierte Ausfertigungskosten ersetzt. Diese Kosten wurden 1968 (somit bereits nach drei Jahren) aufgrund der bis dahin gestiegenen Briefpostgebühren um das Doppelte erhöht. Obwohl in den seither vergangenen zwölf Jahren die Briefpostgebühren weiter bedeutend angehoben wurden (1976 und 1979), erfolgte keine neuerliche Anpassung der Ausfertigungskosten.

45.17.2 Der RH erinnerte an die im Bundesrechnungsabschluß 1976 gegebene Erläuterung des Mehraufwandes bei den Leistungen der Post von rd 50 Mill S mit der Anhebung der Briefpostgebühren zum 1. Jänner 1976. Demnach haben die Gerichte in den Jahren 1976 bis 1978 bereits rd 150 Mill S mehr an Portogebühren ausgegeben als hiefür an Kostenersätzen geleistet wurde. 1979 und 1980 ist infolge neuerlicher Anhebung der Briefportogebühren eine bedeutend höhere Unterdeckung zu erwarten.

Der RH empfahl daher, umgehend Maßnahmen zur Novellierung des GEG 1962 zu ergreifen, um wieder die vollständige Hereinbringung der den Gerichten erwachsenden Postgebühren zu erreichen.

45.17.3 Das BMJ verwies auf eingehende Erörterungen der Kostenfrage. Letztlich habe sich die Ansicht durchgesetzt, daß eine grundlegende Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechtes mit Wirkung vom 1. Jänner 1981, die der rechtsuchenden Bevölkerung ua durch die Art der Entrichtung wesentliche Erleichterungen gegenüber dem derzeitigen Zustand bringen sollte, einer

154

allgemeinen Erhöhung der festen Gerichtsgebühren bzw Ausfertigungskosten vorzuziehen sei. Ein entsprechender Entwurf stehe in Ausarbeitung.

Material- und Inventarverwaltung

45.18.1 Die in der Amtsbibliothek des BG Villach geführten Aufzeichnungen entsprachen vielfach nicht den Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken (RVB).

45.18.2 Der RH empfahl die Beachtung der einschlägigen Vorschriften, die der ordnungsgemäßen Sachengebarung dienen.

45.18.3 Das BG machte dies von der Generalsanierung des Gerichtsgebäudes abhängig.

45.19.1 Das BG Villach verfügte neben 36 mechanischen bloß über drei elektrische Schreibmaschinen, obwohl im „besonderen Schreibdienst“ neun Bedienstete praktisch den ganzen Tag mit Maschinschreibebeiten beschäftigt waren.

45.19.2 Da entsprechend dem heutigen Stand der Bürotechnik die Verwendung von elektrischen Schreibmaschinen sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer vorteilhaft wäre und sich der hierfür erforderliche Aufwand daher rasch amortisieren würde, empfahl der RH, möglichst jeder im „besonderen Schreibdienst“ eingesetzten Bediensteten eine solche Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen.

45.19.3 Das OLG Graz pflichtete diesen Ausführungen bei und verwies auf seine entsprechenden Bemühungen zur Rationalisierung des Bürobetriebes. Dem BG Villach seien zwischenzeitlich bereits drei weitere elektrische Schreibmaschinen zugewiesen worden.

45.20.1 Mehrere Inventargegenstände waren nicht als Bundeseigentum gekennzeichnet; einige auf den Gängen des Gerichtes aufgestellte Sitzbänke waren beschädigt; bei etlichen Formblättern wurden Bestandsunterschiede festgestellt und die Beschaffung von Heizöl stand nicht im Einklang mit den Vergaberichtlinien.

45.20.2 Der RH empfahl die genaue Beachtung der einschlägigen Vorschriften, die eine wirtschaftliche Vorgangsweise sicherstellen sollen.

45.20.3 Das BG Villach hat die erforderlichen Veranlassungen bereits getroffen.

Gebäudeangelegenheiten

45.21.1 Bei der Berechnung der anteiligen Heizkosten des an die Heizanlage des BG Villach angeschlossenen landesgerichtlichen Gefangenenhauses wurde der Mehraufwand für die Beheizung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht nicht berücksichtigt.

45.21.2 Der RH empfahl, künftig auch diesen Mehraufwand, allenfalls in pauschalierter Form zu verrechnen.

45.21.3 Das BG Villach stellte einen entsprechenden Antrag auf Abänderung der Heizkostenabrechnung in Aussicht.

45.22.1 In den Verhandlungssälen des BG Villach war wohl eine Alarmanlage installiert, ein Sicherheitsplan, aus dem hervorgehen sollte, welche Maßnahmen im Alarmfalle zu ergreifen wären, fehlte jedoch.

45.22.2 Der RH regte daher an, einen Sicherheitsplan vordringlich auszuarbeiten und diesen den Bediensteten des BG nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

45.22.3 Das BG sagte dies zu.

45.23.1 Der Betrieb eines Fotokopiergerätes und der Verkauf von Gerichtskostenmarken wurde einer Privatperson übertragen. Ablichtungen durften nur an Werktagen vormittags von 8 bis 12 Uhr vorgenommen werden, der Verkauf von Gerichtskostenmarken mußte jedoch während der gesamten Amtsstunden gewährleistet sein.

Hierbei wurde festgestellt, daß die tatsächliche Verrechnung des für das Kopiergerät verbrauchten elektrischen Stromes mit der vertraglichen Regelung nicht übereinstimmte.

45.23.2 Da die Vertragspartnerin mit einer Ausdehnung der Berechtigung zur Herstellung von Fotokopien auf die Nachmittage und auch mit der Verrechnung der Stromkosten für das Kopiergerät einverstanden war, empfahl der RH dem OLG Graz, eine entsprechende Änderung der bestehenden Vereinbarung herbeizuführen.

45.23.3 Das OLG ist dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

45.24 Weitere Empfehlungen des RH betrafen Aufzeichnungen über Ferngespräche, die Verspernung des Raumes der Telefonvermittlung, die Vormerkhaltung über Gerichtskostenmarken und die Veräußerung von Altpapier anlässlich der Skartierung.

Das BG Villach hat jeweils entsprechende Veranlassungen getroffen.

Kreisgericht St. Pölten

Personalangelegenheiten

46.1.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 ist ein Großteil der der Bemessung der Leistungszulagen (Mehrleistungsvergütung für nichtrichterliche Bedienstete gem § 18 des Gehaltsgesetzes 1956) zugrundeliegenden Schlüsselzahlen erheblich - bis zu 90 vH - erhöht worden. Diese vom BMJ verfügte Maßnahme hatte zur Folge, daß die etwa 7 bis 8 vH jener Bediensteten, die bei voller Pflichtleistung bisher nicht die höchste Leistungsstufe erreichen konnten, nunmehr auch den höchsten Zulagenbetrag erhielten.

46.1.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Zulagenneuregelung insoferne nicht dem § 18 des

Gehaltsgesetzes 1956, als bei der Bemessung derartiger Nebengebühren auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen wäre, was aber - entsprechend den unterschiedlichen Belastungsverhältnissen - notwendigerweise auch zu einer echten Nebengebührendifferenzierung führen müßte. Außerdem wurde die für eine derartige besoldungsrechtliche Maßnahme erforderliche Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen nicht eingeholt.

46.1.3 Das BMJ ist zwecks Behebung der aufgezeigten Mängel an das BKA und an das BMF herangetreten.

46.2.1 Die Standesausweise und die Personalakten wurden für jeden Bediensteten vom Bezirksgericht (BG) und vom Kreisgericht (KG) oder beim KG doppelt sowie vom Oberlandesgericht (OLG) Wien als Dienstbehörde, insgesamt also dreifach, geführt. Nach Ausscheiden eines Bediensteten aus dem Bundesdienst wurden alle Ausfertigungen des Standesausweises noch 50 Jahre lang beim OLG aufbewahrt; die Personalakten wurden erst 20 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeschieden.

Der Schriftverkehr in Personalangelegenheiten zwischen den in Betracht kommenden Instanzen wurde jeweils mit Begleitschreiben und Vermerken in den Standesverzeichnissen geführt.

46.2.2 Der RH bezweifelte im Hinblick auf die im Dienstrechtsverfahren getroffene Abgrenzung der Zuständigkeit in Personalangelegenheiten, wie auch aus praktischen Überlegungen, die Notwendigkeit und den Wert der dreifachen Führung von Standesausweisen und Personalakten, der aufwendigen Art des Schriftverkehrs sowie der Jahrzehnte über die Dienstzeit hinausreichenden Aufbewahrung dieser Unterlagen. Er empfahl dem BMJ eine Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der aus dem Jahre 1930 stammenden Geo im Interesse der Verwaltungsökonomie.

46.2.3 Das BMJ stellte Überlegungen hinsichtlich einer vereinfachten Führung der Standesausweise in Aussicht.

Das OLG Wien hat die Präsidenten der Gerichtshöfe entsprechend der Anregung des RH eingeladen, künftig bei der Vorlage von Meldungen in Personalangelegenheiten auf Begleitschreiben zu verzichten und statt dessen allenfalls vorgedruckte „Laufzettel“ zu verwenden.

46.3.1 Der Bezirksrevisor war seit etlichen Jahren ermächtigt, bei allen Dienstreisen sein eigenes Kraftfahrzeug gegen Vergütung des hierfür vorgesehenen Kilometergeldes zu benutzen. Er machte von dieser Dauerermächtigung nicht nur bei Fahrten zu weiter entfernt gelegenen Sprengelgerichten, sondern auch bei vielen nahegelegenen Reisezielen Gebrauch, die infolge günstiger Verkehrsverbindungen mühelos und ohne nennenswerte Zeiteinbuße auch mit der Bahn erreichbar gewesen wären.

46.3.2 Da in der Bundesverwaltung grundsätzlich die Verrechnung von Kilometergeld für die Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge nur ausnahmsweise bewilligt wird, empfahl der RH dem OLG Wien, die im vorliegenden Fall erteilte Bewilligung unter Bedachtnahme auf das hierfür maßgebende „Dienstesinteresse“ auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken.

46.3.3 Das OLG Wien wendete ein, dem außerhalb des Dienstortes wohnenden Bediensteten werde durch die Benützung seines eigenen Kraftfahrzeuges ermöglicht, eine wesentlich höhere Leistung zu erbringen.

46.3.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, da die aus einem nicht im Dienstort gelegenen Wohnsitz sich ergebenden Folgen allein der betreffende Beamte und keinesfalls der Dienstgeber zu vertreten hat und für Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift ausschließlich der Dienstort maßgebend ist.

46.4.1 Der Bezirksrevisor hat in seinen Reiseberechnungen die Reisezulagen oftmals schon für Teile des der auswärtigen Dienstverrichtung vorangegangenen Tages in Rechnung gestellt, bei täglicher Anfahrt zu nahegelegenen Reisezielen vereinzelt auch Sonn- und Feiertage voll verrechnet, als Zeitpunkt der Fortsetzung unterbrochener Dienstverrichtungen bereits die Vorabende solcher Tage angeführt sowie auch überhöhte Tagesgebühren angesprochen. Die Reiserechnungen wurden in dieser Höhe anerkannt und ausbezahlt.

46.4.2 Da die oberlandesgerichtliche Reisegebührenstelle ihren Prüfungsaufgaben offenbar nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt nachgekommen ist, empfahl der RH, künftig eine genauere Kontrolle der Reiserechnungen sicherzustellen.

46.4.3 Nach der Stellungnahme des OLG Wien hätten schon frühere Rückfragen an den Präsidenten des überprüften Gerichtshofes ergeben, daß der Rechnungsleger auch außerhalb der normalen Dienstzeit und während des Wochenendes seiner Revisionstätigkeit nachgehe, weswegen die nunmehr in Zweifel gezogenen Ausgaben unbedenklich erschienen. Im übrigen scheiterte eine genauere Kontrolle vor Anweisung der Reiserechnungen am unzulänglichen Personalstand der hierfür zuständigen Verwaltungsabteilung.

46.4.4 Der RH erwiderte, die gesetzliche Dienstzeitregelung gewährleiste die Freizeit der Bediensteten, die insb an Wochenenden und Feiertagen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden dürften, was jedoch bei einer routinemäßigen Revisionstätigkeit im allgemeinen nicht anzunehmen wäre. Eine Vernachlässigung der gebotenen Kontrolle bei Reiserechnungen sei zu bedauern.

Verfahrensangelegenheiten

46.5.1 In vielen Fällen stand die Höhe der gem § 36 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG) zuerkannten Sachverständigengebühren nicht im Einklang mit dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des zu studierenden Aktenbandes. Vereinzelt wurden überhöhte Entschädigungen für Zeitversäumnis sowie nicht gerechtfertigte Gebühren für Teilnahme an einer Verhandlung zugesprochen.

46.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise ebenso wie die wiederholt festgestellte Unterlassung einer Begründung des Gebührenbeschlusses im Sinne des § 39 Abs 3 GebAG.

Er empfahl die genaue Beachtung der für die Bemessung von Sachverständigengebühren geltenden Bestimmungen.

46.5.3 Der Präsident des KG sagte dies zu.

46.6.1 Obwohl nach dem GebAG die Gebühren des Sachverständigen nur über dessen ausdrückliches Verlangen bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ausbezahlt werden dürfen, hat das KG St. Pölten bisher sämtliche aus Haushaltsmitteln bestrittene Sachverständigengebühren noch vor Eintritt der Rechtskraft des ihnen zugrundeliegenden Gebührenbeschlusses flüssig gemacht, auch wenn kein diesbezügliches Begehren der Sachverständigen vorgelegen ist.

46.6.2 Der RH führte diese Vorgangsweise auch auf die irreführende Gestaltung einer für diesen Zweck verwendeten Drucksorte zurück und empfahl, den Wortlaut dieses Vordruckes entsprechend zu ändern.

46.6.3 Das KG hielt eine Änderung dieses Vordruckes zwar nicht für erforderlich, wies jedoch die Richterschaft auf die betreffende gesetzliche Vorschrift hin.

46.7.1 Eine größere Anzahl bereits vor mehreren Jahren von verschiedenen Ämtern und Behörden entliehener Verfahrensakten war trotz wiederholter Beteiligungen bisher nicht zurückgestellt worden. Der drückende Platzmangel in den Räumlichkeiten des Aktenlagers beeinträchtigte überdies die Übersichtlichkeit der Aktenaufbewahrung.

46.7.2 Im Interesse eines geordneten und vorschriftsgemäßen Dienstbetriebs empfahl der RH, die weitere Betreuung der Aktenrückstellung der Rechtshilfeabteilung zu übertragen, im übrigen aber die gebotenen Skartierungsmöglichkeiten zu nützen.

46.7.3 Das KG hat das Erforderliche veranlaßt.

46.8.1 Die mit der Beglaubigung von Abschriften befaßte Bedienstete hatte bisher noch niemals überprüft, ob die von den Parteien zu diesem Zweck beigebrachten Originalurkunden und Schriften auch vorschriftsgemäß verbüchert waren.

46.8.2 Der RH erinnerte an die Verpflichtung sämtlicher Organe der Gebietskörperschaften, bei allfälliger Verletzung der Gebührenvorschriften einen amtlichen Befund aufzunehmen.

46.8.3 Das KG hat die Mitarbeiter entsprechend belehrt.

46.9.1 Die Übertragung von Verhandlungsprotokollen dauerte in zahlreichen Fällen mehrere Wochen, weil die Bediensteten des besonderen Schreibdienstes auch den gesamten Schriftführerdienst in Straf- und Zivilgerichtsverhandlungen leisteten und fallweise auch zu Arbeiten in den Gerichtskanzleien herangezogen wurden.

46.9.2 Da sich längere Rückstände in der Protokollausfertigung sowohl auf die Dauer des Gerichtsverfahrens als auch auf die Gebühreneinbringung ungünstig auswirken, empfahl der RH, diesen Mangel durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu beheben.

46.9.3 Das KG stellte entsprechende Vorkehrungen in Aussicht.

Kassen- und Rechnungswesen sowie Sachengebarung

46.10.1 Das dem Rechnungsführer zwecks Kontrolle der Anweisungsbefugnis zur Verfügung stehende Verzeichnis der Unterschriftsproben entsprach infolge etlicher personeller Veränderungen nicht mehr der tatsächlichen Funktionsverteilung. Weiters ging aus dem Schlüsselverzeichnis nicht hervor, welcher Bedienstete während gewisser Zeiträume einen der beiden Kassenschlüssel tatsächlich besaß. Schließlich fiel auf, daß eine dieser beiden Sperrfunktionen zuweilen auch von einem hiezu nicht berechtigten Bediensteten ausgeübt wurde.

46.10.2 Der RH empfahl im Interesse der Gebärgungssicherheit die genaue Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

46.10.3 Das KG hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

46.11.1 Den Zeugen wurde bei Geltendmachung eines durch die Vorladung verursachten Verdienstentganges nahezu immer die ganze auf den Vernehmungstag entfallende Arbeitszeit vergütet.

46.11.2 Da nach dem GebAG eine Entschädigung für Zeitversäumnis nur für jenen Zeitraum gebührt, den der Zeuge wegen seiner Vernehmung außerhalb seiner Wohnung bzw Arbeitsstätte verbringen muß, empfahl der RH, bei der Gebührenbestimmung künftig weniger großzügig vorzugehen.

46.11.3 Das KG hat die betreffenden Bediensteten entsprechend angewiesen.

46.12.1 Obwohl die mit der Beglaubigung von Abschriften betraute Bedienstete auch gleichzeitig als gerichtliche Kostenmarkenverwalterin tätig war, verwies sie die antragstellenden Parteien zwecks Beschaffung der zur Beglaubigung notwendigen

Gerichtskostenmarken regelmäßig an die im Gerichtsgebäude befindliche private Kostenmarkenverkaufsstelle.

46.12.2 Da jeder Kostenmarkenverwalter auch bei Zulassung privater Verschleißstellen zum unmittelbaren Verkauf an Parteien verpflichtet ist, empfahl der RH, künftig dieser Verpflichtung nachzukommen, die sowohl im Parteieninteresse gelegen ist als auch einer beschleunigten Antrags erledigung dient.

46.12.3 Das KG hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

46.13.1 Einige in der Amtsbibliothek des KG geführte Aufzeichnungen erwiesen sich als unzumutbar und entsprachen überdies nicht den Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken.

Auch wurde die gem § 4 Abs 1 der geltenden Richtlinien vorgesehene Ausscheidung von Druckwerken seit längerer Zeit nicht durchgeführt.

46.13.2 Der RH empfahl, im Interesse einer geordneten Sachenverwaltung vorschriftsgemäß vorzugehen.

46.13.3 Das KG sagte dies zu.

46.14.1.1 Bei der Verwahrungsstelle des KG war kein Kassabuch gem § 614 Abs 3 Geo vorhanden, es wurden die Standblätter in umständlicher Form geführt und die Beweisgegenstände nicht gem § 616 Abs 3 Geo eingetragten.

46.14.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl überdies, die Kostenberechnung genauer zu führen sowie die Gebühren rascher einzuheben.

46.14.2 Die überprüfte Dienststelle sagte eine Behebung der aufgezeigten Mängel zu.

Bezirksgericht und Arbeitsgericht St. Pölten

47.1.1 Der RH hat so wie bei vorangegangenen Überprüfungen auch bei der Gebarungüberprüfung des Bezirksgerichtes (BG) St. Pölten die Frage der Zusammenlegung von kleinen Bezirksgerichten in Niederösterreich untersucht (siehe auch TB-1978 Abs 43.10). Bei den für eine Auflösung in Frage kommenden Bezirksgerichten ist der Geschäftsanfall meist so gering, daß damit nicht einmal ein einziger Richter voll ausgelastet werden kann. Überdies sind in den zur Aufnahme bestimmten Gerichtsgebäuden mit entsprechendem Kostenaufwand vielfach schon Räume bereit gestellt worden. Allenfalls erforderliche bauliche Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten in Gebäuden mit aufzulösenden Bezirksgerichten werden andererseits nur mehr in unzumutbarem Maße vorgenommen, was zu zunehmend unzumutbaren Zuständen sowohl für die Gerichtsbediensteten als auch für die rechtsuchende Bevölkerung führt.

47.1.2 Der RH empfahl daher neuerlich dem BMJ, die Bemühungen um Zustimmung des Landes

Niederösterreich zur Zusammenlegung von kleinen Bezirksgerichten fortzusetzen.

47.1.3 Laut Mitteilung des BMJ konnte als Folge der Zusammenlegung von bisher 22 Bezirksgerichten in den Ländern Steiermark, Kärnten und Tirol durch die ständige Anwesenheit zumindest eines Richters eine Verbesserung des Rechtsschutzes erreicht werden. Leider wäre es bisher in Niederösterreich noch nicht möglich gewesen, eine derartige Reorganisation durchzuführen. Nach zwei im Jahre 1979 auf Anregung des BMJ abgehaltenen Besprechungen stehe die Gesprächsbereitschaft des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung noch aus.

47.2.1 Zwischen den angeordneten exekutiven Verkäufen und den Fällen, in denen tatsächlich Pfandgegenstände verkauft werden konnten, wurde ein grobes Mißverhältnis festgestellt (1979 = 1016:48). In 968 Fällen konnten die Pfandgegenstände offenbar deshalb nicht veräußert werden, weil mangels einer Auktionshalle die exekutiven Verkäufe in den Wohnungen oder in den Betrieben der Verpflichteten vorgenommen werden mußten, wo wahrscheinlich aus Gründen der Solidarität innerhalb der Nachbarschaft bzw Ortsgemeinde keine Käufer auftraten. Eine Überstellung gepfändeter Gegenstände in die nächstgelegene Auktionshalle (Wien), aber auch die Errichtung einer eigenen Auktionshalle in St. Pölten erschien dem RH aus Kostengründen nicht vertretbar.

47.2.2 Der RH regte daher an, exekutive Verkäufe künftig auch bei der ortsansässigen Zweiganstalt des Dorotheums durchzuführen. Die Beseitigung der diesem Vorschlag entgegenstehenden rechtlichen bzw organisatorischen Schwierigkeiten (§ 275 Abs 1 EO bzw Justizministerialverordnung vom 19. September 1907, RGBI Nr 229) sollte vom BMJ in die Wege geleitet werden.

47.2.3 Das BMJ teilte die Ansicht des RH, daß die Versteigerung von gepfändeten Gegenständen im Dorotheum bessere Ergebnisse bringen dürfte, verwies aber auf die unverhältnismäßigen Kosten, die aus der Überstellung geringwertiger Fahrnisse erwachsen können. Als Grundlage für allfällige Änderungen des geltenden Exekutionsrechtes werden derzeit im BMJ Kosten-Nutzen-Überlegungen angestellt.

47.3.1 Nach § 381 Abs 1 StPO idF der Nov 1968 hat die zum Kostenersatz verpflichtete Partei als Anteil an den Kosten der Strafrechtspflege einen Pauschalkostenbeitrag von höchstens 1 000 S zu leisten. Die Bemessung des Beitrages hat sich einerseits an den Kosten der im Verfahren tätigen Behörden und andererseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen auszurichten. Eine Rücksichtnahme auf diese Bemessungsgrundlagen war beim BG St. Pölten nicht zu erkennen.

47.3.2.1 Der RH legte dem BG nahe, künftig der Bemessung ein größeres Augenmerk zu schenken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht zu unterschätzen.

47.3.2.2 Weiters empfahl der RH dem BMJ, eine Anhebung der seit 1968 geltenden Höchstgrenze von derzeit 1 000 S unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung im allgemeinen bzw der Entwicklung der Verfahrenskosten im besonderen vorzubereiten.

47.3.3.1 Das BG hat den Richtern die Empfehlung des RH zur Kenntnis gebracht.

47.3.3.2 Das BMJ sicherte die Vorbereitung einer Wertanpassung für den Kostenbeitrag zu.

47.4.1.1 Die bei Erlassung einer Zahlungsaufforderung vorgesehene Zahlungsfrist von acht Tagen wurde, wie der RH bereits wiederholt feststellte, in den meisten Fällen oft wesentlich überschritten.

47.4.1.2 Die gem § 6 Abs 1 des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl Nr 288, bisher vorgeschriebene Einhebungsgebühr von 10 S für jeden Zahlungsauftrag wurde letztmalig 1968 festgesetzt.

47.4.2.1 Der RH empfahl, diese sehr kurz bemessene Zahlungsfrist zumindest auf 14 Tage - entsprechend der Zahlungsfrist beim Zahlungsauftrag - zu verlängern und durch entsprechende Überwachung für die Einhaltung dieser erweiterten Frist Sorge zu tragen.

47.4.2.2 Auch für diese Gebühr wurde eine Wertanpassung empfohlen.

47.4.3 Das BMJ stellte für 1980 eine grundlegende und umfassende Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechtes mit dem Ziel einer Vereinfachung dieses Rechtsgebietes in Aussicht, wobei auch die Empfehlung des RH Berücksichtigung finden soll.

47.5.1.1 In Zivil- und Außerstreitsachen erfolgte die Bemessung von Sachverständigengebühren, insb der Gebühren für Mühewaltung und für Aktenstudium, oftmals nicht nach den hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) 1975. In Fällen, in denen die Parteien gemäß § 37 GebAG 1975 die Sachverständigengebühren unmittelbar bezahlten, fehlte die gesetzlich vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft zur Zahlungsübernahme. Ferner wurde in solchen Fällen den Sachverständigen ein beträchtlich überhöhter „Pauschalbetrag“ zuerkannt.

47.5.1.2 Auch in Strafsachen entsprach die Bemessung der Sachverständigengebühren oftmals nicht dem GebAG 1975. So wurde beispielsweise für einen ärztlichen Befund bzw ein Gutachten von jeweils nur zwei Sätzen der im GebAG für „einfache körperliche Untersuchungen mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung“ vorgesehene Betrag verrechnet.

47.5.2 Der RH empfahl, künftig die Sachverständigengebühren aus Gründen der Sparsamkeit, Rechtmäßigkeit sowie auch zum Schutze der rechtsuchenden Parteien sorgfältiger und unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zuzuerkennen.

47.5.3 Das BG sagte dies zu.

47.6.1 Die Berechnung der fälligen Gerichtsgebühren und Kosten erfolgte in bürgerlichen Rechtsachen vielfach erst Monate nach Beendigung des Verfahrens. Die Protokollgebühren wurden oftmals nicht sofort nach Beendigung der Tagsatzung entrichtet, sondern erst wesentlich später berechnet und eingehoben. Vielfach wurde auch die achttägige Frist zwischen der Absendung von Zahlungsaufforderungen, die erfolglos geblieben waren und der Erlassung der daraufhin notwendig gewordenen Zahlungsaufträge um Monate überzogen. In zahlreichen Fällen waren die verwendeten Gerichtskostenmarken mangelhaft entwertet worden.

47.6.2 Insb im Interesse einer möglichst raschen Gebührenhereinbringung empfahl der RH, künftig die hierfür maßgeblichen Bestimmungen genau zu beachten.

47.6.3 Das BG St. Pölten hat die betreffenden Bediensteten entsprechend angewiesen.

47.7.1 Die bei Vorbehalt der Urteilsfällung im § 415 ZPO festgesetzte Frist von acht Tagen wurde überwiegend nicht eingehalten und oft wesentlich überschritten.

47.7.2 Der RH empfahl, künftig Überschreitungen dieser nicht erstreckbaren gesetzlichen Frist zu vermeiden.

47.7.3 Das BG führte diese Fristüberschreitungen in vielen Fällen auf den bestehenden Mangel an Schreibkräften zurück. Das OLG Wien wies alle Richter auf die unbedingte Einhaltung der Frist gem § 415 ZPO hin.

47.8.1 Die Erledigung von Grundbuchstücken dauerte in einigen Fällen mehrere Monate, auch die Frist für die Abfertigung wurde oft weit überschritten. Ferner wurden im Grundbuch bedeutende Rückstände an noch nicht vollzogenen bzw abgefertigten Geschäftsstücken vorgefunden.

47.8.2 Auch unter Berücksichtigung der insb 1979 infolge längerer Krankenstände und Abwesenheit eines Bediensteten zu Ausbildungszwecken beengten Personallage schienen dem RH die vorgefundenen Rückstände sehr hoch. Im Interesse einer leichteren Überprüfbarkeit des Arbeitserfolges der einzelnen Bediensteten schlug der RH eine zweckmäßigere Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitarbeiter und eine periodische Überwachung der Arbeitsrückstände vor.

47.8.3 Das BG hat diese Empfehlungen aufgegriffen.

47.9.1 Die Räume, in denen das Grundbuch untergebracht ist, sind aus Sicherheitsgründen ua mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Bei der Brandmeldeanlage handelte es sich um Ionisationsrauchgasmelder, denen im Hinblick auf das in diesen Meldern verwendete Radium mit zu hohen Gamma-Dosisleistungen seit dem Strahlenschutzgesetz, BGBl Nr 227/1969, die Bauartgenehmigung versagt wurde. Obwohl seitens der Herstellerfirma im Jänner 1977 auf die nunmehrige Unzulässigkeit des Betriebes dieser Anlage hingewiesen wurde, waren in erster Linie Kompetenzunklarheiten zwischen dem BMJ und dem BMBT die Ursache dafür, daß diese gesundheitsschädliche Anlage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unverändert in Betrieb war. Hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit stellte der RH fest, daß eine allfällige Brandmeldung in den Räumen einer seit Jahren nicht mehr belegten ehemaligen Dienstwohnung im Gerichtsgebäude erfolgt, so daß die umgehende Meldung eines Brandes außerhalb der Dienstzeit derzeit nicht gewährleistet ist.

47.9.2 Der RH empfahl sowohl dem BG St. Pölten als auch dem OLG Wien und dem BMJ, insb auch unter Hinweis auf das Bundesbedienstetenschutzgesetz und die überdies nur sehr mangelhaft gegebene Funktionstüchtigkeit, die radioaktive Brandmeldeanlage umgehend beseitigen zu lassen.

47.9.3 Den Stellungnahmen zufolge ist die Brandmeldeanlage vorläufig ersatzlos noch im Dezember 1979 entfernt worden.

47.10.1 Bei Überprüfung des Vollstreckungsdienstes wurden beträchtliche Rückstände festgestellt, die bereits seit Jahren bestehen. Diese waren 1978 mitbegünstigend für Unregelmäßigkeiten eines Vollstreckers, die Gegenstand eines Strafverfahrens waren und zur Entlassung dieses Vollstreckers führten. Obwohl der Vollstreckungsdienst zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zahlenmäßig ausreichend mit fünf Vollstreckern besetzt war, stand insb bedingt durch Krankheit, Einschulung und aus verschiedenen anderen Gründen praktisch nur ein vollwertiger Vollstrecker zur Verfügung.

47.10.2 Der RH empfahl entsprechende Personalmaßnahmen zum Abbau der Rückstände sowie die regelmäßige Durchführung von Kontrollen.

47.10.3 Das BG hat Entsprechendes veranlaßt.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Unterstützungsbeitrag für Rechtspraktikanten

48.1.1 Im Zusammenhang mit einer vom BMF im Jahre 1971 angesprochenen Zustimmung des RH zur Eröffnung einer neuen Verrechnungspost für das BMJ, bei welcher die Familienbeihilfen für die Rechtspraktikanten verrechnet werden sollten, wies der RH ua auch auf die Notwendigkeit einer

gesetzlichen Regelung der derzeit noch ohne gesetzliche Grundlage an Rechtspraktikanten zur Auszahlung gelangenden Unterstützungsbeiträge hin.

48.1.2 Nach mehrfachen mündlichen und schriftlichen Anfragen teilte das BMJ dem RH 1973 mit, daß es schon seit Jahren bemüht sei, die nur erlaßmäßig geregelte Einrichtung des Unterstützungsbeitrages auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Der ausgearbeitete Entwurf eines „Rechtspraktikantenunterstützungsbeitragsgesetzes“ sei aber bisher am Widerstand verschiedener Stellen gescheitert. Ein weiterer Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes befinde sich im Stadium des Begutachtungsverfahrens und solle noch im Herbst 1973 der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

48.1.3 Aufgrund neuerlicher Anfragen des RH teilte das BMJ schließlich im Februar 1980 mit, daß der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes bisher einer parlamentarischen Behandlung nicht habe zugeführt werden können, weil schon justizintern über die Gestaltung der Gerichtspraxis ganz unterschiedliche Ansichten bestanden hätten und auch im Begutachtungsverfahren gegensätzliche Auffassungen geäußert worden seien. Das BMJ habe daher den Entwurf für ein Rechtspraktikantengesetz nicht mehr weiter verfolgt.

48.2 Der RH nahm diese Mitteilung mit Bedauern zur Kenntnis, verblieb jedoch bei seiner Ansicht, daß umgehend eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge an Rechtspraktikanten geschaffen werden sollte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg

49 Die bei der Gebarungsüberprüfung behandelten organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Heeresbesoldungsstellen (siehe TB 1978 Abs 48.2 und 48.4 ff) wurden im wesentlichen noch keiner annehmbaren Erledigung zugeführt. Wie das BMLV zuletzt mitteilte, könne es diese Angelegenheit erst nach einer bereits begonnenen Änderung der Personal-Standesführung im Sinne der Empfehlungen des RH erledigen.

Bezüglich der Mobilmachungsvorsorgen (siehe TB 1978 Abs 48.14) ist der Schriftwechsel mit dem BMLV noch im Gange.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

50.1.1 Im BMLV, bei höheren Kommanden, Heeresämtern und sonstigen Dienststellen der Hee-

160

resverwaltung beschäftigte Militärpersonen sowie die Militärattachés erhalten aufgrund des „verlängerten Dienstplanes“, für den nach Meinung des RH die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Pauschalvergütung (SB 1978 a Abs 9.8). Dazu vermeinte das BMLV, daß die gegenständlichen Pauschalvergütungen unter vergleichbaren Voraussetzungen auch im Bereich des BMI (Gendarmerie und Polizei) ausbezahlt würden.

50.1.2 Der RH erwiderte, daß im Bereich des BMI gem § 1 der VO der BReg vom 10. Dezember 1974, BGBl Nr 799, nur für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden ein „verlängerter Dienstplan“ eingeführt wurde, weil diese Beamten in der Regel auch außerhalb der normalen Dienstzeit Anwesenheitsdienste zu leisten haben.

50.1.3 Im BMLV ist diese Angelegenheit noch in Bearbeitung.

50.2.1 Der RH hat die Einstellung jener Zubringerlinien empfohlen, welche von der Heeresverwaltung mit gemieteten Autobussen parallel zu öffentlichen Verkehrsmitteln geführt werden (SB 1978 a Abs 9.11).

50.2.2 Personelle Gründe, die das BMLV gegen die Einstellung geltend machte, bezeichnete der RH als nicht stichhältig. Seiner Meinung nach könne auch den verhältnismäßig wenigen Kaderangehörigen, die von der Einstellung dieser Zubringerlinien betroffen wären, ebenso wie der Masse der Heeresangehörigen und sonstigen Berufstätigen zugemutet werden, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

50.2.3 Das BMLV sah sich nicht in der Lage, von seiner bisherigen Stellungnahme abzugehen.

50.3 Bezüglich der Gebarung des BMLV mit den Mitteln der Voranschlagsposten „Miet- und Pachtzins für Wohnzwecke“ und „Mietenvorauszahlungen“ (SB 1978 a Abs 9.13) ist der Schriftverkehr mit dem BMLV noch im Gange.

Um für die Probleme in Angelegenheiten der ressortspezifischen Wohnungsfürsorge annehmbare Lösungen zu finden, fand im BMLV am 4. April 1979 eine Besprechung statt. In zwei Stellungnahmen, die das BMLV seither dem RH übermittelte, wurde den Ergebnissen dieser Besprechung größtenteils noch nicht Rechnung getragen.

50.4 Wegen der Verwendung von 70 Kraftfahrzeugen der Luftschutztruppschule, die vom BMLV zusätzlich zu den 13 systemisierten Kraftfahrzeugen als Dienstfahrzeuge benützt werden (SB 1978 a Abs 9.19), ist die vom Bundesminister für Landesverteidigung angeordnete Überprüfung noch im Gange.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen)

51.1 Der bargeldlose Zahlungsverkehr der dem BMLV nachgeordneten Dienststellen sowie die voranschlagsmäßige Verrechnung der Verlagsgebarung und Ausgabebefugnisse mit der Buchhaltung wurde neben anderen Wirtschaftsangelegenheiten durch 30 Verwaltungsstellen wahrgenommen.

Die Ausweitung der Automatisierung der Bundesverrechnung auf die den Zentralstellen (Buchhaltungen) nachgeordneten Dienststellen (Kassen) und die im Rahmen der „Heeresgliederung 1972“ vorgesehene Trennung der Geldgebarung von der Gebarung mit den sonstigen Wirtschaftsgütern führte zur Errichtung der Kassen der Militärkommanden (MilKden). Bis 1. Jänner 1979 wurden acht Kassen gebildet.

Die Gebarungsüberprüfung wurde bei den Kassen der MilKden Wien, Steiermark und Salzburg durchgeführt. Die genannten Kassen wurden aus der seit 1. November 1975 an die ZEDVA (das nunmehrige Bundesrechenamt) angeschlossenen Verwaltungsstelle Wien und den seit 1. Juni 1976 an die ZEDVA angeschlossenen Verwaltungsstellen Graz und Salzburg gebildet. Die Errichtung der Kasse des MilKdo Salzburg erfolgte mit 1. März 1978, jene der Kassen der MilKden Wien und Steiermark mit 1. Mai 1978.

Organisation und Personal

51.2.1 Der Personal- bzw Planstellenbedarf der Kassen der MilKden wurde zunächst in provisorischen OrgPlänen festgelegt. Danach sollten die Kassen der MilKden Wien und Steiermark sowie die Kassen I und II des MilKdo Niederösterreich je 15 Planstellen und die Kassen der MilKden Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Kärnten je 13 Planstellen erhalten.

Die provisorischen OrgPläne wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 durch definitive OrgPläne ersetzt. Die Anzahl der nun endgültig systemisierten Planstellen und die Funktionsbezeichnungen sind jedoch gleich geblieben.

51.2.2.1 Um den Personal- bzw Planstellenbedarf der Kassen der MilKden endgültig ermitteln zu können, muß der Arbeitsumfang bekannt sein, der sich sowohl durch die Umstellung auf das neue Verrechnungsverfahren als auch durch die Konzentrierung der Kassengeschäfte von 30 Verwaltungsstellen bei acht Kassen jeweils ergeben hat. Nach Ansicht des RH war diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Ausgabe der definitiven OrgPläne für die Kassen der MilKden größtenteils nicht gegeben, da drei Kassen erst nach der Ausgabe der definitiven OrgPläne errichtet wurden und vier weitere Kassen die geplante Übernahme der Kassenaufgaben von insgesamt 12 Verwaltungsstellen, die nicht an die ZEDVA angeschlossen werden,

10*

noch nicht durchgeführt hatten. Lediglich die Kasse des MilKdo Salzburg hatte bereits den vollen Betrieb aufgenommen. Bei den anderen Kassen der MilKden erfolgte die Aufnahme des vollen Betriebes erst ab 1. Jänner 1979.

51.2.2.2 Der RH empfahl dem BMLV, die für die Ermittlung des Personal- bzw Planstellenbedarfes der Kassen der MilKden erforderlichen Daten des Arbeitsumfanges zu sammeln und danach die in den OrgPlänen systemisierten Planstellen unter Zugrundelegung der vom BMF ermittelten durchschnittlichen täglichen Arbeitsnormen zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

51.2.2.3 Um eine möglichst rationelle und einheitliche Arbeitsweise bei den Kassen der MilKden und bei den Dienststellen (Einheiten) im Verkehr mit den Kassen der MilKden zu erreichen, empfahl der RH ferner, in einer eigenen Vorschrift alle Arbeitsabläufe detailliert darzustellen. Hiebei sollte von den derzeit unterschiedlichen Vorgangsweisen jeweils die zweckmäßigste ausgewählt und außerdem bestimmt werden, welches orgplanmäßig systemisierte Funktionspersonal die genannten Tätigkeiten jeweils durchzuführen hat.

51.2.3 Das BMLV führte für die Umwandlung der provisorischen in definitive OrgPläne dienstrechtliche Gründe und solche der Planstellenbewirtschaftung an. Im übrigen werde es den Empfehlungen des RH entsprechen.

51.3.1.1.1 Für die Funktion „Leiter der Prüfungs- und Verrechnungsstelle und Stellvertreter des Kassenleiters“ war je Kasse eine eigene Planstelle systemisiert.

51.3.1.1.2 Der RH erachtete dies für unbegründet, da der Umfang der Dienststelle zwei Leiterposten nicht rechtfertigte. Der Leiter der Prüfungs- und Verrechnungsstelle wäre hauptsächlich als erster Kontierungsprüfer einzusetzen. Sohien ließe sich je Kasse eine systemisierte Planstelle für Kontierungsprüfer einsparen.

51.3.1.2.1 Für FS-Buchungskräfte, welche die fernschriftliche Eingabe der Buchungsdaten in die ZEDVA durchzuführen hatten, wurden je Kasse zwei Planstellen vorgesehen.

51.3.1.2.2 Aufgrund des festgestellten Arbeitsanfalls (bspw durchschnittlich 206 Tagebuchzeilen täglich bei der Kasse des MilKdo Salzburg) hielt der RH selbst die Vollaustattung einer FS-Buchungskraft nicht für gegeben.

Da jedoch wegen allfälliger Vertretung mindestens zwei FS-Buchungskräfte zu Verfügung stehen mußten, wären diese Kräfte auch zu anderen Arbeiten heranzuziehen. Als solche kämen Kanzleiaufgaben und die Tagebuchprüfung in Betracht. Die in den OrgPlänen enthaltene Planstelle für eine eigene Kanzleikraft je Kasse könnte dadurch jedenfalls eingespart werden.

51.3.1.3.1 Für die Tagebuchprüfung war in den OrgPlänen je Kasse eine Planstelle der Verwendungsgruppe C mit der Dienstklassenwertigkeit IV/V enthalten.

51.3.1.3.2 Der RH erachtete diese Bewertung als zu hoch, besonders im Vergleich zu den qualitativ höher einzustufenden Kontierern und Kontierungsprüfern, deren Planstellen mit C/IV geringer bewertet sind. Außerdem wäre die Tagebuchprüfung, wie schon anlässlich der Gebarungüberprüfung bei den Heeresbesoldungsstellen festgestellt wurde, den FS-Buchungskräften vorzubehalten, um deren Dienst abwechslungsreicher gestalten zu können (siehe TB 1978 Abs 48.5.2.1).

51.3.2 Der RH empfahl dem BMLV, im Zuge der allgemeinen Überprüfung des Planstellenbedarfes der Kassen der MilKden auf die zuvor erwähnten Einsparungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen.

51.3.3 Das BMLV machte eine Stellungnahme von den Erfahrungen nach längerer Betriebstätigkeit der Kassen abhängig.

51.3.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

51.4.1 Für den Bargeldverkehr war je Kasse eine Planstelle vorgesehen. Die Anzahl der üblicherweise bei einer Kasse anfallenden Bargeldaus- und -einzahlungen reichte im Hinblick auf die vom BMF ermittelte Arbeitsnorm von durchschnittlich 100 Kassabuchzeilen je Tag aber bei weitem nicht aus, um einen Kassier voll beschäftigen zu können.

51.4.2 Der RH empfahl, den Bargeldverkehr bei den Kassen der MilKden einzustellen und nur noch über die bestehenden Nebenkassen abzuwickeln.

51.4.3 Das BMLV erwiderte, daß grundsätzlich angestrebt werde, den Bargeldverkehr über die Nebenkassen durchzuführen. Bargeldaus- und -einzahlungen bei den Kassen sollten nur dort gehandhabt werden, wo dadurch eine Vereinfachung erzielt wird. Ein gänzlicher Verzicht auf unmittelbaren Bargeldverkehr bei den Kassen erscheine dem BMLV nicht wirtschaftlich. Außerdem erachte es die für einen Kassier je Kasse systemisierte Planstelle im Hinblick auf die kontinuierliche Verrechnung sowie die Unvereinbarkeitsbestimmungen für notwendig. Der Kassier werde auch für die Vertretung und Mitarbeit bei der Tagebuchprüfung benötigt.

51.4.4 Der RH ersuchte das BMLV bekanntzugeben, in welchen konkreten Fällen die Abwicklung des Bargeldverkehrs über die Kassen der MilKden als notwendig bzw vorteilhaft angesehen werde und für welche sonstigen Aufgaben die hierfür systemisierten Planstellen im Zusammenhang mit den Unvereinbarkeitsbestimmungen erforderlich seien.

51.5.1 Die Planstellen für die Angehörigen der Kassen der MilKden wurden in den OrgPlänen als Planstellen „OZ“ und „UZ“ systemisiert. Diese Angabe bedeutete, daß diese Planstellen entweder

mit Militärpersonen (Offizieren und Unteroffizieren) oder mit Zivilbediensteten zu besetzen waren.

51.5.2.1 Der RH, der zu den „OZ“-„UZ“-Planstellen schon anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei den Heeresbesoldungsstellen Stellung bezogen hat (siehe TB 1978 Abs 48.3), teilte dem BMLV erneut mit, daß Militärpersonen und Zivilbedienstete üblicherweise verschiedene Aufgaben und dementsprechend auch eine verschiedene Ausbildung haben. Es könne daher auch keine Planstellen geben, die gleichermaßen den Einsatz von Militärpersonen oder Zivilbediensteten erfordern. Daher wären in den OrgPlänen, die den Soll-Stand an Personal aufzuzeigen haben, je nach Bedarf nur Planstellen für Militärpersonen oder Zivilbedienstete (Beamte der Allgemeinen Verwaltung) zu systemisieren. Dies schließe jedoch nicht aus, daß Militärpersonen, die aus Alters-, Gesundheitsgründen oder dergleichen für den Truppendienst nicht mehr geeignet sind, auf Planstellen für Zivilbedienstete eingeteilt werden können.

Den dienstlichen Obliegenheiten entsprechend kämen für die Kassen der MilKden - ebenso wie für die Buchhaltung - nur Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in Betracht.

51.5.2.2 Außerdem vermerkte der RH kritisch, daß die auf „UZ“-Planstellen eingeteilten Unteroffiziere in der Regel Beamte der Allgemeinen Verwaltung waren, die gem § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden. Da es sich bei den Diensten in den Kassen nach Ansicht des RH keinesfalls um Unteroffiziersfunktionen handelte, sei die Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 11 des Wehrgesetzes 1978 nicht gegeben. Die Heranziehung der Betroffenen zu einer Unteroffiziersfunktion wäre zu widerrufen.

51.5.3 Das BMLV wiederholte im wesentlichen die seinerzeit aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung bei den Heeresbesoldungsstellen abgegebene negative Stellungnahme. Bei Arbeitsplätzen, die in den OrgPlänen sowohl mit Militär- als auch mit Zivilpersonen besetzbar aufschienen, handle es sich um Funktionen, die aus militärischen Rücksichten an sich eine Militärperson (Offizier oder Unteroffizier) erforderten, mangels geeigneter Militärpersonen aber mit entsprechend geeigneten Zivilpersonen besetzt werden müßten, um überhaupt den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können. Die derzeitige Personalentwicklung bei den Militärpersonen ließe annehmen, daß sich das Problem in absehbarer Zeit entschärfen, in manchen Fällen sogar lösen werde. Es sei beabsichtigt, in Zukunft solche „gemischte“ Arbeitsplätze mit Steigen des Angebotes nur mehr mit Militärpersonen zu besetzen.

51.5.4 Der RH vermochte den Ansichten des BMLV nicht zu folgen. Er bemerkte, daß eine allfällige Verbesserung der Personalsituation bei den Militärpersonen ausschließlich dafür zu benützen

wäre, die Aufstellung bzw Auffüllung der Bereitschaftstruppe, wofür schon seit 1. August 1971 ein gesetzlicher Auftrag besteht, weiter voranzutreiben und die Friedensbasis für die nach dem Milizsystem aufzustellende Landwehr zu verbessern.

Sonstige Wahrnehmungen

51.6.1 Eine umfangreiche Gebarung mit sogenannten Durchlaufgeldern fiel durch das Nachsenden von Barbezügen, Verpflegungsgeldern, Übungsgebühren usw bei Dienstzuteilungen und Versetzungen an.

51.6.2 Der RH empfahl, die Geldüberweisungen nicht mehr über die Postschecknebenkonten der Kassen, sondern unmittelbar an die Zahlungsempfänger bzw deren Dienststellen durchzuführen.

51.6.3 Das BMLV hat die Empfehlung aufgegriffen.

51.7.1 In einigen Fällen waren die Richtigkeitsklauseln auf den Belegen nicht von dem verantwortlichen Organ, sondern von einem Grundwehrdiener unterfertigt gewesen.

51.7.2 Der RH verwies darauf, daß diese Gepflogenheit nicht im Einklang mit den Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes stand.

51.7.3 Das BMLV hat die nachgeordneten Dienststellen sowie die Kassen der MilKden bereits angewiesen, mit der Durchführung der Prüfung von Zahlungsunterlagen und sonstigen Belegen ausschließlich die verantwortlichen Organe zu befassen bzw Belege, die von einem unzuständigen Organ überprüft wurden, zurückzuweisen.

51.8.1 Als Kontierungshilfe steht den Kassen der MilKden und den Wirtschafts-Dienststellen ein vom BMLV herausgegebener Buchungsspiegel zur Verfügung, der auf dem „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes“ aufbaut.

51.8.2 Wegen der festgestellten Fehlkontierungen empfahl der RH, den Arbeitsbehelf neu aufzulegen und mit mehr Beispielen aus der Praxis zu versehen.

51.8.3 Das BM teilte mit, ein entsprechender Kontierungsbehelf stehe in Ausarbeitung.

51.9.1 Zur Instandhaltung und laufenden Erneuerung der als Erstausrüstung zugewiesenen Uniform- und Bekleidungsarten gewährte das BMLV allen aktiven Offizieren und Unteroffizieren eine jährliche „Forterhaltungsgebühr“.

Die Ankäufe der festgelegten Gegenstände konnten sowohl aus Heeresbeständen als auch im freien Handel erfolgen. Die Rechnungen über Ankäufe von Bekleidungsarten im freien Handel wurden den Anspruchsberechtigten von den zuständigen Wirtschafts-Dienststellen nach Überprüfung und Eintragung in das Bekleidungsbuchbar ersetzt.

51.9.2.1 In einer Reihe von Fällen waren durch die Rechnungsleger Veränderungen auf den Rechnungen zu dem Zweck vorgenommen worden, um entweder höhere als tatsächlich zustehende Bargeldbeträge oder andere bzw mehr als in den Richtlinien vorgesehene Gegenstände ersetzt zu erhalten. Diese Fälle blieben von den zuständigen Wirtschafts-Dienststellen offenbar entweder wegen mangelhaft ausgeübter Kontrolltätigkeit, falsch verstandener Kameradschaft oder der Scheu, die Erstattungsansuchen von Vorgesetzten bzw Höhergestellten abzuweisen, unbeanstandet.

51.9.2.2 Nach Ansicht des RH bewirkte die derzeit geübte Vorgangsweise bei den befaßten Wirtschafts-Dienststellen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand, hat aber trotzdem eine widmungswidrige Verwendung der Forterhaltungsgebühr in vielen Fällen nicht verhindert.

Er empfahl daher, die Forterhaltungsgebühr den Anspruchsberechtigten in Hinkunft bar auszahlen, wie dies schon dzt aus Gründen der Vereinfachung beim Reinigungs- und Reparaturpauschale erfolgt. Die Anspruchsberechtigten wären aber zu verhalten, die Ausgaben zur Erneuerung der Erst- und Zusatzausstattung selbst in das Bekleidungsbuch einzutragen, um bei den vorgesehenen Kontrollen der Vollzähligkeit der Erstausrüstung bzw bei allfälligen Beanstandungen wegen mangelhafter Adjustierung durch Vorgesetzte die widnungsgemäße Verwendung der Forterhaltungsgebühr nachweisen zu können.

51.9.3 Laut Mitteilung des BMLV habe es gegen die empfohlene Gebarung mit der Forterhaltungsgebühr Bedenken, da die in den geltenden Weisungen vorgesehenen Vollzähligkeitskontrollen der Erstausrüstung nicht den erwünschten Erfolg gezeigt hätten. Die vollkommene Freigabe der Verfügung über die Forterhaltungsgebühr, die schon jetzt bei den wenigen frei beschaffbaren Gegenständen gelegentlich zu Unregelmäßigkeiten geführt habe, werde als nicht zielführend erachtet.

Um den möglichen Mißbrauch von Rechnungen künftig hintanzuhalten, sei vorgesehen, den Einkauf von Teilen des Ausgangsanzuges im freien Handel einzuschränken. Überdies seien Richtlinien für die Wirtschafts-Dienststellen herausgegeben worden, welche die Behandlung und Prüfung der zur Erstattung eingereichten Rechnungen regeln.

Gegen Personen, welche auf Rechnungen die vom RH festgestellten Manipulationen vorgenommen hätten, seien entsprechende Untersuchungen eingeleitet worden. Das Untersuchungsergebnis werde anschließend der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt und eine disziplinarwürdige Würdigung durch den jeweils zuständigen Disziplinarvorgesetzten veranlaßt werden.

51.9.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

51.10.1 Bei einer Reihe von im freien Handel durchgeführten Einkäufen stand die Verrechnung

zu Lasten der Forterhaltungsgebühr zwar nicht im Widerspruch zu den Richtlinien des BMLV, die gekauften Gegenstände hatten jedoch nach Ansicht des RH infolge ihrer Beschaffenheit und Ausführung wenig Ähnlichkeit mit den „Erst-“ und „Zusatzausstattung“ festgelegten Bekleidungsarten.

51.10.2 Da es sich dabei zB um den Ankauf eines Trachtenanzuges und anderer ziviler Bekleidungsgegenstände gehandelt hatte, ersuchte der RH um Stellungnahme.

51.10.3 Laut Stellungnahme des BMLV habe es den österreichischen Militär- und Luftattachés sowie deren zugeteilten Offizieren und Unteroffizieren gestattet, aus freien Anteilen der zustehenden Forterhaltungsgebühr auch zivile Bekleidungsstücke zu beschaffen, da in den Botschaften der Dienst großteils in Zivilkleidung versehen wird.

51.10.4 Der RH erinnerte daran, daß die österreichischen Militärattachés neben ihren Bezügen eine Auslandsverwendungszulage gem § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten, mit der auch die durch die Auslandsverwendung entstehenden besonderen Kosten abgegolten sind. Sinn und Zweck der „Forterhaltungsgebühr“ habe seit jeher darin bestanden, die durch die Instandhaltung und Erneuerung der als Erstausrüstung zugewiesenen Uniformsorten den aktiven Offizieren und Unteroffizieren entstehenden Kosten abzugelten. Falls durch geringeren Verschleiß solche Kosten nicht auflaufen, dürften nach Ansicht des RH die unverbrauchten Teile der Forterhaltungsgebühr für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

51.11.1 Von der Intendanzabteilung eines ehemaligen Gruppenkommandos (jetzt Korpskommando) waren Materialien für Werkstätten seines Bereiches beschafft worden, wobei gegen die Vergaberichtlinien der ÖNORM A 2050 verstoßen wurde. Von derselben Stelle waren außerdem eigenmächtig Aufträge zur chemischen Reinigung und Desinfektion von Kaserneneinrichtungen vergeben worden, ohne dafür die vorgesehenen Vergleichsangebote einzuholen.

51.11.2 Der RH empfahl künftig für eine genaue Beachtung der Vorschriften zu sorgen.

51.11.3 Das BMLV hat die Intendanzabteilung des betreffenden Korpskommandos angewiesen, die Vergaberichtlinien in Hinkunft besonders zu beachten. Die eigenmächtige und vorschriftswidrige Vorgangsweise des betreffenden Organs ist disziplinar geahndet worden.

Umgliederung des Militärwirtschaftsdienstes

51.12.1.1 Der RH hat seit der im Jahre 1966 erstmalig empfohlenen Zusammenlegung bzw Auflösung kleinerer Verwaltungsstellen wiederholt auf mögliche und aus Gründen der Personaleinsparung gebotene Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich

der Organisation des Militärwirtschaftsdienstes hingewiesen. Das BMLV hat diese Maßnahmen mit nach Ansicht des RH nicht stichhaltigen Argumenten immer wieder hinausgeschoben, bis zuletzt infolge des Anschlusses von nur rund einem Viertel aller Verwaltungsstellen an die EDVA des Bundesrechenamtes und der mit 1. Jänner 1979 erfolgten Änderung der Landwehrorganisation eine Umgliederung des Militärwirtschaftsdienstes vorgenommen werden mußte.

Diese Umgliederung sollte und könnte nach Ansicht des RH vor allem auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens durch die Konzentrierung eines Großteiles der Aufgaben bei acht Kassen zur Einsparung von Planstellen führen. Auf dem Unterkunftsgerätesektor sollte, wie vom BMLV auch schon zugesagt worden war, die Mitwirkung der Verwaltungsstellen, welche hiefür über 45 Planstellen verfügten, ersatzlos eingestellt werden.

51.12.1.2 Das BMLV hat seine Zusage, die Bestandskarteien über das Unterkunftsgerät bei den mit 1. Jänner 1979 aufzulösenden Verwaltungsstellen ersatzlos aufzulassen, nicht eingehalten. Statt die bei den Verwaltungsstellen für die Unterkunftsgeräteverwaltung systemisiert gewesenen 45 Planstellen einzusparen, hat es bei den neuen Wirtschaftsversorgungsstellen und drei vorläufig noch nicht aufgelösten Verwaltungsstellen für dasselbe Aufgabengebiet nun sogar noch um 36 Planstellen mehr, insgesamt somit 81 Planstellen, vorgesehen.

51.12.2 Der RH erinnerte das BMLV an seine 1978 gemachte Zusage, die Unterkunftsgerätekartei der Verwaltungsstellen aufzulassen, und empfahl, die OrgPläne der Wirtschaftsversorgungsstellen neu zu überarbeiten.

51.12.3 Das BMLV erwiderte, daß es die erwähnte Zusage nicht einhalten könne. Die Praxis habe nämlich gezeigt, daß eine ordnungsgemäße Bestandsführung nur durch die Kasernkommanden, die hiefür zu wenig Personal besäßen, in der Masse nicht sichergestellt sei. Von den 81 Planstellen würden 40 Planstellen für die Leitung und den allgemeinen Kanzleibetrieb der Wirtschaftsversorgungsstellen und nicht für die Unterkunftsgeräteverwaltung benötigt.

51.12.4 Der RH bemerkte, dem BMLV hätten diese Umstände auch schon bekannt sein müssen, bevor es 1978 die Zusage machte, die gewissermaßen doppelte Unterkunftsgeräteverwaltung durch die Verwaltungsstellen aufzulassen.

Die Methode, Planstellen für Aufgabengebiete zu systemisieren, für die sie nicht benötigt werden, bezeichnete der RH als fragwürdig.

Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

Vereinigte altösterreichische Militärstiftungen

52.1 Die Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen (kurz VAM) wurden 1958 aufgrund des

Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes, BGBl Nr 197/1954, durch Bescheid des BMLV aus mehreren ehemaligen Einzelstiftungen geschaffen. Stiftungszweck ist im wesentlichen die Unterstützung von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung und deren Familienangehörigen.

Seit der letzten Gebarungsüberprüfung des RH im Jahre 1964 (siehe TB 1965 Abs 124) wurden drei Stiftungen (eine Immobiliarstiftung und zwei Geldstiftungen) in die VAM eingegliedert. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden daher die VAM aus zehn ehemaligen Stiftungen, davon sieben mit Realvermögen, zwei mit Vermögen aus Bankguthaben und Wertpapieren sowie einer Stiftung mit einer zu Lasten von Privateigentümern grundbücherlich einverleibten Reallast.

Personalstand und Lohnverrechnung

52.2.1.1 Gem der Stiftungssatzung zählen zwei Direktoren, der Geschäftsführer, der Stiftungsbuchhalter und zwei Rechnungsprüfer zu den Organen der VAM.

Ferner wurden in der Verwaltung der VAM noch ein Beamter und eine Vertragsbedienstete A/I beschäftigt sowie ein Beamter in handwerklicher Verwendung und zwei Vertragsbedienstete A/II, die ein in einem Stiftungshaus befindliches Mobil-Lager zu betreuen hatten, damit aber nicht ausgelastet waren, regelmäßig zu Dienstleistungen für die VAM herangezogen.

52.2.1.2 Die in der Verwaltung der VAM tätigen Personen gehörten dem Personalstand des BMLV an, das auch die Personalausgaben von insgesamt rd 1 149 000 S zur Gänze getragen hat.

52.2.2 Der RH verwies auf § 46 Abs 1 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl Nr 118/1926, wonach die Dienstbezüge in der Regel zu Lasten der Voranschlagsbeträge jener Dienststelle anzuweisen und zu verrechnen sind, für deren Zwecke die Bundesangestellten ausschließlich oder vorwiegend verwendet werden. In Anlehnung an diese Bestimmung wären die Bezüge und sonstigen Gebühren daher im Ausmaß der Verwendung des Personals von den VAM zu tragen gewesen. Andernfalls stellt die Zurverfügungstellung von Personal eine Naturalsubvention dar.

52.2.3 Wie das BMLV mitteilte, seien einerseits Stiftungshäuser in die Verwaltung von Militärkommanden übergeben worden, andererseits würden die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nunmehr von Heimleitern bzw Hausbesorgern wahrgenommen. Durch Verwaltungsänderungen innerhalb der VAM seien Möglichkeiten gefunden worden, die überwiegende Verwaltungstätigkeit außerhalb der Dienstzeit durchführen zu können.

52.2.4 Bezüglich der vollständigen Auslastung der Bediensteten ist noch ein Schriftverkehr im Gange.

52.3.1 Im Jahre 1977 wurden an den Geschäftsführer, den Stiftungsbuchhalter, das übrige Personal der VAM und an Angehörige des BMLV, die Dienstleistungen für die VAM erbrachten, Entschädigungen, Bilanzgelder, Fahrtkostenzuschüsse, Belohnungen und Geldaushilfen im Gesamtbetrag von rd 33 000 S ausbezahlt.

Die Zuwendungen wurden zT aus Zinserträgen von Bankguthaben, Zinsen- und Kuponerträgen von Wertpapieren sowie aus dem Überschuß der Urlaubsaustauschaktion mit Frankreich und Ungarn bedeckt, zT aber als Betriebskostenaufwand auf den entsprechenden Konten bei einigen Stiftungen verbucht.

52.3.2 Der RH bemängelte, daß die entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl Nr 11/1975, erforderliche Genehmigung des BMLV als Stiftungsbehörde nicht eingeholt wurde.

Die Finanzierung dieser Zuwendungen aus den Zinsen- und Kuponerträgen erachtete der RH nicht für zulässig, weil gem Stiftungssatzung diese Erträge zur Unterstützung von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im Falle außergewöhnlicher Notfälle zu verwenden seien. Die Verbuchung und Verrechnung als Betriebskostenaufwand bei einigen Stiftungen widersprach den Bestimmungen des Mietgesetzes.

52.3.3 Die Verwaltung der VAM hat den entsprechenden Antrag bei der Stiftungsbehörde gestellt. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgt aus nunmehr gem Mietengesetz eingehobenen Verwaltungskosten.

52.4.1.1 Mit zwei Heimleiterinnen von Stiftungshäusern wurden Übereinkommen bezüglich der zu erbringenden Arbeit, der Hausbesorgerwohnung und des Entgeltes geschlossen. Mit einer Heimleiterin wurde eine Wertsicherung des Entgeltes vereinbart, im Übereinkommen mit der zweiten unterblieb die Aufnahme einer Indexklausel.

52.4.1.2. In der Lohnverrechnung der VAM wurden tatsächlich höhere Bruttoentgelte berücksichtigt als vereinbart worden waren. Einer Heimleiterin wurde eine Verwaltungsdienstzulage ausbezahlt.

52.4.2 Der RH erachtete angesichts der vorliegenden privatrechtlichen Verträge die Auszahlung der Verwaltungsdienstzulage für nicht gerechtfertigt und empfahl eine klare Regelung der Entgeltleistung.

52.4.3 Die Verwaltung der VAM sagte die Abfassung neuer Dienstverträge zu.

52.5.1 Für eine Aushilfskraft im Stiftungshaus Reichenau wurden die Entgelte monatlich brutto für netto ausbezahlt. Die Einbehaltung und Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung unterblieb, obwohl keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs 2 ASVG vorlag. Ebenso wurde keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt.

52.5.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und überdies den Einsatz dieser Aushilfskraft für Tätigkeiten, die lt Dienstvertrag ausdrücklich zu den Aufgaben der Heimleiterin gehörten.

52.5.3 Die Verwaltung der VAM stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

52.6.1 Die für die Hausbesorgerinnen und Heimleiterinnen der Stiftungshäuser geführten Lohnkonten stimmten vielfach nicht mit den Belegen in der Buchhaltung überein. Einzelne Bezugsteile wurden doppelt ausbezahlt, der Wert der freien Wohnung wurde manchmal überhaupt nicht als Sachbezug in die Lohnverrechnung einbezogen, in anderen Fällen unrichtigerweise dem Bruttoentgelt zugeschlagen und damit ausbezahlt. Weiters enthielt die Lohnverrechnung mehrfach Rechenfehler und Fehler bei der Ablesung der Beitragstabellen der Gebietskrankenkasse.

52.6.2 Aufgrund der Vielzahl der Bemängelungen empfahl der RH eine Neuberechnung der Bezüge.

52.6.3 Die Verwaltung der VAM gab bekannt, daß alle vom RH aufgezeigten Mängel mit 1. Jänner 1979 behoben worden seien.

Erholungsheime

52.7.1 Die drei als Erholungsheime verwendeten Stiftungshäuser in Reichenau, Bad Ischl und Steinbach am Attersee waren im Kalenderjahr 1977, bezogen auf die Öffnungszeiten, zu 32,4, 61,1 und 64,5 vH ausgelastet.

52.7.2 Um die Wirtschaftlichkeit der Erholungsheime zu heben, empfahl der RH, durch entsprechende Maßnahmen einen größeren Kreis von Interessenten für diese Erholungsheime anzusprechen und zu gewinnen. Bei einer Steigerung der Nächtigungsziffer im Stiftungshaus in Reichenau auf jenen Wert, den das Stiftungshaus in Bad Ischl aufweist (diese beiden Häuser haben etwa eine gleich lange Saison), wären noch Mehreinnahmen von jährlich rd 170 000 S zu erreichen.

52.7.3 Wie die Verwaltung der VAM mitteilte, sei sie durch verstärkte Werbung um eine bessere Auslastung bemüht.

Wohnobjekte

52.8.1 In der Wohnanlage der Van Yppenstiftung befinden sich neben elf Geschäftslokalen insgesamt 64 Wohnungen. Mieter dieser Wohnungen waren nur zu einem Teil nach der Stiftungssatzung begünstigte Personen, denn 37 Mieter, dh mehr als die Hälfte, standen in keinem wie immer gearteten Naheverhältnis zum Militär (selbständige Kaufleute, Privatleute, ein Architekt usw).

52.8.2. Angesichts des niedrigen Hauptmietzinses (meist weniger als 1 S/m²) legte der RH nahe, solche Wohnungen künftig ausschließlich an bedürf-

tige Wohnungswerber im Sinne der Stiftungssatzung zu vergeben.

52.8.3 Laut Mitteilung der Verwaltung der VAM werden bei der Neuvergabe grundsätzlich freie Mieten vereinbart, wobei ausschließlich Ressortangehörige berücksichtigt würden.

52.9.1.1 In der Anlage der Van Yppenstiftung wurden einem Beamten des BMLV und dessen Gattin ab Juli 1968 eine Wohnung von etwa 100 m², ab August 1971 Räumlichkeiten im Dachgeschoß von rund 30 m² und ab April 1974 ein weiterer Raum vermietet. Im Mietvertrag für die Räume im Dachgeschoß wurde „mit Rücksicht auf die vom Mieter allein zu tragenden Aufbaukosten der herzustellenden Räume“ von seiten der VAM auf 53 Jahre auf die Einhebung des Mietzinses verzichtet.

52.9.1.2 An einen Angestellten einer Wohnbaugesellschaft wurden im September 1966 85 m² Dachbodenraum und im März 1971 weitere Räumlichkeiten im Ausmaß von 43 m² vermietet. Als Gegenwert für die vom Mieter zu tragenden Kosten des Ausbaues und der Herstellung einer Wohnung verzichteten die VAM 39 bzw 36 Jahre auf die Einhebung eines Mietzinses.

52.9.2 Dem RH konnten keine Aufstellungen über die tatsächlichen Aufwendungen zur Wohnungsinstandsetzung vorgelegt werden. Eine Beurteilung der Angemessenheit des Einnahmenverzichtes war daher nicht möglich.

Der RH regte an, in Hinkunft die Kosten einer wertvermehrenden Instandsetzung mit der Miete aufzurechnen.

52.9.3 Die Verwaltung der VAM sagte dies zu.

52.10.1.1 In einem Stiftungshaus waren außer 21 Fremdenzimmern für Erholungssuchende noch 21 Appartements an Angehörige des BMLV sowie Lagerräume an das BMLV ständig vermietet.

52.10.1.2 Die Mietzinse einschließlich der Betriebskosten waren bis 31. Dezember 1977 für diese Appartements nicht kostendeckend.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 wurde der Hauptmietzins je nach Beschaffenheit der Appartements mit 2 bis 4 S/m² monatlich festgelegt. Zusammen mit einer Neuberechnung der Betriebskosten ergab sich bei den Mieten im Durchschnitt eine Erhöhung um 53 vH.

52.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, haben die Mieten in den Jahren vor 1978 mit Ausnahme der Lagerräume bei weitem nicht die angefallenen Betriebskosten gedeckt.

Er empfahl, eine jährliche Betriebskostenabrechnung einzuführen und für ein einheitliches Verrechnungsverfahren entsprechend der Qualität des Mietgegenstandes zu sorgen.

52.10.3 Die Verwaltung der VAM sagte dies zu.

52.11.1 Die von Mietern des Stiftungshauses der ehemaligen „Pension für Offiziers-Witwen und -Waisen Österreichs“ eingeforderten Betriebskostensätze standen in keinem Verhältnis zu den tatsächlich angefallenen Betriebskosten. Seit der Eingliederung dieses Stiftungshauses in die VAM im Jahre 1969 wurden von den Mietern um etwa 500 000 S zu hohe Betriebskosten verlangt und bezahlt.

Der Geschäftsführer der VAM erhöhte - mit Einverständnis des Direktoriums - im Jahre 1978 den Hauptmietzins im gleichen Verhältnis, in dem die Betriebskosten auf das sachlich gerechtfertigte Maß zurückgeführt werden mußten. Dadurch zahlten Mieter monatlich bis zu 65 S Hauptmietzins für einen Quadratmeter Wohnfläche.

52.11.2 Der RH empfahl, den Mietern die zuviel bezahlten Betriebskosten gutzuschreiben und den Hauptmietzins unter Berücksichtigung der baulichen Ausstattung des Hauses und der Wohnungen neu festzusetzen.

52.11.3 Laut Stellungnahme der Verwaltung der VAM gehe die in diesem Haus geführte Betriebskostenverrechnung auf jene Zeit zurück, in der das Stiftungshaus noch nicht im Verband der VAM aufgenommen worden sei. Die damals Verantwortlichen hätten Hauptmietzins und Betriebskosten entsprechend den Einkünften und dem Vermögen des jeweiligen Mieters festgelegt. Nach Eingliederung dieses Stiftungshauses in die VAM sei diese Übung beibehalten worden. In einer jährlichen Sitzung seien die Mieter über die Geschäftsgebarung informiert worden, worauf sie die Zustimmung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Stimmenmehrheit gegeben hätten. Die Mieter hätten daher bewußt unter dem Begriff „Betriebskosten“ auch andere Ausgaben anerkannt.

Die Mietenberechnung beruhe auf der freien Mietenvereinbarung und werde nach Inkrafttreten des neuen Mietengesetzes entsprechend abgeändert werden.

52.11.4 Der RH bezeichnete Vereinbarungen mit den Mietern über die Entrichtung höherer als der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten als problematisch.

52.11.5 Wie die Verwaltung der VAM antwortete, habe sie die Betriebskostenverrechnung im angeführten Stiftungshaus zwar nach den Grundlagen des Mietengesetzes durchgeführt, jedoch seien unrichtigerweise verschiedene andere Ausgaben unter dem Begriff „Betriebskosten“ verrechnet worden, anstatt diese gesondert zu verbuchen.

Inventarverwaltung

52.12.1 Die Nachweisung des Inventars der Stiftungen geschah in der Form, daß für jedes Stiftungshaus eine Inventarliste angelegt wurde. Einrichtungsgegenstände, die das BMLV zur Verfügung gestellt hatte, wurden gesondert nachgewie-

sen. Regelmäßige Inventuren wurden nicht durchgeführt.

Bei Neuaufnahme des Inventars eines Stiftungshauses konnten verschiedene Gegenstände nicht aufgefunden werden. Sie waren mit der Begründung, daß sie unbrauchbar seien, ausgeschieden worden. Festgestellte Überbestände wurden ohne Anfertigung von Zusatzbelegen in das Inventar aufgenommen.

Die Verwaltung des Inventars wurde dadurch erschwert, daß es bei einem Teil der heereigenen Gegenstände unterlassen worden war, sie als solche zu kennzeichnen. Dadurch kam es zu Fehlaufschreibungen. Ferner konnte eine große Anzahl von Einrichtungsgegenständen, die das BMLV den VAM zur Verfügung gestellt hatte, bei den stichprobenweisen Überprüfungen nicht vorgefunden werden.

52.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, das Inventar bei den Stiftungen in Anlehnung an die Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Bundes zu verwalten, eine Gesamtaufnahme des Inventars aller Stiftungshäuser durchzuführen und die Aufzeichnungen auf den tatsächlichen Stand zu bringen.

52.12.3 Wie die Verwaltung der VAM mitteilte, habe die Nachforschung über den Verbleib einiger fehlender Gegenstände in einem Heim zu keinem Ergebnis geführt, da in den letzten Jahren dreimal ein Wechsel der Heimleiterin eingetreten und es verabsäumt worden sei, jeweils eine Inventarübergabe durchzuführen. Die vom BMLV den VAM zur Verfügung gestellten Gegenstände seien als Heereigentum gekennzeichnet und einer genauen Aufnahme unterzogen worden.

Instandhaltung der Stiftungshäuser

52.13.1 Wie eine Besichtigung durch den RH ergab, waren einige Stiftungshäuser bereits reparaturbedürftig.

52.13.2 Der RH empfahl, alle Schäden baulicher Art zu erfassen und nach der Dringlichkeit der vorzunehmenden Instandhaltungsarbeiten in einem mehrjährigen Bau- und Instandhaltungsprogramm zu reihen. Erforderlichenfalls wären die gesetzlichen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Mieter für die Kostenaufbringung auszuschöpfen.

52.13.3 Laut Mitteilung der VAM seien die baulichen Schäden nach der Dringlichkeit erfaßt und vorerst für das Wirtschaftsjahr 1980 zur Behebung vorgemerkt worden.

52.14.1 Die VAM haben Instandhaltungsarbeiten nicht ausgeschrieben und Vergleichsangebote nur selten eingeholt. Erfolgte die schriftliche Einholung eines Vergleichsangebotes, war ein Vergleich dieser Angebote zur Ermittlung des Bestbieters in der Regel nicht möglich, da die Leistungsbeschreibungen nicht übereinstimmten.

52.14.2 Der RH empfahl, die vom BMLV herausgegebenen Richtlinien über die Vergabe von Leistungen nach den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 anzuwenden.

52.14.3 Laut Stellungnahme der Verwaltung der VAM werde für zukünftige Instandsetzungsarbeiten jeweils ein Leistungsverzeichnis erstellt werden, um Vergleichsangebote einholen und Preisvergleiche ziehen zu können.

52.15.1. Im Jahre 1976 mußte das Dach eines Stiftungshauses repariert werden. Da sich die VAM außerstande erklärten, den Rechnungsbetrag selbst aufzubringen, wandten sie sich mit der Bitte um Übernahme der Kosten an das BMLV. Die Buchhaltung des BMLV wies der ausführenden Firma am 1. Dezember 1976 den Betrag von rd 250 000 S an.

52.15.2 Nach Ansicht des RH hätte diesen Aufwand der Vermieter zu tragen gehabt. Er empfahl dem BMLV, die Kosten der Reparatur von den VAM zurückzufordern.

52.15.3 Laut Stellungnahme des BMLV seien die VAM im Jahre 1976 nicht in der Lage gewesen, die äußerst notwendige Dachreparatur aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Angesichts der vielen, nicht aufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten wäre aber auch eine Rückzahlung nicht möglich, weshalb die Verwaltung der VAM den Antrag auf einen Forderungsverzicht an das BMLV gestellt habe.

52.15.4 Demgegenüber verwies der RH auf die bilanzmäßig ausgewiesene Zunahme des Vermögens der VAM von 1,3 Mill S (1975) auf 2,06 Mill S (1978), auf die ihr in den letzten vier Jahren überwiesenen Förderungsmittel aus Geldbußen von 1,34 Mill S sowie auf die Abschreibung einer Bundesförderung in Höhe von 2,67 Mill S im Jahre 1978. Der RH verblieb deshalb bei seiner Ansicht, daß die VAM die Kosten der Dachsanierung aus eigenen Mitteln zu tragen hätten, und empfahl, von einem Forderungsverzicht abzusehen.

52.15.5 Das BMLV teilte in einer weiteren Stellungnahme mit, daß es aufgrund der umfangreichen und zwingend notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Stiftungshäusern und der damit zusammenhängenden finanziellen Belastung der VAM die Rückforderung des Betrages nicht vorsehe.

52.15.6 Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Ansicht und Empfehlung.

52.16.1.1 Instandsetzungsarbeiten bei einzelnen Stiftungshäusern wurden wiederholt von Bediensteten des BMLV, die zT auch mit Verwaltungsaufgaben der VAM betraut waren, durchgeführt. Im Jahre 1975 wurden dafür rd 130 000 S und im Jahre 1976 rd 90 000 S ausbezahlt. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer wurden nicht berechnet, sondern die Arbeitslöhne wurden brutto für netto bezahlt.

52.16.1.2 Für die Malerarbeiten in einem Stiftungshaus wurden einer Privatperson insgesamt 28 000 S bezahlt. Obwohl diese Person keine Gewerbeberechtigung besaß, wurde sie dennoch deshalb herangezogen, weil sie die Arbeiten angeblich wesentlich billiger als einschlägige Firmen erbrachte. Vergleichbare Angebote von befugten Gewerbebetrieben lagen allerdings nicht vor.

52.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Zukunft Aufträge nur entsprechend den Vergabevorschriften zu vergeben.

52.16.3 Die Verwaltung der VAM sagte dies zu.

Buchhaltung und Verrechnung

52.17.1 Die Buchhaltung der VAM wies eine derartige Anzahl von Mängeln auf, daß sich der RH veranlaßt sah, die Geschäftsfälle eines ganzen Jahres neu zu verbuchen, um einen eindeutigen Überblick über die finanzielle Lage zu erhalten.

52.17.2.1 Der RH erachtete infolge der großen Anzahl von Fehlkontierungen und -buchungen sowie infolge Nichtbeachtung der Bruttoverrechnung, der Grundsätze der Bilanzklarheit und der Periodenreinheit die Buchhaltung der VAM nicht für geeignet, den Stand und die Veränderungen des Vermögens sowie den wirtschaftlichen Erfolg richtig nachzuweisen. Aus dem verfügbaren Datenmaterial konnten weder für die Vorschreibung der Betriebskostensätze und deren endgültige Abrechnung zu Jahresende, noch für die Festsetzung der Mietpreise der frei vermietbaren Räumlichkeiten und für die Berechnung der gem § 7 Abs 1 des Mietengesetzes noch zu bildenden Mietzinsreserve verlässliche Anhaltspunkte gewonnen werden.

52.17.2.2 Der RH empfahl der Verwaltung der VAM, einen Kontenplan zu verwenden, zwecks leichter Auffindbarkeit der Buchung auf dem Beleg die Kontonummer zu vermerken und das fehlende Kontenregister anzulegen. Er gab weitere Hinweise für eine ordnungsgemäße Buchführung.

52.17.3 Laut Mitteilung der Geschäftsführung der VAM sei die Stiftungsbuchhaltung mit 1. Jänner 1979 einer Reform unterzogen worden, um künftig allen buchhalterischen Grundsätzen zu entsprechen und Fehlbuchungen auszuschließen.

52.18.1 Der vom RH im Zuge der Neuerstellung der Buchhaltung für das Jahr 1977 ermittelte Reingewinn in Höhe von rd 128 000 S wich erheblich von dem in der Bilanz der VAM dargestellten von rd 346 000 S ab.

52.18.2 Der RH bemängelte den ungleichen Stand des Vermögens (rd 135 000 S) und der Rücklage (154 000 S) bei der „Stiftung Heer“ sowie den nicht bekannten Stand des Vermögens der „Jägerstiftung“ und hielt es für notwendig, an Hand der Buchhaltung der Vorjahre zu untersuchen, welche Ausgaben zu Lasten der beiden Stiftungen vollzo-

gen wurden, die nicht deren Stiftungszweck entsprachen, sowie welche Erträge ihnen nicht zugeführt wurden.

52.18.3 Die Verwaltung der VAM teilte mit, sie habe im Jahr 1978 durch Ankauf von Wertpapieren dem Zweck der „Jägerstiftung“ entsprochen und ein entsprechendes Rücklagenkonto eröffnet. Um bei der „Stiftung Heer“ eine Übereinstimmung zwischen Vermögen- und Rücklagenstand zu erreichen, werde eine Bankkonten- und Sparbuchzusammenlegung durchgeführt.

52.19.1 Mehrzahlungen der Mieter an Betriebskosten sind nicht einer Rücklage zugeführt und damit den Mietern gutgeschrieben worden.

52.19.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise ebenso wie die den Bestimmungen des Mietengesetzes widersprechende Verbuchung anderer Ausgaben auf den Betriebskostenkonten, wodurch den Mietern von vier Stiftungshäusern im Jahre 1977 ein Schaden von rd 140 000 S erwachsen ist.

52.19.3 Die Verwaltung der VAM stellte dies in Abrede. Instandhaltungsausgaben und Betriebskosten schienen zwar in der Stiftungsbuchhaltung auf einem Konto auf, bei der jährlichen Betriebskostenabrechnung seien aber nur die lt Mietengesetz aufgezählten Betriebskosten berücksichtigt worden.

52.19.4 Der RH hielt den VAM entgegen, daß bis einschließlich 1977 Betriebskostenabrechnungen entweder überhaupt nicht oder so mangelhaft erstellt wurden, daß sie als solche nicht anerkannt werden konnten. Der RH hielt daher seine Bemängelung aufrecht.

52.19.5 Laut Stellungnahme der VAM habe sich ihre Verwaltung zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung in Umstellung befunden. Den Empfehlungen des RH werde ab 1978 entsprochen.

52.20.1 In den Bilanzen der VAM wurde das Anlagevermögen entsprechend den „Richtlinien für die Erfassung und Bewertung des vorhandenen Bestandes an unbeweglichem Bundeseigentum“ stets fast unverändert ausgewiesen. Die Anwendung dieser Richtlinien durch die VAM, die für sie nicht bindend sind, zeigte jedoch kein betriebswirtschaftlich befriedigendes Ergebnis. Eine Abschreibung und damit eine Aufteilung der Anschaffungskosten der Investitionsgüter auf deren Nutzungsdauer wurde nicht vorgenommen.

52.20.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 und der Einkommensteuerrichtlinien 1975 über die Bewertung des Anlagevermögens und die Abschreibung erstattete der RH eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Bewertung.

52.20.3 Die Verwaltung der VAM stellte eine Änderung des Bewertungsverfahrens für die Erstellung der Bilanz 1979 in Aussicht.

Steuern

52.21.1 Da die Überprüfung der Umsatzsteuer-voranmeldungen für das Jahr 1977 eine erhebliche Anzahl von Mängeln ergab, führte der RH eine Neuberechnung durch. Diese ergab ein um rd 153 000 S höheres zu versteuerndes Entgelt und damit eine um rd 10 000 S höhere Umsatzsteuer.

52.21.2 Der RH bemängelte die Vielzahl der Fehler bei der Ermittlung der Umsatzsteuer.

52.21.3 Die Verwaltung der VAM erwartete von der Reform der Stiftungsbuchhaltung ab 1. Jänner 1979 die Einhaltung aller buchhalterischen Grundsätze.

52.22.1. Die VAM erzielten im Jahre 1977 aus der ständigen Vermietung von Appartements in einem Stiftungshaus, die nicht dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes unterlagen, sowie aus den Kostenersätzen der Mieter für die Vermietung von Garagen, für die Gemeinschaftsheizung usw nicht unbedeutende Erlöse. Von der Möglichkeit, die Umsatzsteuer den Mietern anzulasten, wurde nicht Gebrauch gemacht.

52.22.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die Umsatzsteuer in die Kostenvorschreibungen einzubeziehen.

52.22.3 Die VAM haben der Empfehlung des RH seit dem Jahr 1978 entsprochen.

52.23.1 Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch wurde von den VAM im Jahre 1977 nicht berechnet und an das zuständige Finanzamt abgeführt, obwohl um rd 136 000 S Investitionsgüter angeschafft wurden.

52.23.2 Der RH bemängelte dies.

52.23.3 Die Verwaltung der VAM stellte eine nachträgliche Meldung an das Finanzamt in Aussicht.

52.24.1 Bei der Ermittlung der Vorsteuer für das Jahr 1977 unterliefen den VAM in 65 Fällen Fehler bei der Berechnung oder bei Übertragung aus den Rechnungen der Lieferanten.

52.24.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

52.24.3 Die Verwaltung der VAM sagte die Abstellung dieser Mängel zu.

Verschiedene Feststellungen

52.25.1.1 Zur Ermöglichung der Unterstützung in Not geratener Soldaten und Angehöriger des Bundesheeres im Rahmen der „Stiftung Heer“ traten die VAM mit Spendenaufrufen an die Bediensteten des BMLV heran. In den Jahren 1974 bis 1977 wurden auf diese Weise rd 310 000 S an Spenden auf ein Konto der VAM eingezahlt.

52.25.1.2 Die im gleichen Zeitraum in Höhe von 156 000 S kommissionell gewährten und an Bedien-

stete des BMLV ausbezahlten Geldaushilfen dienten häufig zur teilweisen Abdeckung von Prozeßkosten. Diese Unterstützungen wurden auch dann gewährt, wenn das BMLV eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gem § 23 Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 abgelehnt hatte. In anderen Fällen wurden Zuwendungen sowohl vom BMLV als auch von den VAM zuerkannt.

Der RH fand keine Unterlagen, wonach bei der Vergabe von Geldaushilfen die tatsächliche Bedürftigkeit genügend gewürdigt wurde und allfällige Zahlungen privater Versicherungen (Rechtsschutzversicherungen, Beamtenhaftpflichtversicherungen) erfaßt wurden.

52.25.2 Der RH hielt der Verwaltung der VAM vor, daß Sammelaktionen in der Stiftungssatzung keine Deckung fänden. Er empfahl ferner, den Genehmigungsakten über Unterstützungen in Hinblick nachprüfbarere Unterlagen über die Bedürftigkeit der Unterstützungsnehmer anzuschließen.

52.25.3 Die Verwaltung der VAM hat die Aufnahme der Sammelaktion in die Stiftungssatzung beim BMLV als Stiftungsbehörde beantragt und den Anschluß nachprüfbarer Unterlagen über die Bedürftigkeit an die Genehmigungsakten in Aussicht gestellt.

52.26.1.1 Im Rahmen einer Urlaubsaustauschaktion verbrachten österreichische Offiziere mit Ehegattin einen Urlaub von etwa zwei Wochen in Ferienheimen der ungarischen Armee. Dem Gastgeberland Ungarn war kein Kostenersatz zu leisten, die österreichischen Urlauber hatten allerdings einen Tagessatz (1978: 180 S je Person und Tag) auf ein Konto der VAM einzuzahlen.

52.26.1.2 Die Kosten für den Aufenthalt der ungarischen Gäste in Österreich trug fast ausschließlich das BMLV. In den Jahren 1977 und 1978 wurden für den Aufenthalt in einem Erholungsheim des Bundesheeres oder der Stiftungen sowie für die Hotelunterbringung, Speisen und Getränke, Theaterkarten usw anlässlich einer abschließenden Besichtigungsfahrt jeweils rd 50 000 S ausgegeben.

52.26.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die zur Inanspruchnahme von Budgetmitteln für die Gegenbesuche geführt hat.

52.26.3 Laut Mitteilung des BMLV würden die Tagessätze künftig als Bundeseinnahme verbucht werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland

53.1.1 Im Jänner 1979 beendete der RH die im November 1978 begonnene Überprüfung der

Gebahrung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz FLD Wien), mit Ausnahme der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der die Zollwache betreffenden Gebahrung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgten im Bereich der FLD Wien, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch 31 Finanzämter mit allgemeinem und 3 Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis; das sind rd 40 vH der im Bundesgebiet bestehenden Finanzämter. Das Abgabenaufkommen dieser Finanzämter erreichte im Jahre 1978 rd 90 797 Mill S. Die FLD Wien lag, gemessen an der Höhe des Abgabenaufkommens im Bundesgebiet, an erster Stelle. Der Anteil der FLD Wien am Aufkommen an öffentlichen Abgaben des Bundes betrug im Jahre 1978 rd 56 vH. Von den rd 4 800 im Jänner 1978 auf dem Sektor der direkten Abgaben im Bereich der FLD Wien tätigen Bediensteten waren rd 450 bei der Direktion selbst beschäftigt.

53.1.2 Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1978 bei den automatisierten Finanzämtern der FLD Wien rd 4 599 Mill S, das sind 6,1 vH der Vorschreibung und lag damit im Bundesdurchschnitt.

53.2.1 Die FLD Wien verfügte zum Zeitpunkt der Einschau unter Einschuß der Buchhaltung über 19 Geschäftsabteilungen. Eine dieser Abteilungen, die aus drei Bediensteten bestand, übte im wesentlichen die materielle Dienstaufsicht über das Finanzamt für Körperschaften aus und war mit geringen Ausnahmen zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide dieses Finanzamtes zuständig. Der Arbeitsanfall war im Verhältnis zu den anderen Organisationseinheiten eher gering.

53.2.2 Der RH empfahl die Auflösung dieser Abteilung und die Aufteilung der bisher von ihr wahrgenommenen Aufgaben auf zwei bereits bestehende Geschäftsabteilungen.

53.2.3 Wie die FLD Wien mitteilte, wurde die Geschäftsabteilung 9 zwischenzeitlich aufgelöst.

53.3.1 Wie bei den übrigen Finanzlandesdirektionen wurde auch bei der FLD Wien der Kanzleibetrieb nach einer veralteten Kanzleiordnung geführt.

53.3.2 Der RH empfahl, bis zur Erlassung einer allgemeinen Kanzleivorschrift für die Finanzlandesdirektionen Möglichkeiten für eine Vereinfachung des Kanzleibetriebes zu untersuchen, wie bspw die Zusammenlegung von Kanzleien für einzelne Geschäftsabteilungen, die Vermeidung von mehreren Geschäftszahlen für einen Geschäftsfall und die Auflassung von vermeidbaren Protokollierungen.

53.3.3 Nunmehr verfügt die FLD Wien, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, gegenüber früher sechs nur noch über drei Kanzleien. Die in einzelnen Kanzleien vorgenommene Umstellung von

Protokollbüchern auf Karteikarten führte zur Vermeidung mehrerer Geschäftszahlen für einen Geschäftsfall. Aufgelassen wurde auch die Führung von Zustellbüchern und die Protokollierung von Einsichtsakten.

53.4.1 In den letzten Jahren häuften sich immer mehr die Eingaben von Abgabepflichtigen, die unmittelbar beim Bundesminister für Finanzen anstatt beim zuständigen Finanzamt eingebracht wurden. Das BMF erledigte derartige Eingaben erst nach Einholung von Berichten der zuständigen nachgeordneten Dienststellen. Solche Eingaben führten daher in der Finanzverwaltung zu einer verstärkten Berichtstätigkeit. Das BMF regelte mit einem Rundschreiben an alle Finanzlandesdirektionen die organisatorische Beschleunigung des Aktenlaufes bei Berichtsansforderungen von nachgeordneten Dienststellen. Die Berichterstattung selbst erfolgte jedoch überwiegend wie bisher in der Weise, daß die FLD Wien den ihr vom Finanzamt übermittelten Bericht in ihren Bericht an das BMF einarbeitete. Hierbei wurden vielfach weite Teile des Berichtes der Finanzämter wörtlich übernommen.

53.4.2 Der RH regte daher an, auch die Berichterstattung zu vereinfachen.

53.4.3 Dieser Anregung kam die FLD Wien nach und legte dem BMF bereits die Entwürfe von drei Formblättern vor, die eine vereinfachende bundeseinheitliche Vorgangsweise bei Übermittlung von Berichten an die Zentralstellen herbeiführen sollen.

Steuerlandesinspektorat

53.5.1.1 Während bei den Geschäftsprüfungen der Finanzämter ein Rückgang der Inspektionstätigkeit etwa ab dem Jahre 1975 feststellbar war, wurde ab dem Zeitpunkt der Überleitung der Finanzkassen in das automatisierte Verfahren die Skontrierungstätigkeit fast zur Gänze eingestellt und erreichte auch im Jahre 1978 noch nicht das erforderliche Ausmaß, obwohl die Überleitung bereits im Jahre 1973 abgeschlossen war. Ursache des Rückganges der Prüfungen ist das Anwachsen der Verwaltungstätigkeit im Steuerlandesinspektorat, die Zuteilung von Sonderaufgaben durch das BMF sowie der Umstand, daß mehrere Angehörige des Steuerlandesinspektorates, davon alle Kassensillustratoren, Vortragende an der Bundesfinanzschule sind.

53.5.1.2 Die Wiener Finanzämter wurden in Abständen von 3 bis 5 Jahren, die Finanzämter in den Bundesländern in Abständen von 2 bis 4 Jahren geprüft. Besonders große Prüfungsintervalle traten beim Finanzamt für Körperschaften, der Stamm-Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes für Körperschaften und des Finanzamtes für den I. Bezirk sowie beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern auf.

53.5.1.3 Die Geschäftsprüfungen bei Finanzämtern außerhalb Wiens wurden von den Inspizie-

rungsorganen zufolge der vielfältigen anderen Verpflichtungen regelmäßig mit geringen Ausnahmen an einem Arbeitstag (einschließlich Zu- und Abreise) abgewickelt, während bei den Finanzämtern in Wien hierfür mehrere Arbeitstage aufgewendet wurden. Auch war es üblich, daß nicht alle Inspizierungsorgane gleichzeitig prüften, sondern in erheblichen zeitlichen Abständen nacheinander tätig wurden, wobei die Kassenlustratoren regelmäßig, wenn überhaupt, nur gesondert skontrierten.

53.5.1.4 Die Art der im Steuerlandesinspektorat üblichen Inspizierung führte dazu, daß eine zusammenfassende Empfehlung an den Amtsvorstand nicht möglich war, und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen der Finanzämter, insbesondere die für die Gebarungssicherheit außerordentlich wichtige Verbindung zwischen Veranlagungsabteilung und Finanzkasse wegen der engen Prüfungskompetenz der einzelnen Inspizierungsorgane praktisch ungeprüft blieb.

53.5.2 Der RH empfahl daher, die Aufsichtstätigkeit zu verstärken und auszuweiten.

53.5.3 Die FLD Wien sagte zu, dieser Empfehlung nach Möglichkeit nachzukommen, insbesondere seien durch die Auffüllung des Personalstandes der Kassenlustratoren im Jahre 1979 verstärkte Skontrierungen der Finanzkassen gesichert.

53.6.1 Im VIII. Betriebsprüfungsturnus waren beim Finanzamt für Körperschaften in Wien insgesamt 2 434 Großbetriebe (davon 297 Größtbetriebe, das sind 12,2 vH) einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, wobei zur Einhaltung der Turnusprüfung ein Prüferstand von 95 Betriebsprüfern erforderlich gewesen wäre, dem jedoch ein tatsächlich verwendbarer Ist-Stand von nur 66 Betriebsprüfern, somit ein Fehlbestand von 29 Bediensteten, gegenüberstand.

Der Personalbedarf an Lohnsteuerprüfern bei diesem Finanzamt betrug zum 1. Jänner 1978 42 Bedienstete, tatsächlich standen jedoch nur 17 Prüfer in Verwendung. Der Ist-Stand erfüllte den Bedarf lediglich zu 40,4 vH, während dieses Verhältnis im Bereich der FLD immerhin 54,1 vH, im gesamten Bundesgebiet sogar 63,8 vH betrug.

53.6.2 Der RH empfahl daher, bei der Personalplanung auf diese Umstände Bedacht zu nehmen.

53.6.3 Hiezu führte die FLD Wien in ihrer Stellungnahme aus, sie habe in der Zwischenzeit beiden Bereichen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten Personal zugeführt und sie werde danach trachten, den Prüferstand weiter zu erhöhen; eine Heranführung des Ist-Prüferstandes an den Bedarf sei aber ohne entsprechende Aufstockung im Stellenplan nicht möglich.

53.7.1 Beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und beim Finanzamt für Körperschaften waren erhebliche Arbeitsrückstände feststellbar. So betrug bspw zum 31. Dezember 1977 der Stand an offenen Bemessungsregisterposten beim Finanz-

amt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien 64 330 oder 64 vH der im gesamten Bundesgebiet unerledigten Posten. Das Finanzamt für Körperschaften wiederum lag im Veranlagungsfortschritt regelmäßig an letzter Stelle von allen Finanzämtern im Direktionsbereich.

53.7.2 Der RH empfahl daher - vor allem weil diese beiden Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis im Vergleich zu den übrigen Finanzämtern im Bereich der FLD Wien nur in größeren Abständen inspiziert wurden - die Dienstaufsicht zu verstärken, damit ein angemessener Arbeitsfortschritt erreicht wird.

53.7.3 Die FLD Wien teilte mit, inzwischen sei es ihr durch verschiedenste Maßnahmen gelungen, die Anzahl der offenen Bemessungsregisterposten beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern wesentlich zu senken, so daß zum 31. Dezember 1979 nur noch 48 974, ds 56 vH der im gesamten Bundesgebiet unerledigten Bemessungsregisterposten, offen wären. Was das Finanzamt für Körperschaften betreffe, so sei das Zurückbleiben des Veranlagungsfortschrittes zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß der Eingang der Jahreserklärungen schon immer zeitlich verschoben eingesetzt habe, weil diese fast ausschließlich von Wirtschaftstreuhändern erstellt werden und auch von der Abfassung der Wirtschaftsprüferberichte abhängig seien. Jede Jahresveranlagung beginne und ende daher bei diesem Finanzamt rund zwei Monate später. Zur Entlastung werden diesem Amt auch nun verstärkt neu aufgenommene B-Bedienstete zugewiesen. Eine weitere Entlastung verspreche sich die FLD Wien auch von der geplanten Änderung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Änderung empfahl der RH bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung beim Finanzamt Melk (siehe TB 1977 Abs 46.25).

53.8.1 Von September 1975 bis Ende des Jahres 1978 wurden von der FLD Wien für das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung rd 100, teils sehr umfangreiche Gutachten für die Beurteilung von Katastrophenschäden erstellt. Mit den Arbeiten für derartige Gutachten waren sowohl zwei Geschäftsabteilungen als auch diejenigen Finanzämter befaßt, in deren Sprengel der Beihilfenwerber sein Gewerbe betreibt. Die Gutachten enthielten zum Teil sehr eingehende Feststellungen über Umsatz- und Gewinnentwicklung, über Einheitswerte und sonstige unter das Steuergeheimnis fallende Umstände.

53.8.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die allgemeine Arbeitsüberlastung der FLD Wien um eine Einschränkung dieser Gutachtertätigkeit bemüht zu sein. Sollten derartige Gutachten weiterhin gewünscht werden, wäre vom Beihilfenwerber im Hinblick auf die Bestimmung des § 251 des Finanz-

strafgesetzes eine Zustimmungserklärung für eine Anfrage an die Finanzverwaltung beizubringen. Da die Zuerkennung einer Beihilfe im Interesse der Beihilfenwerber liegt, wäre ohne deren Zustimmung die Auskunft unter Berufung auf § 251 des Finanzstrafgesetzes zu verweigern.

53.8.3 Die FLD Wien hat der Empfehlung umgehend entsprochen.

53.9.1 Anlässlich einer Buch- und Betriebsprüfung wurde festgestellt, daß einem Textilgroßhandel in den Jahren 1970 bis 1973 von der Schwiegermutter des Abgabepflichtigen als Einlage und Darlehen rd 6 Mill S zugeführt wurden. Bei den zahlreichen Verhandlungen während des Betriebsprüfungsverfahrens konnten keine eindeutigen Nachweise über die Herkunft der Geldmittel erbracht werden. Die Betriebsprüfung folgerte daraus, daß dieser ungeklärte Vermögenszuwachs der betrieblichen Sphäre entstammt; Umsatz und Gewinn wurden daher entsprechend geschätzt. Die Mehrsteuern sollten rd 4,3 Mill S betragen. Auf Initiative des Steuerberaters fand im Jänner 1976 eine Besprechung in der FLD Wien statt, an der auch der Präsident der FLD Wien teilnahm. Die Besprechung mit dem Steuerberater wurde vorerst ergebnislos abgebrochen. Im März 1976 fand im Finanzamt eine Schlußverhandlung statt, in welcher als neue Unterlage ein Brief der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen vom Februar 1976 vorgelegt wurde, worin zum Ausdruck kam, daß die Schwiegermutter des Geschäftsinhabers für die Zeit vom 1. Jänner 1945 bis 30. April 1973 rd 265 000 D-Mark als Wiedergutmachung erhalten habe. Es wurde sodann als glaubhaft anerkannt, daß es sich bei den Einlagen bzw den hinterlassenen Beträgen nicht um Ersparnisse aufgrund von Schwarzgeschäften aus dem Unternehmen des Geschäftsinhabers handelte, sondern um Zugänge aus anderen nicht steuerpflichtigen, im einzelnen aber nicht näher bekannten Quellen (Geldüberlassungen von Dritten, Wiedergutmachungen, Erbschaften aus Ungarn, die erst später überbracht werden konnten). Schließlich wurde eine Steuernachforderung von rd 1,2 Mill S einschließlich einer voraussichtlichen Strafe vereinbart.

53.9.2 Im gegenständlichen Fall wäre, soweit der Sachverhalt dem vorliegenden Geschäftsstück der FLD Wien zu entnehmen war, eine erheblich höhere Abgabennachforderung zu vertreten gewesen. Die Rechtsprechung geht üblicherweise davon aus, daß derjenige, der abgabenrechtlich erhebliche Sachverhalte nicht in eindeutiger Weise aufzuklären vermag, das Risiko einer höheren Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu tragen hat.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft nicht im Wege von Verhandlungen und Vergleichen, sondern nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Besteuerungsgrundlagen festzustellen.

53.9.3 Die FLD Wien schloß sich grundsätzlich der Auffassung des RH an, meinte jedoch, in Ausnahmefällen, wenn die Ermittlung des Sachverhaltes durch Zeitablauf oder sonstige Umstände äußerst schwierig sei, könne es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig sein, im Verhandlungswege einen Rechtsmittelverzicht anzustreben. Aber auch in diesen Einzelfällen müsse das Ergebnis der Verhandlungen mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen in Einklang stehen.

53.10.1.1 Eine im Zuge eines Steuerstrafverfahrens bei einem Juwelier durchgeführte Hausdurchsuchung brachte erhebliche Schwarzaufzeichnungen zutage. Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen sowie weiterer bei Banken beschaffter Beweismittel führte zur Feststellung, daß die Besteuerungsgrundlagen abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen wesentlich verkürzt erklärt worden waren. Der erklärte Umsatz für die Monate Oktober 1973 bis Dezember 1973 betrug 7,4 Mill S, die Umsatzverkürzung 8,3 Mill S; der erklärte Umsatz für das Jahr 1974 lag bei 21,5 Mill S, die Umsatzverkürzung bei 23,2 Mill S; für das Jahr 1975 machte der erklärte Umsatz 21,1 Mill S und die Umsatzverkürzung 18,7 Mill S aus; für das Jahr 1976 wurden 12,6 Mill S als Umsatz erklärt und die Umsatzverkürzung mit 14,7 Mill S festgestellt. Die aufgrund der Privatbelege ermittelten Aufwendungen betragen im Zeitraum 1969 bis März 1975 rd 3,2 Mill S, denen erklärte zweckgebundene Privatentnahmen von rd 1,1 Mill S und erklärte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von rd 439 000 S gegenüberstanden. Ein ausländisches und 15 inländische Sparbücher führten für die Jahre 1963 bis 1976 zu nicht erklärten Vermögensbeständen von rd 7 Mill S und nicht erklärten Zinsen in Höhe von rd 2 724 000 S.

53.10.1.2 Für verschiedene Stichtage während der Jahre 1973 bis Oktober 1976 wurden Inventuren des Warenlagers vorgefunden, aus denen Werte von rd 21 Mill S bis zu 32 Mill S ersichtlich waren; erklärt wurde zum 31. März 1974 ein Wert des Warenlagers von rd 12,4 Mill S, und zum 31. März 1975 von rd 13,8 Mill S.

53.10.1.3 Der Abgabepflichtige besaß nachweislich seit mindestens Mai 1956 bei einer Schweizer Bank ein Safe, wie aus vorliegenden Belegen für bezahlte Miete festgestellt werden konnte. Der Inhalt des Safes konnte nicht ermittelt werden.

53.10.1.4 In dieser Angelegenheit fand im April 1978 beim Präsidenten der FLD Wien im Beisein des Vorstandstellvertreters des Finanzamtes, des Betriebsprüfers und seines Gruppenleiters sowie des Vertreters des Abgabepflichtigen eine Besprechung statt, in welcher die weitere Vorgangsweise vereinbart und die Grundlagen für die Erstellung des Prüfungsberichtes erarbeitet wurden. Die in den Jahren 1973 bis 1976 aufgrund der vorgefundenen Unterlagen nachgewiesenen Umsatzverkürzun-

gen erhöhten den Umsatz dieser Jahre. Aufgrund der nachgewiesenen Aufwendungen der durch das Betriebsprüfungsverfahren erforderlichen Rückstellungen wurde der Jahresgewinn berechnet. Für die Jahre 1966 bis 1972 wurde der umgekehrte Weg beschritten. Es wurde angenommen, daß in den Jahren 1966 bis 1972 die Aufwendungen des Abgabepflichtigen, die Entnahmen und die erklärten Einkünfte um 2 778 000 S überstiegen hätten und der Gewinn auf diese Jahre verteilt. Aufgrund von Aufschlagssätzen wurde aus dem angenommenen Gewinn der geschätzte Umsatz errechnet. Während in den Sicherstellungsaufträgen vom Dezember 1976 - die noch auf Veranlassung der Steuerfahndungsstelle ausgefertigt wurden - von Nachforderungen im Ausmaß von 34,4 Mill S die Rede war, erbrachte der Abschluß der Betriebsprüfung letztlich ein steuerliches Mehrergebnis von bloß rd 25,5 Mill S.

53.10.1.5 Der Abgabepflichtige besaß in Wien ein Mietwohngrundstück mit einem Einheitswert von 1 057 000 S, zwei Einfamilienhäuser mit einem Einheitswert von 2 134 000 S und am Semmering eine Eigentumswohnung.

53.10.2 Aufgrund der unbestritten seit mindestens Mai 1956 in einem Schweizer Safe befindlichen Vermögenswerte, eines Sparheftes einer Schweizer Bank mit steigendem Einlagenstand sowie der ganzen Sachverhaltsdarstellung des vorliegenden Falles einer Abgabenverkürzung, der auf eine langjährige und eingespielte Praxis schließen ließ, wäre anstatt der vorgenommenen, für den Abgabepflichtigen äußerst günstigen Schätzungsmethode auch eine andere Vorgangsweise durchaus den logischen Denkgesetzen entsprechend gewesen. Bei der Ermittlung der dem Abgabepflichtigen im Jahre 1976 mit 101 vH, im Jahre 1975 mit 88 vH, im Jahre 1974 mit 108 vH und im Jahre 1973 mit 111 vH des erklärten Umsatzes eindeutig nachgewiesenen Umsatzverkürzung hätte auch der Umsatz der Jahre 1972 bis 1966 etwa von 90 vH bis 30 vH des erklärten Umsatzes fallend durch Zuschätzungen erhöht werden können. Bei der Gewinnermittlung wäre von diesen geschätzten Umsätzen auszugehen gewesen. Diese durch die Ermittlung gerechtfertigten Bemessungsgrundlagen hätten zu weit höheren Abgabennachforderungen geführt. Wenn nun aber die Finanzverwaltung aufgrund des hohen Alters des Abgabepflichtigen - er ist inzwischen auch verstorben - einen Rechtsstreit scheute und aus diesen Erwägungen einer einvernehmlichen Lösung, die nun aber für den Abgabepflichtigen ungleich günstiger ausfiel, den Vorzug gab, so wäre dem wohl nur unter der Bedingung zuzustimmen gewesen, daß die solcherart ermittelten Abgabennachforderungen vom Abgabepflichtigen umgehend - selbst unter Veräußerung eines Teiles seines Realbesitzes - entrichtet werden.

Der RH empfahl daher, künftig in Verkürzungsfällen bei einer für den Abgabepflichtigen günstigen

Art der Ermittlung der Nachforderungen auf die Möglichkeit einer sofortigen Einbringung Bedacht zu nehmen. Außerdem gab der RH zu bedenken, daß die äußerst nachsichtige und schonungsvolle Behandlung eines Abgabepflichtigen, der Abgaben in Millionenhöhe verkürzte, was in einem einwandfreien Verfahren eindeutig festzustellen war, eine schwerwiegende Verletzung der den Abgabenbehörden auferlegten Verpflichtung darstelle, alle Abgabepflichtigen gleichmäßig zu behandeln.

53.10.3 Die FLD Wien räumte in ihrer Stellungnahme ein, daß bei der Schätzung für den Zeitraum 1966 bis 1972 wohl auch der umgekehrte Weg hätte beschritten werden können, jedoch hätte sich auch eine aufgrund einer Umsatzschätzung ergebende Gewinnschätzung an dem festgestellten Sachverhalt der ungedeckten Aufwendungen auszurichten gehabt. Was die trotz Einbringlichkeit der Abgabennachforderungen verfügte Aussetzung der Einbringung als auch die in Anbetracht des Entstehens des Rückstandes geringe Höhe der Monatsraten von 70 000 S, welche die Einbringung des Abgabenrückstandes bei einer Weiterbewilligung in dieser Höhe gefährdet, betreffe, sei die FLD an entsprechende Weisungen des BMF gebunden. Die FLD Wien werde das BMF in dieser Angelegenheit jedoch neuerlich um aufsichtsbehördliche Entscheidung bitten.

53.11.1.1 Aufgrund einer Prüfungsanordnung gem § 99 des Finanzstrafgesetzes wurde bei einem anderen Abgabepflichtigen eine Betriebsprüfung und in weiterer Folge eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Es wurden in der Wohnung eine Briefmarkensammlung mit einem geschätzten Verkaufswert von rd 515 000 S und im Safe bei einer Bank 3 001 Golddukaten mit einem damaligen Verkehrswert von rd 870 000 S, Münzen und Briefmarken mit einem Wert von rd 275 000 S sowie verschiedene Sparbücher mit einem Einlagenstand von rd 1 Mill S, insgesamt somit Werte in Höhe von rd 2,7 Mill S vorgefunden.

53.11.1.2 Der Abgabepflichtige, ein Privatgelehrter, machte im Jahre 1973 bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (jeweils abgerundet) Betriebseinnahmen in Höhe von 58 000 S und Betriebsausgaben in Höhe von 107 000 S, im Jahre 1974 bei Betriebseinnahmen von 266 000 S, Betriebsausgaben in Höhe von 219 000 S und im Jahre 1975 bei Betriebseinnahmen von 166 000 S Betriebsausgaben von 352 000 S geltend. Daneben beanspruchte er noch Werbungskosten im Ausmaß von 120 000 S im Jahre 1975. Insgesamt erzielte er in den zwölf Jahren von 1964 bis 1975 aus selbständiger Arbeit lediglich im Jahre 1974 einen Gewinn von 47 000 S, in den übrigen Jahren jedoch Verluste im Gesamtbetrag von 683 437 S.

53.11.1.3 In ihrem Zwischenbericht an die Strafsachenstelle führte die Betriebsprüfungsstelle unter anderem aus, daß mangels eines Schriftverkehrs und im Hinblick auf die vorgefundene Briefmar-

kensammlung kein Portoaufwand anzuerkennen sei (bisher in den Jahren 1973 bis 1975 zwischen rd 48 000 S und 155 000 S), der außerordentlich hohe Aufwand für Fachliteratur (in den Jahren 1973 bis 1975 zwischen rd 88 000 S und 226 000 S) sei weder belegt noch konnte im Zuge des Betriebsprüfungsverfahrens Fachliteratur vorgewiesen werden. Die Betriebsprüfung beabsichtige daher, keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzuerkennen, und in den Jahren 1964 bis 1975 an Betriebsausgaben rd 1 486 000 S und an Werbungskosten rd 643 000 S nicht zu berücksichtigen. Durch diese Zurechnung und die Einbeziehung der einwandfrei feststehenden, bisher nicht erklärten Umsätze (1972 195 000 S, 1973 37 000 S, 1975 240 000 S), sowie der Sparbuchzinsen im Zeitraum 1964 bis 1975 von insgesamt 469 000 S in die Besteuerungsgrundlagen erscheine sowohl der Lebensunterhalt des Abgabepflichtigen als auch der festgestellte Vermögenszuwachs in den Jahren 1964 bis 1975 in den sodann zu besteuern den Einkünften gedeckt. Die Nachforderungen würden insgesamt rd 1 975 000 S betragen.

53.11.1.4 Trotz dieses eindeutigen Sachverhaltes war im endgültigen Prüfungsbericht vom Februar 1978 von einem „Vergleichsvorschlag“ durch den Vertreter des Abgabepflichtigen die Rede, wonach für den gesamten Prüfungszeitraum je 50 vH der bisher im Veranlagungsverfahren anerkannten Betriebsausgaben und Werbungskosten nicht anerkannt werden sollten, darüber hinaus aber für das Jahr 1974 50 000 S und für das Jahr 1975 80 000 S als zusätzliche Betriebsausgaben bzw Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Diesem „Vergleichsvorschlag“ wurde zugestimmt und die Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dementsprechend ermittelt. Der Vergleich war das Ergebnis einer Besprechung beim Präsidenten der FLD Wien, im Beisein des Vorstandes des Finanzamtes, des Leiters der für die Strafsachen zuständigen Geschäftsabteilung, des Prüfers, seines Gruppenleiters, des Leiters der Strafsachenstelle und des Steuerberaters des Abgabepflichtigen. Gegenüber den ursprünglich errechneten Abgabennachforderungen von rd 2 Mill S ergaben sich infolge des Entgegenkommens der Finanzverwaltung gegenüber diesem steuerunehrlichen Abgabepflichtigen nunmehr rd 910 000 S. Die durch eine Strafverfügung verhängte Geldstrafe betrug 65 000 S.

53.11.2 Der RH wies die FLD Wien darauf hin, daß die in einem einwandfreien Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhalte der Besteuerung der Abgabepflichtigen zugrunde zu legen sind. Fühlt sich ein Abgabepflichtiger durch derartige Vorschreibungen beschwert, steht ihm der Rechtsweg offen. Im übrigen ist bei einem derart klaren Sachverhalt wie dem vorliegenden, ein so weitreichendes Entgegenkommen gegenüber einem Abgabepflichtigen, der sich im festgestellten Ausmaß in

einem so langen Zeitraum steuerunehrlich verhielt, nicht verständlich.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft Abgaben in dem Ausmaß festzusetzen, das den Feststellungen der Betriebsprüfung entspricht. Ein Entgegenkommen der Abgabenverwaltung ließe ein steuerunehrliches Verhalten nicht nur risikolos erscheinen, sondern wirke sich für den Abgabepflichtigen günstiger aus als die Erfüllung seiner Abgabepflicht.

53.11.3 Die FLD sagte eine entsprechende Vorgangsweise zu.

Bearbeitung von Rechtsmitteln

53.12.1.1 Alle mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln befaßten Abteilungen der FLD Wien waren mit erheblichen Arbeitsrückständen belastet.

53.12.1.2 Der für die Erledigung von Rechtsmitteln aus dem Bereich der Lohnsteuer und des Familienlastenausgleiches zuständigen Geschäftsabteilung waren bis zum 31. Dezember 1978 329 mit Berufung angefochtene Bescheide vorgelegt worden, hievon waren 135 länger als sechs und 74 länger als zwölf Monate nicht entschieden.

In der für die Vorbereitung der Senatsentscheidung zuständigen Abteilung waren zu diesem Zeitpunkt 1 759 Abgabenbescheide angefochten, hievon war über 1 257 Berufungen länger als sechs und über 848 länger als zwölf Monate nicht entschieden worden. Dies entsprach einer durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung der gesamten Abteilung.

In der für die Einhebung zuständigen Abteilung waren im Zeitraum der Einschau 13 Berufungsverfahren nach mehr als sechs Monaten noch nicht abgeschlossen, davon acht mehr als ein Jahr anhängig. Weitere zehn Geschäftsstücke betrafen insbesondere Ansuchen um Nachsichten oder Zahlungserleichterungen und waren ebenfalls bereits bis zu 18 Monate unerledigt.

Auf dem Gebiet der Bewertung und Vermögensbesteuerung waren 372 mit Berufung angefochtene Bescheide vorgelegt worden, davon waren über 350 länger als sechs Monate und 324 länger als zwölf Monate nicht entschieden.

Von den in den Jahren 1976 bis 1978 auf dem Gebiet des Finanzstrafverfahrens erledigten 110 Berufungen und 21 Beschwerden war über 93 Rechtsmittel erst nach mehr als sechs Monaten seit ihrer Einbringung entschieden worden. In 41 Fällen davon erging die Entscheidung erst nach mehr als drei Jahren. Die Dauer des vorangegangenen Verfahrens ab der Einleitung durch die Finanzämter als Finanzstrafbehörden 1. Instanz betrug durchschnittlich 1,5 Jahre. Die Würdigung betraf finanzstrafrechtlich bedeutsame Sachverhalte, die zum Teil wiederum mehrere Jahre vor der Einleitung des Strafverfahrens verwirklicht worden waren.

Der für die Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen Bescheide des Finanzamtes für Gebühren und Ver-

kehrsteuern zuständigen Geschäftsabteilung waren 1 009 Rechtsmittel vorgelegt worden, davon war über 513 länger als sechs Monate und über 194 bereits länger als zwölf Monate nicht entschieden worden.

Von den in den Jahren 1976 bis 1978 auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und Monopole erledigten sieben Berufungen und drei Beschwerden in Strafsachen war über neun erst nach mehr als sechs Monaten seit ihrer Einbringung entschieden worden, davon in fünf Fällen erst nach mehr als einem Jahr.

53.12.1.3 Die Arbeitsleistung der einzelnen Referenten war unterschiedlich und hing wesentlich davon ab, ob sie ausschließlich mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln, oder zusätzlich auch mit anderen Aufgaben betraut waren. In der Geschäftsabteilung 6, deren Angehörige ausschließlich mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln betraut waren, betrug der Durchschnitt an erledigten Rechtsmittelakten - die oft jeweils auch mehrere angefochtene Bescheide betrafen - je Referent 49 Stück im Jahre 1976, 61 Stück im Jahre 1977 und 50 Stück im Jahre 1978.

53.12.1.4 Bei der Durchsicht der bestehenden Rückstände fiel auf, daß viele Rechtsmittel von den Finanzämtern ohne vorherige Hinausgabe einer Berufungsvorentscheidung und ohne ausreichende Sachverhaltsdarstellung vorgelegt wurden. Die Sachverhaltserhebung durch die Rechtsmittelreferenten führte zu umfangreichen, zeitaufwendigen Vorhaltsverfahren und erhöhte die ohnehin schon lange Bearbeitungsdauer.

53.12.2.1 Der RH erachtete den Abbau der bestehenden Arbeitsrückstände im Interesse eines zeitnahen Rechtsschutzes, für den Fortgang der Veranlagungsverfahren, zur Vermeidung kostenpflichtiger Säumnisbeschwerden und der zumeist bis zur Entscheidung verfügten Rückstandsstundung dringend geboten, wobei infolge der rd 1 200 unerledigten Rechtsmittelakten ohnedies nur ein schrittweiser Abbau zu erwarten war.

53.12.2.2 Nicht verständlich war dem RH, daß die besorgniserregende Entwicklung der letzten drei Jahre die FLD Wien zu keinen Maßnahmen veranlaßt hat. Eine der Ursachen, die eine genauere ziffernmäßige Erfassung der Arbeitsrückstände nicht zuließ, lag allerdings in der bisherigen Art der Rückstandsausweise begründet.

53.12.2.3 Der RH gab einige Anregungen zur Beschleunigung des Arbeitsablaufes und zur Verbesserung der Organisation.

53.12.3 Die FLD Wien nahm die Feststellungen des RH grundsätzlich zur Kenntnis, merkte jedoch ergänzend noch an, daß sich die Rechtsmittelrückstände mit Ausnahme des Rechtsgebietes der Bewertung in der Zwischenzeit erhöht hätten. Eine notwendige Aufstockung des Personalstandes scheitere vor allem daran, daß sich befähigte

Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B einer Versetzung in die Direktion in der Regel widersetzen, da deren Angehörige im Gegensatz zu jenen der Finanzämter keine Mehrleistungszulage nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 erhielten.

Hinsichtlich der Anregungen des RH zur Beschleunigung des Arbeitsablaufes und zur Verbesserung der Organisation, teilte die FLD Wien mit, das Protokoll sei bereits auf Karteikarten umgestellt, der Abbau der ältesten Fälle werde beschleunigt durchgeführt, eine teilweise Verbesserung der Situation der Unterbringung der Referenten sei erzielt worden, zum Aufbau einer Materialiensammlung fehle derzeit das Personal, es sei aber bereits mit dem Anlegen weiterer Entscheidungssammlungen auf anderen Rechtsgebieten begonnen worden.

Die FLD Wien sprach sich allerdings gegen die kurzfristige Verwendung von Mitarbeitern zum Abbau der Rückstände aus, weil diese erfahrungsgemäß zu lange eingeschult werden müßten, hielt aber auch einen Abbau der Erledigungsrückstände ohne Personalaufstockung nicht für möglich. In der Zwischenzeit sei auch ein Verfahren zur Bewertung der Erledigungen eingeführt worden. Schließlich werde vom BMF nunmehr bereits eine Auswahl der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen offenen Rechtsfragen auf dem Gebiete der Ertragsteuern bekanntgegeben, wodurch das Rechtsinstitut der Aussetzung gem § 281 der Bundesabgabenordnung verstärkt eingesetzt werden könne.

Einhebung

53.13.1 Die für die Einhebung zuständige Geschäftsabteilung wertete die zum Zwecke der Überwachung des Einhebungsfortschrittes von der EDVA erstellten Ausdrücke, insb jene über die aushaftenden Rückstände und die Vor- und Abschreibungen überhaupt nicht, jene über die Rückstands- und Aussetzungsfälle nur im Zuge von Inspektionen an Ort und Stelle aus.

53.13.2 Der RH meinte, daß bereits die stichprobenweise Durchsicht der angeführten Ausdrücke zu einem zeitnahen Überblick über die Gebarungsentwicklung im Bereich der Finanzlandesdirektion insb über die Entwicklung der Rückstände im allgemeinen, aber auch über jene bei einzelnen Abgabepflichtigen, führt. Er empfahl daher, diese Ausdrücke sowohl im eigenen Aufgabenbereich als auch im Rahmen der Mitwirkung an den Inspektionen im Sinne einer mitschreitenden Kontrolle laufend heranzuziehen.

53.13.3 Zu einer ständigen fortlaufenden Kontrolle der zum Teil allmonatlich ausgedruckten EDV-Nachweisungen erklärte sich die FLD Wien außerstande; sie stellte aber in Aussicht, diese Nachweisungen mehr als bisher im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zur Dienstaufsicht zu verwenden.

53.14.1 Die FLD Wien führte bei teilweise stattgebenden und bei stattgebenden Berufungsentscheidungen, die Nachsichten betrafen, im Spruch des Bescheides regelmäßig bloß die Höhe des nachgesehenen Abgabebetrages, nicht jedoch die einzelnen nachgesehenen Abgabenschuldigkeiten an.

53.14.2 Da die Bundesabgabenordnung nicht bloß die Nachsicht von bestimmten Beträgen, sondern die Nachsicht von fälligen Abgabenschuldigkeiten, und zwar ganz oder zum Teil, vorsieht, sollten nach Ansicht des RH auch die mit der Nachsicht von fälligen Abgabenschuldigkeiten je nach Abgabensart und Besicherung unterschiedlichen Wirkungen bereits im Spruch der Berufungsentscheidung festgelegt und eine etwaige unrichtige oder gar willkürliche Verrechnung der Gutschriften durch das Finanzamt vermieden werden.

Der RH empfahl daher, bei teilweise stattgebenden und stattgebenden Berufungsentscheidungen, die Nachsichten betreffen, die Art der nachgesehenen Abgabenschuldigkeiten in den Spruch des Bescheides aufzunehmen.

53.14.3 Die FLD Wien sagte dies zu.

53.15.1 Die Vorschriften an Geldstrafen verringerten sich im Jahre 1978 gegenüber dem Vorjahr um rd 2 Mill S (- 6,3 vH). Die fälligen Rückstände an Geldstrafen stiegen um rd 3,7 Mill S (+ 14,2 vH). Der fällige Rückstand an Geldstrafen zum Jahresende 1978 überschritt damit knapp die Höhe der gesamten laufenden Jahresvorschreibung an Geldstrafen, wobei sich rd 24,5 Mill S (84,6 vH) in Vollstreckung befanden.

53.15.2 Nach Ansicht des RH hängt die präventive Wirkung der im Finanzstrafgesetz angedrohten Strafen im höchsten Maß von der alsbaldigen Feststellung der Höhe des entstandenen Strafanspruches sowie von der Effektivität des anschließenden Strafvollzuges ab. Aus diesem Grunde empfahl der RH, der aufgezeigten Entwicklung durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht zu begegnen.

53.15.3 Laut Stellungnahme werde die FLD Wien der Eintreibung der verhängten Geldstrafen bzw dem Vollzug der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen im Rahmen der Amtsinspektionen in Hinblick noch stärkere Aufmerksamkeit zuwenden.

53.16.1 Die FLD Wien erledigte die Ansuchen um Nachsicht von verhängten Geldstrafen in Ausübung des ihr übertragenen Gnadenrechtes nicht bescheidmäßig, sondern teilte den Gnadenwerbenden den Inhalt des Gnadenaktes in formlosen Schreiben mit.

53.16.2 Der RH verwies auf die vom VwGH wiederholt bekundete Rechtsansicht, daß den in Gnadenverfahren ergangenen Erledigungsmittelungen Bescheidcharakter zukomme. Der Behörde obliege es daher, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen soweit aufzuzeigen,

daß den Parteien des Verwaltungsverfahrens die Verfolgung ihrer Rechte und dem VwGH die rechtliche Kontrolle des Ermessens möglich sei. Der RH empfahl daher, künftig Erledigungen in Gnadensachen in Bescheidform zu kleiden und diese ausreichend zu begründen.

53.16.3 Die FLD Wien sagte dies zu.

Verbrauchssteuern

53.17.1 Sämtliche Berufungen, die Straffälle auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern betrafen, richteten sich gegen Straferkenntnisse, mit denen Finanzvergehen nach dem Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz bestraft wurden, und bekämpften im wesentlichen die Höhe der verhängten Geldstrafen. Alle Berufungsgründe zielten darauf ab, die erwiesene verbotswidrige Verwendung bzw Behandlung des steuerbegünstigten Gasöles als einmalig, geringfügig oder entschuldbar hinzustellen. Gem § 6 Abs 3 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes ist eine Abgabenhinterziehung nach diesem Gesetz jedoch mit einer Geldstrafe von mindestens 20 000 S (höchstens das Zweifache des Verkürzungsbetrages) und eine fahrlässige Abgabenverkürzung mit einer Geldstrafe von mindestens 5 000 S (höchstens der Verkürzungsbetrag) zu ahnden. Da es der Berufungsbehörde aufgrund der verhängten Mindeststrafen an der Möglichkeit einer niedrigeren Strafbemessung mangelte, wies sie die Berufung zu Recht als unbegründet ab, führte jedoch zu den vorgebrachten persönlichen Umständen und wirtschaftlichen Verhältnissen aus, daß diese Umstände allenfalls in einem Nachsichtsverfahren berücksichtigt werden können.

Die FLD Wien übte das Gnadenrecht bei verhängten Geldstrafen wegen Finanzvergehen nach dem Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz regelmäßig aus und gewährte dabei zumindest die Nachsicht eines Teilbetrages der verhängten Geldstrafe.

53.17.2 Der RH empfahl, bei Aufgriffen nach dem Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz in einem angemessenen zeitlichen Abstand Nachkontrollen vorzunehmen. Damit würde nicht nur der Wiederholungsgefahr entgegengewirkt, sondern würden auch klare Verhältnisse für ein etwa angestrebtes Gnadenverfahren geschaffen werden.

Außerdem regte der RH an, vom Gnadenrecht auf dem Gebiet des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes - wie auch sonst - nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Einzelfall den begründeten Überlegungen der Gnadenwürdigkeit gegenüber jenen der Zweckmäßigkeit der Vorrang einzuräumen ist.

53.17.3 Die FLD Wien hat die nachgeordneten Finanzämter angewiesen, bei Aufgriffen in einem angemessenen zeitlichen Abstand Nachkontrollen vorzunehmen.

Schülerfreifahrten und unentgeltliche Schulbücher

53.18.1 Die Aktenbearbeitung in Angelegenheiten der Schülerfreifahrten im Linien- und Gelegen-

heitsverkehr und die Prüfungsberichte über durchgeführte Fahrten wiesen Mängel auf. Auf allen Geschäftsstücken über den Linienverkehr, die Zahlungen verfügten, fehlten überdies die Vollzugsvermerke im Sinne der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, weil diese Geschäftsstücke der Buchhaltung anlässlich der Vollziehung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge nicht zugeleitet wurden. Auf einigen Rechnungen über die Lieferung von Fachbüchern fehlte der Bestätigungsvermerk der Schule über deren Übernahme.

53.18.2 Der RH empfahl, die Erledigung von Geschäftsstücken möglichst zu schematisieren, wobei die Erstellung eines gut durchdachten Vordruckes von Vorteil wäre. Alle Geschäftsstücke, die einen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag über einen Fahrpreisersatz enthalten, wären der Buchhaltung zur Entnahme und Vollziehung des Auftrages vorzuschreiben. Der Abfassung von Prüfungsberichten wäre mehr Sorgfalt zuzuwenden. Die Begleichung von Rechnungen über die Lieferung von Fachbüchern wäre vom Bestätigungsvermerk der Schule abhängig zu machen.

53.18.3 Die FLD Wien stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

Wertpapiersparen

53.19.1 Einige Feststellungen des RH betrafen auch die Vollziehung des Wertpapiersparens gem § 107 des Einkommensteuergesetzes 1972.

53.19.2 Der RH empfahl, künftig, soweit die Kreditunternehmungen bei vorzeitigen Depotentnahmen die Erstattungsbeträge nicht spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonates der Depotentnahme an die FLD Wien abführen, die Festsetzung des Säumniszuschlages von den Gesamtbeträgen (der Monatssumme) der verspäteten Abgabenabfuhr zu veranlassen, in den Fällen der örtlichen Unzuständigkeit auch die zu Unrecht abgeführten Erstattungsbeträge an die zuständige Finanzlandesdirektion zu überweisen und zur Vermeidung offenkundiger Verfahrensmängel die Entscheidung über Berufungen gegen Rückforderungsbescheide einer anderen als derjenigen Geschäftsabteilung zu übertragen, die diese Rückforderungsbescheide veranlaßt hat.

53.19.3 Die FLD Wien sagte eine Beachtung dieser Empfehlungen zu.

Entschädigungen für Vermögensverluste

53.20.1.1 Die FLD Wien hat auch verschiedene Entschädigungsgesetze zu vollziehen und kam diesem Auftrag durch die Einrichtung einer eigenen Geschäftsabteilung nach.

53.20.1.2 Zur Verrechnung der Entschädigungsangebote und der nachfolgenden Auszahlungen bediente sich diese außerhalb des Direktionsgebäudes untergebrachte Geschäftsabteilung eines

umständlichen Verfahrens, welches einen zweimaligen Aktentransport erforderte.

53.20.1.3 In drei Einzelfällen wurde festgestellt, daß im Jahre 1977 insgesamt 34 000 S zu Unrecht ausbezahlt wurden.

53.20.2 Der RH empfahl, ein den Vorschriften für die Verrechnung des Bundes entsprechendes Verrechnungsverfahren einzurichten, welches den Vorteil hätte, daß der zweifache aufwendige Aktentransport wegfiel und überdies die offenen Gebarungsfälle rechnermäßig erfaßt würden. Zur Vermeidung von Fehlzahlungen regte er an, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die hiezu ergangenen Erlasse des BMF zu beachten.

53.20.3 Die FLD Wien meinte, die vom RH empfohlene Verrechnung würde zu einer nicht vertretbaren Belastung der Buchhaltung führen. Die Bemängelung der Fehlüberweisung nahm sie zur Kenntnis.

53.20.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung, weil die Verrechnungsvorschriften des Bundes eine derartige Verrechnung vorsehen, die eine zuverlässige Überwachung der offenen Gebarungsfälle sicherstellt. Für den Fall, daß die Beachtung der Verrechnungsvorschriften bei der Verrechnung tatsächlich mit erheblichen Aufwendungen verbunden sein sollte, verwies der RH die FLD Wien an das BMF, um eine entsprechende Änderung der Vorschriften zu erwirken.

Bundesfinanzschule

53.21.1.1 Die Bundesfinanzschule (ab 1980: Bildungszentrum der Finanzverwaltung), an der für die Finanzbediensteten des gesamten Bundesgebietes Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge abgehalten werden, ist der FLD Wien als eigene Geschäftsabteilung eingegliedert.

53.21.1.2 Die Kassenillustratoren der FLD Wien trugen im Jahre 1978 102 Stunden in Fortbildungs- und 688 Stunden in Ausbildungslehrgängen, insgesamt somit 790 Stunden an der Bundesfinanzschule vor.

53.21.1.3 Von 72 Bediensteten, die in den Jahren 1977 und 1978 mehr als 40 Stunden im Jahr an der Bundesfinanzschule unterrichteten, befanden sich 45 Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B in den Dienstklassen VII und VIII.

53.21.1.4 Der Leiter der Bundesfinanzschule unterrichtete in den Jahren 1977 und 1978 136 und 104 Stunden und verrechnete hierfür die für Vortragende vorgesehenen Entschädigungen, obwohl eine Vortragstätigkeit mit dieser Funktion verbunden ist.

53.21.1.5 In Anerkennung der außergewöhnlichen Dienstleistungen, die der Stellvertreter des Leiters der Bundesfinanzschule als hauptamtlicher Lehrer im wesentlichen im Jahre 1978 erbrachte, wurde ihm eine monatliche Belohnung zuerkannt.

Dieser Vorgang wurde dem Beamten ohne Bescheid, jedoch nachweislich zur Kenntnis gebracht.

53.21.1.6 Über den Verkauf von Lernbehelfen und Gesetzausgaben wurden Rechnungen mit dem Stempelaufdruck „Bundesfinanzschule Wien 3, Bibliothek“ ausgestellt. Der Erlös aus diesen Verkäufen betrug im Jahre 1976 rd 159 000 S, 1977 rd 135 000 S und 1978 rd 154 000 S. Die Ausstellung von Rechnungen mit der obigen Bezeichnung führte jedoch zu einer unrichtigen abgabenrechtlichen Beurteilung. Danach erschien nämlich die Bundesfinanzschule als Unternehmer, der im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Rechnungen ausstellt, die überdies zum Vorsteuerabzug berechtigen.

53.21.2 Der RH empfahl, einen Fragebogen auszuarbeiten, der dem Leiter die Möglichkeit gibt, Unzukömmlichkeiten im Schulbetrieb abstellen zu können, durch die Heranziehung geeigneter Kassenleiter eine schrittweise Entlastung der Kassensachverständigen von ihrer Lehrverpflichtung an der Bundesfinanzschule anzustreben und sie lediglich zu Fortbildungslehrgängen heranzuziehen, für eine längere Vortragstätigkeit an der Bundesfinanzschule schrittweise jüngere Bedienstete heranzuziehen, in Hinkunft die Vortragstätigkeit des Schulleiters an der Bundesfinanzschule nicht gesondert zu honorieren, keine in die Rechtsform der Belohnung gekleideten Zulagen zu gewähren, Belohnungen nur mit Bescheid zuzuerkennen und den Verkauf von Lernbehelfen an der Bundesfinanzschule nur im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verfassers vorzunehmen. Damit würde die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Bundesfinanzschule für den Verkauf von Lernbehelfen im Sinne des § 11 Abs 14 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum Steuerschuldner wird.

53.21.3 In ihrer Stellungnahme teilte die FLD Wien mit, es sei beabsichtigt, einen Fragebogen aufzulegen. Für den Herbst des Jahres 1980 konnte ein neuer Vortragender für den Bereich Kassenwesen gewonnen werden. Der Leiter der Bundesfinanzschule werde in Hinkunft für seine Vortragstätigkeit nicht mehr zusätzlich honoriert und es werden keine in die Rechtsform der Belohnung gekleideten Zulagen mehr gewährt. Beim Verkauf von Lernbehelfen werde der Anregung des RH gefolgt. Hingegen vermeinte die FLD Wien, auch in Hinkunft wegen des großen Erfahrungsschatzes auf die Mitwirkung hochrangiger Beamter als nebenberufliche Lehrer an der Bundesfinanzschule nicht verzichten zu können.

Werkstätten

53.22.1 Die FLD Wien beschäftigte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung insgesamt 17 Bedienstete als Tischler, Schlosser, Anstreicher und Glaser. Diese führten in erster Linie Reparaturen an Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen und Räum-

lichkeiten durch, stellten aber auch derartige Gegenstände selbst her und wurden fallweise auch anstelle von Speditionsarbeitern bei Übersiedlungen und Möbeltransporten eingesetzt.

53.22.2 Der RH empfahl, Untersuchungen über das Verhältnis der Kosten zum Nutzen des Betriebes der hauseigenen Werkstätten anzustellen und zu überlegen, ob Art und Umfang des Betriebes dieser Werkstätten mit dem derzeit vorhandenen Personal aufrechtzuerhalten sind. Da es nicht Aufgabe einer Behörde ist, in größerem Umfang Einrichtungsgegenstände selbst herzustellen, sollten sich nach Auffassung des RH die Anfertigungen nur auf einzelne Werkstücke beschränken, deren Anschaffungskosten ungleich höher wären als die eigenen Herstellungskosten.

53.22.3 Die FLD Wien berichtete, eine Gegenüberstellung der Kosten, die ihr aus der Führung der Werkstätten entstehen, zu jenen aus der Weitergabe der bezüglichen Arbeiten an gewerbliche Betriebe zeige, daß die Durchführung der Arbeiten in der eigenen Werkstätte kostenmäßig wesentlich günstiger liege. Die Werkstätte werde sich jedoch in Hinkunft nur noch mit der Durchführung kleinerer Reparaturen und der Herstellung nicht handelsüblicher Gegenstände befassen; der Personalstand sei entsprechend herabgesetzt worden.

Kraftfahrzeuge

53.23.1 Die Dienstkraftfahrzeuge waren nach dem allgemeinen Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Bei der Nachprüfung der Prämienabrechnungen ergab sich, daß die zu entrichtenden Jahresprämien von der FLD Wien infolge von Rechenfehlern unrichtig ermittelt waren. Gebrauchte Kraftfahrzeuge wurden nach Einholung eines Gutachtens der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge über die Wirtschaftlichkeit einer Reparatur und nach Ermittlung des Schätzwertes Interessenten zur Ersteigerung angeboten. Als Interessenten traten überwiegend Angehörige der Kraftfahrzeugstelle auf. Der Zuschlag erfolgte jeweils zum Schätzwert.

53.23.2 Eine vom RH vorgenommene Gegenüberstellung der bisher geleisteten Prämien und der aufgrund des Postvertrages anfallenden ergab einen Unterschiedsbetrag von rd 62 000 S zugunsten des Postvertrages. Der RH empfahl den Anschluß an diesen Rahmenvertrag sowie die Rückforderung eines zuviel entrichteten Betrages von 5 000 S. Um einen größeren wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, wurde nahegelegt, die beabsichtigte Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen in geeigneter Form einem größeren Kreis von Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

53.23.3 Die FLD Wien schloß sich, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, ab 1. Juni 1980 mit sämtlichen Kraftfahrzeugen dem Rahmenvertrag an, forderte den zuviel entrichteten Betrag zurück und wird die beabsichtigte Verwertung der Kraft-

fahrzeuge jeweils den Bediensteten aller nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis bringen.

Sachenverwaltung und Bestellverfahren

53.24.1 Die der FLD Wien zum dauernden Gebrauch gewidmeten Inventargegenstände waren überwiegend nicht als Bundeseigentum gekennzeichnet. Stempel jeglicher Art, Numeratoren, Paginierer und dgl wurden für den Bereich der FLD Wien bei einer Firma bestellt, zu der jahrzehntelange Geschäftsverbindungen und gegenseitiges Vertrauen bestanden. In einigen Fällen, die ein schriftliches Bestellverfahren erfordert hätten, unterblieb ein solches.

53.24.2 Der RH empfahl daher, bundeseigene Gegenstände zu inventarisieren sowie in Hinkunft die bestehenden Vorschriften über die Einholung von Angeboten und das Bestellverfahren zu beachten.

53.24.3 Die FLD Wien sagte dies zu.

Buchhaltung

53.25.1 Die Geschäftsabteilungen der FLD Wien übermittelten der Buchhaltung oftmals Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zur Verrechnung und Vollziehung, ohne daß diesen der Originalbeleg oder das dazugehörige Geschäftstück angeschlossen war. In einigen Gebarungsfällen unterblieb die Buchung als Forderung oder Schuld.

53.25.2 Der RH empfahl, die Anweisungsberechtigten der Geschäftsabteilungen der FLD Wien nachdrücklich auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift hinzuweisen. Im Interesse der Gebarungssicherheit wären künftig nur solche Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu vollziehen, die den Verrechnungsvorschriften entsprechen sowie die Bestimmungen über die voranschlagswirksame Verrechnung zu beachten.

53.25.3 Die FLD Wien hat Entsprechendes veranlaßt.

Punzierungswesen

53.26.1 Seit dem Jahre 1866 bestand fast unverändert die Einrichtung von selbständigen Dienststellen für das Punzierungswesen (6 Punzierungsämter und 3 Punzierungsstätten). Für einen doch sehr kleinen Aufgabenbereich war damit eine eigene Behördenorganisation gegeben, wobei durchaus die Aufgabenstellung selbst zu überlegen wäre, insb ob die seit der Wende des 18. Jh bestehende Präventivkontrolle aufrechterhalten werden sollte.

Von den rd 50 Bediensteten des Hauptpunzierungs- und Probieramtes und der Punzierungsämter waren 13 (25 vH) Angehörige der Verwendungsgruppe A. Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Punzierungsämter, die anfallende Massenarbeit - im Jahre 1977 wurden von allen Punzie-

rungsämtern und Punzierungsstätten täglich über 11 000 Gegenstände aus Edelmetall punziert, von jedem einzelnen Bediensteten somit täglich fast 230 Gegenstände - und das schematisierte Probierverfahren erschien dieser Anteil sehr hoch.

53.26.2 Der RH empfahl daher, das Hauptpunzierungs- und Probieramt sowie die Punzierungsämter und Punzierungsstätten aufzulassen, wobei die Aufgaben der Punzierungsbehörden der Finanzverwaltung übertragen und die Aufgaben des Hauptpunzierungs- und Probieramtes von den Finanzlandesdirektionen wahrgenommen werden könnten. Die Aufgaben der Punzierungsämter (Punzierungsstätten) könnten von den Finanzämtern am Sitz der Finanzlandesdirektion vollzogen werden. Das analytische Laboratorium des Hauptpunzierungs- und Probieramtes könnte mit dem Laboratorium des Punzierungsamtes Wien I und der Technischen Untersuchungsanstalt der FLD Wien zusammengelegt werden, was zu einer weiteren Ersparung an Personal- und Sachaufwand führen würde.

53.26.3 Laut Stellungnahme des BMF hat sich der Gesamtpersonalstand inzwischen um zwei Bedienstete erhöht. Vor allem für die Tätigkeit als Amtsvorstand, für die Festsetzung von Strafen und für die chemischen Analysen wäre der Einsatz von A-Bediensteten erforderlich. Die Auslastung der Ämter könne nicht nur an der Anzahl der geprüften und punzierten Edelmetallgegenstände gemessen werden, sondern zusätzlich sei noch die Zahl der gem § 15 Abs 2 lit a des Punzierungsgesetzes von der Punzierung befreiten Gegenstände zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgabenbereiche der Punzierungsämter und -stätten sollten nach Auffassung des BMF die bewährte Organisationsform und die zwingend vorgeschriebene vorbeugende Kontrolle beibehalten werden. Im übrigen sei das österreichische Punzierungswesen auch im Ausland wiederholt gelobt worden und habe sich das Hauptpunzierungs- und Probieramt als Gesprächspartner mit Handel und Gewerbe jahrzehntelang bewährt.

53.26.4 Der RH stimmte mit dem BMF darin überein, daß keine Organisationsform durch eine andere ersetzt werden sollte, wenn nicht gesichert ist, daß die neue wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer arbeitet, verblieb jedoch bei seiner Auffassung, daß die Vollziehung des Punzierungswesens durch die äußerst bewährte Organisationsform der Finanzlandesdirektionen und der Finanzämter unter der selbstverständlichen Voraussetzung einer geänderten Organisationsstruktur Einsparungen sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand mit sich bringen würde. Der RH ersuchte das BMF, seinen Standpunkt noch einmal zu überdenken.

Bodenschätzung

53.27.1 Seit dem Jahre 1947 wurde in Österreich eine auf den natürlichen Ertragsmöglichkeiten auf-

gebaute Schätzung der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche durchgeführt. Mit der Feststellung der Ertragsfähigkeit durch zeitgemäße Werte wurden die durch den Zeitablauf überholten und bereits aufgehobenen Katastralreinerträge ersetzt. Für diese Erstschatzung war zum 1. Jänner 1948 ein Stand von 140 amtlichen Bodenschätzern vorhanden. Dieser Stand verminderte sich von 92 Bediensteten im Jahre 1967 auf 75 Bedienstete im Jahre 1972. Zum 1. Jänner 1979 wurde der Soll-Stand der amtlichen Bodenschätzer mit 70 Mitarbeitern festgesetzt.

53.27.2 Auch dieser Stand erschien dem RH zufolge einer Vergleichsrechnung zwischen der im Rahmen der Erstschatzung insgesamt zu überprüfenden Fläche mit den nunmehr jährlich überprüften Teilflächen noch verhältnismäßig hoch.

Der RH empfahl daher dem BMF, den Personalbedarf der amtlichen Bodenschätzer neu zu ermitteln. Die sich daraus ergebende Personaleinsparung könnte mit dem natürlichen Abgang von Bediensteten und dem Verzicht auf Neuaufnahmen erreicht werden.

53.27.3 Laut Stellungnahme des BMF gehörten zum 1. März 1980 im gesamten Bundesgebiet nur noch 65 Bedienstete dem Personalstand der Bodenschätzung an, deren Hauptaufgabe zwar noch in der Vormerkhaltung und laufenden Berichtigung der Bodenschätzungsergebnisse liege; daneben hätten bei den Hauptfeststellungen der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1963, 1. Jänner 1970 und auch zum 1. Jänner 1979 die Bediensteten der Bodenschätzung den Großteil der Vorarbeiten geleistet. Es könne daher eine Bedarfsermittlung nur anhand einer „Überprüfungsfläche“ wegen der Verlagerung des Aufgabengebietes von der eigentlichen Feldschätzung zur Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht vorgenommen werden.

53.27.4 Der RH erwiderte, die Hauptaufgabe der amtlichen Bodenschätzer aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes 1970 bestünde nicht in Vorarbeiten für eine Hauptfeststellung. Da die Bewertungsstellen personell durchwegs ausreichend besetzt sind, wären sie durch die amtlichen Bodenschätzer nur hinsichtlich der Erstellung unbedingt notwendiger technischer Grundlagen zur Durchführung der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu unterstützen. Der Großteil der Vorarbeiten für eine Hauptfeststellung sollte jedoch von den Bediensteten der Bewertungsstellen selbst geleistet werden. Es wird daher eine Neuermittlung des Bedarfes an Bodenschätzern unvermeidbar sein.

Durchführungsbestimmungen des BMF zum Abgaberecht

53.28.1 Das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 brachte neben anderen Änderungen eine Neuregelung der einkommen-, körperschaft- und umsatz-

steuerlichen Behandlung von Kraftfahrzeugen. Die im § 20a des Einkommensteuergesetzes 1972 festgelegten Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge des Anlagevermögens betrafen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, und waren ab dem Jahre 1978 anzuwenden.

Mit dem sog „Kfz-Erlaß“ vom 22. Dezember 1977, verlaublich im AÖFV Nr 286, gab das BMF seine Rechtsauffassung über jene Kraftfahrzeuge bekannt, auf welche die einschränkenden Neuregelungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 nicht anzuwenden wären. Grundsätzlich sei die kraftfahrrechtliche Einordnung eines Kraftfahrzeuges durch die Zulassungsbehörde für die Abgrenzung von Personenkraftwagen bzw Kombinationskraftwagen zu den von der Einschränkung nicht betroffenen Kraftfahrzeugen als Anhaltspunkt heranzuziehen, mit Rücksicht auf die dem Steuerrecht eigentümliche wirtschaftliche Betrachtungsweise sei im Zweifel jedoch zu prüfen, für welchen Zweck ein Kraftfahrzeug nach der Verkehrsauffassung im Hinblick auf seine Bauart und Ausstattung allgemein zu dienen bestimmt sei. Kleinbusse, Kastenwagen und Pritschenwagen, weiters Fahrzeuge des Roten Kreuzes, Rettungsfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge für den öffentlichen Hilfsdienst sowie bestimmte betriebsnotwendige Geländefahrzeuge würden demnach nicht als Personenkraftwagen (Kombi) im Sinne der einschränkenden Neuregelungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 anzusehen sein. Aber selbst Personenkraftwagen (Kombi) seien nach der Auffassung des BMF von den einschränkenden Neuregelungen ausgenommen, wenn sie so umgebaut werden, daß sie ihre Eignung, ausschließlich zur Personenbeförderung oder wahlweise vorwiegend zur Personenbeförderung oder vorwiegend zur Güterbeförderung verwendet zu werden, verlieren.

53.28.2.1 Den im Erlaß des BMF für die Abgrenzung Personenkraftwagen (Kombi) zu den von der Einschränkung nicht betroffenen Kraftfahrzeugen (sogenannten „Fiskalautos“) enthaltenen Ausführungen zur Verkehrsauffassung hielt der RH zunächst entgegen, daß eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erst in jenen Fällen Platz greifen kann, wo abweichende Grundsätze in den Abgabenvorschriften fehlen (§ 21 Abs 2 der Bundesabgabenordnung). Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 habe jedoch der Gesetzgeber erstmals die Begriffe Personenkraftwagen (Kombi) und Motorräder für den steuerlichen Bereich eindeutig durch die Heranziehung der zolltarifarisches Einordnung umschrieben. Mit dieser festgelegten Legaldefinition bestehe eine absolute Bindung an den Zolltarif, weshalb zufolge der gesetzlichen Zuordnung durch

die Tarifierung nach dem Zolltarif ¹⁾ für eine abweichende wirtschaftliche Betrachtungsweise kein Raum bleibe. Die Auslegung des BMF führe jedoch dazu, daß demselben Personenkraftwagen (Kombi) im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung, Miete und des Betriebes (§ 12 UStG 1972) die Eigenschaft eines Personenkraftwagens (Kombi) aberkannt, im Falle seiner Weiterveräußerung mit oder auch ohne rückgängige Veränderung aber wiederum zukommen würde. Außerdem räume das BMF selbst auch auf dem Gebiet der Einkommensteuer ein, umgebaute Personenkraftwagen (Kombi) im Rahmen der Reisekostenvergütung (§ 26 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) als Personenkraftwagen (Kombi) anzusehen, zugleich jedoch wiederum die Aufwendungen des Dienstgebers hierfür als solche für umgebaute Personenkraftwagen (Kombi) zu beurteilen. Weiters führe die Auslegung des BMF dazu, daß den Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 keineswegs einschränkende Wirkungen zukomme, sondern vielmehr für sämtliche Personenkraftwagen, die zu einem sogenannten „Fiskalauto“ umgebaut werden, steuerliche Investitionsbegünstigungen (vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag) beansprucht werden können, was bisher trotz gleichlautender Begriffsbestimmung ausgeschlossen gewesen sei. Für sämtliche derartige Unterscheidungen fehlten aber im Gesetz jegliche Anhaltspunkte. Da schließlich die in den Abschnitten I und II des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 (einkommen- und körperschaftsteuerliche Änderungen) verwendeten Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen von jenen im § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ebenfalls nicht abweichen, sei auch auf dem Gebiet der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) eine abweichende wirtschaftliche Betrachtungsweise insoweit ausgeschlossen. Die vom BMF angeführten „Kleinbusse“, „Fahrzeuge des Roten Kreuzes“, „Rettungsfahrzeuge“ und „Geländefahrzeuge“ sowie die im Sinne des Erlasses des BMF zum sogenannten „Fiskalauto“ umgebauten Pkw (Kombi) seien unter der Nummer 87.02 B des Zolltarifes einzureihen und daher steuerlich als Pkw (Kombi) zu behandeln.

53.28.2.2 Aber auch dann, wenn man an die Stelle der mit der Tarifierung aufgrund des Zolltarifes vorgegebenen Legaldefinition des Begriffes Pkw (Kombi) im 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 die „Verkehrsauffassung“ stellte, könne den Ausführungen des BMF nicht gefolgt werden. Unter „Verkehrsauffassung“ sei nämlich die Auffassung der Mehrheit urteilsfähiger (vernünftig denkender)

¹⁾ Der Zolltarif ist eine systematische Zusammenstellung aller Waren und der für diese anzuwendenden Zollsätze. Die systematische Einreihung der verschiedenen Waren nach Tarifnummern erfolgt im österreichischen Zolltarif, der eine Anlage des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl Nr 74, in der jeweils geltenden Fassung, bildet nach einem international vereinbarten Tarifschema, der sogenannten Brüsseler Nomenklatur.

persönlich unbeteiligter, verständiger und sachkundiger Menschen zu verstehen. Im Erlaß fehle aber jeder Hinweis, warum gerade durch die vom BMF angeführten Umbaumaßnahmen nach der Verkehrsauffassung ein Pkw (Kombi) seine allgemeine wirtschaftliche Zweckbestimmung „verlieren“ sollte, oder etwa Fahrzeuge des Roten Kreuzes, Rettungsfahrzeuge etc nach der Verkehrsauffassung nicht als Pkw (Kombi) anzusehen wären.

Die „Eignung für den bisherigen Verwendungszweck auf Dauer zu beseitigen“ stelle eine inhaltsleere und sanktionslose Norm dar; die bloße „Verhinderung der Wiederherstellung des früheren Zustandes ohne größeren technischen Aufwand“ sei aber jedenfalls nicht geeignet, die allgemeine wirtschaftliche Zweckbestimmung eines Kraftfahrzeuges zu verändern. Gerade nach der Verkehrsauffassung sei wesentlich, welchem Zweck ein Kraftfahrzeug nicht nur allgemein, sondern auch von vornherein nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart zu dienen bestimmt sei. Auf die Verwendung des Kraftfahrzeuges im Einzelfall komme es hingegen nicht an. Die im Erlaß angeführten baulichen Veränderungen könnten jederzeit, insb für Zwecke der Weiterveräußerung als Personenkraftwagen (Kombi) in der unverändert von vornherein bestimmten Beschaffenheit und Bauart rückgängig gemacht werden. Sie seien gerade nur für den jeweiligen Zulassungsbesitzer, nämlich aus ausschließlich steuerlichen Erwägungen von Bedeutung, änderten somit aber nichts an dem allgemeinen wirtschaftlichen Verwendungszweck dieser Kraftfahrzeuge. Die erlaßmäßige Regelung über den Umbau sowie über die Einordnung von Kraftfahrzeugen sei daher auch aus diesem Grund mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Der RH wies schließlich auch darauf hin, daß derartige flankierende Maßnahmen, durch die ein den Abgabepflichtigen bindendes, im Gesetz aber nicht gedecktes Verhalten von der Verwaltung festgelegt werde, die im Abgabenrecht bestehende Rechtsunsicherheit noch vermehre.

53.28.2.3 Zur Höhe der Betriebsausgaben führe der Erlaß weiters aus, daß die Pausch- bzw Höchstbeträge nur die „typischen“ Kraftfahrzeugaufwendungen abgelten, obwohl nach dem Wortlaut des § 20a Abs 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 die gesamten mit dem Kraftfahrzeug in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben bis zu den genannten Beträgen abzugsfähig seien. Der Erlaß enthalte aber auch bezüglich des Privatanteiles, der außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung bei Totalschaden oder Diebstahl, der Führung des Fahrtenbuches oder der Verrechnung des Kilometergeldes für arbeitnehmereigene Kraftfahrzeuge gesetzändernde und gesetzvertretende Regelungen. Schließlich seien auch im Erlaß des BMF vom 31. Mai 1978, AÖFV Nr 174, bezüglich der außergewöhnlichen technischen Abnutzung bei Kraftfahrzeugen mit hohen Jahreskilometerleistungen, und im Erlaß des BMF vom

11. August 1978, AÖFV Nr 247, bezüglich der Investitionsbegünstigungen für Kraftfahrzeuge gesetzändernde und gesetzvertretende Regelungen enthalten.

53.28.2.4 Die in den angeführten Erlässen des BMF enthaltenen Regelungen bringen zumeist eine Milderung der einschränkenden gesetzlichen Neuerungen mit sich. Der RH teilte dem BMF mit, er habe bereits wiederholt darauf hingewiesen (vergleiche hiezu TB 1973 Abs 56.23.2 und TB 1977 Abs 46.24.2.6), daß derartige Regelungen im Falle eines Rechtsstreites mangels eines gesetzlichen Anspruches auf ihre Anwendung sich ins Gegenteil verkehren und somit zur Rechtsunsicherheit infolge der willkürlich möglichen (strengen) gesetzlichen Auslegung führen. Dazu komme, daß derartige Regelungen zusätzlicher meist unbestimmter Begriffsbildungen bedürfen, die eine geordnete Verwaltungstätigkeit wesentlich erschweren. Außerdem behindere die erlaßmäßige Milderung vermeintlicher gesetzlicher Härten nicht nur die verfassungsmäßige Vollziehung der Gesetze, sondern bewirke auch einen in den Gesetzen nicht begründeten, in der Regel nicht unbeträchtlichen Steuerausfall für den Abgabengläubiger.

53.28.2.5 Der RH empfahl daher, im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 18 B-VG) die angeführten Verwaltungsverordnungen aufzuheben und künftig von ähnlichen Regelungen abzusehen.

53.28.3 In seiner Stellungnahme teilte das BMF zunächst mit, daß nach seiner Auffassung die zolltarifische Bindung nur auf die unter den erhöhten Steuersatz von 30 vH fallenden Gegenstände der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 zutreffe. Die zolltarifische Umschreibung von Kraftfahrzeugen decke sich nämlich nicht mit den für das Verbot des Vorsteuerabzuges verwendeten Begriffen. Dieser Umstand spreche eindeutig dafür, daß der Gesetzgeber beim Verbot des Vorsteuerabzuges nicht denselben Kreis von Fahrzeugen wie beim erhöhten Steuersatz erfassen wollte. Die zolltarifische Einordnung könne somit weder für die Frage des Vorsteuerabzuges noch für die ertragsteuerliche Beurteilung maßgebend sein. Es sei auch weiters durchaus begründet, zur Ermittlung der nicht steuerbaren Kostenätze für „Fiskalautos“ die amtlichen Kilometergelder heranzuziehen, da amtliche Kilometergelder für „Fiskalautos“ nicht gesondert festgesetzt seien und die Kosten solcher Kraftfahrzeuge keinesfalls niedriger als die für Pkw (Kombi) anzunehmen wären. Zu den Investitionsbegünstigungen führte das BMF aus, daß umgebaute Fahrzeuge bisher nur vereinzelt eingesetzt worden seien. Eine vorzeitige Abschreibung von infolge Umbaus unter die Zolltarif-Nr 87.02 A (Lastkraftwagen) fallenden Fahrzeugen habe wohl auch bisher nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Frage der Verkehrsanschauung wies das BMF auf die langjährige Entscheidungspraxis des

Verwaltungsgerichtshofes hin, der schon seinerzeit als Personenkraftwagen typisierte Kraftfahrzeuge, nämlich Kleinbusse, als vorzeitig abschreibbar bezeichnete. Auch das vom RH angeführte Rettungsfahrzeug weise zweifellos Merkmale auf, die es nach dem Urteil „vernünftig denkender Menschen“ nicht als Pkw (Kombi) ansehen lassen. Zweck eines Pkw sei es eben, zumindest vorwiegend der Personenbeförderung zu dienen. Wenn ein Fahrzeug aber diesem Zweck nicht mehr diene, dann stelle dies nicht seine Verwendung im Einzelfall dar, sondern sei ein Merkmal seiner typischen Beschaffenheit und Bauart, das auch zu einer entsprechenden abweichenden steuerlichen Behandlung führen könne. Das BMF räumte aber ein, daß noch zu prüfen sein werde, wie derartige Umbaumaßnahmen durchgeführt worden seien und ob allenfalls generell ein Umbau in der Art angestrebt werden solle, daß das Fahrzeug von der zolltarifischen Behandlung her unter die Zolltarif-Nr 87.02 A (Lastkraftwagen) einzuordnen sei, da dann eine Rückgängigmachung wohl jedenfalls ausgeschlossen wäre. Zur Frage der Höhe der Betriebsausgaben teilte das BMF seine Auffassung mit, wonach der Wortlaut des Gesetzes nicht verbiete, den Zusammenhang von Betriebsausgaben mit Kraftfahrzeugen nur bei „unmittelbar“ zusammenhängenden (also typischen) Kraftfahrzeugaufwendungen als gegeben anzusehen. Auch die übrigen vom RH bezogenen Erlaßstellen seien mit den Gesetzen in Einklang zu bringen, weshalb das BMF eine Aufhebung seiner Erlässe nicht erwäge.

53.28.4.1 Dem hielt der RH entgegen, das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 spreche zunächst für „Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen ...“ eine Beschränkung der Betriebsausgaben sowie das Verbot des Vorsteuerabzuges aus. Weiters führe es für „Personenkraftwagen, einschließlich ... Kombinationswagen ... (Nummer 87.02 B des Zolltarifes)“ einen erhöhten Umsatzsteuersatz ein. Diese Begriffsumschreibungen lassen außer Zweifel, daß in allen angeführten Bereichen Personenkraftwagen bzw Kombi (nunmehr) steuerlich einheitlich zu beurteilen seien. Diese inhaltlich übereinstimmenden Begriffsumschreibungen erhielten erst durch die hiezu jeweils ausdrücklich aufgezählten taxativen Ausnahmen eine unterschiedliche Einschränkung des zunächst gleichen Umfangs beim Personenkraftwagen (Kombi). Ein nach der Zolltarif-Nummer 87.02 B einzuordnender Personenkraftwagen bzw Kombi sei daher zufolge der gleichlautenden Begriffsumschreibung im § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich dabei um ein Fahrschulkraftfahrzeug, Vorfuhrkraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug, das ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung, der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung diene. Für eine hievon abweichende Absicht des Gesetzgebers, insb etwa für die steuerliche Behandlung sogenannter

„Fiskalautos“ fehle sowohl im 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 als auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage bzw im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses jeglicher Hinweis.

Der RH konnte daher der vom BMF dargelegten unterschiedlichen Begriffsumschreibung sowie der darauf gestützten „vermeintlichen“ Absicht des Gesetzgebers nicht folgen. Vielmehr sah er aus den angeführten Gründen weiterhin die zolltarifarisches Einordnung für die steuerliche Behandlung von Personenkraftwagen (Kombi) für maßgeblich an.

53.28.4.2 Zur Frage der steuerlichen Behandlung von Krankenbeförderungsfahrzeugen wurde auch auf den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP, hingewiesen, wonach als vom Verbot des Vorsteuerabzuges ausgenommene Fahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Personenbeförderung dienen, auch Krankenbeförderungsfahrzeuge angesehen werden können. In der vom BMF noch zu prüfenden Erwägung eines Umbaues, demzufolge Kraftfahrzeuge unter die Zolltarif-Nr 87.02 A (Lastkraftwagen) einzuordnen wären, erblickte aber der RH einen möglichen Weg, der geltenden Gesetzeslage zu entsprechen.

53.28.4.3 Die Auffassung des BMF zum Umfang der Betriebsausgaben von Personenkraftwagen (Kombi) decke sich mit dem in der Regierungsvorlage zum 2. Abgabenänderungsgesetz 1977, 626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP, zunächst vorgesehenen Wortlaut. Aus diesem wurden jedoch aufgrund einer Änderung im Finanz- und Budgetausschuß die Worte „dem Betrieb“ und „unmittelbar wirtschaftlich“ entfernt. Nach dem Bericht sollte dadurch erreicht werden, daß durch die Pauschsätze sämtliche mit den genannten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abgegolten würden. Aus diesem Grunde waren zugleich auch die ursprünglich vorgesehenen Pauschsätze von 20 000 S auf 25 000 S bzw von 6 000 S auf 7 500 S sowie die Kilometerpauschsätze von 1 S auf 1,30 S bzw von 0,30 S auf 0,40 S angehoben worden.

53.28.4.4 Der RH sah daher seinen Standpunkt bestätigt, daß den bezogenen Erlässen des BMF die gesetzliche Deckung ermangelt. Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wiederholte er seine Empfehlung, die angeführten Verwaltungsverordnungen aufzuheben und künftig von ähnlichen Regelungen abzusehen.

53.29.1 Das Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl Nr 668, brachte neben anderen Änderungen auch eine Ergänzung im § 16 Abs 2 des Gebührengesetzes 1957. Diese sieht in bestimmten Fällen vor, daß die Gebührenschuld bei im Ausland errichteten Urkunden bereits dann entsteht, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete

Urkunde in beglaubigter Abschrift in das Inland eingebracht wird. Bisher war hierfür eine Urschrift (Gleichschrift) erforderlich. Mit seinem Erlaß vom 17. Juni 1977, AÖFV Nr 174, gab das BMF seine Rechtsansicht zur Beurkundung gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte im Ausland bekannt und wies auf den Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten hin, wenn für die Urkundenerrichtung im Ausland nicht vorherrschende Gründe der zivilrechtlichen Rechtsgestaltung, sondern die Umgehung der Gebührenpflicht maßgeblich waren. Bei einer Gebührenumgehung durch Mißbrauch der zivilrechtlich angemessenen Beurkundungsform im Wege einer Urkundenerrichtung im Ausland werden somit die Gebühren so zu erheben sein, als ob die Urkunde im Inland errichtet worden wäre.

53.29.2 Hiezu meinte der RH, die Möglichkeit günstiger steuerlicher Gestaltung entspringe einem von der Rechtsordnung anerkannten berechtigten Interesse. Die von der Rechtsordnung gewährleistete Gestaltungs- und Vertragsfreiheit werde auch vom Abgabenrecht nicht beeinträchtigt. Lediglich der Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes solle korrigiert werden. Abgesehen von dem Umstand, daß der Beurkundung von Rechtsgeschäften nach dem bürgerlichen Recht im allgemeinen keine Bedeutung zukomme, weshalb bei der Wahl des Errichtungsortes einer Urkunde ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes bereits begrifflich ausscheide, sei die vom BMF als Gebührenumgehung bezeichnete Vorgangsweise bei der Beurkundung gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte im Ausland mit den bestehenden Gesetzen durchaus vereinbar. § 16 Abs 2 des Gebührengesetzes 1957 knüpfe nämlich die Entstehung der Gebührenschuld bei im Ausland errichteten Urkunden an mehrere bestimmte Voraussetzungen. Mit der Formulierung dieser gesetzlichen Bestimmung habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er den ihm bekannten abgabeneinsparenden Weg der Beurkundung gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte im Ausland auch weiterhin anerkenne, jedenfalls aber nicht mißbillige. Die Ausführungen des Erlasses stehen somit mit den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang.

Der RH empfahl daher, den Ausführungserlaß mangels gesetzlicher Deckung aufzuheben.

53.29.3 Hiezu erklärte das BMF, die Frage der gesetzlichen Deckung dieses Erlasses sei derzeit Gegenstand eines Verordnungsprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof; es werde daher den Ausgang dieses Verfahrens abwarten.

53.29.4 Inzwischen hat wie der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Juni 1980, BGBl Nr 301, zu entnehmen ist, der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 8. Mai 1980, den oben bezeichneten Erlaß als gesetzwidrig aufgehoben. Dieser Erlaß ist daher

auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

53.30.1 In mehreren Erlässen gab das BMF bekannt, daß Ärzte, die eine Forschungstätigkeit für bestimmte pharmazeutische Industrien ausüben, in den Steuererklärungen für die Jahre 1974 bis 1977 40 vH bzw 50 vH der Honorare aus dieser Tätigkeit ohne besonderen Nachweis als Betriebsausgaben geltend machen können.

53.30.2 Da die angeordnete Pauschalierung der Betriebsausgaben jedoch im Gesetz keine Deckung findet, empfahl der RH, bei der Erlassung von Verwaltungsverordnungen deren Rechtsgrundlage zu prüfen.

53.30.3 Das BMF hielt der Meinung des RH entgegen, daß den bezogenen Erlässen eine verbindliche Anordnung zur Pauschalierung von Betriebsausgaben in der erwähnten Höhe nicht zu entnehmen sei, weshalb sie auch nicht als genereller rechtsetzender Verwaltungsakt anzusehen seien. Auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ging das BMF nicht ein.

53.30.4 Der RH erwiderte hiezu, eine Pauschalierung der Betriebsausgaben - und um eine solche handelte es sich hier - wäre nur in Verbindung mit der Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen gem § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 gesetzlich gedeckt oder bedürfte einer gesonderten gesetzlichen Regelung ähnlich jener des § 4 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes 1972.

Löschung und Nachsicht von Abgaben

53.31.1 Das BMF verfügte unter Hinweis auf § 236 der Bundesabgabenordnung (Nachsicht), daß die aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages neu auftretenden, von österreichischen Unternehmen getragenen Belastungen (ausländische Vergeltungsmaßnahmen) insoweit die Einhebung inländischer Abgaben als unbillig erscheinen lasse.

Eine generelle Regelung von Billigkeitsmaßnahmen enthielt ein weiterer Erlaß, wonach jenen Personen, die aufgrund von Amtssitzabkommen wie beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen zu behandeln sind, die zu Unrecht gewährten und von den zuständigen Finanzämtern rückgeforderten Steuererstattungsbeträge gem § 107 des Einkommensteuergesetzes 1972 (Wertpapiersparen) über Ansuchen gem § 236 der Bundesabgabenordnung nachzusehen waren.

53.31.2 Der RH erblickte in den vom BMF angeordneten generellen Billigkeitsmaßnahmen bei der Erhebung des Straßenverkehrsbeitrages ein im Gesetz nicht gedecktes Steueranrechnungsverfahren, das im Ergebnis einer Entschädigung für erlittene Verluste aufgrund ausländischer Retorsionsmaßnahmen gleichkommt. Der wengleich befristeten Anordnung, bescheidmäßig rückgeforderte Abgabenerstattungen für einen bestimmten Perso-

nenkreis ohne weiteres Ermittlungsverfahren nachzusehen, fehlte ebenfalls die gesetzliche Deckung.

Der RH empfahl, den Erlaß bezüglich der generellen Billigkeitsmaßnahmen in Verbindung mit der Erhebung des Straßenverkehrsbeitrages mangels gesetzlicher Deckung aufzuheben und erforderlichenfalls für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen, und beanstandete die wengleich befristete generelle Regelung von Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Wertpapiersparen.

53.31.3 Nach Auffassung des BMF ließe die zur Interpretation des unbestimmten Gesetzesbegriffes „Unbilligkeit“ herangezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durchaus zu, auch dann mit Billigkeitsmaßnahmen vorzugehen, wenn ein Abgabengesetz eine vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollte Erschwernis bringe. Durch die im Ausland entrichteten Abgaben aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages trete eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung ein, die vom Gesetzgeber nicht gewollt und die auch nicht vorhersehbar gewesen sei.

Die mit Rücksicht auf das Amtssitzabkommen an die FLD Wien gerichtete Regelung sei aus Zweckmäßigkeitserwägungen ergangen und habe zehn Fälle betroffen.

53.31.4 Der RH erwiderte, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse auch in diesen Fällen die Unbilligkeit in den Besonderheiten des Einzelfalles begründet sein, deren erforderliches Vorliegen eben generelle Billigkeitsmaßnahmen ausschließe. Der Gesetzgeber habe überdies für den Fall von ausländischen Gegenmaßnahmen eine eindeutige Anordnung an den Verordnungsgeber (§ 7 des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes) getroffen. Der RH vermochte daher auch der Auffassung des BMF nicht zu folgen, wonach das Straßenverkehrsbeitragsgesetz eine vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollte und auch nicht vorhersehbare Erschwernis gebracht habe. Der Entschädigungscharakter der vom BMF angeordneten Nachsichten gehe schließlich auch daraus hervor, daß bei Fehlen von nachsichtsfähigen Abgaben dem Nachsichtswerber eine Beihilfe im Wege des BMV auszahlen sei. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, den bezogenen Erlaß des BMF wegen der fehlenden gesetzlichen Deckung aufzuheben.

53.32.1 Ein Abgabepflichtiger suchte beim BMF um Gewährung einer Nachsicht für einen Abgabenrückstand in der Höhe von rd 5,3 Mill S an, der auf das Ergebnis einer Betriebsprüfung zurückzuführen war, die zufolge aus dem Ausland zugeflossener Provisionen ein steuerliches Mehrergebnis in Höhe von rd 14 Mill S erbrachte, das jedoch im Rechtsmittelverfahren auf 4,5 Mill S herabgesetzt worden war. Über Weisung des BMF gewährte das zuständige Finanzamt im August 1976 eine Teilnachsicht in Höhe von rd 3,8 Mill S und forderte den Nachsichtswerber zur Zahlung des von der Nachsicht

nicht betroffenen Teiles der Abgabenschuld auf. Ein Jahr vorher hatte das Finanzamt allerdings mit Zustimmung des BMF ein Ansuchen des Abgabepflichtigen um Teilnachsicht von rd 2,8 Mill S gegen Zahlung von 3 Mill S bescheidmäßig abgewiesen, da den Abgabennachforderungen entsprechende Einkünfte gegenüberstanden und auch der Abgabenrückstand durch Liegenschaftspfänder besichert war. Das BMF selbst hatte die Vermögensverhältnisse des Nachsichtswerbers als nicht ungünstig angesehen. Trotz vorangegangener Grundstücksverkäufe waren in der Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1977 drei Einfamilienhäuser (eines davon mit einem Einheitswert von 1,1 Mill S), vier Eigentumswohnungen und weiterer Grundbesitz in günstiger Lage ausgewiesen. Die vom Gesetz geforderte Unbilligkeit lag somit nicht vor.

53.32.2 Der RH empfahl, jeweils das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Nachsichten zu prüfen, wobei insb zu beachten wäre, daß die Frage der Unbilligkeit keine Ermessensfrage darstellt.

53.32.3 In seiner Stellungnahme führte das BMF zunächst aus, daß auch nicht ungünstige Einkommens- und Vermögensverhältnisse die vom Gesetz geforderte Unbilligkeit nicht ausschließen. Im vorliegenden Fall sei nämlich zu berücksichtigen gewesen, daß der Nachsichtswerber die im Berufungsverfahren festgestellte Höhe von zugeflossenen ausländischen Provisionen nur aufgrund geschäftlicher Erwartungen anerkannt habe, die sich allerdings in der Folge nicht erfüllten. Es sei nicht auszuschließen gewesen, daß die Abgabeforderung auch nach der Berufungsentscheidung noch immer überhöht gewesen sei, zumal die Höhe des Provisionssatzes zweifellos strittig war. Schließlich dürfe auch nicht übersehen werden, daß der Nachsichtswerber gezwungen war, Privatvermögen zu veräußern, um die durch das langwierige Abgaben- und Finanzstrafverfahren angefallenen Kosten bestreiten zu können. Derartige Kosten fielen nach der Auffassung des BMF aber nicht unter das gewöhnliche Unternehmerrisiko.

53.32.4 Der RH entgegnete, den Auffassungen des BMF über die strittige Höhe des Provisionssatzes stünden die Ausführungen im Nachsichtsansuchen vom 9. Mai 1974 entgegen, in dem der Nachsichtswerber die nach der Berufungsentscheidung verbliebene Vorschreibung in Höhe von rd 4,5 Mill S ausdrücklich als „richtige Anwendung des Gesetzes“ bezeichnete. Hiezu komme, daß gerade bei den Auslandsgeschäften den Abgabepflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren treffe. Schließlich war dem Nachsichtswerber nach dem Inhalt der Abgabenakten auch der Anzeiger bekannt, weshalb ihm zivil- und strafrechtliche Schritte gegen diesen offenstanden. Für eine teilweise Überwälzung des behaupteten

Schadens auf den Abgabengläubiger im Wege einer Nachsichtsmaßnahme war somit kein Raum.

53.33.1.1 Ein Schriftsteller suchte im Juli 1972 um Teilnachsicht von 200 000 S an, da er den durch die Veranlagung der Jahre 1969 und 1970 entstandenen Abgabenrückstand von rd 285 000 S unmöglich zur Gänze abdecken könne. Über Weisung des BMF wurde letztlich die Nachsicht ausgesprochen, da nach Kenntnis der erst im Berufungsverfahren vorgelegten ärztlichen Bestätigungen nach Auffassung des BMF eine in der vollständigen Einbringung des Abgabenrückstandes gelegene, gewisse Unbilligkeit nicht übersehen werden konnte.

53.33.1.2 Ein Schauspieler und dessen Ehegattin suchten nach einer durchgeführten Betriebsprüfung im März 1973 um Teilnachsicht für Abgabenschuldigkeiten von rd 140 000 S an und wiesen neben Krankheit, künstlerischer Krise und Verdienstentfall auch auf die Leistungen für die österreichische Literatur und das kulturelle Ansehen Österreichs im Ausland sowie die beachtlichen Steuerzahlungen in der Vergangenheit hin. Das BMF ordnete an, nach einer innerhalb von vier Wochen zu erfolgenden Zahlung von 70 000 S einen gleich hohen Betrag nachzusehen.

53.33.2 In den aufgezeigten Fällen unterließ es das BMF, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachsichtswerber zu erheben. Auch den Hinweisen auf die wenngleich unbestrittenen Leistungen im kulturellen Bereich kommt im Abgabenverfahren keine Bedeutung zu. Die angeordneten Nachsichten stellten somit eine im Gesetz nicht gedeckte Begünstigung säumiger Abgabepflichtiger dar.

Der RH empfahl, bei der Gewährung von Nachsichten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beachten, wobei insbesondere nicht übersehen werden sollte, daß es zu einer Ermessensübung nur dann kommen kann, wenn eine Unbilligkeit vorliegt.

53.33.3 Zum ersten Fall führte das BMF aus, daß der Nachsichtswerber im Jahre vor der Entscheidung über das Nachsichtsansuchen mehrmals, zum Teil durch berufliche Überlastung erkrankt und daher in der Ausübung seines Berufes behindert gewesen sei. Die künftige Minderung seines Einkommens habe sich auch durch die Erklärungen für das Jahr 1971 bestätigt, weshalb dem BMF die Einhebung der gesamten, auf zwei Vorjahren mit bedeutend höheren Einkommen beruhenden Abgabeforderung als unbillig erschienen war.

Im zweiten Fall seien im Einbringungsverfahren kaum verwertbare Gegenstände vorgefunden worden und wären auch Forderungs- oder Lohnpfändungen als nicht zielführend erschienen, da im Zeitpunkt der Kenntnis eines neuen Auftrages das Honorar bereits behoben gewesen sei. Überdies hätten wiederholte Pfändungsversuche dem Abgabepflichtigen, der durch seine Krankheit eine wirt-

schaftliche und finanzielle Krise durchgemacht habe, weitere Einnahmsquellen verschlossen.

53.33.4 Dem hielt der RH entgegen, die von den Nachsichtswerbern angeführten Einkunftsminde-rungen führten bereits dazu, daß auch die Abgabenvorschreibungen entsprechend niedriger waren. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der geminderten Leistungskraft infolge Krankheit sei mit Ausnahme des § 59 der Abgabenausführungsordnung (Pfändungsschutz) gesetzlich nicht vorgesehen. Dem österreichischen Abgabenrecht sei auch eine dem sogenannten Verlustrücktrag ähnliche Begünstigung von Einkünftschwankungen fremd. Der RH könne daher auch weiterhin eine in den Besonderheiten des Einzelfalles begründete Unbilligkeit in der Einhebung nicht erblicken.

53.34.1 Im Dezember 1978 beantragte jener Abgabepflichtige, der - obwohl er Abgaben in Millionenhöhe verkürzt hatte - von der FLD Wien äußerst nachsichtig und schonungsvoll behandelt wurde (siehe Abs 53.10), und seine Ehegattin, die Einbringung von fälligen Abgabenschuldigkeiten in Höhe von 12 Mill S auszusetzen, da auf den derzeit aushaftenden Abgabenrückstand in Höhe von rd 15 Mill S nicht mehr als 70 000 S monatlich geleistet werden könnten und das vorhandene Vermögen nicht leicht zu verwerten sei. Da auch das BMF aus praktischen Erwägungen der beantragten Aussetzung sowie einer Ratenbewilligung von monatlich 70 000 S positiv gegenüberstand, befürwortete die FLD Wien die Aussetzung der Einbringung hinsichtlich eines größeren Teiles des Rückstandes aus praktischen Erwägungen zwecks Erzielung saldo-mindernder Ratenzahlungen.

53.34.2 Der RH wies darauf hin, daß die Aussetzung der Einbringung jedoch die Aussichtslosigkeit bzw den erfolglosen Versuch von Einbringungsmaßnahmen voraussetzt und den Zweck verfolgt, aussichtslose Vollstreckungshandlungen zu vermeiden. Im vorliegenden Falle hätten der überwiegend gepfändete Teil des Warenlagers in der Höhe von rd 30 Mill S, ferner der vorhandene Grundbesitz mit Einheitswerten von über 3,2 Mill S, auf dem der Abgabepflichtige bereits am 31. Mai 1977 ein Simultanpfandrecht für Betriebssteuerschuldigkeiten bis einschließlich 1976 in Höhe von 5 Mill S vertraglich eingeräumt hatte, sowie weitere unbestritten vorhandene, jedoch nicht offengelegte Vermögenswerte im Ausland und die Möglichkeit entsprechender Kreditaufnahmen ohne Zweifel die auch wegen des hohen Alters des Abgabepflichtigen dringend gebotene zeitnahe Einbringung der nachgeforderten und besicherten Abgaben zugelassen. Wenn überdies trotz Aussetzung der Einbringung von 80 vH des Abgabenrückstandes die Tilgung erst nach etwa 18 Jahren eintreten könnte, obwohl aussichtsreiche Einbringungsmöglichkeiten vorliegen, so sei diese Art der Einbringung als außerordentlich säumig zu bezeichnen.

Der RH empfahl, die bisher unterlassenen Einbringungsmöglichkeiten auszuschöpfen und für die unverzügliche Einbringung der Abgabenrückstände auch in ähnlich gelagerten Fällen zu sorgen.

53.34.3 Nach Auffassung des BMF wäre eine umgehende Einbringung der Abgabenschuld nur bei sofortiger Verwertung des Warenlagers möglich gewesen, die jedoch unter den gegebenen Umständen einer Verschleuderung gleichgekommen wäre und die Liquidation des Unternehmens zur Folge gehabt hätte. Die Aussetzung der Einbringung sei aus diesem Grunde zu Recht angeordnet und dem Abgabepflichtigen für die Zeit ab Juli 1979 die Vorlage eines neuen Tilgungsplanes aufgetragen worden. Das BMF werde die bisher jedoch nicht vorgelegten Berichte der nachgeordneten Abgabenbehörden betreiben und diesem Einbringungsfall besondere Aufmerksamkeit widmen.

53.34.4 Hiezu bemerkte der RH, daß sogar nach den eigenen Angaben des Abgabepflichtigen in seiner Eingabe vom 4. Dezember 1978 die Einbringung des gesamten Rückstandes in keiner Weise gefährdet gewesen sei. Der Zweck der vom Abgabepflichtigen angeregten Aussetzung der Einbringung sei vielmehr, die im Falle der ersuchten Ratenbewilligung von monatlich 70 000 S zu erwartende jährliche Zinsenbelastung von rd 1,5 Mill S abzuwehren. Zur Höhe der angebotenen Monatsraten verwies der RH auf die Tatsache, daß nach dem Inhalt der Abgabenakten der Abgabepflichtige bereits im November 1976 dem zuständigen Finanzamt Spareinlagen in Höhe von rd 4,3 Mill S verheimlicht hatte, für deren Verwendung er auch nachträglich eine nur unzureichende Aufklärung gab. Der RH sah sich daher in seiner Auffassung einer säumigen Einbringung bestätigt.

53.35.1.1 Im Juli 1977 suchte ein abgabepflichtiger Schriftsteller wegen mangelnder Liquidität um monatliche Ratenzahlungen in der Höhe von 2 000 S zur Tilgung des sich aus einer Lohnsteuerprüfung für die Jahre 1967 bis 1976 ergebenden Rückstandes in Höhe von rd 150 000 S an. Ende 1978 waren die mit Zustimmung des BMF gewährten Monatsraten in Höhe von 2 000 S bis zur Erledigung der Berufung noch aufrecht, obwohl bereits Ende 1977 im Zuge eines Finanzstrafverfahrens umfangreiche Einnahmenverkürzungen in Höhe von mehreren Mill S nachgewiesen worden waren, die zu Sicherstellungsmaßnahmen in Höhe von 2,5 Mill S des zuständigen Finanzamtes geführt hatten.

53.35.1.2 Ein anderer Künstler hatte im Mai 1974 aufgrund bestehender Abgabenrückstände um die Möglichkeit einer Aussprache ersucht und neben anderen Verdiensten auch auf die von ihm für die Republik Österreich entfaltete Werbewirkung im Ausland, die kaum errechenbar sei, hingewiesen. Obwohl der wengleich bestrittene Abgabenrückstand im Jahre 1975 rd 700 000 S betrug und der Abgabepflichtige kurz zuvor eine

Liegenschaft um rd 7 Mill S erworben hatte, verfügte das BMF, daß er nach einer Abschlagszahlung von 60 000 S durch 6 Monate Teilzahlungen zu je 5 000 S zu leisten habe. Von den angebotenen Zahlungen gingen lediglich 65 000 S beim zuständigen Finanzamt ein; weitere Zahlungen sowie Einbringungsmaßnahmen unterblieben, da im Zuge eines Betriebsprüfungsverfahrens das inländische Besteuerungsrecht überhaupt bestritten wurde. Diese Frage war auch Ende 1978 noch immer ungeklärt.

53.35.2 Nach Ansicht des RH lagen in beiden Fällen aufgrund der nachgewiesenen bzw offenkundig günstigen Vermögensverhältnisse die Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht vor.

Der RH empfahl, von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen erst Gebrauch zu machen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

53.35.3 Das BMF erläuterte, im ersten Fall seien die angebotenen Raten mit Rücksicht auf die noch offene Berufungsentscheidung bewilligt worden, während im zweiten Fall trotz vorläufiger Abgabenbescheide für das Jahr 1973 noch die Durchführung einer Betriebsprüfung vorgesehen gewesen sei und für die Dauer des ausländischen Verständigungsverfahrens Vollstreckungsmaßnahmen nicht hätten eingeleitet werden können. Ein Vollstreckungsaufschub sei aber keinesfalls angeordnet worden.

53.35.4 Der RH erwiderte hiezu, die gesonderte Behandlung des Lohnsteuerrückstandes ändere nichts daran, daß aufgrund des Finanzstrafverfahrens dem Abgabengläubiger die wesentlich geänderten Vermögensverhältnisse bekannt geworden seien, welche die neuerliche Bewilligung von Monatsraten für einen Tilgungszeitraum von über sechs Jahren ausgeschlossen hätten. Auch das Fehlen eines zeitnahen Rückstandes aufgrund zunächst bloß vorläufiger Veranlagungsbescheide rechtfertige für sich allein keinen Zahlungsaufschub.

53.36.1.1 Im Juni 1975 suchte eine abgabepflichtige Gesellschaft um Nachsicht der auf dem Ergebnis einer Betriebsprüfung für die Jahre 1968 bis 1970 beruhenden Abgabennachforderungen in Höhe von rd 12,2 Mill S an, die im wesentlichen auf nicht anerkannte Betriebsausgaben (Lizenzzahlungen nach dem Ausland) zurückzuführen wären. Als Begründung wurden mehrjährige wirtschaftliche Schwierigkeiten zufolge notwendiger Konstruktions-, Entwicklungs- und Projektierungskosten sowie der durch die internationale Ölpreisentwicklung verursachte Umsatz- und Produktionsrückgang angeführt. Mit Rücksicht auf den hohen Anteil der Exportlieferungen am Umsatz sowie auf den Personalstand von 420 Arbeitern und Angestellten sei jedoch der Fortbestand des Unternehmens auch von volkswirtschaftlichem Interesse. Das

BMF nahm das Vorliegen einer Unbilligkeit als gegeben an und ordnete an, nach kurzfristiger Zahlung von 4 Mill S den verbleibenden Rückstand von rd 8,2 Mill S nachzusehen; es führte hiezu aus, daß in einer Zeit, in welcher der Erhaltung der Arbeitsplätze ganz besondere Bedeutung zukomme, auch aus abgabenrechtlicher Sicht diesbezügliche zielführende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesetzt werden müßten.

53.36.1.2 Aus ähnlichen Erwägungen waren einem Gesellschafterehepaar vom zuständigen Finanzamt gegen Entrichtung von 2 Mill S Abgabenschuldigkeiten in Höhe von 4 Mill S nachgesehen und für Abgabenschuldigkeiten in Höhe von 2 Mill S die Einbringung ausgesetzt worden. Der Abgabenrückstand beruhte auf einer überhöhten Aufwertung des Anlagevermögens anlässlich eines Umwandlungsvorganges nach dem Strukturverbesserungsgesetz. Für die Anordnung des BMF war vor allem die Sicherung von fast 1 000 Arbeitsplätzen entscheidend.

53.36.1.3 Ebenso erging vom BMF die Anordnung, vom bestehenden Abgabenrückstand in Höhe von 3,1 Mill S einer abgabepflichtigen Gesellschaft den ausgesetzten Teilrückstand in Höhe von 1,6 Mill S durch Abschreibung zu löschen und einen weiteren Teilbetrag von 1 Mill S auszusetzen, wofür die nach der Auffassung des BMF offensichtlich ungünstige finanzielle Lage, die dadurch drohende Liquidierung des Unternehmens und der damit verbundene Verlust von 75 Arbeitsplätzen, sowie der Umstand, daß die aushaftenden Abgabenrückstände in der derzeitigen Höhe kaum zur Gänze einbringlich gemacht werden können, maßgeblich waren.

53.36.2 Der Sicherung von Arbeitsplätzen kommt - wie der RH durchaus anerkannte - im Rahmen der Wirtschaftspolitik sicherlich eine wesentliche Bedeutung zu. Sieht man jedoch von der Befreiungsbestimmung gem § 3 Z 29 des Einkommensteuergesetzes 1972 sowie von den einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen ab, so sind weitere gesetzliche Begünstigungen weder bei der Festsetzung noch bei der Einbringung von Abgaben enthalten, die unmittelbar die Sicherung von Arbeitsplätzen berücksichtigen würden. In den aufgezeigten Fällen konnte bestenfalls die volle oder sofortige volle Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden sein, was unter den übrigen Voraussetzungen des § 212 der Bundesabgabenordnung die Gewährung von Zahlungserleichterungen gerechtfertigt hätte. Wie der RH dem BMF gegenüber ausführte, verkenne er keineswegs die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitsplatzsicherung; die in den §§ 231, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung festgelegten Maßnahmen stellten jedoch kein wirtschaftspolitisches Instrument in dieser Richtung dar. Schon im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

erfordern derartige Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage, wie dies bei den aus steuerpolitischen Gründen gewährten Begünstigungen auch immer der Fall war und ist.

Der RH empfahl, bei der Gewährung von Nachsichten und der Aussetzung der Einbringung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beachten.

53.36.3 In seiner Stellungnahme vertrat das BMF weiterhin die Auffassung, auch dann in der Einziehung der vollen Abgabenschuldigkeit eine Unbilligkeit erblicken zu können, wenn von einem Unternehmen große finanzielle Opfer gebracht werden, um Arbeitsplätze zu erhalten. Auch die im letzten Falle angeordneten Aussetzungs- und Lösungsmaßnahmen seien gerechtfertigt gewesen, da zunächst anzunehmen war, daß die Wirtschaftslage des abgabenschuldnerischen Unternehmens sich wieder bessern könnte.

53.36.4 Der RH bestritt nicht das besondere Interesse des Bundes an der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen; auch der Abgabengesetzgeber habe diesem volkswirtschaftlich bedeutsamen Umstand, allerdings eben nur in bestimmtem Umfange, Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage insb bei der Einhebung der Abgaben durch entsprechende Abschreibungsmaßnahmen seitens des BMF ist aufgrund der Gesetze nicht vorgesehen. Vielmehr wäre das Sachgebiet der Arbeitsmarktpolitik dem BMS zur Besorgung zugewiesen (Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973). Den Abgabepflichtigen stehe es jederzeit frei, sowohl Beihilfe beim zuständigen Landesarbeitsamt als auch Förderungsmittel beim zuständigen Amt der Landesregierung zu beantragen.

53.37.1 In einigen Fällen ordnete das BMF die Nachsicht oder Löschung von Abgabenschuldigkeiten an, um die von den Nachsichtswerbern verfolgten, in der Regel gemeinnützigen oder mildtätigen Ziele nicht zu gefährden bzw zu erleichtern, obwohl Einbringungsmöglichkeiten aufgrund vorhandener Vermögenswerte oder im Haftungswege ohne weiteres gegeben waren. Es betraf dies insb Sportvereine, Kantinenbetriebe, mildtätige Vereinigungen und kulturelle bzw soziale Vereinigungen. Die Abgabenrückstände setzten sich aus ausschließlich selbstzuberechnenden oder abfuhrpflichtigen Abgaben und Nebengebühren zusammen und waren im Regelfall auf abgabenbehördliche Prüfungen zurückzuführen, deren Feststellungen auch gar nicht bestritten worden waren. Der Gesamtbeitrag dieser vom RH - allerdings nur stichprobenartig überprüften - Nachsichten betrug 11 877 000 S.

53.37.2 Nach Ansicht des RH rechtfertigten die in den angeführten Fällen vorhandenen Möglichkeiten der Abgabeneinbringung weder Nachsicht- noch Lösungsmaßnahmen. Die Weisungen des BMF kamen vielmehr im Gesetz nicht vorgesehenen Abgabenbefreiungen gleich und bewirkten zum

Teil nicht unbeträchtliche finanzielle Unterstützungen für die Nachsichtswerber.

Der RH empfahl, bei der Löschung und Nachsicht von Abgaben die in der Bundesabgabenordnung festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten.

53.37.3 Hiezu führte das BMF aus, daß in einigen Fällen die Abgabenschuld auf die Versagung abgabenrechtlicher Begünstigungen wegen Fehlers der in den §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung geforderten Voraussetzungen zurückzuführen war. Die für die Vereinigungen unerwartet aufgetretenen und in den meisten Fällen nicht mehr überwälzbaren Abgabenschulden hätten die Liquidation der Nachsichtswerber zur Folge gehabt. In anderen Fällen sei wegen Vermögenslosigkeit und Aussichtslosigkeit auf Durchsetzung des Abgabenspruches die Abschreibung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten durch Löschung verfügt worden. Aufgrund der ermittelten Sachverhalte seien aber die vom BMF verfügten Maßnahmen in den hier behandelten Fällen im Einklang mit der gegebenen Rechtslage ergangen.

53.37.4 Der RH verkannte auch in diesen Fällen nicht das besondere Interesse des Bundes an den auf gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder soziale Ziele gerichteten Tätigkeiten der Nachsichtswerber. Diesem Umstand habe der Abgabengesetzgeber im Bemessungsverfahren auch mehrfach Rechnung getragen. Davon abgesehen habe aber auch dieser Kreis von Abgabepflichtigen, insb bei der Entrichtung selbstzuberechnender Abgaben bzw bei der Abfuhr von im Abzugswege einzubehaltender Abgaben, die entsprechenden Abgabenvorschriften einzuhalten. Vielmehr wären die oft nicht unbedeutenden Vermögenswerte sowie die diese Abgabepflichtigen vertretenden Personen im Haftungswege gem § 9 der Bundesabgabenordnung heranzuziehen. Für Abschreibungsmaßnahmen des Abgabegläubigers als Aushilfssubventionsgeber fehle aber eine gesetzliche Grundlage.

53.38.1 Im Vollzugsbereich des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern wurden in den Jahren 1973 bis 1977 insgesamt Nachsichten im Ausmaß von 39,8 Mill S ausgesprochen. Auffallend war, daß gerade bei den aufkommensschwächsten Abgaben, den Kapitalverkehrsteuern und im Jahre 1977 bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer die ziffernmäßig höchsten Nachsichten gewährt wurden, während bei den Gebühren und der Grunderwerbsteuer die Nachsichten im Verhältnis zum Aufkommen gering waren. Bei der Versicherungssteuer fielen überhaupt keine, bei der Kraftfahrzeugsteuer nur geringfügige Nachsichten an. Im einzelnen ergaben sich Nachsichten an Gebühren in Höhe von 287 500 S für eine österreichische Bank, an Gesellschaftsteuer in Höhe von 1,3 Mill S für ein Theater, von 7,5 Mill S für eine Luftverkehrsgesellschaft, von 10 Mill S für eine Holding-Gesellschaft, an Wertpapiersteuer in

Höhe von 3,5 Mill S für eine ausländische Bank, von Stundungszinsen für Erbschaftssteuer in Höhe von 1,1 Mill S für drei Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sowie an Grunderwerbsteuer im Ausmaß von insgesamt 3,5 Mill S für einen privaten Verein, drei Rechtsträger von politischen Parteien, mehrere Gemeinden, ein internationales Institut und eine Bank.

53.38.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte die Gewährung der Nachsichten überwiegend entgegen den Stellungnahmen des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern und der FLD Wien aufgrund von Weisungen des BMF. Allen aufgezeigten Billigkeitsfällen war gemeinsam, daß eine Nachsicht von Abgaben ausgesprochen wurde, obwohl die hierfür maßgebende Voraussetzung, nämlich das Vorliegen einer Unbilligkeit nicht gegeben war. Der RH meinte, daß Weisungen, welche die Gewährung von Nachsichten betreffen, nur dann zu erteilen wären, wenn die im § 236 der Bundesabgabenordnung enthaltenen Voraussetzungen vorliegen.

53.38.3 Das BMF erklärte hiezu, es handle sich bei der Unbilligkeit um einen unbestimmten Gesetzesbegriff und es liege in der Natur der Sache, daß bei der Subsumierung eines bestimmten Sachverhaltes unter den Begriff der Unbilligkeit verschiedene Auffassungen möglich wären.

53.38.4 Der RH räumte ein, daß die Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe zu unterschiedlichen Auffassungen führen könne, wies jedoch darauf hin, daß beide dem BMF nachgeordneten Behörden - seiner Meinung nach zu Recht - in den oben genannten Fällen weitaus überwiegend das Vorliegen einer Unbilligkeit verneinten, wodurch augenscheinlich werde, daß das BMF eher als die nachgeordneten Behörden geneigt sei, eine Unbilligkeit anzunehmen.

Abgabenrechtliche Erfassung von Auslandssachverhalten

53.39.1 Seit einiger Zeit ist auch in Österreich ein Trend zur Gründung von Basisgesellschaften in Ländern mit niedriger Besteuerung („Steuroasen“) zu beobachten. Die Ursache für derartige Einkommens- und Vermögensverlagerungen ist im Steuergefälle zwischen Österreich und einigen anderen Staaten zu suchen. Der Österreich dadurch entstehende Steuerausfall ist sicherlich nicht unerheblich, andererseits beeinträchtigen die aus derartigen Handlungsweisen erlangten Steuervorteile die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

53.39.2 Da Österreich zu den Ländern mit einer höheren steuerlichen Belastung zählt, empfahl der RH dem BMF, der Steuerflucht besonderes Augenmerk zuzuwenden, allenfalls durch entsprechende Untersuchungen das Ausmaß derselben zu erheben und den Veranlagungsabteilungen, Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsstellen Unterlagen über

die häufigsten Erscheinungsformen und deren rechtliche Beurteilung bei der Besteuerung im Inland zur Verfügung zu stellen.

53.39.3 Das BMF teilte dazu mit, es habe anlässlich von Finanzamtsvorständetagen bereits wiederholt auf die zunehmende Bedeutung der Steuerflucht hingewiesen, werde in den neu zu erarbeitenden Ausbildungsvorschriften und auch im Rahmen des neuen Organisationskonzeptes Veranlagung und Betriebsprüfung darauf Bedacht nehmen und geeignete Maßnahmen zur abgabenrechtlichen Erfassung von Auslandssachverhalten anordnen. Außerdem wurden bereits in die Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz Bestimmungen aufgenommen, die den Abkommensmißbrauch erschweren.

Verschiedene Feststellungen

53.40.1 Die FLD Wien verwaltete 54 Superädifikate, 16 in den Ländern Niederösterreich, Tirol, Steiermark und Kärnten gelegene Liegenschaften aus dem ehemaligen DOSAG-Vermögen, 8 in ihrem Bereich gelegene Liegenschaften und Anteile an vier Liegenschaften aus den ehemals deutschen Vermögenswerten sowie zwei weitere Liegenschaften, die nicht für Zwecke der Finanzverwaltung verwendet wurden.

53.40.2 Der RH empfahl, Liegenschaften, deren Eigentümer zwar die Republik Österreich ist, die jedoch nicht für Zwecke der Finanzverwaltung oder zur Veräußerung bestimmt sind, in die Verwaltung des BMBT (Bundesgebäudeverwaltung) zu übertragen.

53.40.3 Hiezu teilte das BMF mit, daß seine bisherigen Bemühungen, die Verwaltung der Liegenschaften, die nicht für Zwecke der Finanzverwaltung verwendet werden, der Bundesgebäudeverwaltung zu übertragen, am Widerstand des BMBT scheiterten; es werde aber seine Bemühungen fortsetzen.

53.41.1 Das BMF wies die FLD Wien im September 1977 an, eine Anschreibekaktion durchzuführen, wodurch etwa 12 000 Personen mit bereits vor rd 20 Jahren eingereichten Entschädigungsanträgen nunmehr erfaßt werden sollten, indem sie auf die neu erforderliche Antragstellung nach dem Entschädigungsgesetz - CSSR, BGBl Nr 462/1975, hinzuweisen waren. Diese Aktion wurde mit Rückscheinbriefen durchgeführt, von denen zunächst die Hälfte nicht zugestellt werden konnte. Es mußte daher zusätzlich beim Zentralmeldeamt oder bei den Gemeinden angefragt werden. Gleichfalls im Jahre 1977 hatte das BMF Einschaltungen in Zeitungen um rd 2 Mill S für Anmeldungen nach dem Entschädigungsgesetz - CSSR und nach dem Auslieferungsgesetz, BGBl Nr 712/1976, aufgegeben. Dennoch lagen Ende des Jahres 1978 erst rd 23 000 Anmeldungen vor, wogegen das BMF sei-

nerzeit von rd 90 000 Entschädigungsanmeldungen ausgegangen war.

53.41.2 Der RH empfahl, künftig bei ausländischen Entschädigungszahlungen die Weitergabe in Form eines Verteilungsgesetzes zu erwägen und sich dabei insb auch der unterstützenden Möglichkeiten der EDVA zu bedienen.

53.41.3 Nach der Auffassung des BMF sei die Anschreibreaktion sowie die Verlautbarung in Zeitungen zufolge des langjährigen (35 Jahre) Zeitablaufes seit Schadenseintritt notwendig gewesen. Dies hätte auch für den Fall eines Verteilungsgesetzes gegolten. Den wesentlichen Vorteil für ein Entschädigungsgesetz sehe das BMF darin, daß jeder Fall für sich endgültig und vollständig abgeschlossen sei. Dagegen könne bei einem Verteilungsgesetz eine abschließende Auszahlung der Entschädigungssummen erst dann vorgenommen werden, wenn der letzte Fall endgültig entschieden worden sei. Dieser Nachteil habe sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt.

53.41.4 Der RH erwiderte hiezu, die unerwartet geringe Anzahl von Anmeldungen trotz der vom BMF gesetzten Maßnahmen lasse darauf schließen, daß diese den vermeintlichen Adressatenkreis nicht erreicht haben. Diese Tatsache erscheint auch durch die in der Zwischenzeit beschlossene Änderung des Entschädigungsgesetzes-CSSR (BGBl Nr 557/1979) bestätigt, die insb eine wertmäßige Erhöhung der Rechnungseinheiten sowie eine Verlängerung der Antragsfrist und die amtswegige Neuberechnung aller bereits erledigten Anmeldungen mit sich brachte. Wenngleich die allgemeinen Vorteile eines Entschädigungsgesetzes gegenüber einem Verteilungsgesetz offenkundig waren, könnten die Nachteile insb bei Verzicht auf die unterstützenden Möglichkeiten der EDVA, nicht übersehen werden.

Finanzlandesdirektion für Salzburg

54.1.1 Im Juni 1979 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Salzburg (kurz FLD für Salzburg) mit Ausnahme der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der die Zollwache betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgen im Bereich der FLD für Salzburg, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch fünf Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Salzburg. Das Aufkommen dieser Finanzämter erreichte im Jahre 1978 rd 9 719 Mill S. Damit lag die FLD für Salzburg im Bundesgebiet nach der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie den Finanzlandesdirektionen für Oberösterreich und für Steiermark an vierter Stelle. Der Anteil der FLD für Salzburg am Gesamtaufkommen an öffentlichen Abgaben des

Bundes betrug im Jahre 1978 15 746 Mill S, das sind 7,8 vH der Brutto-Gesamteinnahmen an öffentlichen Abgaben. Von den 766 im Juni 1979 auf dem Sektor der direkten Abgaben in Salzburg tätigen Bediensteten waren 121 bei der FLD für Salzburg selbst beschäftigt.

54.1.2 Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1978 bei den Finanzämtern der FLD für Salzburg rd 489,9 Mill S, das sind 5 vH der Vorschreibung, und lag damit unter dem Bundesdurchschnitt von 6,5 vH.

Steuerlandesinspektorat

54.2.1 In den Jahren 1969 bis 1971 hat das Steuerlandesinspektorat die sechs Finanzämter im Bereich der FLD für Salzburg regelmäßig jährlich überprüft. Ab dem Jahre 1972 ergaben sich zum Teil große Intervalle zwischen den einzelnen Prüfungen. Auch die Finanzkassen wurden nur in großen zeitlichen Abständen einer Skontrierung unterzogen.

54.2.2 Der RH empfahl daher, die Aufsichtstätigkeit zu verstärken und einen weiteren Kassenlustrator zu bestellen, um eine regelmäßige jährliche Skontrierung der Finanzkassen zu ermöglichen.

54.2.3 Die FLD für Salzburg beabsichtigt, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, trotz der inzwischen schwieriger gewordenen personellen Situation nach erfolgter Umstellung der Veranlagung und Betriebsprüfung der Finanzämter ab Herbst des Jahres 1980 die Inspektionstätigkeit wieder aufzunehmen und die Finanzämter in einem zweijährigen Turnus zu überprüfen. Eine jährliche Skontrierung der Finanzkassen würde allerdings einen zweiten Kassenlustrator voraussetzen.

54.3.1 Aus der Betriebsprüfungskartei für Großbetriebe der Stamm-Betriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Salzburg-Stadt ergab sich, daß Großbetriebe wiederholt von demselben Prüfungsorgan überprüft wurden.

54.3.2 Der RH empfahl, nicht dasselbe Prüfungsorgan mehrere Male hintereinander mit der Überprüfung desselben Betriebes zu betrauen.

54.3.3 Obwohl die FLD für Salzburg die Bedenken des RH bezüglich der inneren Sicherheit und Kontrolle nicht teilte, wies sie die Stamm-Betriebsprüfungsstelle an, auf jeden Fall eine dritte und weiterfolgende Anschlußprüfung bei derselben Firma durch denselben Prüfer zu vermeiden.

54.3.4 Der RH wies in seiner Entgegnung noch auf den Wert vorbeugender Kontrollmaßnahmen sowie darauf hin, daß der von ihm vorgeschlagene Wechsel der Betriebsprüfer bei allen anderen Finanzlandesdirektionen als selbstverständlich angesehen werde.

54.4.1 Bei der Besteuerung verschiedener Mandatare der Landeshauptstadt Salzburg wurde die pauschalierte Aufwandsentschädigung für Reiseko-

sten bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte nicht berücksichtigt.

54.4.2 Bereits anlässlich der Einschau an Ort und Stelle wurde empfohlen, die Einkommensteuerbescheide, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprachen, gem § 299 der Bundesabgabenordnung im Aufsichtswege aufzuheben. Mängel in der Veranlagung der Vorjahre konnten lediglich aufgezeigt werden, eine Sanierung war nicht mehr möglich.

54.4.3 In ihrer schriftlichen Stellungnahme gab die FLD für Salzburg nunmehr bekannt, daß die fehlerhaften Bescheide für das Jahr 1977 gem § 299 der Bundesabgabenordnung in der Zwischenzeit im Aufsichtswege behoben wurden.

54.5.1 Gemeinderäten der Landeshauptstadt Salzburg wurden Beträge unter der Bezeichnung „Einkommensteuerrückvergütung“ noch zusätzlich zu der gem den §§ 11 und 26 des Salzburger Stadtrechtes 1966 zustehenden Entschädigung angewiesen. Die Höhe dieser Einkommensteuerrückvergütung entsprach dem Mehr an Einkommensteuer für die Entschädigung als Gemeinderat im Vergleich zur Einkommensteuer für die Entschädigung als Landtagsabgeordneter.

54.5.2 Zur Überprüfung der Höhe der den Gemeinderäten ersetzten Einkommensteuervergütung und deren Berechnung hielt der RH, da es sich hiebei um Vorteile aus einem Dienstverhältnis gem § 25 Abs 1 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 handelte, eine Überprüfung durch Organe der Finanzverwaltung an Ort und Stelle für zweckmäßig.

54.5.3 Hiezu teilte die FLD für Salzburg mit, daß das Finanzamt Salzburg-Stadt angewiesen wurde, anlässlich der Durchführung von Lohnsteuerüberprüfungen beim Magistrat Salzburg, Kontrollmitteilungen über die Höhe der insgesamt ausbezahlten Funktionsgebühren auszufertigen.

54.6.1 Nach Beendigung einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1974 bis 1976 ersuchte der ausgewiesene Steuerberater eines Unternehmens im Jänner 1978 um die Zustimmung zu einer Änderung der Bilanz zum 31. Dezember 1976. Eine in diese Bilanz ohne Wert eingestellte Forderung sollte mit rd 10 436 000 S angesetzt werden. Das Finanzamt Salzburg-Stadt gab diesem Ansuchen statt. Die Forderung wurde sodann im Jahre 1977 endgültig abgeschrieben.

54.6.2 Nach Ansicht des RH erfolgte die Zustimmung zu Unrecht, da es dem Unternehmen lediglich darum gegangen ist, durch die Bilanzänderung eine Verlängerung des Verlustvortrages um ein weiteres Jahr zu erreichen.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft derartigen Bilanzänderungen nicht zuzustimmen.

54.6.3 Die FLD für Salzburg teilte hiezu mit, daß im Rahmen der Vorständebesprechung dieser Anregung Rechnung getragen und zugleich Anweisung gegeben wurde, Bilanzänderungen über geprüfte Zeiträume nur im Einvernehmen mit der befaßten Betriebsprüfungsstelle durchzuführen.

54.7.1 Die den Arbeitnehmern des Salzburger Festspielfonds gewährten Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, wurden vom Arbeitgeber mit Kenntnis der FLD für Salzburg pauschal in Form eines Hundertsatzes der jeweiligen Monatsbezüge, gestaffelt nach der Art der Verwendung und der erbrachten Arbeitsleistung ermittelt.

54.7.2 Der RH empfahl, anlässlich von Lohnsteuerprüfungen durch das Finanzamt Salzburg-Stadt insb dem Nachweis der tatsächlichen Arbeitsleistung ein besonderes Augenmerk zu schenken.

54.7.3 Die Lohnsteuerstelle des Finanzamtes Salzburg-Stadt wurde nach Mitteilung der FLD für Salzburg angewiesen, diesen Empfehlungen nachzukommen.

54.8.1.1 Die Lohnsteuerstelle des Finanzamtes Salzburg-Stadt überprüfte in den Jahren 1973 bis 1975 stichprobenweise bestimmte Angaben in den Abgabenerklärungen der Bausparer, indem sie fotokopierte Abgabenerklärungen bestimmter Buchstabengruppen von Bausparern aller vier österreichischen Bausparkassen miteinander verglich.

54.8.1.2 Der RH meinte, daß bei einer derartig großen Ausgabebebarung (in den Jahren 1973 bis 1977 wurden von der FLD für Salzburg insgesamt rd 3 183 Mill S erstattet), wie sie die pauschale Einkommen(Lohn)steuererstattung für Bausparer darstellt, eine Prüfung des Abrechnungsverfahrens und der Abgabenerklärungen an Ort und Stelle bei der Bausparkasse zweckmäßig wäre. Nach einer Überprüfung des Abrechnungssystems, dessen sich die Bausparkasse zur Ermittlung der monatlich anzufordernden Erstattungsbeträge bedient, wäre für die Folgejahre eine stichprobenweise Prüfung der Abgabenerklärungen wie bisher im Innendienst vertretbar. Eine derartige Kontrolle müßte jedoch mindestens jährlich durchgeführt werden. Er empfahl daher eine Überprüfung des Abrechnungssystems der Bausparkassen an Ort und Stelle und eine jährliche stichprobenweise Überprüfung der Abgabenerklärungen nach dem bisherigen Verfahren.

54.8.2.1 Jeweils in den ersten Tagen des Folge-monats teilte eine Salzburger Bausparkasse der FLD mit, daß ein Erstattungsbetrag in einem bestimmten Ausmaß angefallen sei und ersuchte, diesen Betrag auf ein bestimmtes Postscheckkonto zu überweisen. Diesem Ersuchen kam die zuständige Geschäftsabteilung ohne weitere Prüfung nach, obwohl diese Überweisungen monatlich bis zu 160 Mill S betragen.

54.8.2.2 Nach Ansicht des RH wäre der Anforderung des Steuererstattungsbetrages jedoch zumindest eine Aufstellung über die Anzahl der Verträge, für die eine Erstattung beansprucht wird, sowie die Angabe derjenigen Steuerpflichtigen anzuschließen, mit deren Zustimmung die Bausparkasse einen zurückzufordernden Betrag an Einkommensteuer (Lohnsteuer) an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt (§ 108 Abs 7 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1972). Dieses Mindestmaß an Daten als Grundlage einer wenigstens ziffernmäßigen Kontrolle könnte mit der Zeit dem sich ergebenden Erfordernis der für eine materielle Kontrolle erforderlichen Daten angepaßt werden. Der RH empfahl daher, mit der Bausparkasse bezüglich der obigen Anregungen das Einvernehmen zu pflegen.

54.8.3 Die FLD für Salzburg wird, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, diesen Anregungen Rechnung tragen.

54.9.1 Auf Ersuchen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gab die FLD für Salzburg dieser die 20 größten Unternehmungen im Bereich der Finanzlandesdirektion, gereiht nach den erklärten Umsätzen für das Jahr 1976, bekannt.

54.9.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen des § 251 des Finanzstrafgesetzes zu beachten.

54.9.3 Die FLD für Salzburg wird dieser Empfehlung in Hinkunft nachkommen.

Bearbeitung von Rechtsmitteln

54.10.1 Zum 31. Dezember 1978 waren in der für die Bearbeitung der Rechtsmittel zuständigen Geschäftsabteilung der FLD für Salzburg 81 Aktenstücke noch unerledigt. Dieser Rückstand entsprach einer Halbjahresleistung der Abteilung und war im Interesse einer raschen Rechtsmittelerledigung noch einigermaßen vertretbar.

54.10.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung des Anwachsens der Arbeitsrückstände - ein Vergleich mit den Vorjahren zeigte bereits eine leicht steigende Tendenz - einen dritten Rechtsmittelbearbeiter vorzusehen.

54.10.3 Dieser Empfehlung wird nach Maßgabe freier Planstellen und nach Auswahl eines geeigneten Beamten entsprochen werden.

54.11.1 Die FLD für Salzburg wies im November 1976 mit Berufungsentscheidung eine Beschwerde als unbegründet ab, die im August 1959 gegen einen Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Rückforderung von Umsatzsteuervergütungen nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 (insgesamt rd 25,9 Mill S) erhoben und deren Vorlage an die Finanzlandesdirektion im Juni 1960 zufolge des abweisenden Einspruchsbescheides des Finanzamtes beantragt worden war. Das Finanzamt hatte jedoch die mit dem Inkrafttre-

ten der Bundesabgabenordnung als Berufung anzusehende Beschwerde erst im August 1975 der Finanzlandesdirektion vorgelegt, da die Steuerakten bis September 1972 bei Gericht lagen und danach noch ergänzende Erhebungen durchzuführen waren.

54.11.2 Der RH bemerkte hiezu kritisch, die FLD für Salzburg habe die ihr aufgetragene Entscheidungspflicht über Jahre hinaus verletzt. Die im Jahre 1960 verfügte Übersendung der Steuerakten an das Strafgericht befreite nämlich die Finanzlandesdirektion keineswegs, über den ohnedies erwarteten und auch tatsächlich rechtzeitig gestellten Antrag des Berufungswerbers auf Entscheidung über die Berufung binnen sechs Monaten abzuspochen, und war als Begründung für die langjährige Untätigkeit der Abgabenbehörde bei der Erledigung des Rechtsmittels untauglich.

Der RH empfahl, künftig die gesetzlichen Bestimmungen über die Entscheidungspflicht zu beachten.

54.11.3 Laut Stellungnahme sei der FLD für Salzburg eine Entscheidung über die Berufung ohne Vorliegen der Akten nicht möglich gewesen. Die Akten umfaßten immerhin einen Umfang von 15 Bänden mit insgesamt 1 639 Blättern. Weiters habe die zuständige Geschäftsabteilung mit der Bearbeitung der Berufung erst ab 8. September 1975, dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Berufung und die Akten vorgelegt worden waren, beginnen können. Am 1. Juni 1976 sei die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ergangen, also innerhalb eines Zeitraumes, der - gemessen am Umfang und an den Schwierigkeiten des Falles - durchaus als angemessen angesehen werden müsse.

54.11.4 Hiezu entgegnete der RH, die Finanzlandesdirektion wäre nicht nur Rechtsmittelinstanz, sondern auch Organ der Dienstaufsicht. Wenn daher in ihrem Bereich eine Beschwerde drei Jahre (1972 bis 1975) nicht zur Entscheidung vorgelegt werde, so könne dies nur eine Folge mangelhafter Dienstaufsicht sein. Im übrigen hätte während des Zeitraumes (1960 bis 1972), in dem die Akten beim Gericht lagen, sicher die Möglichkeit einer Entlehnung zum Zwecke einer längst fälligen Entscheidung bestanden.

Einhebung

54.12.1 Die für die Einhebung zuständige Geschäftsabteilung wertete bestimmte von der EDVA zur Verfügung gestellte Listen bisher nicht aus.

54.12.2 Der RH empfahl, diese Ausdrücke sowohl im eigenen Aufgabenbereich als auch bei der Mitwirkung an den vom Steuerlandesinspektorat durchgeführten Inspektionen für eine mitschreitende Kontrolle laufend heranzuziehen.

54.12.3 Dieser Empfehlung wird die FLD für Salzburg nachkommen.

54.13.1 Die stichprobenweise Überprüfung von Aussetzungsfällen ergab, daß insb das Finanzamt Salzburg-Stadt die Aussetzung der Einbringung gem § 231 der Bundesabgabenordnung wiederholt zur Vermeidung des Anfalles von Stundungszinsen oder anstelle der bescheidmäßigen Bewilligung von Nachsichten verfügte, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Einbringung nicht vorlagen. Gem § 231 Abs 1 der Bundesabgabenordnung kann die Einbringung fälliger Abgaben ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde. Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben, innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen (§ 231 Abs 2 BAO).

54.13.2 Der RH empfahl, künftig die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Einbringung fälliger Abgaben zu beachten und auch bei den Finanzämtern für eine gesetzliche Vorgangsweise zu sorgen.

54.13.3 Die FLD für Salzburg hat in einer Dienstanweisung den nachgeordneten Finanzämtern die genaue Einhaltung der Bestimmungen des § 231 der Bundesabgabenordnung in Erinnerung gebracht.

Verbrauchssteuern

54.14.1 Von den Organen der Verbrauchsteuer- und Steueraufsichtsstelle des Finanzamtes Salzburg-Stadt wurden im Jahr 1976 an drei Tagen 32 Fahrzeuge, im Jahr 1977 an 28 Tagen 492 Fahrzeuge und im Jahr 1978 an neun Tagen 145 Fahrzeuge in Ausübung der amtlichen Aufsicht gem § 4 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl Nr 259/1966, angehalten. Lediglich im Jahre 1977 erfolgten hiebei zwei Aufgriffe.

54.14.2 Der RH empfahl, nach Maßgabe des vorhandenen Personals verstärkte Gasölkontrollen vorzunehmen.

54.14.3 Die FLD für Salzburg wies darauf hin, sie habe die Finanzämter letztmalig im März 1979 aufgefordert, derartige Kontrollen häufiger durchzuführen.

54.15.1 Über Personen, die verbotswidrig steuerbegünstigtes Gasöl verwendeten, wurde stets die im Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz 1966 vorgesehene Mindeststrafe verhängt. In neun von 14 überprüften Fällen gewährte die FLD für Salzburg in Ausübung des Gnadenrechtes gem § 187 des Finanzstrafgesetzes auf Ansuchen des Bestraften erhebliche Teilnachsichten.

54.15.2 Der RH empfahl, das Gnadenrecht bei Geldstrafen, die aufgrund des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes 1966 ausgesprochen wurden, nur sehr zurückhaltend auszuüben, um den Vorstellungen des Gesetzgebers weitestgehend zu entsprechen.

54.15.3 Dieser Empfehlung stimmte die FLD für Salzburg grundsätzlich zu.

Sachenverwaltung und Bestellverfahren

54.16.1 Der RH stellte verschiedene Mängel bei der wert- und mengenmäßigen Erfassung der bundeseigenen Inventargegenstände, bei der Erfassung von Gegenständen, die Bestandteile von Gebäuden sind, beim Standort- und beim Fremdinventar sowie bei der Inventur fest.

54.16.2 Er empfahl nachdrücklich die Einhaltung der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes.

54.16.3 Die FLD für Salzburg sagte dies zu.

54.17.1 Oftmals wurde ein schriftliches Bestellverfahren erst, nachdem die entsprechende Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde, durchgeführt. In vielen Gebarungsfällen fehlte die Buchung der bei der Finanzlandesdirektion eingelangten Rechnungen über an sie durchgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen als Schuld des Bundes.

54.17.2 Der RH empfahl, in Hinkunft grundsätzlich die Bestellverpflichtungen und Schulden möglichst zeitnah zu erfassen und nachzuweisen.

54.17.3 Die FLD für Salzburg meinte, bei der Ausstellung nachträglicher Bestellscheine habe es sich lediglich um Einzelfälle gehandelt; es sei verabsäumt worden, die Gründe für die ausnahmsweise mündliche Bestellung zu vermerken. Eine Buchung von eingelangten Rechnungen als Schuld des Bundes in allen Fällen wäre eine nicht verkräftbare Belastung.

54.17.4 Der RH konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und verwies auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsverordnung.

54.18.1 Die FLD für Salzburg ließ in mehrfacher Hinsicht die Bestimmungen der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen, wonach bei der Vergabe von Leistungen die ÖNORM A 2050 anzuwenden ist, unberücksichtigt. Öffentliche Ausschreibungen wurden überhaupt nicht durchgeführt und nur in wenigen Fällen vergab sie die jeweiligen Aufträge nach erfolgter beschränkter Ausschreibung. In der überwiegenden Zahl der Fälle waren jedoch die Aufträge freihändig vergeben worden. Sachgüter gleicher Art wurden in der Regel immer wieder bei einigen bestimmten Auftragnehmern beschafft. Der Wert der freihändig vergebenen Leistungen ging von rd 24 000 S bis 226 000 S. Vielen Aufträgen, die frei-

händig vergeben wurden, lag weder ein Geschäftsstück noch ein entsprechender Aktenvermerk zugrunde. In keinem Fall war den Geschäftsstücken, die der Vergabe von Leistungen zugrunde lagen, zu entnehmen, welche Umstände für die Wahl der Vergabeart maßgebend waren.

54.18.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und die hiezu ergangenen Richtlinien des BMF in allen Fällen zu beachten.

54.18.3 Die FLD für Salzburg räumte in ihrer Stellungnahme ein, daß die den Auftragsvergaben vorausgegangenen Auskünfte meist fernmündlich eingeholt und entsprechende Aktenvermerke unterlassen wurden; sie nahm die neuerliche Beanstandung der bisher vorwiegend gehandhabten freihändigen Vergabe von Leistungen in der Zwischenzeit bereits zum Anlaß, normengerechte Ausschreibungen vorzunehmen.

54.19.1 Da der RH bereits anlässlich der Überprüfung der Gebarung dieser Finanzlandesdirektion im Jahre 1969 festgestellt hatte, daß sie den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und der hiezu ergangenen Richtlinien des BMF teilweise zuwider handelte (TB 1971 Abs 48.9), wandte er sich diesmal auch an das BMF und empfahl, die Beachtung der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch die vergebenden Stellen den nachgeordneten Dienststellen in Erinnerung zu rufen.

54.19.2 Das BMF teilte hiezu mit, es weise die Finanzlandesdirektionen alljährlich in seinem Erlaß über den finanziellen Wirkungsbereich für die Vollziehung der Gebarungen auf die Notwendigkeit hin, die ÖNORM A 2050 und die hiezu ergangenen Richtlinien anlässlich der Vergabe von Leistungen zu beachten; diese Hinweise werden auch weiterhin erfolgen. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verwendung bestimmter Voranschlagsbeträge im Jahre 1979 die Finanzlandesdirektionen erneut eingeladen, bei Vergaben die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 genauestens zu beachten. Das BMF werde auch in Hinkunft der Beachtung der ÖNORM A 2050 durch die Finanzlandesdirektionen besonderes Augenmerk widmen und diesbezügliche Kontrollen durchführen.

Durchführungsbestimmungen der Finanzverwaltung

54.20.1 Mit der Verordnung vom 30. Jänner 1979, BGBl Nr 49, hat der Bundesminister für Finanzen seine Verordnung vom 17. November 1975, BGBl Nr 597, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen um jene der Vertreter erweitert und Durchschnittssätze für Werbungskosten bei Platzvertretern mit 25 vH der laufenden Bezüge, höchstens 84 000 S jährlich, und bei Gebietsvertretern mit 35 vH der laufenden Bezüge, höchstens 120 000 S jährlich, festgelegt.

54.20.2 Die Ermächtigung, Durchschnittssätze für Werbungskosten festzulegen, ist gem § 17 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 an das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen („unverhältnismäßige Schwierigkeiten“, „jeweilige Erfahrungen der Praxis“) geknüpft. Die Durchschnittssätze sind daher herabzusetzen oder überhaupt auszuscheiden, sobald diese Werbungskosten entsprechend den geänderten Erfahrungen der Praxis überhöht sind oder ihre genaue Ermittlung nicht mehr mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist. Der RH ersuchte aus diesem Anlaß das BMF, jene getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen, die - bei sämtlichen Berufsgruppen - das laufende Vorliegen der geforderten gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellen und dadurch die Umwidmung von zunächst durchaus gerechtfertigten Durchschnittssätzen für Werbungskosten in gesetzlich nicht mehr gedeckte regelmäßige Bezugsbestandteile verhindern.

54.20.3 Das BMF stimmte den Ausführungen des RH im wesentlichen zu. Mit dieser Problematik habe sich auch die Steuerreformkommission beschäftigt und eine Überprüfung der Verordnung angeregt. Überdies sei bei den letzten Pauschalierungen bzw bei Antragstellungen auf Neupauschalierungen ein belegmäßiger Nachweis eines repräsentativen Querschnittes aller in die betreffende Berufsgruppe fallender Steuerpflichtiger verlangt worden. Eine Maßnahme zu setzen, wodurch einem Personenkreis eine aufgrund der Verordnung zustehende Pauschalierung gestrichen werde, könne nur, wie das BMF weiter ausführte, durch den Verordnungsgeber gesetzt werden, von dem eine derartige Maßnahme auch politisch durchgesetzt werden müßte.

54.21.1 Mit einem im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV) Nr 78 verlautbarten Erlaß vom 29. Jänner 1979, teilte das BMF den nachgeordneten Abgabenbehörden seine Rechtsansicht mit, wonach aus Gründen der Vereinfachung des steuerlichen Ermittlungsverfahrens keine Bedenken bestehen, die von selbständigen Handelsvertretern im Rahmen ihrer Gewinnermittlung geltend gemachten üblicherweise nicht belegbaren Betriebsausgaben (zB Trinkgelder, Kosten auswärtig geführter Telefonate) ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 insoweit als glaubhaft gemacht anzusehen, als sie 5 vH der aus dieser Tätigkeit bezogenen Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer, höchstens aber 20 000 S jährlich nicht übersteigen.

54.21.2 Der RH empfahl, diesen Erlaß aufzuheben, da eine dem § 4 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 ähnliche gesetzliche Regelung für selbständige Handelsvertreter fehle.

54.21.3 Dazu führte das BMF aus, daß Betriebsausgaben grundsätzlich nachzuweisen bzw glaubhaft zu machen seien. Komme der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so sei die Behörde zur Schätzung berechtigt. Im Wege der Schätzung

seien aber auch jene Betriebsausgaben zu ermitteln, deren Nachweis unzulässig wäre oder dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden könne. Zur Erleichterung der Schätzung und im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung habe das BMF für Angehörige bestimmter Berufsgruppen Schätzungsrichtlinien aufgestellt. Auch die im Erlaß vom 29. Jänner 1979 getroffenen Regelungen seien als bloße Schätzungsrichtlinien anzusehen und hätten, wie schon bisher die vergleichbaren Betriebsausgabenpauschalierungen für Hochschul-lehrer, Vortragende an Volkshochschulen und Auslands-korrespondenten, Aufnahme in die Einkommensteuerrichtlinien gefunden.

54.21.4 Der RH erwiderte, die vom BMF angeführten Regelungen bei der Ermittlung von Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteilen stellten insoweit einen die Abgabenbehörden bindenden generellen Verzicht auf den Nachweis bzw die Glaubhaftmachung dieser Betriebsausgaben und Betriebsausgabenteile bei bestimmten Berufsgruppen dar. Sie seien nach Ansicht des RH daher nicht als bloße Schätzungsrichtlinien für den Einzelfall, sondern als Pauschalierungen anzusehen, denen die gesetzliche Deckung fehle. Dem Einwand des BMF, daß vergleichbare Betriebsausgabenpauschalierungen Aufnahme in die Einkommensteuerrichtlinien gefunden hätten, hielt der RH entgegen, daß eine Pauschalierung der Betriebsausgaben nur in Verbindung mit der Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen gem § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 gesetzlich gedeckt wäre und ansonsten einer gesonderten gesetzlichen Regelung, ähnlich jener des § 4 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes 1972, bedürfte.

54.22.1 Mit Erlaß vom 10. Juli 1978, AÖFV Nr 220, hat das BMF seine Rechtsansicht zur Bestimmung des § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 des Gebührengesetzes 1957 den nachgeordneten Abgabenbehörden mitgeteilt, wonach Eingaben in jedem vor einer Verwaltungsbehörde durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren, also auch im finanzstrafbehördlichen Verfahren, gebührenfrei seien. Für die Zuordnung einer Verfahrenshandlung zum Verwaltungsstrafverfahren seien die jeweiligen verfahrensgesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend. Daraus folge aber, daß auch Eingaben zur Ausübung des Gnadenrechtes (§ 187 des Finanzstrafgesetzes), entgegen der bisherigen Rechtsansicht des BMF, keiner Eingabengebühr unterliegen.

54.22.2 Sowohl der gesetzliche Wortlaut als auch der Inhalt der Erläuternden Bemerkungen hiezu ließen nach Ansicht des RH jedoch keinen Zweifel offen, daß nur Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1950, von der Eingabengebühr ausgenommen sein sollten. Da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehle, wären daher Eingaben im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren daraufhin zu prüfen, ob sie Eingaben im Sinne des § 14 TP 6 Abs 1 des Gebüh-

rengesetzes 1957 sind oder nicht. Ansuchen, welche die Einhebung, Sicherung und Einbringung von verwaltungsbehördlichen Finanzstrafen (VIII. Hauptstück im 2. Unterabschnitt des 2. Abschnittes des Finanzstrafgesetzes, insb §§ 172 und 187) berühren, werden in der Regel als die Privatinteressen des Einschreiters betreffend und somit als gebührenpflichtig anzusehen sein. Die Rechtsansicht des BMF führe nicht nur dazu, daß dem Abgabengläubiger berechnete Einnahmen vorenthalten blieben, sondern sie sei auch geeignet, mutwillige Eingaben zur Verzögerung der Einbringung der Strafbeträge sowie des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen zu fördern. Außerdem erscheine es rechtspolitisch gesehen nicht verständlich, daß Eingaben um Zahlungserleichterungen und Nachsichten gebührenpflichtig seien, während derartige Eingaben im Finanzstrafverfahren gebührenfrei behandelt würden. Der RH empfahl daher, den Erlaß wegen der fehlenden gesetzlichen Deckung aufzuheben.

54.22.3 In seiner Stellungnahme führte das BMF zunächst aus, daß Erläuternde Bemerkungen zu Regierungsvorlagen zur Auslegung von Gesetzen nur bedingt und nur dann herangezogen werden könnten, wenn aus dem Gesetzeswortlaut in seinem Zusammenhang die Absicht des Gesetzgebers nicht hervorleuchte, und im vorliegenden Fall schon wegen der unklaren Begriffsverwendung keine Auslegungstütze im Sinne der Ausführungen des RH darstellten. Was in den Erläuternden Bemerkungen unter „offiziösem Verwaltungsstrafverfahren“ verstanden werden solle, sei nämlich völlig unklar. Da das Finanzstrafverfahren ein Verwaltungsstrafverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren darstelle, sei es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, die Verfahren aus der Sicht des § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 des Gebührengesetzes 1957 gleich zu behandeln. Nach Auffassung des BMF sei auch die Vollziehung einer Strafe einschließlich ihrer Stundung oder Nachsicht Teil der Strafrechtspflege und könne in keiner Weise mit der Einbringung einer Abgabe einschließlich ihrer Stundung oder Nachsicht verglichen werden. Das BMF sei nicht in der Lage, eine andere als die seinerzeit dargelegte Rechtsansicht zu vertreten und beabsichtige daher nicht, den erwähnten Erlaß im Sinne der Empfehlungen des RH aufzuheben.

54.22.4 Der RH wies zunächst darauf hin, daß die im Erlaß festgelegte Auffassung selbst im BMF, insb mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Rechtsinstitutes des finanzstrafrechtlichen Gnadenrechtes, nicht unwidersprochen geblieben war. Den vom BMF vermeinten ungerechtfertigten Unterschieden in der Behandlung von Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren hielt der RH die besondere Zielsetzung im Finanzstrafverfahren, insb die primäre Geldstrafe, entgegen. Auch der Gesetzgeber verweise zur Einbringung der Geldstrafen auf

die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Abgabeneinbringung. Berücksichtige man ferner, daß die fälligen Rückstände an Geldstrafen in den Jahren 1978 und 1979 um 11,2 Mill S von 37,6 Mill S auf 48,8 Mill S (+ 29,8 vH) anstiegen, während die Nettovorschreibungen an Geldstrafen sich im selben Zeitraum nur um 7,6 Mill S von 58,8 Mill S auf 66,4 Mill S (+ 12,9 vH) erhöhten, so zeige auch diese Entwicklung die rechtspolitische Bedenklichkeit der vom BMF gesetzten Maßnahmen auf. Mit Rücksicht auf die nach Auffassung des BMF auch völlig unklare Begriffsverwendung in den Erläuternden Bemerkungen sowie auf die sowohl im eigenen Bereich als auch vom RH aufgezeigten rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken empfahl der RH, bei der vom BMF angestrebten Harmonisierung dieser Verfahrensbereiche auf dem Gebiete des Gebührenrechtes für eine eindeutige gesetzliche Regelung zu sorgen und dabei die besonderen rechtspolitischen Gesichtspunkte des Finanzstrafverfahrens mitzubedenken, da es äußerst unbefriedigend sei, wenn Eingaben um Zahlungserleichterungen für Abgaben gebührenpflichtig, diese Eingaben aber, sobald sie Geldstrafen im Finanzstrafverfahren betreffen, gebührenfrei sind.

54.23.1 Nach einem Gesellschafterbeschuß der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft vom 20. Oktober 1976 wurde der Kupferbergbau Mitterberg mit Wirkung vom 1. November 1976 geschlossen. Zuzugabe einer Betriebsvereinbarung, welche zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat abgeschlossen wurde, erhielten alle Arbeitnehmer als Härteausgleich eine Umstellungsbeihilfe, ein Kindergeld und eine Deputatsabläse. Die Gesellschaft stellte beim BMF den Antrag, für die nach dieser Vereinbarung an die einzelnen Arbeitnehmer auszuzahlenden Beträge eine Pauschalbesteuerung in der Höhe von 10 vH zuzulassen. Die Bruttolohn(gehalts)summe für das Jahr 1976 betrug 41 700 000 S, an Lohnsteuer hierfür wurden 3 084 000 S einbehalten, woraus sich eine durchschnittliche steuerliche Belastung von rd 7 vH ergab. Das BMF stimmte diesem Vorschlag zu.

54.23.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise mangels gesetzlicher Grundlage und empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 zu beachten.

54.23.3 Hiezu teilte das BMF mit, es sei beabsichtigt, bei der nächsten Novelle des Einkommensteuergesetzes den § 86 auszuweiten, um eine gesetzliche Verankerung für die Besteuerung derartiger Zulagen zu erwirken.

54.24.1 Aufgrund eines Erlasses des BMF wurde im Jahre 1978 dem Begehren einer Gebietskörperschaft, 2,4 Mill S Grunderwerbsteuer bis 31. Jänner 1979 zu stunden, stattgegeben, weil im Voran-

schlag für das Jahr 1978 keine Bedeckung für diesen außergewöhnlich hohen Steuerbetrag gegeben war, im Voranschlag 1979 jedoch dieser Betrag berücksichtigt werden konnte. Das Grundstück wurde am 25. November 1968 erworben, die Grunderwerbsteuer am 16. Mai 1977 vorgeschrieben.

54.24.2 Da in der fehlenden budgetmäßigen Bedeckung einer Ausgabe einer Gebietskörperschaft allein keine erhebliche Härte im Sinne des § 212 Abs 1 der Bundesabgabenordnung erblickt werden kann, empfahl der RH, in Hinkunft bei der Bewilligung derartiger Zahlungserleichterungen die Vorschriften der Bundesabgabenordnung zu beachten.

54.24.3 Nach Ansicht des BMF lagen im gegenständlichen Fall die im § 212 Abs 1 der Bundesabgabenordnung geforderten Voraussetzungen vor. Die vom Nachsichtswerber vorgebrachten Gründe wären einerseits geeignet gewesen, objektiv das Vorliegen der vom Gesetzgeber geforderten erheblichen Härte zu begründen, andererseits war im Hinblick auf den Antragsteller die Einbringlichkeit der Abgaben durch einen allfälligen Aufschub nicht gefährdet.

54.24.4 Der RH entgegnete hiezu, daß die Einbringlichkeit bei Gebietskörperschaften im allgemeinen nicht gefährdet sei. Von einer erheblichen Härte im Sinne des § 212 der Bundesabgabenordnung könne aber bei einer Gebietskörperschaft auch nur im Falle einer unerwarteten Zahlungspflicht und außergewöhnlichen Höhe der Abgabe gesprochen werden. In der fehlenden budgetmäßigen Ausgabenermächtigung einer Gebietskörperschaft allein könne jedenfalls keine „erhebliche Härte“ gesehen werden, da ein solcher Sachverhalt vorerst für eine mangelnde Vorsorge und keine wirtschaftliche oder finanzielle Notlage spreche.

54.25.1 Aufgrund eines Antrages einer Dachorganisation von Genossenschaften, stimmte das BMF zuletzt im Jahre 1977 einer vereinfachten Bewertungsmethode bei der Ermittlung der Teilwerte des Warenlagers zu.

54.25.2 Der RH empfahl, unter Hinweis auf § 6 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 und weil die einheitliche Bewertung von Warengruppen nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Bewertung für alle in der Gruppe zusammengefaßten Gegenstände im wesentlichen die gleichen sind, die Zustimmung zu dieser vereinfachten Bewertungsmethode zu widerrufen.

54.25.3 Das BMF nahm die Anregung zum Anlaß, die gegenständliche Bewertungsmethode zu überprüfen.

Löschung und Nachsicht von Abgaben

54.26.1 Das Finanzamt Salzburg-Stadt gewährte einem inländischen Kulturverein mehrmals eine

Nachsicht von selbstzuberechnenden sowie von abfuhrpflichtigen Abgaben (insgesamt rd 125 000 S an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen ab dem Jahre 1972), einem ausländischen Kulturverein trotz liquider Mittel in Höhe von rd 1,7 Mill S eine Nachsicht von Umsatzsteuern für die Jahre 1974 und 1975 (insgesamt rd 139 000 S) und einem Sportverein aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine Nachsicht von lohnabhängigen Abgaben (rd 12 000 S). Die Rückstände waren fast ausschließlich auf die Ergebnisse von Abgabenprüfungen zurückzuführen und dadurch bedingt, daß die zur Vertretung der Vereine berufenen Personen wiederholt die Selbstberechnung bzw die Abfuhr (Entrichtung) von Abgaben an das zuständige Finanzamt unterließen. Auch das Finanzamt Zell am See sah 30 000 S an im Abzugswege einzubehaltender Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Personen nach, die einem abgabepflichtigen Verein aufgrund des Ergebnisses einer Lohnsteuerprüfung bescheidmäßig (rd 43 000 S) vorgeschrieben worden war.

54.26.2 Der RH empfahl, künftig vor der Erledigung von Nachsichtsansuchen die gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen und insb auch die Vertreter der Abgabepflichtigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung sowie finanzstrafrechtlichen Verantwortung heranzuziehen.

54.26.3 Die FLD für Salzburg sagte in ihrer Stellungnahme zu, sie werde in Hinkunft alle im Gesetz vorgesehenen Haftungsbestimmungen ausnützen. Dasselbe gelte auch für eine allfällige künftige Verfolgung von Funktionären der Vereine in finanzstrafrechtlicher Hinsicht.

54.27.1 Das BMF stimmte wiederholt den Berichtsansuchen der Finanzlandesdirektion zu, rückständige Abgabenschuldigkeiten von Sportvereinen wegen Uneinbringlichkeit (§ 235 BAO) oder Unbilligkeit in der Einhebung (§ 236 BAO) abzuschreiben; die Höhe dieser Nachsichten und Löschungen betrug 3 Mill S, 634 000 S, 184 000 S und 718 000 S. Die rückständigen Abgabenschuldigkeiten betrafen in allen Fällen lohnabhängige Abgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge) und waren auf die Ergebnisse von Abgabenprüfungen zurückzuführen. Die von den abgabepflichtigen Vereinen eingebrachten Nachsichtsansuchen enthielten regelmäßig Hinweise auf die mangelnde Kenntnis der abgabenrechtlichen Vorschriften, die Vermögenslosigkeit (Überschuldung) der Vereine, auf den Vereinszweck, wie zB die Bedeutung der Jugendförderung, das öffentliche Interesse am Fortbestand der Vereine, die Verdienste für den Fremdenverkehr oder das durch den Spielbetrieb ohnedies verursachte indirekte Abgabenaufkommen.

54.27.2 Der RH empfahl, schon mit Rücksicht auf den im § 114 der Bundesabgabenordnung ver-

ankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen künftig dafür zu sorgen, daß auch Vereine ihrer Abgabepflicht, insb auch ihrer Pflicht zur Abfuhr lohnabhängiger Abgaben, pünktlich und in der richtigen Höhe nachkommen, widrigenfalls die verantwortlichen Vereinsfunktionäre gem § 9 in Verbindung mit § 80 der Bundesabgabenordnung zur Haftung heranzuziehen wären.

54.27.3 Hierzu meinte das BMF, gem § 235 Abs 1 der Bundesabgabenordnung könnten Abgabenschuldigkeiten von Amts wegen gelöscht werden, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos wären und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden könne, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Diese vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen schienen dem BMF bei den in Rede stehenden Sportvereinen und Vereinsfunktionären gegeben. Die Abgabeneinbringung bei den schwer überschuldeten Sportvereinen wäre nicht möglich gewesen. Ebenso hätte die Inanspruchnahme der ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionäre im Haftungswege angesichts der Höhe der Abgabenschuldigkeiten keine Erfolge gezeitigt.

54.27.4 Der RH meinte, auch der Umstand, daß die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre bloß ehrenamtlich ausgeübt werde, könne diese Personen nicht von ihren in den Abgabenvorschriften auferlegten Pflichten sowie von ihrer finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden. Die regelmäßig wiederkehrende Löschung bzw Nachsicht von Abgaben, insb bei Sportvereinen, führe nach Ansicht des RH vielmehr dazu, daß der Versuch, den Abgabenvorschriften zu entsprechen, erst gar nicht unternommen werde. Für Maßnahmen des Abgabengläubigers als Subventionsgeber fehle aber die gesetzliche Deckung.

54.28.1 Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, einer wissenschaftlichen Anstalt des Bundes, dem Bundesland und der Stadtgemeinde Salzburg veräußerte ein Privatmann Grundstücke zum Preis von 2,4 Mill S an die Stadtgemeinde. Der Käufer wurde dann zum käuflichen Erwerb eines im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen 7 946 m² großen Grundstückes für diese Anstalt verwendet. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg schrieb der Erwerberin Grunderwerbsteuer in Höhe von rd 196 000 S vor. Das in dieser Angelegenheit angerufene BMF wies die FLD für Salzburg an, dem Nachsichtsansuchen ausnahmsweise aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen stattzugeben. Es verwies auf die oben erwähnte Vereinbarung und darauf, daß die Errichtung des auf dem erworbenen Grundstück geplanten Institutes nicht nur im wissenschaftlichen Interesse allein, sondern auch im Interesse des wissenschaftlichen Ansehens der Republik Österreich im Ausland erfolge.

54.28.2 Der RH war der Auffassung, daß die Einhebung der vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer nicht unbillig war, weil sich weder im Nachsichtsansuchen, noch in dem die Nachsicht verfügenden Erlaß des BMF Gründe fanden, welche die Annahme einer Unbilligkeit der Einhebung rechtfertigten und deshalb die Nachsicht zu Unrecht erfolgte.

54.28.3 Das BMF blieb jedoch in seiner Stellungnahme bei der Ansicht, daß in der Einhebung der Grunderwerbsteuer jedenfalls Unbilligkeit gelegen wäre, so daß die Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 236 Abs 1 der Bundesabgabenordnung vorgelegen sei.

54.29.1 Eine Gemeinde und ein Kurfonds bestellten einer Gebietskörperschaft zur Sicherstellung einer übernommenen Bürgschaft Liegenschaften als Pfand. Aufgrund einer bei der Abwicklung dieses Kreditgeschäftes mit der Überschrift „Bürgschaftsvertrag und Vereinbarung“ vorgelegten Urkunde forderte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Salzburg von dieser Gebietskörperschaft eine Rechtsgebühr gem § 33 TP 18 Abs 1 des Gebührengesetzes 1957 (Hypothekarverschreibung) von 1,2 Mill S. Mit Erlaß vom 17. Februar 1977 stimmte das BMF einer Nachsicht dieser Gebühr in Höhe von 1,2 Mill S zu. Der Entscheidung lag neben allgemeinen Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit auch der Umstand zugrunde, daß die eingeleiteten Maßnahmen nur erfolgten, um den drohenden Konkurs über die betreffende Gemeinde abzuwehren.

54.29.2 Hiezu meinte der RH, die Anwendung des Gesetzes könne für sich allein noch keine Unbilligkeit der Abgabeneinbringung begründen. Der Unbilligkeitstatbestand stelle auf die Einhebung ab. Erscheine die Vorschreibung unbillig, entweder zufolge rechtspolitisch verfehlter gesetzlicher Bestimmungen oder wegen unzutreffender Abgabenbescheide, die nicht bekämpft wurden, könne nicht mit Maßnahmen nach § 236 der Bundesabgabenordnung vorgegangen werden. Darüber hinaus sei auch das Motiv eines Rechtsgeschäftes aufgrund des im Gebührengesetz vorherrschenden Urkundsprinzips für die Gebührenfestsetzung unerheblich. Da somit im vorliegenden Falle keine Unbilligkeit gegeben war, war die Gewährung einer Nachsicht nach Auffassung des RH unzulässig.

54.29.3 Das BMF erwiderte hiezu, die verfügte Nachsicht der Hypothekarverschreibungsgebühr in Höhe von 1,2 Mill S sei im Hinblick auf die vom Land gegenüber der Gemeinde gesetzten Sanierungsmaßnahmen erfolgt. Sie bewege sich vollkommen im Rahmen der im § 236 der Bundesabgabenordnung gezogenen Ermessensrichtlinien, weil sie als Mitwirkung des Bundes an der Sanierung einer schwer verschuldeten Gemeinde zu verstehen wäre. Damit liege nach Ansicht des BMF auch keine

Rechtswidrigkeit in der Ausübung des freien Ermessens vor.

54.29.4 Der RH hielt dem Standpunkt des BMF in beiden Fällen abschließend entgegen, daß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung eine Nachsichtsgewährung zum Zwecke einer Subvention nicht vorsähen und diese Vorgangsweise auch einer Durchbrechung des für die Haushaltsführung des Bundes maßgeblichen Bruttoprinzipes gleichkäme.

Verschiedene Feststellungen

54.30.1 In einer mit 52 Fotokopien untermauerten Selbstanzeige wurde vom Gesellschafter eines Unternehmens im Februar 1978 beim Finanzamt Salzburg-Stadt im wesentlichen vorgebracht, daß erhebliche Auslands- und bestimmte Inlandsumsätze des Unternehmens steuerlich nicht erklärt wurden und auf ungerechtfertigte Betriebsausgaben hingewiesen. Die in der Anzeige behaupteten Tatsachen wurden durch eine in der Folge vorgenommene Hausdurchsuchung und durch die Einvernahme von Beteiligten bestätigt. Mit der Hausdurchsuchung wurden Finanzstrafverfahren eingeleitet; bis Juni 1979 erfolgte jedoch keine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Nach dem Einsatz der Steuerfahndung wurde im Herbst 1978 eine Betriebsprüfung durchgeführt, die zu Steuernachforderungen im Ausmaß von rd 2,5 Mill S führte. Wie aus dem Arbeitsbogen der Betriebsprüfer hervorging, fehlten im Bericht über die Betriebsprüfung neben anderen Zurechnungen die verkürzten Auslandserlöse der Jahre 1967 bis 1971 in Höhe von 1,7 Mill S und 16 vH der Erlöse der Jahre 1972 bis 1977 infolge der Anerkennung einer Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben von 44 vH auf 60 vH im Ausmaß von 1,3 Mill S; insgesamt wurde somit die Bemessungsgrundlage um rd 3 Mill S verringert. Dem Aktenvermerk zur Betriebsprüfung war zu entnehmen, daß der Steuerberater spätestens Ende 1976 mit der Abrechnung der Auslandserlöse befaßt war und folglich das Ausmaß der Erlösverkürzung gekannt haben mußte. Obwohl zweifellos das Gericht zur Ahndung dieser Finanzvergehen zuständig war (§ 53 Abs 1 lit b des Finanzstrafgesetzes), unterließ das Finanzamt Salzburg-Stadt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Gegen den Steuerberater wurde nicht einmal ein Strafverfahren eingeleitet. Ferner wurde eine Anzeige an das Zollamt Salzburg wegen des dringenden Verdachtes des Schmuggels von Diamanten im Wert von 9 000 südafrikanischen Rand unterlassen. Außerdem wurde dieses Finanzstrafverfahren, obwohl es als ein solches von besonderer Bedeutung anzusehen ist, entgegen der Weisung des BMF diesem nicht gemeldet.

54.30.2 Das Vorgehen des Finanzamtes Salzburg-Stadt widersprach im vorliegenden Fall in

einem besonderen Maße der einschlägigen, gesetzlich vorgeschriebenen Vorgangsweise. Eine - wie sich aus der Aktenlage ergibt - vorsätzliche Steuerhinterziehung kann nicht bloß eine teilweise Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben zur Folge haben. Der RH empfahl daher dem BMF, im Wege der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, daß aus den ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vom Finanzamt Salzburg-Stadt die entsprechenden abgabenrechtlichen und finanzstrafgesetzlichen Folgerungen gezogen werden.

54.30.3 Das BMF hat die FLD für Salzburg aufgefordert, die Frage des Betriebskostenpauschales im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nochmals einer strengen Prüfung zu unterziehen, weil im Hinblick auf die mangelnde Mitwirkung des Abgabepflichtigen (bzw seines Vertreters) an der Aufhellung des maßgeblichen Sachverhaltes ein nicht begründetes Abgehen vom diesbezüglichen Ermittlungsergebnis der Betriebsprüfer nicht vertretbar erscheine. Weitere dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen wurden im Hinblick auf das noch anhängige Rechtsmittelverfahren nicht angeordnet.

Bemerkenswert erschien in diesem Zusammenhang, daß das Rechtsmittel gegen die Abgabenbescheide von jenem Gesellschafter erhoben wurde, der mit seiner Selbstanzeige diese Umsatzverkürzung aufrollte. Er warf dem Finanzamt vor, die Gewinne im Prüfungsbericht der Betriebsprüfung um 1 882 000 S zu niedrig ermittelt zu haben und beantragte eine entsprechende Richtigstellung.

Was die Nichtberücksichtigung der verkürzten Auslandserlöse in den Jahren 1967 bis 1971 betreffe, so seien für die Inanspruchnahme der verlängerten Verjährungsfrist gem § 207 Abs 2 der Bundesabgabenordnung auf zehn Jahre die maßgebenden Hinterziehungskriterien des Straftatbestandes von der Abgabebehörde nachzuweisen. Da - im Gegensatz zu den Unterlagen für den Zeitraum 1972 bis 1977 - für die Jahre 1967 bis 1971 hinsichtlich der Erlöse aus dem Auslandsgeschäft vom Anzeiger keine ergänzenden Unterlagen erbracht werden konnten, war nach Ansicht des Amtsvorstandes der Nachweis des objektiven Tatbestandes und durch den Tod eines der Gesellschafter, der bis 1972 Alleininhaber des Unternehmens war, auch der subjektive Tatbestand nicht gegeben. Die FLD für Salzburg wurde jedoch angewiesen, nunmehr ungesäumt das gegenständliche Finanzvergehen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wobei auch das Verhalten des Steuerberaters finanzstrafrechtlich zu würdigen sein werde, dem Zollamt Salzburg - soweit dies noch nicht geschehen sei - den gesamten, sich auf den Diamantenschmuggel beziehenden Inhalt der Selbstanzeige mitzuteilen und dem BMF über den weiteren Entwicklungsgang der Angelegenheit in finanzstrafrechtlicher Hinsicht zu berichten.

54.31.1 Verschiedenen Pressemeldungen in den letzten Jahren waren Hinweise auf eingehende

amtliche Studien im Ausland zum Thema des Steuerwiderstandes, insb in den Formen der Steuerflucht ins Ausland und der Steuerhinterziehung, zu entnehmen. Zusammenfassend kamen diese ausländischen amtlichen Studien zum Ergebnis, daß allein bei der Einkommensteuererhebung eine Verkürzungsquote von 10 bis 15 vH des tatsächlichen Aufkommens anzunehmen ist. Bei der Umsatzsteuererhebung (Mehrwertsteuer) ist mit einer Verkürzungsquote bis fast zur Hälfte des tatsächlichen Aufkommens zu rechnen. Dabei kommt jedoch auch das bekannte Nord-Süd-Gefälle der Steuer-moral in Europa zum Tragen.

54.31.2 Der RH hatte das BMF zuletzt anlässlich der Gebarungüberprüfung beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien (TB 1976, Abs 39.27.2.1) auf die offene Art und Weise sowie den Umfang hingewiesen, mit der die Abgaben bereits hinterzogen werden, und festgestellt, daß die Automatisierung der Abgabenverwaltung (Abgabenfestsetzung, -einhebung und -verrechnung) nur mit einer Verbesserung der Steuerkontrolle sinnvoll sein könne.

54.31.3 Das BMF stellte Überlegungen in Aussicht, auf welcher Grundlage Untersuchungen über Umfang sowie Gründe der Steuerhinterziehung bzw Steuerflucht ins Ausland angestellt werden könnten.

54.32.1 Bei der Veranlagung eines Abgabepflichtigen, der einen Teil seiner Einkünfte in Italien bezogen hat, ergaben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des bereits im Jahre 1925 abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, da das italienische Steuersystem zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 wesentlich geändert worden ist.

54.32.2 Der RH empfahl dem BMF, um ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bemüht zu sein.

54.32.3 Wie das BMF hiezu mitteilte, sei es sich der dringenden Notwendigkeit, ein neues OECD-konformes Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien, einem der wichtigsten Wirtschaftspartner Österreichs, abzuschließen, durchaus bewußt gewesen. Erste Verhandlungen darüber wären bereits im Jahre 1957 geführt worden. Erst vor kurzem sei es gelungen, diesen Abkommenstext vollständig zu akkordieren. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens könne daher in absehbarer Zukunft gerechnet werden.

54.33.1 Der Umgang mit Biosprit unterliegt den Vorschriften des Branntweinmonopoles. Gem § 93 Abs 1 Z 4 der Branntweinverwertungsordnung ist es verboten, vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) als Kraftspiritus oder als Streckungsmittel von Treibstoffen zu verwenden. Das BMF kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

54.33.2 Der RH empfahl, um die aufgrund der geänderten Energiesituation nunmehr vordringliche gesetzliche Neuordnung des Branntweinmonopols in Form eines neuen Monopolgesetzes oder eines Verbrauchsteuergesetzes besorgt zu sein.

54.33.3 Das BMF hat den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Branntweinmonopol und die Branntweinsteuer erstellt und zur Begutachtung versendet. Der Entwurf berücksichtigt die Möglichkeit einer Beimischung von Branntwein zu Treibstoffen. Eine rasche Behandlung der gesetzlichen Neuregelung ist beabsichtigt.

54.34.1 In zwei Fällen ersuchte die FLD die Finanzprokuratur um Rechtsauskunft, ob bei einem Bezirksgericht hinterlegte Geldbeträge aus dem Titel der Aufrechnung von fälligen Abgabenschuldigkeiten beansprucht werden könnten. In beiden Fällen maß die im direkten Wege angerufene Finanzprokuratur dem bei der Abtretung künftiger Forderungen jedenfalls erst späteren Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen abgetretenen Forderung keine Bedeutung bei. Sie erachtete vielmehr anstelle dieses maßgeblichen Sachverhaltsmerkmals andere Kriterien (Entstehung bzw. Fälligkeit der Forderung des Zessionars wegen des Vorliegens einer befristeten Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zeitpunkt der Verständigung des Schuldners) für die Zulässigkeit der Aufrechnung als wesentlich, wodurch der Abgabengläubiger zu Unrecht ohne weitere Prüfung verzichtete, Ansprüche auf die bei Gericht hinterlegten Geldbeträge zu erheben bzw. künftige Aufrechnungen anzuregen.

54.34.2 Der RH empfahl daher, die bei der Abtretung künftiger Forderungen maßgeblichen Voraussetzungen für die Anregung der Aufrechnung in die Dienstanweisung über die Einhebung der Abgaben aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß Anfragen der nachgeordneten Abgabenbehörden an die Finanzprokuratur den Oberbehörden (jeweilige Finanzlandesdirektion und/oder BMF) zumindest zur Kenntnis gebracht werden.

54.34.3 Dieser Anregung wird das BMF nachkommen.

54.35.1 Die Überprüfung der Angaben in den bei den Bausparkassen erliegenden Abgabenerklärungen obliegt aufgrund einer Weisung des BMF aus dem Jahre 1973 dem für die Bausparkasse zuständigen Finanzamt. In den Jahren 1973 bis 1978 betrug die Einkommen(Lohn)steuererstattung rd 13 Milliarden S. Zur Zeit bestehen bei allen österreichischen Bausparkassen rd 2 Mill Bausparverträge. Bisher wurden lediglich rd 0,61 vH aller aufrechten Bausparverträge überprüft.

54.35.2 Die derzeit geübte händische Überprüfung ist äußerst zeit- und personalaufwendig und

führt infolge einer geringen Stichprobenintensität nur zu einem äußerst geringen Mehrergebnis und zu einer nicht ins Gewicht fallenden Präventivwirkung. Der RH empfahl daher dem BMF, um eine gesetzliche Grundlage zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Überprüfung dieser Abgabenerklärungen bemüht zu sein.

54.35.3 Das BMF stand dieser Anregung grundsätzlich positiv gegenüber, teilte aber mit, daß zur Zeit weder die technischen noch die gesetzlichen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung bestünden. Derzeit könnte lediglich eine Verbesserung der Methode zur Stichprobenziehung, welche keine legislatischen Maßnahmen erfordert, die Prüfung der gegenständlichen Abgabenerklärungen effizienter gestalten.

54.36.1 Das Finanzamt Salzburg-Stadt trug seit Jahren mit Kenntnis der FLD für Salzburg unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Mitwirkenden der Salzburger Festspiele - teilweise ohne örtliche Zuständigkeit - Werbungskosten und Durchschnittssätze für Werbungskosten als Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten ein. Für die Höhe der Eintragung der Durchschnittssätze für Werbungskosten waren im wesentlichen die Art der Tätigkeit und der Umstand maßgebend, ob es sich um in Salzburg und Umgebung wohnhafte oder um auswärtige Mitwirkende handelte.

54.36.2 Der RH empfahl dem BMF, darauf zu dringen, daß die FLD für Salzburg die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen beachte, weil die Ausweitung auf andere Berufsgruppen nicht zulässig sei, darüber hinausgehende weitere Pauschalierungen zu untersagen und das Finanzamt Salzburg-Stadt auf die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit hinzuweisen.

54.36.3 Das BMF erklärte die Vornahme dieser Eintragungen durch das Finanzamt Salzburg-Stadt damit, daß nur dieses Finanzamt die Schätzwerte laufend ermitteln und überprüfen könne. In Zukunft werde aber eine Regelung gesucht werden, die den bestehenden Verfahrensvorschriften entspreche.

b) Sonstige Wahrnehmungen auf den Gebieten der Finanz- und Zollverwaltung

Ordnung des Rechnungswesens

55.1 Der RH hat im Berichtszeitraum seine Bemühungen verstärkt, die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der automatisier-

ten Datenverarbeitung im Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes durch Mitwirkung bei der Festlegung der Vollzugsvorschriften für die Haushaltsführung des Bundes zu gewährleisten. Im Zusammenwirken mit dem BMF im Sinne des § 6 RHG wurden durch Herausgabe der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift und der Allgemeinen Vorschriften für die Fernbuchführung des Bundes (Vorschrift über die Datenformate der Haushaltsverrechnung des Bundes, Vorschrift über die Kontierung der Geschäftsfälle der Haushaltsverrechnung des Bundes, Vorschrift über die Datenausgabe, Vorschrift über die Ausdrucke und sonstigen Datenträger der Haushaltsverrechnung des Bundes) die einheitliche Anwendung der automatisierten Haushaltsverrechnung sichergestellt.

55.2 Die Bemühungen des RH, eine umfassende und zeitgemäße Regelung des Kassenwesens zu erreichen, haben im Berichtszeitraum noch zu keinem abschließenden Erfolg geführt, obwohl die Entwicklung im Kassenwesen, insb durch den Anschluß von Kassen (Universitäten, Militärkommanden, Bundesgebäudeverwaltungen) an die Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage des Bundes eine entsprechende Regelung dringend erfordert. Der im Einvernehmen mit dem BMF fertiggestellte Entwurf einer Allgemeinen Kassenvorschrift wird nach nochmaliger Überarbeitung voraussichtlich im Herbst 1980 in Kraft gesetzt werden.

55.3 Im Berichtszeitraum wurde mit der Umstellung auf ein neues automatisiertes Datenfernverarbeitungsverfahren zur Besoldung der aktiven Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes begonnen. Das vom BMF mit dem RH einvernehmlich erstellte Konzept bestimmt eine dezentrale Datenerfassung im Rahmen der bestehenden Buchhaltungs- und Kassenorganisation bei den anweisenden und anweisungsermächtigten Stellen des Bundes, die zentrale Verarbeitung und Speicherung der Daten sowie die Auswertung der Datenbestände, weiters den Datenaustausch mit der Applikation Haushaltsverrechnung, der ÖPSK, den Sozialversicherungsträgern und sonstigen mit automatisierter Datenverarbeitung ausgestatteten Rechtsträgern. Die einheitliche Anwendung des Verfahrens wird durch Ausarbeitung zwingend anzuwendender Vorschriften sichergestellt.

55.4 Der RH beabsichtigt, die fortschreitende Automatisierung der Haushaltsverrechnung des Bundes auch für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) zu nutzen. Anstelle der aufwendigen händischen Zusammenstellung soll das gesamte Zahlenmaterial für den BRA vollmaschinell, in weiterer Folge unter Heranziehung maschineller Drucksatzerstellungsmethoden

erstellt werden. Hierbei ist ein Verfahren für die Behebung von Mängeln in den Abschlußrechnungen der rechnungslegenden Stellen im Rahmen des automatisierten Verfahrens vorgesehen. Damit verbunden sind Überlegungen zu einer Neugestaltung des BRA, weil einem möglichst umfassenden und zeitnahen Überblick über den gesamten Bundeshaushalt in der dafür erforderlichen Aufgliederung zunehmend besondere Bedeutung zukommt. Neben den Ergebnissen der Voranschlagsvergleichsrechnung sind eine Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes sowie entsprechende Aufgliederungen vorgesehen. Der RH entspricht hiemit einem vom Nationalrat geäußerten Wunsch nach einer umfassenden Darstellung auch des Vermögens und der Schulden des Bundes. Aus diesem Grund hat der RH seine Bemühungen verstärkt, die Daten der Bestands- und Erfolgsverrechnung der drei Betriebe des Bundes mit Sonder-EDVA (ÖBB, ÖPT, ÖBF) zeitnah in die Ergebnisse der Bundeshaushaltsverrechnung maschinell miteinzubeziehen.

Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1979

56.1 Nach den Ausdrucken der EDVA des Bundesrechenamtes zur automatisierten Verrechnung des Haushaltes des Bundes sowie der automatisierten Abgabenverrechnung der Finanz- und Zollverwaltung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen Ende 1979 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 14 491,1 Mill S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 534,8 Mill S oder 11,8 vH. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1979 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 4 426,2 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1979 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 10 064,9 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 386,9 Mill S oder 16,0 vH.

56.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 14 491,1 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 12 670,4 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1979 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 1 820,7 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1979 in der Nachweisung „Mit der voranschlagswirksamen Gebarung im Zusammenhang stehende nichtfällige Verwaltungsforderungen“ aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

202

Abgabenrückstände Ende 1978 (Kap 52)

Abgabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	4 112,0 ¹⁾	28,4 (32,4)	1 450,4	10,0 (79,7)	5 562,4	38,4
Umsatzsteuern	6 561,0	45,2 (51,8)	110,3	0,8 (6,1)	6 671,3	46,0
Einfuhrabgaben	626,9	4,3 (4,9)	-	-	626,9	4,3
Verbrauchssteuern	375,3	2,6 (3,0)	-	-	375,3	2,6
Stempel- und Rechtsgebühren	72,4	0,5 (0,6)	44,0	0,3 (2,4)	116,4	0,8
Verkehrssteuern	332,2	2,3 (2,6)	184,2	1,3 (10,1)	516,4	3,6
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	590,6	4,1 (4,7)	31,8	0,2 (1,7)	622,4	4,3
Summe Kap 52 ...	12 670,4	87,4 (100,0)	1 820,7	12,6 (100,0)	14 491,1	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise automatisierten Konten der Finanzämter und Konten der Zollämter ..	3 861,8	26,6 (30,5)	294,8	2,1 (16,2)	4 156,6	28,7
auf automatisierten Konten der Finanzämter	8 808,6	60,8 (69,5)	1 525,9	10,5 (83,8)	10 334,5	71,3

¹⁾ davon entfielen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	2 089,8	50,8	11,0
Lohnsteuer	646,7	15,7	1,2
Körperschaftsteuer	412,3	10,1	4,7
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer ..	712,6	17,3	7,3
Übrige Einkommen- und Vermögensteuern	250,6	6,1	2,9
Summe (Titel 520 und 521)	4 112,0	100,0	-

56.3 Von den Ende 1979 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 8 808,6 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill S	vH	(Vgl. Vorjahr: Hundertsatz)
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	1 585,0	18,0	(19,2)
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen ..	842,6	9,6	(10,1)
deren Einbringung ausgesetzt wurde	615,1	7,0	(6,2)
auf sonstige Rückstände	5 765,9	65,4	(64,5)
Summe ...	8 808,6	100,0	(100,0)
hievon befanden sich in Vollstreckung	5 911,2	67,1	(61,6)

56.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1970 bzw 1973 bis 1979 zeigen die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kap 52)	Abgaben-Netto-rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände
	Mill S	Mill S	vH	vH
1970	83 855,8	3 994,1	+12,6	+15,8
1971	95 103,2	4 562,8	+13,4	+14,2
1972	110 634,8	4 608,8	+16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+21,6	+20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+10,8	+20,7
1978	201 031,7	8 678,0	+11,5	+ 9,8
1979	218 044,7	10 064,9	+ 8,5	+16,0

Abgaben - Brutorückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen Mill S	fällig ¹⁾	Änderungen	nicht fällig ²⁾	Änderungen	Summe	Änderungen
		(Einnahmen-	gegenüber	(Verwaltungs-	gegenüber		
		forderungen)	dem Vorjahr	(Verwaltungs-	dem Vorjahr		
		Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1973	116 352,0	6 225,1	-	1 656,4	-	7 881,5	-
1974	141 473,9	7 710,7	+23,9	1 541,4	- 6,9	9 252,1	+17,4
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8	1 700,5	+10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	162 784,8	9 009,8	+13,6	1 367,1	-19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4	1 759,1	+28,7	11 618,3	+12,0
1978	201 031,7	10 995,0	+11,5	1 961,3	+11,5	12 956,3	+11,5
1979	218 044,7	12 670,4	+15,2	1 820,7	- 7,2	14 491,1	+11,8

¹⁾ Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände“ der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände“, sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Brutorückstände“ nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabekontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, verrechnet.

²⁾ Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenrückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

56.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten zeigt für die Jahre 1973 bis 1979 folgende Entwicklung:

Abgaben - Brutorückstände (Kap 52)

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern		Einfuhrabgaben		Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S							
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2	312,4	-	36,3	0,6
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8	537,3	-	165,3	-
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3	469,3	-	198,7	-
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3	500,4	-	210,9	-
1979	4 112,0	1 450,4	6 561,0	110,3	626,9	-	375,3	-

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrssteuern		Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben		Gesamt-Summe Kap 52		
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	Summe
	Mill S								
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9	10 995,0	1 961,3	12 956,3
1979	72,4	44,0	332,2	184,2	590,6	31,8	12 670,4	1 820,7	14 491,1

56.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1979 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahr 1978 um 176,5 Mill S oder 60,7 vH auf 467,2 Mill S. Davon wurden 230,6 Mill S (49,4 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 236,6 Mill S (50,6 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1978 haben die Löschungen um 44,2 Mill S, die Nachsichten um 132,3 Mill S zugenommen. Das auffallende Ansteigen der Nachsichten (+ 126,8 vH gegenüber dem Vorjahr) ist vor allem auf Abschreibungen beim Ans 2/52654

„Straßenverkehrsbeitrag“ zurückzuführen. Im Jahre 1979 betrug das um die gewährten Nachsichten in der Höhe von 112,4 Mill S verminderte Aufkommen bei diesem fg Ansatz 1 462,9 Mill S. Die Verwaltungsübung des BMF bei der Gewährung dieser Nachsichten hat der RH anlässlich der Gebarungüberprüfung im Bereich der FLD Wien und Salzburg (Abs 53 und 54 dieses TB) bemängelt.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (218 044,7 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1979 auf 0,21 vH.

Verzollung von Treibstoffen gem § 35 des Zollgesetzes

57.1 Der RH hatte sich mit den ihm gem § 6 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 zur Kenntnis gebrachten Verrechnungsweisungen zu befassen, welche das BMF aufgrund des Art I Z 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, mit dem das Zollgesetz geändert wird, BGBl Nr 286, erlassen hat.

Diese Verrechnungsweisungen regeln ab 1. Juli 1978 die Vorgangsweise der Zollämter bei der Zollabfertigung von in Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast ab 5 Tonnen befindlichen Betriebsmitteln.

57.2.1.1 Der RH machte das BMF darauf aufmerksam, daß nach seiner Ansicht die in diesen Richtlinien verfügte Form der Abgabefestsetzung in mehrfacher Hinsicht nicht den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

57.2.1.2 Durch die pauschale Form der Einhebung der auf Dieseltreibstoff lastenden Eingangsabgaben gelange eine Abgabe zur Vorschreibung, welche die österreichische Rechtsordnung nicht kenne. Da die Erlassung von Bescheiden, mit denen einer gesetzlichen Grundlage entbehrende Abgaben vorgeschrieben werden, nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gegen Art 5 StGG verstoße, müßten die im Sinne der nunmehrigen Weisungen erlassenen Bescheide bereits im Berufungsverfahren aufgehoben werden; sie würden jedenfalls aber einer Aufhebung bei auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerden unterliegen.

57.2.1.3 Weiters stehe eine ausnahmslose Anwendung des allgemeinen Zollsatzes auf in Kfz mitgeführten Dieseltreibstoff ua mit dem Abkommen zwischen Österreich und der EG, mit dem EFTA-Übereinkommen und mit dem Präferenzzollgesetz nicht in Einklang.

57.2.1.4 Die Heranziehung ein- und desselben Betrages als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer bei allen Einfuhren widerspreche § 5 Abs 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, weil der Tankstellenabgabepreis für Dieselöl in den in Betracht kommenden Staaten unterschiedlich hoch sei. Diese Vorgangsweise könne überdies die Ansprüche der Länder und Gemeinden auf die ihnen nach dem Finanzausgleich zustehenden Ertragsanteile schmälern, weil bei einem Treibstoffentgelt, das über dem vom BMF angenommenen fiktiven Wert liege, ihnen ein geringerer als der gebührende Betrag aus der Umsatzsteuer zufließe.

57.2.1.5 Auch der Warenerklärungsvordruck gehe an der Bestimmung des § 54 des Zollgesetzes (ZG) vorbei, wonach die im Zollverfahren abzugebenden Erklärungen auf Vordrucken abgegeben werden müßten, für welche die Muster vom BMF durch Rechtsverordnung festzulegen seien. Eine derartige Verordnung wurde jedoch bisher im Bundesgesetzblatt nicht verlautbart. Zugleich verstie-

ßen die Erklärungsvordrucke auch gegen § 24 Abs 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, weil sie für die danach erforderlichen Angaben über Entgelt oder Zollwert keinen Raum vorsahen.

57.2.2 Der RH ersuchte daher das BMF, für eine gesetzmäßige Erhebung jener Eingangsabgaben zu sorgen, die sich aufgrund der Neufassung des § 35 lit b ZG ergeben, und die Gründe bekanntzugeben, die es zur Erlassung der mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbaren Durchführungsrichtlinien bewogen.

Dabei bemerkte er vorsorglich, daß eine allfällige Berufung auf technische Schwierigkeiten und Überlegungen der Verwaltungsvereinfachung keine Rechtfertigung bilden könne, da die vom BMF ausgearbeitete Regierungsvorlage, ausgenommen die Verringerung der abgabefrei zu belassenden Treibstoffmenge von 50 l auf 30 l, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens unverändert geblieben sei.

Es verstieße gegen Grundsätze der rechtsstaatlichen Vollziehung und geordneten Verwaltungsführung, wenn ein Ressort zunächst den gesetzgebenden Organen einen Antrag auf Änderung abgabenrechtlicher Normen zuleite und nach im wesentlichen unveränderter Beschlußfassung dem Gesetz nicht entsprechende Durchführungsrichtlinien mit der Begründung erlasse, daß die neuen Bestimmungen nicht vollziehbar seien.

57.3.1 In seiner Stellungnahme räumte das BMF ein, daß die geltende Rechtsordnung eine einheitliche Abgabe für Treibstoffe nicht kenne, stellte jedoch eine Verfassungswidrigkeit in Abrede, da die einzelnen Merkmale der Vorschreibung gesetzlich gedeckt seien. Im Falle von Rechtsmitteln würden Berufungsentscheidungen mit einzeln ausgewiesenen Abgabebeträgen ergehen.

57.3.2 Was die Einwände des RH gegen die einheitlichen Zollbemessungsgrundlagen betreffe, sei für den Fall der Erbringung von nach zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehenen Nachweisen nun für eine getrennte Vorschreibung der einzelnen Abgaben - bei der die unterschiedliche Zollbelastung berücksichtigt werden kann - Vorsorge getroffen worden.

57.3.3 Die Heranziehung eines fiktiven Wertes von 4 S je 1 Liter zur Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer lasse sich deshalb rechtfertigen, weil bei der Abfertigung in der Regel ein Entgelt nicht nachgewiesen werde, so daß vom Zollwert auszugehen sei. Es erscheine nicht denkunmöglich, dessen Ermittlung in allen Fällen einen einheitlichen Preis für Dieseltreibstoff zugrunde zu legen.

57.3.4 Das BMF stellte weiters fest - ohne dies allerdings zu begründen -, durch die Annahme eines Dieseltreibstoffpreises von 4 S je 1 Liter komme es auch zu keiner Beeinträchtigung der am Ertrag der Umsatzsteuer beteiligten anderen Gebietskörperschaften.

57.3.5 Abschließend teilte das BMF mit, die gem § 54 ZG erforderliche Verordnung werde erlassen werden, sobald aufgrund der Erfahrungen mit der neuen Rechtslage Klarheit über die notwendigen Verbesserungen bestehe. Außerdem werde ganz allgemein „eine Verbesserung der Gesetzeslage im Auge behalten“.

57.4.1 Bis Mitte des Jahres 1979 war jedoch weder eine Änderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt noch die ausständige Verordnung gem § 54 ZG ergangen. Der eine generelle Weisung darstellende „Richtlinienentwurf“ war zwar durch im Februar 1979 erlassene neue Richtlinien ersetzt worden, die jedoch hinsichtlich der vom RH beanstandeten Anordnungen keine Änderung gebracht hatten. Weiters war schon aufgrund der mit der Bundesmineralölsteuergesetznovelle, BGBl Nr 631/1978, vorgenommenen Erhöhung der Bundesmineralölsteuer ab 1. Jänner 1979 der pauschale Abgabensatz auf 381 S je 100 l Dieseltreibstoff hinaufgesetzt worden; eine Berücksichtigung der in den angrenzenden Staaten überaus stark gestiegenen Diesellohpreise hatte jedoch nicht stattgefunden.

57.4.2.1 Der RH trat daher neuerlich an das BMF heran und bemerkte zunächst zur Pauschalvorschreibung der rechtlich nicht bestehenden Abgabe mit der Kurzbezeichnung „VT“, die dem BMF vorschwebende Sanierung der fehlerhaften Bescheide im Berufungsverfahren scheitere schon daran, daß in einer Berufungsentscheidung nicht über Abgaben abgesprochen werden könne, die mit dem angefochtenen Bescheid nicht festgesetzt worden seien. Abgesehen von diesem verfahrensrechtlichen Mangel der vom BMF ins Auge gefaßten Lösung sei es nicht rechtlich vertretbar, Unterbehörden zur Verschreibung einer Abgabe zu verhalten, der in dieser Form die rechtliche Grundlage fehlt.

57.4.2.2 Zur unveränderten Heranziehung eines Wertes von 4 S je 1 Liter Dieseltreibstoff für die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer bemerkte der RH, vor allem die äußerst unterschiedliche und ständigen, zum Teil heftigen Schwankungen unterworfenen Preisbildung für Dieseltreibstoff in den in Betracht kommenden Staaten lasse das Festhalten an einem starren und einheitlichen Preis weder umsatzsteuerrechtlich noch nach den subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen des Wertzollgesetzes gedeckt erscheinen.

57.4.2.3 Außerdem sei der Preis für Dieseltreibstoff in den Nachbarstaaten nunmehr jedenfalls schon weit über 4 S je 1 Liter gestiegen, so daß sowohl dem Bund als auch den übrigen Gebietskörperschaften beträchtliche finanzielle Nachteile erwachsen.

57.4.2.4 Was die Erlassung der gem § 54 ZG erforderlichen Verordnung betreffe, sei nicht nur die vom BMF ohne gesetzliche Grundlage in

Anspruch genommene mehrmonatige Frist zur Sammlung von Erfahrungen längst abgelaufen, sondern sogar noch ein weiterer Vordruck für Warenklärungen aufgelegt worden, der ebenfalls nicht im Verordnungswege kundgemacht worden sei.

57.4.2.5 Zusammenfassend stellte der RH daher fest, das vom BMF für die Verzollung von in Lkw mitgeführten Dieseltreibstoff angeordnete Verfahren sei auch weiterhin mit nahezu allen vom RH bereits vor mehr als einem Jahr aufgezeigten Rechtswidrigkeiten belastet, wobei sich der dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstandene finanzielle Nachteil sogar erhöht habe.

57.5.1 In seiner Antwort teilte das BMF zunächst mit, es habe seine Absicht, die Bestimmungen über die Treibstoffverzollung aufgrund der gewonnenen Erfahrungen zu ändern, nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens vorläufig zurückstellen müssen. Ursachen für diese Vorgangsweise wurden nicht angeführt.

Im übrigen beschränkte es sich, abgesehen von der Erörterung einer Reihe verfahrensrechtlicher Einzelfragen, im wesentlichen auf die Feststellung, daß im Interesse einer zeit- und kostensparenden Vollziehung an den ergangenen Anordnungen, deren Bedenklichkeit zum Teil gar nicht in Abrede gestellt wurde, bis auf weiteres festgehalten werden müsse. Den Bemühungen des BMF, die Treibstoffverzollung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vollziehen zu lassen, stünden personelle und sachliche Probleme entgegen. Was die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer anlangt, sei eine Anpassung an die geänderten Preisverhältnisse in Aussicht genommen worden.

57.5.2 Diese Anpassung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in der Weise erfolgt, daß unter Beibehaltung eines einheitlichen und fiktiven Preises für Dieseltreibstoff als Bestandteil der Bemessungsgrundlage dessen Anhebung auf 5 S je 1 Liter erfolgte. Er blieb damit aber weiterhin, zT beträchtlich, unter dem Tankstellenabgabepreis in den angrenzenden Staaten, der sich zB Mitte Juli 1980 in der Schweiz auf 1,14 - 1,20 sfr und in der BRD auf durchschnittlich 1,06 DM belief.

57.6 Nach Ansicht des RH ist nun der Zustand eingetreten, den er bereits im Jahre 1978 erwartet hat (siehe Abs 57.2.2). Das BMF begründet die seit zwei Jahren andauernde, mit der Neufassung des § 35 ZG nicht in Einklang gebrachte Vollziehung damit, daß diese von ihm selbst entworfene Bestimmung nicht vollziehbar sei, unterläßt es jedoch, im Sinne einer Änderung der Rechtslage tätig zu werden.

Personalaufwand für suspendierte Bedienstete der Zollverwaltung

58.1.1 Der RH erhielt im Jänner 1977 Kenntnis davon, daß ein seit November 1970 anhängiges gerichtliches Strafverfahren gegen zwei Bedienstete

des Zollamtes Wien noch immer nicht abgeschlossen worden war. Gegen die beiden Beamten war vom Landesgericht für Strafsachen Wien im Februar 1971 die gerichtliche Voruntersuchung wegen Verdachts des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt gem §§ 101, 102 lit a und c StG eingeleitet worden. Bedingt durch die Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlungen hatten sich die zuständigen Disziplinarcommissionen veranlaßt gesehen, die von der Dienstbehörde zunächst nur vorläufig ausgesprochene Suspendierung zu bestätigen. Mit Wirkung vom 1. Jänner bzw 1. April 1971 wurde eine Bezugskürzung von jeweils 10 vH verfügt (§§ 144 Abs 1, 146 der Dienstpragmatik - DP).

58.1.2 Seit Beginn ihrer Suspendierung, dh vom 1. Dezember 1970 bis zum 1. Februar 1977, hatten die beiden Beamten bereits brutto rd 2 115 000 S, bzw netto 1 560 000 S, an Gehalt bezogen, ohne zu Dienstleistungen herangezogen werden zu können. Da auch die jeweiligen Disziplinarverfahren bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens zwingend ruhten (§ 115 DP), war jede weitere dienstrechtliche Veranlassung bis dahin aufgeschoben.

58.2.1 Mit Rücksicht auf die Gebarungsfolgen der Untersuchungsdauer trat der RH an das BMJ mit dem Ersuchen heran, trotz der bekannten Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften auf eine möglichst baldige Fertigstellung der den Anklagebehörden obliegenden Arbeiten hinzuwirken. Gleichzeitig ersuchte er gem § 3 Abs 2 RHG 1948 um Bekanntgabe der Maßnahmen, die zur Überwindung der aufgetretenen Verfahrenshindernisse getroffen wurden.

58.2.2 Auch das BMF richtete ein Schreiben an das BMJ, in dem es auf die Dringlichkeit eines baldigen Verfahrensabschlusses im Interesse weiterer dienstrechtlicher Maßnahmen hinwies.

58.3.1 Das BMJ teilte dem RH am 14. März 1977 mit, daß die Voruntersuchung gegen die beiden beschuldigten Beamten abgeschlossen worden sei. Das BMJ habe das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien, von der weiteren Verfolgung des einen Beschuldigten zur Gänze abzusehen, gegen den anderen hingegen Anklage wegen Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt gem § 302 Abs 1 StGB zu erheben, am 22. Februar 1977 - somit rund sechs Jahre nach Einleitung der Voruntersuchung - zur Kenntnis genommen. Auch sei die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht worden, auf die eheste Anklageerhebung hinzuwirken.

Das BMJ hat darüber hinaus die Präsidenten der Oberlandesgerichte in einem Erlaß vom 20. Jänner 1977 ganz allgemein auf seine Ansicht hingewiesen, daß Strafverfahren gegen Beamte besonders beschleunigt abgewickelt werden sollten. Eine ähnliche Anordnung war allerdings bereits im

Jahre 1952 an die Oberstaatsanwaltschaften ergangen.

58.3.2 Am 1. April 1977 wurde die Anklageschrift gegen den einen Beamten beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebracht. Aufgrund dieser Anklage erging am 30. Juni 1978 ein freisprechendes Urteil, das am 11. April 1979 in Rechtskraft erwuchs. Hinsichtlich einer Reihe anderer diesem Beamten zur Last gelegter Sachverhalte war es schon im April 1977 zur Einstellung der Voruntersuchung gekommen. Der somit freigesprochene Bedienstete war im übrigen bereits mit Ablauf des Jahres 1977 wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Das gegen ihn anhängige Disziplinarverfahren wurde nach Rechtskraft des gerichtlichen Freispruchs eingestellt.

58.3.3 Hinsichtlich des anderen Beschuldigten, dessen gerichtliches Strafverfahren zur Gänze durch Einstellung der Voruntersuchung endigte, wurde die Suspendierung mit Ablauf des Jahres 1977 aufgehoben, nachdem am 5. Dezember 1977 ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz ergangen war. Letzteres wurde am 9. Oktober 1979 von der Disziplinaroberkommission beim BKA im Sinne eines vollen Freispruchs abgeändert.

58.4 Die beiden in Untersuchung gezogenen Beamten hatten somit insgesamt während der Dauer ihrer Suspendierung, dh vom 1. Dezember 1970 bis zum 31. Dezember 1977, brutto rd 2 505 000 S (netto 1 793 000 S) bezogen. Gem § 13 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie Art II der 31. Gehaltsgesetznovelle, BGBl Nr 662/1977, waren beiden Bediensteten außerdem die aus Anlaß der Suspendierung gekürzten Bezugssteile nachzahlen und die aufgeschobenen Vorrückungen rückwirkend zu gewähren, was einen weiteren Aufwand von brutto rd 318 000 S (netto 166 000 S) erforderte. Insgesamt hatte der Bund den beiden Beamten (ohne daß diese eine Arbeitsleistung erbracht hätten) brutto rd 2 823 000 S, bzw netto 1 958 000 S, zu bezahlen.

c) Finanzschuld

Finanzschuld 1979

59.1 Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH gem der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1979 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgegliedert wurden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

59.2.1 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes (kurz BFG) 1979, BGBl Nr 1

59.2.1.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
	DM	öS					
1979	36,337485	265,65608534	6,25	98,225	10	Jänner 1984-1989	6,62109
1979/II							
1. Tranche .. 50		359,315	6,75	98,4333	5	September 1984	7,1787
1979/II							
2. Tranche .. 50		359,315	7	98,1833	8	September 1987	7,3621
1979/II							
3. Tranche .. 50		359,315	7,25	98,4333	10	September 1989	7,5253
	sfrs	öS					
1979							
1. Tranche .. 50		403,4	3	98,06	6	Feber 1985	3,38907
1979							
2. Tranche .. 50		403,4	3,125	98,06	7	Feber 1986	3,4694
1979							
3. Tranche .. 50		403,4	3,25	98,06	8	Feber 1987	3,56159
1979/II	100	811,7	4,375	99,25	5	Juli 1984	4,5591
1979/III	100	811,7	4,375	98,25	7	Juli 1986	4,7073

59.2.1.2 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Yen	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
		öS						
1979	18 000	1 158,12		7,2	97,3692	10	April 1985-1989	7,7322

59.2.1.3 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
		öS						
Kommerzbankkredit 1979 .. 60		441,198		variabel ¹⁾	99,75	10	Mai 1985-1989	²⁾
Kommerzbankkredit 1979/II								
1. Tranche .. 200		1 470,26		variabel ³⁾	99,7499	10	Juni 1985-1989	²⁾
2. Tranche .. 200		1 470,26		variabel ³⁾	99,7499	10	Juli 1985-1989	²⁾
	sfrs	öS						
1979								
1. Tranche ..	43,302	352,088562		3,375	99,5	8	Feber 1987	3,4547
2. Tranche ..				3,3	99,5	9	Feber 1988	3,5733
3. Tranche ..				3,625	99,5	10	Feber 1989	3,6934
1979/II	100	783,6		4,25	95,5	10	Oktober 1984-1989	4,9719

59.2.1.4 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag im Gegenwert von 9 853 Mill S in Anspruch genommen.

¹⁾ Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate nach Wahl).

²⁾ Gemäß Art VIII Z 1 BFG 1979 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1979 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1978, TZ 53.7) ist jedoch auch im vorliegenden TB - unter TZ 59.7.1 - eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1979 Zinsen anfielen.

³⁾ Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl).

Kreditoperationen im Inland

59.3.1 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1979, BGBl Nr 1

59.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
Investitionsanleihe 1979-94/1 ...	1 875 ¹⁾	7,25	97,535	15	März 1980-1994	7,74913
Investitionsanleihe 1979-87/2 ...	2 125 ²⁾	7,25	97,485	8	März 1987	7,75952
Investitionsanleihe 1979-94/3 ...	1 644 ³⁾	7,25	97,825	15	Mai 1980-1994	7,6891
Investitionsanleihe 1979-89/4 ...	1 856 ⁴⁾	7,25	97,825	10	Mai 1985-1989	7,6891
Investitionsanleihe 1979-94/5 ...	919,5 ⁵⁾	8	97,73	15	August 1980-1994	8,4494
Investitionsanleihe 1979-89/6 ...	1 080,5 ⁶⁾	8	97,68	10	August 1985-1989	8,4601
Investitionsanleihe 1979-94/7 ...	879	8	97,725	15	September 1980-1994	8,47723
Investitionsanleihe 1979-89/8 ...	1 121	8	97,725	10	September 1985-1989	8,47723
Investitionsanleihe 1979-94/9 ...	772,5	8	97,795	15	Oktober 1980-1994	8,46221
Investitionsanleihe 1979-89/10 ...	1 227,5	8	97,795	10	Oktober 1985-1989	8,46221
Investitionsanleihe 1979-94/11 ...	367,5	8	97,675	15	November 1980-1994	8,48796
Investitionsanleihe 1979-89/12 ...	832,5	8	97,675	10	November 1985-1989	8,48796

Fußnoten ¹⁾ bis ⁶⁾:

	Hievon steuerbegünstigt (5 vH) gezeichnetes Anleihenominale in Mill S	Damit verbundene Erlösminderung in Mill S
¹⁾	318,56	15,928
²⁾	212,48	10,624
³⁾	71,31	3,565
⁴⁾	35,568	1,7784
⁵⁾	142,607	7,13035
⁶⁾	39,057	1,95285

59.3.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Jahre	Laufzeit		Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH	Konversionszusagen			Mögliche Gesamtlaufzeit		
				Monate	Tage		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
1 210	7,25	99,7499	1	6	-	7,4353	1	6	-	3	-	-
1 285	7,25	99,7499	1	6	-	7,4353	3	-	-	4	6	-
825	7,75	99,7499	1	5	29	7,9369	1	6	-	2	11	29
895	7,75	99,7499	1	5	29	7,9369	3	-	-	4	5	29
200	7,75	99,7499	1	5	29	7,9369	1	6	-	2	11	29
715	7,75	99,7499	1	5	29	7,9369	3	-	-	4	5	29
460	7	99,7499	1	5	28	7,1853	1	6	-	2	11	28
500	7	99,7499	1	5	28	7,1853	3	-	-	4	5	28

59.3.1.3 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
1979-89/1	365	7,5	100	10	Feber 1983-1989	7,5
1979-91/2	2 150	7,5	99,1	12	Feber 1984-1991	7,5788
1979-89/3	915	7,25	99,5	10	März 1983-1989	7,3582
1979-91/4	1 155	7,25	98,5	12	März 1984-1991	7,5395
1979-89/5	215	7,25	100	10	Mai 1983-1989	7,25
1979-91/6	765	7,25	99,7	12	Mai 1985-1991	7,3052
1979-89/7	1 585	8	100	10	Juli 1983-1989	8
1979-91/8	520	8	99,8	12	Juli 1985-1991	8,03829
1979-92/9	1 095	8	99,55	13	Juli 1985-1992	8,08374
1979-89/10	135	8	99,5	10	September 1983-1989	8,1120
1979-92/11	590	8	99	13	September 1985-1992	8,1871
1979-89/12	355	8	99,5	9,5	Mai 1983-1989	8,1175
1979-91/13	530	8	99,25	11,5	Mai 1985-1991	8,1493
1979-92/14	1 180	8	99	12,5	Mai 1985-1992	8,1930

59.3.1.4 Bankendarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
1979	1 355	7,75	98,5	15	Feber 1985-1994	8,0129
1979/II	700	7,75	99	12	Feber 1984-1991	7,9471
1979/III	870	7,75	100	20	Mai 1985-1999	7,75
1979/IV	555	7,5	99,25	12	Mai 1984-1991	7,64557
1979/V	375	7,5	98,75	15	Mai 1985-1994	7,7154
1979/VI	900	7,5	98,15	17	Mai 1986-1996	7,79843
1979/VII	150	8	98	25	August 1985-2004	8,2949
1979/VIII	625	8	98,5	15	September 1985-1994	8,26686
1979/IX						
Ausgabe A	100	8,25	99,1	22	Oktober 1985-2001	8,38978
Ausgabe B	350	8,25	98,75	25	Oktober 1985-2004	8,43609
1979/X	1 295	8	98,5	14,5	Mai 1984-1994	8,24411
1979/XI ¹⁾	133	8	100	6	Dezember 1981-1985	8

¹⁾ Die Aufnahme dieses Bankendarlehens, das für Zwecke der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen eingegangen wurde, konnte sich sowohl auf Art VIII a BFG 1979 als auch auf Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1979 stützen. Der Grund hierfür liegt in der rechtstechnisch eigenartigen Gestaltung der beiden vorgenannten Bestimmungen im BFG 1979, von denen Art VIII a den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Finanzjahr 1979 namens des Bundes Finanzschulden im Höchstmaß von 700 Mill S - zuzüglich Begebungskosten - zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen einzugehen, während sich gem Art VIII Abs 4 das Limit für die dem Bundesminister für Finanzen in Art VIII Abs 1 Z 1 erteilte Ermächtigung um jenen Betrag erhöht, in den die Ermächtigung gem Art VIII a ausgeübt wurde.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in der vorliegenden Darstellung die Bankendarlehen 1979/XI der allgemeinen Ermächtigungsbestimmung des Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1979 zugeordnet.

59.3.1.5 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 in vH
Versicherungstreuhanddarlehen 1979						
Ausgabe A	150	7,5	99,375	10	März 1985-1989	7,62578
Ausgabe B	28	7,5	98,875	15	März 1983-1994	7,7051
Ausgabe C	572	7,5	98,125	15	März 1985-1994	7,82529
Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II						
Ausgabe A	100	8	99,475	10	Juli 1985-1989	8,10819
Ausgabe B	50	8	99,125	15	Juli 1983-1994	8,16353
Ausgabe C	850	8	98,375	15	Juli 1985-1994	8,28946
Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III						
Ausgabe A	54	8	99,475	10	Oktober 1985-1989	8,10819
Ausgabe B	446	8	98,375	15	Oktober 1985-1994	8,28946
Bundesstraßen-Vorfinanzierung						
Burgenland 1979	20	4,2	100	9	Oktober 1988	4,2
Schulbaukredit der Gemeinde						
Wien 1979	35	¹⁾	100	rd 10	Dezember 1983-1988	¹⁾ ²⁾

¹⁾ Dieser Kredit weist einen gleitenden Zinssatz auf, der jedoch nicht im Sinne des Art VIII Abs 1 Z 1 vorletzter Satz BFG 1979 jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt wird. Somit läßt sich nicht feststellen, ob die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund die im Art VIII Abs 1 Z 1 lit b gezogene Höchstgrenze überschreitet. Damit waren nicht sämtliche Voraussetzungen gegeben, an die Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1979 die Ermächtigung zur Kreditaufnahme knüpft (sh auch TB 1978 TZ 53.3.1.5, Fußnote ¹⁾).

²⁾ Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz.

59.3.1.6 Aufgrund der angeführten gesetzlichen Ermächtigungen wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 42 058 Mill S in Anspruch genommen.

59.3.1.7 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahr 1979 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1979 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen

aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 3 200 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit Bundesschatzscheinen im Nominale von 12 800 Mill S zu 2,25 vH pa und mit Laufzeiten bis zu 3 Monaten in Anspruch genommen.

210

59.3.1.8 Die Oesterreichische Nationalbank (kurz OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idgF, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 114,3 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1979 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1979

59.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen – abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1979 zu tilgen waren – auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung Schilling	ausgenützter Betrag Schilling	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1979, BGBl Nr 1			
Ursprüngliches Limit gem Art I Abs 1 BFG 1979	49 736 894 000	49 736 894 000	-
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 a Z 1 in Verbindung mit Art V Abs 4 und 5 BFG 1979, idF der BFG-Novelle 1979, BGBl Nr 84	657 476 000	} 2 040 833 674,34	275 785 325,66
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 a, in Verbindung mit Art V Abs 6 BFG 1979, idF der 2. BFG-Novelle 1979, BGBl Nr 301	819 143 000		
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 a Z 2 BFG 1979, idF der BFG-Novelle 1979, BGBl Nr 84	840 000 000		
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1979 ¹⁾	133 000 000	133 000 000	-
Zwischensumme ...	52 186 513 000	51 910 727 674,34	275 785 325,66
§ 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51/1963, idF der Bundesgesetze vom 13. Mai 1964, BGBl Nr 109/1964, vom 6. Mai 1968, BGBl Nr 158/1968 und vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97/1979		²⁾ 114 354 590,50	³⁾
Gesamtsumme ...		52 025 082 264,84	

¹⁾ Siehe Fußnote zu Abs 59.3.1.4; die Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1979 belief sich auf insgesamt 750 Mill S.

²⁾ Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 – sie erfolgte durch Art I des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 – wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem in § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, in der geltenden Fassung festgelegten Limit, mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt, auf das bis 31. Dezember 1979 von der OeNB gewährten Kredite im Betrag von 1 236 817 820 S anzurechnen sind, woraus sich ein noch ausnützbarer Limitrahmen von 2 213 182 180 S ergibt.

³⁾ Limitrest mit 31. Dezember 1979 somit 2 098 827 589,50 S.

59.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rund 9 853 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen stand eine Schuldinderung von rund 6 224 Mill S (Tilgungen in Höhe von 3 937 Mill S und Schuldverminderung durch Nettokursgewinne von 2 287 Mill S) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahr 1979 von rund 60 026 Mill S um netto 3 629 Mill S oder 6 vH auf 63 655 Mill S erhöhte.

59.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 42 172 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 14 069 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1979 von 139 141 Mill S um netto 28 103 Mill S oder 20,2 vH auf 167 244 Mill S wuchs.

59.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 199 167 Mill S um 31 732 Mill S oder 15,9 vH auf 230 899 Mill S.

59.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1979 90 825 394,07 S und war um 7 495 611,03 S oder 7,6 vH niedriger als 1978.

Prolongierung von Finanzschulden

59.5.1.1 Durch Art XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 224, idF des Art II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, im Gegen-

wert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

59.5.1.2 Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von 3 Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1978 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (siehe TB 1973 Abs 69.6, TB 1974 Abs 67.5.2, TB 1975 Abs 46.5.2, TB 1976 Abs 45.5.2, TB 1977 Abs. 52.5.2.2 und TB 1978 Abs 53.5.1.1) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977 und 1978 sowie in einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1979 verbliebenen Restnominale von 3 200 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils 3 Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1979 hinausreichte.

59.5.1.3 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 1 Z 3 lit a BFG 1979 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von gem Art VIII a BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen mit einem Zinssatz von 2,25 vH pa zunächst um weitere drei Monate verlängert.

59.5.1.4 Nach Tilgung derartiger Bundesschatzscheine im Nominale von 27 Mill S am Verfalltag wurde aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstituten abgegebenen Prolongationszusagen für das Restnominale von 474,339 Mill S die Laufzeit bei unveränderten Konditionen lt Darstellung der folgenden Übersicht neuerlich, und zwar mehrmals erstreckt:

Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Ursprüngl. Laufzeit in Monaten	Prolongierung um Monate	Daher in Jahren	Gesamtlaufzeit und Monaten	Nochmalige Prolongation möglich um Jahre	Prolongation möglich und Monate
87	2,25 ¹⁾	3	9 (3 × 3)	1	3	-	-
232,339						1	1
45						3	3
90						4	3
20						5	3

¹⁾ Die jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1979 entspricht dem Zinssatz.

Konversion von Finanzschulden

59.6.1.1 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen aus den Vorjahren gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1979 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

212

59.6.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz der		Nettoerlös in vH		Laufzeit der						Jährliche Gesamtbelastung		
	urspr.	neuen	des	der	urspr.			neuen			1977	gem BFG	
					Bundesschatzscheine	Bundesschatzscheine	Bundesschatzscheine	Bundesschatzscheine	Bundesschatzscheine	Bundesschatzscheine		1978	1979
	in vH	in vH	urspr.	neuen	Jahr	Monate	Tage	Jahr	Monate	Tage	in vH		
700	8	7,25	99,7999	99,7499	3	-	-	1	6	-	8,1497	-	7,4353
820	8	7,75	99,6999	99,7499	2	11	27	1	6	-	-	8,2247	7,93657
320	8	7,75	99,6999	99,7499	3	-	-	1	6	-	-	8,2247	7,93657
550 ¹⁾	8	7,25	99,7999	99,7499	1	6	-	1	6	-	8,1497	-	7,4353
612	8	7,25	99,7999	99,7499	1	6	-	1	6	-	8,1497	-	7,4353
150	8	7,25	99,6999	99,7499	1	6	-	1	6	-	8,2247	-	7,4353
150	8	7	99,6999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	8,22474	7,1847
300 ¹⁾	8	7	99,6999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	8,22474	7,1847
100	8	7,75	99,6999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	8,22474	7,7862
450 ¹⁾	8	7,75	99,6999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	8,22474	7,7862
1 180	8	7,75	99,6999	99,7499	1	5	28	1	6	-	-	8,22474	7,93657
1 150 ¹⁾	8	7,75	99,6999	99,7499	1	5	28	1	6	-	-	8,22474	7,93657
725	7,5	7,75	99,4999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	7,8727	7,93657
1 090 ¹⁾	7,5	7,75	99,4999	99,7499	1	6	-	1	6	-	-	7,8727	7,93657

¹⁾ Nochmalige Konversionsmöglichkeit für eine Laufzeit von einem Jahr und 6 Monaten.

59.6.1.3 Weiters wurde der US-Dollar Kommerzbankkredit 1974/II in den Schweizer Franken Kredit 1979 und die 10¼% US-Dollar Schuldverschreibungen 1975 in die 6¼% Deutsche Mark Schuldverschreibungen 1979 konvertiert. Die Gegenüberstellung der Konditionen der seinerzeitigen und der nunmehrigen aufgrund der Konversion entstandenen Schuldverpflichtungen gibt folgendes Bild:

59.6.1.3.1 Kredite

Bezeichnung der urspr. neuen Kredite	Nominale des urspr. neuen Kredits in Millionen		Gegenwert des Kredits in Millionen öS	Zinssatz des urspr. neuen Kredits in vH		Nettoerlös des urspr. neuen Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. neuen Kredits in Jahren		Jährliche Gesamt- belastung des urspr. neuen Kredits gem BFG	
	US \$	sfrs						1974	1979		
1974/II 1979	10	16,698	135,771438	12,5	3,375	99,9	99,5	7	8	12,5292	3,4547

59.6.1.3.2 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der urspr. neuen Schuldversch.	Nominale der urspr. neuen Schuldversch. in Millionen		Gegenwert der Schuldversch. in Millionen öS	Zinssatz der urspr. neuen Schuldversch. in vH des Nominales		Nettoerlös der urspr. neuen Schuldversch. in vH des Nominales		Laufzeit der urspr. neuen Schuldversch. in Jahren		Jährliche Gesamt- belastung der urspr. neuen Schuldversch. gem BFG in vH	
	US \$	DM						1975	1979		
1975 1979	34,3	63,662515	465,423	variabel ¹⁾	6,25	98,5	98,225	10	10 ²⁾	6,62109	

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: 1. Tranche = 8,38152 vH, 2. Tranche = 7,825 vH.

²⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: 1. Tranche = 8,50405 vH, 2. Tranche = 7,9445 vH.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

59.7.1 Bei den mit veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

59.7.2 Der RH faßt daher alle in den Vorjahren aufgenommenen Kredite, für die im Jahr 1979 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1979		Durchschnittlicher Zinssatz 1979	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
	1. Halbjahr	2. Halbjahr		
	vH			
DM-Kredit 1976/III	7	8	7,5	7,3333 ¹⁾
sfrs-Kommerzbankkredit 1978	1,25	3,375	2,3125	2,21875 ²⁾
DM-Kommerzbankkredit 1979	6,25	7,75	7,125	7,125 ³⁾
DM-Kommerzbankkredit 1979/II				
1. Tranche	6,25	7,625	6,9375	6,9375 ⁴⁾
2. Tranche	6,125	6,875	6,5	6,5 ⁵⁾

Bezeichnung der Schuld	1. Viertelj.	Zinssatz 1979			Durchschnittlicher Zinssatz 1979	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
		2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.		
	vH					
US-\$ Kommerzbankkredit 1974/II	12,5	-	-	-	12,5	8,63393 ⁶⁾
DM-Kommerzbankkredit 1977	4,8125	4,8125	6,0625	8,4375	6,03125	5,62857 ⁷⁾

Bezeichnung der Schuld	bis 30. IV.	Zinssatz 1979		Durchschnittlicher Zinssatz 1979	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
		bis 31. X.	bis 31. XII.		
	vH				
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978/79	4,125	4,825	4,125	4,3583	4,3583 ⁸⁾

Fußnote ¹⁾ bis ⁷⁾: Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt

¹⁾ 7,39308 vH

²⁾ 2,27374 vH

³⁾ 7,1741 vH

⁴⁾ 6,98623 vH

⁵⁾ 6,54747 vH

⁶⁾ 8,65925 vH

⁷⁾ 5,70021 vH

⁸⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

59.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld und des Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch – bei der nichtfälligen Finanzschuld – bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und der Einwohnerzahl bzw – beim Aufwand für den Finanzschuldendienst – bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben:

214

59.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag in Mill S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. Dez. 1957	Jährliche Zuwachsrate in vH	Schuldquote je Einwohner in Österreich in Mill S	Summe der Bundesausgaben (laut Bundes- rechnungsabschluß) in Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	10 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1967	34 579	216	18,1	4 722	76 407	45,3
1968	39 841	264	15,2	5 421	86 174	46,2
1969	43 603	298	9,4	5 914	93 194	46,8
1970	47 071	330	8	6 369	101 584	46,3
1971	46 778	327	— 0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5
1978	199 167	1 717	21	26 526	265 521	75
1979	230 899	2 007	15,9	30 771	288 134	80,1

59.8.3

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) in Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) in Mill S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Begebungs- kosten in vH der Summe der Bundesaus- gaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH der Summe der Bundesausgaben
1967	1 712	4 090	76 407	2,2	5,3
1968	2 154	5 063	86 174	2,5	5,9
1969	2 526	7 503	93 194	2,7	8,1
1970	2 941	7 920	101 584	2,9	7,8
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7

59.8.4

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) in Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) in Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben in Mill S	Zinsen u Begebungs- kosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Netto- ertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben
1967	1 712	4 090	30 956	5,5	13,2
1968	2 154	5 063	36 442	5,9	13,9
1969	2 526	7 503	41 139	6,1	18,2
1970	2 941	7 920	46 115	6,4	17,2
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13	27,8

**Kreditbedingungen
der US-§-Schuldverschreibungen 1975/II,
der DM-Schuldverschreibungen 1977/IV und
der sfr-Schuldverschreibungen 1979/II**

60.1 Wie aus Abs 59.1 ersichtlich, hat der Bund im Berichtsjahr zur Bedeckung des Budgetabganges ua die sfr-Schuldverschreibungen 1979/II im Nominale von 100 Mill sfr begeben. In den Verträgen betreffend diese Schuldverschreibungen, die zunächst von einem österreichischen Kreditinstitut und sodann von einem Gläubiger im Nahen Osten übernommen wurden, der bereits in den Jahren 1975 und 1977 an der Kreditfinanzierung des österreichischen Bundeshaushalts mitgewirkt hatte, schienen vom RH schon früher kritisierte Kreditbedingungen in zum Teil verschärfter Form neuerlich auf. Dies veranlaßte den RH, im folgenden die bisherigen Transaktionen des Bundes mit dem genannten Geldgeber zusammenfassend darzustellen.

60.2.1.1 Mit der durch Vermittlung einer österreichischen Kreditunternehmung und unter Zwischenschaltung einer Bank in einem westeuropäischen Land als „Manager“ vorgenommenen Plazierung der US-§-Schuldverschreibungen 1975/II im Nennwert von 50 Mill US-§ (Schillinggegenwert zum damals maßgebenden Kassenwert 825 Mill S; siehe TB 1975 Abs 46.2.2.1) bei dem eingangs erwähnten Gläubiger nahm der Bund zum ersten Mal den Kapitalmarkt des betreffenden Nahoststaates in Anspruch. In dem die zunächst durch die westeuropäische Bank erfolgende Übernahme der Schuldverschreibungen regelnden Vertrag hatte der Bund als Schuldner ua der Bank gegenüber zu gewährleisten, daß er alle Umstände, welche für einen vorgesehenen Zeichner der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein könnten, dem Manager mitgeteilt habe. Für sämtliche durch eine Verletzung dieser Garantieverpflichtung dem Manager oder den späteren Inhabern der Schuldverschreibungen erwachsenden Verluste, Verbindlichkeiten und Kosten hatte der Bund die Betreffenden schad- und klaglos zu halten.

60.2.1.2 Weiters waren nach den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen deren Inhaber berechtigt, ua auch dann die unverzügliche Rückzahlung des Kapitals zu verlangen, wenn eine Schuld des Bundes wegen Verzuges vorzeitig fällig gestellt werde, wenn der Bund mit der Zahlung irgendeiner Schuld in Verzug gerate oder wenn er eine Leistung aus einer Garantie für eine Fremdwährungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erbringe.

60.2.2 Da die im Abs 60.2.1.1 wiedergegebene Klausel des Übernahmevertrages so unbestimmt gehalten war, daß ihr nach Auffassung des RH kein greifbarer Inhalt entnommen werden konnte - eine auch nur entfernt ähnliche Bestimmung hatte sich bisher unter den Konditionen, zu denen Finanzschulden eingegangen wurden, nicht befunden -, ersuchte der RH das BMF um Bekanntgabe, was

konkret unter denjenigen Umständen zu verstehen sei, deren Mitteilung an den Manager der Bund gewährleistet habe.

60.2.3 Laut Mitteilung des BMF sollte diese Klausel dem Manager gewährleisten, daß alle wie immer gearteten Voraussetzungen vorhanden seien, um die zu $9 \frac{3}{8}$ vH verzinlichen US-§-Schuldverschreibungen 1975/II zu übernehmen. Der Manager habe diese allgemein gehaltene Wendung des Übernahmevertrages unbedingt gewünscht; seine Nichtannahme hätte das Zustandekommen der Kreditoperation gefährdet. Im Hinblick auf die Erschließung eines neuen und bisher unbekanntem Kapitalmarktes für den Bund, die mit dieser Kreditoperation gelungen sei, hätte auf die besonderen Wünsche der Kreditgeber Rücksicht genommen werden müssen.

60.2.4 Obwohl dieser Antwort der erbetene Aufschluß über den Inhalt der unklaren Vertragsbestimmung nicht zu entnehmen war, sah der RH in Anbetracht der Einmaligkeit dieser Vorgangsweise zunächst davon ab, die Angelegenheit gegenüber dem BMF weiter zu verfolgen.

60.3.1 Erst im Jahre 1977 kam es zu einer neuerlichen Inanspruchnahme des Kapitalmarktes des betreffenden nahöstlichen Staates. Unter Mitwirkung der bei den US-§-Schuldverschreibungen 1975/II vermittelnd tätig gewesenen österreichischen Bank als Manager übernahm der eingangs erwähnte Geldgeber die DM-Schuldverschreibungen 1977/IV im Nominale von 100 Mill DM (Schillinggegenwert zum damals geltenden Kassenwert 710 Mill S; siehe TB 1977 Abs 52.2.1.1). Die Bedingungen dieser Kreditoperation stimmten mit jenen für die US-§-Schuldverschreibungen 1975/II weitgehend überein. Sie enthielten sowohl - wörtlich gleichlautend - die oben im Abs 60.2.1.1 angeführte Garantieverpflichtung für den Bund als auch die im Abs 60.2.1.2 erwähnten Verzugsfolgen, diese sogar noch in verschärfter Form, weil nun bei Nichterbringung jeglicher Leistung aus einer vom Bund übernommenen Haftung für von wem immer begebenen Wertpapieren, nicht nur bei solchen, die auf Fremdwährung lauteten, der Gläubiger berechtigt war, alle seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen fällig zu stellen.

60.3.2.1 Der RH wies das BMF darauf hin, daß sich auch unter Heranziehung der in Abs 60.2.3 wiedergegebenen Stellungnahme des BMF der vom Bund abzugebenden Garantieerklärung kein konkreter Inhalt beilegen lasse. Diese Zusicherung diene nur dem Interesse der Gläubiger an verhältnismäßig leicht zu behauptenden Rücktrittsgründen bzw Schadenersatzansprüchen. Auch bei Berücksichtigung der vom BMF geltend gemachten Eigenheiten des Kapitalmarktes des betreffenden Nahoststaates erscheine eine Garantieklausel mit derart verschwommenen, maßgeblich vom Gläubiger beeinflusbarem Begriffsinhalt aus grundsätzlichen Überlegungen bedenklich, zumal die übrigen

216

Kreditbedingungen ohnedies eine umfassende Absicherung der Gläubiger gewährleisten würden. Dasselbe gelte von den Sanktionen, die sich an einen Zahlungsverzug des Bundes bei irgendeiner seiner geldwerten Verpflichtungen einschließlich aller von ihm zugunsten von Wertpapieremissionen übernommenen Garantien knüpfen (sog „gross-default-clause“).

60.3.2.2 Da zudem der Erlös dieser Schuldverschreibungen sich nur auf etwa 1,6 vH des für das Haushaltsjahr 1977 veranschlagten und durch Kreditoperationen zu bedeckenden Gebarungsbudgets von 43,5 Milliarden S belief, empfahl der RH, gewissenhaft zu prüfen, ob in Hinkunft derartige, auf die Eigenheiten eines bestimmten ausländischen Kapitalmarktes zugeschnittene Sonderauflagen akzeptiert werden sollten.

60.3.3 Zu diesen Feststellungen und Empfehlungen des RH gab das BMF keine Äußerung ab.

60.4.1 Die sfr-Schuldverschreibungen 1979/II (siehe Abs 60.1), bei denen dieselben Kreditunternehmen als Manager und Gläubiger auftraten wie bei den DM-Schuldverschreibungen 1977/IV, wiesen unter ihren Konditionen neuerlich die mehrfach erwähnte, unter Schadenersatzsanktion stehende Garantie des Bundes auf, daß alle für einen Inhaber der Schuldverschreibungen allenfalls bedeutsamen Umstände dem Manager mitgeteilt worden seien. Desgleichen enthielten sie die sog „gross-default-clause“.

60.4.2 Der RH machte das BMF darauf aufmerksam, daß sich die Frage, ob der Bund Kreditverträge mit derartigen, ihn als Schuldner diskriminierenden und in Anbetracht der Unbestimmbarkeit und Unbegrenztheit praktisch unerfüllbaren Auflagen abschließen solle, nun mit noch größerer Deutlichkeit stelle. Die Aufnahme von Finanzschulden in den Jahren 1975 - in dem der betreffende Kapitalmarkt erstmalig in Anspruch genommen wurde - bis 1979 werde ein Volumen von insgesamt 237 Milliarden S erreichen. Davon seien 2,3 Milliarden S, also weniger als 1 vH, in dem betreffenden Nahoststaat plaziert worden, der somit für die Kapitalbeschaffung des Bundes nur ganz untergeordnete Bedeutung besitze. Es sei wenig wahrscheinlich, daß der Verzicht auf diese Finanzierungsquelle für den Bund mit Nachteilen verbunden sein würde und Beträge dieser Größenordnung zu denselben Geldbeschaffungskosten nicht auch anderweitig erhältlich wären.

60.4.3.1 Das BMF entgegnete, die Kreditaufnahmen in dem betreffenden Nahoststaat seien als Vorbereitungsstransaktionen zu verstehen, die es ermöglichen sollen, wenn in Zukunft andere Kapitalmärkte nicht im erforderlichen Ausmaß zur Deckung des Finanzierungsbedarfes des Bundes zur Verfügung stehen, allfällige Ausgleichskreditoperationen in kurzer Zeit abzuwickeln.

60.4.3.2 Zur sog „gross-default-clause“ bemerkte es, diese Klausel würde auch von Schuldnern erstklassiger Bonität akzeptiert und käme auch auf anderen Kapitalmärkten zur Anwendung. Ein zur Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten bereiter Schuldner sollte dieser Klausel nicht zu großen Wert beimessen, sofern er sich nicht für den Fall absichern wolle, einmal seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können. Eine Weigerung, diese Bestimmung anzunehmen, würde möglicherweise zu Mißverständnissen führen.

60.4.4.1 Der RH stellte hiezu fest, solange der ganz allgemein gehaltene Hinweis des BMF auf allfällige zukünftige Schwierigkeiten des Bundes, seine Kreditbedürfnisse zu befriedigen, nicht konkretisiert werde, sei eine Erörterung der Frage, welche Bedeutung dem erwähnten nahöstlichen Kapitalmarkt in Zukunft zukommen werde und welcher Preis dafür vertretbar wäre, auf diesem Markt Fuß zu fassen, wenig sinnvoll. Er hielt noch einmal fest, daß die von ihm kritisierten Bedingungen dem Bund praktisch unerfüllbare Pflichten auferlegen, weil sich der Umfang der für Inhaber von Schuldverschreibungen bedeutsamen Tatsachen, für die den Bund Berichtspflicht gegenüber dem Manager treffe, auch nicht annähernd festlegen lasse und weil sich bei der unübersehbaren Anzahl der von den Organwaltern des Bundes für ihn eingegangenen Verpflichtungen aller Wahrscheinlichkeit nach immer wieder Verzugsfälle ereignen würden.

60.4.4.2 Was die Weigerung eines Schuldners betreffe, Vertragsbestimmungen dieses Inhalts zu akzeptieren, so sei nach Auffassung des RH nicht die Weigerung der Bonität abträglich, sondern die Annahme. Nur wer auf Kredit zu anderen Bedingungen nicht mehr zählen könne, müsse sich nämlich durch Abschluß eines vom Gläubiger praktisch nach Belieben aufkündbaren Vertrages in völlige Abhängigkeit von diesem begeben.

60.5 In der Zwischenzeit hat der Bund im Jahre 1980 bei dem mehrfach erwähnten Geldgeber im Nahen Osten neuerlich einen Kredit zu weitgehend gleichartigen Bedingungen wie die US-§-Schuldverschreibungen 1975/II, die DM-Schuldverschreibungen 1977/IV und die sfr-Schuldverschreibungen 1979/II aufgenommen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

d) Bundeshaftungen

Haftungsgebarung 1979

61.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1979 insgesamt 382 601 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 317 003 Mill S Ende 1978 um 65 598 Mill S oder 20,7 vH größer.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 57 772 Mill S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 324 829 Mill S.

61.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 127 956 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill S
Ausfuhrförderung	82 579
Ausfuhrfinanzierungsförderung	29 305
Elektrizitätswirtschaft	649
Straßenbau	6 357
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	3 079
Land- und Forstwirtschaft	386
Wasserwirtschaft	2 331
Erdölbevorratung	2 554
Sonstige Wirtschaftszweige	716

61.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 71 520 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 268 393 Mill S Ende 1978 um netto 56 436 Mill S oder 21 vH auf 324 829 Mill S erhöhte.

61.4 Im Jahre 1979 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 2 058 Mill S, ds um 858 Mill S oder 71,5 vH mehr als im Vorjahr (1978: 1 200 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 1 501 Mill S, ds um 787 Mill S oder 110,2 vH mehr als im Vorjahr (1978: 714 Mill S). Es trat damit ein Abgang von 557 Mill S ein, der um 71 Mill S oder 14,6 vH höher war als der des Vorjahres (1978: 486 Mill S).

61.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungs-obligo Mill S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 vH	Jährliche Zuwachsrate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt. Bun- desrechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1970 ¹⁾	62 614	419,6	51,3	8 472	101 584	61,6
1971	73 062	506,3	16,7	9 799	112 567	64,9
1972	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6
1978	317 003	2 530,7	23,4	42 220	265 521	119,4
1979	382 601	3 075,1	20,7	50 988	288 134	132,8

¹⁾ Ab diesem Jahr sind im Haftungsobligo die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse inbegriffen, für die der Bund gem § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl Nr 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Milchwirtschaftsfonds

62.1.1 Hinsichtlich der Einführung einer Kostenstellenrechnung (siehe TB 1978 Abs 58.13) teilte der Milchwirtschaftsfonds (kurz MWF) mit, daß derzeit aufgrund eines Beschlusses der Obmännerkonferenz ein für die betriebswirtschaftliche Abteilung des MWF geeigneter Mitarbeiter gesucht werde. Falls notwendig, werde entsprechend der Anregung des RH eine weitere personelle Aufstockung ins Auge gefaßt werden.

62.1.2 Der RH empfahl neuerlich, dem Gesetzesauftrag auf Einrichtung einer Kostenstellenrechnung ehestens zu entsprechen.

62.2 Der MWF stellte für die nächste Tagung der Revisoren des Fonds Maßnahmen in Aussicht, um den Ermessensspielraum der Prüfer des MWF gemäß der Anregung des RH möglichst einzuschränken; insb werde auch dem Grundsatz der Schriftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Prüfungsberichte nunmehr Rechnung getragen werden (siehe hiezu TB 1978 Abs 58.17).

62.3 Weiters hat der MWF in der Frage der sogenannten „Rückgabebetriebe“ in Tirol (siehe TB 1978 Abs 58.23) die Aufhebung des vereinfachten Abrechnungssystems beschlossen. Der MWF plant eine neue Sonderregelung, deren Übermittlung der RH entgegensteht.

62.4 Zur Erzeugung von Hartkäse aus Silomilch (siehe TB 1978 Abs 58.24) gab der MWF bekannt, er habe im Zuge der Erstellung neuer Produktionsaufträge für alle Bearbeitungs- und Verarbeitungs-

betriebe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von den Landwirten angelieferte Milch je nach Anordnung des MWF zur Erzeugung von Hartkäse bzw zur Erfüllung der anderen Produktionsaufträge zu verwenden ist.

62.5 Der MWF hat auch dem RH die neuen Bestimmungen über Qualitätsabzüge für Milch und Milchprodukte (siehe TB 1978 Abs 56.26) bekanntgegeben.

62.6 Zu einer weiteren Empfehlung des RH, die Verlegung der Kaseinerzeugung von Zwettl nach Königswiesen in die Wege zu leiten (siehe TB 1978 Abs 58.33), erwiderte der MWF, daß dies kurzfristig schwer zu erreichen sei; bei mittelfristigen und langfristigen Planungen würden aber die seitens des RH angestellten Überlegungen berücksichtigt werden.

62.7 Der Anregung des RH nach Neufestsetzung der Untersuchungsgebühren im Zentrallaboratorium des MWF (siehe TB 1978 Abs 58.38) ist der MWF am 2. Oktober 1979 nachgekommen.

62.8 Zur Neugestaltung der Versorgungsgebietsregelung (siehe TB 1978 Abs 58.40) hat der MWF dem RH den entsprechenden Beschluß der Verwaltungskommission vom 22. Juni 1979 übermittelt. Demnach besteht nunmehr für gewisse Produkte (haltbargemachte Milch, Rahm bzw Milchgetränke, Käse, Kasein) keine Versorgungsgebietsbindung. Für den Fall einer Nichtbeachtung der Versorgungsgebietsregelung hinsichtlich der versorgungsgebietsgeregelten Waren werden die im Marktordnungsgesetz 1967 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

62.9.1 Der MWF hat des weiteren in Form einer Übersicht dem RH bekanntgegeben, daß viele seiner Anregungen zu Ersparnissen bzw höheren Einnahmen geführt haben.

62.9.2 Im einzelnen erhöhten sich die Einnahmen des MWF aufgrund der monatlichen statt vierteljährlichen Verrechnung der Preisausgleichsbeiträge des ÖMOLK im Jahre 1979 um rd 730 000 S (siehe dazu TB 1978 Abs 58.15), infolge Vorschreibung von Verzugszinsen für zu spät entrichtete Ausgleichsbeiträge für die Jahre 1977 und 1978 um rd 60 000 S (siehe TB 1978 Abs 58.16), durch die Vereinbarung einer Inkassogebühr mit der Österreichischen Milch-Informationsgesellschaft im Jahre 1978 um rd 1 380 000 S, durch die Verzinsung von Ratenzahlungen an den MWF in den Jahren 1977 und 1978 um rd 1 020 000 S sowie infolge Erhöhung des Spesenersatzes für die Fachberatung durch die Bau- und Maschinenabteilung des MWF im Jahre 1978 um rd 90 000 S.

62.9.3. Der Verkauf zweier Dienstkraftfahrzeuge erbrachte einen Rationalisierungseffekt im Jahre 1978 von rd 500 000 S (siehe dazu TB 1978 Abs 58.37). Weitere Ersparungen wurden erzielt infolge des Wegfalls der Bezahlung einer Lagerbut-

terprämie durch den MWF von jährlich rd 7 200 000 S (siehe TB 1978 Abs 58.45), infolge starker Verringerung der vom MWF in den Tiefkühlslagern eingelagerten Mengen an Butter und Kündigung von Buttertiefkühlslagern mit unzureichender Auslastungskapazität im Jahre 1978 von rd 7 Mill S und im Jahre 1979 von weiteren rd 11 Mill S (siehe TB 1978 Abs 58.46), schließlich infolge Nichtbesetzung des Leiterpostens der Landesstelle Kärnten des MWF in Höhe von rd 570 000 S im Jahre 1977 sowie in Höhe von rd 620 000 S im Jahre 1978 (siehe TB 1978 Abs 58.47). Hiezu kamen schließlich noch verschiedene Ersparungen bei den Reisegebühren der Kommissionsmitglieder und Fondsbediensteten (siehe TB 1978 Abs 58.37).

Gebahrung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976

Allgemeine Feststellungen

63.1.1 Im Zuge seiner Arbeiten zur Reorganisation des Förderungswesens aufgrund der Feststellungen des RH und der Entschließung des Nationalrates vom 12. März 1979 (siehe TB 1978 Abs 57.9) hat das BMLF sechs Arbeitskreise mit den Aufgabenbereichen „Rechtliche Probleme der Förderung“, „Einzelbetriebliche Förderung“, „Infrastruktur“, „Verwertung und Vermarktung“, „Beratung und Bildung“ und „Datenschutz“ eingesetzt. Diese Arbeitskreise sollen Vorschläge zur Reorganisation und Neuorientierung des Förderungswesens unter weitgehender Berücksichtigung der Anregungen des RH erarbeiten, die dann von der Arbeitsgruppe dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden.

63.1.2 Im Hinblick auf den inzwischen verstrichenen Zeitraum von mehr als einem Jahr ersuchte der RH, diese Arbeiten zu beschleunigen, so daß zumindest für das Jahr 1981 mit einer Verwirklichung der Reorganisationsvorschläge gerechnet werden kann.

63.2 Das BMLF gab bekannt, daß es gemäß der Empfehlung des RH (siehe TB 1978 Abs 57.3) mit den Förderungsstellen Geschäftsführungsverträge abschließen werde.

63.3 Zu den mehrfachen Empfehlungen des RH auf dem Gebiete des Personalaufwandes der Landwirtschaftskammern (kurz LWK) und des landwirtschaftlichen Beratungswesens teilte das BMLF mit, es sei derzeit mit der Bearbeitung der Empfehlungen des RH auf den Gebieten Einkommensvergleich der Kammerbediensteten mit Bundesbediensteten, Pauschalierung der Vergütungssätze, Stellenpläne, Systemisierungspläne und Abgrenzung der Tätigkeit der einzelnen Beratungskräfte befaßt (siehe SB 1979 b Abs 11.5 bis 11.10 und TB 1978 Abs 57.4); die diesbezüglichen Veranlassungen würden in den Sonderrichtlinien für die Durchfüh-

rung der landwirtschaftlichen Beratung und berufsbezogenen Erwachsenenbildung des Jahres 1981 ihren Niederschlag finden.

63.4 Auch auf dem Gebiete der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ (siehe TB 1978 Abs 57.5) wird das BMLF bemüht sein, anlässlich der Herausgabe der nächsten Sonderrichtlinien 1981 den Anregungen des RH zu entsprechen.

63.5.1 Was den Aufgabenbereich Führung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte betrifft (siehe TB 1978 Abs 57.6), gab das BMLF bekannt, daß es derzeit zwecks Neuverteilung der Arbeiten die erforderlichen Unterlagen überprüfe und mit den LWK abspreche. Für Niederösterreich liege bereits ein Konzept vor, das eine schrittweise Verringerung der Anzahl der mit der Betriebskarte befaßten Sachbearbeiter in den nächsten Jahren auf 23 Bedienstete vorsieht.

63.5.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses der Arbeiten des BMLF mit dem Ziele einer Neuverteilung der Aufgabenbereiche bzw Verringerung des Personalstandes im gesamten Bundesgebiet.

63.6.1 Zu den Empfehlungen des RH betreffend die Verwertungszuschüsse für Rinderexporte (siehe TB 1978 Abs 57.7) erklärte das BMLF, die Änderungsvorschläge stellten einen Teil grundsätzlicher agrarpolitischer Überlegungen dar, deren Durchführbarkeit es prüfen werde.

63.6.2 Hiezu wies der RH auf den inzwischen verstrichenen Zeitraum hin und gab seiner Meinung Ausdruck, daß die Frage der Gewährung von Bergbauernzuschüssen im Hinblick auf die nach wie vor auftretenden Fehlleitungen solcher Zuwendungen ehestens geklärt werden sollte.

Einzelfeststellungen bei den Landwirtschaftskammern

63.7 Die vom RH bei der LWK für Oberösterreich bemängelte Aufnahme von sieben Beratungskräften in die Liste der vom Bund geförderten Bediensteten (siehe SB 1979 b Abs 3.3) hatte zur Folge, daß das BMLF sechs von ihnen nicht mehr als förderungswürdig im Sinne der Richtlinien betrachtete, während eine Beratungskraft künftighin keine außerhalb der Beratungstätigkeit liegenden Arbeiten mehr besorgen wird.

63.8 Bezüglich der Förderungswürdigkeit der Interessenten bei Güterwegbauten der LWK für Oberösterreich (siehe SB 1979 b Abs 3.14) gab das BMLF bekannt, daß die Anregung des RH im Rahmen der Arbeitsgruppe im BMLF zur Reorganisation des Förderungswesens erörtert werde.

63.9 Die vom RH empfohlene Senkung der Anzahl der Betriebskartensachbearbeiter bei der LWK für Oberösterreich (siehe SB 1979 b Abs 3.24) ist laut Mitteilung des BMLF in den letzten Jahren bereits in den Bezirken Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Perg und Wels erreicht worden.

63.10 Hinsichtlich der Schlußscheine bei Rinderexporten in Oberösterreich (SB 1979 b Abs 3.29) gab das BMLF bekannt, daß gemäß der Empfehlung des RH in den Sonderrichtlinien 1979 die Vorlage einer Schlußscheindurchschrift als Erfordernis verankert wurde.

63.11.1 Was die Exportauflage über das Alter der Tiere betrifft (LWK für Oberösterreich, SB 1979 b 3.31), teilte das BMLF mit, daß Trächtignachweise wie auch Altersbestimmungen nur bei Direktverladekontrollen möglich seien. Da mit den Exportverladekontrollen die Amtstierärzte betraut wurden, könne man allfällige Fehler weder dem BMLF noch der LWK anlasten.

63.11.2 Der RH erwiderte, sowohl das BMLF als auch die LWK hätten sich durch Stichproben zu überzeugen, daß die festgesetzten Auflagen von den Kontrollorganen (Amtstierärzten) ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei allfällig auftretenden Mängeln wären entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die eine geordnete Kontrolle sicherstellen.

63.12 Im Zusammenhang mit der Anerkennung nicht zustehender Verwertungszuschüsse bei der LWK für Oberösterreich (siehe SB 1979 b Abs 3.32) erklärte das BMLF, daß die zu Unrecht von dem Handelsunternehmen bezogenen Zuschüsse über die LWK zurückgefordert würden.

63.13.1 Das BMLF hat zu dem Fall des unbeberechtigten Bezuges von Bergbauernzuschüssen (LWK für Oberösterreich, SB 1979 b Abs 3.33) mitgeteilt, daß es erst das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung gegen den Vieheinkäufer vor Einleitung disziplinarer und organisatorischer Maßnahmen abwarten müsse. Im gegenständlichen Falle habe das BMLF die LWK ersucht, jenes Handelsunternehmen, in deren Namen der Vieheinkäufer handelte, zu veranlassen, den Bergbauern die Zuschüsse auszubehalten, ohne das Ergebnis der Verhandlung abzuwarten.

63.13.2 Der RH erwiderte, er halte diese Verfügung nicht für zweckmäßig und sinnvoll, da ein erheblicher Teil der vom Vieheinkäufer übernommenen und von Viehhandelsunternehmungen exportierten Rinder nicht von den in den Schlußscheinen angeführten Bergbauern stammten; folglich stehe diesen auch kein Bergbauernzuschuß zu. Er ersuchte um Mitteilung, ob in dieser Angelegenheit auch die erforderlichen umfassenden Untersuchungen seitens des BMLF vorgenommen wurden und betonte, daß zur Vermeidung derartiger Vorfälle eine funktionierende Exportkontrolle, stichprobenweise Rückfragen bei den Landwirten, Plausibilitätskontrollen durch die LWK anhand der Betriebskarte sowie eine laufende Aufklärung der Landwirte über die Zuschußgewährung notwendig seien.

63.14 Zu der bemängelten Doppelüberweisung durch die LWK für Oberösterreich (siehe SB

1979 b Abs 3.39) gab das BMLF bekannt, daß es im Wege von Richtlinien im Jahre 1979 alle an den Förderungsmaßnahmen Beteiligten verpflichtet habe, widmungswidrige Zuschüsse verzinst zurückzuerstatten.

63.15.1 Zur Österreichischen Blumenwerbung (Wiener LWK, siehe SB 1979 b Abs 4.6) teilte das BMLF mit, daß nach seinen Informationen veranlaßt worden wäre, in sogenannten PR-Sendungen ausdrücklich auf inländische Produkte hinzuweisen.

63.15.2 Der RH erwiderte hiezu, daß der bloße Hinweis auf inländische Produkte in der Werbung unzureichend sei, da der Käufer in der Regel nicht unterscheiden kann, ob es sich um inländische oder importierte Waren handelt.

63.16 Der Kritik des RH über die Bewilligung einer Beihilfe und eines Agrarinvestitions-Kredites zur Errichtung einer Lager- und Verkaufshalle für Bedarfsartikel des Gartenbaues (Wiener LWK, siehe SB 1979 b Abs 4.7) werde das BMLF, wie es nunmehr mitteilte, bei der Erstellung der nächsten Förderungsrichtlinien entsprechen.

63.17 Zur Frage der Auslastung des Betriebskartensachbearbeiters bei der Wiener LWK (siehe SB 1979 b Abs 4.9) gab das BMLF bekannt, daß gem den Richtlinien ab dem Jahre 1979 nur mehr die Personalkosten für eine halbtägig beschäftigte Kraft durch den Bund übernommen würden.

63.18 Zu den Prüfungsfeststellungen des RH bei der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (kurz PK) auf dem Gebiete der Milchwerbung (siehe SB 1979 b Abs 5.4 und 5.5) teilte das BMLF mit, daß nunmehr aufgrund der Marktordnungsgesetz-Novelle 1979 der Milchwirtschaftsfonds den Werbegroschen einzuheben und das Aufkommen aus diesem Werbekostenbeitrag der PK zu überweisen habe.

63.19.1 Wie das BMLF weiters mitteilte, habe es eine weitestgehende Überprüfung der Zweckmäßigkeit der PK gewährten Bundeszuschüsse für die Eierwerbung (siehe SB 1979 b Abs 5.6) vorgenommen. Hiebei seien die unter den inländischen Produktionskosten liegenden Schwellenpreise, auf die beim Import abgeschöpft wird, die Ursache dafür, daß das Geflügelwirtschaftsgesetz, BGBl Nr 135/1969, keinen vollen Schutz für die inländischen Produkte biete, weshalb Gemeinschaftswerbemaßnahmen für Inlandseier erforderlich seien. Die besonderen Werbemaßnahmen für gewisse Markeneier wären notwendig, um im Kampf um Marktanteile den bisherigen Käuferkreis zu erhalten bzw neue Konsumenten zu erreichen.

63.19.2 Hiezu erwiderte der RH, daß er es für zweckmäßiger halte, die Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes voll auszuschöpfen, als Förderungsmittel des Bundes in Millionenhöhe für die Werbung bereitzustellen.

63.20 Bei der Burgenländischen LWK hatte der RH die unzureichende Kontrolle der geförderten Baumaßnahmen auf dem Sektor des Landarbeiterwohnungsbaues durch die LWK bemängelt (siehe SB 1979 b Abs 7.14). Hiezu übermittelte das BMLF die Stellungnahme dieser LWK, wonach seit der Überprüfung durch den RH vor Auszahlung des Baukostenzuschusses eine Kontrolle an Ort und Stelle vorgenommen werde.

63.21 Den Empfehlungen des RH nach Verringerung der Anzahl der Betriebskartensachbearbeiter bei der Burgenländischen LWK (siehe SB 1979 b Abs 7.18) wird das BMLF nach seiner Mitteilung dadurch Rechnung tragen, daß es nach Ausscheiden der betreffenden Bediensteten in der Zentrale und im Bezirk Oberpullendorf für einen allfälligen Ersatz keine Bundesmittel mehr zur Verfügung stellen werde.

63.22 Bezüglich der Verwertungszuschüsse für Rinderexporte bei der Burgenländischen LWK hatte der RH eine bessere Kontrolle der Schlußscheine empfohlen (SB 1979 b Abs 7.21). Hiezu erklärte das BMLF, daß es die Vorlage einer Durchschrift der Schlußscheine in den ab dem Jahre 1979 geltenden Sonderrichtlinien verankert habe.

63.23 Weiters gab das BMLF bekannt, daß es in der Angelegenheit „Identität der laut Schlußschein ab Hof angekauften mit den tatsächlich exportierten Tieren“, in welchem Fall der RH mehrere Vorkommnisse bemängelt hatte (siehe SB 1979 b Abs 7.22), keine ausreichende Stellungnahme der Burgenländischen LWK erhalten habe. Das BMLF werde daher die LWK ersuchen, über diese Fälle genauest zu berichten, und sodann hierüber dem RH Mitteilung machen.

63.24.1 Zum Punkt Verladekontrolle und Verladebestätigung bei der Burgenländischen LWK (siehe SB 1979 b Abs 7.23) teilte das BMLF mit, daß in den Sonderrichtlinien die Auflagen über die Trächtigkeit gelockert wurden, da dem Landwirt aus Kostengründen eine Untersuchung der Trächtigkeit der zu exportierenden Rinder nicht zugemutet werden könne. Was die Verladekontrolle durch Amtstierärzte betrifft, erwarte das BMLF noch eine Stellungnahme des BMGU in dieser Angelegenheit.

63.24.2 Der RH wies darauf hin, daß in jenen Fällen, in denen die Ausfuhrgenehmigungen Auflagen über die Trächtigkeit enthalten, ein brauchbarer Trächtigkeitssachnachweis und somit auch eine Kontrolle erforderlich wären.

63.25 Die bei der LWK für Kärnten beanstandete Beratungskraft (siehe SB 1979 b Abs 9.3) scheint laut Mitteilung des BMLF in der Standesmeldung 1979 nicht mehr auf.

63.26 Zu den Feststellungen des RH bei der LWK für Kärnten auf dem Förderungsgebiet Landwirtschaftliche Geländekorrekturen (siehe SB 1979 b Abs 9.6 bis 9.8) gab das BMLF bekannt,

daß diese bei einer Tagung im Jänner 1979 mit den zuständigen Länderreferenten erörtert worden seien. Das BMLF habe den Referenten der Kärntner Landesregierung angewiesen, künftig die fachlichen Richtlinien genauestens zu beachten und den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

63.27 Hinsichtlich der Verladebestätigungen beim Export von Rindern bei der LWK für Kärnten (siehe SB 1979 b Abs 9.22), teilte das BMLF mit, es habe das BMGU ersucht, eine Stellungnahme der Amtstierärzte zu den vom RH aufgezeigten Mängeln einzuholen.

63.28 Zum Zwischenhandel mit Tieren (LWK für Kärnten, SB 1979 b Abs 9.26) gab das BMLF bekannt, daß es in Entsprechung der Empfehlung des RH in den Sonderrichtlinien 1979 als Voraussetzung für die Erlangung des Bergbauernzuschusses bei weiblichen Rindern eine Haltedauer von mindestens einem Jahr, bei männlichen Rindern von mindestens einem halben Jahr vorgeschrieben habe.

63.29 Die Kritik des RH bei der LWK für Salzburg über die Tätigkeit von Beratungskräften (siehe SB 1979 b Abs 10.3 und 10.4) hatte laut Mitteilung des BMLF zur Folge, daß drei Bedienstete ab 1979 aus dem Stande der Berater ausgeschieden wurden.

63.30 Auch zu den Feststellungen bei der LWK für Salzburg auf dem Gebiete der Landwirtschaftlichen Geländekorrekturen (SB 1979 b Abs 10.9 bis 10.11) wies das BMLF auf deren eingehende Besprechung bei der Tagung der Länderreferenten im Jänner 1979 hin. Der Referent der LWK für Salzburg sei vom BMLF angewiesen worden, künftig die fachlichen Richtlinien genauestens zu beachten und den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

63.31 Zum Nachweis der Trächtigkeit beim Rinderexport (LWK für Salzburg, SB 1979 b Abs 10.25) gab das BMLF bekannt, daß auf Verlangen der Vertreter der Kammern, der Zuchtverbände und der Tierzuchtteilung in die ab dem Jahre 1979 geltenden Sonderrichtlinien keine Trächtigkeitsauflagen mehr aufgenommen wurden.

63.32.1 Die Einhebung von Exportgebühren bei Rinderausfuhr durch die LWK für Salzburg (siehe SB 1979 b Abs 10.31) wurde von dieser mit den Kosten für Fernsprecher, Reisegebühren und Kanzleibedarf begründet. Da die Gebühren auf freiwilliger Grundlage zwischen LWK und Händlerschaft beruhen, seien sie auch der Einflußnahme des BMLF entzogen.

63.32.2 Hiezu erwiderte der RH, daß das BMLF die Möglichkeit habe, Kammern, die Kontrollgebühren einheben, von der Aktion auszuschließen. Es könne nämlich erwartet werden, daß auch die Kammern ihren Beitrag zur Absatzförderung leisten.

63.33.1 Zu den Kälbertransporten von Tirol nach Salzburg (LWK für Salzburg, SB 1979 b Abs 10.36) nahm das BMLF die Bemängelung des RH zur Kenntnis. Es erklärte aber, daß der Transitverkehr

an die Veterinärvorschriften des Durchfuhrlandes, diesfalls Bayern, gebunden sei.

63.33.2 Der RH bemerkte hiezu, daß die Richtlinien keine Vergütungen für die Beschau vorsahen und auch von den Kälbermältern weder beantragt noch nachgewiesen wurden. Das BMLF war daher nicht berechtigt, Kosten, die nicht beantragt und belegt wurden, durch höhere Transportkostenpauschalien abzudecken.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

64.1 Der RH hat in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Juli 1979 gem § 1 Abs 4 RHG 1948 in der Zeit vom 17. September bis 5. Dezember 1979 die Gebarung der Vieh- und Fleischkommission beim BMLF und des BMLF, soweit sie gem Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl Nr 258, idF der Nov 1978, BGBl Nr 270, mit dem Aufgabenbereich der Vieh- und Fleischkommission zusammenhängt, überprüft.

64.2. Das Prüfungsergebnis wurde dem BMLF Ende Mai 1980 zugestellt.

64.3 Die Stellungnahme des BMLF zu den Prüfungsmitteilungen des RH ist innerhalb der für die Beantwortung festgelegten Frist Ende August 1980, dh nach Redaktionsschluß für diesen TB, beim RH eingelangt. In diesem Zusammenhang teilte jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit, daß die Vieh- und Fleischkommission trotz Aufforderung zu den ihren Entscheidungsbereich betreffenden Feststellungen noch keine Äußerung abgegeben hat.

64.4 Über das Ergebnis der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung wird der RH im Nachtrag zu diesem TB berichten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesstraßenverwaltung, Auflösung von Rücklagen (Bundesmineralölsteuer)

65.1 Der RH hat bereits wiederholt (zuletzt TB 1978 Abs 61) darauf hingewiesen, daß für den Ausbau der Bundesstraßen einerseits Fremdmittel - zB Kreditoperationen aufgrund des Art VIIIa des Bundesfinanzgesetzes - aufgenommen, andererseits jedoch die für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer alljährlich in immer größerem Umfang einer Rücklage zugeführt wurden.

Diese Rücklagen betragen jeweils zum 1. Jänner

	Mill s
1977	718
1978	1 167
1979	1 452

Das BMF hat dazu die Ansicht vertreten, daß die Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer aufgrund des Abrechnungsvorganges erst mit einmonatiger Verzögerung zur Verfügung stünden; dh daß zum Jahresende zumindest die Dezember-Eingänge einer Rücklage zugeführt werden müßten.

Dem hat der RH entgegengehalten, daß das BMF in der Lage sein müßte, aufgrund der abgegebenen Bundesmineralölsteuer-Voranmeldungen sowie entsprechender Abfragen bereits vor Ablauf eines Haushaltsjahres von der Höhe dieser Steuererträge Kenntnis zu erlangen, um sie ihrer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

65.2 In einer im Dezember 1979 stattgefundenen Besprechung zwischen Vertretern des BMF und des RH kam es diesbezüglich zu einer weitgehenden Annäherung der Standpunkte; das Ergebnisprotokoll über diese Sitzung wurde dem RH-Ausschuß des Nationalrates in dessen Sitzung am 16. Jänner 1980 zur Kenntnis gebracht.

Das BMF verwies vorerst darauf, daß es sich bei der Frage der Rücklagenbildung und Zuweisung der Mittel, aber auch bei den Schuldenaufnahmen für den Bundesstraßenbau vor allem auf die Angaben des BMBT stützen mußte. Dieses hatte insb zu der Frage, wie weit die Jahresrestbeträge in den Folgejahren für neue Vorhaben zur Verfügung stünden, jeweils glaubhaft versichert, daß diese Mittel bereits „verplant“ gewesen seien. Diese Absichten des BMBT hätten jedoch offenbar nicht verwirklicht werden können, so daß die nicht verbauten Reste aus Einnahmen der Bundesmineralölsteuer angestiegen sind.

Es wurde einvernehmlich festgehalten, daß durch Maßnahmen des BMBT eine allmähliche Verringerung des hohen Standes an nicht verbrauchten Resten erreicht werden müßte. Außerdem wäre eine Verbesserung des EDV-Systems zur zeitgerechten und genauen Erfassung der für den Bundesstraßenbau zweckgebundenen Steuereingänge anzustreben. Vor allem sollte aber das Informationssystem des BMBT in Hinblick genauere Unterlagen liefern, die über den aktuellen Stand des Baugeschehens und dessen finanzielle Auswirkungen und damit den Mittelbedarf Aufschluß geben. Weiters könne die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel für die Bundesstraßenverwaltung (Neubau, Erhaltung, Schuldentilgung usw) - sei es aus laufenden Einnahmen oder aus Kreditoperationen - auf weite Sicht nur aufgrund langfristiger sowie detaillierter mittelfristiger Ablaufplanungen erfolgen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß trotz mehrfacher Beteiligungen das BMBT bisher keine Unterlagen über mittelfristige Bau-

und Finanzierungsabsichten zur Verfügung gestellt hat. In Ermangelung solcher Unterlagen hatten Beamte des BMF von sich aus mit den Bundesländern Fühlung aufgenommen, um sich auf diese Weise einen Überblick über die Bauabsichten zu verschaffen.

65.3 Dem Amtsbehold zum Bundesfinanzgesetz 1979, III. Teil, Beilage X („Langfristiges Investitionsprogramm des Bundes“) sind zu den Ansätzen des Straßenbaues keinerlei Einzelheiten zu entnehmen. Das BMF bemerkte in seinen Erläuterungen zu diesem „Investitionsprogramm“, daß dessen „Aussagekraft... sehr unterschiedlich“ sei. Während in einigen Bereichen die Projektgliederung (also auch -planung) weitgehend erreicht sei, „sind die Angaben bei anderen Kapiteln so allgemein gehalten (Anlagen), daß daraus nicht einmal entnommen werden kann, ob es sich um Bau- oder Ausrüstungsinvestitionen, geschweige denn, um welche Projekte es sich handelt“. Das BMF bemerkte dazu, daß diese „Darstellung aber nicht die Information gibt, wie sie sich der Gesetzgeber vorstellt und wünscht“ und stellte eine „Erhöhung des Informationsgehaltes“ in Aussicht.

65.4 Der RH ersuchte in weiterer Folge das BMBT neuerlich um Vorlage des seit Jahren versprochenen mittelfristigen Ausbau- und Finanzierungskonzeptes für den Bundesstraßenbau sowie des im Oktober 1979 angekündigten „Mehrjahresfinanzplanes“. Letzterer sollte auch Aufschluß über Vorbelastungen durch die Straßenbau-Sondergesellschaften sowie über die Kosten für Betrieb und Erhaltung des bestehenden Straßennetzes geben.

65.5 Mitte 1980 legte das BMBT sodann einen „Mittelfristigen Finanzplan für Autobahnen“ und ein „Sofortprogramm Schnellstraßen“ vor. Für den Autobahnbau wurde auch eine „Ermittlung fehlender Finanzmittel“ sowie Vorschläge für deren Bedeckung für die Jahre 1980 bis 1984 ausgearbeitet, die auf der Ausgabenseite auch die Kosten für Erhaltung udgl sowie Rückzahlungen aus Sonderfinanzierungen und Verpflichtungen an Sondergesellschaften ausweisen. In den nach Bundesländern gegliederten Aufstellungen werden die Bauabsichten bei den Autobahnen mit Angabe der Streckenlängen, des Ausbaugrades, des voraussichtlichen Baubeginnes und der Fertigstellung sowie der jeweiligen Gesamtbaukosten und Jahresausgabenbeträge bis einschließlich 1989 angeführt.

Das „Sofortprogramm“ für Teile der Schnellstraßen umfaßt - abgesehen von einigen Straßenzügen, die vorfinanziert werden - den Zeitraum von 1980 bis höchstens 1987. Angaben über den Aufwand für Erhaltung, Rückzahlungen aus Sonderfinanzierungen und Verpflichtungen an eine Sondergesellschaft sowie ein Bau- und Finanzierungskonzept der Bundesstraßen B sind noch ausständig.

Das BMBT bezeichnete die beiden vorgelegten Programme als „Entscheidungshilfen für den internen Gebrauch“ und stellte eine Erweiterung der

mittelfristigen Ausbau- und Finanzplanung in Aussicht.

65.6 Der RH nahm die nunmehrigen Aktivitäten des BMBT zur Kenntnis und wird über die erforderlichen Vervollständigungen weiter berichten.

Bundesgebäudeverwaltungen (BGV) I und II, Organisation

66.1. Der RH hat in den TB 1972, 1976 und zuletzt im TB 1978 (Abs 59.1) auf den Umstand verwiesen, daß zwei Bundesgebäudeverwaltungs-Organisationen (BGV I und BGV II) nebeneinander bestehen, die, nach Mitteilung des BMBT, „inhaltlich völlig gleichgeartete, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben“ zu erfüllen haben.

66.2. Der RH hat das BMBT wiederholt um Mitteilung von Gründen ersucht, die für diese Organisationsform maßgebend sind.

66.3. Im April 1977 gab das BMBT bekannt, daß eine Kommission die Organisationsform überprüfen und Vorschläge für eine Verbesserung der Struktur erstatten soll.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1980 gab das BMBT bekannt, daß der Bericht der Kommission erst kürzlich dem Bundesminister für Bauten und Technik übergeben worden sei. Eine Entscheidung sei daher noch nicht möglich gewesen.

66.4.1 Der RH hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß gem Art 104 Abs 2 B-VG die Besorgung der Geschäfte des staatlichen Hochbaues den Landeshauptmännern übertragen wurde (Verordnung des BMBT vom 19. Oktober 1967). Mit Ausnahme von Wien sind die BGV I-Dienststellen daher als Landesdienststellen eingerichtet; in Wien besteht allerdings eine bundesunmittelbare BGV I.

66.4.2 Neben dieser Organisation besteht die BGV II mit ihren bundesunmittelbaren Baudirektionen in Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck.

66.4.3 Für Belange des militärischen Bauwesens sind aber auch im BMLV Dienststellen eingerichtet und zwar: das Heeres-Bau- und Vermessungsamt mit 3 Abteilungen und das Amt für Landesbefestigung mit ebenfalls 3 Abteilungen.

Der RH hat im TB 1972 unter Abs 44.1 auf die Entstehung der BGV II als Nachfolgeorganisation der Heeresbauverwaltung der „ersten Republik“ hingewiesen. Nach wie vor ist die BGV II mit Angelegenheiten des militärischen Bauwesens befaßt.

66.4.4 Die Vielzahl der Organisationseinheiten, die für den staatlichen Hochbau insb im Bereich des militärischen Bauwesens eingerichtet sind, erschwert eine ökonomische Verwaltungstätigkeit.

66.4.5 Der RH wird die Frage der Organisation im Bereich der Bundesgebäudeverwaltungen weiter behandeln.

Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau

67.1 Schon im TB 1972 hatte der RH unter Abs 77.20 ausgeführt, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtliche im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die Besorgung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues vorgesehenen Ausgabenermächtigungen dem Bundesminister für Bauten und Technik zusteht. Er empfahl daher, die beim Kap 12 veranschlagten und verrechneten Mittel für Schulbauten in Hinkunft entsprechend der institutionellen Gliederung des Bundeshaushaltes beim Kap 64, Bauten und Technik, einzuordnen.

67.2 In den Tätigkeitsberichten 1973 (Abs 87.2), 1974 (Abs 82.1), 1976 (Abs 55.4) und 1977 (Abs 63) hat der RH weiters aufgezeigt, daß Ausgabenermächtigungen für Bauvorhaben der Unterrichtsverwaltung nach wie vor beim Kap 12 veranschlagt wurden.

Der angeregten Änderung bezüglich der Veranschlagung der Ausgabenermächtigungen für Bauvorhaben der Unterrichtsverwaltung wurde bisher noch nicht entsprochen.

Wohnhauswiederaufbaufonds

68.1. Anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF) beim BMBT wurde vom RH in Zusammenhang mit einem Wohnhaus in 1020 Wien, im Jahre 1976 ein Rechenfehler in Höhe von 100 000 S zugunsten eines Wohnungseigentümers festgestellt.

68.2. Der RH empfahl hierauf die ehestmögliche Hereinbringung des Betrages.

68.3. Das BMBT teilte nunmehr mit, daß der betreffende Wohnungseigentümer nach Veräußerung der Wohnung mit vorerst unbekanntem Aufenthaltsort verzogen gewesen sei; erst nach umfangreichen Erhebungen konnte er in München ausgeforscht werden. Der seinerzeitige Wohnungseigentümer habe die Rechtmäßigkeit der Nachforderung in Höhe von schließlich insgesamt 185 140 S anerkannt und mit der Abstattung in Form von Ratenzahlungen begonnen.

Bundesmobilenverwaltung

69.1.1 Der RH hat im TB 1978 Abs 60.1, empfohlen, die Beschreibung des Tätigkeitsumfanges der Bundesmobilenverwaltung (BMobV) unter Berücksichtigung der Kompetenzregelung des Bundesministeriengesetzes 1973 neu zu fassen.

69.1.2 Die vom RH beanstandete „Dienstanzweisung“ aus dem Jahre 1948 ist aber weiterhin in Kraft. Das BMBT hat in der Zwischenzeit lediglich einen Entwurf ausgearbeitet, in dem der Aufgabenbereich der BMobV neu festgelegt wird.

69.1.3 Der RH legte dem BMBT neuerlich nahe, den Aufgabenbereich dieser ihm nachgeordneten Dienststelle verbindlich zu regeln.

69.2.1 Im TB 1978 hat der RH unter Abs 60.2 beanstandet, daß die von der BMobV geführten Inventaraufschreibungen nicht geeignet sind, den Umfang des durch die BMobV verwalteten Inventars vollständig und geordnet wiederzugeben.

69.2.2 Ende 1979 gab das BMBT bekannt, eine umfassende Bestandsaufnahme sei bereits in Angriff genommen worden. Auch werde eine Trennung des Inventars in kunsthistorisch wertvolle Objekte und Gebrauchsgegenstände erfolgen, wobei die erstgenannten in einem Sonderinventar geführt werden sollen.

69.2.3 Im Interesse der Sicherung der Vermögenswerte des Bundes wird der RH den Fortgang der Arbeiten im Auge behalten.

69.3.1 Der RH hat im TB 1978 unter Abs 60.3 beanstandet, daß die Lagerung der in der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer untergebrachten Gegenstände unbefriedigend ist; auch wurde eine Bestandskontrolle im Hinblick auf die im Abs 60.4 des TB 1978 angeführten Bestandsdifferenzen empfohlen.

69.3.2 Die BMobV hat zwar diesbezügliche Maßnahmen angekündigt, doch ist vorerst eine grundlegende Änderung der unbefriedigenden Lage nicht eingetreten.

69.3.3 Der RH legte daher der Dienststelle nochmals nahe, für eine ordnungsgemäße Lagerung der Bestände der Hoftafel- und Silberkammer sowie für eine Inventarführung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) zu sorgen.

69.3.4 In einer weiteren Stellungnahme teilte die BMobV nunmehr mit, eine Gesamterfassung der Bestände der Silberkammer, in deren Verlauf auch die vom RH festgestellten Mehr- und Minderbestände geklärt werden sollen, sei in die Wege geleitet worden. Eine Nachforschung nach Gegenständen, die seinerzeit an Einzelpersonen verliehen worden waren, sei auf Anregung des RH zwar aufgenommen worden, bisher jedoch ohne Erfolg geblieben.

69.4.1 Der RH hat im TB 1978 Abs 60.14, berichtet, daß die BMobV die ihr zur Verfügung stehenden Ausgabenermächtigungen für Anlagen in den letzten Jahren jeweils gegen Jahresende vor allem für den Ankauf von Teppichen verbraucht hat. Er hat auch beanstandet, daß diese Anschaffungen ausschließlich bei einem einzigen Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt sind. Die BMobV hat dazu mitgeteilt, es seien historisch wertvolle, bzw seltene Stücke angekauft worden, für die Preisvergleiche nicht möglich gewesen seien. Die Teppiche sollten für Repräsentationszwecke und die Ausgestaltung von Amtsräumen dienen.

69.4.2 In einer weiteren Stellungnahme bezeichnete die BMobV die Teppiche als „von hoher und

höchster antiker Qualität und alter Provenienz“. Diese Stücke seien von dem Unternehmen zu „Sonderkonditionen“ abgegeben worden.

69.4.3 Der RH hielt diesen Ausführungen entgegen, daß es sich bei den angekauften Teppichen um Gebrauchsware gehobener Qualität gehandelt habe, für die in Wien ein ausreichendes Angebot bestehe; Preisvergleiche wären daher möglich gewesen. Der RH wies auch darauf hin, daß der BMobV für den Ankauf historisch wertvoller Einzelstücke zum Zweck einer Teppichsammlung jegliche Zuständigkeit fehle.

69.4.4 Die BMobV gab in einer weiteren Stellungnahme bekannt, sie werde in Hinkunft entsprechend dem Gebot der Sparsamkeit die Notwendigkeit des Ankaufs von Teppichen genauestens überprüfen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1979

Fernmeldebetriebsamt Salzburg

70.1 Das Fernmeldebetriebsamt (FBA) hat seinen Sitz in Salzburg, Alpenstraße 5, und ist in allen technischen und betrieblichen sowie in bestimmten personellen Belangen (Systemisierung, Organisation udgl) der Post- und Telegraphendirektion (PTD) für Oberösterreich und Salzburg in Linz unmittelbar, in allen übrigen personellen Belangen dem Post- und Telegrapheninspektorat (PTI) Salzburg unterstellt. Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich im wesentlichen auf das Bundesland Salzburg. Die sachliche Zuständigkeit des FBA umfaßt den Betrieb aller technischen Einrichtungen für den Fernsprech- und Telegraphenverkehr sowie zur Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen. Außerdem obliegt dem FBA die Funküberwachung.

Die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse belief sich zum Jahresende 1978 auf rd 109 000. Mit einer Hauptanschlußdichte von 25,47 bzw einer Sprechstellendichte von 40,41 auf 100 Einwohner lag Salzburg unter den Bundesländern außer Wien an erster Stelle. Im Jahre 1978 wurden im Bereich dieses Bundeslandes 10 070 Hauptanschlüsse neu errichtet. Die Warteliste zum Ende des Jahres betrug 7 271.

Der Personalstand betrug zum 1. September 1978 570 Bedienstete.

Personal- und Sozialwesen

70.2.1 Aufgrund des im Fernmeldegesetz verankerten Aufsichtsrechtes des Bundes über die Funkanlagen bzw der im Internationalen Fernmeldevertrag bestehenden Verpflichtung zu einer fernmelde-

behördlichen Aufsicht, betreibt die PTV die Funküberwachungsstellen (FÜST). Diese sind den FBA unterstellt und befinden sich in Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien. Insb obliegen ihnen die Aufsicht über bewilligte Funkanlagen, die Ausforschung unbefugter errichteter bzw betriebener Anlagen, verschiedene Kontrolltätigkeiten wie auch die Vormerkhaltung der Frequenzen und Daten.

Wegen der raschen Entwicklung der Funktechnik wurde nach jahrelangen Vorarbeiten im Jahre 1974 eine neue Personalbemessungsgrundlage (PBG 500) auf einer Punktebasis zur Ermittlung der Zahl der Soll-Arbeitsplätze (Systemstand) in Kraft gesetzt. Bei der FÜST Salzburg betrug der Systemstand im Jänner 1978 28 Arbeitsplätze. Im Herbst desselben Jahres waren hievon jedoch nur 14 besetzt, der Iststand lag also um 50 vH unter dem Soll. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß eine von der GD veranlaßte Erhebung schon im Jahre 1977 ergeben hatte, daß im Durchschnitt aller FÜST der Personalunterstand rd 40 vH betrug.

70.2.2 Wie der RH feststellte, wurde in Salzburg trotz des hohen Hundertsatzes an unbesetzten System-Arbeitsplätzen und bei verhältnismäßig geringen Überstundenleistungen der Dienst der FÜST im wesentlichen klaglos abgewickelt. Dieser Sachverhalt rechtfertigte die Schlußfolgerung, daß die PBG 500 offenbar nicht den praktischen Erfordernissen entspricht.

Im Hinblick auf die Bedeutung, welche wirklichsnahe Systemstände für die Erstellung des Stellenplanes besitzen, empfahl der RH, dem tatsächlichen Arbeitsplatzbedarf entsprechende Besetzungsg Grundlagen auszuarbeiten.

70.2.3 In der Stellungnahme wies die Generalkdirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) auf verschiedene Arbeitsrückstände bei der FÜST Salzburg hin. Sie teilte mit, daß ein neuer Entwurf der PBG 500 bereits ausgearbeitet worden sei und derzeit beim Zentralausschuß in Behandlung stehe. Dieser Entwurf beinhalte einerseits eine Herabsetzung der Anzahl der Arbeitsplätze und andererseits eine Anpassung der einzelnen Bereiche einer Funküberwachungsstelle an die betrieblichen Erfordernisse. Vorgespräche mit dem Zentralausschuß der Personalvertretung hätten bereits stattgefunden.

70.3.1 Das EDV-gestützte Fernschreibinstandhaltungs-Informationssystem (FSI) ist ein umfassendes Betriebsinformationssystem für den Bereich der Fernschreibtechnik. Es erfaßt die Arbeitszeiten für die einzelnen Tätigkeiten des Außen- und Innendienstes und gesondert die Wegzeiten; ferner weist es die Störwerte je Apparat und eine Reihe anderer für den Betrieb wichtiger Daten aus. Das FSI hat zu einer wesentlichen Rationalisierung der Fernschreiberinstandhaltung geführt.

70.3.2 Wie der RH feststellte, betrug im September 1977 der Arbeitszeitbedarf anstatt der in der PBG vorgesehenen Zeitwerte je Apparat und Kalenderjahr von 47 Stunden tatsächlich im Mittel nur 22 Stunden, um die gebotene Betriebsgüte aufrecht zu erhalten. Er empfahl daher, mit Nachdruck die Anpassung der veralteten Zeitwerte an den mittels des FSI-Systemes festgestellten tatsächlichen Arbeitszeitbedarf zu betreiben.

70.3.3 Nach Mitteilung der GD sei mit Dienstanzweisung vom 18. Oktober 1979 die PBG Nr 251, Ausgabe Oktober 1979, mit einem Zeitwert von 25 Stunden/Jahr in Kraft gesetzt worden.

70.4.1 Die Bewertung von Systemposten nach den PBG für den Fernmeldedienst hängt vielfach von bestimmten Beständen an technischen Einrichtungen bzw von auf dieser Grundlage errechneten Punktezahlen oder einer bestimmten Anzahl nachgeordneter Arbeitsplätze ab. Diese Art der Bewertung hat den Bedürfnissen der Betriebsführung im allgemeinen entsprochen, solange diese in Ämtern herkömmlicher Bauart erfolgte. Mit dem raschen Übergang zu programmierbaren elektronischen Einrichtungen und der Einführung eines personalsparenden komplexen Betriebs- und Verkehrsüberwachungssystemes tritt eine qualitative Veränderung ein. Die hauptsächliche Auswirkung auf den Personalsektor besteht darin, daß zwar oft erheblich weniger, dafür aber an verschiedenen Stellen höher qualifiziertes technisches Personal benötigt wird.

70.4.2 Nach Ansicht des RH werden in Hinkunft bei der Postenbewertung im technischen Dienst in stärkerem Maße auch qualitative Merkmale zu berücksichtigen sein. Andererseits hat die technische Weiterentwicklung auch manche Tätigkeiten vereinfacht oder zur reinen Routine werden lassen; bspw tritt anstelle einer Reparatur bloß der Austausch funktionsunfähig gewordener Teile oder liegt bei der Tätigkeit am Prüftisch, nunmehr eine überwiegend automatisierbare Tätigkeit vor.

70.4.3 Wie die GD mitteilte, sei bei den in letzter Zeit getroffenen Maßnahmen bereits vom Grundsatz, die Bewertung von Arbeitsplätzen nur von der Anzahl der technischen Einrichtungen bzw der unterstellten Bediensteten abhängig zu machen, abgegangen worden; es hätten daher immer mehr technisch qualitativ hochwertige Merkmale Berücksichtigung gefunden.

70.5.1 Im Bereich des FBA besorgt das Fernamt Salzburg den Fernsprechvermittlungsdienst und das Telegraphenamt den Telegrammvermittlungsdienst. Der Systemstand dieser Dienststellen umfaßte zur Zeit der Gebarungüberprüfung zusammen 58 Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B und C. Wie der RH feststellte, wurden bei diesen Vermittlungsdiensten Überstunden nicht nach Maßgabe der tatsächlichen zeitlichen Mehrleistungen ermittelt und bezahlt, sondern aufgrund der Perso-

nalausfälle (Krankheit usw.) errechnet und als sogenannte „fiktive Überstunden“ infolge höherer Arbeitsdichte abgegolten.

70.5.2 Der RH hat bereits anlässlich seiner Gebärungsüberprüfung der Telegraphenzentralstation Wien die Rechtsmeinung vertreten, daß die Abgeltung sogenannter „fiktiver Überstunden“ nicht der geltenden Rechtslage entspricht. Weiters hat er schon damals eine grundsätzliche Regelung für den gesamten Bereich der PTV empfohlen (siehe TB 1978 Abs 62.11.2).

70.5.3 Laut Stellungnahme werde die gegenständliche Angelegenheit derzeit vom PTI Salzburg im Einvernehmen mit der PTD Linz bearbeitet. Eine abschließende Erledigung könne bis Ende 1980 erwartet werden.

70.6.1 Erstmals im Oktober 1977 erhielten alle Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) eine Belohnung von 1 100 S (Teilbeschäftigte mit weniger als dem halben Normalstundenausmaß 550 S). Dieser Belohnungsaktion lag eine Forderung der zentralen Personalvertretung zugrunde, dem Personal freiwillige Sozialleistungen, etwa durch kostenlose Inanspruchnahme von Leistungen der PTV, zu gewähren. Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung für derartige Begünstigungen wurde der Weg von Belohnungen gewählt. Die Höhe des dem einzelnen Bediensteten zukommenden Betrages wurde in Anlehnung an die Fernsprechgrundgebühr (1 080 S pa für einen Teilschluß) ermittelt. Insgesamt hat die PTV hiefür 1977 rd 61,9 Mill S und 1978 rd 60,4 Mill S aufgewendet.

70.6.2.1 Wie der RH kritisch bemerkte, können gem § 19 Abs 1 GG 1956 Belohnungen in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden. Die generelle Gewährung von Belohnungen an sämtliche während eines bestimmten Zeitraumes beschäftigten Bediensteten der PTV entbehrt also einer rechtlichen Grundlage.

70.6.2.2 Da die Forderungen der Bediensteten nach Sozialleistungen auf die Dauer nur im Wege eines Gesetzes gelöst werden können, empfahl der RH einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und darüber in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen einzutreten.

70.6.3 Die GD gab bekannt, es würden neuerlich die Möglichkeiten, eine gesetzliche Grundlage für betriebliche Sozialleistungen im Bereich der PTV zu schaffen, untersucht. Gespräche mit der zentralen Personalvertretung seien aufgenommen worden, bisher jedoch noch ohne Ergebnis geblieben.

Betrieb und Technik

70.7.1.1 Dem Fernsprechauftragsdienst (FAD) obliegen folgende Kundendienste:

Vertretungsaufträge; die Teilnehmerstelle wird auf Tonband umgeschaltet. Benachrichtigungsaufträge, Weckaufträge, Auskunftsaufträge.

Beim Fernamt Salzburg erhielt der FAD im Jahre 1978 fast 60 000 Aufträge; rd 48 000 (80 vH) hievon waren Weckaufträge. Die Gebühreneingänge hiefür betragen im gleichen Jahr rd 501 000 S.

70.7.1.2 Der FAD ist sehr arbeitsaufwendig. Im Fernamt Salzburg waren tagsüber drei und nachts zwei Arbeitsplätze ständig - also auch an Sonn- und Feiertagen - besetzt, die allerdings auch den Ortsauskunftsdienst mitbesorgten. Eine sehr vorsichtig erstellte Berechnung der Personal- und EDV-Kosten des FAD ergab für 1978 einen Betrag von rd 1,96 Mill S. Im Bundesland Salzburg waren also die Kosten des FAD nahezu viermal so hoch als die entsprechenden Gebühreneinnahmen. Da in den anderen Bundesländern ein ähnliches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag anzunehmen ist, dürfte der FAD für die PTV jährlich durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckte Kosten von rd 25 Mill S verursachen.

70.7.2 Der RH empfahl, die seit mehr als 12 Jahren unverändert gebliebenen Gebühren anzuheben und bei den Weckaufträgen die Wirtschaftlichkeit eines vollautomatischen Wecksystems zu untersuchen.

70.7.3 Wie die GD mitteilte, werde sie die Frage kostenorientierter Gebühren - nach einem erfolgreichen Versuch im Jahre 1976 - anlässlich der nächsten Novellierung der Fernmeldegebührenordnung neuerlich aufgreifen. Der „Automatische Weckruf“ sei beim geplanten neuen elektronischen Wählsystem als „Soll-Leistungsmerkmal“ aufgenommen worden.

70.8.1 Die Impulszähler für die Fernsprechgebühren sind in den Wählämtern zu Feldern von je 100 Stück zusammengefaßt. Die Ablesung erfolgt photographisch, in der Regel alle zwei Monate. Die ausgearbeiteten Filme dienen der zentralen EDV-Stelle der PTV in Wien als Lochvorlage für die Ermittlung der Gesprächsgebühren. Im überprüften FBA ist für die Zählerstandsphotografie ein Arbeitsplatz bei der Technischen Stelle eingerichtet. Diesem obliegen die Zählerstandaufnahmen im gesamten FBA-Bereich zuzüglich der Netzgruppe Bad Ischl. Die entwickelten Filme werden an die Telefonrechnungsabteilung (TRA) Linz übermittelt. Für die Fahrten zu den Wählämtern außerhalb der Stadt Salzburg steht in der Regel ein Dienst-PKW samt Lenker zur Verfügung.

Die Nachprüfung der Arbeitszeitverteilung während einer Ableseperiode von 2 Monaten ergab, daß 18 Arbeitstage auf Aufnahmearbeiten und 22 Arbeitstage auf den Innendienst - Entwicklung und Kontrolle der Filme und verschiedene kleinere Arbeiten - entfielen.

Für die Fahrten zu den Wählämtern außerhalb der Stadt Salzburg fielen im überprüften Zeitraum 2 451 Fahrtkilometer mit dem Dienstfahrzeug an, wobei an 15 Tagen ein Lenker der Kraftfahrstelle

beigestellt wurde; an einem Tag fuhr der Fotograf selbst.

70.8.2.1 Der RH meinte, daß das angeführte Verhältnis von Außen- und Innendienst auf eine mangelhafte Auslastung des Zählerstandsphotografen schließen lasse. Außerdem könnten die Lenkerkosten eingespart werden, wenn der Beamte zum Selbstlenken eines Fahrzeuges verhalten würde.

70.8.2.2 Weiters wies der RH auf die große Zeitdifferenz von der Ablesung der Zähler bis zur Rechnungsversendung hin. Am Beispielsfall des Wählamtes Golling wurde festgestellt, daß die Gebührenvorschreibung über die am 25. September 1978 fotografierten Zählerstände den Fernsprechteilnehmern am 27. November dJ zugestellt wurden. Einschließlich der Zahlungsfrist von einer weiteren Woche dauerte es daher 10 Wochen von der Zählerstandsablesung bis zum Zahlungseingang.

70.8.2.3 Der RH empfahl, aus Rationalisierungsgründen die Zählerstandsphotografie zu dezentralisieren und den Terminplan so zu erstellen, daß eine zeitnähere Gebührenverrechnung erfolgen kann.

70.8.3 Die GD gab bekannt, die PTD Linz sei angewiesen worden, die Zählerstandsphotografie auch im FBA-Bereich Salzburg zu dezentralisieren und von Ämterpflegern besorgen zu lassen.

Der Termin für die Zählerstandsphotografie sei so geändert worden, daß eine weitestgehend zeitnahe Verrechnung der Gesprächsgebühren gewährleistet sei.

70.9.1 Im Bereich des überprüften FBA kam es verschiedentlich zu Verzögerungen bei der Lieferung technischer Einrichtungen seitens der Schwachstromfirmen. Zum Teil handelte es sich um Neuentwicklungen, wobei auch die Systemkonstruktion noch nicht ganz ausgereift war. Im Falle einer Lieferverzögerung stellte die PTD Linz schriftlich fest, „daß es bei den Schwachstromfirmen üblich werde, leichtfertige Terminzusagen zu geben, um den Kunden momentan zufriedener zu stellen“. Diese Tatsache wurde auch in der GD selbst beobachtet.

70.9.2 Lieferverzögerungen der angeführten Art verursachten der PTV erhebliche finanzielle Nachteile, weil einerseits die mit den zusätzlichen Fernsprecheinrichtungen zu erwartenden Einnahmen noch nicht erzielt werden, andererseits für die fertiggestellten Hochbauten bereits Aufwendungen anfallen bzw Kapital ertraglos gebunden ist.

Der RH empfahl, bei vom Auftragnehmer zu vertretender Säumigkeit von den in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, also insb eine vereinbarte Konventionalstrafe zu berechnen bzw Schadenersatz wegen Nichterfüllung (Abschnitt IX Pkt 6) zu verlangen.

70.9.3 Die GD meinte dazu, Verzögerungen in den für die Entwicklung, Erprobung und Erstlieferung vermittlungstechnischer Einrichtungen erstellten Zeitplänen seien kaum vermeidbar. Vor Abschluß der Erprobung neu entwickelter Einrichtungen würden verbindliche Lieferzusagen, wenn überhaupt, so wegen des damit verbundenen Risikos nur zu entsprechend höherem Preis der Einrichtungen gegeben werden. Bei erprobten vermittlungstechnischen Einrichtungen würden von den Fernmeldefirmen die vereinbarten Liefertermine jedoch grundsätzlich eingehalten.

Falls die PTV bei Lieferverzögerungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange, müßte damit gerechnet werden, daß die Fernmeldefirmen für zeitgerecht gefertigte Vermittlungseinrichtungen, die wegen bei der PTV gelegener Gründe nicht geliefert werden können, Lager- und Verzugszinsen beanspruchen würden.

70.9.4 Der RH erwiderte, daß derzeitige Forderungen der Lieferfirmen durchaus nicht nur nachteilig zu beurteilen wären; dadurch würde vielmehr auf die Dienststellen der PTV Druck ausgeübt, Termine möglichst einzuhalten. Bei einer Vorgangsweise im Sinne der gegenständlichen Empfehlung des RH würden daher sowohl die Lieferfirmen wie auch die in Betracht kommenden Stellen der PTV in erhöhtem Maße angehalten, vereinbarte Termine möglichst genau einzuhalten; dies kann sich auf die Dauer für die PTV nur günstig auswirken.

70.10.1.1 In den letzten Jahren wurde eine elektronische Ausführung der Gesellschaftsanschluß-Übertragungen (GAÜ) entwickelt. Wie der RH feststellte, erfolgte die Einführung jedoch so zögernd, daß das große neue Ortsamt in Salzburg-Itzling, welches zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Oktober 1978 gerade in der Systemvariante ESK A 5 aufgebaut wurde, noch mit den herkömmlichen elektromechanischen GAÜ ausgestattet wurde. Auch im Ortsamtsneubau in Werfen wurde diese für die Instandhaltung unvorteilhafte Kombination von alter und neuer Technik festgestellt.

70.10.1.2 Weiters fiel dem RH auf, daß die in neu errichteten Ämtern eingesetzten rotierenden Ruf- und Signalmaschinen und die Impulsgeber nicht mehr dem technischen Stand der Vermittlungseinrichtungen entsprachen.

70.10.2. Der RH empfahl, die Beschaffung der neuen GAÜ verstärkt zu betreiben und für einen zeitgemäßen Ersatz der maschinellen Einrichtungen in neuer Technik zu sorgen.

70.10.3 Die GD teilte mit, bei den elektronischen GAÜ hätten zunächst Lieferengpässe bestanden. Seit 1979 würden diese von zwei Firmen bedarfsdeckend geliefert, so daß die alten Geräte nur mehr in Ausnahmefällen, wie ein solcher beim Ortsamt Salzburg-Itzling vorlag, eingesetzt würden. Bezüg-

lich der übrigen veralteten Geräte äußerte die GD, daß an zeitgemäßen Einrichtungen bereits seit etwa 2 Jahren gearbeitet werde.

Verschiedene Feststellungen

70.11 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Neuorganisation von Verwaltungsabteilungen bei den FBA, den Bestellvorgang, die Betriebskantine im neuen Fernmeldegebäude Salzburg-Alpenstraße, die Überstunden freigestellter Personalvertreter, die Auflassung der Reklamations- und Sperrstelle und die Überprüfung der Fernsprech-Auskunftsplätze beim Fernamt Salzburg, die Diensterteilung beim Telegraphenam Salzburg, den CB-Funk, die Verbesserung der Organisation im Fernsprechentörungsdienst, Einsparungen bei den Dienstsprechstellen, die Einrichtung von Betriebsüberwachungssystemen, sowie die Ermittlung der Kosten für die Instandsetzung von Teilnehmereinrichtungen und für die Überlassung von Stromwegen an den ORF.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Hochbaureferat Salzburg

71.1 Dem Hochbaureferat Salzburg, das organisatorisch der Hochbauabteilung der PTD Linz zugehört, obliegt im wesentlichen die Planung und Durchführung der Hochbauvorhaben der PTV im Bereich des Bundeslandes Salzburg. Im Jahre 1977 wurden für den Neubau von Fernmeldebetriebsgebäuden, Postämtern und Garagen rd 120,4 Mill S ausgegeben. Weitere rd 7,5 Mill S wurden für Umbauten und Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet. Der Systemstand des Hochbaureferates umfaßte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 12 Arbeitsplätze, wovon der des stellvertretenden Referatsleiters seit November 1977 unbesetzt war.

71.2.1 Vom neuen Fernmeldegebäude in Salzburg, Alpenstraße (FMG), wurde im Jahr 1969 der Bauteil A fertiggestellt. Der Weiterbau (Bauteile B und C), auf den sich die Gebarungsüberprüfung erstreckte, erfolgte in den Jahren 1974 bis 1978; die Kosten erreichten rd 84 Mill S.

71.2.2 Die mehrfache Änderung der Baukostenschätzung bzw die Entwicklung der tatsächlichen Baukosten bei diesem Projekt nahm der RH zum Anlaß, um allgemein eine Verbesserung der Investitions- und Finanzplanung bei Hochbauten zu empfehlen.

71.2.3 Die GD verwies dazu auf die Steigerung des Baukostenindex von 1973 bis 1978 um 75,4 vH.

71.2.4 Hiezu erwiderte der RH, daß Gegenstand seiner Kritik nicht die bloße Tatsache der Baukostensteigerung war, vielmehr wurde die unzulängliche finanzielle Vorausplanung bzw die fehlende Vorausberechnung der zu erwartenden Kostenerhöhungen bemängelt.

Im einzelnen beanstandete der RH verschiedene Baumaßnahmen beim FMG, die im folgenden dargestellt werden.

71.3.1 Im Erdgeschoß und in den 4 Obergeschossen wurde an der Front Alpenstraße beim Hauptstiegenhaus je Geschoß ein Vorraum von 44 m² angelegt. Diese Räume von zusammen 220 m² dienen lediglich der Fortführung des Ganges und als Vorplatz für den Personenaufzug. Für diese Funktionen würde jedoch die halbe Breite - 3 m statt 6 m - reichen.

71.3.2.1 Der RH wies darauf hin, daß etwa 360 m³ umbauter Raum überflüssigerweise gebaut wurden. Bei Raummeterkosten von rd 2 200 S hätten somit etwa 800 000 S eingespart werden können.

71.3.2.2 Außerdem bemängelte der RH die aufwendige Gestaltung der Vorräume. Durch Verwendung von Marmor für die Fußböden anstatt von Plastik entstanden vermeidbare Mehrausgaben von rd 120 000 S. Weiters hätten durch eine geringere Anzahl von Deckenleuchten und Verzicht auf Sitzgarnituren und Grünpflanzen, die mangels Parteienverkehr nicht nötig waren, zusätzlich etwa 75 000 S erspart werden können.

71.3.3 Laut Stellungnahme der GD nehmen die neuen Technischen Hochbaurichtlinien vermehrt auf den Grundsatz der Sparsamkeit Bedacht.

71.4.1 Im Bauteil B des FMG wurden zwei Aufzüge errichtet, und zwar ein Personenaufzug mit einer Tragkraft von 750 kg oder 10 Personen beim Haupteingang Alpenstraße sowie ein Personen- und Lastenaufzug beim salzachseitigen Eingang.

71.4.2 Wenngleich das 4. Obergeschoß des Bauteiles B als Bürogewölb ausgebaut wurde, wäre nach Ansicht des RH der Bau des Personenaufzuges an der Seite Alpenstraße nicht erforderlich gewesen; in unmittelbarer Nähe desselben, in etwa 10 m Entfernung, im Bauteil A befindet sich nämlich bereits ein Personen- und Lastenaufzug entsprechender Größe, der vom Haupteingang und in den Geschossen gleich gut erreichbar ist, wie der neuerrichtete Aufzug. Sogar hätte der Personenaufzug, der zuzüglich Schacht und Maschinenraum rd 700 000 S kostete, eingespart werden können, ohne daß daraus nennenswerte Nachteile für den Betrieb entstanden wären.

71.4.3 Die GD verwies auf Schulungsräume und Räume für den Parteienverkehr in den Obergeschossen.

71.5.1 Für die Außenverkleidung des FMG wurde eine Aluminiumfassade gewählt, die in dieser Art vom Hochbaureferat erstmals angewendet wurde. Infolge mangelnder Erfahrungen und unzureichender Detailplanung kam es dabei zu Mehrkosten von rd 1,2 Mill S.

71.5.2 Der RH empfahl, vor der Einführung neuer Bauelemente oder -methoden, für eine aus-

reichende und rechtzeitige Unterweisung der betroffenen Bediensteten zu sorgen. Dadurch könnten erhebliche Einsparungen bei den Baukosten erzielt werden.

Außerdem wurde bemängelt, daß durch übermäßige Verwendung von Konglomerat zur Außenverkleidung des Gebäudes und von Marmor anstatt Kunststein im Inneren vermeidbare Mehrausgaben (allein für Marmor rd 250 000 S) entstanden.

71.5.3 Auch zu diesem Punkt verwies die GD auf die in den neuen Technischen Hochbaurichtlinien gegebene Vorschrift einer sparsamen Bauausführung.

71.6.1.1 Das neue Post- und Wählamt Golling wurde im Jahre 1975 fertiggestellt. Die ursprünglichen Raumpläne sahen - einschließlich der vom RH als überhöht bemängelten Reserven - eine Nutzfläche von 1 274 m² vor. Tatsächlich gebaut wurden aber um 234 m² mehr, ohne daß hierfür eine stichhaltige Begründung gefunden werden konnte. Legt man den aus den tatsächlichen Gesamtkosten errechneten Bruttonutzflächenpreis von 12 870 S zugrunde, erforderte die überzählige Fläche vermeidbare Mehrkosten von rd 3 000 000 S.

71.6.1.2 Zur Fassadengestaltung wurde in sehr reichlichem Ausmaß Konglomerat als Verkleidungsmaterial herangezogen. Bei Ausführung einer normalen Putzfassade, die nur ungefähr ein Viertel der Konglomeratverkleidung gekostet hätte, sowie allenfalls sparsamer Verwendung von Konglomerat für Türgewänder und Fensterumrahmungen - wie dies bei mehreren privaten bzw Firmengebäuden in Golling der Fall ist - wäre eine Einsparung von nahezu einer halben Mill S zu erzielen gewesen.

71.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hätten bei vorsichtiger Planung unter Einbeziehung nur der notwendigen Reserven und bei sparsamerer Ausgestaltung insgesamt ungefähr 4 bis 5 Mill S, dh etwa ein Viertel der Gesamtkosten, eingespart werden können, ohne den vorgesehenen Verwendungszweck des Baues zu beeinträchtigen.

71.6.3 Laut Stellungnahme der GD sei in den Allgemeinen Hochbaubestimmungen bzw in den neuen Technischen Hochbaurichtlinien den Bemängelungen des RH bereits entsprochen worden.

71.7.1.1 Das neue Post- und Wählamt Strobl wurde im Jahre 1977 mit Gesamtkosten von rd 13 Mill S fertiggestellt. Die Überprüfung dieses Projekts war insofern erschwert, als fast sämtliche Bauakten auf dem Postweg von Linz nach Salzburg verloren gingen, so daß als Prüfungsgrundlage nur der Augenschein und die in der Buchhaltung abgelegten Rechnungen zur Verfügung standen.

71.7.1.2 Beim Postamt fiel auf, daß 5 Schalterplätze eingerichtet wurden, obwohl selbst in der nur 2 Monate dauernden Hauptsaison lediglich 4

benötigt werden. Die Postamtsräume wurden unter Verwendung von reichlich Holzverkleidungen an Wänden und Decke teuer (193 000 S) ausgestattet. Die fünf Schalterschreibtische kosteten je 8 700 S und waren dabei ebenso unzweckmäßig gestaltet wie auch die Arbeitsplatzbeleuchtung.

71.7.1.3 Im Wählamtsteil wurde bei einem Stand von 738 Hauptanschlüssen Ende 1978 der Wählerraum für 2 000 Hauptanschlüsse - unter Berücksichtigung von Teilanschlüssen - ausgelegt. Daran anschließend wurden als Raumreserve 6 Nächtigungszimmer mit einer für weitere etwa 3 300 Hauptanschlüsse reichenden Nutzfläche gebaut.

71.7.2.1 Da auch gegenüber dem Wählerraum noch 3 zusätzliche Nächtigungszimmer errichtet wurden, kam der RH zur Ansicht, daß die Raumreserven bei weitem überdimensioniert waren.

71.7.2.2 Die insgesamt 9 Übernachtungszimmer waren mit zusammen 15 Betten ausgestattet, wobei die Kosten mit etwa 43 800 S je Bett mehr als doppelt so hoch lagen wie bei vergleichbaren anderen Zimmern der PTV.

71.7.2.3 Nach Meinung des RH wäre auch in Fremdenverkehrsgebieten die gebotene Sparsamkeit nicht außer acht zu lassen.

71.7.3 In ihrer Stellungnahme begründete die GD die Wählerraumreserven mit dem früher besonders starken Trend zu Ferienwohnungen. Die Ausstattung des Postamtes sei dem internationalen Ruf des Ortes angepaßt. Da in den Übernachtungszimmern noch je ein Zusatzbett vorhanden sei, verringere sich der ausgewiesene Bettenpreis.

71.8.1 Das neue Post- und Wählamt Tamsweg wurde 1973 - 1975 mit Baukosten von rd 18,6 Mill S errichtet. Das im Erdgeschoß untergebrachte Postamt ist mit vier Schaltern für Brief-, Fernsprech- und Telegrammdienst, sowie einem Paketschalter und vier Kassenschaltern versehen. Sowohl bei den Brief- als auch bei den Kassenschaltern war eine Reserve von 100 vH gegeben, obwohl die Arbeitswerte keine saisonbedingten Schwankungen aufwiesen. Für die Schalterhalle waren im genehmigten Raumplan 116 m² vorgesehen, tatsächlich jedoch 163 m² gebaut worden. Im ersten Obergeschoß befinden sich 2 Naturalwohnungen, 5 Nächtigungszimmer und 1 Zimmer für den Postautodienst.

71.8.2.1 Nach Ansicht des RH waren beide Wohnungen nicht notwendig und wären die anderen Räume bei entsprechender Planung leicht im Dachgeschoß bzw Erdgeschoß unterzubringen gewesen, so daß das gesamte erste Obergeschoß hätte eingespart werden können.

Bei dem im zweiten Obergeschoß untergebrachten Wählamt war eine Raumreserve von rd 300 m² für eine allfällige Erweiterung über die prognostizierte Endbeschaltung hinaus vorhanden. Weitere

230

rd 300 m² waren wegen der baubehördlich vorgeschriebenen Steilheit des Daches so weit ausgebaut, daß jederzeit Nächtigungszimmer und Büroräume in das Dachgeschoß verlegt werden könnten. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung stand das Dachgeschoß vollkommen leer.

71.8.2.2 Nach Meinung des RH hätte ein Gebäude mit einem Obergeschoß ohne weiteres genügt, um allen betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Auf diese Weise wären Kosten von etwa 4 Mill S einzusparen gewesen.

71.8.3 Laut Stellungnahme der GD sei die Postamtsgröße auf den zur Zeit der Raumbedarfsmittlung herrschenden ständig gleichbleibenden Betriebsanstieg abgestimmt worden.

71.9.1 Die Herstellung der Heizungs- und Sanitäranlage für das Post- und Wählamt Tamsweg wurde im Jahre 1973 öffentlich ausgeschrieben. Am Ende der Angebotsfrist im Oktober dJ langten hiezu 5 Angebote, davon eines von einer Tamsweger Firma, ein. Die Vergabe des Auftrages im Wert von 987 000 S an den Best- und Billigstbieter - der nicht in Tamsweg ansässig war - wurde von der GD Mitte November 1973 genehmigt.

Wenige Tage später, noch vor Erteilung des Zuschlages an den Bestbieter, verlangte eine Firma aus Tamsweg, die sich an der öffentlichen Ausschreibung nicht beteiligt hatte, bei der PTD Linz die Zusendung der Angebotsunterlagen. Sie berief sich dabei auf eine schriftliche Bewerbung, die sie am 10. Juli 1972 anlässlich eines an einem anderen Ort durchgeführten Bauvorhabens abgegeben hatte. Dieses Schreiben, fast ein Jahr vor der öffentlichen Ausschreibung von Tamsweg datiert, war verständlicherweise nicht berücksichtigt worden. Nach Mitteilung dieses Sachverhaltes kündigte die Firma fernmündlich Schritte beim Landeshauptmann an.

Die PTD Linz setzte daraufhin fernmündlich die GD von diesem Vorfall in Kenntnis. Diese entschied, obwohl sie ihre schriftliche Genehmigung zum Zuschlag bereits gegeben hatte, daß die Ausschreibung wegen eines Formfehlers wiederholt werden sollte. Auch diese Weisung erging nur fernmündlich. Als interne Begründung führte die GD an, daß es nicht zweckmäßig erscheine, den Auftrag an eine ortsfremde Firma zu erteilen, da bei künftigen Reparaturarbeiten Schwierigkeiten zu befürchten seien.

Bei der Wiederholung der Ausschreibung wurde der intervenierenden Firma als Best- und Billigstbieter mit rd 939 000 S der Zuschlag erteilt. Aufgrund dieses Zuschlages erhielt sie in der Folge weitere Aufträge über rd 100 000 S für Arbeiten bei einer anderen in Tamsweg befindlichen Postdienststelle, die mit dem vorangeführten Auftrag in keinem Zusammenhang standen und für deren Vergabe auch keine Gegenangebote eingeholt wurden.

71.9.2 Der RH erachtete die Aufhebung der ersten Ausschreibung in der ÖNORM A 2050 als nicht gedeckt und somit unzulässig.

71.9.3 Wie die GD mitteilte, werde sie trachten, derartige Vorkommnisse künftig zu vermeiden.

71.10.1 Vom Hochbaureferat wurde für die gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen bei verschiedenen Bauten ein Gartenarchitekt herangezogen. Dessen Aufgabe bestand in der Erstellung von Bepflanzungsplänen, Leistungsverzeichnissen und Pflanzenlisten sowie Überwachung und Abnahme der Arbeiten. Aufgrund der Leistungsverzeichnisse wurden Angebote von Gartengestaltern eingeholt und an den Bestbieter der Auftrag erteilt. Es fiel auf, daß immer derselbe Gartenarchitekt beschäftigt wurde, obwohl zB im Branchenverzeichnis des Amtlichen Telefonbuches von Salzburg vier Gartenarchitekten eingetragen sind.

Die Aufträge an den Architekten wurden weitgehend pauschal vergeben. Auch wurden schriftliche Bestellungen oft erst nach Einlangen der Rechnung ausgefertigt.

71.10.2 Diese Vorgangsweise bot Anlaß zur Kritik, zumal im Jahre 1975 beim Postamt Golling eine rd 240 m² große Außenanlage ohne Mitwirkung eines Architekten von einem Gartengestalter zufriedenstellend bepflanzt wurde. Es waren hiefür zwei Angebote eingeholt worden.

Der RH empfahl, künftig jeweils mehrere Angebote aus einem wechselnden Kreis von Gartengestaltern einzuholen; durch die Angabe eines Limits für die Gestaltungskosten und durch Absicherung mittels Vorschreibung einer ausreichenden Gewährleistungszeit in den Vertragsbedingungen könnte die Befassung eines eigenen Gartenarchitekten, von Ausnahmefällen abgesehen, entfallen und dessen Honorar eingespart werden. Bei einer solchen Vorgangsweise wäre außerdem ein größerer Wettbewerb unter den ausführenden Firmen gegeben als bei Befassung immer desselben Architekten.

71.10.3 Wie die GD mitteilte, sei bereits eine Regelung im Sinne dieser Empfehlung veranlaßt worden.

71.11.1 Das Hochbaureferat beschäftigte durch mehrere Jahre von Baufirmen beigestellte Techniker und Zeichner, bzw in einem Fall eine Schreibkraft.

Dabei wurde so vorgegangen, daß in die Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis) für ein Bauvorhaben vom Hochbaureferat jeweils die Beistellung eines Bediensteten aufgenommen wurde. Die Verrechnung erfolgte zu Lasten des jeweiligen Bauvorhabens. Im Jahre 1978 liefen 4 derartige Arbeitsleihverträge, hievon einer nur bis 30. Juni. Wie der RH feststellte, wurden die auf diese Weise von Auftragnehmerfirmen beigestellten Arbeitskräfte nicht nur auf Dauer der Bauführung für die sie angefordert worden waren, sondern auch noch nach deren Abschluß für andere Arbei-

ten bei der PTV weiterhin beschäftigt. Dabei blieben sie formell Bedienstete der Baufirma.

Diese Leiharbeitskräfte wurden aus sozialen Erwägungen ständig über dieselbe Firma beschäftigt und abgerechnet, uzw auch dann, wenn die betreffende Bauunternehmung ihre Arbeiten bereits längst abgeschlossen hatte.

Wie der RH weiters feststellte, lagen die Kosten für die von Baufirmen zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte höher als die dem Bund für einen vergleichbaren Beamten erwachsenden Aufwendungen.

71.11.2 Der RH erachtete diese Leiharbeitsverhältnisse aus personal- und haushaltsrechtlichen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen für untunlich und empfahl daher, künftig von Verträgen dieser Art Abstand zu nehmen.

71.11.3 Laut Äußerung der GD würden künftig Leiharbeitsverhältnisse nicht mehr vereinbart werden.

Verschiedene Feststellungen

71.12 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Post- und Wählamtsbauten Grödig, Salzburg-Itzling und Mattsee, den Fernmeldeschalter beim Postamt 5010 Salzburg, die unterbliebene Auflassung der Postämter Untertauern und Tweng, die Unterbringung der Dienststellen der PTV im Stadtbereich Salzburg, die Nachkalkulation von Hochbauvorhaben, den Hochbauprüfdienst sowie die Abhaltung der Dienstprüfungen.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg, Linz

72.1 Die örtliche Zuständigkeit der Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg (PTD) in Linz erstreckt sich auf diese beiden Bundesländer. Die Personalgeschäfte und Postautoverkehrsangelegenheiten für den Bereich Salzburg führt das mit einem selbständigen Wirkungsbereich ausgestattete Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg (PTI) als Außenstelle der PTD. Für die Hochbauangelegenheiten im Bundesland Salzburg ist ein Referat (siehe Abs 71.1) in Salzburg eingerichtet. Die Untersuchungen des RH bezogen sich im wesentlichen nur auf die im Land Oberösterreich angefallenen Gebarungen.

Der Personal-Iststand des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes der PTD belief sich zum 1. Dezember 1978 auf 507 Bedienstete. Im Betriebsdienst waren in Oberösterreich zum selben Zeitpunkt 8 023 Bedienstete, davon 4 896 im Postdienst, 2 319 im Fernmeldedienst und 808 im Postautodienst beschäftigt. Einschließlich der Personalstände des Verwaltungs- und Betriebsdienstes in

Salzburg betrug das Verwaltungspersonal 4,4 vH des gesamten Personalstandes beider Bundesländer, was unter dem Bundesdurchschnitt aller PTD (4,6 vH) lag.

Ende 1978 bestanden in Oberösterreich 407 Postämter und 38 Posthilfsstellen.

Der Stand an Fernsprechhauptanschlüssen erhöhte sich im Jahre 1978 um 22 648 oder 10,6 vH auf 236 053. Trotz dieser hohen Zuwachsrates warteten insgesamt 48 169 Anschlußwerber auf einen Telefonanschluß.

Im Postautodienst wurden mit kursmäßig eingeteilten 232 Omnibussen 133 Linien mit einer Streckenlänge von insgesamt 4 640 km geführt. Bei einer Fahrleistung von 10 926 966 km wurden im Jahr 1978 im Linienverkehr insgesamt 23 317 373 Personen befördert.

Die Hochbauausgaben der PTD richteten sich nach den gem Fernmeldebetriebs-Investitionsgesetz (FMIG) anteilmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln. Der jährliche Aufwand für Neubauten, Umbauten und Instandhaltung von Gebäuden stieg von rd 68,1 Mill S (1974) auf rd 137,6 Mill S (1978).

Personalwesen

72.2.1.1 Im Jahr 1978 fielen bei den oberösterreichischen Dienststellen der PTD insgesamt 1 138 491 Überstunden an. Davon betrafen rd 64 vH den Postdienst und die restlichen 36 vH die Verwaltung, den Fernmelde- sowie den Postautodienst. Der finanzielle Aufwand betrug insgesamt 99,1 Mill S, wovon 59,9 Mill S auf den Postdienst entfielen.

Von den im genannten Jahr bei den Postdienststellen insgesamt verrechneten rd 734 000 Überstunden wurden rd 311 000 (42,3 vH) unter dem Titel der „Mitbesorgung“ der Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht besetzter Arbeitsplätze durch anwesende Beamte abgerechnet. Weitere rd 249 000 (34 vH) Überstunden hatten als Ursache die Zeitungszustellung an Samstagen und rd 14 000 (2 vH) wurden wegen eines erhöhten Anfalls von Massensendungen geltend gemacht. Die restlichen rd 160 000 (21,7 vH) Überstunden hatten verschiedene andere Anlässe.

72.2.1.2 Hinsichtlich der unter dem Titel „Mitbesorgung“ abgerechneten Überstunden hat der RH folgendes erhoben: Mit Dienstanweisungen aus den Jahren 1965 und 1968 hat die GD für die auf der 45-Minutenbasis (dh 45 Minuten wirklicher Arbeit gelten als volle Arbeitsstunde) systemisierten Dienste des Postsektors verfügt, daß bei vorübergehender Nichtbesetzung (zB wegen Krankenstandes oder Urlaubes) von Arbeitsplätzen jenen Bediensteten, welche die Arbeit ihrer ausgefallenen Kollegen mitbesorgen, entweder drei Viertel von deren Wochendienststunden infolge höherer Arbeitsdichte als Überstunden abzugelten oder die tatsächlich erbrachten Überstunden zu entschädigen sind.

Betreffend den Zustelldienst, für den die 45-Minutenbasis nicht gilt, wurden die PTD ermächtigt, von der Annahme auszugehen, daß die mitübernommene Arbeit bei den die Mehrleistung erbringenden Bediensteten insgesamt einen Zeitaufwand erfordern wird, der zwei Drittel der für den (die) mitbesorgten Posten festgesetzten Wochenpflichtleistungen nicht überschreitet. Die GD hielt sich zu dieser Ermächtigung für berechtigt, weil der Ermittlung der tatsächlichen Überstunden aus der Natur des Zustelldienstes wegen der variablen Tagesleistung Schwierigkeiten entgegenstehen.

Wie der RH ermittelte, werden die Überstunden in den Fällen der Mitbesorgung in der Regel nicht oder nur zT tatsächlich geleistet; überwiegend wird vielmehr der verminderte Personalstand durch höhere Arbeitsdichte ausgeglichen. Beim Großteil der aus dem gegenständlichen Titel bezahlten Mehrleistungen handelt es sich also um fiktive Überstunden; das Dienstrecht kennt jedoch nur tatsächlich geleistete Überstunden.

72.2.1.3 Im Jahre 1978 hat die PTD alle Zustellpostämter angewiesen, die Stückzahl der anschriftlosen Massensendungen zu erfassen und Überstundenanträge vorzulegen, wenn die Zahl der tatsächlich zugestellten anschriftlosen Massensendungen die bei der Systemisierung berücksichtigte Stückzahl überschreitet.

Für das Jahr 1977 konnten bei Zutreffen der Voraussetzungen rückwirkend Überstundenanträge gestellt werden.

Wie bei den Mehrleistungen anlässlich der Mitbesorgung von Arbeitsplätzen handelt es sich auch bei den aufgrund eines erhöhten Anfalls von anschriftlosen Massensendungen vergüteten Mehrleistungen um fiktive Überstunden. Mit dieser Regelung folgte die PTD für Oberösterreich und Salzburg nur einer bei anderen PTD schon länger bestehenden Übung.

72.2.2.1 Grundsätzlich verwies der RH auf die Rechtslage, derzufolge Überstunden nur dann vorliegen, wenn über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus - also außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Wochendienstzeit - Arbeit geleistet wird. Die Errechnung und Bezahlung von Überstunden aufgrund von Systemisierungsrichtwerten ist daher unstatthaft, es sei denn, die errechneten Zeiten werden auch tatsächlich zusätzlich abgeleistet. Mehrleistungen infolge höherer Arbeitsdichte wären gegebenenfalls gem § 18 GG abzugelten, wonach Beamten, deren Leistung - bezogen auf eine Zeiteinheit - in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, eine Mehrleistungszulage gebührt, wobei bei deren Bemessung auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen ist.

72.2.2.2 Da die Überstundenentgelte für Mitbesorgungen im Jahr 1978 rd 26,3 Mill S betragen, hätten um diesen Betrag etwa 110 Jahresvollkräfte beschäftigt werden können.

72.2.2.3 Abgesehen von den rechtlichen Erwägungen erschien dem RH auch der finanzielle Aufwand für derartige Leistungen unvertretbar hoch, zumal die verrechneten Überstunden nur zT oder - wie im Schaltdienst wegen der festen Öffnungszeiten - überhaupt nicht geleistet wurden.

72.2.2.4 Der RH empfahl, hinsichtlich der Überstundengebarung mit dem BKA und dem BMF zwecks Schaffung einer angemessenen Mehrleistungszulage in Verhandlungen zu treten.

72.2.3 Zur Frage der fiktiven Überstunden im Schaltdienst teilte die GD mit, daß im Sinne der Empfehlung des RH der Entwurf einer Mehrleistungszulage dem Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten mit dem Ersuchen um grundsätzliche Stellungnahme übermittelt worden sei. Bezüglich des Zustelldienstes, einschließlich der für die Massensendungen getroffenen Regelung, wies die GD auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse bei diesem nur schwer kontrollierbaren Außendienst hin. Insb würden im Zustelldienst oftmals private Kraftfahrzeuge der Zusteller ohne Entgelt eingesetzt. Dazu komme, daß ein den Gegebenheiten entsprechender notwendiger Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Stützpunktfahrten zu einem finanziellen Mehraufwand führen müßte. Ein Abgehen von dieser Praxis wäre ua mit größeren finanziellen Aufwendungen als bisher verbunden. Der vom RH gegebenen Empfehlung, einen Ausgleich im Wege einer Mehrleistungszulage zu schaffen, stünde insb die Schwierigkeit entgegen, daß durch den nicht gleichbleibenden Arbeitsanfall die Ermittlung einer Normalleistung kaum möglich sei. Sehr verschiedene Weglängen, Straßenverhältnisse und Verkehrsverbindungen usw ließen die Erarbeitung der für eine Zulage maßgeblichen Gesichtspunkte zweifelhaft erscheinen. Die gegenwärtige Vorgangsweise scheinere der Realität weitgehend zu entsprechen. Bei Gewährung einer Mehrleistungszulage, die nur eine erhöhte Arbeitsdichte abgelte, müsse außerdem damit gerechnet werden, daß tatsächlich geleistete Überstunden noch gesondert vergütet werden müßten, so daß keine Ersparnis erzielt werde.

72.2.4 Zur Frage des Zustelldienstes erwiderte der RH, daß er zwar Verständnis für die Schwierigkeiten in diesem Bereich habe, jedoch im Hinblick auf den für die gesamte staatliche Verwaltung geltenden Legalitätsgrundsatz bei der Empfehlung verbleibe, auch für die Abgeltung der „Mitbesorgung“ von Diensten durch Zusteller wie auch bei den Massensendungen eine rechtlich einwandfreie Lösung zu finden.

72.3.1.1 Gemäß dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplanes konnten bis zum Jahr 1978 für Vertragsbedienstete (VB) der untersten Entlohnungsgruppen, die aus unvorhergesehenen Gründen an der Dienstleistung verhindert waren, bei dringendem Bedarf als Ersatz VB gleicher Einstufung über den im Planstellenverzeichnis festgesetz-

ten Stand hinaus aufgenommen werden. Über Initiative der GD wurde ab dem Finanzjahr 1979 diese Bestimmung dahingehend abgeändert, daß nunmehr nicht nur für VB, sondern auch für Beamte Ersatzpersonal aufgenommen werden darf; gleichzeitig wurde der Personenkreis, für den Ersatzbedienstete aufgenommen werden dürfen, wesentlich erweitert (Pkt 2 Abs 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für das Jahr 1979).

Während von der früheren Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht wurde, nahm die PTV die erweiterte Ermächtigung im Jahr 1979 in vermehrtem Ausmaß in Anspruch. Wie der RH feststellte, waren bis einschließlich Oktober 1979 umgerechnet auf Jahresvollkräfte insgesamt 1 243 VB zusätzlich aufgenommen worden. Davon entfielen auf den Bereich Oberösterreich 223.

Überdies machte die GD im Jahr 1979, so wie schon seit 1967 jedes Jahr, auch von der im Pkt 2 Abs 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, über die im Planstellenverzeichnis vorgesehene Zahl hinaus, VB mit Zustimmung der Bundesregierung aufzunehmen. Aufgrund der Ministerratsbeschlüsse vom 24. April und 3. Juli 1979 war die PTV 1979 berechtigt, einschließlich von jugendlichen VB und Anlernkräften umgerechnet auf Jahresvollkräfte 1 122 VB - davon 950 zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung und zur besseren Bewältigung saisonbedingter Arbeiten - zusätzlich einzustellen.

Infolge dieser Vorgangsweise wurde der planmäßige Stand zum Ende Oktober 1979 um 2 365 Jahresvollkräfte überschritten.

72.3.1.2 Der Stellenplan bildet die alleinige Grundlage für die Veranschlagung des Aktivitätsaufwandes. Die Aufwendungen für die Besoldung zusätzlicher VB aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sind also im Jahresvoranschlag nicht enthalten, so daß auf diese Weise Überschreitungen der Jahresansatzbeträge anfallen. In den Jahren 1974 bis 1978 erreichte die Aufnahme zusätzlicher VB für Urlaubs- und Krankenersätze, für verstärkte Investitionstätigkeiten sowie zur Bewältigung saisonaler und betrieblicher Verkehrsspitzen folgende Bedienstetenzahlen bzw daraus sich ergebende Überschreibungsbeträge:

Jahr	Zahl der Bediensteten	Überschreitung Mill S
1974	1 602	106,931
1975	1 500	93,440
1976	1 277	106,213
1977	897	95,228
1978	1 143	119,647

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses 1979 stellte der RH fest, daß in diesem Jahr insgesamt 2 492 VB über den im Planstellenverzeichnis vorgesehenen Bedienstetenstand hinaus aufgenommen worden waren; die daraus entstandenen Überschreitungen betragen rd 252,533 Mill S, lagen also mehr als doppelt so hoch wie 1978.

72.3.2 Der RH wies darauf hin, daß sowohl der Bedarf an zusätzlichen VB, die mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden, wie auch der Kranken- und Urlaubersatzbedarf im wesentlichen voraussehbar ist und regelmäßig auftritt. Im Hinblick auf dieses alljährlich zu findende Personalerfordernis wäre bereits im Stellenplan vorzuzorgen.

Wie der RH weiters feststellte, werden die Bezüge der über den Stellenplan hinaus aufgenommenen VB über Verlangen des BMF nicht in den Ressortvoranschlag aufgenommen. Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem Art 6 Pkt I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG) sämtliche zu erwartenden Ausgaben zu veranschlagen sind.

72.3.3 In ihrer Stellungnahme meinte die GD, sowohl der zusätzliche Bedarf an VB, insb für die verstärkte Urlaubsabwicklung in den Sommermonaten, wie auch der Krankenersatzbedarf könnten zur Zeit der Erstellung des Stellenplanes noch nicht genau abgeschätzt werden. Deshalb erfolge auch keine Veranschlagung der diesbezüglichen Ausgaben. Die bisher von der PTV geübte Vorgangsweise entspräche auch der Auffassung des BMF.

72.3.4 Der RH erwiderte, daß seiner Meinung nach der Personalbedarf für Urlaubs- und Krankenersätze mit einem sehr hohen Grad an Genauigkeit errechnet werden kann. Ein gewisses Maß von Unsicherheit gehört zu den Eigentümlichkeiten eines Voranschlags und haftet daher einem großen Teil der im jährlichen Bundesvoranschlag aufscheinenden Beträge an. Im übrigen hat nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bundesvoranschlag sämtliche im Laufe des Finanzjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten.

72.4.1 Durch eine Neufassung des § 12a der Nebengebührensverordnung der PTV waren ab dem 1. Juni 1974 alle Bediensteten des ausübenden Dienstes in den Genuß der Betriebssonderzulage gelangt.

Der von der GD ebenfalls beantragten Einbeziehung der Bediensteten der Verwaltungs- und Rechungsdienststellen in die Regelung war vom BKA und BMF im Hinblick auf die in anderen Ressorts zu erwartenden Beispielfolgerungen nicht zugestimmt worden. Deswegen vereinbarte die GD mit dem Zentralkomitee der PuT-Bediensteten, diesem Bedienstetenkreis als Ersatz ab dem 1. Juni 1974 Belohnungen in der Höhe von monatlich 300 S zuzuerkennen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurden die Belohnungen vierteljährlich ausgezahlt.

Auf Antrag der GD wurden die gegenständlichen Belohnungen im August 1974 vom Bundesminister für Verkehr auch als anspruchsbegründend für eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß erklärt, obwohl gemäß der taxativen Aufzählung im § 2 Abs 1 des Nebengebührenezulagengesetzes Beloh-

nungen keinen Anspruch auf eine derartige Ruhegehaltszulage begründen.

Entsprechend den mittlerweile erfolgten Erhöhungen der Betriebssonderzulage betrug die monatliche Belohnung im Jahr 1979 520 S. Sie stand rd 3 300 Bediensteten zu und verursachte einen Jahresaufwand von mehr als 20 Mill S.

72.4.2 Der RH schloß sich zwar der Meinung der GD an, daß die Betriebssonderzulage auch dem Personal der Verwaltungs- und Rechnungsdienststellen gewährt werden sollte, weil diese Dienststellen vorwiegend Aufgaben der Betriebsverwaltung erfüllen. Er vermerkte jedoch kritisch, daß dieser von der PTV gewählten Form der Belohnungen die Zustimmung des BKA und des BMF auf Erweiterung des Bezieherkreises der Betriebssonderzulage ermangelte.

Der RH empfahl, ehestens um eine einwandfreie Regelung bemüht zu sein.

72.4.3 In der Stellungnahme verwies die GD auf die noch immer nicht bestehende Bereitschaft von BKA und BMF, auch dem genannten Personenkreis die Betriebssonderzulage zu gewähren; sie werde aber trachten, bei sich bietender Gelegenheit eine Bereinigung herbeizuführen.

72.5.1.1 Die Ende 1970 begonnenen Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung der Besoldung der Bediensteten der PTV waren Ende 1976 abgeschlossen, so daß ab dem 1. Jänner 1977 zunächst für die Bediensteten des Bereiches der GD und der PTD Wien (ds rd 45 vH des Gesamtpersonalstandes) durch die Buchhaltung der PTD Wien mit dem EDV-gestützten Besoldungsverfahren begonnen werden konnte. Die Bezugsliquidatur der Buchhaltung der GD (14 Arbeitsplätze) wurde aufgelassen.

Ungewiß war zunächst noch, ob die Besoldung in Wien zentralisiert werden oder weiterhin bei den Buchhaltungen der Direktionen erfolgen sollte. Die GD neigte eher dazu, eine zentrale Besoldungsstelle in Wien einzurichten. Die Bezugsliquidatur der PTD Wien hatte sich auch bereits imstande erklärt, mit dem vorhandenen Personal von 140 Kräften die Bezüge aller PuT-Bediensteten zahlbar zu stellen. Dadurch wären in den Bezugsliquidaturen Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz insgesamt 188 Arbeitsplätze überflüssig geworden. Das betroffene Personal leistete begreiflicherweise Widerstand. Es wurde sonach die Regelung getroffen, ab Jänner 1978 die Verrechnung der laufenden Bezüge zentral und den Änderungsdienst dezentral durch die örtlich zuständigen Bezugsliquidaturen zu besorgen.

72.5.1.2 Um eine einheitliche Dienststellenorganisation und eine gleichmäßige Auslastung der Bediensteten sicherzustellen, wurde eine vorläufige Systemisierungsnorm von einem Arbeitsplatzbearbeiter für je 760 Bezugsberechtigte angewendet; für

je drei Arbeitsplatzbearbeiter wurde zusätzlich ein Prüfer zugestanden. Darüber hinaus anerkannte die GD weitere Arbeitsplätze für mit der Besoldung zusammenhängende Tätigkeiten. Die Arbeitsplätze wurden überwiegend in die Verwendungsgruppe B gereiht. Diese provisorische Systemisierungsnorm ergab insgesamt 181 Arbeitsplätze und lag damit um 41 höher als die Anzahl der Bediensteten, mit denen die Bezugsliquidatur Wien ursprünglich eine zentrale Besoldung durchzuführen beabsichtigte.

Wie der RH erhob, schwankt im Bundesrechenamt die Arbeitsbelastung für die Besoldung zwischen etwa 1 250 und 750 Bezugsberechtigten je Arbeitsplatzbearbeiter. Der Durchschnitt beläuft sich auf 980. Die Schlüsselzahlen ergeben sich aus der ungleichen Schwierigkeit der Besoldungsfälle. Diese Arbeitsplätze reihen nur in der Verwendungsgruppe C.

Der vergleichbare Gesamtpersonalstand in den Verrechnungsstellen des Bundesrechenamtes ist daher erheblich niedriger als in den Liquidaturen der PTV.

Aufgrund von Vergleichsberechnungen des RH auf Basis der niedersten Schlüsselzahl für die Systemisierung im Bundesrechenamt (750) hätte die PTV für die Zahlbarstellung der Bezüge ihres Personals etwa mit jener Anzahl an Arbeitsplätzen (140) das Auslangen finden müssen, mit welcher ursprünglich die Bezugsliquidatur der PTD Wien bereit gewesen wäre, die zentrale Besoldung zu besorgen. Der Aufwand für den Mehrbedarf von 41 Bediensteten, und zwar B-Kräften, wurde mit jährlich rd 22,9 Mill S (Stand 1979) errechnet.

72.5.2 Der RH bemängelte den im Verhältnis zum Bundesrechenamt erheblich höheren Personalaufwand. Er empfahl, die Bezugsliquidaturen einer ehebaldigen Überprüfung zu unterziehen und die Personalbemessungsgrundlagen so zu gestalten, daß der Personalbedarf etwa jenem des Bundesrechenamtes entspricht. Hierbei sollte auch die Einstufung der Arbeitsplätze kritisch untersucht werden.

72.5.3 Lt Stellungnahme der GD seien im Sinne der Empfehlung des RH bereits Arbeiten zur Erstellung bundeseinheitlicher Systemisierungsrichtlinien im Gange.

Postangelegenheiten

72.6.1 Im Laufe des Jahres 1974 hat die PTV ein Postamtsauskunftssystem (PAS) mittels EDV eingerichtet. Dieses konnte bereits im Dezember desselben Jahres zur Bewertung und Reihung von Hochbaumaßnahmen herangezogen werden.

Anlässlich der für die Einrichtung des PAS erforderlichen Erweiterung des EDV-Maschinenparks wurden mit Zustimmung des EDV-Subkomitees beim BKA nur die peripheren Geräte ausgeschrieben, die Zentraleinheiten dagegen vom Lieferanten der schon bestehenden Anlagen ohne Ausschreibung bezogen. Auch die erforderliche Software (2 Programmprodukte) wurde ohne Aus-

schreibung vom Hersteller der Zentraleinheiten bezogen.

72.6.2 Der RH bemängelte das Vergabeverfahren und bemerkte bezüglich der Software, daß eine wesentlich sorgfältigere Entscheidungsvorbereitung, insb der Vergleich von Kosten und Nutzen der am Markt verfügbaren Programmprodukte, sowie eine Überlegung darüber, ob die Erstellung dieser für die Verwaltungsführung grundsätzlichen Programmprodukte nicht erheblich zweckmäßiger von Bediensteten der eigenen Verwaltung hätten erbracht werden können, angezeigt gewesen wäre. Im Falle der Eigenentwicklung von Programmprodukten hätte nämlich die Angemessenheit und Verträglichkeit mit der historisch gewachsenen Organisationsstruktur sicher besser beurteilt werden können als beim Einkauf fremder, nicht postspezifischer Programmprodukte.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH, den Anteil des posteigenen EDV-Personals zu verstärken.

72.6.3 Die GD wies bezüglich der Hardware darauf hin, daß bei einem Herstellerwechsel ein hoher Umstellungsaufwand zu erwarten gewesen wäre. Bezüglich der Software sei die Richtigkeit ihrer Entscheidung insofern bestätigt worden, als die gewählten Programmprodukte heute auch anderweitig überwiegend verwendet würden.

Eine Eigenentwicklung wäre so personalintensiv gewesen, daß diese grundsätzlich nicht in Betracht gekommen wäre. Die Ausweitung des Standes an EDV-Personal sei auch ein Anliegen der PTV, könne jedoch nur in einem von der allgemeinen Personalgebarung begrenzten Rahmen erfolgen.

72.6.4 Der RH erwiderte, daß er die Ausweitung der eigenen EDV-Aktivitäten und damit eine Vergrößerung der Unabhängigkeit von den Herstellerfirmen weiterhin für sehr wichtig halte.

72.7.1 Zwecks Feststellung des Bedarfes an zusätzlichen öffentlichen Fernsprechzellen ließ die dafür zuständige Projektgruppe der GD im Jahre 1975 einen Ausdruck jener Postämter aus dem PAS herstellen, die am Samstag geschlossen waren und nicht über öffentlich zugängliche Münzfernsprecher verfügten. Als Gliederungselement wurde die Lage in einem Gebiet mit starkem, mit durchschnittlichem oder mit unbedeutendem Fremdenverkehr verwendet. Für ganz Österreich wurden auf diese Weise 1 219 in Betracht kommende Münzerstandorte ermittelt.

Die Projektgruppe beschloß Richtlinien, wonach bei allen vom PAS ausgedruckten Postämtern Fernwahlmünzer errichtet werden sollen. Dabei wurde darauf verzichtet, weiterhin die bisher gebräuchliche Bedarfsprüfung durch die PTD durchführen zu lassen. Ebenso wurde auf die von der PTD Wien im Auftrag der GD ermittelten Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte für die Aufstellung von Fernwahlmünzern nicht Bedacht genommen. Im überprüften Direktionsbereich waren nach dieser Entscheidung

131 Münzer zu errichten, von denen im Mai 1979 bereits 112 in Betrieb standen.

Im Jahre 1979 betragen in Oberösterreich und Salzburg die durchschnittlichen Errichtungskosten eines Münzers rd 110 000 S. Bereits im Jahre 1975 hatte die PTD Wien die durchschnittlichen monatlichen Kosten eines Münzers - unter Einschluß der Amortisation - mit 806 bis 1 175 S ermittelt.

Die Überprüfung der Münzereinnahmen ergab, daß bspw im April 1979 bei 19 der 112 neu errichteten Münzer weniger als 800 S und bei weiteren 12 zwischen 800 und 1 000 S eingegangen waren.

72.7.2 Der RH meinte, daß bei der Errichtung der Münzer in Postamtsbereichen mit Samstagssperre eine differenziertere Vorgangsweise angezeigt gewesen wäre. Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte wären nicht gänzlich außer acht zu lassen gewesen. In fremdenverkehrsmäßig wenig erschlossenen Gebieten und Orten mit geringen Gebühreneinnahmen hätte auch die billigere Möglichkeit der Errichtung gemeinde- oder privatöffentlicher Sprechstellen genügt.

72.7.3 Die GD verwies auf die in anderen Ländern höhere Dichte der Münzfernsprecher, auf die in Österreich noch gegebene Nachfrage nach weiteren Fernsprechzellen und betonte, für die Aufstellung postöffentlicher Münzfernsprecher könnten nicht allein wirtschaftliche Gründe maßgeblich sein.

72.7.4 Der RH erwiderte, er habe sich weder gegen eine Ausweitung des Netzes an öffentlichen Fernsprechzellen noch für die Wirtschaftlichkeit als alleinigen Beurteilungsmaßstab für deren Errichtung ausgesprochen. Seine Kritik richtete sich nur gegen ein schematisches, die örtlichen Gegebenheiten nicht oder unzureichend berücksichtigendes und die Frage der Wirtschaftlichkeit völlig außer acht lassendes Vorgehen.

72.8.1.1 Beim Postamt (PA) 4650 Lambach ist eine vom Sitz des PA etwa 1 km entfernte Bahnhofdienststelle eingerichtet. Diese besorgt den Umleite- und Vermittlungsdienst, dh die Sendungen für die PA der Leitstrecken 465 bis 468 werden in ihrer Mehrzahl gesammelt an das PA Lambach geleitet und in der Bahnhofdienststelle auf die einzelnen PA aufgeteilt (umgeleitet) oder umgeladen (vermittelt). Bei der Bahnhofdienststelle haben auch mehrere Postkurse ihren Ausgangspunkt.

Bereits in den Jahren 1968 und 1971 wurde seitens der PTD Linz als Alternative zur Instandsetzung des in äußerst schlechtem Zustand befindlichen Gebäudes der Bahnhofdienststelle die Auflassung der Dienststelle erwogen. Von einer Konzentration der Postableitung beim nahegelegenen Umleiteamt Wels wurden erhebliche Einsparungen erwartet. In der Folge wurde die Möglichkeit der Auflassung der Bahnhofdienststelle Lambach nicht mehr weiter verfolgt, obwohl die GD noch in einem Bericht an den Bundesminister für Verkehr

236

vom November 1971 diese Auflassung grundsätzlich als begrüßenswert bezeichnet hatte.

72.8.1.2 Die Auswertung einer vom RH veranlaßten Aufstellung der PTD über die Auswirkungen einer Auflassung der Bahnhofdienststelle Lambach und der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergab, daß bei gänzlicher Auflassung der genannten Dienststelle jährlich etwa 2,3 Mill S, bei Beibehaltung nur des Annahmeschalters immer noch 1,6 Mill S eingespart werden könnten, ohne daß daraus betriebliche Nachteile zu erwarten wären. Vielmehr ergäben sich die Vorteile einer besseren Postzu- und -ableitung und der Unabhängigkeit von Eisenbahnfahrplänen. Weiters würde die Konzentration der Umleitungstätigkeit für das Leitgebiet 46 beim PA 4600 Wels künftige Maßnahmen der Betriebsrationalisierung, etwa die Einbeziehung dieser Region in den Paketbehälterverkehr und den Palettenverkehr uä, erleichtern.

72.8.2 Der RH wies darauf hin, daß die durch eine Auflassung der Bahnhofdienststelle Lambach betroffenen Bediensteten beim PA 4650 Lambach, bei PÄ in der Umgebung dieses Ortes und insb beim PA 4600 Wels, das ja auch die Tätigkeiten der Bahnhofdienststelle zum Großteil übernommen hätte, unterzubringen gewesen wären. Soziale Härtefälle hätten sich dabei nicht ergeben, da zB zwischen Lambach und Wels täglich über 20 Züge in beiden Richtungen verkehren und die Fahrzeit bei einer Entfernung von 13 km zwischen 8 und 14 Minuten beträgt. Im Zuge der Automatisierung des Fernsprechverkehrs konnten weit größere Personalumschichtungen klaglos bewältigt werden.

Der RH empfahl, die nach wie vor räumlich unzulänglich untergebrachte Bahnhofdienststelle des PA 4650 Lambach aufzulassen, die hiezu notwendigen, im einzelnen seit langem schon feststehenden betrieblichen Organisationsänderungen ehestens vorzunehmen und solcherart die mögliche jährliche Kosteneinsparung von etwa 2,3 Mill S zu verwirklichen.

72.8.3 Die GD meinte in ihrer sehr ausführlichen Stellungnahme, wegen der seit 1971 eingetretenen Änderung der Verhältnisse (so etwa in der Auffassung über die Frage der Verlegung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße im Zusammenhang mit Problemen der Energieversorgung und allfälliger Krisenanfälligkeit), insb jedoch wegen der beengten und für weitere Dienste nicht mehr aufnahmefähigen Raumverhältnisse beim PA 4600 Wels sowie aus Gründen des Kundendienstes liege eine Auflassung der Bahnhofdienststelle Lambach außerhalb einer Realisierungsmöglichkeit. Die Einsparungsmöglichkeiten seien überschätzt worden.

72.8.4 Der RH beharrte auf seiner Empfehlung, vor allem deswegen, weil nach seiner Ansicht die Zusammenlegung zweier so nahegelegener Umleitämter wie Wels und Lambach auf alle Fälle einen

Rationalisierungserfolg erwarten ließe, wenn auch dessen Höhe zunächst unterschiedlich eingeschätzt werden könnte.

72.9.1 Mit Bundesgesetz vom 26. November 1969 erfolgte eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Postsparkasse (PSKGesetz 1969, BGBl Nr 458/1969).

Das PSK-Gesetz 1969 folgte in seinen Grundzügen dem früheren Gesetz aus dem Jahre 1926. Nach § 1 leg cit ist die PSK nicht der Bundesverwaltung eingegliedert, sondern ein selbständiges, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen, dem die Führung des Postscheckverkehrs und des Postspärverkehrs im Gebiete der Republik Österreich vorbehalten ist. Gem § 2 Abs 1 leg cit hat der Bund für Rechnung der PSK durch seine Postämter im Postscheck- und Postspärverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Um nicht den Haushalt des Bundes einseitig zu belasten, ist gem § 2 Abs 2 für die von den Postämtern im Postscheck- und Postspärverkehr geleisteten Dienste eine angemessene Vergütung an den Bund zu bezahlen. Sie ist zwischen dem BMV und der Österreichischen Postsparkasse festzulegen.

72.9.2.1 In dem aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat der PSK, dessen Beschlüsse für den mit der Leitung der PSK beauftragten Vorstand im Innenverhältnis bindend sind, ist die PTV von Gesetzes wegen nicht vertreten (§ 9 Abs 2). Lediglich ein Vertreter des zentralen Personalausschusses der Post- und Telegraphenbediensteten wurde vom Österreichischen Arbeiterkammertag in den Verwaltungsrat entsendet. Erst Ende 1979 wurde der Generaldirektor der PTV von der Bundesregierung hiefür nominiert.

Im Hinblick darauf, daß die PTV mit ihren Postämtern praktisch das ganze Filialnetz der PSK - von wenigen Ausnahmen abgesehen - führt, sollte nach Meinung des RH der PTV zwecks Wahrung ihrer Geschäftsinteressen ein gesetzlicher Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat der PSK eingeräumt werden.

72.9.2.2 Bereits aufgrund des früheren Gesetzes wurde Anfang 1958 zwischen der GD und der PSK eine Vereinbarung über die Vorgangsweise bei der Festsetzung der von der PSK zu leistenden sogenannten Postvergütung getroffen. Es wurde vom Jahresgeldumsatz der Postämter im Scheck- und Sparverkehr des dem Voranschlagsjahr zweitvorangehenden Jahres ein bestimmter Satz als Vergütung an die PTV festgelegt. Dieser Satz betrug ursprünglich netto - nach Abzug einer von der PTV an die PSK zu leistenden Vergütung - 1,07 vT und wurde ab 1970 auf 1,2 vT bzw ab 1975 auf 1,4 vT erhöht.

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung der Selbstkosten der PTV im PSK-Dienst und damit des Vergütungssatzes wurde das Produkt aus der Zahl der Geschäftsfälle im PSK-Dienst und einem durch-

schnittlichen Zeitwert für die einzelnen Tätigkeiten verwendet. Wie der RH feststellte, wurden die auf diese Weise errechneten Kosten der PTV von der Postvergütung nur zT gedeckt. In den Jahren 1974 bis 1978 machte die Unterdeckung zusammen rd 304,9 Mill S aus.

72.9.2.3 Im Zusammenhang mit den Arbeiten an einer Kostenrechnung für die PTV wurde ein neues Berechnungsverfahren ausgearbeitet, das einen wirklichkeitsnäheren Aufschluß über die Kostenbelastung der PTV aus dem PSK-Dienst geben soll als das bisherige Verfahren. Im Zuge der Gebärungsüberprüfung kam der RH zur Auffassung, daß das neue Verfahren besser den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kostenermittlung entspricht als das derzeit gültige; er empfahl, die Arbeiten möglichst bald abzuschließen und eine neue Vereinbarung mit der PSK über die jährliche Kostenvergütung anzustreben.

Die gegenständliche Angelegenheit wurde auch dem BMF zur Kenntnis gebracht.

72.9.3 Das BMF teilte mit, eine gesetzliche Regelung über die Vertretung der PTV im Verwaltungsrat der PSK könnte anlässlich einer allfälligen Novellierung des PSK-Gesetzes 1969 erfolgen. Am 23. Mai 1980 wäre zwischen der PSK und der PTV ein Abkommen unterzeichnet worden, mit dem die Postvergütung neu festgelegt worden sei. Sie betrage im Jahre 1981 345 Mill S, im Jahre 1982 355 Mill S, im Jahre 1983 365 Mill S. Den Verhandlungen seien die von der PTV ermittelten durchschnittlichen Sach- und Personalkosten zugrunde gelegt worden.

Die GD vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, daß durch den nun von der PSK an die Post zu leistenden Deckungskostenbeitrag die der Post durch die PSK-Dienste anfallenden Kosten abgegolten seien.

72.9.4 In dieser Angelegenheit ist ein weiterer Schriftwechsel im Gange.

72.10.1 Anlässlich der Errichtung einer Paketförder- und Verteilanlage beim PA 4020 Linz mietete die PTD als Ausweichlösung bei einer Linzer Zeltverleihfirma, von der sie schon früher öfter zur Bewältigung des Weihnachtsverkehrs ein Zelt gemietet hatte, ein 288 m² großes Zelt an. Das Entgelt wurde für die ersten 14 Tage mit 48 S/m², für jeden weiteren Tag mit 0,8 S/m² vereinbart. Es waren dies dieselben Sätze, wie sie auch bei den Anmietungen für den Weihnachtsverkehr verrechnet wurden. Das Zelt wurde im April 1969 aufgestellt und sollte bis Ende Oktober 1969 als Ausweichräumlichkeit für den Einbau der Paketanlage und anschließend zur Bewältigung des Weihnachtsverkehrs 1969 dienen. Dieses Zelt stand jedoch seither ununterbrochen in Verwendung. Für den Weihnachtsverkehr ist jedes Jahr ein zweites Zelt zusätzlich gemietet worden.

72.10.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil für die Zeltmiete bis zum Jahre 1979 bereits über 1 Mill S bezahlt worden war. Vergleichsweise hat jedoch im Jahr 1979 der Neupreis für ein Zelt entsprechender Größe und Ausstattung etwa 200 000 S bis 250 000 S betragen. Wenn die PTD die Dauer des Bedarfes von vornherein richtig eingeschätzt hätte, wäre es möglich gewesen, ein solches Zelt um den Betrag von höchstens drei Jahresmieten käuflich zu erwerben und die restlichen acht Jahresmieten (1972 bis 1979) von rd 776 000 S einzusparen.

72.10.3 Laut Stellungnahme der GD werde das Zelt noch immer für die Paketlagerung benötigt. Zur Klärung der Wirtschaftlichkeit wurde die PTD Linz angewiesen, zu untersuchen, ob das Zelt mit einem wirtschaftlich vertretbaren Kaufpreis erworben bzw ein neues Zelt gekauft werden solle.

72.10.4 Der RH erwiderte, er erachte die Unwirtschaftlichkeit des gegenwärtigen Zustandes eindeutig erwiesen und eine dringliche Behandlung der Angelegenheit für geboten, um weitere finanzielle Nachteile für die PTV hintanzuhalten.

Hochbau

72.11.1 Im Jahre 1969 genehmigte die GD den Raumplan für das neue Netzgruppenamt in Ried im Innkreis. Der Neubau wurde 1971 begonnen und im Oktober 1974 fertiggestellt. Bei der Schätzung der voraussichtlichen Gesamtbaukosten im Dezember 1969 war ein Betrag von rd 24,5 Mill S ermittelt und von der GD genehmigt worden. Die geleisteten Zahlungen beliefen sich bis März 1979 auf rd 54 Mill S. Eine Abrechnung der Baukosten war noch nicht erfolgt.

Die Zahlungen lagen also um rd 29 Mill S (116 vH) höher als die Kostenschätzung. Wie der RH feststellte, waren von der Steigerung nur rd 10,5 Mill S auf Preiserhöhungen (Indexsteigerungen) zurückzuführen, wogegen rd 18 Mill S Erhöhungen des Auftragsumfanges (Nachtragsaufträge) als Ursache hatten.

72.11.2 In ihren Anträgen an die GD hatte die PTD die Steigerung der Baukosten zunächst pauschal jeweils mit Indexerhöhungen begründet; erst über Aufforderung gab sie die wirklichen Hauptursachen, nämlich Mehrausmaße bzw Nachtragsaufträge, bekannt.

Um die verschiedenen Ursachen von Kostensteigerungen bei Bauvorhaben besser überblickbar zu machen, regte der RH an, jede Kostenerhöhung, insb zB Nachtragsaufträge für zusätzliche oder qualitativ höherwertige und daher teurere Ausstattungen bzw Erhöhungen des Umfangs eines Bauwerkes, indexbereinigt auf den Zeitpunkt des Voranschlags darzustellen und Abweichungen zu begründen.

72.11.3 In ihrer Stellungnahme verwies die GD auf die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens durch die teilweise Änderung der Allgemeinen Hochbaubestimmungen (AHB) und stellte gegebenenfalls weitere Anpassungen derselben in Aussicht.

72.12.1.1 Im Jahre 1973 wurde festgestellt, daß die Dachkonstruktion des Postamtes Bad Ischl bereits starke Schäden aufwies. Um einen weiteren Verfall und eine damit nötige Gesamterneuerung des Dachgeschosses, deren Kosten auf rd 5 Mill S geschätzt wurden, zu vermeiden, beantragte die PTD die Instandsetzung des Dachstuhls; die Kosten bezifferte sie mit rd 1,33 Mill S. Erst nach der Eingerüstung wurde der schlechte Bauzustand der ganzen Dachkonstruktion festgestellt. Die Instandsetzungsarbeiten konnten, weil jeweils nur Budgetmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung standen, erst 1977 abgeschlossen werden und kosteten rd 5,1 Mill S.

72.12.1.2 Die Maurer- und Zimmermannsarbeiten für die Dacherneuerung in der geschätzten Höhe von rd 100 000 S sind im Oktober 1974 in Regie vergeben worden. Diese Arbeiten bildeten die Voraussetzung für die Spengler-, Glaser- und Malerarbeiten; damit erachtete die PTD die Voraussetzungen für eine Vergabe in Regie nach Pkt 1.623 der ÖNORM A 2050 als gegeben. Es wurden drei Angebote eingeholt; den Zuschlag erhielt die schon beim Neubau der Bautrupputerkunft Bad Ischl tätige Firma zu den gleichen Regiestundensätzen. Die Schlußrechnung belief sich auf 1,2 Mill S, also das Zwölfwache der Kostenschätzung.

72.12.2 Hiezu bemerkte der RH, daß gem Pkt 1.623 der ÖNORM A 2050 zu Regiepreisen nur dann vergeben werden soll, wenn Art, Güte oder Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, nicht so genau erfaßt werden können, daß eine Vergabe nach Einheits- oder Bauschpreisen möglich wäre. Bei den Baumeisterarbeiten war aus dem Gegensatz der Auftragssumme von 100 000 S zur Gesamtbausumme von 1,2 Mill S zu schließen, daß der Auftrag ohne nähere Erhebungen über den zu erwartenden Leistungsumfang vergeben wurde.

Im übrigen empfahl der RH, vor Inangriffnahme von Gebäudeinstandsetzungen den Umfang der durchzuführenden Arbeiten so genau wie möglich zu erheben und bei der Veranschlagung Vorsorge zu treffen, daß die finanzielle Grundlage für eine möglichst zügige Durchführung der Arbeiten gegeben ist.

72.12.3 Die GD wies auf die Schwierigkeiten der Erfassung des Arbeitsumfanges im gegenständlichen Fall und die beschränkten finanziellen Mittel hin. Die PTV werde jedoch bemüht sein, in Zukunft bei ähnlichen Fällen die Bauleistungen genauer zu ermitteln.

72.13.1.1 Bei verschiedenen Neubauten stellte der RH durch Vergleich der Schlußrechnungen mit den Anboten erhebliche Kostenerhöhungen fest. Folgende Beispiele seien hiezu angeführt:

72.13.1.2 Beim Postamt St. Georgen im Attergau war im Leistungsverzeichnis die Ausgestaltung der Wände der Schalterhalle mit Hartbrand-Vollsteinen um 359 S/m² vorgesehen; tatsächlich wurden jedoch in der Schalterhalle und an anderen Stellen holländische Klinker um 1 004 S/m² verwendet. Für den Fußboden der Schalterhalle wurden anstatt der ursprünglich vorgesehenen Platten um 391 S/m² solche um 754 S/m² angeschafft. Die nachträgliche Materialänderung verursachte in diesen beiden Fällen zusammen Mehrkosten von rd 192 000 S.

Bei den Fliesenlegerarbeiten lautete das Bestangebot auf rd 193 000 S. Die Schlußrechnung wies eine Summe von rd 300 000 S auf. Die Steigerung um 107 000 S trat ein, weil nachträglich eine andere als die angebotene Fliesenfarbe ausgewählt wurde.

Ähnliche Kostenerhöhungen wegen nachträglicher Änderung der Ausführung und freihändiger Vergabe aufgrund von Nachtragsangeboten waren auch bei den Leichtmetallarbeiten (+ 220 000 S) und den Schlosserarbeiten (+ 119 000 S) zu verzeichnen.

72.13.1.3 Bei den Leichtmetallarbeiten für das Wählamt in Schwanenstadt lautete das Angebot des Bestbieters auf rd 586 000 S. Von den angebotenen Positionen wurde jedoch weniger als die Hälfte tatsächlich ausgeführt. Wegen verschiedener Änderungen erfolgten aufgrund von zwei Nachtragsangeboten Lieferungen und Leistungen im Wert von rd 707 000 S. Die Schlußrechnung lautete auf rd 986 000 S. Bei den Maler- und Anstreicherarbeiten stand einer Angebotssumme von rd 273 000 S ein Rechnungsbetrag von rd 440 000 S gegenüber, obwohl die eingetretene Lohnerhöhung nur 16 700 S ausmachte. Die restliche Steigerung von rd 150 000 S war auf unrichtige Ausmaßermittlung anlässlich der Ausschreibung zurückzuführen.

72.13.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Postdienststellen bei Auftragsvergabe und -durchführung, die wiederholt zu außerordentlich großen Abweichungen der Beträge der Schlußrechnungen von den im Ausschreibungswege ermittelten ursprünglichen Auftragssummen geführt hat. Die Kostenüberschreitungen von zT mehr als 100 vH entstanden infolge freihändig vergebener Nachtragsaufträge. Die zahlreichen erforderlich gewordenen Nachtragsvergaben waren hauptsächlich auf die zu ungenau erstellten Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse) zurückzuführen. Es ergab sich ua, daß die angegebenen Ausmaße nicht richtig waren oder nachträgliche Abänderungen hinsichtlich der Qualität des zu verwendenden Materials erfolgten.

Der RH bemerkte hiezu, daß bei wesentlichen Änderungen des Leistungsumfanges neu ausge-

schrieben werden sollte. Auch vertrat er die Meinung, daß durch die aufgezeigte Vorgangsweise der PTD die vorgesetzte Dienststelle (GD) über die tatsächlichen Kosten eines geplanten Vorhabens nicht richtig informiert wird.

Weiters bemerkte der RH, daß gem Pkt 2,21 der ÖNORM A 2050 die Beschreibung der Leistung möglichst erschöpfend sein soll. Im Leistungsverzeichnis sind die Leistungen eindeutig, vollständig und so erschöpfend zu beschreiben, daß Nachtragsforderungen jeglicher Art sowie Stundenlohn-(Regie-)arbeiten möglichst ausgeschlossen bleiben.

Die freihändige Vergabe von Nachtragsleistungen ist gem Pkt 1,4332 der ÖNORM insb zulässig, „wenn während der Ausführung einer Leistung im Verhältnis zu dieser geringfügige andere Leistungen anfallen und zu erwarten ist, daß die Vergabe im Wege einer Ausschreibung erhebliche Nachteile mit sich bringen würde“. Die Durchführungsrichtlinien der Postverwaltung zum Pkt 1,4332 beschränken den Umfang aller nachträglichen Leistungen auf in der Regel 25 vH der ursprünglichen Auftragssumme. Gegen beide angeführten Bestimmungen hat die überprüfte PTD verstoßen.

Abschließend empfahl der RH, den für Hochbauangelegenheiten zuständigen Bediensteten die bindenden Vorschriften der ÖNORMen und der Hochbau Richtlinien neuerlich in Erinnerung zu bringen und sie auf mögliche disziplinäre oder haftungsmäßige Folgen sowie auf die gebotene Sparbarkeit aufmerksam zu machen.

72.13.3 In der Stellungnahme erläuterte die GD, wie es in den vom RH angeführten Einzelfällen zu den Kostenerhöhungen gekommen war. Grundsätzlich sei durch die Herausgabe der neuen Technischen Hochbau Richtlinien und der teilweisen Neuerstellung der Allgemeinen Hochbaubestimmungen weitestgehend der Anregung des RH entsprochen worden.

72.14.1 Ähnlich wie der RH schon beim Hochbaureferat Salzburg festgestellt hat (Abs 71.11.1), beschäftigte auch die Hochbauabteilung der PTD Linz technische Hilfskräfte als Leiharbeitskräfte. Allein im Jahr 1978 wurden auf diese Weise zehn Personen, davon sieben das ganze Jahr über, beschäftigt, wofür Kosten von rd 2,6 Mill S anfielen.

72.14.2 Der RH empfahl auch in diesem Fall, künftig vom Abschluß derartiger Verträge Abstand zu nehmen.

72.14.3 Die GD bekräftigte erneut, daß keine Arbeitsleihverträge mehr abgeschlossen würden.

Verschiedene Feststellungen

72.15 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die allgemeine Personallage in

Oberösterreich, die Motorisierung der Landzustellung, die Behandlung der Massendrucksachen, den Reinigungsdienst in Postämtern, den Paketdienst, die Brieffächer, die Entwicklung der Arbeitsproduktivität im Postdienst, das Verfahren der Personalbedarfsermittlung im Zustelldienst, den Einsatz von Postfuhrunternehmen, Organisationsänderungen bei der PTD, die Bahnpost Braunau-Salzburg, den Einsatz von Briefmarkenautomaten sowie eine Reihe von Fragen des Rechnungswesens; weiters den Neubau der Postgarage Gmunden, des Post- und Wählamtes Steyr-Nord, der Bautrupppunterkunft Frankenmarkt, des PA 4643 Pettenbach, die Sicherung der Postgebäude, den Sonnenschutz, die Gestaltung der Grundstückseinfriedungen, den Einbau von Lüftungsanlagen in Wählämtern sowie den Planungsablauf und die Aktivierung von Eigenleistungen beim Hochbau.

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Elektrostreckenleitung Wien und Elektrobauleitung Wien der ÖBB

Organisation

73.1 Die Elektrostreckenleitung Wien und die Elektrobauleitung Wien sind ausführende Dienststellen des Elektrotechnischen Fachdienstes der ÖBB. Während der Elektrostreckenleitung hauptsächlich die Instandhaltung elektrischer Anlagen obliegt, wirkt die Elektrobauleitung an Elektrifizierungs-Investitionen mit.

Die örtliche Zuständigkeit der Elektrostreckenleitung Wien umfaßt das gesamte Gebiet der Bundesbahndirektion Wien, das sind rd 46 vH des Betriebsnetzes der ÖBB. In diesem Bereich wird die Elektrostreckenleitung mittels ihrer zehn Elektromeistereien und 13 Fahrleitungsmeistereien tätig, die stützpunktartig verteilt sind. Die Anzahl der Fahrleitungsmeistereien war in den letzten zwölf Jahren infolge der fortschreitenden Streckenelektrifizierung gestiegen, wodurch sich der Personalstand der Elektrostreckenleitung seit 1967 von 492 auf 619 Bedienstete erhöht hat. Das Jahresbudget ohne Personalaufwand beträgt über 60 Mill S.

Die Zuständigkeit der Elektrobauleitung Wien (78 Bedienstete) geht hingegen weit über den Bereich der Bundesbahndirektion Wien hinaus. Im Zuge der vor rund 70 Jahren begonnenen und vom Westen nach Osten fortschreitenden Streckenelektrifizierung wurde die regionale Abgrenzung der entsprechenden Baudienststellen mehrmals verändert. Seit dem Jahre 1968 bestehen nur mehr die Elektrobauleitungen Uttendorf und Wien, von denen letztere für den Osten des Bundesgebietes bis Salzburg und Villach zuständig ist.

73.2.1 Die geschilderte Aufgabenteilung zwischen Elektrostromleitung (Instandhaltung) und Elektrobauleitung (Investition) stellt beim Elektrotechnischen Fachdienst eine Ausnahme dar, da die Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens eine derartige Trennung nicht kennen.

73.2.2 Im Hinblick darauf, daß die betrieblich bedeutsamen Strecken der ÖBB in absehbarer Zeit elektrifiziert sein werden und die technischen Probleme nach 70 Jahren Elektrifizierung zur Routine geworden sind, empfahl der RH, schon jetzt die Elektrobauleitungen im Sinne eines reibungslosen Überganges aufzulassen und deren Planungs- und Bauüberwachungspersonal den Elektrostromleitungen einzugliedern. Damit wäre auch eine Einsparung an Verwaltungspersonal verbunden.

73.2.3 Die GD der ÖBB erklärte die bestehende Aufgabenteilung mit dem außergewöhnlichen Umfang der Elektrifizierungsprojekte, der sich auch in den nächsten Jahren aus der praktisch einem Neubau gleichkommenden Erneuerung größerer Fahrleitungsabschnitte ergeben werde. Hinsichtlich des Personals der Elektrobauleitungen biete sich außerdem der Vorteil einer größeren Beweglichkeit, weil es in Anpassung an die jeweiligen baulichen Schwerpunkte über den Direktionsbereich hinaus eingesetzt werde. Daher könne, auch wegen der ungewissen Situation auf dem Mineralölsektor, der vom RH angeregten Überleitung des Bauleitungspersonals erst zum Zeitpunkt des Abschlusses der Strecken elektrifizierung nähergetreten werden.

73.3.1 Der Elektrotechnische Fachdienst weist eine zweistufige Gliederung auf: die Elektrotechnische Direktion in der Generaldirektion der ÖBB und die Elektrostromleitungen, Elektrobauleitungen, sowie die Sicherungs- und Fernmeldestreckenleitungen als ausführende Dienststellen. Dagegen verfügen die meisten anderen Fachdienste der ÖBB über die lokale Mittelinstanz der Bundesbahndirektion und sind daher dreistufig organisiert. Zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den Bundesbahndirektionen wurden dort vom Elektrotechnischen Fachdienst Elektrotechnische Überwachungsbeamte eingesetzt.

73.3.2 Der RH hat schon bei den Gebarungsüberprüfungen der Signalstromleitung Linz (TB 1975 Abs 69,3.4) und der Bundesbahndirektion Linz (TB 1978 Abs 64.35.2.2) festgestellt, daß die damit beabsichtigte organisatorische Querverbindung nur sehr mangelhaft funktioniert, was sich in häufigen Koordinierungsfehlern bei Bahnhofsum- bzw. -neubauten und überhaupt bei allen Vorhaben äußert, die ein Zusammenwirken mehrerer Fachdienste erfordern. Derartige Koordinierungsmängel wurden auch nunmehr angetroffen.

Der RH empfahl, den Elektrotechnischen Fachdienst in die Bundesbahndirektion einzugliedern, um auf diese Weise die wirtschaftlich notwendige

Koordinierung zwischen den Fachdiensten mit größeren Erfolgsaussichten in die Wege zu leiten.

73.3.3 In der Stellungnahme lehnte die GD der ÖBB diesen Vorschlag ab. Da der Elektrotechnische Fachdienst in jedem Direktionsbereich nur über eine fachliche ausführende Dienststelle verfügt, wurde die Meinung vertreten, daß eine Organisationsänderung in dem vom RH angeregten Sinne nicht zielführend sei und nur zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand sowie Entscheidungserschwerisse verursachen würde.

73.3.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die empfohlene organisatorische Änderung das Koordinierungsinteresse des Gesamtunternehmens ÖBB gebührend in den Vordergrund stelle. Die konkret vorgeschlagene Lösung könne auch ohne zusätzlichen Personalaufwand und sonstige Erschwerisse verwirklicht werden.

Elektrifizierung

73.4.1 In den Elektrifizierungsprogrammen der ÖBB hatte bis 1975 ein jährliches Verkehrsaufkommen von mindestens 3,75 Mill. Bruttotonnen je km als Maßstab für die Elektrifizierungswürdigkeit einer Strecke gegolten. Darin trat eine Änderung ein, als seit 1975 im Budget Mittel für den Nahverkehr bereitgestellt wurden und die Länder daraus gleichsam den Anspruch ableiteten, nun möglichst alle ÖBB-Strecken in Ballungsräumen zu elektrifizieren. Das folgende Elektrifizierungsprogramm der ÖBB für die Jahre 1977 bis 1980 war dann auch im wesentlichen durch Nahverkehrsvorhaben in der Region Wien bestimmt. Die Stabsstelle für Betriebswirtschaft und Revision vermerkte, daß die Festlegungen primär von verkehrspolitischen Überlegungen ausgehen, ohne daß betriebswirtschaftliche Kriterien einbezogen wurden.

73.4.2 Obwohl die elektrische Traktion in vielfacher Hinsicht Vorteile gegenüber dem Dieselmotor einer Strecke bietet, fallen die höheren Investitionskosten für elektrische Fahrbetriebsanlagen doch so stark ins Gewicht, daß nach Meinung des RH bei der Frage der Elektrifizierungswürdigkeit kommerzielle Erwägungen, und hier vor allem das Verkehrsaufkommen einer Strecke, nicht völlig außer Betracht bleiben sollten. Eine Vollelektrifizierung des restlichen ÖBB-Netzes, deren Kosten im Jahre 1975 mit etwa 14 Milliarden S geschätzt wurden, erscheint daher trotz angespannter Energiesituation derzeit wirtschaftlich nicht vertretbar.

73.4.3 Nach Ansicht der GD der ÖBB seien in die bisherigen Kosten-Nutzen-Überlegungen nun auch die weltweiten Energieprobleme, die Umweltbelastung und der spezifische Energieverbrauch gleichwertig miteinzubeziehen. An eine Vollelektrifizierung aller Strecken der ÖBB sei jedoch keineswegs gedacht.

73.5.1 Zwecks Anbindung des Flughafens Wien-Schwechat an das ÖBB-Netz war die Trasse der Preßburgerbahn verschwenkt worden, wobei der Baudienst der ÖBB zwischen Schwechat und Fischamend einen acht Kilometer langen Abschnitt in Tieflage unter das Flughafengebäude herangeführt hatte. Mit der Elektrifizierung der neuen Strecke - an sich eine Aufgabe der Bauleitung - wurde die Elektrostreckenleitung Wien beauftragt, die im Jänner 1976 einen Kostenvoranschlag über 3,7 Mill S für Material- und 345 000 S für Lohnkosten erstellte. Als die Baudirektion wenige Monate später verlangte, daß die Elektrostreckenleitung Wien die Fahrleitungsmontage beim Umbau des Bahnhofes Matzleinsdorf durchführen sollte, wurde die Elektrifizierung der Flughafenbahn an eine Elektrofirma übertragen, die schließlich Kosten in der Höhe von 8,9 Mill S verrechnete.

73.5.2.1 Hinsichtlich des Kostenvoranschlages der Elektrostreckenleitung Wien wurde bemängelt, daß nur etwa die Hälfte der tatsächlich erforderlichen Arbeitsstunden angenommen worden war. Weiters fehlten die Kostenansätze für die im Tunnel notwendigen Schutzvorrichtungen.

73.5.2.2 Besonders zu beanstanden war jedoch, daß sich der Arbeitseinsatz der Elektrostreckenleitung Wien beim Bahnhof Matzleinsdorf schließlich aus vom Baudienst zu vertretenden Umständen um fast ein Jahr verzögerte; es wäre daher noch durchaus möglich gewesen, die Elektrifizierung der Flughafenbahn wesentlich kostengünstiger in Eigenregie herzustellen.

73.5.3 Die GD der ÖBB bestätigte den vom RH wiedergegebenen Sachverhalt. Es seien wegen der damals schwer überschaubaren Bausituation Fehlannahmen unterlaufen. Während der Verzögerungen beim Umbau des Bahnhofes Matzleinsdorf hätte die Elektrostreckenleitung Wien andere Vorhaben durchgeführt.

73.5.4 Der RH erwiderte, daß damit der wirtschaftliche Vorteil, den die Eigen-Elektrifizierung der Flughafenbahn mit sich gebracht hätte, nicht wettgemacht werden konnte. Wegen der angetroffenen Koordinierungsmängel wurde auf die im Abs 73.3 angeführte organisatorische Empfehlung hingewiesen.

73.6.1 Nachdem der Vorstand der ÖBB auf Empfehlung des Bundesministers für Verkehr im Feber 1976 den Auftrag zur Elektrifizierung der Strecke Stockerau - Hollabrunn erteilt hatte, begannen der Fernmelde- und der Sicherungsdienst zwecks Einhaltung des Fertigstellungstermines noch im Jahre 1976 mit den Vorbereitungsarbeiten. Als der Baudienst der ÖBB im Juni 1977 die Planung für den Bahnhof Sierndorf korrigierte, um die Einstiegsverhältnisse zu verbessern, waren die Gleise und damit auch die zT bereits fertigen Kabelverle-

gungen zu ändern. Der unnötige Zeit- und Kostenaufwand ging zu Lasten des Baudienstes.

73.6.2 Da auch die GD der ÖBB die Koordinierungsschwächen bei der Elektrifizierung der Strecke Stockerau - Hollabrunn nicht in Abrede stellte, wies der RH abermals auf die im Abs 73.3 empfohlenen organisatorischen Maßnahmen hin.

73.7.1 Die Nordbahn unterfährt im Bereich der Gemeinde Gerasdorf die Ostbahnlinie. Im Interesse des Nahverkehrs begannen die ÖBB im Jahr 1976 mit der Planung einer neuen Trasse, welche dort eine Verbindung zwischen den beiden Linien (Mistelbach-Floridsdorf) schaffen sollte. Das Ergebnis, eine neue Verbindungsschleife, wurde dabei über Grundflächen geführt, welche die ÖBB im selben Jahre aufgrund eines Tauschvertrages anlässlich der Errichtung einer anderen Gleisschleife abgegeben hatten. Inzwischen war jedoch der Rückkaufpreis gestiegen, da der neue Eigentümer dort eine ertragreiche Schottergrube errichtet hatte.

73.7.2 Die GD der ÖBB wendete dagegen ein, es sei zum Zeitpunkt der ersten Tauschverhandlungen nicht abzusehen gewesen, daß ein Teil der vom Grundtausch betroffenen Flächen von den ÖBB wieder benötigt werde. Weiters hätten die notwendigen Budgetmittel gefehlt, um vorsorglich umfangreiche Grundankäufe zu tätigen. Dem hielt der RH die schon damals erkennbare zunehmende Bedeutung des Nahverkehrs entgegen. Es hätte daher gerade im Kreuzungsbereich zwischen Ost- und Nordbahn auf eine entsprechende Grundvorsorge geachtet werden müssen.

73.8.1 Die ÖBB führen geringfügige Streckenelektrifizierungen mit Hilfe des Bauzuges der Elektrostreckenleitung selbst durch. In diesem Zusammenhang fiel auf, daß die Kostenvoranschläge der Elektrostreckenleitung oft unrichtige Arbeitszeitschätzungen enthielten. Diese Kostenvoranschläge waren wenige Monate vor Arbeitsbeginn auf der Grundlage von Gleisabsteckplänen des Baudienstes erstellt worden; die dabei festgelegten Arbeitsabläufe hatten jedoch in späteren Baubesprechungen aufgrund von häufigen Zusatzwünschen der anderen Fachdienste wesentliche Änderungen erfahren. So war etwa in den Bahnhöfen Mödling und Brunn-Maria Enzersdorf wegen vorher nicht geplanter Gleisverbindungen der Zeitaufwand gegenüber der ursprünglich veranschlagten Arbeitszeit um 577 vH bzw um 172 vH gestiegen.

73.8.2 Nach Ansicht des RH wären diese Veranschlagungsmängel bei rechtzeitiger Information der Elektrostreckenleitung durch die anderen Fachdienste vermeidbar gewesen.

73.8.3 Hiezu teilte die GD der ÖBB mit, daß Vorkehrungen zur genaueren Arbeitszeitveranschlagung getroffen würden.

73.8.4 Der RH empfahl, sich in diesem Sinne eingehend mit dem im Abs 73.3 enthaltenen organisatorischen Vorschlag zu befassen.

73.9.1 Der Umbau des Bahnhofes Matzleinsdorf, der mit Ausnahme der Installierung der Sicherungsanlage von den ÖBB in Eigenregie durchgeführt werden sollte, verzögerte sich trotz Drängens des Bundesministers für Verkehr erheblich. Die Herstellung der erforderlichen Weichenbestellskizzen dauerte nach spätem Beginn ungewöhnlich lange; weiters ergaben sich beträchtliche Koordinierungsschwierigkeiten, da die verschiedenen Fachdienste auch noch in der Ausführungsphase Änderungswünsche, etwa nach Verlängerung des Personentunnels im Bahnhof Meidling, vorbrachten.

73.9.2 Der RH hielt die angetroffene Vorgangsweise für nicht geeignet, ein Bauvorhaben zielstrebig zu vollenden. Schwierigkeiten waren aber auch dadurch entstanden, daß die Fachdienste der ÖBB jeweils nur über Pläne der eigenen Anlagen verfügen; gemeinsame Anlagenpläne waren nicht vorhanden.

73.9.3 Die GD der ÖBB nahm diese Kritik zum Anlaß, eine Regelung in Betracht zu ziehen, nach der bei Beginn von Umplanungen alle beteiligten Fachdienste der koordinierenden Stelle ihre vorhandenen Bestandspläne als Arbeitsunterlage zur Verfügung zu stellen haben.

73.9.4 Nach Auffassung des RH erschiene als koordinierende Stelle die Bundesbahndirektion geeignet, in die entsprechend dem im Abs 73.3 unterbreiteten Vorschlag auch der Elektrotechnische Fachdienst eingegliedert sein sollte.

73.10.1 Obwohl die Strecken der West- und Südbahn seit dem Jahre 1963 durchgehend elektrisch befahren werden konnten, war die für den verbindenden Güterverkehr äußerst wichtige, nur 6,3 km lange Wiener Verbindungsbahn erstmalig im Elektrifizierungsprogramm 1967 enthalten. Die Elektrifizierung begann erst im Jahre 1970.

73.10.2 Der RH beanstandete die späte Inangriffnahme dieser wirtschaftlich wichtigen Investition und kritisierte weiters, daß bei Baubeginn noch keine eisenbahnbehördliche Baugenehmigung vorlag. Damit war das Risiko unbekannter Auflagen und kommender Einsprüche gegeben. Es erschien wenig sinnvoll, das jahrelange Aufschieben einer Baumaßnahme durch ein Vorverlegen des Baubeginnes ohne Genehmigung wettmachen zu wollen.

73.10.3 Die GD der ÖBB begründete die lange Verzögerung bei diesem Elektrifizierungsvorhaben damit, daß mit der Stadt Wien eine Reihe von Fragen, vor allem wegen der großen Anzahl von Eisenbahnkreuzungen, zu klären war. Die Kritik an dem gegenüber der eisenbahnbehördlichen Genehmi-

gung vorgezogenen Baubeginn wurde als zutreffend anerkannt. Die ÖBB seien jedoch bemüht, solche Unzukömmlichkeiten in Hinkunft zu vermeiden.

Auftragsvergabe

73.11.1.1 Auf dem Sektor des Fahrleitungsbaues betätigten sich in Österreich drei Elektrofirmen. Bis zum Jahre 1969 haben die ÖBB die Fahrleitungsaufträge freihändig vergeben, wobei sie bestrebt waren, alle drei Firmen in gleicher Weise auszulasten. Ab dem Jahre 1970 begannen die ÖBB, beschränkt auszuschreiben. Das Ziel eines Wettbewerbes konnte jedoch damit auch nicht erreicht werden, da die drei Elektrofirmen stets gleichlautende Angebote vorlegten; nur jene Firma, die an dem Baulos tatsächlich interessiert war, offerierte einen Sonderrabatt von 2 vH.

73.11.1.2 Die von den ÖBB im Fahrleitungsbau bezahlten Preise orientierten sich an einer Einheitspreisliste, die aus dem Jahre 1963 stammte und inzwischen mehrmals angepaßt worden war. Diese Einheitspreisliste 1963 ging jedoch auf ein Leistungsverzeichnis anlässlich der Elektrifizierung der Strecke Attnang/Puchheim - Salzburg aus dem Jahr 1937 zurück, das wiederum auf Preisen noch früherer Elektrifizierungsaufträge beruhte, über deren Zustandekommen es keine Unterlagen mehr gab.

73.11.1.3 Die Einheitspreisliste 1963 enthielt einen Festanteil von 17,5 vH. Bei den genannten Aktualisierungen war jedoch dieser Festanteil als absoluter Festbetrag behandelt worden, wodurch er bis zum Jahre 1976 bei der wesentlichen Preiskomponente der Löhne auf nur mehr 6 vH gegenüber einst 17,5 vH geschrumpft war.

73.11.2 Nach Ansicht des RH ist den ÖBB durch diese Vorgangsweise in den Jahren 1968 bis 1977 ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden.

Der RH beanstandete, daß die auf einem Leistungsverzeichnis aus der Anfangszeit der Elektrifizierung beruhende Einheitspreisliste stets nur fortgeschrieben und nicht auf die Angemessenheit der Preise überprüft worden ist. Wegen des kaufmännisch nicht vertretbaren Schrumpfenlassens des Festanteils verwies der RH darauf, daß die ÖBB bei Triebfahrzeug- und Wagenkäufen eine solche Fehlentwicklung vermieden haben.

73.11.3 Die GD der ÖBB führte zunächst aus, daß sie die praktizierte Form der Vergabe für die bestmögliche halte. Auch sei ihrer Meinung nach daraus kein Schaden entstanden, da ein Abgehen von der bisherigen Praxis der Preisgestaltung zu Preissteigerungen seitens der Elektrofirmen hätte

führen können. Während die gültigen Preisgleitbestimmungen nur kollektivvertragliche Lohnerhöhungen berücksichtigen, wäre zu befürchten, daß im Änderungsfalle die Lohnkosten an die wesentlich höheren Montagesätze der Elektroindustrie angeglichen würden. In den Jahren 1968 bis 1977 sind die Kollektivvertragslöhne um 175 vH, die Montagekosten hingegen um 286 vH gestiegen. Die günstige Verhaltensweise der ÖBB gehe aber auch daraus hervor, daß bei einem Vergleich der Preise im Fahrleitungsbau mit den Daten des Baukostenindex in den Jahren von 1973 bis 1977 sogar gewisse Einsparungen erzielt worden wären. Aufgrund der Anregung des RH erklärten die ÖBB jedoch, eine Korrektur des Festanteiles anzustreben.

73.11.4 Nach Meinung des RH wäre diese vertragsgerechte Korrektur des Festanteiles ehestens vorzunehmen. Der Anwendung des Baukostenindex hielt der RH entgegen, daß der Anteil der Bauleistung am Elektrifizierungsaufwand nur rd 27 vH beträgt. Das Hauptgewicht entfällt auf die Montagekosten.

73.12.1 Trotz Fehlens einer inländischen Konkurrenz haben es die ÖBB unterlassen, ausländische Elektrofirmen zur Legung von Angeboten einzuladen. Auch als sich im Jahre 1973 Vertreter einer ausländischen Firma um Aufträge im Fahrleitungsbau bemühten, lehnte die Elektrotechnische Direktion mit dem Hinweis auf das Auslaufen des Elektrifizierungsprogrammes ab.

73.12.2 Nach Auffassung des RH wäre es im kaufmännischen Interesse der ÖBB gelegen, durch das Kennenlernen ausländischer Angebote Anhaltspunkte für die Beurteilung der Angemessenheit des inländischen Preisniveaus zu gewinnen, die bei Preisverhandlungen genutzt werden könnten.

73.12.3 Die GD der ÖBB gab dazu bekannt, daß bei anderen Bahnverwaltungen Erkundigungen über die Fahrleitungspreise eingeholt worden wären. Bei der am ehesten vergleichbaren Deutschen Bundesbahn habe der Aufwand für einen Streckenkilometer im Jahre 1976 rd 88 000 DM betragen und sei damit über dem Inlandspreis (412 000 S) gelegen; allerdings beinhalte der Preis der Deutschen Bundesbahn im Gegensatz zu dem der ÖBB die gesamten Planungskosten. Außerdem seien die Preise in den Jahren 1970 bis 1976 bei der Deutschen Bundesbahn um 169,2 vH, bei den ÖBB hingegen nur um 153,7 vH gestiegen. Schließlich wurde auf die bekannte Problematik von Auslandsaufträgen bei Vorhandensein inländischer Anbieter hingewiesen.

73.12.4 Auf diese Problematik ist der RH im Sinne seiner obigen Empfehlung bereits bei der Prüfung der Einkaufsdirektion der ÖBB hinsichtlich der Triebfahrzeugkäufe näher eingegangen (siehe TB 1976 Abs 63.6-8).

73.13.1 Um die Elektroinstallationen bei kleineren und mittleren Bauvorhaben nicht einzeln ausschreiben zu müssen, hat die Elektrostreckenleitung Wien ein Leistungsverzeichnis mit mehr als 100 Positionen erstellt und nach einer beschränkten Ausschreibung in sieben verschiedenen Zonen je einen Bestbieter ermittelt, der als Dauer-Kontrahent herangezogen wird. Die letzte beschränkte Ausschreibung dieser Art fand im Jahre 1973 statt. Als in einzelnen Zonen der Ausschreibungsvorgang infolge vorzeitiger Vertragsauflösung wiederholt wurde, stellte sich heraus, daß die Angebote von den bisherigen Preisen stark, von - 5 vH bis + 70 vH, abwichen.

73.13.2 An diese großen Abweichungen knüpfte der RH die Empfehlung, das vor sehr langer Zeit zusammengestellte, infolge arbeitstechnischer Verbesserungen mit den heute branchenüblichen Standardbegriffen nicht mehr übereinstimmende Leistungsverzeichnis von Grund auf zu erneuern. Außerdem wurde geraten, durch häufigere öffentliche Ausschreibung ein für die ÖBB günstigeres Preisniveau zu erreichen und dabei auch eine Änderung der bisherigen Zoneneinteilung mit ihrem zu eng gefaßten Gebietsschutz zu erwägen.

73.13.3 Die GD der ÖBB meinte zwar, daß sich die beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses im Großen und Ganzen bewährt habe; es würden jedoch Möglichkeiten zur Änderung der bisherigen Vorgangsweise geprüft werden.

Hochbauten

73.14.1 Zur Elektrifizierung zählt auch die Errichtung von Unterwerken, die den Hochspannungsstrom von 110 KV auf die Fahrleitungsspannung von 15 KV transformieren und auf die einzelnen Streckenabschnitte verteilen. Bei den einzelnen Unterwerken zeigte sich ein sehr unterschiedlicher anteiliger Raumbedarf je 15 KV Schaltzelle, der etwa in Angern 92 Kubikmeter, in Gaisbach-Wartberg dagegen 172 Kubikmeter betrug; aus gleichartigen Anlagen der Deutschen Bundesbahn sind Werte von 60 Kubikmetern je Schaltzelle bekannt. Auch die Hochbaupreise wiesen starke Abweichungen auf: in Angern 187 000 S, in Graz 319 000 S je Schaltzelle.

73.14.2 Der RH zeigte verschiedenartige Einsparungsmöglichkeiten auf, die zu einer gebotenen Senkung des Raumbedarfes und der Hochbaukosten führen sollten. So könnte bspw die Unterkellerung entfallen und die Dimensionierung des nur kurzfristig benützten Revisionsraumes oder auch des Kommandoraumes verringert werden.

73.14.3 Ungeachtet der zahlreichen Einwände der GD der ÖBB wurde empfohlen, sich an der in dieser Hinsicht sehr sparsam bauenden Deutschen Bundesbahn zu orientieren.

73.15.1 Anlässlich der Elektrifizierung der Ostbahn war für die Fahrleitungsmeisterei und die Elektromeisterei Bruck an der Leitha trotz ursprünglich anderer Planung ein gemeinsamer Neubau errichtet worden. Damit war es, wenn auch mit Verzögerungen, erstmalig gelungen, zwei am selben Ort tätige Dienststellen des Elektrotechnischen Dienstes, die beide der Elektrostreckenleitung unterstehen, im selben Gebäude unterzubringen.

73.15.2 Da die Unterbringung von Dienststellen des Elektrotechnischen Dienstes (Signalmeister, Fernmeldemeister, Elektromeister und Fahrleitungsmeister) in getrennten Gebäuden ungünstig zu beurteilen ist, empfahl der RH, weitere Zusammenlegungen von Stellen dieses Fachdienstes folgen zu lassen.

73.15.3 Dazu bemerkte die GD der ÖBB in ihrer Stellungnahme, daß sie die vom RH positiv beurteilte Linie der Konzentration von Stellen eines Fachdienstes weiter verfolgen werde, sofern nicht wirtschaftliche Überlegungen, wie etwa bei einem erhaltungswürdigen Altbestand, entgegenstehen.

Zugförderungsleitung Graz der ÖBB

74.1 Eine Zugförderungsleitung (kurz ZFL) hat die Aufgabe, die Triebfahrzeuge und das Triebfahrzeug-Personal für die in ihrem Bereich anfallenden Transportleistungen der ÖBB bereitzustellen. Weiters ist für die Instandhaltung der zugewiesenen Fahrzeuge zu sorgen, soweit nicht wegen eines erheblichen Ausbesserungsumfanges die Hauptwerkstätten der ÖBB zuständig sind. Daneben werden ortsfeste maschinelle Anlagen betreut.

Die ZFL Graz untersteht ebenso wie die ZFL Villach und die ZFL Knittelfeld der Zugförderungs- und Werkstättenabteilung der Bundesbahndirektion Villach. Oberste fachliche Stelle ist die Maschinendirektion in der GD der ÖBB. Die örtliche Zuständigkeit der ZFL Graz erstreckt sich auf den Grazer Raum, die Oststeiermark und auf Teile des südlichen Burgenlandes. Bei langen Zugläufen kommen Überschneidungen mit dem Wirkungsbereich anderer Zugförderungsleitungen vor.

Die ZFL Graz verfügte im Jahre 1977 über 566 Bedienstete und 78 Triebfahrzeuge.

Triebfahrzeugführer

74.2.1.1 Bei den Triebfahrzeugführern handelt es sich seit jeher um einen privilegierten Stand inner-

halb der ÖBB. Das besondere Image dieses Berufsbildes hat sich seit den Pioniertagen der Dampflokomotive bis heute zur thyristorgesteuerten E-Lok ungeschmälert erhalten.

74.2.1.2 Im Hinblick auf die besondere Belastung und Verantwortung ihrer Tätigkeit haben die Triebfahrzeugführer in der Vergangenheit dienst- und besoldungsrechtliche Vorteile genossen. Diese bestehen nicht mehr; sei es, daß die raschere automatische Vorrückung in höhere Bezüge heute allen ÖBB-Bediensteten zusteht, oder daß das schnellere Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage für die Pension weggefallen ist. Ebenso kommt der erhöhte Urlaubsanspruch auch den übrigen Bediensteten zugute, die ortsgebundenen Turnusdienst leisten.

74.2.1.3 Das durchschnittliche Pensionsalter der Triebfahrzeugführer liegt in der ZFL Graz bei 53,7 Jahren.

74.2.2.1 Der RH stellte jedoch Bevorzungen anderer Art fest. Während etwa im Jahre 1971 bei der ZFL Graz nur 43,7 vH der Triebfahrzeugführer die Gehaltsgruppe VI als oberste Stufe erreicht hatten, waren es im Jahre 1978 bereits 63,1 vH. Zwei Schulungs-Triebfahrzeugführer waren sogar in die Gehaltsgruppe VII eingestuft worden.

74.2.2.2 Darüber hinaus war der durchschnittliche Stundensatz für Mehrleistungen bei der ZFL Graz von 43 S (1971) auf 89 S (1977), also um 107 vH, gestiegen. Auch bei den unabhängig von der Gehaltsgruppenzugehörigkeit bemessenen Fahrgebühren zeigte sich, daß im Jahre 1969 rd 2,6 Mill S an Fahrgebühren angefallen waren, während dieser Aufwand der ZFL Graz bei nahezu gleichem Stand an Triebfahrzeugführern im Jahre 1977 bereits 7,7 Mill S betrug (Steigerung: 196 vH). Ein Bediensteter hatte somit im Jahre 1969 durchschnittlich 10 200 S, im Jahre 1977 hingegen schon 30 300 S an Fahrgebühren erhalten.

74.2.3.1 In ihrer Stellungnahme bestätigte die GD der ÖBB, „daß den Triebfahrzeugführern im Rahmen der Stellenplanverhandlungen mehr Beachtung geschenkt wurde als anderen Bedienstetenkategorien des maschinentechnischen Dienstes“. Hiefür seien die schweren Bedingungen der Berufsausübung, wie Fahrten bei hoher Geschwindigkeit und schlechter Sicht, maßgebend gewesen.

74.2.3.2 Zum Stundensatz für Mehrleistungen wurde erklärt, daß die Erhöhung aufgrund allgemeiner dienst- und besoldungsrechtlicher Maßnahmen eingetreten sei. Der Aufwand für Fahrgebühren sei im genannten Zeitraum im Gesamtbereich der ÖBB infolge verschiedener Aufwertungen und auch wegen der Arbeitszeitverkürzung um 162 vH gestiegen. Die noch höheren Fahrgebühren bei der ZFL Graz seien auf eine Steigerung der km-Leistung zurückzuführen.

74.2.4.1 Zur Frage der höheren Belastung der Triebfahrzeugführer verkannte der RH keineswegs die Bedeutung dieses Standes im Zusammenhang mit der Einhaltung des Fahrplans, vertrat aber doch die Meinung, daß sich die Berufsbedingungen seit der Dampflokomotive-Ära bedeutend gewandelt haben. Zumindest auf Hauptstrecken gibt es einen kreuzungsfreien, durch Schranken gesicherten Fahrweg; Sicherheitsfahrerschaltung und induktive Zugsicherung geben die Gewißheit, daß es selbst bei Fahruntüchtigkeit des Triebfahrzeugführers zu keinem Unfall kommt. Dagegen haben die Autobuslenker des KWD der ÖBB ihren fahrplanmäßigen Dienst mit stets größer werdenden Fahrzeugen im stark gestiegenen Straßenverkehr ohne zusätzliche Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Dennoch endet die Besoldung der Autobuslenker in der Gehaltsgruppe V, die für Triebfahrzeugführer möglichen Gehaltsgruppen VI oder gar VII werden nicht erreicht. Auch bei den Fahr- und Auswärtsgebühren liegen die Autobuslenker im Durchschnitt etwa ein Drittel unter den Triebfahrzeugführern.

74.2.4.2 In Ansehung dieses von der GD der ÖBB abgelehnten Vergleiches erscheint die besoldungsmäßig bevorzugte Stellung des Triebfahrzeugführers heute doch etwas in Frage gestellt. Nach Ansicht des RH wäre daher von den Triebfahrzeugführern besondere Aufgeschlossenheit für die im folgenden besprochenen Probleme besserer Dienstplangestaltung zu erwarten.

74.3.1.1 Die Stabsstelle Betriebswirtschaft und Revision hat den Vorstand der ÖBB im Juni 1975 darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei den Triebfahrzeugführern der produktive Anteil der Arbeitsleistung ständig verschlechtere. Während im Jahre 1970 auf eine Stunde Fahrleistung noch 37 Minuten „unproduktive“ Nebenzeiten (Wendzeit, Meldezeit, Wegzeit usw) entfielen, waren es im Jahre 1974 bereits 56 Minuten. Damit hatten die Nebenzeiten fast die Dauer der Fahrzeiten erreicht, der Anteil der Fahrzeit an der Arbeitszeit war von 62 vH auf 52 vH gesunken.

74.3.1.2 Die Maschinendirektion der ÖBB hat diese Entwicklung bestätigt und hiezu in einem Bericht an den Vorstand der ÖBB ausgeführt, daß einer wirtschaftlichen Optimierung der Triebfahrzeugführer-Dienstpläne „durch die Forderung nach innerbetrieblichem Frieden Grenzen gesetzt sind“ und „die Aufgabe historisch gewachsener Vorstellungen die Überwindung beträchtlicher Motivationswiderstände erfordern würde“. Im Jahre 1977 war dann eine Projektgruppe zur Behandlung dieser Fragen eingesetzt worden.

74.3.2.1 Der RH stellte bei der ZFL Graz eine weitere Verschlechterung fest. Beim Fahren mit Elektrolokomotiven, die dort etwa 75 vH der Zugleistung erbringen, entfielen im Jahre 1978 von einer Arbeitsstunde eines Triebfahrzeugführers bereits 36,6 Minuten, also mehr als die Hälfte nicht

auf Fahren, sondern auf „unproduktive“ Nebenzeiten. Dabei handelte es sich um einen Durchschnittswert. In einem Dienstplan gab es auch einen Turnstag, in dem der Triebfahrzeugführer innerhalb einer Arbeitszeit von 14,5 Stunden bloß drei Züge über insgesamt 109 km zu führen hatte. Die tatsächliche Fahrzeit belief sich auf 2,5 Stunden bzw 18 vH der Gesamtarbeitszeit, der Rest entfiel auf Nebenzeiten. Auch die Bundesbahndirektion Villach, die diese Entwicklung erkannt hatte, war nicht imstande gewesen, eine Besserung herbeizuführen.

74.3.2.2 Die Kritik des RH an der vorgefundenen Dienstplangestaltung richtete sich vor allem gegen schwerwiegende Versäumnisse der ÖBB auf dem Gebiet des Vorschriftenwesens. Die Dienstvorschrift, nach der die Dienstpläne „auf das sorgsamste zu erstellen“ wären („M 1“), ist nämlich nur unvollständig. Von den insgesamt 17 vorgesehenen Abschnitten gelangten nur zwei zur Veröffentlichung, die aus dem Jahre 1947 stammen und zum Teil längst überholt sind. Damit gibt es für grundlegende Bereiche des Zugförderungsdienstes, wie die Ermittlung des Personalbedarfes oder die Aufteilung der Zugförderungsleistungen auf die einzelnen Dienststellen keine umfassende Regelung. Weiters stellt es einen bedeutsamen Mangel dar, daß die in die Erstellung der Dienstpläne eingreifende Dienstdauer Vorschrift der ÖBB („A 10“) bspw nur das Höchstmaß von Dienstschrift und Fahrzeit mit entsprechender Unterbrechung angibt; eine Regelung der meist darunter liegenden Normalfälle bleibt unklar.

74.3.2.3 Zu beanstanden waren auch überlieferte, in keiner Vorschrift verankerte Übungen, die das Erstellen optimaler Dienstpläne erschweren. Dazu gehörte die Trennung nach Elektro- und Dieselmotoren, obwohl viele Triebfahrzeugführer das Fahren auf beiden Fahrzeugarten beherrschen; als höherwertig gilt wegen des höheren Durchschnitts der Nebengebühren das Fahren auf E-Triebfahrzeugen. Innerhalb der beiden Betriebsarten wird wiederum, nach Ansicht des RH unnötig, nach Zugarten getrennt, wobei die rangmäßig höchsten Triebfahrzeugführer die günstigsten Dienstpläne (Schnellzüge) mit den höchsten Nebengebühren zugewiesen erhalten. Junge Triebfahrzeugführer haben sich jahrelang im gebührenschränkten Verschiebedienst zu bewähren; nach Ansicht der Maschinendirektion handle es sich dabei um eine historisch gewachsene „vorsichtige Personalverwendung“.

74.3.3.1 Die GD der ÖBB gab die Mängel des Vorschriftenwesens zu. Als Gründe für das Fehlen wesentlicher Vorschriften zur Dienstplangestaltung wurden der hohe Zeitaufwand und einschneidende betriebliche Veränderungen angeführt. Es seien jedoch nunmehr die verwaltungsinternen Vorarbeiten aufgenommen worden, um wenigstens die Aus-

führungsbestimmungen zur Dienstauervorschrift „A 10“ erlassen zu können, die auf den Einsatz der Triebfahrzeugführer Bezug haben.

74.3.3.2 Die vom RH geschilderte Trennung der Dienstpläne nach Betriebsart und Zuggattung habe früher tatsächlich bestanden, sei aber „heute keine unabdingbare Forderung“. Von der bereits bestehenden Möglichkeit zur Erstellung von „Mischplänen“ werde allerdings nur dann Gebrauch gemacht, wenn dabei „wirklich betriebswirtschaftlich günstigere Dienstpläne“ entstehen.

74.3.3.3 Zu dem immer ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Fahrstunden und „unproduktiven“ Nebenzeiten führte die GD der ÖBB aus, daß der Nebenzeitenanteil „kein wirklich brauchbares Maß zur Beurteilung der Qualität der Dienstplangestaltung“ darstelle. Die Maschinendirektion der ÖBB habe sich außerstande gesehen, den starken Einfluß der bestehenden Fahrplanstruktur und der ansteigenden Fahrgeschwindigkeit auf die Nebenzeiten auszugleichen, dies hätte nur bei einer Erhöhung der Verkehrsdichte gelingen können. Da es Nebenzeiten gäbe, die wegen ihrer technischen oder betrieblichen Notwendigkeit nicht als „unproduktiv“ bezeichnet werden sollten (Vorbereitungs-, Verkehrszuwartungs-, Meldezeit), seien die ÖBB nunmehr dazu übergegangen, die Arbeitsproduktivität der Triebfahrzeugführer in Zugkilometern je Arbeitsstunde zu messen. Nach dieser Methode sei im Zeitraum von 1974 bis 1978 eine geringfügige Besserung festzustellen. Im übrigen lägen die Kilometerleistungen der Triebfahrzeugführer der ÖBB im europäischen Mittelfeld und würden wesentlich nur von denen der Niederländischen Eisenbahnen überboten, die ein kleines Netz aus sehr dicht befahrenen Hauptstrecken besitzen.

74.3.4. Demgegenüber hielt der RH fest, daß die ÖBB selbst bisher die Arbeitsproduktivität ihrer Triebfahrzeugführer nach dem nun als unbrauchbar bezeichneten Maßstab Fahrzeit zu „unproduktiver“ Nebenzeit gemessen haben. Nach Ansicht des RH handelte es sich sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Maßstab um an sich brauchbare Verfahren, die im Interesse einer besseren Arbeitsproduktivität genutzt werden sollten. Die Aussagekraft des neuen Maßstabes wurde allerdings dadurch geschmälert, daß in den Aufstellungen der ÖBB die Verschubleistungen der Triebfahrzeugführer wohl in den Zugkilometern fehlten, in den Arbeitsstunden aber enthalten waren.

74.4.1 Die Gestaltung der Dienstpläne erfordert aber nicht nur eine zeitgemäße Anpassung der Vorschriften.

74.4.2 Da es als wenig zielführend anzusehen wäre, sich mit dem Finden eines neuen Maßstabes der Arbeitsproduktivität der Triebfahrzeugführer zu begnügen, empfahl der RH, die Voraussetzungen

zur Erstellung wirtschaftlicher Dienstpläne zu verbessern. Dazu gehört sowohl das Erlassen klarer Vorschriften als auch das Abgehen von traditionsbehafteten, hier aber hemmend wirkenden Übungen. Weiters sollte vom Grundsatz ausgegangen werden, daß ein optimaler Dienstplan umso eher gelingt, als ein möglichst großes und gleichartiges Angebot von Zügen zur Auswahl bereitsteht, um daraus den günstigsten Anschlußzug bei möglichst geringer Unterbrechungszeit aussuchen zu können. Ein solches Angebot kann aber nur in weiträumigeren Bereichen erwartet werden; die Zahl der einer ZFL zugewiesenen Züge hat sich hierfür als zu gering erwiesen. Als vorteilhaft müßte sich auch die von der Maschinendirektion der ÖBB gewünschte Verkehrsverdichtung auswirken, wie sie in den letzten Jahren von den ÖBB durch zusätzliche Städte-schnellverbindungen und Nahverkehrszüge sowie durch neue „Nachtsprung“-Verbindungen im Güterverkehr herbeigeführt worden ist.

74.4.3 Den Äußerungen der Maschinendirektion der ÖBB, die allerdings noch nicht das Stadium verbindlicher Richtlinien erreicht hatten, war eine grundsätzliche Zustimmung zu den Vorstellungen des RH zu entnehmen. Es werde bei Wahrung des Mitspracherechtes der Personalvertretung eine Verbesserung der Personalproduktivität durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Zugaufteilung und Dienstplangestaltung angestrebt; nach Vorliegen von Richtlinien müsse auch die Kontrolle der Dienstplangestaltung verstärkt werden.

74.5.1.1 Die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer dauerte bis zum Jahre 1971 36 Monate; sie wurde seither auf 27 Monate verringert. Davon sind 10 Monate in einer Betriebswerkstätte zuzubringen.

74.5.1.2 Die Ausbildung der Nachwuchskräfte in der Betriebswerkstätte der ZFL Graz gestaltet sich insofern schwierig, als das Stammpersonal von über 90 Bediensteten meist ausreicht, um die anfallenden Arbeiten zu bewältigen. Trotzdem waren etwa 20 Nachwuchskräfte zum Zweck der Ausbildung zu beschäftigen. Dieser Überschuß führte dazu, daß allein im Jahre 1978 von den Nachwuchskräften für rd 14 400 Arbeitsstunden kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

74.5.2.1 Obwohl die Schulungsrichtlinien in derartigen Fällen das Einspringen der Schulungs-Triebfahrzeugführer vorsehen, um die Nachwuchskräfte am Triebfahrzeug anhand praktischer Beispiele zu schulen, war diese praktische Ersatzlösung in der ZFL Graz weisungswidrig unterlassen worden.

74.5.2.2 Der RH stellte aufgrund der bei der ZFL Graz gewonnenen Erkenntnisse zur Erwägung, bei der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer die Werkstättenzeit noch weiter einzuschränken und das Schwergewicht mehr auf die praktischen

Anleitungen durch die Schulungs-Triebfahrzeugführer zu legen. In dieser Hinsicht war die ab Dezember 1976 in der Zentralschule. Wörth geschaffene Möglichkeit des Unterrichts an einem Lehrmodell der E-Lok Reihe 1042 günstig zu beurteilen.

74.5.3 Die in der ZFL Graz aufgetretenen Ausbildungsmängel wurden von der GD der ÖBB als zutreffend bezeichnet; ihre Behebung sei angeordnet worden. Bei der geplanten Reform der Triebfahrzeugführerausbildung werde entsprechend den Anregungen des RH dem verstärkten praxisnahen Unterricht gegenüber langen Einschulungszeiten der Vorzug gegeben.

74.6.1.1 Die Schulungs-Triebfahrzeugführer haben die Aufgabe, die Triebfahrzeugführer und die Nachwuchskräfte fachtechnisch zu betreuen. Sie sind dienststrangmäßig am höchsten gereiht (Gehaltsgruppe VII). In der ZFL Graz waren, wie eingangs (Abs 74.2.2.1) bereits erwähnt, zwei Schulungs-Triebfahrzeugführer im Einsatz.

74.6.1.2 Nach den Richtlinien der Maschinendirektion der ÖBB vom Oktober 1978 hätte die Aufgabe dieser Bediensteten darin bestanden, das Fahrpersonal „aufgrund besonderer Richtlinien oder Anordnungen des Betriebsleiters“ zu schulen und zu überwachen, schriftliche Meldungen über vorgefundene Unregelmäßigkeiten zu erstatten und täglich ein „Leistungsblatt“ an den Betriebsleiter vorzulegen.

74.6.1.3 In der ZFL Graz konnten weder Einsatzpläne für die Schulungs-Triebfahrzeugführer noch schriftliche Berichte vorgewiesen werden. Auch nur stichprobenweise Kontrollen der „Leistungsblätter“ waren unterlassen worden.

74.6.2 Nach Ansicht des RH erschien es nicht vertretbar, daß die Schulungs-Triebfahrzeugführer ihren Einsatz ohne jede Kontrolle weitgehend nach eigenem Gutdünken gestalteten. Es wurde empfohlen, die genannten Richtlinien der Maschinendirektion der ÖBB im Interesse eines betrieblich sinnvollen Einsatzes der Schulungs-Triebfahrzeugführer genau zu beachten.

74.6.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß sie die ZFL inzwischen angewiesen hätte, den Einsatz der Schulungs-Triebfahrzeugführer so zu planen, daß ihre Kontrollfahrten nicht ohne besondere Zielsetzung durchgeführt werden. Außerdem wären die Schulungs-Triebfahrzeugführer zur schriftlichen Berichterstattung an den Dienstvorstand verpflichtet worden, ihre „Leistungsblätter“ würden nun täglich durch den Betriebsleiter kontrolliert.

Triebfahrzeuge

74.7.1 Im Jahre 1968 standen der ZFL Graz neun Elektro-, 30 Diesel-, 25 Dampflokomotiven und zwei Räumfahrzeuge, also insgesamt 66 Triebfahr-

zeuge, zur Verfügung. Zehn Jahre später war die Gesamtzahl auf 78 Triebfahrzeuge angewachsen: 41 Elektro-, 34 Diesel-, zwei Dampflokomotiven und ein Räumfahrzeug. Mit diesem Anwachsen des Fahrparks um 18 vH war darüber hinaus durch den Einsatz neuer, stärkerer Lokomotiven eine wesentliche Kapazitätssteigerung eingetreten.

74.7.2.1 Bei der Überprüfung der beiden wichtigsten Triebfahrzeugreihen zeigte sich, daß in der ZFL Graz bei den Elektrolokomotiven der Reihe 1042 die Fahrleistung je Lok im Jahre 1977 gegenüber dem Jahre 1972 um 10 vH gesunken war; bei den Diesel-Lokomotiven der Reihe 2043 belief sich der Rückgang auf fast 25 vH. In Anbetracht der Tatsache, daß in diesen fünf Jahren mindestens 200 Mill S in neue Triebfahrzeuge investiert worden waren, stellt diese Verminderung der Produktivität eine Fehlentwicklung dar.

74.7.2.2 Weiters hätte in der ZFL Graz im Jahre 1977 die fahrplanmäßige Leistung einer Elektrolokomotive der Reihe 1042 im Durchschnitt 182 700 km betragen sollen. Da neben den Planzügen aber auch Erforderniszüge in größerem Umfang zu führen sind, wäre zu erwarten gewesen, daß die tatsächliche Lok-Leistung weit über die Plan-Leistung hinausgeht. Es war jedoch das Gegenteil der Fall: Die Summe aus den für Plan- und Erforderniszügen zusammen gefahrenen Kilometern lag im Durchschnitt je Lok bei nur 168 300 km, also um rd 8 vH unter der Plan-Leistung. Die ZFL Graz und die Bundesbahndirektion Villach vermochten diese ungünstige Entwicklung nicht zu begründen. Eine nähere Untersuchung des Sachverhaltes war dadurch erschwert, daß die Zugförderungsstatistik der ÖBB seit dem Jahre 1975 allzusehr vereinfacht worden war. Vor allem werden die tatsächlich gefahrenen Lok-Kilometer nicht nach Plan- und Erfordernisverkehr getrennt, womit eine entscheidende Planungsgrundlage für Folgejahre fehlt.

74.7.2.3 Der RH hat anhand der vorgefundenen Merkmale auf einen unwirtschaftlichen Überbestand von Triebfahrzeugen der beiden genannten Reihen in der ZFL Graz geschlossen.

74.7.3.1 Die GD der ÖBB lehnte diese Schlußfolgerung mit dem Hinweis darauf ab, daß die Fahrleistung je Jahr und Triebfahrzeug der ZFL Graz in den Jahren von 1972 bis 1977 um 0,71 vH gestiegen sei, aber wegen des schwankenden Verkehrsaufkommens die Reservetriebfahrzeuge nicht voll ausgenutzt worden wären. Den Fahrparkinvestitionen nach dem Unternehmenskonzept wären seinerzeit bestimmte Leistungssteigerungen zugrunde gelegt worden. Durch den in der Folge eingetretenen Leistungsrückgang, insb im Güterverkehr, seien Leistungsreserven entstanden, auf welche die ÖBB inzwischen mit einer Verminderung der geplanten Bestellrate für Elektrostreckenlokomotiven um 12 Stück und der Bestellung von 8 Drehstromvershublokomotiven reagiert hätten.

74.7.3.2 Hinsichtlich der Zugförderungsstatistik meinte die GD der ÖBB, daß es notwendig sein werde, das Verfahren der Dateneingabe zu verbessern und für ein entsprechendes EDV-Programm zu sorgen.

74.7.4 Der RH ließ das geringfügige Ansteigen der Gesamt-Triebfahrzeugleistung um weniger als 1 vH nicht als Erklärung für die stark gesunkene Produktivität der beiden modernsten Triebfahrzeugreihen der ZFL Graz gelten. Bei der Zahl der Reservetriebfahrzeuge hätte berücksichtigt werden müssen, daß inzwischen 16 veraltete Triebfahrzeuge gegen moderne, leistungsfähigere ausgetauscht worden sind, die nur 1/10 des Erhaltungsaufwandes und entsprechend weniger Reservefahrzeuge erfordern; dennoch war der Stand an Reservetriebfahrzeugen in der ZFL Graz von 17,5 vH im Jahre 1972 auf 19 vH im Jahre 1977 gestiegen.

74.8.1 Auf dem Verschiebebahnhof Graz werden seit Oktober 1975 im Abrollbetrieb zwei aneinander gekoppelte Verschublokomotiven der Reihe 2067 (600 PS) eingesetzt, weil eine einzelne der Belastung nicht gewachsen wäre. Die gleiche Lösung besteht in Donawitz schon seit 1973.

74.8.2.1 Der RH stellte die Wirtschaftlichkeit dieses Tandem-Betriebes in Frage, da eine einzelne Lokomotive mit entsprechend höherer Leistung nicht nur niedrigere Investitions-, sondern auch geringere Betriebskosten verursachen würde. Obwohl der Vorstand der ZFL Graz schon im Jänner 1973 auf „das hier besonders deutlich werdende Fehlen einer leistungsstärkeren Verschublokomotive“ hingewiesen hatte, waren die ÖBB von weiteren Käufen der zu schwachen, wenn auch konstruktiv etwas verbesserten Reihe 2067 nicht abgegangen und hatten es damit verabsäumt, auf dem Sektor der Verschublokomotiven mit den Leistungen der stärker gewordenen Streckenlokomotiven und mit den immer schwereren Güterzügen Schritt zu halten.

74.8.2.2 Es wurde empfohlen, nunmehr bei der Auswahl der anzuschaffenden Verschublokomotiven auf jene Güterzuglängen und -gewichte Bedacht zu nehmen, die im Betrieb der neu zu errichtenden Groß-Verschiebeanlagen in Frage kommen werden.

74.8.3 Die GD der ÖBB rechtfertigte die Weiterbeschaffung von Verschublokomotiven der Reihe 2067 mit ihrer „bisherigen guten Bewährung“ und mit dem Bestreben, mit möglichst wenig Triebfahrzeugreihen das Auslangen zu finden. Nunmehr sei jedoch mit der Lieferung einer neuen elektrischen Verschublokomotive der Reihe 1063 zu rechnen, die den Empfehlungen des RH auch hinsichtlich des Rollbergbetriebes auf Zentralverschiebebahnhöfen entspreche.

74.8.4 Hinsichtlich der Bewährung der Reihe 2067 hatte der RH schon bei der Prüfung der Einkaufsdirektion der ÖBB auf die hohe Reparaturanfälligkeit dieser Lokomotiven aufmerksam gemacht, die durch eine zu knappe Leistungsreserve und eine veraltete Motorkonstruktion bedingt war.

74.9.1 Auf dem Gelände der ZFL Graz werden bei der Lieferung von Triebfahrzeugen durch die Herstellerfirmen noch Komplettierungs- und Einstellarbeiten durchgeführt. Ab Oktober 1978 entstand dort eine bedenkliche Überlastung der ohnedies knappen Gleisanlagen, als die ersten vier Garnituren der neuen Triebwagenreihe 4020 mit einer Verspätung von mehreren Monaten angeliefert wurden. Es traten schwerwiegende Mängel auf; bei der ersten Garnitur mußten sämtliche Fahrmotoren ausgetauscht werden, eine später gelieferte Garnitur wurde ohne Abnahme wieder an die Lieferfirma zurückgeschickt. Aber auch bei schon abgenommenen Garnituren waren laufend Nacharbeiten erforderlich.

74.9.2 Nach Ansicht des RH wären diese den Fahrbetrieb störenden Schwierigkeiten vermeidbar gewesen. Bei der Triebwagenreihe 4020 handelt es sich um eine „neue Generation“ von dreiteiligen Elektro-Triebwagengarnituren für den Nahverkehr, bei der in wesentlichen Dingen - Steuerung, Motoren, Bremsen -, aber auch in der Innenausstattung und im Styling von der bisherigen Bauart abgewichen wurde. Es war zu beanstanden, daß die ÖBB bei dieser neuen Reihe entgegen den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht eine Serie von 20 Stück im Wert von etwa 600 Mill S bestellt haben, ohne vorher einen Prototyp gründlich erproben zu lassen. Weiters bemängelte der RH, daß die ÖBB mit den Lieferfirmen eine mit 60 Tagen limitierte Pönalefrist vereinbart hatten. Allein bei der ersten Garnitur war eine Überschreitung von rund 300 Tagen zu verzeichnen, wodurch die ÖBB allein bei dieser einen Garnitur mögliche Pönale-Einnahmen in der Höhe von 5,9 Mill S verloren.

74.9.3 Wie die GD der ÖBB dazu in ihrer Stellungnahme erklärte, hätten die Bestellung, der Bau und die Erprobung von Prototypen eine Verzögerung der in den letzten Jahren akut gewordenen Nahverkehrsprojekte, insbesondere des Wiener Verkehrsverbundes, bedingt. Die Höhe der vorgesehenen Pönalezahlungen habe den langjährigen Erfahrungen entsprochen und sei früher in den meisten Fällen ausreichend gewesen. Die technischen Probleme, die bei den Triebwagenzügen der Reihe 4020 die erheblichen Lieferverzögerungen bedingten, wären weder für die Lieferfirmen noch für die ÖBB vorhersehbar gewesen.

74.9.4 Dazu entgegnete der RH, daß gerade die unvorhergesehenen technischen Probleme einer

neu konzipierten Fahrzeugreihe die Vorsichtsmaßnahmen des Prototypbaues nahegelegt hätten; Verzögerungen wäre durch rechtzeitige Bestellung zu begegnen gewesen. Der Entfall von Prototypen hätte jedenfalls eine besondere Risikoabdeckung in Form von weitreichenden Vertragsstrafen erfordert.

Werkstätte

74.10.1.1 Seit der Prüfung der Hauptwerkstätte Linz der ÖBB (siehe TB 1970 Abs 87.8-12), also etwa seit 10 Jahren, hat der RH das Prämienlohnsystem, das in den Werkstätten der ÖBB gilt, mehrmals kritisch durchleuchtet. Entsprechende Prüfungsfeststellungen wurden insb bei der Maschinen-direktion (siehe TB 1971 Abs 67.13) und bei der Bundesbahndirektion Linz (siehe TB 1978 Abs 64.17) getroffen.

74.10.1.2 Das Prämienlohnsystem der ÖBB ist ein akkordartiges Leistungslohnsystem. Es geht von der Vorstellung aus, daß der Werkstättenarbeiter eine Prämie für jene Zeitersparnisse erhält, die er gegenüber der Normalleistung erzielt. Daraus soll sich ein Anreiz für Mehrleistungen ergeben.

74.10.1.3 Das Prämienlohnsystem der ÖBB beruht somit auf einem zuverlässigen Erheben der Normalleistung (Vorgabezeit) und einem genauen Erfassen der tatsächlich aufgewendeten Zeit. Wie an Hand von Beispielen nachgewiesen worden war, fehlen in den Werkstätten der ÖBB wesentliche Voraussetzungen für ein solches Prämienlohnsystem. So war der Anteil der überalterten, geschätzten oder überhaupt fehlenden Vorgabezeiten unverhältnismäßig groß, die Vorgabezeiten für gleiche Arbeiten zeigten erhebliche Unterschiede und blieben trotz Rationalisierung meist unverändert; die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit wurde vielfach nur nachträglich ermittelt und nicht genau erfaßt.

74.10.1.4 In der Praxis hatte sich die Prämie in den einzelnen Werkstätten „in werksüblicher Höhe eingependelt und bildete somit eine starre Zulage“; der Arbeitsanreiz des Systems war verlorengegangen, der hohe Aufwand einer komplizierten Verrechnung geblieben. Der RH hat deshalb empfohlen, die Prämie - oder Zulage - nicht nach sehr detaillierten Vorgabezeiten einzelner Tätigkeiten, sondern aufgrund summarischer Leistungseinheiten des Werkstättenausstoßes zu bemessen.

74.10.1.5 Die ÖBB hatten zwar die beanstandeten Sachverhalte nicht bestritten, waren aber den Empfehlungen des RH dennoch nicht gefolgt. Die hierfür angegebenen Begründungen, daß etwa „der Prämienlohn den Arbeiter zwingt, Mängel im Arbeitsablauf sofort aufzuzeigen“ oder daß „die Einhaltung der Bestimmungen der Prämienvorschrift kontrolliert werde“ und „die wichtigsten Vorgabezeiten bei Änderung der arbeitsmäßigen

Voraussetzungen selbstverständlich entsprechend häufig auf ihre Richtigkeit überprüft würden“, haben einer Kontrolle nicht standgehalten. Auch das häufig vorgebrachte Argument, daß „ein schlechter Akkord besser sei als überhaupt keiner“, erschien dem RH anhand der nunmehr getroffenen Feststellungen bei der ZFL Graz als widerlegt.

74.10.2.1 In der Betriebswerkstätte der ZFL Graz waren die in den Arbeitszuweisungen für die reparierten Fahrzeuge eingetragenen „tatsächlich“ aufgewendeten Arbeitszeiten nicht wirklich erfaßt, sondern rekonstruiert. Wie die zuständigen Meister erklärten, sei eine solche Erfassung gar nicht durchführbar und auch überflüssig, da man die Arbeitszeit im nachhinein aus der Vorgabezeit rückrechne. Ergäben sich bei diesem Rechenvorgang Lücken gegenüber der Anwesenheitszeit, würden sie durch „Mitarbeit von Triebfahrzeugführer-Nachwuchskräften“ gefüllt. Die restliche Anwesenheitszeit dieser Nachwuchskräfte - im Jahre 1978 14 400 Stunden, siehe Abs 74.5.1.2 - sei als „Überkapazität“ eingetragen worden. Auf die Übereinstimmung mit tatsächlichen Verhältnissen werde nicht geachtet.

74.10.2.2 Die Ursache für diese Fehlentwicklung des Prämienlohnsystems dürfte nach Ansicht des RH nicht zuletzt in dem widersprüchlichen Problem gelegen sein, daß eine Werkstätte, die einen deutlichen Personalüberhang zeigt, ihre Arbeit im Interesse hoher Prämienverdienste beschleunigen soll und zu diesem Zweck einen großen Teil der Arbeiten nicht im Akkord, sondern im Zeitlohn verrichten läßt, wobei die Zeitanteile für beides nicht echt erfaßt werden. Durch verrechnungsmäßige Verlagerung wird dann beim Akkordanteil eine hohe Prämie bewirkt, die auch dem Arbeiter im Zeitlohn in Form einer an der Prämie ausgerichteten „Leistungszulage“ zugute kommt. Unter diesen Umständen haben die ÖBB in der ZFL Graz im Jahre 1978 für einen Teil des Werkstättenpersonals rd 900 000 S Mehrleistungslohn gezahlt, während für einen anderen Teil der Bediensteten, für die Nachwuchskräfte, 14 400 Stunden ohne produktive Leistung anfielen.

74.10.2.3 Nach den neuerlichen Erfahrungen, die in der ZFL Graz mit dem sehr arbeits- und kosten-aufwendigen Prämienlohnsystem der ÖBB gesammelt werden konnten, legte der RH dringend eine grundlegende Änderung im Sinne seiner früheren Empfehlungen nahe. Dabei sollte auch bedacht werden, daß nach dem bisherigen System dem einzelnen Werkstättenarbeiter sein Leistungswille und sein Leistungsvermögen nicht zu einer Prämie verhilft, wenn aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen keine Arbeit zur Verfügung steht; ein solcher Zustand ist in den ÖBB-Werkstätten des öfteren anzutreffen.

74.10.3.1 Die GD der ÖBB räumte ein, daß das Prämienlohnsystem Mängel auf dem Gebiet der Vorgabezeiten und der Kontrolle aufweise. Auch

250

wurde der vom RH in der ZFL Graz angetroffene Zustand „als unhaltbar und als mißbräuchliche Anwendung der Prämienvorschrift bewertet“.

74.10.3.2 Der Vorschlag des RH, die Prämie nunmehr aufgrund „summarischer Leistungseinheiten des Werkstättenausstoßes“ zu bemessen, wurde als durchaus diskutabel bezeichnet, er zeige jedoch nicht, wie dabei die bei den verschiedenen Fahrzeugausbesserungen äußerst unterschiedlichen Arbeiten eingegliedert werden sollten und wie die in dieser Art vergebenen Leistungen zu kontrollieren wären.

74.10.4 Der RH erblickte in dieser Stellungnahme erstmals eine gewisse Annäherung der Standpunkte. Die Schwierigkeit, sich auf „summarische Leistungseinheiten des Werkstättenausstoßes“ zu einigen, erschien gering im Vergleich zu dem Vorteil, die Kapazität der Arbeitstechniker der ÖBB und des Werkstättenmanagements auf die optimale Steuerung und Gestaltung von Arbeitsabläufen in der Werkstätte konzentrieren zu können. Schließlich hatten die Empfehlungen des RH stets auf der Überlegung aufgebaut, daß eine Werkstätte bei den ÖBB ausschließlich dem Zweck dient, den Fahrbetrieb möglichst rasch mit reparierten Fahrzeugen zu versorgen. Daher wäre auch eher der Werkstättenausstoß und nicht so sehr die individuelle Mehrleistung eines Bediensteten als angemessener Maßstab für eine Prämie anzusprechen.

74.11.1 Im Jahre 1978 errichtete die ZFL Graz in einer instandsetzungsbedürftigen Halle eine Waschanlage zur Reinigung von Triebfahrzeugen und Wagen. Der maschinelle Teil der Anlage wurde mit einem Aufwand von 404 000 S selbst gebaut; das Angebot einer Spezialfirma, den maschinellen Teil um 334 000 S zu liefern, war unberücksichtigt geblieben. Mit den baulichen Änderungen und erforderlichen Installationen beliefen sich die Gesamtkosten auf etwa 2 Mill S.

74.11.2.1 Bei der Überprüfung der Waschanlage der ZFL Graz fielen dem RH schwerwiegende Mängel auf. So kann nur in der Nacht gewaschen werden, da bei Tag auf den Nebengleisen der Halle Reparaturarbeiten stattfinden und eine das Sprühwasser abhaltende Trennwand fehlt. Dies hat eine Minderauslastung der Waschanlage bei durch Nachtzulagen erhöhten Personalkosten zur Folge. Außerdem müssen wegen der Kürze der Halle beim Reinigen von Reisezugwagen und Triebwagenzügen die Tore auf beiden Seiten offen bleiben, so daß an besonders kalten Tagen die Möglichkeit einer Durchführung von Reinigungsarbeiten entfällt.

74.11.2.2 Weiters bemerkte der RH kritisch, daß die ÖBB seit dem Jahre 1960 schon mehrere, sehr unterschiedliche Fahrzeug-Waschanlagen errichtet haben; es gibt Anlagen im Freien und in Hallen, selbstgefertigte und gekaufte, mit oder ohne Dach-

reinigung, mit ortsfesten oder beweglichen Waschsäulen. Es wäre wirtschaftlicher gewesen, die für die Reinigung des ÖBB-Fahrparks zweckmäßigste Konstruktion auszuwählen und in Serie fertigen zu lassen.

74.11.3 Die Einwendungen der GD der ÖBB, daß die Waschanlage nur für Triebfahrzeuge konzipiert gewesen sei, die auch bei strengem Winter gereinigt werden können, und daß das Waschen in der Nacht nur durch die große Zahl der tagsüber anfallenden Reparaturarbeiten bedingt sei, konnten anhand der Planungsunterlagen der ÖBB widerlegt werden. Hinsichtlich der Verschiedenartigkeit der Waschanlagen erwiderte die GD der ÖBB, daß sie die Vorteile einer einheitlichen Konstruktion nicht verkenne. In der Vergangenheit sei jedoch auf diesem Sektor die rasche technische Entwicklung zu berücksichtigen gewesen, wozu noch die bei den einzelnen Anlagen verschiedenen örtlichen und betrieblichen Bedingungen kämen.

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

75.1 Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Gebarungüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

75.2 Da der vom Bundeskanzler gem § 2 Abs 2 des ÖIG-Gesetzes, BGBl Nr 23/1967 idF der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl Nr 47/1970, dem Nationalrat vorzulegende Bericht über die Lage der verstaatlichten Industrieunternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, so wie in den Vorjahren Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in einem längeren Zeitraum heranzuziehen und zu besprechen. Es muß jedoch berück-

sichtigt werden, daß infolge der branchenweisen Zusammenfassung von Unternehmungen und anderer gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen sowie einer Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, ein entsprechender Vergleich mit früheren Berichten nur bedingt möglich ist. Weiters ist zu beachten, daß ein Großteil des Zahlenmaterials für das Jahr 1979 zur Zeit der Erstellung des TB noch vorläufiger Natur gewesen ist.

75.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurde 1979 eine weitere Fusion durchgeführt. Aufgrund der nachgewiesenen Uranvorkommen im Bergbaugelände Mitterberg erschien eine Einbindung der Kupferbergbau Mitterberg Ges.m.b.H (kurz KBM) in die Uranaktivitäten der ÖMV-Aktiengesellschaft (kurz ÖMV) zweckmäßig. Diese wurde durch eine Fusion mit der ÖMV als aufnehmender Gesellschaft durchgeführt.

Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1979 an neun Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei sechs weiteren Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

Konjunkturlage

75.4.1 Die internationale Wirtschaftslage konnte 1979 insgesamt positiv beurteilt werden. Die Verlangsamung des Nachfragewachstums im Jahr 1978 wurde 1979 von einer kräftigen Konjunkturerholung abgelöst. Für die österreichische Wirtschaft war das Berichtsjahr besonders günstig. Das Wirtschaftswachstum überschritt 5 vH und lag somit deutlich sowohl über dem mittelfristigen österreichischen Trend als auch über der realen Erhöhung des Bruttosozialproduktes in den europäischen OECD-Ländern um 3,4 vH. Mit 36,1 vH (1978: 35,7 vH) hatten wieder Industrie und Gewerbe den stärksten Anteil an der Rohwertschöpfung der Wirtschaftsbereiche. Die Belebung war gleichermaßen auf einen Aufschwung der Inlandsnachfrage wie auf positive Auswirkungen der Außenwirtschaft zurückzuführen. Aber auch andere wirtschaftliche Zielgrößen, wie Vollbeschäftigung und Preisstabilität, konnten in hohem Maße verwirklicht werden. Allerdings hat sich gegen Jahresende eine Änderung dieser erfreulichen Gegebenheiten abzuzeichnen begonnen.

75.4.2 Die Zuwachsrate der gesamtwirtschaftlichen Produktion lag 1979 mit über 5 vH um rd 1 Hundertsatzpunkt höher als dem Trend der letzten zehn Jahre entsprochen hatte. Gleichzeitig wuchsen, wie schon in den Vorjahren, die Kapazitäten deutlich geringer als in der Zeit vor der

Rezession 1975. Die Besserung der Kapazitätsauslastung war in der Industrie besonders ausgeprägt und führte zusammen mit einer verhältnismäßig zurückhaltenden Lohnpolitik gegenüber dem Vorjahr auch zu einem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Lohnquote (von 74,5 vH auf 72,9 vH) und der Arbeitskosten je Stückeinheit in der Industrie (-0,5 vH). Die Arbeitsproduktivität der Gesamtwirtschaft (di Brutto-Inlandsprodukt je Erwerbstätigen) erhöhte sich um nahezu 5 vH. Zusammen mit der günstigen Konjunktur und einer durch die mäßige Inflationsrate erhöhten Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Exporteure erlaubte dies erstmals seit Jahren wieder eine nennenswerte Verbesserung der Erträge, vor allem in der Industrie.

75.4.3 Die Industrieproduktion (ohne Energieversorgung) hat sich 1979 gegenüber 1978 real um 6,4 vH ausgeweitet. Je Arbeitstag erzeugte die Industrie 1979 um 6,8 vH mehr als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt lag zwar die Industriebeschäftigung 0,4 vH unter dem Vorjahresstand, doch wurden in der zweiten Jahreshälfte die Werte des Jahres 1978 wieder leicht übertroffen. Die Arbeitsproduktivität (di Produktion je Beschäftigten) stieg mit 7,2 vH überaus kräftig. Der entsprechende Produktionswert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11,5 vH erhöht. Die größten Wachstumsraten waren dabei in der Erdölindustrie mit 23,3 vH, bei den Metallhütten mit 21,0 vH, in der Ledererzeugung mit 19,4 vH und der Papiererzeugung mit 18,1 vH zu verzeichnen.

75.4.4 Im Hinblick auf die Produktionsleistungen bei Grundstoffen war auch die Entwicklung der verstaatlichten Unternehmungen im Berichtsjahr von einem kräftigen - wenn auch nach Bereichen unterschiedlich hohen - Wachstum und einer steigenden Produktivität gekennzeichnet. Die Erzeugungsmengen fast aller wichtigen Produkte erhöhten sich deutlich. Der Bruttoproduktionswert des Bereiches der verstaatlichten Industrie ist von 77,8 Milliarden S im Jahr 1978 um 17,6 vH auf 91,5 Milliarden S im Jahr 1979 angestiegen. Zum Unterschied vom Jahr 1978, in dem es ebenfalls zu beträchtlichen Produktionssteigerungen kam, ermöglichte die günstigere Konjunkturlage auch den meisten verstaatlichten Unternehmungen eine Besserung ihrer Ertragslage und dementsprechend die Erwirtschaftung höherer Cash-flows.

75.4.5 Die Auftragsstände der verstaatlichten Industrie erreichten Ende des Jahres 1979 47,1 Milliarden S (1978: 43,9 Milliarden S). Davon stammten insgesamt 65,9 vH (1978: 72,6 vH), ds 31,0 Milliarden S (1978: 31,9 Milliarden S), aus Bestellungen von Auslandskunden. In der NE-Metallindustrie erhöhten sich die Aufträge im Vergleich zu Ende 1978 um 47,3 vH, in der Elektroindustrie um 17,4 vH, der Eisen- und Stahlindustrie um 6,1 vH und im Chemiesektor um 2,4 vH, wäh-

252

rend sie im Maschinen- und Schiffsbau gleichzeitig um 14,9 vH sanken.

Forschung und Entwicklung

75.5.1 Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (kurz FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahr 1979 rd 12,6 Milliarden S, ds um 13,9 vH mehr als im Vorjahr (11,1 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1977/78 hatten die Aufwendungen für FuE um 13,7 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Bruttoinlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1979 zu 36,6 vH vom Bund, zu 12,2 vH von den Bundesländern und zu 51,2 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,31 vH (1978) auf 1,38 vH (1979).

75.5.2 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1979 mit 1 761,1 Mill S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um rd 4,8 vH mehr als 1978 bzw fast ein Drittel mehr als 1975 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt die entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen erkennen. 1979 war der Anteil der ÖMV in Höhe von 40,2 vH des gesamten FuE-Aufwands der verstaatlichten Industrie wie schon in den Vorjahren der höchste, obwohl er gegenüber 1978 um 4,8 Prozentpunkte bzw absolut um 36 Mill S gefallen ist. 1979 folgten der VOEST-Alpine-Konzern (kurz: VA) mit 29,2 vH der gesamten Forschungsausgaben, die Chemie Linz Aktiengesellschaft (kurz: CL-AG) mit 17,3 vH, die Elin-Union AG (kurz: Elin) mit 7,2 vH, die Simmering-Graz-Pauker AG (kurz: SGP) mit 2,8 vH, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (kurz: VMW) mit 2,1 vH und die Bleiberger Bergwerks-Union (kurz: BBU) mit 1,2 vH der Summe. Im Vergleich zum Jahr 1975 hat sich der FuE-Aufwand des VA-Konzerns um 26,3 vH, jener der Elin um 90,4 vH, der CL-AG um 34,6 vH und der ÖMV um 20,6 vH erhöht.

	1975	1976	1977	1978	1979
	Mill S				
VA-Konzern	407,0	425,4	437,9	437,7	514,2
SGP	22,6	22,3	31,3	45,3	49,6
BBU	13,0	17,1	25,1	29,2	21,3
VMW	24,7	22,3	36,6	38,0	36,5
KBM	5,5	1,5	-	-	-
Elin	66,9	89,3	114,0	116,9	127,4
CL-AG	225,7	239,9	284,3	269,1	303,9
ÖMV	587,0	825,0	637,5	744,2	708,2
WTK ¹⁾	2,4	0,4	0,8	-	-
Insgesamt	1 354,8	1 643,2	1 567,5	1 680,4	1 761,1

¹⁾ Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG

75.5.3 Der Stand an FuE-Personal (einschließlich der Lagerstättenforschung) hat sich 1979 um 24 auf 2266 vermindert. Der Personalfaktor (di der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl) war 1979 mit 2,08 vH gegenüber 1978 mit 2,10 vH fast unverändert. Der Forschungskoeffizient (di der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsrelevanten Umsatz) ist mit 1,79 vH (1978: 1,94 vH) etwas gesunken, es ergibt sich somit daraus, daß die Forschungsausgaben geringer als der entsprechende Umsatz gestiegen sind.

75.5.4 Im Jahre 1979 stellte die ÖIAG gem Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 17,4 Mill S zur Verfügung. 70 vH dieser Aufwendungen entfielen auf den Finalbereich der Stahlverarbeitung, den

Maschinenbau und die Elektroindustrie. Etwa 9 vH der Förderungsmittel flossen der Lagerstättenforschung (besonders für Braunkohle) zu und der Rest von insgesamt 21 vH entfiel auf Gemeinschaftsprojekte sowie verschiedene kleinere Vorhaben.

Finanzielle Lage

75.6.1 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG betrug zum 31. Dezember 1979 7 952,0 Mill S, ds um 5 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1978 (7 947,0 Mill S). Die SGP beschloß 1979 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Rücklagen in Höhe von 50 Mill S in Grundkapital und Ausgabe zusätzlicher, ab 1. Jänner 1979 gewinnbe-

rechtigter Aktien. Weiters verringerte sich 1979 durch die Fusion der KBM mit der ÖMV das Nominale der Beteiligungsgesellschaften um 45 Mill S.

An die BBU wurde 1979 eine Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhung von 20 Mill S geleistet. Außerdem wurden der WTK 10 Mill S als Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhung zugeführt, die jedoch im selben Jahr zur Gänze direkt abgeschrieben worden sind.

75.6.2 Außerhalb des Rahmens der verstaatlichten Industrie entfiel von der 1979 für die Siemens AG Österreich (kurz: SÖ) beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals unter Berücksichtigung einer Beteiligung von 43,6 vH auf die ÖIAG ein Betrag von 11,037 Mill S. Die Verrechnung der Kapitaleinzahlung erfolgte gegen die 1979 beschlossene Dividendenzahlung der SÖ für 1978. Das Grundkapital der SÖ stieg damit von 632,87 Mill S auf 658,188 Mill S. Weiters erhöhte 1979 die Norma Meßtechnik GmbH ihr Stammkapital. Die 25 vH-Beteiligung der ÖIAG wuchs dadurch vom Nominale 4,036 Mill S auf 4,875 Mill S. Zusätzlich beschloß die ÖIAG 1979 den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 25,1 vH der zu gründenden „Entwicklungszentrum für Mikroelektronik Gesellschaft mbH“. Der entsprechende Zugang an Nominale betrug 4,417 Mill S, eingezahlt wurde 1979 ein Viertel.

75.7.1 Insgesamt ergab sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw Auflösung von Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahr 1979 ein Überschuss von 96,3 Mill S (1978: Verlust 316,9 Mill S). Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erreichte die VA 1979 ohne Auflösung von Rücklagen einen Periodenverlust von 71,0 Mill S (1978: Verlust 13,9 Mill S nach Rücklagenauflösung von 684 Mill S). In diesem Ergebnis waren verrechnete Verluste der VOEST-Alpine Werkzeug und Draht Aktiengesellschaft von 88,5 Mill S, der Hütte Krems GesmbH von 40,0 Mill S und der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft von 156,5 Mill S enthalten. Für die Vereinigte Edelstahlwerke AG schloß das Geschäftsjahr 1979 unter Einrechnung des vom Bund zur Strukturverbesserung gewährten Zuschusses von 200 Mill S und nach Auflösung freier Rücklagen im Ausmaß von 39 Mill S mit einem Jahresverlust von 359,8 Mill S (1978: 374,9 Mill Verlust nach Rücklagenauflösung von 356 Mill S). Die VOEST-Alpine Stahlhandel AG (kurz VAS) erreichte 1979 unverändert zum Vorjahr einen Gewinn von 10,5 Mill S. Auf dem Chemie- und Ölsektor konnten 1979 bedeutend bessere Ergebnisse als 1978 erzielt werden. Die CL-AG wies einen Gewinn von 38,4 Mill S (1978: Verlust 17,1 Mill S) aus. Die ÖMV erwirtschaftete 1979 einen Gewinn von 239,9 Mill S (1978: 240,0 Mill S), der den Jahresgewinn der Elan Mineralölvertriebs AG (kurz: Elan)

in Höhe von 90,4 Mill S (1978: 42,3 Mill S) enthielt. Die Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH konnte nach dem Verlustjahr 1978 (-47,0 Mill S) 1979 ein positives Ergebnis von 17,0 Mill S erzielen. In der Elektroindustrie wies die Elin 1979 nach Überrechnung der Gewinne der Kabel- und Drahtwerke AG von 51,9 Mill S (1978: 42,0 Mill S) einen Gewinn von 25,3 Mill S (1978: 24,1 Mill S) aus. Eine beträchtliche Ertragsverbesserung zeigte die NE-Metallindustrie. Die VMW konnte 1979 ein positives Ergebnis von 77,2 Mill S (1978: Verlust 171,0 Mill S) ausweisen, wobei der Aluminiumbereich die tragende Säule des Unternehmens war. Die BBU schloß 1979 mit einem Verlust von 2,3 Mill S (1978: Verlust 18,5 Mill S) ab.

Im Maschinen- und Schiffsbau erzielte die SGP trotz schwieriger Marktbedingungen ein positives Ergebnis von 20,2 Mill S (1978: 24,0 Mill S). Vorzeitige Abschreibungen wurden dabei 1979 in Höhe von 21 Mill S vorgenommen und den Rücklagen aus dem Titel des Investitionsfreibetrages 42 Mill S zugeführt. Die Österreichische Schiffswerften AG konnte einschließlich eines positiven ao Ergebnisses von 53 Mill S das Geschäftsjahr 1979 mit einem Jahresgewinn von 67,4 Mill S (1978: 1,7 Mill S) abschließen. Der Kohlenbergbau erbrachte im Berichtsjahr weiterhin Verluste von 10,2 Mill S (1978: Verlust 6,5 Mill S). Nachdem die vom Bund an die WTK geleisteten Bergbauförderungsmittel im Berichtsjahr mit 30 Mill S um 10 Mill S niedriger als im Vorjahr lagen, mußte 1979 von dieser ein negatives Ergebnis von 12,0 Mill S (1978: Gewinn 0,5 Mill S) ausgewiesen werden.

75.7.2 Die oben dargestellten Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte.

75.8 Bis zum 7. Juli 1980 lagen für 1979 Dividenbeschlüsse der Hauptversammlungen der ÖMV (240,0 Mill S, ds 12,0 vH + 4,0 vH des Grundkapitals), der CL-AG (25,8 Mill S, ds 4,0 vH des Grundkapitals), der Elin (25,0 Mill S, ds 5,0 vH), der SGP (20,0 Mill S, ds 5,0 vH), der Elan (1,5 Mill S, Garantiedividende an Vorzugsaktionäre 6,5 vH + 2,5 vH) und der VAS (10,4 Mill S, ds 8,0 vH). Die Gewinnausschüttung der Martha Erdöl GesmbH an die ÖMV wurde mit 37,5 Mill S festgesetzt.

Steuerleistung

75.9 Die Entwicklung der buchmäßigen Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie nach den einzelnen Steuerarten von 1974 bis 1978 wird in der nachfolgenden Übersicht aufgezeigt. Bei der Beurteilung der Steuerleistungen für das Jahr 1978 - die entsprechenden Zahlen für 1979 waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt - ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen noch vor-

254

läufiger Natur sind. Danach stieg die gesamte Steuerleistung der verstaatlichten Industrie für das Jahr 1978 infolge eines, wenn auch mäßigen Wachstums gegenüber 1977 um 6,9 vH (Vergleichszeitraum 1976/1977: 4,4 vH) auf 11 828,3 Mill S. Ausschlaggebend für das erhöhte Steueraufkommen 1978 waren vor allem die um 632,3 Mill S gestiegene Mineralölsteuer, die um

165,6 Mill S gestiegene Körperschaftsteuer und die um 76,4 Mill S höhere Gewerbesteuer. Die Umsatzsteuer (Saldo aus Mehrwertsteuer, Vorsteuer und Investitionssteuer) ist 1978 erstmals gegenüber dem Vorjahr um 92,9 Mill S, ds 4 vH, gesunken. Sie lag aber doch wesentlich über dem Betrag des Jahres 1976.

	1974	1975	1976	1977	1978 ¹⁾
	Mill S				
Steuerleistung insgesamt	10 024,7	10 070,6	10 594,2	11 064,6	11 828,3
Körperschaftsteuer und Zuschläge	1 298,9	790,9	335,2	173,6	339,2
Gewerbesteuer	644,3	454,6	311,8	290,7	367,1
Grundsteuer und allfällige Landeszuschläge	24,2	25,0	25,1	30,0	31,7
Lohnsummensteuer	241,5	272,6	297,6	324,6	342,7
Kraftfahrzeugsteuer	1,3	1,3	2,1	4,8	5,3
Gesellschaftssteuer	18,6	15,8	12,1	6,7	21,4
Aufsichtsratsabgabe	4,2	4,3	4,5	6,0	4,8
Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent	308,2	361,0	358,0	425,2	440,7
Mineralölsteuer	5 495,7	5 683,9	6 714,6	6 832,8	7 465,1
Investitionssteuer	327,6	250,9	89,3	88,3	86,3
Umsatzsteuer	7 272,7	7 932,6	9 677,0	11 264,6	11 738,1
Vorsteuer	-6 153,6	-6 300,6	-7 858,9	-9 041,4	-9 605,8
U-Bahn-Abgabe	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
Sonstige Steuern	534,5	571,7	619,2	652,1	585,1

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Investitionen

75.10.1 Die Gesamtinvestitionen der verstaatlichten Industrie sanken von 1978 auf 1979 um 2,6 vH auf 8,5 Milliarden S. 1979 gelang es den verstaatlichten Unternehmungen ihre Cash-flows um 26 vH auf über 6,5 Milliarden S zu erhöhen, so daß 77 vH der Sachanlageninvestitionserfordernisse daraus gedeckt werden konnten. Wie aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, entfielen 1979 vom Gesamtinvestitionsvolumen auf den Eisen- und Stahlsektor sowie den Maschinenbau 49,7 vH (1978: 36,4 vH), auf Öl und Chemie

41,5 vH (1978: 57,1 vH) und auf die übrigen Bereiche (NE-Metallindustrie, Elektroindustrie und Kohlenbergbau) zusammen 8,8 vH (1978: 6,5 vH). Im Gegensatz zu 1978 verlagerte sich der Schwerpunkt der Investitionen 1979 durch eine Erhöhung um 35,1 vH auf 3,9 Milliarden S in den Eisen- und Stahlbereich, worin die große Bedeutung der Strukturverbesserungsinvestitionen in diesem Sektor zum Ausdruck kommt. Gleichzeitig sank das Investitionsvolumen der Mineralölindustrie gegenüber dem Vorjahr um 26,2 vH auf 3,3 Milliarden S und lag damit erstmals seit 1976 auch wieder unter dem absoluten Betrag der Eisen- und Stahlindustrie:

	1975	1976	1977	1978	1979 ¹⁾
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	3 387	3 272	2 162	2 873	3 883
Maschinen- und Schiffsbau	262	249	341	316	358
Mineralölindustrie	1 940	2 301	2 789	4 489	3 315
Chemische Industrie	912	1 392	516	522	234
Elektroindustrie	138	245	282	196	271
NE-Metallindustrie	264	325	231	231	309
Kohlenbergbau	12	42	139	138	168
Verstaatlichte Industrie insgesamt	6 915	7 826	6 460	8 765	8 538

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

75.10.2 Als Folge der abgeschwächten Investitionstätigkeit ergab sich 1979 erneut eine gesunkene Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während diese 1975 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 7,6 vH betrug, ist sie seither mit Ausnahme eines Ansteigens auf 7,3 vH im Jahr 1978 laufend gefallen und erreichte 1979 nur 6,3 vH. Die höchste Investitionsquote innerhalb der verstaatlichten Industrie nahm 1979 - zum Großteil infolge weiterer Investitionen im Zusammenhang mit der Neuaufschließung des Tagbaues Oberdorf - mit

15,1 vH (1978: 12,4 vH) der Kohlenbergbau ein. Insgesamt stiegen die entsprechenden Werte (jeweils in vH) in den Bereichen Eisen- und Stahlindustrie auf 7,4 (1978: 6,0), Maschinen- und Schiffsbau auf 7,1 (1978: 6,8), Elektroindustrie auf 4,4 (1978: 3,2), NE-Metallindustrie auf 4,5 (1978: 3,9), während die Quote in der Mineralölindustrie auf 6,3 (1978: 10,1) und in der Chemischen Industrie auf 2,1 (1978: 5,7) sank.

Seit 1975 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Branchen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1975	1976	1977 vH	1978	1979 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	8,9	7,1	4,8	6,0	7,4
Maschinen- und Schiffsbau	7,1	7,0	8,9	6,8	7,1
Mineralölindustrie	6,1	6,0	6,9	10,1	6,3
Chemische Industrie	11,1	16,5	5,9	5,7	2,1
Elektroindustrie	3,2	4,5	4,5	3,2	4,4
NE-Metallindustrie	7,8	6,4	4,1	3,9	4,5
Kohlenbergbau	1,1	3,8	12,7	12,4	15,1
Verstaatlichte Industrie insgesamt	7,6	7,2	5,8	7,3	6,3

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

75.10.3 Die gesunkene Investitionstätigkeit des Jahres 1979 ergab als Folge eine geringere Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten), die im Gesamtdurchschnitt mit rd 74 100 S um rd 2,8 vH unter der des Jahres 1978 mit rd 76 200 S lag. Aus der folgenden Übersicht geht hervor, daß die Investitionsintensität gegenüber dem Vorjahr in der Eisen- und Stahlindustrie um 33,7 vH, im Maschinen- und Schiffsbau um 11,2 vH, in der Elektroindustrie um 40,0 vH, in der NE-Metall-

industrie um 33,1 vH und im Kohlenbergbau um 31,9 vH gestiegen ist, während sie in der Mineralölindustrie um 26,6 vH und in der chemischen Industrie um 54,5 vH gefallen ist. Mit rd 366 400 S Investitionsaufwand je Beschäftigten stand der Össektor innerhalb der verstaatlichten Industrie wie schon in den Vorjahren weit an der Spitze. Seit 1975 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Branchen folgendermaßen:

	1975	1976	1977 1 000 S	1978	1979 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	47,8	46,6	31,2	41,5	55,5
Maschinen- und Schiffsbau	34,7	32,0	43,0	38,7	43,2
Mineralölindustrie	216,3	254,9	310,1	499,5	366,4
Chemische Industrie	113,2	172,0	63,2	64,3	29,3
Elektroindustrie	15,4	27,0	30,8	21,0	29,4
NE-Metallindustrie	36,2	45,5	33,9	32,9	43,8
Kohlenbergbau	2,2	8,4	29,5	33,5	44,2
Verstaatlichte Industrie insgesamt	59,1	67,3	56,1	76,2	74,1

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Personal

75.11.1 Die Zahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1979 wieder eine leicht steigende Tendenz auf. Es waren mit 115 280 um 0,3 vH mehr Dienstnehmer als 1978 beschäftigt,

wobei sich die Zahl der Arbeiter um 12 und die der Angestellten der verstaatlichten Industrie um 320 erhöht hat. In der gesamten österreichischen Industrie fanden in diesem Zeitraum um 8 171 Arbeiter und Angestellte mehr Beschäftigung als 1978.

256

	1975	1976	1977	1978	1979
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie insgesamt	622 109	634 861	631 291	619 354	627 525
Verstaatlichte Industrie	116 966	116 224	115 006	114 948	115 280
davon:					
Arbeiter	83 029	82 372	80 973	80 230	80 242
Angestellte	33 937	33 852	34 033	34 718	35 038

75.11.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie ergaben sich in den einzelnen Bereichen geringfügige Veränderungen in den Zahlen der Beschäftigten; so verminderten sich diese in der chemischen Industrie um 125, in der Elektroindustrie um 110

und im Kohlenbergbau um 320, während sie sich in den Sektoren Eisen- und Stahlindustrie um 653, Maschinen- und Schiffsbau um 129, Mineralölindustrie um 64 und NE-Metallindustrie um 41 erhöhten:

	1975	1976	1977	1978	1979
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	70 812	70 117	69 284	69 273	69 926
Maschinen- und Schiffsbau	7 541	7 790	7 925	8 151	8 280
Mineralölindustrie	8 965	9 024	8 993	8 984	9 048
Chemische Industrie	8 051	8 091	8 164	8 107	7 982
Elektroindustrie	8 908	9 066	9 130	9 304	9 194
NE-Metallindustrie	7 278	7 137	6 805	7 013	7 054
Kohlenbergbau	5 411	4 999	4 705	4 116	3 796

75.11.3 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 1975 bis 1979 von 21,6 Milliarden S um 32,4 vH auf 28,6 Milliarden S, je Beschäftigten von rd 184 400 S (1975) auf rd 247 800 S (1979). 1979 mußte die verstaatlichte Industrie gegenüber dem Vorjahr je Dienstnehmer um rd 7,7 vH mehr aufwenden.

Wertschöpfung und Produktion

75.12.1 Am Bruttoproduktionswert der Gesamt-erzeugung der österreichischen Industrie war die

verstaatlichte Industrie 1979 mit 21 vH (1978: 20 vH) beteiligt. Der vom Bruttoproduktionswert nach Abzug aller Vorleistungen, die von anderen Betrieben als Rohstoffe, Halbfabrikate, Kraftstoffe usw bezogen werden, verbleibende Nettoproduktionswert vermag jedoch die eigene Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie treffender auszudrücken. Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe die Leistungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Neuschaffung von Werten innerhalb der verstaatlichten Industrie beteiligt waren:

	1975	1976	1977 Mill S	1978	1979 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	17 534,1	19 654,1	18 424,9	20 210,0	20 574,6
Maschinen- und Schiffsbau	1 578,1	2 021,6	2 224,1	2 285,3	2 568,9
Mineralölindustrie	4 267,3	4 504,2	5 357,3	5 703,1	6 512,3
Chemische Industrie	2 283,1	2 489,7	2 619,7	2 837,1	2 867,4
Elektroindustrie	3 488,9	4 233,1	4 905,5	4 768,9	5 026,3
NE-Metallindustrie	2 079,0	2 453,6	2 515,2	2 772,5	2 780,5
Kohlenbergbau	1 283,2	1 326,1	1 341,1	1 380,1	1 310,9
Verstaatlichte Industrie insgesamt	32 513,7	36 682,4	37 387,8	39 957,0	41 640,9

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Aus der vorstehenden Zusammenfassung geht hervor, daß auch im Jahr 1979 die Eisen- und Stahlindustrie mit 20,6 Milliarden S, ds 49,4 vH der gesamten Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie in Höhe von 41,6 Milliarden S, den größten Nettoproduktionswert auswies, dem mit 15,6 vH

der Ölsektor folgte. Die restlichen Anteile (jeweils in vH) entfielen auf die Elektroindustrie mit 12,1, die chemische Industrie mit 6,9, die NE-Metallindustrie mit 6,7, den Maschinen- und Schiffsbau mit 6,2 und den Kohlenbergbau mit 3,1.

75.12.2 Die Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie lag 1979 nach vorläufigen Berechnungen 4,2 vH über der des Jahres 1978. Die Wachstumsrate war damit erheblich niedriger als im Vorjahr, in dem 6,9 vH erreicht werden konnten. Nach Ausschaltung der inflationären Einflüsse entsprach die Wertschöpfung 1979 real der des Vorjahres. Der Ölsektor verzeichnete eine Zuwachsrate von 14,2 vH, der Maschinen- und Schiffsbau eine solche von 12,4 vH, die Elektroindustrie von 5,4 vH,

die Eisen- und Stahlindustrie von 1,8 vH, die chemische Industrie von 1,1 vH und die NE-Metallindustrie von 0,3 vH, während der Kohlenbergbau eine Minderung um 5,0 vH aufwies.

75.12.3 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1975 bis 1979 folgende Entwicklung:

	1975	1976	1977 Millionen t	1978	1979
Kohle	3,01	2,78	2,57	2,54	2,18
Eisenerz	3,83	3,78	3,45	2,79	3,20
Roheisen	3,06	3,32	2,96	3,08	3,70
Rohstahl	3,86	4,21	3,84	4,06	4,61
Walzwaren	2,65	3,09	2,95	3,27	3,54
davon Bleche	1,69	2,00	1,96	2,23	2,45
Erdöl	1,68	1,58	1,44	1,45	1,40
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	98,5	124,1	116,0	117,8	121,8
Kupferkonzentrate	6,7	4,0	-	-	-
Kathodenkupfer	26,1	28,6	31,9	31,5	32,8
Elektrolytzink	16,3	16,5	16,8	21,7	23,2
Hüttenblei	14,8	16,2	16,9	15,1	16,8
Superphosphat ¹⁾	37,8	23,4	19,4	17,8	8,4
Schwefelsäure ¹⁾	27,5	27,4	26,6	29,6	32,8
			Millionen m ³		
Erdgas	1 619,6	1 309,3	1 499,3	1 507,0	1 496,1

¹⁾ BBU

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die einzelnen Produkte 1979 eine sehr unterschiedliche Entwicklung nahmen. Gegenüber dem Vorjahr wurde um 14,7 vH mehr Eisenerz, um 20,1 vH mehr Roheisen und um 13,5 vH mehr Rohstahl gewonnen. Die Erzeugung von Walzwaren ist um 8,3 vH - davon Bleche um 9,9 vH -, jene von Hüttenaluminium roh um 3,4 vH, von Kathodenkupfer um 4,1 vH, von Elektrolytzink um 6,9 vH, von Hüttenblei um 11,3 vH und von Schwefelsäure um 10,8 vH erhöht worden. Gleichzeitig sank die Förderung von Kohle um 14,2 vH, jene von Erdöl um 3,4 vH und von Erdgas um 0,7 vH. Die Produktion von Superphosphat hat sich in diesem Zeitraum um 52,8 vH vermindert.

Umsatz

75.13.1 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 119,74 Milliarden S im Jahr 1978 um 12,7 vH auf 134,95 Milliarden S im Jahr 1979. In dieser zum Vergleichszeitraum 1977/1978 mit einer Umsatzsteigerung von 7,8 vH gün-

stigeren Wachstumsrate fand die im Durchschnitt positiv zu beurteilende Konjunkturlage des Berichtsjahres ihren Niederschlag.

75.13.2 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie wies 1979 der umsatzmäßig stärkste Sektor Chemie und Öl gegenüber dem Vorjahr eine Zuwachsrate von 17,5 vH aus und erzielte damit im Vergleich zu 1978 auch die kräftigste Erhöhung aller Branchen. Es folgten die NE-Metallindustrie mit 17,0 vH, die Eisen- und Stahlindustrie mit 8,7 vH, der Maschinen- und Schiffsbau mit 8,6 vH, die Elektroindustrie mit 2,2 vH und der Kohlenbergbau mit 0,1 vH Umsatzsteigerung.

Insgesamt haben sich 1979 die Umsatzanteile der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 38,8 vH (1978: 40,2 vH) und des Chemie- und Ölsektors in Höhe von 46,9 vH (1978: 45,0 vH) nicht wesentlich verändert. Seit 1975 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie folgende Entwicklung:

258

	1975	1976	1977 Mill S	1978	1979 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	37 822,3	46 077,3	44 816,7	48 148,5	52 384,6
Maschinen- und Schiffsbau	3 665,0	3 566,6	3 843,9	4 650,1	5 048,9
Mineralölindustrie	32 028,1	38 382,7	40 624,6	44 647,2	52 238,4
Chemische Industrie	8 243,7	8 452,1	8 732,2	9 181,1	11 022,8
Elektroindustrie	4 312,4	5 388,3	6 225,1	6 084,1	6 216,9
NE-Metallindustrie	3 380,0	5 114,6	5 662,6	5 924,1	6 929,5
Kohlenbergbau	1 109,8	1 104,0	1 092,2	1 109,5	1 111,0
Verstaatlichte Industrie insgesamt	90 561,3	108 085,6	110 997,3	119 744,6	134 952,1

¹⁾ vorläufiges Ergebnis**Außenhandelsbeziehungen**

75.14.1 Mit einer Steigerungsrate von 14,5 vH gegenüber dem Vorjahr konnte die Ausfuhrfähigkeit der verstaatlichten Industrie 1979 die Zuwachsrates des Vergleichszeitraumes 1977/78 (+ 4,1 vH) weit übertreffen. Im Vergleich zu den übrigen österreichischen Exporten jedoch, die 1979

gegenüber 1978 eine Erhöhung von 17,8 vH erzielten (im Vergleichszeitraum 1977/78: + 10,2 vH), schnitt die verstaatlichte Industrie ungünstiger ab. Ihr Anteil am Gesamtexport sank 1979 mit 20,8 vH unter den des Jahres 1978 (21,3 vH), die ab 1976 fallende Tendenz hielt damit weiter an. Seit 1975 entwickelten sich Österreichs Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr in vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1975	29 426	100	101 458	100	130 884	100	22,5
1976	35 803	121	116 311	114	152 114	116	23,5
1977	36 028	122	125 753	124	161 781	123	22,3
1978	37 518	127	138 594	136	176 112	134	21,3
1979	42 942	146	163 311	161	206 253	157	20,8

75.14.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die Exporte der einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Vorjahr eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Während der Maschinen- und Schiffsbau um 151,8 vH, die chemische Industrie um 25,4 vH, die Eisen- und Stahlindustrie um 10,9 vH und die NE-Metallindustrie um 10,5 vH

mehr ausführen konnten, fielen die Auslandsumsätze der Mineralölindustrie um 8,4 vH sowie der Elektroindustrie um 8,1 vH. Erstmals verzeichnete 1979 auch der Kohlenbergbau einen geringen Exportumsatz. Im einzelnen erlösten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1975 folgende Auslandsumsätze:

	1975	1976	1977 Mill S	1978	1979
Eisen- und Stahlindustrie	20 965,7	26 410,9	25 933,4	26 883,4	29 820,0
Maschinen- und Schiffsbau	1 307,3	1 179,7	1 067,8	700,6	1 764,4
Mineralölindustrie	319,0	374,3	313,5	232,1	212,7
Chemische Industrie	4 840,1	4 156,1	4 380,1	4 972,0	6 236,7
Elektroindustrie	959,1	1 587,6	2 086,5	1 769,4	1 626,2
NE-Metallindustrie	1 034,5	2 094,3	2 247,1	2 960,6	3 272,7
Kohlenbergbau	—	—	—	—	8,8
Verstaatlichte Industrie insgesamt	29 425,7	35 802,9	36 028,4	37 518,1	42 941,5

75.14.3 Im Jahr 1979 sind die Ausfuhren etwas stärker gestiegen als der Gesamtumsatz. Dadurch lag ihr Anteil am Gesamtumsatz 1979 mit 31,8 vH geringfügig über dem Anteil des Jahres 1978 mit

31,3 vH. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 56,9 vH (1978: 55,8 vH) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in vH) die

chemische Industrie mit 56,6 (1978: 54,2), die NE-Metallindustrie mit 47,2 (1978: 50,0), der Maschinen- und Schiffsbau mit 34,9 (1978: 15,1), die Elektroindustrie mit 26,2 (1978: 29,1) und der Ölsektor mit 0,4 (1978: 0,5).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie in Höhe von 69,4 vH (1978: 71,6 vH) aus. Es folgten mit Abstand der Chemiesektor mit 14,5 vH (1978: 13,3 vH) und die NE-Metallindustrie mit 7,6 vH (1978: 7,9 vH). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag unter 4 vH.

75.14.4 In der regionalen Verteilung der Exporte der verstaatlichten Industrie setzte sich 1979 der Trend des Vorjahres zum verstärkten Export in die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) fort, die entsprechenden Ausfuhren konnten gegenüber dem Vorjahr um 22,2 vH erhöht werden. Öster-

reich nutzte somit sowohl die gute Konjunktur Westeuropas wie auch seine Produktionsstruktur erfolgreich. Darüber hinaus kam es, obwohl sich der gewichtete Wechselkursindex des Schillings um nahezu 1,5 vH erhöhte, bereinigt um die Verbraucherpreisentwicklung zu einer realen Abwertung um 2,1 vH. Die Ausfuhren in Länder, die der Europäischen Freihandelszone (EFTA) angehören, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 12,5 vH, jene nach Osteuropa (ohne Jugoslawien) geringfügig um 1,6 vH. Erfolgreich waren 1979 die Bemühungen, in den OPEC-Staaten und den übrigen Entwicklungsländern neue Absatzgebiete zu finden. Insgesamt haben sich die Exporte in Länder, die weder der EG noch der EFTA oder Osteuropa (ohne Jugoslawien) zuzuzählen sind, um 15,8 vH auf 13,0 Milliarden S erhöht. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1975:

	Ausfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1975	29 425,7	9 555,2	32,5	2 890,8	9,8	7 886,5	26,8	9 093,2	30,9
1976	35 802,9	12 288,5	34,4	2 979,0	8,3	8 102,3	22,6	12 433,1	34,7
1977	36 028,4	12 303,0	34,1	2 765,6	7,7	9 508,9	26,4	11 450,9	31,8
1978	37 518,1	14 075,3	37,5	2 949,2	7,9	9 222,5	24,6	11 271,1	30,0
1979	42 941,5	17 200,1	40,1	3 320,0	7,7	9 372,6	21,8	13 048,8	30,4

75.15.1 Bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie, die 1979 gegenüber 1978 um 26,4 vH (1977/78: + 7,8 vH) auf 33,4 Milliarden S gestiegen sind, gab es auch wesentliche regionale Veränderungen. Während sich die Importe aus dem EG-Raum um 8,8 vH und aus Osteuropa (ohne Jugoslawien) um 9,1 vH erhöht haben, wuchsen die Einfuhren aus den übrigen Ländern um 72,5 vH. Dies

wurde vor allem durch die Wertsteigerung der Importe des Ölsektors verursacht, auf die 72,8 vH des Wachstums der Einfuhren insgesamt zurückzuführen waren. Gleichzeitig ist die Einfuhrquote aus den EFTA-Ländern um 14,2 vH zurückgegangen. Seit 1975 entwickelten sich die Importe aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

	Einfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1975	21 727,0	7 221,0	33,2	917,0	4,2	7 751,9	35,7	5 837,1	26,9
1976	25 865,9	8 508,6	32,9	1 047,0	4,0	8 795,3	34,1	7 515,0	29,0
1977	24 515,6	8 126,6	33,1	829,9	3,4	8 776,3	35,8	6 782,8	27,7
1978	26 433,2	7 990,3	30,2	1 116,9	4,2	9 659,2	36,6	7 666,8	29,0
1979	33 404,9	8 691,4	26,0	958,2	2,9	10 533,4	31,5	13 221,9	39,6

75.15.2 Im Vergleich dazu stiegen die Importe der übrigen österreichischen Wirtschaft von 205,5 Milliarden S (1978) um rd 15,1 vH auf 236,5 Milliarden S (1979). An der Gesamteinfuhr Österreichs war demnach die verstaatliche Industrie 1979 mit 12,4 vH etwas stärker beteiligt als 1978 (11,4 vH).

75.16 Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und

Einfuhren) war zwar im Berichtsjahr mit 9,5 Milliarden S aktiv, hat sich aber gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,5 Milliarden S verschlechtert. Auf dem Chemie- und Ölsektor überwogen die Einfuhren 1979 um 12,2 Milliarden S, das bedeutete eine Steigerung des entsprechenden Defizits gegenüber dem Vorjahr um 45,8 vH. Die gleichzeitige Erhöhung des aktiven Saldos der Eisen- und Stahlindustrie um 10,0 vH auf 18,4 Milliarden S konnte keinen vollen Ausgleich schaffen:

260

	1975	1976	1977	1978	1979
			Mill S		
Verstaatlichte Unternehmungen	+ 7 698,7	+ 9 936,9	+ 11 512,9	+ 11 085,0	+ 9 536,6
Eisen- und Stahlindustrie	+ 11 791,5	+ 15 508,8	+ 16 543,0	+ 16 728,9	+ 18 405,8
Chemische und Mineralölindustrie	- 5 013,2	- 7 859,5	- 7 402,5	- 8 366,5	- 12 195,0
Elektroindustrie	+ 332,4	+ 838,8	+ 1 223,7	+ 802,0	+ 718,3
NE-Metallindustrie	- 118,0	+ 905,8	+ 858,7	+ 1 665,6	+ 1 396,2
Maschinen- und Schiffsbau	+ 738,9	+ 559,2	+ 323,7	+ 269,1	+ 1 222,6
Kohlenbergbau	- 32,8	- 16,1	- 33,7	- 14,1	- 11,4

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Tauern-Autobahn AG, Salzburg

76.1. Wie bereits im TB 1977 (Abs 76.42 und 76.43) berichtet, hatte aufgrund der Anregungen des RH die Tauern-Autobahn AG (TAAG) bereits 1975 für den Abschnitt Liesertal die Ausführung eines Asphaltbelages an Stelle der vom BMBT vorgeschriebenen Betondecke vorgeschlagen. Das BMBT hat in der Folge die Herstellung eines Hartgußasphaltbelages angeordnet.

76.2. Der RH verblieb aus bau- und arbeitsmarktbezogenen Gründen sowie zwecks Erzielung von Einsparungen bei seiner Empfehlung, von der Ausführung einer Gußasphaltdecke abzusehen.

76.3. Im Jahre 1979 hat die TAAG nunmehr die Belagsarbeiten unter Verwendung von Gußasphalt und als Variante Walzasphalt ausgeschrieben. Die Ausführung erfolgte schließlich in Walzasphalt und erbrachte eine Einsparung von rd 12 Mill S an Baukosten bzw bei Mitberücksichtigung der Finanzierungskosten usw von rd 30 Mill S.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Graz

77 Die Überprüfung der Gebarung der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft (kurz PAG) wurde am Sitz der Unternehmung in Graz Ende 1978 bzw nach Unterbrechung März 1979 durchgeführt. Ergänzende Erhebungen wurden ua im Bundesministerium für Finanzen vorgenommen.

Das vorläufige Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung wurde der Unternehmung im November 1979 übermittelt. Die Stellungnahme der PAG und die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderten eine weitere schriftliche und mündliche Behandlung einer großen Zahl der vom RH aufgegriffenen Sachverhalte. Das Prüfungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses TB noch nicht abgeschlossen.

Der RH wird das Prüfungsergebnis im nächstfolgenden TB vorlegen.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH, Bregenz

78.1 Vom 31. März bis 2. April 1980 überprüfte der RH die Gebarung der Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH (kurz VFSG) an ihrem Sitz in Bregenz. Es handelte sich dabei um eine Erstprüfung.

Der Bericht - einschließlich der Stellungnahme der VFSG - war vor der Drucklegung dieses TB fertiggestellt. Um dem Nationalrat möglichst gegenwartsnahe zu berichten, wartete der RH nicht die Veröffentlichung im auf das Jahr der Gebarungsüberprüfung nächstfolgender TB 1980 ab, sondern nahm den Bericht in den vorliegenden TB 1979 auf, da er gem Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG, zur jederzeitigen Berichterstattung an den Nationalrat berechtigt ist.

78.2 Die VFSG war 1962 gegründet worden, um die Möglichkeiten eines Anschlusses Vorarlbergs an den zivilen Luftverkehr mit allen hiemit im Zusammenhang stehenden Nebenfragen zu studieren. Am Stammkapital von 1 Mill S sind die Republik Österreich mit 400 000 S, das Land Vorarlberg mit 300 000 S, die Landeshauptstadt Bregenz und die Stadtgemeinde Dornbirn mit je 120 000 S sowie die Marktgemeinde Lustenau mit 60 000 S beteiligt.

78.3.1.1 Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Aufsichtsrat mit drei bis zehn Mitgliedern vor.

78.3.1.2 Neben einem Geschäftsführer waren bis 1974 noch ein bis zwei Personen nebenberuflich beschäftigt.

78.3.2 Der RH erachtete die Ausschöpfung der Höchstzahl von 10 Mitgliedern für die Besetzung des überwachenden Gremiums grundsätzlich als unwirtschaftlich. Sie kam den Gemeinden Bregenz, Dornbirn und Lustenau nur insoferne zugute, als jede von ihnen einen eigenen Vertreter im Aufsichtsrat hatte anstatt einen gemeinsamen Repräsentanten zu entsenden. Dies machte sich durch höhere Sitzungsgelder bemerkbar.

Bisherige Tätigkeiten

78.4.1.1 Die Tätigkeit der VFSG läßt sich vereinfachend in drei Phasen gliedern.

78.4.1.2 Die erste Phase umfaßte die Jahre 1962 bis 1965 und war nach dem Ausscheiden untersuchter Alternativprojekte und Zwischenlösungen durch die Erarbeitung des Projektes zum Bau eines Flughafens im Rheindelta am Rohrspitz um präliminierte 290 Mill S gekennzeichnet. Dieser Flughafen ließ noch ohne laufende Betriebskosten allein aus Abschreibungen und Zinsen eine jährliche Unterdeckung der Erlöse um 14 Mill S erwarten. Wie der RH hiezu anmerkte, lagen die konsolidierten Verluste (unter Einschluß von Abschreibungen, Zinsen und der laufenden Aufwendungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt für die Start- und Landehilfe sowie für den Flugwetterdienst) vergleichbarer Flughäfen 1977 größenordnungsmäßig bei 60 Mill S jährlich.

78.4.1.3 Den Investitionsaufwand sollte - wie auch bei den anderen österreichischen Flughäfen - die Republik Österreich bezüglich der Grundstücke voll und bezüglich der übrigen Anlagen im Rahmen eines Treuhandvermögens zu 50 bis 60 vH tragen; die restlichen Anteile wären vom Land Vorarlberg und den beteiligten Gemeinden zu übernehmen gewesen. Der gleiche Schlüssel sollte auch für die geplante Flughafenbetriebsgesellschaft gelten.

78.4.1.4 Zu Beginn der zweiten Phase etwa 1966 war bereits ersichtlich, daß wegen der Nähe zum Flughafen Zürich dem Bau eines eigenen Vorarlberger Flughafens keine Dringlichkeit zukam und vorerst anderen Verkehrsprojekten der Vorrang eingeräumt wurde. Die Tätigkeit der VFSG beschränkte sich deshalb nur mehr auf das Ersuchen an die Vorarlberger Landesregierung, eine Sicherstellung der für den allfälligen späteren Bau eines Flughafens benötigten Grundstücke am Rohrspitz zu gewährleisten. Dafür ließ die VFSG Planunterlagen und ein Flughafenmodell erstellen. Die Wetterbeobachtung wurde fortgesetzt. Von den sechs betroffenen Gemeinden lehnten aber fünf eine Teilregulierung im Sinne des § 4 der Landesbauordnung zur Sicherstellung des Geländes gegen Verbauung ab. Somit blieb der Rohrspitz vorerst einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, und zwar insbesondere im Hinblick auf eine von der Republik Österreich finanzierte Bodenverbesserung. In den Jahren danach wurde aber das Bodenseeufer im Rheindelta zum Naturschutzgebiet erklärt.

78.4.1.5 Seit 1967 verhandelte die VFSG auch mit deutschen Stellen wegen einer allfälligen Mitbenützung des Flughafens Friedrichshafen für innerösterreichische Flüge. Dieser Flughafen läßt jedoch wegen seines technischen Zustandes nur den Verkehr mit kleinen Passagierluftfahrzeugen zu. Ferner ist die Benützung aus Gründen des Umweltschutzes auf Propellermaschinen beschränkt.

78.4.1.6 Die dritte Phase setzte 1972/73 ein. Seit Februar 1972 traten weder der Aufsichtsrat noch die Generalversammlung zu Sitzungen zusammen. Die planerische Tätigkeit des Geschäftsführers beschränkte sich ab 1973 neben fernmündlichen Kontakten auf die einmalige Weitergabe statistischer Daten, auf zwei Besprechungen in Friedrichshafen und auf das Sammeln von Zeitungsausschnitten betreffend den Flughafen Friedrichshafen. Daneben gab die VFSG über Ersuchen der Vorarlberger Landesregierung noch Stellungnahmen bezüglich des vom Österreichischen Aero-Club gehaltenen Flugplatzes Hohenems-Seemähden ab. Erst nach Aufforderung durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Februar 1980, einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlüsse für 1972 bis 1979 vorzulegen, nahm die VFSG neuerlich Kontakt mit dem Flughafen Friedrichshafen auf, der inzwischen etwas ausgebaut worden war. Darauf gab die VFSG dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekannt, je nach Verlauf der Mitte April 1980 vorgesehenen Gespräche mit den zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg bezüglich einer allfälligen Mitbenützung des Flughafens Friedrichshafen werde sich „die Frage einer eventuellen Fortsetzung oder der Beendigung der Studententätigkeit der Gesellschaft stellen“.

78.4.2 Der RH vermißte formale Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sowie als Voraussetzung dazu entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesellschafter, vom Bau eines eigenen - praktisch bereits abgelehnten - Vorarlberger Flughafens abzusehen.

78.5.1 Die VFSG hatte im Sinne ihres von den Gesellschaftern gestellten Auftrages ordnungsgemäß die Planung eines eigenen Vorarlberger Flughafens betrieben. Die Untersuchung einiger Projektalternativen und Zwischenlösungen ergab, daß ein Flughafen im Rheindelta am Rohrspitz die günstigste Lösung sei. Nach der praktisch erfolgten Ablehnung dieses Projektes beschränkte sich die VFSG auf die Untersuchung einer allfälligen Mitbenützung des Flughafens Friedrichshafen für innerösterreichische Flüge. Das Tempo des bisher erfolgten Ausbaues des Flughafens Friedrichshafen lag jedoch nicht im Einflußbereich der VFSG, deren Rolle sich somit etwa ab 1973 auf Beobachtung der Entwicklung in Friedrichshafen beschränkte.

78.5.2 Nach Ansicht des RH bietet der Flughafen Friedrichshafen wegen seiner derzeitigen Auslegung, der Beschränkung auf den Verkehr mit Propellerflugzeugen und des Entfalles einer Zeiteinsparung bei Binnenflügen mit Anreisen aus Bereichen östlich von Bludenz keine so gute Anschlußmöglichkeit Vorarlbergs an das innerösterreichische Flugnetz wie sie über Zürich-Kloten an das internationale Flugnetz - und somit auch nach Wien - bereits gegeben ist. Außerdem ist für solch einen Anschluß nicht nur die Frage einer Flughafenmitbenützung zu klären, sondern es wäre in erster Linie

mit Flugunternehmungen Kontakt aufzunehmen und weiters die Bodenverbindung nach Friedrichshafen zu verbessern. Die Planung eines solchen gemischten Verkehrsprojektes wäre nach Ansicht des RH - der sich auch die Geschäftsführung angeschlossen hat - nicht mehr von der VFSG, sondern von den kompetenzmäßig im Verkehrswesen für Landesplanung und Raumordnung zuständigen Behörden (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, vgl Erkenntnisse VfGH Slg 2674 und 5669) besorgen zu lassen. Zuletzt im Jahre 1976 hatte die Vorarlberger Landesregierung einen Entwurf „Verkehrsplanung Vorarlberg“, welcher auch den Flugverkehr umfaßte, beschlossen. Der RH erachtete eine Vereinigung der Studientätigkeit in einer Hand als zweckmäßig.

Auch die VFSG selbst hatte die Fragen der gemeinsamen Finanzierung des Flughafens Friedrichshafen als nicht in ihrem Aufgabenbereich liegend gehalten. Schließlich beweist auch die offensichtliche Inaktivität der Gesellschafter, des letzten Aufsichtsrates und auch der Geschäftsführung seit 1972 das Auslaufen der Aufgaben der VFSG. Demnach wäre diese nach Einstellung ihrer Planungstätigkeit für einen eigenen Vorarlberger Flughafen aufzulösen gewesen. Der RH empfahl, die VFSG ehestens zu liquidieren.

78.5.3 Die Geschäftsführung gab dem RH bekannt, sie werde aufgrund der aus den letzten Besprechungen in Friedrichshafen gewonnenen Erkenntnisse den Gesellschaftern eine baldige Auflösung der VFSG vorschlagen (siehe Abs 78.7.3).

Finanzielle Entwicklung

78.6 Zur Bestreitung der Gutachten und des laufenden Aufwands hatten die Gesellschafter die VFSG mit einem Stammkapital von 1 Mill S ausgestattet. Die für Planungs- und Verwaltungsaufwendungen nicht benötigten Mittel legte die VFSG vorerst als Festgelder und später als Wertpapiere und Sparguthaben an. Die Ertragszinsen daraus beliefen sich 1962 bis 1979 auf insgesamt 565 400 S; zusammen mit aktivierten Eigenleistungen und sonstigen Erträgen von 213 100 S deckten sie aber nicht die Gesamtaufwendungen von 1 030 200 S, so daß ein Verlust von 251 700 S auftrat. Dieser erhöhte sich aber noch in der Größenordnung von 250 000 S um eine bisher unterlassene, nach Ansicht des RH aber notwendige, Vollabschreibung der aktivierten Planungskosten für das gefallene und außerdem inzwischen auch technisch veraltete Projekt am Rohrsitz.

Die Aufwendungen enthielten bis 1974 Personalkosten für die nebenberuflich beschäftigten ein bis zwei Personen (1968 bis 1974 einschließlich des Geschäftsführers), bis 1972 Reisespesen (einschließlich jener zu Aufsichtsratssitzungen), in der gesamten überprüften Zeit Verwaltungsaufwendungen (Kosten des Wirtschaftsprüfers, bis 1975 Kosten

des Buchhalters) und Abgaben sowie 1975 und 1978 Teilwertabschreibungen von insgesamt 43 vH auf die aktivierten Planungskosten. Dabei hatte es die VFSG verstanden, seit 1972 bei auslaufender Planungstätigkeit auch die Aufwendungen kräftig zu senken und - allerdings noch vor Vornahme der Teilwertabschreibungen - Jahresgewinne zwischen rd 18 000 S und 21 000 S zu erzielen. Infolgedessen unterließ die VFSG auch weitere, bis dahin ausgleichend wirkende pauschale Aktivierungen von Eigenleistungen.

Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften

78.7.1.1 Der Geschäftsführer hatte den Gesellschaftern Republik Österreich und Land Vorarlberg erst auf deren Aufforderung nachträglich die Abschlüsse von 5 bzw 7 vergangenen Jahren zugesandt. Die übrigen drei Gesellschafter hatten seit 1972 keine Abschlüsse mehr erhalten und auch nicht angefordert. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit § 22 GesmbH-Gesetz, wonach jedem Gesellschafter ohne Verzug nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses eine Abschrift zugesandt werden muß, so daß die Gesellschafter in der Folge ihr gesetzlich verankertes Kontrollrecht wahren können.

78.7.1.2 Seit Februar 1972 hatten weder Generalversammlungen noch Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Diese Vorgangsweise widersprach den bestehenden Vorschriften, wonach der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zumindest einmal jährlich zusammentreten müssen (§§ 32 und 36 des GesmbH-Gesetzes). Mangels der Abhaltung einer Generalversammlung waren die Rechnungsabschlüsse 1972 bis 1979 nicht genehmigt und weder der Geschäftsführer noch der letzte Aufsichtsrat entlastet und somit noch nicht von ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft enthoben. Weiters verfügte die VFSG - obwohl es im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war - über keinen Aufsichtsrat mehr, da dessen Funktionsperiode nach § 30 GesmbH-Gesetz im Februar 1975 ausgelaufen war.

78.7.1.3 Aber auch in den drei Jahren zwischen Februar 1972 und Februar 1975 kam der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung der Rechnungsabschlüsse, der Jahresberichte und der Vorschläge bezüglich der Gewinnverwendung sowie entsprechender Berichterstattung an die Generalversammlung nicht nach.

78.7.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften und legte der VFSG nahe, umgehend eine Generalversammlung einzuberufen und nach entsprechender Überprüfung die ausstehenden Entlastungen des Geschäftsführers und des ehemaligen Aufsichtsrates sowie die Genehmigung der Jahresabschlüsse 1972 bis 1979 nachzuholen. Die Wahl eines neuen Aufsichtsrates

ist bei Verwirklichung der vom RH empfohlenen Auflösung der VFSG entbehrlich. Gleichzeitig wäre diese Generalversammlung mit der Beschlußfassung über die Auflösung zu befassen.

78.7.3 Der Geschäftsführer gab dazu dem RH bekannt, er habe die Generalversammlung und den Aufsichtsrat erst nach Vorliegen der Ergebnisse über eine allfällige Mitbenützung des Flughafens Friedrichshafen einberufen wollen. Der Vorsitzende des letzten Aufsichtsrates und die Geschäftsführung sahen sich zu dieser Vorgangsweise veranlaßt, weil die Durchführung jährlicher Generalversammlungen und Aufsichtsratsitzungen mit zusätzlichen Kosten für die VFSG und mit einem beträchtlichen Zeitaufwand insb für die Aufsichtsratsmitglieder aus Wien verbunden gewesen wäre. Nach den Gesprächen Mitte April 1980 mit den zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg werde eine Generalversammlung einberufen werden, wobei der Geschäftsführer den Empfehlungen des RH folgend, den Gesellschaftern die Auflösung der VFSG vorschlagen wird.

III. ABSCHNITT

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

79.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1978 Abs 72 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, kurz INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1979 bis 15. September 1980.

79.2 Vom 14. bis 25. Juni 1980 hat in Nairobi/Kenia der X. Internationale Kongreß der INTOSAI stattgefunden.

Neben den Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von nahezu 100 Ländern waren Funktionäre von einer Reihe von internationalen Organisationen, unter ihnen der Vereinten Nationen, anwesend. Folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen des Kongresses:

(1) Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung und Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Aufzeichnung von Daten auf Datenträgern;

(2) Anpassungs- und Anwendungsprobleme bei den Techniken der Rechnungsprüfung in Entwicklungsländern;

(3) Finanzkontrolle im internationalen und supranationalen Bereich;

(4) Leistungsmessung und -kontrolle der öffentlichen Unternehmungen.

Eine sorgfältige Auswahl der Berichtersteller zu den einzelnen Themen - zB wurde die Berichterstattung zum Thema 3 vom Leiter des RH der Europäischen Gemeinschaften übernommen - gewährleistete eine umfassende Behandlung der betreffenden Materie und damit auch das Zustandekommen von hohen fachlichen Ansprüchen genügenden Empfehlungen. Von diesen kann erwartet werden, daß sie in einer Reihe von Mitgliedsländern der INTOSAI zu einer Verbesserung der Finanzkontrolle führen werden.

Viel Beachtung fanden die Berichte der leitenden Funktionäre der regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI, des Generalsekretärs der AFROSAI M. Aguey (Togo), des Generalsekretärs der arabischen Arbeitsgruppe Sheikh Omar Fakieh (Saudi Arabien), des Präsidenten des ILACIF Dr. Martinez Zuleta (Kolumbien) und des Generalsekretärs der ASOSAI F. Tantuico (Philippinen).

Mit besonderem Interesse wurden die Ausführungen des Generalsekretärs über die von der INTOSAI angeregten, derzeit bei den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um eine verstärkte Förderung der Schulung von Rechnungsprüfern aufgenommen. Hervorzuheben ist hier vor allem die geplante Errichtung eines Internationalen Zentrums für Rechnungswesen und Finanzkontrolle im Dienste der Entwicklung.

Gegenstand der Beratungen des Kongresses waren auch Vorschläge bezüglich der Verbesserung der künftigen Kongresse der INTOSAI. Auf der Grundlage einer vom Generalsekretariat der INTOSAI in vier Sprachen vorgelegten Broschüre über die bisher zum Gegenstande eingelangten schriftlichen Vorschläge wurde eine eingehende Diskussion geführt, die in einem Ersuchen an den Gastgeber des nächsten Kongresses, den Vorsitzenden der philippinischen ORKB Mr. Tantuico, mündete, aus den vorliegenden schriftlichen und ergänzend mündlich vorgebrachten Vorschlägen ein für ihn annehmbares Modell zu erarbeiten und dem Präsidium vorzuschlagen.

Es gelang Mr. Tantuico, dem Präsidium in der Sitzung vom 25. Juni 1980, ein Modell für die künftigen Kongresse vorzuschlagen, das allgemeine Zustimmung fand. Dieses Modell zeichnet sich durch eine zeitmäßige Straffung der Kongresse aus, bietet jedoch die Einführung von Diskussionsgruppen den Delegierten die Möglichkeit einer verstärkten Mitarbeit.

79.3 Am 16. Juni 1980 ging dem Kongreß eine Tagung des Präsidiums der INTOSAI voran, wie auch am Schlußtag des Kongresses eine weitere Sitzung stattfand. Von den Beschlüssen der beiden

264

Tagungen verdient hervorgehoben zu werden, daß Wien im nächsten Jahr der Ort zweier Veranstaltungen der INTOSAI sein wird, nämlich im Mai der 22. Präsidialtagung und im September des 5. Interregionalen UN/INTOSAI Seminars. Erwähnenswert erscheint auch, daß anlässlich des Kongresses eine Teilerneuerung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden hat und sich das Präsidium nunmehr aus den Leitern der folgenden ORKB zusammensetzt: Kenia (Vorsitzender), Peru (1. stellvertretender Vorsitzender), Philippinen (2.

stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretariat), Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, Brasilien, Dänemark, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Saudiarabien, Spanien und Togo.

Wien, im September 1980

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke